KAIS.KÖN.HOF BIBLIOTHEK
12.466-B
ALT-

M. B. C.

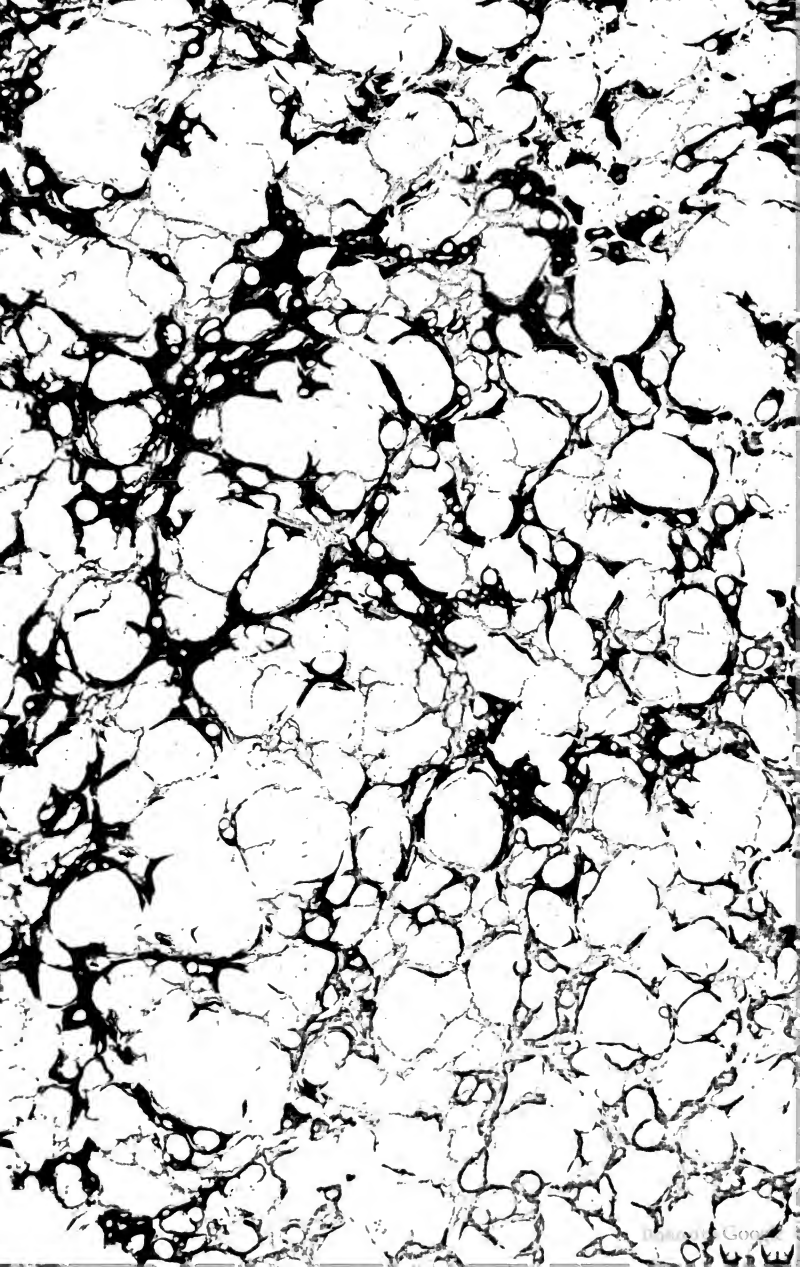

Digitized by Google

12466-E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das österreichische

Strafgesetz

über schwere

Polizei-Uebertretungen

vom 3. September 1803,

sammt den hierzu bis **Mai 1844** nachträglich erschienenen

Gesetzen und Verordnungen,

von

St. W. Blumentritt,

Erlaucht gräflich Harrach'schen Justiziär und Berggerichts-Substituten.

Erster Theil.

Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Wien, 1846.

Braumüller & Seidel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der schnelle Absatz meines im Jahre 1841 im Drucke erschienenen Handbuches des österreichischen Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen sammt den hierzu nachträglich erschienenen Gesetzen und Verordnungen bestimmte mich, hiervon eine zweite Auflage zu veranlassen. Dieselbe ist nicht nur wesentlich verbessert, sondern auch mit vielen theils ältern, theils neuern, in der ersten Auflage nicht aufgenommen gewesenen Verordnungen vermehrt, wodurch ich, so wie auch dadurch, daß ich die Daten der Kundmachung dieser Nachtragsgesetze in den verschiedenen Provinzen beizusetzen, und das Ganze nach den Andeutungen meines Recensenten, des Herrn Professors Dr. Mikolasch, umzuarbeiten bemüht war, zu dessen größerer Brauchbarkeit beigetragen zu haben hoffe.

Blumentritt.

Digitized by Google

Kundmachungs-Patent

vom 3. September 1803.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser ꝛc.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen, nach den Fortschritten der Kenntnisse und der Cultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Criminal-Gerichtsordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten von der älteren Strafgesetzgebung aus. Dennoch machten sie allmälig viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig, welche, ohne eine ordentliche Sammlung, leicht in Vergessenheit gerathen konnten; auch ließen sie, selbst in wesentlichen Theilen eine Verbesserung zu wünschen übrig.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes verfaßt, und den, in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung mitgetheilt werden sollte. Nur in Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingeholt, und bei abermaliger Uebersicht des Ganzen, die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen benützet worden.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwischen den Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen eine genaue Gränzlinie bestehe, und bei dieser wichtigen Entscheidung keine Willkür Statt finde. Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterscheidungsmerkmale bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bei Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

Bei Bestimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die

Digitized by Google

Nothwendigkeit auf, die Todesstrafe auf einige Gattungen der Verbrechen, auch außer dem Standrechte wieder herzustellen.

Sie sind aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränkt worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführt werden können, und bei ihrem höchst gefährlichen Einfluß auf die öffentliche und Privatsicherheit, der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Bei minder gefährlichen Verbrechen war es Uns, nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Strenge der vorigen Gesetze zu mildern, und durch eine sorgfältigere Abstufung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken.

Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedroht und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafen sollen sich, so wenig als möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumt worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

Bei der Anordnung des Criminalverfahrens war Unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdeckt und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte frei gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde. Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennt werden können, in der Macht des Criminalgerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Criminalgerichten sowohl als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Das Strafgesetz über die schweren Polizeiübertretungen, wodurch den Verbrechen der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorsätzliche Vergehungen sein können, vorgebeugt werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige Strafgesetz über die sogenannten politischen Verbrechen.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Criminalstrafen genau zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bei denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach

Digitized by Google

dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben wir zum Grundsatz angenommen, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll.

Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über schwere Polizeiübertretungen, wie die Rechtsbehörden bei Verbrechen an eine vollständige, genaue Vorschrift gebunden, wodurch ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Untersuchte gegen jede Willkür der Behandlung geschützt finden wird.

Dieses sind die wesentlichsten Punkte, welche bei der Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz vom **1.** Jänner **1804** an, in Unseren gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Wie Wir auch dann auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedesmal erstrecken wollen, wenn nach demselben auf eine gelindere Behandlung als nach den vormaligen Gesetzen zu erkennen sein wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach den noch bestehenden allgemeinen Gesetzen nicht hätten verjährt werden können.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den **3.** September im achtzehnhundert und dritten Unserer Reiche, des römischen und erbländischen im zwölften Jahre.

L. S. **(Franz.)**

Alois Graf von Ugarte,
königl. böhmischer oberster und erzherzoglich österr. erster Kanzler.

Joseph Freiherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehl
Leopold Freiherr von Haan.

Digitized by Google

1. Decret des k. k. Hofkriegsrathes an das k. k. n. ö. General-Militär-Commando vom 7. Dezember 1803.

Das herausgekommene neue Strafgesetz, welches vom 1. Jänner kommenden Jahres für das Civile in den deutschen Erblanden zu gelten hat, wird allen General-Commanden, jedoch lediglich zur Wissenschaft, und mit dem ausdrücklichen Beisatze hinausgegeben, daß sich das Militär, in so lange, bis der Militär-Justiz-Codex zu Stande gebracht sein wird, noch immerfort nach den Theresianischen und den sonstigen Militärgesetzen wie bisher zu benehmen habe.

2. Hofdecret vom 31. Jänner 1804.

Auf den erbländischen Universitäten und Lyceen ist sich bei öffentlichen Vorlesungen an das neue Strafgesetz zu halten, und weil nur dessen erster Theil ein Gegenstand der Rechtsgesetzgebung ist, der zweite aber zur politischen Gesetzgebung gehört, so hat der Professor des Criminalrechtes den ersten Theil des neuen Strafgesetzbuches, der Professor der politischen Wissenschaften aber den zweiten Theil ordentlich und genau zu erklären, weil dieser nach vorausgeschickter Theorie der politischen Gesetzgebung in seinem Vortrage über das politische Strafgesetz viel kürzer sich fassen kann.

3. Patent vom 24. April 1815, Nr. 1148 d. J. G. S.

Das in Unsern deutschen Erbländern seit dem 1. Jänner 1804 in Ausübung stehende Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen wird hiermit für Istrien und Fiume mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dasselbe vom 1. Juli l. J. in volle Wirksamkeit zu treten habe.

4. Hofdecret vom 20. April 1816, an das galizische Appellationsgericht in Folge allerhöchster Entschließung über einen Vortrag der obersten Justizstelle vom 1. April v. J., Nr. 1232. J. G. S.

Se. Majestät haben die Gerichtsbarkeit in dem in Galizien neu errichteten Tarnopoler und Czortkower Kreise nach den anderweitigen dort Landes bestehenden Jurisdictionsgesetzen dem Stanislawower Criminalgerichte dermalen definitiv zugewiesen, wobei es sich von selbst versteht, daß das von der ehemaligen Tarnopoler Landschaft ausgeschiedene, und nun dem Zloczower Kreise zugetheilte Dorf Nestarowize dermalen zu dem Gerichtssprengel des Lemberger Landrechtes gehöre, wogegen das von dem Brzezaner Kreise getrennte und dem Stanislawower Kreise zugewiesene Dorf Kurdwanowka

Digitized by Google

der Gerichtsbarkeit des Lemberger Landrechtes entzogen wird, so wie ehevor allgemeine galizische Tabularinstanz zu verbleiben hat.

Uebrigens ist in der ehemaligen Tarnopoler Landschaft durch die Landesstelle die Kundmachung sogleich einzuleiten, daß das österreichische Strafgesetzbuch, welches seit **1.** Jänner **1804** mit verbindender Kraft eingeführt gewesen, und seit dem auch unter der kaiserlich-russischen Regierung nicht aufgehoben worden, wieder in seine volle Kraft trete, mithin auch die Todesstrafe, wo dieses Gesetz dieselbe verhängt, Platz greife, und in Vollzug gesetzt werde.

3. Hofdecret vom 20. Juli 1816 an das Appellationsgericht in Tirol und Vorarlberg, Nr. 1267 d. J. G. S.

Se. Majestät haben nach geschehener Vereinigung des Zillers- und Brixenthales, dann des Amtes Vils mit der Provinz Tirol zu verordnen geruhet:

I. Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen nebst dem österreichischen Wucherpatente, und die westgalizische Gerichtsordnung, nebst dem für Tirol neu eingeführten Taxpatente vom **1.** Dezember **1815**, und der Amtsinstruction vom 9. September **1785**, haben mit **1.** Oktober **1816** angefangen, im Amte Vils, im Zillerthale dann im Brixenthale als allgemein verbindende Normen zu gelten; und das bairische Strafgesetzbuch, die bairische Civilgerichtsordnung und die bairischen Taxvorschriften mit dem letzten September d. J. in diesen Distrikten für alle von diesem Zeitpunkte an vorkommenden Geschäfte ihre Gesetzkraft zu verlieren; wobei es sich von selbst versteht, daß auch die Verlassenschaftstaxen und die Taxen für Protocollirung der Contracte vom **1.** Oktober angefangen, in diesem Gebietstheile eben so, wie im übrigen Tirol zu beziehen sind.

4. Wegen der weiteren Behandlung der zur Zeit der anfangenden Wirksamkeit der westgalizischen Gerichtsordnung und des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen bereits anhängigen Civilrechtssachen und Untersuchungen über Verbrechen oder Vergehen, wird Folgendes festgesetzt:

B. Für Criminal-Rechtsgegenstände.

II. Alle bisher anhängig gemachten, und noch nicht entschiedenen Untersuchungen, welche keine in dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und deren Bestrafung als Verbrechen erklärte Handlungen zum Gegenstande haben, sind den betreffenden politischen Behörden abzutreten.

12. Jene durch Urtheil noch nicht entschiedenen Untersuchungen hingegen, welche im Sinne des österreichischen Criminalgesetzbuches ein Verbre-

Digitized by Google

chen betreffen, sind von den betreffenden Criminalgerichten nach Vorschrift eben dieses Criminalgesetzbuches fortzusetzen, und zwar in dem Amte Vils von dem Land- und Criminalgerichte zu Reute, und in dem Ziller- und Brixenthale von dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck.

13. Bei Ausmessung der Strafe über bisher begangene Verbrechen hat der Criminalrichter auf die gelindere Strafe zu erkennen, ohne Unterschied, ob die mildere Strafe in dem k. bairischen oder k. k. österreichischen Strafgesetze ausgesprochen ist.

14. Bei Rekurs- oder Beschwerdeschriften gegen gefällte Urtheile, dann bei Strafnachsichtsgesuchen ist sich nach dem dreizehnten Kapitel, und bei Wiederaufnahme der Untersuchung, so wie gegen vorhin abwesend oder flüchtig gewordene Inquisiten und Verbrecher, nach dem vierzehnten Kapitel des I. Theiles des österreichischen Strafgesetzes zu benehmen.

6. Hofdecret vom 23. Juli 1816 an das Appellationsgericht in Dalmatien über Vortrag der obersten Justizstelle vom 16. v. M., Nr. 1268 der J. G. S.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß die österreichische Gerichtsordnung, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen mit dem 1. Oktober l. J. auch in den, der Provinz Dalmatien neu zugetheilten Inseln Curzola-Lissa, Collomatta, Mezzo, Giuppana-Meleda und Cagosta in Wirksamkeit zu treten habe.

7. Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 4. Oktober 1816 für Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel.

Es ist Sr. Majestät gnädigster Wille, daß in dem Innviertel, in dem im Jahre 1809 von Oesterreich abgetretenen, nun an selbes wieder zurückgelangten Theile des Hausruckviertels, und in dem durch den Staatsvertrag vom 14. April 1816 in den k. k. Staaten einverleibten Theile des Herzogthums Salzburg, die deutsch-österreichischen Justizgesetze in Wirksamkeit gesetzt, und rücksichtlich wieder eingeführt werden. Der Tag, an welchem die verbinde Kraft und die Befolgung . . .

b) des Strafgesetzes vom Jahre 1803 . . . in dem erst besagten Landestheil anzufangen hat, wird nach vorhergegangenen, auf die ganze Justizeinrichtung und Organisirung sich beziehenden nothwendigen Vorbereitungen bestimmt und besonders bekannt gemacht werden.

8. Patent vom 20. Mai 1817, Nr. 1335 d. J. G. S.

Das in unsern deutschen Staaten seit dem 1. Jänner 1804 in Ausübung stehende Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen wird hiermit für den Karlsstädter Kreis mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dasselbe vom 1. Oktober 1817 in volle Kraft zu treten habe.

Digitized by Google

9. Gedrucktes Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 28. Mai 1817.

Durch das Circulare der k. k. Regierung im Lande Oesterreich ob der Enns vom 4. Oktober 1816 wurde kund gemacht, daß

b) das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom Jahre 1803, im Innviertel und in dem an Oesterreich gelangten Theile des Hausruckviertels, so wie in dem Landestheile Salzburg in Wirksamkeit zu treten haben wird.

Um die Bewohner dieser Landestheile der Wohlthat dieser angekündeten Gesetzgebung sobald als möglich theilhaftig zu machen, haben Se. Majestät durch a. h. Entschließung vom 9. April 1817 allergnädigst zu verordnen befunden, daß mit dem 1. August 1817 die Wirksamkeit des oben angezeigten Gesetzes in den genannten Landestheilen anzufangen habe.

10. Hofkanzleidecret vom 16. Oct. 1823 an das Triester und Tiroler Gub. über Einschreiten der obersten Justizstelle vom 26. August v. J., Nr. 1970. J. G. S.

Man hat einvernehmlich mit der obersten Justizstelle, dann der Hof-Commission in Justizgesetzsachen zweckdienlich befunden, durch eine eigene Kundmachung die jüngst erschienene italienische Uebersetzung des österreichischen Strafgesetzbuches unter dem Titel: **Codice penale universale Austriaco. Seconda edizione officiale. Milano dall' Imp. Regia stamperia. 1815** als die einzige officielle zu erklären.

11. Gubernial-Verordnung vom 4. Dezember 1832, Z. 69,446.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wornach sich in das im Jahre 1804 in polnischer Sprache in Druck erschienene neue Strafgesetzbuch (§. 284 II. Theil) eine Abweichung von der ursprünglichen ämtlich revidirten Uebersetzung eingeschlichen hat, wird das Kreisamt angewiesen, sämmtliche Dominien und Obrigkeiten zu belehren, daß sie sich in jedem in Zukunft allenfalls zu entdeckenden Falle einer Abweichung in der Uebersetzung von dem deutschen Urterte stets an den letzteren zu halten haben.

Einleitung.

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Jede gesetzwidrige Handlung unterliegt einer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von anderen

Digitized by Google

Uebertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: „Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen" bezeichnet.

II.

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährliche Beschaffenheit der Umstände zur Criminalbehandlung eignet.

III.

Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminalbehandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizeiübertretungen behandelt.

IV.

Unter die schweren Polizeiübertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan, oder etwas, was zu diesem Ende zu thun geboten ist, unterlassen wird.

V.

Endlich werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizeiübertretungen gezählt.

VI.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwere Polizeiübertretung kann nur dasjenige behandelt und bestraft werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizeiübertretung erklärt wird.

Digitized by Google

VII.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

12. Einleitung der k. k. Justizgesetzgebungs-Hof-Commission vom 21. Jänner 1805.

Einfache, thätige Privatinjurien, welche das Strafgesetz weder für Verbrechen noch schwere Polizeiübertretungen erklärt hat, bleiben, wie es schon aus der Einleitung §. VII erhellet, den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten.

13. Decret der vereinten Hofkanzlei vom 21. August an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Krain am 6. September, in Böhmen am 6. November 1806.

Da den Lokalbehörden nur die Untersuchung und Schöpfung der Nozion bei jenem Vergehen zusteht, welche mit Ein- oder Ausschwärzung verbunden sind, und es aus der Natur der Sache fließt, daß die Untersuchung und Aburtheilung der in Aggiotiren betretenen Individuen von der politischen Ortsobrigkeit jenes Bezirkes, in welchem Jemand betreten wird, vorgenommen werden müsse, so wird hiermit bedeutet, daß die von den politischen Ortsobrigkeiten diesfalls zu fällenden Urtheile nach der Analogie des §. 402 des 5. Hauptstückes im 2. Abschnitte des neuen Strafgesetzes, wenn der zu confiscirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande und in kleinen Städten 10 fl., in Hauptstädten aber 50 fl. beträgt, mit den sämmtlichen Akten der Landesstelle vorzulegen sei.

14. Decret der vereinten Hofkanzlei vom 28. September 1806, an sämmtliche Länderstellen.

In Folge der Verordnung vom 21. August l. J. wird bedeutet, daß die an diesem Tage ertheilte Weisung wegen Untersuchung und Aburtheilung der im Aggiotiren betretenen Individuen, wie es sich von selbst versteht, nur auf das untersagte Aggiotiren mit Kupfermünze Bezug haben könne.

15. Hofkanzleidecret vom 30. September 1806, an sämmtliche Länderstellen, Nr. 787 d. J. G. S.

Se. Majestät haben in gerechtester Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem neuen Strafgesetze auf schwere Polizeiübertretungen verhängten gemäßigten Strafen, und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehungen derselben Gattung z. B. Trunkenheit, Betteln, u. dgl. ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizeiübertretungen nicht erhalten haben, an sich also geringere Uebertretungen sind, strenger bestimmt waren; um also eine so auffallende

Digitized by Google

Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden vorsehungsweise, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretungen etwas Näheres bestimmt würde, sogleich dermalen vorzuschreiben geruhet, daß nämlich bei Uebertretungen dieser Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen sei, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizeiübertretung zu bestrafen wäre.

16. Hofkanzleidecret vom 21. April 1808, kundgemacht in Krain und Görz am 11. Mai 1808.

Se. Majestät haben über die Frage, ob das Aggiotiren mit Scheidemünze als eine schwere Polizeiübertretung zu betrachten sei, und welcher Behörde die Untersuchung und Bestrafung in dergleichen Aggiotirungsfällen zustehe? zu beschließen geruhet: daß die Erklärung der Aggiote für ein schweres Polizeiverbrechen nicht Statt habe. Die Erkenntniß aber über die Aggiotirungsfälle in erster Instanz, den Ortsobrigkeiten mit dem Beisatze zugewiesen werde, daß nach der Analogie des §. 402, II. Theiles des neuen Strafgesetzes in den Fällen, wenn der zu confiscirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande oder in kleinen Städten 10 fl. und in Hauptstädten 50 fl. beträgt, die Urtheile mit sämmtlichen Akten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen seien.

17. Hofdecret vom 27. August 1811.

Schwärzungen sind keine Gegenstände des Gesetzes über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. In dem §. 6 der Einleitung dieses Strafgesetzbuches ist es entschieden, daß als ein Verbrechen und als eine schwere Polizeiübertretung nur dasjenige behandelt werden kann, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder eine schwere Polizeiübertretung erklärt wird. Da nun Schwärzungen weder als Verbrechen noch als schwere Polizeiübertretungen erklärt sind, so ist auch die Anwendung dieses Gesetzbuches auf Schwärzungen für null und nichtig.

18. Hofkanzleidecret vom 27. September und königl. böhmische Gubernial-Verordnung vom 11. Oktober 1821.

Die k. k. Hofkanzlei hat nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle über eine gestellte Anfrage erwiedert, daß die Verheimlichung eines Schatzes keineswegs als das in dem §. 180 des Strafgesetzbuches I. Theiles ad c bezeichnete Verbrechen des Betruges angesehen werden, und daher auch in dieser Beziehung kein Criminalverfahren Platz greifen könne, sondern daß dieser Gegenstand blos nach den diesfalls bestehenden politischen Vorschriften zu behandeln, und der Verberger eines Schatzes nur nach Maßgabe des §. 400 des b. G. B. zu bestrafen sei.

Digitized by Google

19. Hofdekret vom 2. September 1825, Nr. 2128; in Folge höchster Entschließung vom 15. Juni 1825.

Se. Majestät haben über die Frage: wie der Criminalrichter sich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des in dem Patente für das lombardisch-venezianische Königreich, und für Süd-Tirol vom 18. Jänner 1818 enthaltenen Verbotes des Waffentragens zusammentrifft, zu erklären befunden:

Nachdem die Uebertretung des Verbotes unerlaubte Waffen zu tragen durch kein ausdrückliches Gesetz für eine schwere Polizeiübertretung erklärt worden ist, so können auch die §§. 28 und 29 des I. Theiles des Strafgesetzes auf dergleichen Fälle keine Anwendung finden; und ist vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Uebertretung des Gesetzes wegen Tragung verbotener Waffen beinzüchtiget erscheint, nach ausgestandener Criminalstrafe, der zur Abstrafung der oben genannten Uebertretungen bestimmten Behörde zur weiteren Untersuchung zu übergeben, welche jedoch in Bemessung der gesetzlich verwirkten Strafe nicht nur die Dauer, sondern auch die Strenge der von demselben bereits ausgestandenen Criminalstrafe, zu berücksichtigen haben wird.

VIII

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bei denselben; der zweite die Vorschriften über die schweren Polizeiübertretungen und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den schweren Polizeiübertretungen und der Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von den schweren Polizeiübertretungen.

§. 1.

Die schweren Polizeiübertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Uebertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unwissenheit kann also bei schweren Polizeiübertretungen nicht entschuldigen.

Anmerkung. Siehe die Absätze III. bis VI. der Einleitung dieses Strafgesetzes und vergleiche §. 3.

§. 2.

Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können schwerer Polizeiübertretungen schuldig werden; da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben.

20. Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1812, Z. 2221. Verordnung der n. ö. Regierung, Z. 6758.

Digitized by Google

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Ausländer, der in einem fremden Staate sich eines Polizeiverbrechens, das nach dem österreichischen Straf-Coder eine schwere Polizeiübertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das österreichische Gebiet geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reklamirt wird, nach der Analogie der beiden, in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen vom **24.** Dezember **1808** und vom **12.** Jänner **1809** auszuliefern sei? — Der wesentliche Unterschied, welcher zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen Statt findet, läßt eine analoge Anwendung der bemerkten beiden Verordnungen auf schwere Polizeiübertreter nicht zu, welche im Gegentheile bei ihrem Uebertritte in das österreichische Gebiet lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln sind.

21. Hofkanzleidecret vom **24.** April, Z. **9063**, kundgemacht durch die n. ö. Regierung am **6.**, Z. **24,627**, küstenländ. Gub. am **7.**, die ob der ennsische Reg. am **8.**, Z. **12,646**, das böhm. Gub. am **8.**, Z. **21,368**, das steiermärk. Gub. am **8.**, Z. **8592**, das mährisch-schles. Gub. am **9.**, Z. **19,685**, das illir. Gub. am **16.**, Z. **9744**, das tirol. Gub. am **18.**, das galizische Gub. am **20.** Mai, Z. **32,545**, das dalmat. Gub. am **3.** Juni, Z. **8878**, endlich das mailänd. und venet. Gub. am **15.** Juni **1828**.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom **12.** April d. J. zu verordnen geruhet, daß der §. **30** des **I.** Theiles des Strafgesetzbuches in Hinkunft nach hierwegen erfolgter Kundmachung auch auf die im Auslande von einem Inländer begangene und dort nicht bestrafte, oder nicht nachgesehene Polizeiübertretungen bei seiner Uebertretung im Inlande auszudehnen sei. Welche allerhöchste Enschließung in Folge Hofkanzleidecrets vom **21.** April l. J., Hofzahl **9068** zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

22. Hofkanzleidecret vom **24.** Mai, kön. böhm. Gub. Decret vom **18.** Juni **1841**, Z. **31,650**.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Frage: ob Straferkenntnisse ausländischer Behörden über von dieser gestellte Ansuchen hierlandes in Vollzug gesetzt werden können, wird dem k. ꝛc. und gemäß Hofkanzleidecrets vom **24.** Mai l. J., H. Z. **14,227** nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle zur Wissenschaft und weiteren Kundmachung bedeutet, daß von Seite der österreichischen Behörden, die im Auslande gefällten Straferkenntnisse nicht vollzogen werden dürfen, und daß in so fern von einer ausländischen Behörde ein solches Ansuchen gemacht wird, derselben zu erklären sei, man finde sich bereit, wenn die verhandelten Akten mitgetheilt, und die Aburtheilung des Vergehens nach den österreich. Gesetzen

Digitized by Google

überlassen werden wolle, den Gegenstand von der dazu berufenen hierländigen Behörde in Verhandlung nehmen zu lassen.

§. 3.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können, so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen.

23. Allerhöchste Entschließung vom 16. März 1833; Hofkanzleidecret vom 26. März Z. 6427, kundgemacht durch das venet. Gub. am 3. Mai 1833, Z. 15,722.

So wie das Strafgesetz in seinen Bestimmungen über die schweren Polizeiübertretungen die Zurechnung derselben nicht aufhebt, wenn sie im Zustande der Trunkenheit begangen wurden, so muß in dergleichen Fällen die Zurechnung stets zugelassen werden, sobald die im Zustande der Trunkenheit begangene Handlung alle äußern Merkmale jener Art von Uebertretungen an sich trägt, welcher sie gesetzlich eingereihet ist.

§. 4.

Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zum vollendeten zehnten Jahre sind blos der häuslichen Züchtigung überlassen, aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizeiübertretung bestraft.

§. 5.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist an sich eine schwere Polizeiübertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit untergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

24. Hofkanzleidecret vom 28. August 1828, Z. 20,493, kundgemacht durch die n. ö. Reg. am 6., Z. 50,793, das steierm. Gub. am 8., Z. 16,698, das mähr. schles. Gub. am 12., Z. 38,948, die ob der ennsische Regierung am 13., Z. 25,221, das illir. Gub. am 18., Z. 20,154, das böhm. Gub. am 20. September 1828, Z. 41,937.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels über die Zurechnungsfähigkeit der nicht unterrichteten Taubstummen bei schweren Polizeiübertretun-

Digitized by Google

tungen oder minderen Vergehen wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzleidecretes vom 28. August l. J., Hofzahl 20,493 zur eigenen Richtschnur und Belehrung der unterstehenden Aemter und Magistrate bedeutet, daß die Taubstummen bei schweren Polizeiübertretungen und minderen Vergehen nicht absolut straflos angesehen werden können, weil ihre physische Unvollkommenheit mit der Blödigkeit oder Beraubung des Verstandes, welche jede Zurechnung ausschließt, nicht immer verbunden ist.

Der Richter hat daher in jedem besonderen Falle die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen und den Grad der Strafbarkeit einer von ihnen verübten gesetzwidrigen Handlung, nach Maß der Einwirkung der physischen Eigenschaft des Thäters auf sein Erkenntnißvermögen, und überhaupt der größeren oder geringeren Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beurtheilen.

Jedes gegen einen Taubstummen gefällte Urtheil, sammt den Verhandlungsakten ist dem weitern Inhalte des obgedachten Hofkanzleidecretes zu Folge, nach der Analogie der §§. 402 und 403 des II. Theiles des Strafgesetzbuches vor der Bekanntmachung zur Einsicht der k. k. Landesstelle vorzulegen.

Im Uebrigen bleiben nach dem Sinne des §. 130, II. Theiles des Strafgesetzbuches diejenigen, welchen die Aufsicht über solche Individuen obliegt, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich.

§. 6.

Auch der Versuch einer schweren Polizeiübertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern blos durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist.

25. K. k. n. ö. Regierungsdecret vom 27. Juni 1806, Z. 19,452.

Die Versuche der schweren Polizeiübertretungen, wenn der Vollzug nicht aus dem Willen des Thäters, sondern blos durch Zufall unterblieben ist, dürfen nicht unter dem, im Gesetze bestimmten Strafgrade a qua bestraft werden.

§. 7.

Dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Polizeiübertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit. Die Anwendung desselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der schweren Polizeiübertretungen überhaupt.

§. 8.

Die schweren Polizeiübertretungen werden bestraft:

a) Um Geld.
b) Mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe.
c) Mit Verlust von Rechten und Befugnissen.
d) Mit Arrest.
e) Mit körperlicher Züchtigung.
f) Mit Abschaffung aus einem Orte.
g) Aus einer Provinz.
h) Aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates.

§. 9.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen schweren Polizeiübertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

26. Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 17. April 1813, Z. 7225.

Die auf dem Lande bisher bestandene Manipulation bei Einhebung und Abführung der in Fällen schwerer Polizeiübertretungen einkommenden Strafgelder, gibt zwar die Kenntniß über die wirklich an das Armeninstitut abgeführten Geldstrafen; sie gewährt aber keineswegs die Ueberzeugung, daß alle verhängten Geldstrafen wirklich an das Armeninstitut abgeführt worden sind. Es ist daher nothwendig, daß diesfalls eine beruhigende Controlle mit Vermeidung aller weitläufigen, mit vielen Schreibereien und mit Zeitverlust verbundenen Manipulation eingeführt werde, welche darin zu bestehen hat, daß die Obrigkeiten in den Ausweisen über verhandelte schwere Polizeiübertretungen, welche sie ohnehin an die Kreisämter einsenden, den Betrag der verhängten Geldstrafen, und die geschehene Abfuhr derselben an das Armeninstitut bei jedem Vergehen anmerken, und diese Ausweise von den Pfarrern unterfertigen lassen, welche die Armeninstitute leiten, wohin die Geldstrafen abgeführt werden.

Digitized by Google

Anmerkung. In Steiermark und Tirol ist das nämliche in den an die Kreisämter einzusendenden Quartals-Ausweisen zu beobachten. Gub. Verord. in Tirol vom 22. April 1819, Z. 8494; dann in Steiermark vom 13. März 1822, Z. 5112.

27. Hofkanzleidecret vom 5. Dezember h. G. D. vom 22. Dezember 1828, G. Z. 57,594.

Da beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, Geldstrafen nicht Statt finden, so ist in Fällen, wo das von den Beurlaubten übertretene Gesetz eine Geldstrafe begehrt, dieser jedesmal eine, jedoch nicht die achttägige Arrestdauer überschreitende Strafe zu surrogiren; daher im Falle der Surrogirung einer härteren Strafe der Beurlaubte zur Untersuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte; jedoch ist dieses nur von Verbrechen und Vergehen, in so weit sich letztere als schwere Polizeiübertretungen darstellen, zu verstehen, denn in sonstigen politischen Vergehen z. B. in Gefällsübertretungen ꝛc. kann auch die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, in so weit sie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen besitzt, mittelst rechtskräftigen Notionen den competenten Behörden zum Erlage des Pönale im Gelde verhalten werden, weil in einem solchen Gesetzübertretungsfalle die Geldstrafen, nur bei Unvermöglichen in Arrest oder sonstige körperliche Strafen abgeändert werden können.

28. Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1835, Z. 17,734 an die Länderstellen in N. Oe., Oe. ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark u. Illyrien.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1835 die in dem I. und II. Theile des St. G. B. vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlauf ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so fern sie die Strafen erhöhet, nur für die nach der Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so fern sie aber dem Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe. Diese von der vereinigten Hofkanzlei unterm 8. Juli d. J., Z. 17,734 an die Regierung gelangte allerhöchste Entschließung hat vom 1. August d. J. in Wirksamkeit zu treten.

29. Poliz. Präsid. Schreiben vom 29. Juli, — Kundm. des k. böhm. Gub. vom 13. August, 1835, Z. 38,576.

Mit Bezug auf die bereits durch die Gubernial-Circular-Verordnung vom 23. Juli 1835, G. Z. 34,485, kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 23. Juni l. J. zu Folge deren Se. k. k. Majestät der Kaiser zu verordnen geruhet haben, daß die im I. und II. Theile des Strafgesetzbuches bestimmten Geldstrafen vom 1. August l. J. an in Conventions-Münze ab-

Digitized by Google

zunehmen seien, wird in Gemäßheit des hohen Polizei-Präsidialschreibens vom 29. Juli 1835 hiermit verordnet, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, vom Tage der Kundmachung anzufangen, von Seite der Polizeibehörden nach der Analogie der bezeichneten allerhöchsten Entschließung auch die für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizeivergehen festgesetzten Geldstrafen, in Conventions-Münze zu bemessen und einzuheben seien, welches hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

30. Hofkanzleidecret vom 6., k. böhm. Gub. Verord. vom 28. April 1838, G. Z. 21,776.

Hinsichtlich der Umsetzung der polizeilichen Geldstrafen von Wiener-Währung auf Conventions-Münze wird dem k. ꝛc. in Folge Hofkanzleidecrets vom 6. April l. J., H. Z. 7339 Nachstehendes bedeutet:

a) In den Fällen von einfachen Polizeivergehen und Uebertretungen politischer Vorschriften, sind die zu verhängenden Straffälle künftig nur in der Valuta der Conventions-Münze zu bemessen.

b) Bei den sogenannten arbiträren Geldstrafen bedarf es hinsichtlich der Art der Bemessung in Conventions-Münze keiner näheren Bestimmung.

c) Bei denjenigen Vergehen, für welche die Ziffer der Strafe durch positive Vorschriften vorgezeichnet ist, hat die Umsetzung auf Conventions-Münze in der Regel in gleichem Nominalbetrage Statt zu finden; es ist jedoch von den Strafbehörden darauf zu sehen, daß bei der Ausmessung der Strafe zwischen dem verzeichneten Minimum und Maximum auf den Werth der Conventions-Münzvaluta die geeignete Rücksicht getragen werde.

d) Da es sich hier um keine neuen Strafbestimmungen handelt, und dasjenige, was durch die gegenwärtige Verfügung definitiv angeordnet wird, schon seit dem Jahre 1835 in Folge des mit der Gubernial-Circular-Verordnung vom 13. August 1835, G. Z. 38,576 kundgemachten Polizei-Präsidialschreibens vom 29. Juli 1835 in der Ausübung steht, so hat hierwegen keine Kundmachung Statt zu finden, sondern der Inhalt dieses hohen Hofkanzleidecrets ist den Unterbehörden lediglich zu ihrer Darnachachtung schleunigst zur Kenntniß zu bringen.

§. 10.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt, gegen graduirte, oder andere, ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen: gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlichen Bewilligung treiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkannt.

Digitized by Google

31. Hofkanzleidecret vom 11. März 1805, an die n. ö. Regierung; Currende der n. ö. Regierung, Z. 9131.

Wenn radicirte oder verkäufliche Gewerbe wegen einer schweren Polizeiübertretung des Inhabers verkauft werden, so ist der dafür eingehende Kaufschilling nicht in Commissum zu erkennen, sondern um die Familie und oftmals die Creditoren der Schuldigen nicht in Schaden zu bringen, an den vorigen Eigenthümer zu verabfolgen.

32. Hofkanzleidecret vom 10., böhm. Gub. Verord. vom 30. April 1817, G. Z. 20,280 in Folge allerhöchster Entschließung vom 31. März 1817.

Se. k. k. Majestät haben über die Frage: ob und in wie fern den Gewerbsleuten die Anheimsagung ihrer Gewerbe zu gestatten sei? unterm 31. v. M. zu entschließen geruhet, daß die Anheimsagungsvorschrift auf alle Polizei-Gewerbsleute dergestalt ausgedehnt werden soll, daß ein solcher Gewerbsmann zur Fortsetzung seines Gewerbsbetriebes noch durch zwei Monate verpflichtet bleibe, und dazu verhalten werden könne, weil auch bei diesen größtentheils für die tägliche, und in gewisser Beziehung unentbehrliche, Befriedigung der Bedürfnisse des Publikums bestimmten Gewerbsleuten, leicht solche öffentliche und höhere Rücksichten eintreten können, die jene beschränkende Maßregel, wo nicht absolut nothwendig, doch im hohen Grade räthlich machen.

In Absicht auf die bei diesem Anlasse ebenfalls zur Sprache gekommene Frage: ob, um auf den Fall der verhängten, nur in der Hauptstadt üblichen Strafe der Ausstellung im Kreise die Vollstreckung der Strafe durch die vorausgehende Anheimsagung nicht zu hindern, solche Anheimsagungen zu verbiethen wären? geruhten Allerhöchstdieselben zu genehmigen, daß die zwangsweise Untersuchung der Gewerbszurücklegung zwar nicht Statt finde, jedoch in Verhängungsfällen des zweiten Strafgrades, nämlich der Ausstellung im Kreise, die Strafe um die Wirkung und den Eindruck nicht zu verfehlen, schnell und wo möglich nach verlaufender Frist vollzogen werden soll, binnen welcher der Gewerbsmann in Folge seiner Anheimsagung das Gewerbe zu verlassen befugt ist, weil es immer auffallend bleibe, und dem Beispiele für die Gewerbsgenossen schaden könnte, wenn ein Individuum, welches aus seiner Classe bereits ausgetreten ist, mit einer Strafe belegt werde, welche dasselbe in seiner Eigenschaft verwirkte, und zu vollstrecken gehabt hätte.

Uebrigens soll zu Folge dieser allerhöchsten Entschließung in jenen Fällen, wo nach der Bestimmung des Strafgesetzes der 3. Strafgrad, der Verlust des Gewerbes eintritt, dem Schuldigen auf keine Art gestattet werde, während der Untersuchung oder vor gefälltem Urtheile, auch wenn der

Digitized by Google

Termin von zwei Monaten verstrichen wäre, von dem Gewerbe abzutreten; weil hier selbst jeder entfernte Anschein von Willkür oder freiem Willen beseitiget werden muß, durch den die Kraft des Gesetzes und des richterlichen Ausspruches geschwächt, und die öffentliche Meinung darüber beirrt werden könnte. Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die ꝛc. in Folge Hofkanzleidecretes vom 10. d. M., Hofzahl 8170 zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

§. 11.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade; der erste wird durch »Arrest« ohne Zusatz bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§. 12.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz: »Strenger Arrest« bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füßen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genährt, zum Trunke auf Wasser beschränkt; ihm wird kein Besuch und keine Unterredung als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet und eine Arbeit zugewiesen.

33. Hofdecret vom 5. März 1787.

Arrest- und Schließgelder haben sowohl bei Criminalverbrechen als politischen Uebertretungen und Vergehen ganz aufzuhören.

34. Hofdecret vom 27. Oktober 1789.

Der ehemals übliche Bezug, welcher bei Einziehung und Entlassung eines Arrestanten unter dem Namen Ein- und Auslösgeld eingehoben worden, kann dermalen nicht mehr Statt finden.

35. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 23. Juni 1808.

Auf den Kreisbereisungen wurde wahrgenommen, daß bei vielen Dominien noch keine ordentlichen Civilarreste bestehen, um nach dem Geiste des Strafgesetzes II. Theils §§. 11 und 12 die Vergehen bestrafen zu können. Es ist daher mit allem Ernste darauf zu dringen, daß da, wo solche Arreste noch nicht bestehen, selbe unverzüglich hergestellt werden.

Digitized by Google

36. K. K. n. ö. Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1808.

Die Dominien sollen die Sträflinge zu herrschaftlichen Privatdiensten und Arbeiten nicht verwenden.

37. Hofkanzleidecret vom 23. Jänner, k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 13. Februar 1817, G. Z. 5721.

Se. k. k. Majestät haben über den von Seite der k. k. obersten Justizstelle aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wegen Besetzung der Gefangenwärterstellen bei den Criminalgerichten, erstatteten Vortrag, unterm 21. Dezember 1816 zu entschließen befunden, daß es zwar noch ferner in Gemäßheit des mit der Gubernial-Verordnung vom 10. August 1803, H. Z. 24,342 bekannt gemachten Hofkanzleidecrets vom 23. Juli 1803, H. Z. 12,454, und der darin eröffneten allerhöchsten Entschließung dabei zu verbleiben habe, daß die Gefangenwärter bei den Civilarresten aus der halbinvaliden Mannschaft vorzüglich genommen werden sollen; jedoch hätte das General-Commando unter seiner eigenen Verantwortung nur vertraute, mit den für den beschwerlichen Dienst nöthigen Kräften versehene, und auch nach der Beschaffenheit des Landes, wo sie Dienste leisten sollen, der Sprache kundige Individuen, der Behörde vorzuschlagen. Widrigenfalls die Unbrauchbaren dem Militär auf Kosten derjenigen, die sie vorgeschlagen haben, zurückgestellt werden sollen. Auch haben Se. Majestät zu gestatten geruhet, daß bei jeder Gefangenanstalt der dritte Theil der Gefangenaufseher aus rüstigen und bekannten Civil-Individuen gewählt werden dürfe, um die Gebrechlicheren in den härteren Dienstleistungen zu erleichtern. Eben so haben Allerhöchstdieselben genehmiget, daß, um die zu große Vermehrung der Civil-Gefangenwärter zur Erleichterung des Aerars zu beseitigen, dort, wo eine Truppe vorhanden ist, und der Dienst es gestattet, die äußeren Wachposten bei den Civil-Gefangenhäusern wenigstens zur Nachtszeit von dem Militär besorgt werden sollen.

Uebrigens haben Se. k. k. Majestät noch zu befehlen geruhet, daß durch eine feste und zweckmäßige Bauart der Gefängnisse, und durch eine kluge Eintheilung der Dienstesverrichtungen von Seite der Vorsteher, der beständig fortschreitenden und kostspieligen Vermehrung der Gefangenwärter nachdrücklichst begegnet werde.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. ꝛc. in Folge Hofkanzleidecretes vom 23. Jänner l. J., H. Z. 1460 zur weiteren Verständigung der Criminalgerichte mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, dieselben anzuweisen, sich nicht nur selbst hiernach zu richten, sondern auch in jenen Fällen, wo keine tauglichen Individuen zu diesen Gefangenwärterstellen von der betreffenden Militärbehörde vorgeschlagen, oder selbe nach der

Digitized by Google

Anstellung als dazu nicht geeignet befunden werden sollten, die Anzeige an die Landesstelle zur weiteren Veranlassung mittelst der k. Kreisämter zu erstatten.

38. Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1821, Z. 1764. (In Folge höchsten Cabinetsschreibens vom 27. Mai 1821.)

Es ist zur höchsten Kenntniß gekommen, daß in manchen Provinzial-Strafhäusern Sträflinge gleich Hausknechten zum Ankaufe verschiedener Sachen außer dem Strafhause verwendet werden sollen.

Da diese auf solche Art Gelegenheit erhalten dürften, sowohl für sich, als auch für ihre Mitschuldigen Einkäufe zu machen, die nachtheilig sein können, und selbst Instrumente zur Erleichterung oder Bewirkung ihrer Entweichung sich zu verschaffen, so haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß dieses, wenn es wirklich besteht, und schädliche Folgen nach sich ziehen kann, gehörig abgestellt werde.

Die Landesstelle hat sich sogleich von dem allenfälligen Bestehen eines solchen Mißbrauches in ihrem Bezirke die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, um sodann wegen unverweilter Abstellung desselben die erforderliche Verfügung zu treffen.

39. Königl. böhm. Gubernial-Verordnung vom 30. April 1828, G. Z. 19,124.

1. Ist in jedem Amtsorte ein sicheres und geräumiges Arrest-Locale auszumitteln, auf Kosten der Dominien und Stadtgemeinden herzurichten, und im ordentlichen Stande zu erhalten, als wodurch zugleich für die Polizeibehörden der wichtige Vortheil einer beruhigenden Verwahrung gefährlicher Individuen erzielt wird, und nebstbei dem Aerar eine bedeutende Auslage, welche sonst für die Beschreibungen entflohener Individuen oder Inquisiten und Landstreicher verursacht wird, jährlich in Ersparung kömmt.

40. Königl. böhm. Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1831, G. Z. 23377.

Man hat wahrgenommen, daß in den einzelnen Städten die im politischen Verhafte befindlichen Individuen nach einem willkürlichen Maßstab mit den täglichen Verpflegsgebühren betheilt werden, und daß selbst in Städten, wo Criminalgerichte bestehen, sich in jeder Beziehung nicht gleichförmig benommen, und hie und da die politischen Arrestanten zum Theil den Criminal-Inquisiten und Sträflingen gleich gehalten, zum Theil aber abweichend von der Verpflegung der letzteren, mit so geringfügigen Beträgen betheilt werden, daß solche zum nothwendigen Lebensunterhalt nicht hinreichen.

Da nach dem Geiste des Strafgesetzes die im politischen Verhafte befindlichen Individuen nicht schlechter als die Kriminal-Inquisiten und Sträflinge verpflegt werden können, und es auch in ökonomischer Beziehung wün-

Digitized by Google

ſchenswerth iſt, daß diesfalls eine allgemeine Norm feſtgeſetzt werde: ſo hat man die Einführung einer gleichförmigen Verpflegung der im politiſchen Verhafte befindlichen Individuen mit den Criminal-Inquiſiten und Sträflingen bei ſämmtlichen Land-Criminalgerichten, k. privilegirten, k. freien, k. Leibgeding- und k. Bergſtädten um ſo mehr anzuordnen beſchloſſen, als ſich ein fixer Verpflegsbetrag wegen der in den einzelnen Gegenden und Orten von einander abweichenden Viktualienpreiſe nicht beſtimmen läßt. Die k. Kreisämter erhalten daher den Auftrag, jene Magiſtrate, bei welchen Criminalgerichte beſtehen, und wo die erwähnte Verpflegungsart der politiſchen Arreſtanten noch nicht eingeführt iſt, anzuweiſen, die Verpflegskoſten der politiſchen Arreſtanten nach den Atzungs-Durchſchnittspreiſen, wie ſelbe nach Adjuſtirung der monatlich eingeſendeten Speistabellen für Criminal-Inquiſiten und Sträflinge ausgemittelt werden, zu berechnen; bei jenen k. privilegirten, k. freien und k. Bergſtädten aber, wo keine Criminalgerichte beſtehen, iſt die Verfügung zu treffen, daß die angedeutete Verpflegungsberechnung jedesmal nach dem beiliegenden Formulare A, welches die geſetzliche Speisausmaß enthält monatlich verfaßt, und dieſelbe unter Beiſchluß der monatlichen Viktualien-Satzung in originali mit der jährlichen Gemeinde-Rechnung an die, die Rechnung cenſurirende Behörde eingeſendet, oder bei dem nächſtgelegenen Criminalgerichte um die Mittheilung der adjuſtirten monatlichen Atzungs-Durſchnittspreiſe für Criminal-Inquiſiten und Sträflinge ſich verwendet, und hiernach die Berechnung der Verpflegskoſten für politiſche Arreſtanten eingerichtet werden. Bei jenen Magiſtraten, bei welchen die Natural-Verpflegung nicht Statt findet, kann übrigens der Verpflegsbetrag den Verhafteten auf die Hand gegeben werden, und hat diesfalls der für den verfloſſenen Monat ausgemittelte Verpflegsbetrag zur Gebühr für den nachfolgenden Monat zu dienen.

Digitized by Google

Speistabelle A.

zur Verpflegung der politischen Arrestanten in Gleichförmigkeit der für Criminal-Inquisiten und Sträflinge bestehenden Ausmaß.

Datum	Wochentag.	Anzahl der Köpfe	Speisartikel, deren Ausmaß für den Kopf.	Verpflegsbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusamm. fl.	kr.
1.	Sonntag.		Fleischsuppe. $\frac{1}{13}$ Seidel Einbrennmehl . . . $\frac{1}{2}$ » Semmelmehl auf Knödel, Salz $\frac{1}{4}$, Knoblauch und Zwiebel $\frac{1}{8}$; $\frac{1}{4}$ Loth Butter. Zuspeis. Erdäpfel. $\frac{1}{13}$ nied. österr. Metzen Erdäpfel. $\frac{1}{2}$ Loth Butter, $\frac{1}{13}$ Seidel Einbrennmehl Salz $\frac{4}{8}$ Eth., $\frac{1}{4}$ Pfd. Rindfleisch. $1\frac{1}{4}$ Pfd. Brot				
2.	Montag.		Einbrennsuppe. $\frac{1}{13}$ Seidel Einbrennmehl. 7 Loth Brot zum Einschnitt. Salz $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$ Loth Butter. Kümmel $\frac{1}{4}$. Erbsen. $\frac{1}{2}$ Seidel Erbsen. $1\frac{1}{4}$ Loth Butter. Salz $\frac{1}{4}$. $1\frac{1}{2}$ Pfund Brot.				
3.	Dienstag.		Milchsuppe. $\frac{1}{4}$ Seidel Milch. $\frac{1}{2}$ Seidel Mehl auf Knödel. Salz $\frac{1}{4}$. Griekasche. $\frac{1}{4}$ Seidel Gries. $\frac{1}{2}$ Loth Butter. Salz $\frac{1}{4}$. Zwiebel $\frac{1}{8}$. $1\frac{1}{2}$ Pfund Brot.				
4.	Mittwoch.		Einbrennsuppe. Wie am 2. Linsen. $\frac{1}{2}$ Seidel Linsen. $\frac{1}{4}$ Loth Butter. Salz $\frac{1}{4}$. Zwiebel $\frac{1}{8}$. $1\frac{1}{2}$ Pfund Brot.				
5.	Donnerstag.		Milchsuppe. Wie am 3. Zuspeis. Graupen. $\frac{1}{2}$ Seidel geholzte Graupen. 1 Loth Butter. Salz $\frac{1}{4}$. $1\frac{1}{2}$ Pfund Brot.				

Digitized by Google

Datum	Wochentag.	Anzahl der Köpfe.	Speisartikel, deren Ausmaß für den Kopf.	Verpflegsbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusamm. fl.	kr.
6.	Freitag.		Sauersuppe. $\frac{1}{2}$ Seidel Biereſſig. $\frac{1}{6}$ Loth Butter. Salz $\frac{1}{4}$. Kümmel $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{12}$ Seidel Einbrennmehl. 4 Loth Brot zum Einſchnitt. Zuſpeis. Knödel. $\frac{1}{4}$ Seidel Semmelmehl. 1 Stück Semmel in die Knödel $\frac{1}{6}$; $\frac{1}{2}$ Lth Butter. Salz $\frac{1}{4}$. $1\frac{1}{2}$ Pfund Brot.				
7.	Samstag.		Milchſuppe. Wie am 3. Zuſpeis. Rüben oder Turſchen. 1 Portion Rüben. $\frac{3}{4}$ Loth Butter. $\frac{1}{12}$ Seidel Einbrennmehl. Salz $\frac{1}{4}$. Kümmel $\frac{3}{4}$. $1\frac{1}{2}$ Pfund Brot.				
			Köpfe koſten in einer Woche . . . . Daher der Durchſchnitt einer Portion .				

41. Königl. böhm. Gubernial-Verordnung vom 29. Dezember 1831, G. Z. 50,934.

Aus Anlaß einer bei der k. k. Landesſtelle gemachten Anfrage, auf welche Art die politiſchen Arreſtanten bei den Schutz- und unterthänigen Städten, dann den obrigkeitlichen Aemtern verpflegt werden ſollen, wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß ſich hinſichtlich der Verpflegung der politiſchen Arreſtanten in den erwähnten Städten und bei den obrigkeitlichen Aemtern nach denjenigen Beſtimmungen zu benehmen ſei, welche mit der Gubernial-Circular-Verordnung vom **21.** Juli l. J., G. Z. **23,377** für die Verpflegung der politiſchen Arreſtanten in den k. privilegirten, k. freien, k. Leibgeding- und k. Bergſtädten gegeben werden ſind, und daß ſonach die bezogene Verordnung noch auf die Schutz- und unterthänigen Städte, dann die obrigkeitlichen Aemter auszudehnen ſei.

42. Königl. böhm. Gubernial-Verordnung vom 24. Oktober 1833, G. Z. 47,569.

Da zur Zeit der erfloſſenen Gubernial-Verordnung vom **21.** Juli **1831**, G. Z. **23,377**, gemäß welcher die politiſchen Arreſtanten in der Verpflegung den Inquiſiten und Criminalſträflingen gleich zu halten wären, für beide Kathegorien eine und die nämliche geweſen iſt, dermal aber den Inquiſiten zweimal in der Woche Fleiſchſpeiſe verabreicht wird, ſo hat man befunden, mit Beginne des Militärjahres **1834**, d. i. vom **1.** November

Digitized by Google

l. J. angefangen, die politiſchen Arreſtanten in der Verpflegung mit den Criminal-Inquiſiten gleich zu ſtellen, ſomit denſelben zweimal in der Woche Fleiſchſpeiſe zu bewilligen. Wovon die k. Kreisämter ꝛc. ſowohl die dortkreiſigen Criminalgerichte als auch die übrigen Magiſtrate und Dominien mit dem Bemerken zu verſtändigen haben, daß ſich in Anſehung der Natural-Verpflegung der politiſchen Arreſtanten nach der Eingangs erwähnten Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1831 fortan zu benehmen ſei.

§. 13.

Außer dieſen beiden Graden des Arreſtes kann auch auf Hausarreſt, entweder gegen bloße Angelobung ſich nicht zu entfernen, oder mit Aufſtellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarreſtant verpflichtet ſich unter keinem Vorwande vom Hauſe zu entfernen, bei Strafe die noch übrige Arreſtzeit in dem öffentlichen Verhaftsorte zu vollſtrecken.

§. 14.

Die kürzeſte Dauer des Arreſtes iſt von vier und zwanzig Stunden, die längſte von ſechs Monaten.

43. Hofdecret vom 7. Mai 1819, Z. 1558.

Ueber die Frage: ob den Criminalſträflingen die Monate ihrer ausgeſtandenen Strafe nach dem Kalender, oder nach Ausmaß des §. 902 des bürgerlichen Geſetzbuches gerechnet werden ſollen? hat man feſtzuſetzen befunden, daß bei Ausmeſſung der Strafzeit die Kalenderberechnung zu beobachten ſei.

§. 15.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienſtgeſinde, den Handwerksgeſellen und denjenigen Volksklaſſen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen alſo ein Arreſt auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

44. Hofkanzleidecret vom 19. Juli 1811, Z. 951.

Eine mittelſt Urtheils zu einer beſtimmten Zeit zuerkannte, von dem Sträflinge zur beſtimmten Zeit Krankheits wegen nicht vollziehbare Züchtigung kann allerdings zu einer anderen Zeit, nach gehobenem Hinderniſſe, während

Digitized by Google

der Dauer der Strafe nachgeholt werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß das Gericht oder das Aufsichtspersonale sich überzeugen müsse, daß die Züchtigung entweder wegen der Folgen der Krankheit, oder wegen der vielleicht zu nahe bevorstehenden wiederkehrenden Züchtigung, der Gesundheit des Sträflings nicht nachtheilig, oder eine unnütze Härte sein würde, in welchem Falle darüber hinauszugehen ist.

Hat aber der Sträfling seine Strafzeit vollstreckt, so kann von einer solchen nachträglichen Strafe oder Züchtigung in keiner Art mehr eine Rede sein. —

45. Hofdecret vom 19. September 1818, Z. 18,784.

Ueber eine Anfrage: ob auch Unterthanssöhne bei begangenen schweren Polizeiübertretungen mit Stockstreichen gezüchtiget werden dürfen? hat die k. k. Hofkanzlei Folgendes entschieden:

Wenn in dem §. 15, II. Theils des Strafgesetzes gewisse Classen genannt sind, bei denen die körperliche Züchtigung Anwendung findet, so deutet dieses keineswegs auf Geringschätzung dieser, und auf Begünstigung anderer nicht dort erwähnten Classen; sondern der Geist des Gesetzes beabsichtiget offenbar eine schonende Rücksicht gegen Erstere. Dies zeigt auch bestimmt der Schluß des §. 15, wo es heißt, daß die körperliche Züchtigung darum bei jenen Classen zu verhängen sei, weil ein Arrest auch von wenigen Tagen ihren eigenen Erwerb und den Unterhalt der Ihrigen benachtheiligen würde.

Nach dieser Absicht, und nach den Bestimmungen des §. 15 unterliegen Bauern- und Kleinhäuslersöhne, wenn sie in dem Falle sind, ihren Unterhalt von Tag zu Tag zu erwerben, ohne Anstand der körperlichen Züchtigung. Was weiters jene Bauern- und Kleinhäuslersöhne betrifft, welche ihren Unterhalt nicht außer dem väterlichen Hause erwerben, sondern von ihren Eltern unterhalten werden, und um die es sich hier eigentlich zu handeln scheint, so sind solche im väterlichen Hause lebende Söhne vollkommen dem Dienstgesinde gleich zu stellen; da sie gleich diesen die im Hause und die in der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten gegen Abreichung des Unterhaltes, worin auf dem Lande der Lohn meistens besteht, verrichten. Ueberdieß hat die Anwendung der körperlichen Züchtigung statt der Arreststrafe bei dem Dienstgesinde, vorzüglich den Dienstgeber im Gesichte; um ihm das Gesinde, dessen er bedarf, nicht zu entziehen; und der Bauer oder Kleinhäusler würde durch die Entziehung seiner zum Wirthschaftsbetriebe verwendeten Söhne nicht minder, wie andere Dienstgeber, ja oft sogar noch mehr als diese gestraft sein, wenn es sich eben um dringende, auf eine bestimmte Zeit beschränkte Arbeiten handelt.

Digitized by Google

46. Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1833, Z. 15,043, kundgemacht durch das steierm. Gub. am 28. Juli, Z. 11,892; das illir. Gub. am 3., Z. 16,807; das böhm. Gub. am 8. Auguſt 1833, Z. 34,195.

In Folge Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 4. Juli 1833 wird bekannt gemacht, daß die Angeſtellten der Gränzwache nicht unter jene Individuen zu zählen ſeien, bei welchen nach dem Wortlaute des §. 15 II. Theils St. G. B. die Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stockſtreichen einzutreten hat.

47. Hofkanzleidecret vom 7. und böhm. Gub. Verordnung vom 23. Juni 1839, H. Z. 13,493 u. G. Z. 34,768.

Der k. k. Hofkriegsrath hat nach deſſen an die k. k. Hofkanzlei gelangter Eröffnung vom 18. April l. J. in der abſchriftlich mitfolgenden Circular-Verordnung vom 23. November 1837, N. 1908, gegen alle kommandirende Generale den Wunſch ausgeſprochen, daß die der Geſundheit und dem Ehrgefühle des Soldaten ſchädliche Strafe der Stockſtreiche, in ſo weit es ohne Abbruch der Disciplin geſchehen kann, nur in den durch das Reglement vorgeſchriebenen Fällen, wenn nämlich das Vergehen entehrend, oder aber der Mann nicht anders zu beſſern iſt, angewendet, folglich die Verhängung dieſer Strafe ſo viel es nur immer die Beſchaffenheit des Vergehens zuläßt, beſchränkt werde. Dieſe Verfügung des k. k. Hofkriegsrathes hat auch in der That einen günſtigen Erfolg erhalten.

Allein aus Anlaß des in Böhmen ſich ergebenen, und zur Kenntniß des k. k. Hofkriegsrathes gekommenen Falles, daß ein Militär-Urlauber durch eine Ortsbehörde wegen eines während der Urlaubszeit begangenen nicht bedeutenden Exzeſſes mit 15 Stockſtreichen beſtraft worden iſt, hat die gedachte Hofſtelle die Beſorgniß geäußert, daß die Anwendung der Stockſtreiche bei Beurlaubten durch Civilbehörden, welche eben ſo wenig auf die militäriſcher Seits ſo zweckmäßig eingetretene Beſchränkung der Stockſtreiche auf entehrende Vergehen, oder erwieſene Unverbeſſerlichkeit, als auch auf die frühere Conduite des Mannes und ſein Eventuell durch ein längeres gutes Betragen in ſeiner Truppe erworbene Stellung Rückſicht nehmen dürften, in directem Widerſpruche mit der Abſicht des k. k. Hofkriegsrathes ſtehen, und in jeder Hinſicht auf das Ehrgefühl der Mannſchaft die ſchädlichſten Folgen haben müſſe.

Da nun in dem, in Folge einer allerhöchſten Entſchließung vom Jahre 1803 in Betreff der Jurisdiction über die beurlaubte Militärmannſchaft erfloſſenen, und mit Gubernial-Verordnung vom 27. September 1803, G. Z. 29,768 kundgemachten Hofkanzleidecretes vom 9. September 1803, H. Z. 15,612, die Weiſung ausdrücklich enthalten iſt, daß die den Obrigkeiten bei geringern Vergehungen und Uebertretungen von Polizeiverſchriften

Digitized by Google

einberaumte Correction sich nur auf einen Verweis oder auf einen Arrest durch einige, höchstens 8 Tage, niemals aber auf Stockstreiche, Gemeindearbeit, oder sonstige Strafe am Leibe zu erstrecken hat, und bei der Wichtigkeit der von dem k. k. Hofkriegsrathe hier gehegten Absicht, so wie in der Erwägung, daß letztere bei der großen Zahl der Beurlaubten und bei der längeren Dauer ihrer Beurlaubung durch die den obigen Direktiven nicht entsprechende Anwendung der Stockstreiche der Obrigkeiten, offenbar, wo nicht verloren ginge, doch wesentlich gehemmet würde: so wird in Folge Hofkanzleidecretes vom 7. d. M., H. Z. 13,493, verordnet, sich nach Zulaß der Gesetze bei Verhängung der Stockstreiche bezüglich der beurlaubten Militärmannschaft im Sinne und Geiste des Dienstreglements, und rücksichtlich der oberwähnten hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung zu benehmen, und wo es thunlich ist, die Strafe der Stockstreiche nach Anordnung des gedachten Hofkanzleidekretes vom 9. September 1803 durch eine das Ehrgefühl minder beeinträchtigende Strafe zu substituiren.

§. 16.

Diese Strafe besteht bei dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen; bei dem weiblichen und Jünglingen unter achtzehn Jahren in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Male die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen.

48. Hofdecret vom 4. Februar 1803, Z. 951.

Weibspersonen können weder im Criminal-Untersuchungsgefängnisse, noch im Criminal-Strafarreste während ihrer monatlichen Reinigung mit Ruthen gezüchtiget werden; und es ist die Vollziehung einer Disciplinar- oder urtheilsmäßigen derlei Züchtigung bis nach vollendeter Reinigung zu verschieben.

49. Hofkanzleidecret vom 2. April 1812 und böhm. Gub. Verordnung vom 22. Juli 1819, Z. 32,404.

Da der Fall vorgekommen ist, daß eine Inquisitin aus Anlaß einer schweren Polizeiübertretung von einem Manne in Gegenwart mehrerer männlichen Zeugen auf den entblößten Hinterleib mit Ruthenstreichen gezüchtiget worden ist, so wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß in Folge des k. k. Hofkanzleidecretes vom 2. April 1812, H. Z. 4433, über die Frage, ob die Züchtigung der weiblichen Sträflinge mit Ruthenstreichen auf den bloßen Leib über das Hemd, oder über leinene Beinkleider vollzogen werden soll? dieser Landesstelle eröffnet wurde: daß die k. k. Hofkanzlei in der Rücksicht,

Digitized by Google

weil das Strafgesetzbuch hierüber keine Bestimmung enthält, mit der k. k. obersten Justizstelle darin übereingekommen sei, daß die Züchtigung der weiblichen Sträflinge mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nach der im Wiener Zucht- und Polizeihause eingeführten Uebung nur von Personen gleichen Geschlechtes, und den Commissär ausgenommen, mit Beseitigung alles männlichen Zutritts vollzogen werde.

50. Hofdecret vom 28. August 1812, Z. 1003.

Es unterliegt keinem Anstande, daß den Stockschlägen, wenn solche wegen körperlicher Beschaffenheit des zu Bestrafenden nicht angewendet werden können, Ruthenstreiche substituirt werden dürfen; jedoch ist vorläufig immer durch ärztlichen Befund zu erheben, ob solche ohne Nachtheil der Gesundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können, oder nicht.

51. Hofdecret vom 4. März 1816, kundgemacht durch das mail. Gub. am 21. April 1816.

Für das lombardisch-venezianische Königreich ist die körperliche Züchtigung bei schweren Polizeiübertretungen in allen Beziehungen abgeschafft, und in Rücksicht auf den Ersatz dafür auf gegenwärtigen Paragraph *) hingewiesen.

§. 17.

Die Abschaffung aus einem Orte, oder aus einer Provinz findet Statt gegen österreichische Unterthanen auf bestimmte, nach Beschaffenheit der Uebertretung und Umstände auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staates kann nur gegen Fremde erkannt werden.

52. Verordnung vom 21. November 1785.

Um den Delinquenten und verdächtigen Vagabunden, welche geschoben werden, die Gelegenheit zu der öfters schon geschehenen Entweichung abzuschneiden, hat das Kreisamt besonders darauf zu sehen, damit die Schiebung derlei Delinquenten und verdächtigen Vagabunden mit Eisen, dann hinlänglicher Bedeckung, und durch keine Weibspersonen veranlaßt werde.

53. Regierungsdecret vom 29. November 1804, Z. 787.

Wenn auf die Entfernung eines Inquisiten erkannt wird, so muß dem Urtheile jiemmer beigesetzt werden, ob die Abschaffung als eine in dem §. 17 festgesetzte Strafe, oder ob selbe blos aus Polizeirücksichten erkannt worden sei.

*) Der §. 23 II. Th. St. G. B.

Digitized by Google

54. Hofdecret vom 12. April 1805, Z. 7247, und Circulare der n. ö. Regierung, Z. 12,282.

Der Umstand der Verehelichung ist nicht stets an und für sich allein, sondern nur bei dem Zusammentreffen mehrerer Umstände als ein Grund zur Nachsicht der Abschaffung anzunehmen, jedoch immer mit genauer Bedachtnehmung der im §. 432 vorgeschriebenen Bedingungen.

55. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 20. September 1805.

Die Schubs-Recepisse sind von dem Gefangenwärter an den Referenten oder Präses der Senatsabtheilung in schweren Polizeiübertretungen zur Revidirung zu übergeben, und dann den Untersuchungsakten beizulegen.

56. Hofdecret vom 9. September 1808, Z. 858.

Um in eine genaue Kenntniß aller von den Ortsobrigkeiten, Landgerichten ꝛc. wegen einer Polizeiübertretung oder eines Verbrechens nach überstandener Strafzeit außer Landes abgeschafften Fremden gesetzt, und in derselben fortan erhalten zu werden, wird sämmtlichen Criminalgerichten, Magistraten und Ortsgerichten befohlen, künftig vierteljährig nach dem beiliegenden Formulare A, Tabellen über die von denselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden zu verfassen, und diese sohin dem Appellationsgerichte einzusenden, welches sämmtliche Tabellen an die oberste Justizstelle zum Gebrauche der Polizeihofstelle einzubefördern haben wird.

Verzeichniß A

über die von dem ..... Gerichte zu ..... wegen Verbrechen und Polizeiübertretungen im Laufe des Vierteljahres Jänner bis letzten März 18.. außer Landes verwiesenen Fremden.

Geschlecht und Vorname	Charakter, Gewerbe und sonstige Nahrungsart	Geburtsort und Vaterland	Religion	Alter	ledig, verheirathet oder Witwer, dann Kinder	Ursache der Abschaffung	Behörde, welche die Abschaffung verfügte	Tag der Abschaffung und wohin	Sonstige Anmerkung

Digitized by Google

57. Verordnung der n. ö. Regierung vom 15. April 1813.

Es tritt manchmal der Fall ein, daß die Criminalgerichte, ohne selbst die Außerlandschaffung eines gefährlichen erwerblosen Fremden nach vollstreckter Strafzeit zu verhängen, in dem Urtheile darauf antragen, daß ein solches Individuum nach ausgestandener Strafe seiner Bedenklichkeit und Gefährlichkeit wegen zur Außerlandschaffung der politischen Behörde übergeben werde. Diese letztere findet sich aber nicht selten veranlaßt, die Abschaffung nachzusehen, wenn ein solches Individuum nur einigen Erwerb aufzuweisen vermag, oder wenn Jemand, gegen den nichts Nachtheiliges bekannt ist, für seine Subsistenz und Aufführung sich verbürget, wodurch es schon geschah, daß der politischen Obrigkeit nicht bekannte Diebsconserten solche Bürgschaften leisteten. Hiernach muß die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet werden, wenn ähnliche mittel- und erwerbslose Verbrecher nach geendeter Strafzeit im Lande zu bleiben berechtiget werden. Zur Steuerung dieses Uebels wird daher allgemein verordnet, daß die politischen Obrigkeiten, die von dem Criminalgerichte angetragene Außerlandschaffung eines abgestraften, und ihnen übergebenen Ausländers jederzeit gehörig vollziehen; in jenen Fällen aber, wo sie aus besonderen Beweggründen eine Nachsicht Platz greifen zu lassen, glauben, hierüber vorläufig die Genehmigung der Landesstelle einholen.

58. Hofdecret vom 30. September 1813.

Wenn ein ausländischer Sträfling nach seiner im Inlande überstandenen Strafe in das Ausland verschoben wird, so haben die Polizeidirectionen oder Landgerichte und Bezirks-Commissariate sowohl dem Gränzamte, bei welchem der Verwiesene die Gränze überschreiten muß, als auch der ausländischen Obrigkeit des Verschobenen, an die er gewiesen wird, und endlich der Landesstelle mit der vorgeschriebenen Tabelle die Anzeige zu machen.

59. Hofentschließung vom 28. September 1815.

Ueber den in Beziehung auf die Verbesserung der bestehenden Schubanstalten an die hohe Hofkanzlei erstatteten Berichte wurde verordnet:

a) Die Dominien sind strenge zu verpflichten, die Transportirung der Schüblinge in Zukunft nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde, sondern von Herrschaft zu Herrschaft einzuleiten, weil dort, wo der obrigkeitliche Beamte wohnt, auch sichere Verwahrungsörter für die Schüblinge zu finden sind, und die Uebergabe in Gegenwart dieses Beamten geschehen könne.

b) Als Begleitung sind unter eigener Dafürhaftung der Herrschaft in der Regel nur ihre Amtsdiener, blos im Unthunlichkeitsfalle aber ist ein anderes verläßliches Individuum beizugeben.

Digitized by Google

c) Habe sich jeder Schubsbegleiter mit der im Schubbüchel auszudrückenden Bestätigung über die richtige Ablieferung des Schüblings auszuweisen, und für den Fall einer Entweichung ist sogleich die Anzeige der nächsten Obrigkeit und dem Kreisamte zu machen.

d) Gegen den, an der Entweichung des Schüblings schuldtragenden obrigkeitlichen Beamten oder Begleiter sei mit einer angemessenen, für Wiederholungsfälle verschärften, und beziehungsweise körperlichen Strafe vorzugehen.

e) Endlich habe das Kreisamt gelegenheitlich, oder so oft es solches nöthig findet, sich von der ordentlichen Führung der Schubs-Protokolle zu überzeugen, und über entdeckte Gebrechen strenge das Amt zu handeln. Uebrigens kann nach dem Inhalte des Hofdecretes für die Schubsbegleitung keine Belohnung gesetzlich bestimmt werden, weil die Amtsdiener ohnehin von ihren Obrigkeiten, unter deren Obliegenheit die Transportirung und Verpflegung der Schüblinge gehört, für ihre Dienstleistung bezahlt werden; andere Individuen aber blos ihre Stellvertreter sind. Jedoch bleibt die Abreichung eines angemessenen Entgelts für diese besondere Verwendung der freien Willkür der Dominien überlassen, und man glaubt auch, sie nicht erst zu etwas auffordern zu müssen, was zur Beförderung der gemeinnützigen Schubanstalt dienen kann.

60. Präsidial-Verordnung vom 24. Oktober 1815.

Den Verzeichnissen der aus den k. k. Staaten theils wegen Verbrechen, theils wegen Polizeiübertretungen, und aus Polizeirücksichten abgeschafften Fremden, welche gemäß Vorschrift vierteljährig einzusenden kommen, damit hieraus eine Haupt-Tabelle verfaßt, und in Druck gelegt werde, fehlt eine wesentliche Rubrik, ohne welche sie den Aufsichtsbehörden den bezielten Nutzen nicht gewähren, und diese ist: die Personsbeschreibung des Abgeschafften. Das k. Kreisamt wird daher angewiesen, von nun an, den dießfälligen Quartals-Verzeichnissen die fehlenden Personsbeschreibungen in der letzten Rubrik beizufügen, und solche sodann immer gleich mit Schluß des Quartals zum erwähnten Gebrauche einzusenden.

61. Decret des böhm. Gub. vom 5. November 1816, G. Z. 48,812.

Vermöge einer Eröffnung der k. preußischen Regierung zu Liegnitz, dd. 21. Oktober l. J., ist in jenen Staaten eine neue Einrichtung getroffen worden, nach welcher der zeither üblich gewesene Transport von Ort zu Ort, eigentlich Schubstransport genannt, gänzlich aufgehoben, das Transportswesen besonderen Aufsichtsbehörden, die ihren Sitz durchgehends in den Städten des Departements haben, und aus dem k. Polizeidirector, in dessen

Digitized by Google

Ermanglung aber aus den Landräthen, und in solchen Städten, wo auch die letztern nicht anzutreffen sind, in einem Magistratsmitgliede besteht, zugewiesen ist.

Da demnach die Polizeibehörden auf dem platten Lande mit dem Transportwesen gar nichts mehr zu thun haben, so sind in den Fällen, wo aus den österreichischen Staaten Verbrecher oder Vagabunden in die preußischen zu transportiren sind, solche nicht wie bisher in das Gränzdorf, welches zunächst liegt, abzuliefern; sondern bis in die nächste Gränzstadt zu schaffen, und dort an den k. preußischen Polizeidirector, Landrath, oder in Ermanglung beider, an das hierzu beauftragte, bei jedem Ortsgerichte leicht zu erfragende Magistratsmitglied zu übergeben.

62. Verordnung des böhm. Gub. vom 6. April 1817, G. Z. 15,939.

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Familie, welche im Lande arbeitslos herumzog, und blos dem Betteln nachging, auf ihre bloße Angabe aus den k. preußischen Staaten gebürtig zu sein, auch dahin abgeschafft wurde. Da nun die k. preußische Regierung zu Potsdam gegen die Absendung dieser Familie in ihre Staaten protestirte, weil nicht erwiesen war, daß solche aus den dortigen Landen gebürtig sei, und weil es mit der dortigen Verfahrungsart, wornach sie ohne vorherige Rücksprache mit den Behörden des benachbarten Staates dergleichen Vagabunden nicht über die Gränze zu bringen pflege, nicht übereinstimme, so wird um für die Zukunft derlei Mißhelligkeiten zu beseitigen, und um ein stets freundschaftliches Einverständniß mit den Behörden der benachbarten fremden Staaten zu erhalten, hiermit bedeutet: Bei Betretung derlei Vagabunden sich verläufig vor ihrer wirklichen Abschiebung in die von ihnen angegebenen Geburtsörter, von der Wahrheit ihres Angebens zu überzeugen; nöthigen Falls sich auch mit der betreffenden auswärtigen Behörde in's Einvernehmen zu setzen, und solche erst nach Einlangung der dießfälligen Rückantwort über die Gränze zu schaffen, außer es wäre der Geburtsort und das Vaterland des betretenen Vagabunden durch die bei sich habenden Urkunden vollkommen außer Zweifel gesetzt, in welchem Falle ein derlei Landstreicher auch ohne vorherige Rücksprache mit der betreffenden Behörde des benachbarten Staates ohne weiters über die Gränze zu schaffen ist.

63. Hofdecret vom 4. September 1817.

Ueber die Frage, ob nach dem §. 33 des Juden-Patents gegen die ohne Bewilligung verehelichten Juden mit der Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staates vorgegangen, oder ob sich nach dem mit diesem Paragraph im Widerspruche stehenden §. 17 des Strafgesetzbuches II. Theils benommen, somit hierdurch nur gegen fremde Juden auf

Digitized by Google

dieſe Abſchaffung erkannt werden ſoll, wurde feſtgeſetzt, daß der §. 17 des Strafgeſetzbuches II. Theils auf die geſetzwidrige Verehelichung der Juden keine Anwendung habe; weil er auf jene Abſchaffungen aus den ſämmtlichen öſterreichiſchen Provinzen Bezug nimmt, die als Strafe bei ſchweren Polizeiübertretungen verhängt werden. Dagegen iſt aber der §. 33 des Juden-Patents vom 2. Auguſt 1797 als eines eigenen für ſich beſtehenden, mit dem II. Theile des Strafgeſetzbuches in keiner Verbindung ſtehenden Geſetzes weder abgeändert, noch aufgehoben, ſondern bleibt in voller Kraft.

64. Juſtizhofdecret vom 30. Auguſt; Erlaß des k. böhm. Appellationsgerichtes vom 9. September 1818, Z. 12,499.

Durch das Hofdecret vom 9. September 1808 wurde ſämmtlichen Appellationsgerichten aufgetragen, von Viertel- zu Vierteljahr die Verzeichniſſe der wegen Verbrechen außer Landes geſchafften Fremden von den Criminalbehörden ſich zu verſchaffen, und dieſe an die k. k. oberſte Juſtizſtelle zur weitern Mittheilung an die oberſte Polizeihofſtelle mittelſt Bericht vorzulegen. Die k. k. oberſte Juſtizſtelle hat aber nunmehr mit gedachter Hofſtelle ſich einverſtanden, daß von Fall zu Fall, wo ein Fremder wegen Verbrechen außer Landes gewieſen wird, hiervon die betreffende Landesſtelle von dem Appellationsgerichte in die Kenntniß geſetzt werden ſolle; indem die Länderſtellen den Auftrag unter Einem erhalten, der oberſten Polizeihofſtelle einen jeden ſolchen Fall ſogleich anzuzeigen, und daſelbſt die Haupt-Tabelle aller außer Land geſchafften Fremden, ſie mögen aus Polizeirückſichten oder wegen ſchweren Polizeiübertretungen und Verbrechen abgeſchafft worden ſein, nicht mehr wie ehevor vierteljährig, ſondern monatlich in Druck gelegt, und an ſämmtliche Polizeibehörden in den Provinzen verſendet werden wird.

Hiervon werden die ꝛc. in Folge Hofdecrets vom 30. Auguſt l. J., H. Z. 8213, mit dem Beiſatze in die Kenntniß geſetzt, daß es dadurch von der vierteljährigen Einſendung dieſer Tabellen vom 1. Oktober d. J. anzufangen abkomme.

65. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 3. Dezember 1818, G. Z. 55,649.

Aus der Beilage *) werden die k. ꝛc. erſehen, was die königl. preußiſche Regierung, 1. Abtheilung in Reichenbach, in Folge eines Miniſterial-

*) Beilage zur obigen Verordnung vom 3. Dezember 1818. — Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die dießſeitigen Gränzbehörden zur größten Beläſtigung ſowohl des Publikums als der k. Caſſen die vom Lande eingehenden Transporte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachläſſigung der vorgeſchriebenen Unterſuchung annehmen und weiter dirigiren, ſo haben Wir in Gemäßheit eines unterm 3. v. M. zugekommenen Reſcripts des königl.

Digitized by Google

schreibens an sämmtliche Polizeibehörden in Betreff der Annahme der aus dem Auslande kommenden Transporten erlassen hat, wornach sich die k. ꝛc. zu benehmen, und die unterstehenden Aemter anzuweisen haben.

66. K. k. n. ö. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 21. Jänner 1819.

Den Kreisämtern ist unterm 6. November 1818 vom k. k. n. ö. Appellationsgerichte die Anordnung der obersten Justizstelle mitgetheilt worden, vermöge welcher die Criminalbehörden statt der vorhin vierteljährig einzusendenden Verzeichnisse der wegen Verbrechen außer Land geschafften Fremden nun von Fall zu Fall, wo ein Fremder wegen Verbrechen aus dem Lande gewiesen wird, dem Appellationsgerichte die Anzeige zu machen haben.

Um eine Gleichförmigkeit herzustellen werden die Kreisämter angewiesen, den politischen Obrigkeiten aufzutragen, daß auch sie eine jede von ihnen veranlaßte Abschaffung eines Fremden aus den Erbländern immer se-

---

Polizeiministerii zu Berlin sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements ꝛc. angewiesen, der Annahme der aus dem Auslande kommenden Transporten allemal die Ausmittelung der Verbindlichkeit des Staats, sie anzunehmen, vorausgehen zu lassen, mithin insonderheit:

1) Die aus dem Auslande auf Transport in die königl. Staaten gesetzten, in den letzteren gebürtigen Juden nicht anders anzunehmen, als wenn nachgewiesen ist, daß sie das preußische Staatsbürgerrecht besitzen, oder sonst zum Aufenthalte in den k. Staaten berechtiget sind.

2) Die übrigen aus dem Auslande anlangenden Transportaten vor deren Annahme über den Ort ihrer Geburt oder des letzten Wohnsitzes, und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit sie aufzunehmen begründenden Verhältnisse mit größter Sorgfalt genau zu vernehmen, ihre Angaben und Bescheinigungen gehörig zu prüfen, und bei irgend einem darüber obwaltenden Zweifel an uns zu berichten, und unsere Entscheidung, ob der Transport nach den inländischen Gesetzen anzunehmen, und ob er sofort in seinen Bestimmungsort weiter zu senden, oder ob zuvor mit der Behörde des letztgedachten Orts über diesen Gegenstand zu correspondiren sei, oder endlich aber an die ausländische Absendungsbehörde zurückgestellt werden solle? zu erbitten.

3) Diejenigen Transporte, welche im preußischen Staate nicht aufzunehmen sind, dürfen überhaupt nicht, und diejenigen, über deren Annahme noch ein Bedenken obwaltet, dürfen nicht vor Besichtigung der letzteren angenommen werden; sondern es sind zuvor erst die Anstände zu erledigen, oder von uns schleunigst Bescheid einzuholen, und bis zu dessen Empfang die Annahme zu verweigern.

Wir ermangeln nicht ein k. k. hochlöbl. Landesgubernium hiervon ganz ergebenst zu benachrichtigen, und Hochdasselbe zu ersuchen, davon den gegenseitigen Unterbehörden gefälligst die nöthige Mittheilung zu ihrer Kenntniß zu machen.

Digitized by Google

gleich anzeigen. Diese Anzeigen sind sodann jedesmal von dem Kreisamte ungesäumt dem Regierungs-Präsidio vorzulegen.

Uebrigens kommt es hierdurch von der Einsendung der vierteljährigen Verzeichnisse der außer Land geschafften Fremden ab.

67. Verordnung des böhm. Gub. vom 11. März 1819 G. Z. 10,134.

Aus mehreren Fällen hat sich die Landesstelle überzeugt, daß bei der Einleitung des Schubes mit Ausländern nicht mit der gehörigen Genauigkeit und nicht zweckmäßig vorgegangen wird, daß man bei deren Betreten, ohne sich in eine genauere Erhebung ihrer Angaben einzulassen, dieselben auf den Schub setze, ja sogar Geburtsörter in den Schubzettel aufnehme, welche selbst bei einer nur sehr oberflächlichen geographischen Kenntniß, wenn sie auch von den Schüblingen angegeben werden, doch als offenbar unrichtig auffallen, und zu einer genaueren Einvernehmung solcher Schüblinge Anlaß geben sollten. Da dergleichen Unrichtigkeiten zur Folge haben, daß die Annahme der Schüblinge im Auslande verweigert, dieselben zurückgeschoben, und dadurch sowohl diesen, als dem Auslande unnöthige Kosten verursacht werden, ohne einen Zweck erreicht zu haben, so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, um der Richtigkeit der Angaben solcher Schüblinge sich wenigstens zu nähern, sich nicht mit bloßen allgemeinen Angaben ihrer Geburts- oder Wohnörter, wenn sie dieselben nicht durch etwas zu erweisen vermögen, zu begnügen, sondern dieselben über andere Verhältnisse, des Orts, ihrer etwa noch lebenden Eltern und deren Verhältnisse, ihrer Anverwandten u. dgl. zu vernehmen, ihre Aussage sodann bestätigen zu lassen, und sie endlich unter Androhung einer empfindlichen Strafe, im Falle sich in der Folge ihre Angabe nicht bewähren, und dieselben wieder zurückgeschoben werden sollten, auf den Schub zu setzen.

Hiernach werden die k. Kreisämter sich in der Folge genau zu benehmen, und die unterstehenden Aemter zur genauen Nachachtung mit dem Bedeuten anzuweisen haben, daß sich dieselben die in den Schubs-Generalien enthaltene alte Vorschrift, die Schüblinge nur von Amt zu Amt weiter zu befördern, und die weitere Instradirung auf den Schubzettel zu bemerken, gegenwärtig halten sollen.

68. Hofkanzlei-Decret vom 30. April, k. böhm. Gub. Decret vom 16. Mai 1820. G. Z. 23,955.

Se. Majestät haben mit der mit Hofkanzlei-Decret vom 30. April l. J. H. Z. 12,170 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 21. April l. J. über die Frage: wie die heimath- und elternlosen Vagabunden zu behandeln sind? folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet: — Die Beibehaltung der Vagabunden, in Hinsicht deren weder der Geburtsort noch ein

Digitized by Google

10jähriger Aufenthalt an einem Orte erhoben werden kann, ist nicht jenen Dominien und Gemeinden, wo sie aufgegriffen worden sind, aufzubürden, sondern sie sind denjenigen zuzuschieben, wo sie sich früher, und zwar am längsten aufgehalten haben, und diese Dominien und Gemeinden sind verpflichtet, gesetzmäßig für die Beschäftigung oder Versorgung von dergleichen Vagabunden so lange zu sorgen, bis erhoben werden kann, wo selbe geboren wurden, oder wo sie durch ein Dezennium Unterstand gefunden haben.

Uebrigens wollen Se. Majestät, daß derlei Vagabunden in soweit sie zum Militärdienst tauglich sind, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne weiters dazu gestellt werden.

Schüblinge, welche vom Auslande in die k. k. Erbstaaten gebracht werden wollen, und von denen es nicht erwiesen ist, daß sie österreichische Unterthanen sind, haben die Gränzbehörden nicht anzunehmen, sondern gleich zurückzuweisen.

Uebrigens aber sind die wegen der Vagabunden bestehenden Vorschriften strenge handzuhaben.

69. Hofkanzlei-Decret vom 10. November, böhm. Gub. Decret vom 2. Dezember 1820 ; G. Z. 61.010.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 10. v. M., H. Z. 33,250 der Landesstelle bedeutet, daß sie sich im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe bestimmt gefunden habe, das den k. Kreisämtern mit Gubernial-Verordnung vom 16. Februar l. J. Z. 7616 bekannt gemachte Hofdecret vom 3. Februar l. J. wegen Abschiebung der entlassenen Sträflinge, dahin zu erläutern, daß jene Sträflinge, bei welchen es schon in dem Urtheile ausgedrückt ist, mittelst Schub an ihre Grund- oder Geburts-Obrigkeit zu befördern sind. Bei den übrigen, in Ansehung welcher in dem Strafurtheile nichts ausgedrückt ist, sei es die Sache der politischen Behörde zu beurtheilen, ob ein derlei entlassener Sträfling blos mit gebundener Marschroute, oder wegen seiner Gemeind-Schädlichkeit mittelst Schubes zu befördern sein werde. Zu diesem Behufe habe jede Strafhaus-Verwaltung drei Wochen vor der Entlassung des Sträflings, oder wenn es erforderlich sein sollte, noch früher, die erforderliche Notiz-Tabelle an das betreffende k. Kreisamt, der Prager Magistrat aber an die Landesstelle zu übersenden. Das Kreisamt oder die Landesstelle habe sodann in Ueberlegung zu nehmen, ob eine oder die andere Art der Entlassung Statt finden soll, und hierauf seinen Beschluß der Strafhausverwaltung zur Darnachachtung, und der betreffenden Ortsobrigkeit unter Anschluß der Notiz-Tabelle, und wenn es einen fremdkreisigen Unterthan betreffen sollte, im Wege der Amts-Correspondenz mit dem betreffenden Kreisamte zur Wissenschaft unverzüglich mitzutheilen.

Digitized by Google

70. Verordnung des böhm. Guberniums vom 12. September 1821, G. Z. 38,255.

Da ein wegen Betteln, Sittenlosigkeit und paßlosen Herumvagiren in Untersuchung gezogenes Individuum abgestraft, und auf dessen Angabe, daß es aus dem Auslande gebürtig sei, in sein vorgegebenes Vaterland befördert, von diesem aber als dortländiger Unterthan nicht anerkannt worden ist, so wird den k. Kreisämtern zur Vermeidung ähnlicher Anstände aufgetragen, in jenen Fällen, wo die Eigenschaft eines paßlos betretenen Inoder Ausländers aus seinen Angaben oder andern Nebenumständen nicht unbezweifelt hervorgeht, dessen Abschiebung in das Ausland nicht zu veranlassen; sondern hiervon die ungesäumte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, um sich hierüber mit den ausländischen Behörden in das vorläufige Einvernehmen zu setzen.

71. Hofkanzleidecret vom 21. Juni, und k. böhm. Gub. Verordnung vom 7. Juli 1822, G. Z. 33,517.

In Folge Hofkanzlei-Decrets vom 11. Juni l. J. H. Z. 16,412 wird den k. Kreisämtern ꝛc. in der Nebenlage jene Verordnung A welche die k. baierische Regierung des Isarkreises in Bezug auf die Uebernahme der Vaganten von den dießseitigen Behörden an die baierischen Gränzbehörden erlassen hat, zur eigenen Wissenschaft und weiteren Bekanntmachung an die Dominien mitgetheilt.

A.

Verordnung der k. baier. Regierung des Isar-Kreises vom 12. Mai 1822.—„Erneuerte Erfahrungen haben bewährt, daß die k. k. österr. Behörden selbst die Zurücknahme derjenigen Vaganten verweigern, welche von denselben an dießseitige Behörden zum Transporte durch Baiern in ihr angebliches Vaterland überliefert worden sind, in dieser ihrer Heimath aber zurückgewiesen werden.

Es wird daher auf den Grund einer allerhöchsten Entschließung vom 14. d. l. M. sämmtlichen Gränzbehörden der geschärfte Auftrag ertheilt, bei unvermeidlicher Selbsthaftung für alle Schäden und Kosten keinen Vaganten von der k. k. österreichischen Behörde zu übernehmen, so lange nicht gleichzeitig eine vollgültige Nachweisung der Heimathsrechte gegeben ist."

72. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 26. August 1822, G. Z. 40,255.

Aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles hat sich die k. preußische Regierung zu Breslau höheren Orts verwendet, wie sich wegen der Annahme und Uebergabe vagirender russischer Unterthanen gegen die k. k. österreichische Regierung zu benehmen sei, worüber dieselbe vermöge Zuschrift vom 22. Juli l. J. Z. 474 im Allgemeinen auf die Bestimmung der zwischen

Digitized by Google

Preußen und Rußland bestehenden Cartell-Convention vom 25. Mai 1816 Art. 24 verwiesen wurde. In Folge dessen sind die preußischen Gränzbehörden angewiesen worden, einen russischen oder polnischen Vagabunden zur weiteren Beförderung in seine Heimath nur dann anzunehmen, wenn mit dem Abzuschiebenden nicht blos eine Annahms-Zusicherung der betreffenden russischen oder polnischen Behörde, sondern auch sogleich der erforderliche Abschiebungs- und Verpflegskosten Vorschuß ausgehändigt wird; vorausgesetzt, daß es zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten nicht zuträglicher gefunden werden sollte, die nach Rußland oder in die russisch-polnischen Provinzen abzuschiebenden Individuen an der galizischen Gränze unmittelbar an russische Behörden abzuliefern, und nicht mehr durch das preußische Gebiet zu befördern.

73. Verordnung des böhm. Gub. vom 14. Oktober 1824, G. Z. 51,282.

Nach dem Berichte eines k. Kreisamtes ist den k. baierischen Landgerichten von ihrer Regierung untersagt worden, Schüblinge aus fremden Ländern aufzunehmen, welche nicht mit der Aufnahmsbescheinigung des betreffenden Amtes, wohin er geschoben werden soll, versehen sind. Hiervon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß sich unter einem bei der k. k. Zollgefällen-Administration verwendet wird, die Gränzzoll-Aemter anzuweisen, die aus Baiern kommenden Schüblinge, wenn sie nicht ebenfalls mit der Aufnahms-Bescheinigung des betreffenden böhmischen, oder rückwärts gelegenen kaiserlich österreichischen Amtes versehen sind, zurückzuweisen.

74. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 11. September 1837, G. Z. 37,968.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein bei einen Criminal-Gerichte, wegen Diebstahlsverbrechen abgestrafter entlassener Handwerksgeselle, welcher der k. k. Stadthauptmannschaft zur Abschiebung nach Lauf in Baiern einbefördert und bei den Umstande, daß dessen Heimath durch den dem Schubspasse beigeschlossenen ordnungsmäßigen Taufschein beruhigend ausgewiesen war, von da nach Lauf in Baiern auf den Schub gesetzt worden ist, dessen ungeachtet von einen k. baierischen Landgerichte nicht angenommen, sondern wegen mangelnden Aufenthaltsscheines wieder nach Böhmen zurück instradirt wurde, wobei dieser zurückgewiesene Schübling Gelegenheit fand sammt Eisen zu entweichen.

Damit derlei Fälle für die Zukunft möglichst verhindert werden, so werden die k. Kreisämter hiervon mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, sowohl die Criminal-Gerichte, als auch die unterstehenden Aemter und Magistrate hiervon zu verständigen und zugleich anzuweisen, daß dieselben an die Prager k. k. Stadthauptmannschaft nur solche Schüblinge zur Außerlands-

Digitized by Google

Beförderung einliefern sollen, deren Aufnahme von Seite der ausländischen Obrigkeit, entweder in Folge vorliegenden legalen Passes, Consenses oder Wanderbuches keiner Schwierigkeit unterliegt, oder aber in Ermanglung solcher Legitimations-Papiere durch eine verläßig von der competenten Ortsbehörde eingeholte förmliche Aufnahmszusicherung sicher gestellt ist.

75. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 26. September 1828, G. Z. 42,288.

Nach einer von der königl. preußischen Regierung zu Liegnitz mit Zuschrift vom 28. August l. J. Z. 5744. der k. k. Landesstelle gemachten Eröffnung sind auf Veranlassung des k. preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei, die dortseitigen Gränzbehörden angewiesen worden, von dem Auslande nur solche an sie abgegebene Verbrecher und Vagabunden anzunehmen, die entweder durch Atteste inländischer Behörden als dortige Staatsangehörige bezeichnet werden, oder deren Transport nach einem hintergelegenen Staate, dem sie etwa angehören, durch Zeugnisse dortiger Behörden ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist. Ferners soll jedoch der durch diese Anordnung beabsichtigte wohlthätige Zweck von Seite der hierseitigen Gränzbehörden mehrfach vereitelt werden; indem dieselben Vagabunden auf unbescheinigtes Vorgeben in den preußischen Staaten heimatlich zu sein, den dortigen Behörden mittelst Transports zuschieben, und falls der Transportirte nach den Eingangs angeführten Bestimmungen k. preußischer Seits nicht angenommen wird, denselben nach voriger Verwarnung, die k. k. österreich. Staaten nicht wieder zu betreten, auf der Gränze frei laufen lassen. Hiervon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach nur mit den angeführten Attesten legitimirte Personen den k. preußischen Gränzbehörden mittelst Transport zuzuschieben und sich überhaupt die in Beziehung auf die Behandlung ausländischer Vagabunden erflossenen Guber.-Verordnungen vom 11. März 1819 Z. 10,154 und 12. September 1821 Z. 38,255. zur Beseitigung jeder mit den Nachbarstaaten dießfalls sich ergeben mögenden Unzukommlichkeit genauest gegenwärtig zu halten.

76. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 16. Juli 1834, G. Z. 26,990.

Aus Anlaß einer von der k. preußischen Regierung zu Merseburg gemachten Eröffnung, daß sie die dortländigen Kreisbehörden angewiesen habe, keinen Transportaten anzunehmen, dessen Annahmsversicherung, von Seiten der dortigen Amtsbehörden dem Transportzettel nicht beigefügt ist, wird den k. Kreisämtern mit Bezug auf die Gubernial Verordnungen vom 11. September 1827 Z. 37,968 und 26. September 1828 Z. 42,288 aufgetragen, die unterstehenden Aemter und Magistrate anzuweisen, keinen aufgegriffenen Vagabunden oder andern Schübling, der sich für einen Ausländ-

Digitized by Google

der ausgibt, zugleich in seine Heimath auf den Schub zu setzen, wenn nicht seine Ortsangehörigkeit durch einen legalen Paß, ein Wanderbuch oder andere legale Dokumente außer allen Zweifel gesetzt ist.

In Ermanglung solcher Legitimationspapiere ist er von der aufgreifenden Behörde in Verwahrung zu nehmen, und über sein Nationale, seinen Geburtsort, seine Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse, seine allenfälligen Dienst- oder Arbeitsgeber genau einzuvernehmen, und sich nicht mit oberflächlichen, und oft auffallend unwahren Angaben zu begnügen. Diese Einvernehmung ist sodann schleunig anher vorzulegen, um die Sicherstellung der Wahrheit der dießfälligen Angaben einzuleiten, und die Aufnahmszuführung der ausländischen Behörden zu erwirken, ohne welche kein ausweisloser Schübling von denselben angenommen, sondern über die Gränze zurückgewiesen wird, wodurch nur unnütze Zurückschiebungen und Unkosten verursacht werden.

77. Hofkanzleidecret vom 15. Mai, böhm. G. D. vom 8. Juni 1837; G. Z. 25,677.

Nach einer von Seite der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei an die k. k. Hofkanzlei gelangten Mittheiluug hat die kurhessische Regierung im gesandtschaftlichen Wege den Wunsch zu erkennen gegeben, daß künftig in Fällen wo ohne vorausgegangene Requisition einer kurfürstlich-hessischen Behörde, kurhessische Unterthanen in den k. k. Staaten angehalten, und zur Abschiebung in ihre Heimath bestimmt werden, diese nicht an die Lokalpolizeibehörde ihres Heimathsortes, sondern an die kurfürstliche Polizeidirektion oder an das Kreisamt desjenigen Bezirks instradirt werden möchten, welche sie bei ihrer Ankunft im Kurstaate zunächst betreten. Mittelst einer spätern gesandtschaftlichen Eröffnung sind die kurfürstliche Polizeidirektion zu Kosel, das kurfürstliche Kreisamt zu Hänfeld, dann die kurfürstliche Polizeidirektion zu Hanau, als jene Behörden bezeichnet worden, an deren eine oder die andere nach Verschiedenheit der einzuschlagenden Routen solche Schüblinge nach dem Wunsche der kurhessischen Regierung abzuliefern wären. Die k. Kreisämter ꝛc. werden in Folge Hofkanzleidecrets vom 15. Mai l. J. Zahl 11,608 angewiesen, diesem Wunsche bei vorkommenden Fällen zu entsprechen, und hierwegen den Unterbehörden den nöthigen Auftrag zu ertheilen.

§. 18.

Die hier aufgezählten Strafarten werden auch verschärft. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wann von den einzelnen Strafen mehrere vereinigt werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und nach dem Maaße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Digitized by Google

§. 19.

Der Arrest insbesondere wird verschärft:

a) durch körperliche Züchtigung;

b) durch Fasten;

c) durch öffentliche Ausstellung;

d) durch schwere, oder

e) öffentliche Gemeinde-Arbeit.

78. Hofdekret von 3. August 1790.

Die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten jüdischen Arrestanten sollen an ihrem Sabbath und übrigen jüdischen Feiertagen von dieser Arbeit frei bleiben.

79. Hofdecret vom 30. October 1790, republizirt mit Justizhofdecret vom 1. Mai 1813.

Die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Juden sollen zwar vermöge Hofdecrets von 28. Juli d. J. an ihrem Sabbath und andern Feiertagen so wie die Christen an den ihrigen, mit der öffentlichen Arbeit verschont, dagegen sowohl am Sonntage und den christlichen Feiertagen, an welchen keine öffentliche Strafarbeit Platz greift, als am Sabbathe und andern jüdischen Feiertagen zu den angemessenen Hausarbeiten allerdings angehalten werden.

80. Erläuterung der Hofcommission in Justizgesetzsachen vom 17. Mai 1805.

Die zur Verschärfung der Strafe bestimmte öffentliche Arbeit kann nie selbst, nicht zum Besten des Strafhauses dergestallt blos Hausarbeit sein, daß die Sträflinge bei Vereitlung des Zweckes des Beispieles nicht wenigstens einigemal der Woche öffentlich arbeiten müßten.

§. 20.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehänget; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste des zweiten Grades §. 12 vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen blos auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

§. 21.

Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit einer angehängten Tafel,

Digitized by Google

welche die Ursache der Ausstellung ankündiget. Diese Verschärfung findet nur bei dem strengsten Arreste Platz, und nur, wo sie im Gesetze bestimmt und im Urtheile namentlich ausgedrückt ist.

Anmerkung. Zu Folge Entscheidung der n. ö. Regierung vom 19. November 1824 Z. 54,332 findet diese Verschärfung auch bei solchen Sträflingen nicht Statt, welche nach ärztlichem Gutachten, bei der Ausstellung mit epileptischen Zufällen, Krämpfen oder Schlagfluß betroffen werden könnten, oder die so schwächlich sind, daß sie sich ohne Unterstützung nicht aufrecht zu erhalten vermöchten.

81. Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1811 an das böhm. Gubernium.

Aus Anlaß des Gesuches der Prager Polizeigewerbsleute, um Aufhebung der öffentlichen Kreisausstellung wird verordnet, daß es bei der vorgeschriebenen Strafe der Ausstellung im Kreise als Verschärfung im zweiten Grade der Uebertretung fortan zu verbleiben habe; indessen hat dieselbe bei kleineren Abweichungen vom Gewichte, welche auf bloßen Irrungen, ohne allen bösen Vorsatz, selbst ohne gröberer Nachlässigkeit beruhen, so wenig als in solchen Fällen Platz zu greifen, wo nicht die persönliche Schuld des Gewerbmeisters erwiesen ist.

§. 22.

Im Allgemeinen kann die für jede Uebertretung bestimmte Strafart nicht verwechselt, doch die Bestrafung durch Abkommen mit den Beschädigten aufgehoben werden.

82. Hofdecret vom 28. Jänner 1808, Verordnung der n. ö. Regierung vom Jahre 1808 Z. 4301.

Mißhandlungen und Ehrenbeleidigungen werden nicht ex causa publica, sondern nur auf Verlangen des Beleidigten bestraft; es hat daher der §. 22, welcher ein Uebereinkommen über die Strafe untersagt, hier keine Anwendung.

83. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1820.

Aus Gelegenheit des Hofrecurses des beklagten Dorfrichters N. gegen die Entscheidung des böhmischen k. k. Guberniums vom 6. Mai des Jahres 1822, worin dasselbe ausgesprochen hat, daß das untersuchende Oberamt nicht berechtigt war, über die von dem Kläger gegen den beklagten Dorfrichter eingebrachte Beschwerde wegen Mißhandlung eine Ausgleichung zwischen beiden, den §. 22 des Strafgesetzes II. Theils zuwider, zu versuchen, und es von der Bestrafung des Beklagten abkommen zu lassen, erfolgte nachstehende allerhöchste Belehrung:

Da die Mißhandlung auf der Stube des Beklagten (Dorfrichters) und zwar bei der Gelegenheit, als Kläger mit noch andern fünf Gemeindeansassen

Digitized by Google

wegen Ausfertigung zweier Hauskauf-Contracte dahin kam, geschah, so würde die Stube des Richters für einen öffentlichen Amtsort allerdings anzusehen sein, und in dieser Hinsicht auch der §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils seine Anwendung finden. In diesem 241. §. heißt es: „daß der Beschuldigte nur dann zur gesetzlich bemessenen Strafe zu ziehen ist, wenn der Mißhandelte es verlangt."

Da nun in dem vorliegenden Falle bei einer Sühnhandlung der Gemißhandelte von seiner eingebrachten Beschwerde wieder abgestanden ist, so hat er die Bestrafung des beklagten Thäters nicht mehr verlangt, und folglich kann gegen den letztern nach dem wortklaren Inhalte des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils keine Untersuchung und Aburtheilung Platz greifen. Eben so wenig kann sich auf den §. 22, wo es heißt: daß im Allgemeinen die Bestrafung durch Abkommen mit den Beschädigten nicht aufgehoben werden könne, berufen werden, weil diese als allgemeine Regel aufgestellte Vorschrift durch die im §. 241. enthaltene Ausnahme deregirt wird, und eben so wenig kann die fernere Bemerkung, daß Vergleiche unter den in dem 14. Kapitel des St. G. B. II. Theils vorkommenden Erlöschungsarten der schweren Polizeiübertretungen nicht erscheinen, hier etwas beweisen, weil der §. 241 eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Strafgesetzbuches enthält. Solche Ausnahmen kommen auch in den §§. 213, 248, 250 und 268 vor. Uebrigens ist die Meinung unrichtig, daß der §. 1384 des b. G. B. nur auf das Abkommen rücksichtlich der Entschädigung, und nur auf jene Uebertretungen Bezug haben könne, welche noch nicht vor Gericht gebracht worden sind.

Dieser §. sagt: „Vergleiche über Gesetzübertretungen sind nur in Hinsicht auf die Privat-Genugthuung gültig, die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung kann dadurch blos dann abgewendet werden, daß die Behörde nur auf Verlangen der Parteien ihr Amt zu handeln angewiesen ist."

Da nun dieses Letztere bei Mißhandlungen, wovon der §. 241. des St. G. B. II. Theils spricht, der Fall ist, so kann nach dem erwähnten §. 1384 des b. G. B auch die Untersuchung und Bestrafung durch Vergleiche abgewendet werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Uebertretung bereits vor Gericht gebracht worden ist, oder nicht.

§. 23.

Unter folgenden besondern Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen, oder dem

Digitized by Google

Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichen.

b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

c) Wenn im Gesetze die Strafe oder Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Beschaffenheit, oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen; im zweiten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwere Arbeit, körperliche Züchtigung oder Fasten zu setzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchtigung in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abgeändert werden.

84. Hofkanzlei-Decret vom 4. Dezember 1807, Z. 23,836, Verordnung der n. öst. Regierung vom 26. Dezember 1807, Z. 40,597.

Dem Richter ist in Beziehung auf die §§. 23 und 26 die Macht eingeräumt, auf die mindesten oder höchsten gesetzlichen Grade der Strafe zu erkennen, ohne daß derselbe durch die in den Paragraphen festgesetzte mittlere Strafe beschränkt wäre.

85. K. K. n. öster. Regierungs-Circulare vom 3. September 1812, Z. 24,012.

Es ist bemerkt worden, daß die Ortsobrigkeiten bei der Strafbemessung über eine schwere Polizeiübertretung, wenn der Inquisit eine Fabriksunternehmung, ein ausgedehntes Gewerbe, eine Mühle, eine größere Landwirthschaft und d gl. besitzt, aus der Ursache sehr häufig die in dem Strafgesetze bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe umstalten, weil selbe durch die längere Zeit der Verhaftung des Eigenthümers leicht Schaden leiden könnte. Da nun hierdurch dem §. 23 des II. Theils des Strafgesetzbuches lit. b eine zu weite, in der Absicht des Gesetzes nicht gegründete Ausdehnung gegeben wird, weil daraus folgen würde, daß alle Classen von Menschen, welche Fabriken, oder ausgedehnte Gewerbe besitzen, niemals zu einem etwas längeren Arreste verhalten werden könnten, da doch derlei Besitzer öfters in den Fall kommen, von ihren häuslichen Geschäften durch längere Zeit abwesend zu sein, ohne daß deswegen selbe in Verfall oder Unordnung gerathen: so wird sämmtlichen Dominien die Weisung ertheilt, daß

Digitized by Google

die durch eine etwas längere Verhaftung veranlaßte Abwesenheit vom Hause des Besitzers einer solchen Unternehmung, nicht gewöhnlich als Bestimmung zur Abkürzung oder Umstaltung des Arrestes anzunehmen sei; sondern dieses nur in jenen ohnehin seltenen Fällen Platz greifen könne, wo es vollkommen erwiesen, oder von selbst einleuchtend ist, daß solche Unternehmungen in der Abwesenheit des Eigenthümers nicht von dessen Gattin, Kindern, Werkführern, Gesellen oder Commissionären fortgesetzt werden können, und der Verfall oder die Unordnung bei selben durch die Abwesenheit des Besitzers unvermeidlich herbeigeführt werden würde, welches dann auch jedesmal in den Beweggründen und in dem Vortrage deutlich und ausführlich auseinander gesetzt, dargestellt erscheinen muß.

§. 24.

Im Gegensatze mit dem §. 23 kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden.

Anmerkung. Zu Folge Hofdecretes an die n. öster. Regierung vom 30. Oktober 1818, ist jedoch diese Umänderung der Arreststrafe in eine Geldstrafe oder Hausarrest als keine Milderung zu betrachten.

§. 25.

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades, Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Anmerkung. In Galizien ist zu Folge Verordnung des galizischen Guberniums vom 17. September 1819, Z. 42,550, den wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung verurtheilten Geistlichen ein anständiger Arrest in einer Kreisstadt zuzuweisen.

§. 26.

Bei Gegenständen, worüber hier verfügt wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine größere, als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen.

Digitized by Google

86. Hofdecret vom 8. Februar 1821, Z. 37,967, kundgemacht durch das böhmische Gub. am 1. März 1821, Z. 8730.

Auf die Anfrage vom 30. November v. J. ob der Unterrichter bei Fällung des Urtheiles in schweren Polizeiübertretungsfällen bei eintretenden Rücksichten des §. 23 des Strafgesetzes II. Thls. auch unter der geringsten in dem betreffenden G. Paragraphe auf die Uebertretung bemessene Strafe erkennen könne, und ob derselbe nach dem Wortlaute des §. 26 in keinem Falle auf eine kleinere, als die niedrigste für jeden Uebertreter in dem Gesetzbuche bestimmte Strafe erkennen dürfe? findet man dem Gubernium Folgendes zu bedeuten: Der scheinbare Widerspruch zwischen den §§. 23 und 26, welcher zu dieser Frage Anlaß gab, entfällt durch eine nähere Würdigung des Inhaltes der erwähnten Paragraphe; — der §. 26 spricht von der Ausmaß, der Größe der Strafe, der §. 23 aber als eine Ausnahme des §. 22 von der Art der Strafe, und von der Substitution einer Strafart statt der andern in den gesetzlich bestimmten Fällen. Bei der Ausmaß oder Bestimmung der Größe der Strafe ist der Richter durch den §. 26 streng in allen Fällen an die Vorschrift des Gesetzes gebunden; hinsichtlich der für die Uebertretung bestimmten Strafart aber, welche in der Regel nach dem §. 22 ebenfalls, nicht verwechselt werden darf, ist der Richter berechtigt, in den durch die §§. 23, 24 und 25 ausnahmsweise bezeichneten Fällen eine andere Strafart oder Verschärfung zu surrogiren. Wenn z. B. der Richter über einen Polirer oder Aufseher, welcher sich bei einem gegen die bestehende Feuerlöschordnung geführten Bau gebrauchen ließ, das Urtheil zu sprechen hat, so muß er in der Regel nach dem §. 187 auf die Strafe des Arrestes von zwei Wochen erkennen.

Tritt aber bei dieser Urtheilsfällung die in dem §. 23 ad d bemerkte Rücksicht ein, so kann der Richter den Arrest von einer Woche beibehalten, und an die Stelle der zweiten Woche aber Fasten, körperliche Züchtigung ꝛc. nach Vorschrift des erwähnten §. 23 setzen.

Es kann in einem solchen Falle nicht gesagt werden, daß der Richter auf eine Strafe unter der gesetzlichen Ausmaß erkannt habe; er hat nur eine Strafart der andern substituirt. Die Strafe ist der Ausmaß oder Größe nach dieselbe geblieben, und bloß in der Art nach Zulaß des Gesetzes zum Theil abgeändert worden. Dieses in dem Gesetze gegründete Verfahren ist übrigens um so weniger geeignet, die Besorgung der Landesstelle, daß dadurch dem Unterrichter zu viel Willkür eingeräumt würde, zu begründen, als die Landesstelle nach der ihm gemäß §§. 455 und 457 zustehenden Aufsicht über die die Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungsfällen ausübenden Gerichtsbehörden allenfalls wahrgenommenen Mißbrauch zu ahnden und zu beseitigen befugt ist.

Digitized by Google

87. Hofkanzleidecret vom 17. November, k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 8. Dezember 1838, Z. 62,874.

Zu Folge Hofkanzleidecretes vom 17. November 1838, H. Z. 27,187 wurden dem Gubernium die beiliegenden aus Anlaß einzelner Fälle erlassenen Hofkanzleidecrete vom 20. Mai 1805, H. Z. 9779 *), und

*) Decret der vereinigten k. k. Hofkanzlei an die n. ö. Regierung v. 20. Mai 1805, H. Z. 9779.

Auf die von der Regierung unterm 22. Februar l. J. gestellte Anfrage wegen zuläßiger Einrechnung des Detentions-Arrestes in die Strafe bei schweren Polizeiübertretungen wird derselben hiermit erinnert:

Da die gesetzlich bestimmte Bestrafung immer mit der Uebelthat in einem gewissen Verhältnisse stehen muß, so darf auch der Richter wie überhaupt das Maß keiner, durch das Gesetz verhängten Strafe überschreiten, auch insbesondere bei Zuerkennung des Arrestes die Dauer desselben nicht über die gesetzliche Anordnung verlängern.

Eine solche Verlängerung kann entweder durch die That des Untersuchten, oder durch den Gang der Untersuchung veranlaßt werden. Nimmt der Untersuchte den Recurs, und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheiles, so wird nach dem §. 427 der Untersuchungsverhaft eingerechnet; wird aber das Urtheil der unteren Behörde nicht gemildert, so findet auch eine Einrechnung nicht Statt, weil die Verlängerung des Verhaftes dem, wie alsdann angenommen wird, ungegründet Recurrirenden zur Schuld und zur Last fällt.

Dem Untersuchten fällt auch die Verlängerung alsdann zur Schuld, wenn er die Beendigung der Untersuchung durch sein Läugnen oder sonstiges Ausbeugen in Beantwortung der Fragen selbst verzögert; und eben so kann von einer Einrechnung des Verwahrungsverhaftes keine Rede sein, wenn die Wichtigkeit des Vorfalles der Uebertretung selbst eine längere Untersuchung fordert.

Es bleiben also nur die Fälle übrig, wo die Ursache der Verlängerung weder in der Wichtigkeit der Untersuchung, noch in der Schuld des Untersuchten liegt. Obschon diese Fälle bei schweren Polizeiübertretungen beinahe nicht wohl als möglich gedacht werden sollten, weil die persönliche Verhaftung durch den §. 323 nur auf wenige Fälle beschränkt, die Untersuchung nach dem §. 326 wo möglich ununterbrochen fortzusetzen vorgeschrieben ist, und die Nichtbeobachtung der Vorschrift im Gesetze nicht vermuthet werden kann; so ist doch auf jeden Fall eine allgemeine Anordnung schon an und für sich nicht wohl möglich, aber auch nicht nothwendig. Nicht möglich wegen der unbestimmbaren Mannigfaltigkeit der Umstände, die in die Beurtheilung als Rücksichten einfließen können, und weil der Verwahrungsarrest von den Strafarresten verschieden ist. Nicht nothwendig, weil hier die Bestimmung immer von den Oberbehörden abhängt, deren Einsicht die Gesetzgebung das Zutrauen schenken und wegen Verschiedenheit der Umstände die Beurtheilung, wann die Einrechnung des Verwahrungsarrestes zu geschehen habe, überlassen muß, wie dieses selbst in dem ungleich wichtigeren Criminalverfahren ohne alle Beirrung geschieht.

Digitized by Google

11. Nov. 1822, Hofzahl 31,356 *), mit welchen den Ortsbehörden das Recht eingeräumt ist, den Untersuchungsverhaft unter gewissen Bedingungen auch als Strafarrest anzurechnen, zur eigenen Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

§. 27.

Die Strafe einer schweren Polizeiübertretung hat, wenn sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten.

88. Hofkanzleidecret vom 23. März 1792.

Se. Majestät haben auf einen von der in Gesetzsachen aufgestellten Hofcommission erstatteten Vortrag über die Frage: ob die Erklärung der Dienstesunfähigkeit gegen einen sich auf eine oder andere Art vergehenden Staatsbeamten je zur Strafe verhänget werden soll oder kann? zu beschließen geruhet: daß es bei dem hierüber bestehenden Gesetze und Systeme, vermöge dessen die Unfähigkeits-Erklärung niemals einen Theil des Strafurtheils ausmachen kann, sein Bewenden haben soll.

89. Directorial-Hofdecret vom 11. März 1796.

Se. Majestät haben vermittelst einer an Dero oberste Justizstelle erlassenen höchsten Entschließung zu befehlen geruhet: Da Höchstdieselben fest entschlossen seien, fide et lege zu regieren; so sollen die rechtsprechenden Behörden auf Strafarten, die in dem Gesetze nicht vorkommen, und so auch auf die Dienstunfähigkeitserklärung, wo sie nicht gesetzmäßig statuirt ist, nie erkennen.

---

*) Decret der vereinigten Hofkanzlei an das steierm. Gubernium vom 14. November 1822, H. Z. 31,356.
Bei der wesentlichen Verschiedenheit des Verwahrungsarrestes von dem Strafarreste und der gesetzlichen Vorschrift des §. 26, St. G. II. Theiles, welche dem Richter keine Abweichung von der, für jede Uebertretung in diesem Strafgesetze bestimmten Strafausmessung gestattet, kann die Anrechnung des Untersuchungsarrestes als Strafe dem Richter der ersten Instanz nicht zugestanden werden. Ohnehin wird nicht leicht der Fall eines längeren Verwahrungsarrestes eintreten, wenn die Behörden nach Vorschrift des §. 326 das Verhör mit dem Beschuldigten ununterbrochen fortsetzen; fände aber dennoch weder aus der Wichtigkeit der Uebertretung, noch aus Schuld des Verhafteten eine Verzögerung der Untersuchung Statt, so müßte selbst für diesen Fall die Beurtheilung, wann die Einrechnung des Verwahrungsarrestes zu geschehen hat, wegen Mannigfaltigkeit der eintretenden Umstände der Oberbehörde überlassen bleiben.

Digitized by Google

90. Hofkanzleidecret vom 19. März 1815.

Se. Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeiübertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von den betreffenden peinlichen oder politischen Behörden zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende höchste Entschließung zu fassen geruhet: — Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft, auch den Verlust der Pensionen bei Pensionisten nach sich ziehen.

Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen oder die begangene schwere Polizeiübertretung bei einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt haben würde, kann nur jene Hofbehörde, bei und unter welcher der Pensionirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der obersten Justizstelle entscheiden.

Welches neue Gesetz auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät zur Warnung allgemein kundgemacht und für alle Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, die von nun an begangen werden, als rechtsgültig erklärt wird.

91. Hofdecret vom 13. Mai 1815.

Wodurch bestimmt wurde, daß, wenn ein Individuum, welches wegen Theilnahme an dem Befreiungskriege von Europa mit dem metallenen Kreuze geziert worden ist, in eine Strafe verfällt, dasselbe das Metallkreuz während der Dauer der Strafzeit abzulegen und erst, nachdem es solche ausgestanden, das Kreuz wieder zu tragen hat, welche Anordnung beim Civile hinsichtlich der Landwehrmannschaft und der aus dem Militärstande zum Civile Uebergetretenen Anwendung findet.

92. Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1815, kundgemacht durch Verordnung des tirol. Gub. vom 22. Juni 1815, Z. 3107.

Die unter dem 19. März d. J. erlassene Vorschrift wegen Behandlung der eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung von den peinlichen oder politischen Behörden schuldig erkannten Staatsbeamten haben Se. Majestät nunmehr auch auf die provisionirten Witwen, minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder in der Art auszudehnen befunden, daß sie bei dergleichen Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben soll. Ferner haben Se. Majestät anzuordnen befunden, daß, wenn der Vater durch ein Criminalverbrechen oder eine schwere Polizeiübertretung der Pension oder Provision verlustig wird, dessen Weib und

Digitized by Google

Kinder auf selbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen oder des Gemahls Verdienste gründet. Wenn aber die Witwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen, so soll den letztern das Recht des Genusses des Erziehungsbeitrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden darf.

93. Hofkanzleidecret vom 12. Oktober 1815.

Alle Anträge auf Dienstanstellungen oder Uebersetzungen entweder in gleicher oder minderer Diensteseigenschaft und Besoldungskathegorie, sowohl der landesfürstlichen, als Magistratsbeamten, wie auch da, wo es sich nur um solche Dienstplätze handelt, deren Verleihung den Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, sind immer von Fall zu Fall der hierortigen gemeinschaftlichen Würdigung und Entschließung zu unterziehen.

94. Hofdecret vom 26. November 1815, Reg. Verordn. in Nied. Oesterr., Z. 39,593, Gub. Verordn. in Steiermark vom 24. Juli 1816.

Seine Majestät haben auf die Höchstderselben zur Entscheidung vorgelegte Anfrage, welche Polizeiübertretungen den dienenden Beamten seines Amtes, und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen, die höchste Entschließung vom 9. März d. J. dahin zu modifiziren geruhet, daß, so wie der Criminalrichter verbunden ist, bei Beamten und Pensionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt worden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, nach der höchsten Entschließung vom 18. Februar d. J. auch die politische Obrigkeit verpflichtet sein soll, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizeiübertretung abgestraft werden, jedoch hätte die Landesstelle solche jedesmal mit ihrem Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von welcher sodann nach der höchsten Anordnung mit Beiziehung zweier Räthe der k. k. obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen sei, ob gegen den schweren Polizeiübertreter der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen sei oder nicht.

Anmerkung. Zu Folge Hofdecret an die n. ö. Regierung vom 3. August 1817, Z. 17,588, findet dieses Hofdecret auf solche Individuen, die bei einem Magistrate die Auszeichnung eines äußern Rathes genießen, bei einer schweren Polizeiübertretung keine Anwendung; weil jene Würde als keine Anstellung zu betrachten ist.

95. Hofkanzleidecret vom 3., kundgemacht in Böhmen mit Gub. Verordn. vom 20. Juli 1816, in Steiermark vom 24. Juli 1816, in Nieder-Oesterreich durch Reg. Verordn., Z. 26,541.

Seine Majestät haben die Normalvorschrift vom 26. November v. J., welche in schweren Polizeiübertretungsfällen wirklich dienender oder pensio-

Digitized by Google

nirter landesfürstlichen Beamten das in Hinsicht auf Dienstesentlassung oder Pensionsverlust zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, auch auf alle ständischen Beamten, und auf jene der landesfürstlichen Städte und Märkte ohne Ausnahme auszudehnen geruht. Hiernach ist in Fällen, wo ein städtischer Beamter als schwerer Polizeiübertreter verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde über das gefällte Urtheil mit ihrem Gutachten über Entlassung oder Pensionsverlust der Hofkanzlei vorzulegen. In schweren Polizeiübertretungsfällen ständischer Beamten hingegen wird das gemeinschaftliche Gutachten der Landesstelle und des ständischen Collegiums erwartet. Für Nieder-Oesterreich lautet der bezeichnete Absatz folgendermaßen: In schweren Polizeiübertretungsfällen ständischer Beamten hingegen hat die Landesstelle die Anzeige des Urtheils dem n. ö. ständ. Collegium mitzutheilen, welches sodann das weitere Gutachten über die Entlassung oder den Pensionsverlust hierher zu erstatten hat.

96. Hofkanzleidecret vom 29. Jänner, und Justiz-Hofdecret vom 20. Februar 1818.

Alle Anträge auf Dienstesentlassungen oder Uebersetzungen entweder in gleicher oder minderer Dienstseseigenschaft und Besoldungsclasse sind sowohl bei landesfürstlichen als auch bei ständisch-politischen Fondsbeamten, wie auch da, wo es sich um solche Dienstplätze handelt, deren Verleihung den Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, immer von Fall zu Fall der höchsten Entscheidung vorzulegen.

97. Hofkanzleidecret an das tirol. Gub. vom 20. April 1820, Z. 10,470, Gub. Verordn. vom 7. Mai 1820, Z. 8947.

Wodurch über die Frage: ob bei Priestern und Seelsorgern jede schwere Polizeiübertretung nebst der im Gesetze hierüber verhängten Strafe auch die Entfernung von der Pfründe nach sich ziehe, erklärt wurde, daß deßhalb nach der allgemeinen Vorschrift für in gleiche Lage gerathene Staatsbeamte, was Seelsorger zum Theil auch sind, vorzugehen sei, nur mit dem Unterschiede, daß bei der Entscheidung über die Entlassung von der Pfründe auch mit dem Ordinariate Rücksprache gepflogen werden müsse.

98. Verordnung der n. ö. Reg. vom 22. August 1820, Z. 37,311.

Womit entschieden wurde, daß, da auch das Amt eines Lehrers an einer ordentlichen Volksschule vermöge der politischen Verfassung der deutschen Schulen ein öffentliches, durch Gesetze bestimmt geregeltes Amt sei, die wegen einer von einem Lehrer an einer öffentlichen Volksschule begangenen schweren Polizeiübertretung gefällten Strafurtheile der betreffenden Hofstelle (Studien-Hofcommission) zur Erkenntniß, ob die Entlassung vom Dienste einzutreten habe, vorzulegen seien.

Anmerkung. Mit Justiz-Hofdecret vom 10. August 1822 sind jedoch nur die

Digitized by Google

Lehrer an den Hauptschulen als l. f. Beamte anzusehen, nicht aber auch die Lehrer an den Trivialschulen der Dörfer und Städte.

99. Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1825 an das mähr. schles. Gub., Z. 20,395, Gub. Verordn. vom 19. Dezember 1825, Z. 21,851.

In Erledigung der Anfrage: ob die höchsten Vorschriften vom 19. März und 26. November 1815, dann vom 3. Juli 1816, welche gegen landesfürstliche, ständische und städtische Beamten und Pensionisten das Verfahren rücksichtlich der Dienstesentlassung wegen begangenen schweren Polizeiübertretungen vorzeichnen, noch auf herrschaftliche Privatbeamte, denen die Führung der politischen Geschäfte, die Ausübung des adelichen Richteramtes, des Richteramtes in schweren Polizeiübertretungen auf dem Lande übertragen ist, auszudehnen und anzuwenden seien, wenn sie eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig erkannt und dafür bestraft worden sind? findet man zu erwiedern, daß in allen jenen Fällen, wo über landesfürstliche, ständische und städtische Beamte wegen schweren Polizeiübertretungen die Entlassung vom Dienste verfügt wird, bei den herrschaftlichen Privatbeamten, die mit einem öffentlichen Amte bekleidet sind, die Unfähigkeitserklärung zu politischen leitenden Diensten auszusprechen sei, indem es der Obrigkeit unbenommen bleibt, sie im ökonomischen Fache zu verwenden, daher ihre Entlassung von Amtswegen nicht verfügt werden kann.

100. Allerhöchste Entschließung vom 22. Dezember 1829, Hofkammerdecret vom 2., Z. 128, Justiz-Hofdecret vom 23. Jänner 1830, Verordnung des mähr. schles. Gub. vom 29. Jänner, Z. 2926, des illir. Gub. vom 4., Z. 2017, des mail. Gub. vom 7., Z. 1406, des dalmat. Gub. vom 9., Z. 2019, des galiz. Gub. vom 11., Z. 3298, des böhm. Gub. Präs. vom 20. Februar 1830, Z. 3408, und der n. ö. Regierung, Z. 459, (betreffend die Frage: wie die Witwen und Kinder solcher Individuen, welche sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig gemacht haben und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Uebertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seien?)

Wenn gegen einen Beamten oder mindern Staatsdiener noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch eher, als über die Pensions- oder Provisions-Behandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkommen, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes oder der allenfalls genossenen Pension oder Provision verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben würden, so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder sonstige Unterstützungs- und Versorgungsanspruch der zurückgelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen; wenn gleich wegen des frühern Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Straf-

Digitized by Google

urtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre. Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung der Thatsachen und Beweismittel vorzunehmen, und sodann von der Administrationsbehörde, zu deren Wirkungskreise die Pensionsbewilligung gehört, mit Beiziehung zweier Räthe und des betreffenden Justizgremiums nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstesentlassung der Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen und gewissenhaft zu entscheiden, ob die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung oder das Vergehen als gehörig dargethan anzusehen, und von solcher Art sei, um den Verlust der Pensions-Fähigkeit für ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können. Im Falle sich getheilte Meinungen zwischen der Administrationsbehörde und den beigezogenen Justizräthen ergeben, ist die Entscheidung der höhern Behörde, die dabei ein gleiches Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich die Schlußfassung des Landesfürsten darüber anzusuchen.

Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen oder Erziehungsbeiträge normalmäßig angewiesen worden sind, so sind ihnen dieselben wegen eines erst nach der Hand hervorgekommenen Verschuldens des verstorbenen Gatten oder Vaters, woran sie selbst keinen Theil hatten, nicht wieder zu entziehen.

Uebrigens hat es in Beziehung auf Erlagforderungen des Aerars, welche aus der Dienstleistung eines verstorbenen Beamten oder Dieners herrühren, bei den wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Ersätze bestehenden Vorschriften zu bewenden.

101. Hofkanzleidecret vom 26. März 1830, Z. 6440, kundgemacht durch Verordn. des steierm. Gub. vom 11., Z. 6398, des tirol. Gub. vom 12., Z. 7171, des illir. Gub. vom 15., Z. 8026, des mähr. schles. Gub vom 16., Z. 12,101, der n. ö. Reg. vom 17., Z. 17,992, des dalmat. Gub. vom 19. April, Z. 7291, des böhm. Gub. vom 11. Mai, Z. 14,461, des mail. Gub. vom 16. Juni, Z. 10,393, des venet. Gub. vom 13. August 1830, Z. 26,367.

Ueber eine Sr. Majestät unterlegte Anfrage einer Landesstelle, hinsichtlich der Behandlung öffentlicher Beamten, welche wegen einer schweren Polizeiübertretung verurtheilt, oder ab instantia losgesprochen werden, erfloß am 26. März 1830 die Allerhöchste Entscheidung, welche der Landesstelle hiermit bekannt gemacht wird.

Wenn ein l. f. Beamter einer schweren Polizeiübertretung schuldig befunden, oder von derselben ab instantia losgesprochen wird, so hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine Justizbehörde ist, mit Zuziehung zweier Justizräthe in Ueberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen sei, oder nicht, und

Digitized by Google

bei Verschiedenheit der Meinungen der betreffenden Behörde und der beigezogenen Justizräthe ist der Gegenstand der höhern Behörde vorzulegen, und bei abermaliger Verschiedenheit der Meinungen bei selber, Unserer Entscheidung vorzulegen.

102. Hofkammerdecret vom 1. Oct., Z. 30,059, Verordng. des böhm. Gub. vom 15., Z. 44,967, des mähr. schles. Gub. vom 25. Nov., Z. 34,267, des venet. Gub. vom 20. Dezember 1831, Z. 17,843, des mail. Gub. vom 10. Jänner 1832, Z. 39,543.

Die Pensions-, Quiescenten- und Provisions-Genüsse eines wegen Verbrechen oder einer schweren Polizeiübertretung in Untersuchung verfallenden Pensionisten oder Provisionisten können während der Untersuchung nicht suspendirt werden; indem erst nach erfolgtem Urtheile das Erkenntniß zu fällen ist, ob wegen des begangenen Verbrechens oder schweren Polizeiübertretung, der Verlust der Pensions- oder Provisions-Gebühr vom Tage des Urtheils einzutreten habe.

Anmerkung. Diese Bestimmung wurde mit Hofkanzleidecret vom 10. November Z. 24,745, kundgemacht durch das steierm. Gub. am 5., Z. 20,361, das illir. Gub. am 9. Dezember 1831, Z. 27,240, auch auf die Pensionisten und die Provisionisten der politischen Fonde, dann der ständischen und städtischen Herrschaften ausgedehnt.

103. Verordnung der steierm. Gub. vom 10. Novemb. 1834, Z. 18,327.

Ueber die Frage: ob in den Fällen, wo es sich darum handelt, ob ein Beamter der einer schweren Polizeiübertretung schuldig erkannt, oder von derselben von einem ihm angeschuldeten Verbrechen blos ab instantia losgesprochen wurde des Dienstes zu entlassen sei, oder nicht, der dießfalls zu pflegenden Berathung auch dann zwei Justizräthe beizuziehen seien, wenn der Antrag der betreffenden Behörde selbst nicht auf die Entlassung des Beamten gerichtet wird, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. Juni 1834 zu bestimmen geruht, daß die Beiziehung zweier Justizräthe allerdings auch in den bezeichneten Fällen statt zu finden habe. Hievon wird die Landesstelle mit Beziehung auf die hierortigen Verordnungen vom 26. März und 20. Juni 1830 zur Nachachtuug in Kenntniß gesetzt.

104. Allerhöchste Entschließung vom 20., Justiz-Hofdecret vom 29. Juli, Z. 4849, Verordnung der ob der ennsischen Reg. vom 4. September 1835, Z. 25,218, Hofkanzleidecret vom 7., Z. 26,638, Verordnung der n. ö. Reg. vom 19., Z. 45,775 und 58,077, des böhm. Gub. vom 23., Z. 50,696, des küstl. Gub. vom 23., des mähr. schles. Gub. vom 24., Z. 43,895, des tirol. Gub. vom 25., Z. 23,154, des steierm. Gub. vom 27., Z. 17,435, der ob der ennsischen Reg. vom 30., Z. 31,315, des illir. Gub. vom 31. Oct., Z. 24,611, des dalm. Gub. v. 4. Nov., Z. 20,547, des galiz. Gub. vom 15. Nov., Z. 64,391, des mail. Gub. vom 12. Oct. 1835, Z. 34,325, und 19. Jänner 1836, Z. 42,232, endlich des venet. Gub. vom 19. Jänner 1836., Z. 45,993.

Digitized by Google

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. anzuordnen geruhet, daß der Verlust der Civil-Ehrenmedaillen und der Tapferkeitsmedaille, so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civilgerichtsbarkeit stehenden Individuen nie mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden sein soll, bei der Verurtheilung zu einfachem Kerker nie aber die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe.

105. Hofkanzleidecret vom 8. Dezember 1835, Z. 31,619, Verord. des steierm. Gub. vom 1., Z. 21,833, der n. ö. Reg. vom 3., Z. 73,088, des mail. Gub. vom vom 7., Z. 432, des böhm. Gub. vom 9. Z. 64,160, des mähr. schles. Gub. vom 13., Z. 54,352, des venet. Gub. vom 15., Z. 296, des illir. Gub. vom 16. Jänner 1836, Z. 375, des galiz. Gub. vom 11., Z. 333, des tirol. Gub. vom 18. Februar, 1836, Z. 10.

(Bestimmungen hinsichtlich des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen.) Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig erkannt, oder dießfalls nur ab instantia absolvirt wird ist, hiervon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch unter Beilegung desselben und der Beweggründe der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die allerhöchste Entschließung einholen wird. Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheils abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

Rücksichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen. Diese allerhöchste Entschließung ist jenen Behörden, welche sie betrifft, kund zu machen.

106. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 25. Februar 1836, G. Z. 8263.

Obwohl Zunftsvorsteher und Aelteste nicht in die Classe der öffentlichen oder städtischen Beamten gehören, so begleiten sie doch eine Art Vorsteheramt, es liegt ihnen die Erhaltung der Ordnung ihrer Zunft ob, ihnen ist die Führung der Zunftbücher und die Verwaltung der Zunft-Einkünfte anvertraut, und die übrigen Zunftglieder sind ihnen in Zunftsangelegenheiten Folgsamkeit und Achtung zu leisten schuldig. Da nun ein Zunftsvorsteher oder Aeltester, welcher wegen einer schweren Polizeiübertretung abgeurtheilt, oder mit welchen die Untersuchung blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, das Vertrauen und die Achtung seiner Zunftgenossen nothwendig verlieren muß, so fand das k. k. Landesgubernium die aus Anlaß eines speciellen Falles gestellte Anfrage: ob ein als schwerer Polizeiüber-

Digitized by Google

treter verurtheilter Zunft-Vorsteher oder Aeltester von diesem seinen Posten zu entfernen sei? dahin zu beantworten, daß zwar auch in einem solchen Falle über die Zulässigkeit der ferneren Belassung des Abgeurtheilten in seinem Posten berathen werden müsse; daß aber die Entscheidung hierüber jener Behörde, von welcher derselbe als Zunft-Vorsteher, oder Aeltester bestätiget worden ist, und welche die Oberaufsicht über die Zunft führt, zustehe.

107. Circulare des k. k. gal. Gub. vom 17. April 1837, Z. 19,570, Hofkanzlei-Decret von 17. März 1837, Z. 5468.

Die Entscheidung über die Frage, ob einem Richter in schweren Polizei-Uebertretungen das Befähigungs-Decret abzunehmen sei, steht den Länderstellen zu. Den Kreisämtern bleibt zwar in dringenden Fällen vorbehalten, die Suspension eines Richters in schweren Polizeiübertretungen vom Amte provisorisch zu verfügen; jedoch haben sie darüber sogleich die Anzeige an die Landesstelle zur weitern Veranlassung zu erstatten. Hinsichtlich der Mandatare als solcher hat es bei der in Galizien bestehenden Uebung zu verbleiben.

Drittes Hauptstück.

Von der Bestrafung der Unmündigen.

§. 28.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) Durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wenn Unmündige sie begehen, nach §. 4 nur als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

b) Durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizei-Uebertretungen sind.

§. 29.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit.

§. 30.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind:

Digitized by Google

a) die Größe und Eigenschaft der Uebertretung;

b) das Alter des Uebertreters, nachdem sich selbes mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit, oder Unverbesserlichkeit.

§. 31.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist, nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit, stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers, oder Catecheten zu verbinden.

§. 32.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besondern Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeit überlassen.

Anmerkung. Zu Folge Hofdecret v. 14. Dezember 1832, Z. 27,578, kundgemacht durch das venet. Gubernium von 4. Jänner 1833, Z. 48,034, ist auch gegen Unmündige bei Waldfreveln nach den Bestimmungen dieses §. vorzugehen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizei-Uebertretungen.

§. 33.

Die Handlungen und Unterlassungen, welche, nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses, hiermit als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 34.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit; nämlich gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsban-

Digitized by Google

des, und den öffentlichen Ruheſtand; gegen öffentliche Anſtalten und Vorkehrungen zur gemeinſchaftlichen Sicherheit, und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 35.

Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menſchen, nämlich: der perſönlichen Sicherheit am Leben, an der Geſundheit, oder ſonſt an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre, und des guten Rufes; oder irgend der Sicherheit der Rechte, Gefahr oder Nachtheil bringen.

§. 36.

Uebertretungen endlich, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Fünftes Hauptſtück.

Von ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des gemeinſchaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruheſtand.

§. 37.

Schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des gemeinſchaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruheſtand ſind:

a) Theilnahme an geheimen Geſellſchaften.
b) Auflauf.
c) Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferſtichen gegen die Cenſurgeſetze.
d) Winkelbuchdruckerei.
e) Verleitung zur Auswanderung.
f) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

§. 38.

Alle Vereinigungen zu geheimen Geſellſchaften, in welcher Abſicht ſie errichtet ſeien, unter welcher Benennung oder Geſtalt ſie beſtanden haben, oder beſtehen mögen, ſind unterſagt. Der Theil-

Digitized by Google

nehmer an einer geheimen Gesellschaft macht sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig.

§. 39.

Da unschädliche Vereinigungen sich der Kenntniß der Obrigkeit zu entziehen, keine Ursache haben; so ist als eine geheime Gesellschaft überhaupt jede Vereinigung anzusehen:

a) Wenn das Dasein derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird.

b) Wenn das Dasein zwar bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine falsche Verfassung und falsche Satzungen vorgegeben werden.

c) Wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden.

d) Wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen.

108. Hofkanzleidecret vom 26. September, königl. böhm. Gubernial-Verord. vom 24. October 1816, G. Z. 46,633.

Se. k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidecretes vom 26. September l. J., H. Z. 18,992, für die Frauenvereine nachträglich noch einige allgemeine Vorschriften aufzustellen geruhet. Diese allgemein zu beobachtenden Grundsätze sind folgende:

1. Es ist zu gestatten, daß sowohl in Haupt- als Landesstädten und Märkten sich Frauenvereine zur Beförderung des Guten und Nützlichen freiwillig bilden.

2. Diese Verbindungen sind und bleiben stets zeitlich, und Privatvereine, können sich daher zu allen Zeiten nach Belieben wieder auflösen.

3. Jeder dieser Vereine ist für sich bestehend. Es kann daher zwischen den verschiedenen Vereinen keine Verbindung, keine Correspondenz, keine Abhängigkeit Statt finden, und es darf keine weiteren Filialien geben.

4. Die Seelsorger können für die Geschäfte der Vereine nicht in Anspruch genommen werden; jedoch bleibt es ihnen unbenommen dabei mitzuwirken.

5. Es ist darüber zu wachen, daß die Vereine auf die bestehenden Armen und Versorgungsanstalten nicht hinderlich wirken.

6. Anstellungen mit Besoldungen oder Remunerationen haben bei diesen Vereinen nicht Statt zu finden.

Digitized by Google

109. Verordnung der n. ö. Regierung an die Polizei-Oberdirection zu Wien, vom 9. November 1826, Z. 45,462. (Kudler's Commentar I. Theil S. 122.)

Nicht anzeigen und verheimlichen, oder verborgen halten, sind offenbar und nach dem unzweideutigsten Ausspruche des Sprachgebrauches zwei wesentlich verschiedene Begriffe. Das Erstere besteht in einer bloßen Unterlassung, während das Letztere die gefliſſentliche Anwendung eigener Mittel voraussetzt, um die Entdeckung des geheim gehaltenen Gegenstandes zu hindern oder wenigstens zu erschweren. Indem aber das Strafgesetz keine Anzeige gebietet, sondern blos die Verheimlichung verbietet, legt es den Mitgliedern von gesellschaftlichen Vereinen nur eine negative Verpflichtung auf; die Verpflichtung nämlich, nichts zu thun, wodurch die Obrigkeiten gehindert, oder wodurch es ihnen erschwert würde, das Dasein des Vereins in Erfahrung zu bringen, oder über dessen Errichtung, Mitglieder u. s. w. nähere Kenntniß zu erhalten.

§. 40.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) Der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnet;

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus vermiethet, oder seine Wohnung leiht;

g) endlich, der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

§. 41.

Die Strafe der Uebertretung ist nach Beschaffenheit der Theilnehmer verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft,

Digitized by Google

die Anwerber, diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten, sind zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 42.

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Correspondenz an derselben Theil nehmen, sind das Erstemal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

110. Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 17. Dezember 1812.

Um jedem der Staatsbeamten, welcher aus Leichtsinn oder wohl gar aus unerlaubten Absichten mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung zu treten, oder in einen wie immer Namen habenden geheimen Verein einzulassen sich versucht fände, die ihm bevorstehenden Folgen an das Herz zu legen, fanden sich Se. Majestät bewogen, denselben das bereits bestehende Verbot jeder Verbindung mit derlei im In- oder Auslande schon wirklich existirenden, oder erst entstehenden geheimen Gesellschaften, mit dem strengsten Ernste in Erinnerung zu bringen; und die unnachsichtliche Entlassung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieses Verbot eidbrüchig überschreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Revers-Verletzung zu erklären.

§. 43.

Wer sein Haus, oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet, oder vermiethet; dafern er kein Mitglied der Gesellschaft ist, soll zu Arrest von einem bis zu drei Monaten verurtheilt werden. Nebst dem, wenn das Haus, oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 44.

Ist derjenige, der in seinem Hause, oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich Mitglied der Gesellschaft; so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes, mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 45.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von Einem bis drei Monaten.

§. 46.

Sind die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr; so ist nach Länge der Zeit, und Beschaffenheit der Umstände der strenge Arrest auf sechs Monate zu verlängern.

§. 47.

Auch Ausländer werden dieser Uebertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen;
e) durch Briefe oder auf andern Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

§. 48.

Die Bestrafung des Uebertretungsfalles a) ist strenger Arrest von Einem bis zu sechs Monaten; des Falles b) und c) strenger Arrest von Einem bis zu drei Monaten; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von Einem bis drei Monaten. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus sämmtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen.

§. 49.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesell-

Digitized by Google

schaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der auf diese beiden Fälle §. 48 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 50.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen, und auszuliefern. Wer immer etwas, so der Gesellschaft gehört, vorenthält, oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von Einer Woche bis zu Einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 51.

Des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener mehrere Menschen zur Mithilfe, oder Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von Einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten.

111. Hofdecret am 4. September 1804.

Es ist an sämmtliche Polizeibehörden die schärfste Weisung zu erlassen, damit künftighin bei Gelegenheit eines Tumults die Polizeiwache ihrer obliegenden Pflicht gemäß unverzüglich zu dem Orte des Volksauflaufes herbei eile, selben gleich bei seinem Entstehen zerstreue, auch sogleich der Polizeibehörde die Anzeige gemacht, und alle zweckmäßigen Anstalten getroffen werden, um die öffentliche Ruhe wieder herzustellen und zu erhalten.

112. Justiz-Hofdecret von 12. Juni 1807.

Ueber die Anfrage der k. k. Hofkammer, ob die Gewaltthätigkeiten, welche gegen Zollbeamte in Amtssachen verübt, und die Zusammenrottungen, welche zu diesem Zwecke geschlossen worden, noch ferner nach dem Zollpatente vom 1. Jänner 1788, oder nicht vielmehr nach dem neuen Strafgesetze behandelt werden sollen, wird die Erklärung dahin abgegeben:

Aus dem Kundmachungs-Patente und der Einleitung zum neuen Strafgesetzbuche erhellet, daß jene Handlungen, welche in demselben als Verbrechen erklärt werden, nicht mehr nach älteren Gesetzen, sondern nach diesem neuern Strafgesetze zu behandeln seien.

Digitized by Google

Dieſes Strafgeſetzbuch erklärt in dem §. 70 des I. Theils die gegen Abgeordnete der Obrigkeit in Amtsſachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltſamer Handanlegung verübte Widerſetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 70, und eben ſo erklärt es in dem §. 61, daß die Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um der Obrigkeit oder ihren zur Ausführung der Anordnungen beſtimmten unteren Dienern Widerſtand zu leiſten, als das Verbrechen des Aufſtandes nach den §§. 63, 64 und 65 beſtraft werden ſoll. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Zollbeamten Abgeordnete der Obrigkeit in Amtsſachen, und daß ſie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen beſtimmt ſind. Daher iſt die gegen ſelbe in Amtsſachen mit gefährlicher Drohung der wirklichen gewaltſamen Handanlegung verübte Widerſetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 71, und die Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um denſelben in Ausführung der Anordnungen Widerſtand zu leiſten, als das Verbrechen des Aufſtandes nach den §§. 63, 64 und 65 zu beſtrafen.

§. 52.

Gleiche Strafen verwirkt derjenige, der einer ſolchen Aufforderung Folge leiſtet, und ſich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widerſetzung zugeſellet.

§. 53.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen iſt, daß Jedermann ſich und ſeine Hausgenoſſenſchaft zu Hauſe zu halten habe, macht ſich Jeder, der ohne erhebliche Urſache aus dem Hauſe geht, und insbeſondere der Hausvater, oder wer ſonſt einer Familie vorſteht, des Auflaufes ſchuldig, dafern er die unter ihm ſtehenden Hausgenoſſen nicht nach Möglichkeit zu Hauſe hält.

§. 54.

Die Strafe des Hausvaters oder Familien-Vorſtehers iſt Arreſt von Einer Woche zu Einem Monate. Eben ſo ſind diejenigen zu beſtrafen, die unter ſolchen Umſtänden ſich vom Hauſe entfernen, ob ſie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen.

§. 55.

Wer bei einem auch aus jeder andern Urſache, als wodurch eine Zuſammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe

Digitized by Google

dem Beamten oder der Wache, wann diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate, oder mit zehn bis fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 56.

Hätte der Uebertreter bei seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist Strafe in Einmonatlicher schwerer Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

§. 57.

Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizeiübertretungen zu behandeln.

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte oder Umfange ohne Censur druckt, oder verkauft.

113. General-Verordnung in Censurs-Sachen, kundgemacht mit Hofdecret vom 22. Februar 1795.

Kein Buchdrucker soll das Mindeste in Druck legen, ohne zuvor das Manuscript in einer leserlichen Schrift und richtig paginirt, auch mit einem weiß gelassenen Rande versehen, bei dem Revisionsamte eingereicht, und die Zulassung vom Censurs-Departement erhalten zu haben. Diese wird nicht von den Censoren ertheilt, und es ist das von demselben gegebene admittitur nicht hinlänglich, sondern sie muß wegen der in Censurssachen nöthigen Ordnung und Manipulation durch das vom Revisor eigenhändig und mit dessen Unterschrift auf das Manuscript beigesetzte „Imprimatur" bestätiget werden, welches entweder ohne, oder mit dem Beisatze: „omissis deletis" (mit Auslassung der in der Handschrift ausgelöschten Worte oder Stellen) oder mit dem Beisatze: „absque loco impressionis," in Folge dessen die Schrift zwar gedruckt, aber gar kein, oder kein inländischer Druckort beigefügt werden darf, gegeben wird; und es wird dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden in's Ausland veranstaltet zu haben, so wie jeder Ausrede auf Versehen der Handlungsdiener oder Handlanger als ungiltig verworfen.

§. 8. So wie zum Drucke neuer Schriften, so muß auch zum Nach-

Digitized by Google

drucke eines schon erlaubten Werkes, und eben so zu jeder neuen Auflage die Erlaubniß mittelst schriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes selbst beim Revisionsamte, und respective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgesucht, und darf vor dessen Erhaltung unter gleicher Verpönung weder Nachdruck noch neue Auflage veranstaltet werden.

114. Hofdecret vom 14. November 1798.

Weil bei Censur-Anständen das Wahre zu entdecken nicht möglich ist, wenn das Manuscript verloren geht, so sollen die Buchdrucker unter dem Reichsadler jedes mit dem Imprimatur versehene Manuscript nach dem Abdrucke desselben wieder zusammenheften, und in der Gänze ohne Hinweglassung eines einzigen Blattes aufbewahren, um es bei jedesmaliger Abforderung vollständig vorzeigen zu können.

115. Vorschrift für die Leitung des Censurwesens, und für das Benehmen der Censoren, vom 10. September 1810.

§. 15. Von jetzt an, erhält die Censur nur folgende Formeln für gedruckte Werke: 1. Admittitur, 2. Transeat, 3. Erga Schedam conceditur. 4. Damnatur. — Admittitur ertheilt der Censor jener Schrift, welche öffentlich verkauft, und auch in den Zeitungen angekündigt werden darf. Transeat den Schriften, welche nicht ganz zum allgemeinen Umlaufe, aber auch nicht zu einer strengen Beschränkung geeignet sind. Sie können zwar öffentlich verkauft, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden. Erga schedam conced. erhalten Schriften, in welchen die Anstößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen, und welche ohne Gefahr nur Geschäftsmännern und den Wissenschaften geweihten Menschen gegen Reverse von der Polizeihofstelle bewilligt werden können. — Damnatur ist, als der höchste Grad des Verbotes nur solchen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion oder die Sittlichkeit untergraben.

§. 17. Die Formeln bei den Handschriften bleiben wie bisher. Nur tritt eine hierzu: „Toleratur." Ein Manuscript, welches auf diese Art erledigt wird, kann zwar gedruckt, und in den Catalogen angezeiget werden, aber nicht in den Zeitungen. Es gilt für solche inländische Schriften, welche zwar von einem gebildeten Publikum gelesen werden können, aber nicht geeignet sind, in die Hände ungebildeter Menschen zu kommen. Diese Erledigungsart ist auch anwendbar auf politische Schriften, von deren weiterer Verbreitung die Staatsverwaltung keine Notiz nehmen will.

116. Kundmachung des k. böhm. Gub. vom 5. October 1810 Z. 46,188.

Vermög eines Schreibens des hohen Präsidiums der Polizeihofstelle von 30. September l. J. haben Se. Majestät mittelst allerhöchster Ent-

Digitized by Google

schließung vom 27. September l. J. zu verordnen geruhet: daß von dem Augenblicke des Erhalts dieser Verordnung auf allen Druckschriften ohne Ausnahme der Name des Verlegers sammt dem Verlagsorte, dann bei allen Zeitungen und Journalen nebst dem Namen des Verlegers auch jener des Haupt-Redakteurs zu erscheinen habe.

117. Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1814.

Zur künftigen Vermeidung der Beschwerden, Widersprüche und Collisionen, die sich schon so oft zwischen Ordinariaten und den Censurbehörden wegen der den ersteren anstößigen, von den letzteren zum Drucke oder sonst zugelassenen theologischen Schriften, und wie immer Namen habenden Religions-, geistlichen, Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebet-Büchern ergeben, und nicht selten großes Aufsehen erregt haben, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß dieselben allemal vorläufig dem betreffenden Erzbischofe- oder Bischofe, oder Consistorium zur Einsicht und allfälligen Censurirung mitgetheilt, und in Fällen, wo dieses Bemerkungen darüber zu machen fände, mit denen sich die Censur nach den diesfalls bestehenden Direktivregeln nicht einverstehen zu können glaubte, solche Allerhöchstdenselben zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

118. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 24. Juli 1822, Z. 30,519.

Da es aus einer mit einem Materialwaarenhändler vorgenommenen Untersuchung hervorgekommen ist, daß derselbe Arzneikörper zum Verkaufe anbot, deren Bereitung und Verkehr nach dem Hofkanzleidecrete vom 26. März 1818 nur dn öffentlichen Apothekern zusteht, dieser Unfug aber, wenn ihm zur Druckauflegung besagter Waarenpreiszettel das Imprimatur versagt worden wäre, nicht hätte stattfinden können, so hat die Landesstelle zur Verhütung eines ähnlichen Mißgriffes für die Zukunft zu bestimmen befunden, daß einem Waarenpreiszettel nicht eher das Imprimatur beigesetzt werde, als bis derselbe vorläufig von denjenigen begutachtet wird, denen die Beurtheilung und Prüfung der den Apothekern und Materialwaarenhändlern zustehenden Waarenartikel: „Arzneikörper, chemischen und technischen Präparate," zukömmt.

119. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 28. Oktober 1823, G. Z. 46,240, in Folge Polizei-Präsidialschreibens vom 28. Juli 1823, republicirt mit Hofkanzleidekret vom 4., Z. 1390, kundgemacht durch das mähr. schles. Gub. am 25., Z. 4095, das steierm. am 28. Februar, Z. 2689, das böhm. Gub. am 25. März, Z. 7669, das galiz. Gub. am 10. April 1837, Z. 18,638, und der hohen Präsidial-Verordnung in Nied. Oesterr. vom 23. März 1837, Z. 18,638.

Mehrmals schon, und jüngst wieder ist bei der k. k. Polizei- und Censurhofstelle die Frage in Anregung gebracht worden: welche Strafe gegen

Digitized by Google

jene k. k. Unterthanen, die ohne legale Bewilligung der k. k. Censurbehörde etwas im Auslande drucken lassen, zu verhängen sei?

Aus den Verhandlungen, welche im Jahre 1817 über diesen fraglichen Gegenstand von der k. k. Polizei- und Censurhofstelle sowohl mit der damals bestandenen k. k. Organisirungs-Hofcommissionen, als auch mit der k. k. Hofcommission in politischen Gesetzsachen gepflogen worden sind, hat sich folgendes Resultat ergeben:

Die Gesetzgebung hat für die Censurübertretung der vorerwähnten Gattung nach allen ihren Abstufungen schon in der frühern Zeit durch das Hofdecret vom 28. Juni 1798 nicht nur die bestimmten Verfügungen, sondern auch die klar angedeutete Strafsanction erlassen.

Seine Majestät haben nämlich nach dem wörtlichen Inhalte des vorerwähnten Hofdecrets zu befehlen geruht: „daß, wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der inländischen Censur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgedruckten inländischen Druckort im Auslande in Druck legt, derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von 25 Dukaten, und, wofern er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe belegt werden soll. Wäre aber der Inhalt des Buches zugleich so beschaffen, daß er für sich schon zu Folge der Gesetze eine Strafe nach sich zöge, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen sein."

Das Wort Verleger kann nach dem Ausspruche der k. k. Hofcommission in politischen Gesetzsachen hier nicht im beschränkten Sinne unmittelbar auf die mit dem Buchhandel oder mit dem Drucke der Bücher sich abgebenden Gewerbsleute gedeutet werden, sondern dasselbe begreift sowohl den Herausgeber, als die zur Erscheinung der Schrift im Drucke und zu deren Verschleiß oder wie immer zur Beförderung des befragten Vergehens beitragenden Personen. Eben so wird durch die Worte: „unter einem fälschlich vorgedruckten inländischen Druckorte" keineswegs eine Beschränkung auf diesen einzelnen Fall ausgesprochen; sondern jeder, der eine Schrift, welche der inländischen Censur nicht überreicht worden ist, im Auslande in Druck legen läßt, macht sich des befragten Vergehens schuldig. Die Richtigkeit dieser Auslegung bewährt sich auf das einleuchtendste durch die weiteren hohen Hofentschließungen vom 5. October 1798, dann vom 21. October 1807, worin an Jedermann, ohne Unterschied der Person, das Verbot gerichtet ist, irgend eine der inländischen Censur nicht vorgelegte, oder von derselben nicht zugelassene Schrift außer Landes drucken zu lassen, welchem Verbote auch die Einrückung größerer und kleinerer Aufsätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen, in Journale oder andere periodische Schriften unterzogen wird.

Digitized by Google

Diese bestimmten allerhöchsten Vorschriften werden den k. Kreisämtern in Folge eines an das k. k. Landespräsidium eingelangten Schreibens des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle vom 28. Juli l. J. zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieselben den sämmtlichen Wirthschaftsämtern und Magistraten zu ihrer genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, selbst aber über die strenge Handhabung dieser Vorschriften sorgfältigst zu wachen.

120. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 19. Mai 1827, Z. 21,747.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß durch das mit Gubernial-Verordnung vom 18. Februar 1825, G. Z. 7248, anbefohlene kreisämtliche Imprimatur auf Lottoloos-Blanketten den verschiedenartigen Unterschleifen, welche zum Nachtheile des Lottogefälls von Seite der ihre Effekten ausspielenden Parteien verübt werden, nicht begegnet wird, so wird die Drucklegung der Lottoloos-Blanketten ganz eingestellt, und die k. Kreisämter angewiesen, in Zukunft nur zu vollkommen ausgefertigten Loosen, mit Bezeichnung des zur Ausspielung bestimmten Gegenstandes, des Loospreises und des Ziehungstages das Imprimatur dann zu ertheilen, wenn sich vorläufig mit der dießfälligen Ausspielungsbewilligung der competenten Behörde gehörig ausgewiesen worden ist.

121. Hofkanzleidecret vom 20. Jänner, k. böhm. Gub. Verordn. vom 17. Februar 1837, Z. 5704, Verordn. der n. ö. Regierung vom 6. Februar, Z. 6900, und 22. Mai, Z. 10,713, des galiz. Gub. vom 14., Z. 7841, und der ob der ennsischen Reg. vom 30. März 1837, Z. 3598.

Der 3. Paragraph der auf eine allerhöchste Entschließung sich gründenden Hofverordnung vom 17. März 1791 enthält sub Nr. 5 *) die bestimmte Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der von den Ordinariaten an den Clerus zu erlassenden Verordnungen. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 20. Jänner l. J., H. Z. 28,598, ist die allerhöchste Vorschrift gehörig handzuhaben, und darüber zu wachen, daß hinsichtlich aller von den Ordinariaten an den Clerus erlassenen gedruckten Verordnungen und sonstigen Kundmachungen die bestehenden Censursvorschriften nicht außer Acht gelassen werden.

Hiervon werden daher die Consistorien zur Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung bezüglich aller von Ordinariatswegen an den Clerus zu erlassenden gedruckten Verordnungen oder sonstigen Kundmachungen verständigt.

Die Herren Bischöfe bleiben künftig wie bisher verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden,

*) Hofverordnung vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 5.

Digitized by Google

und wenn dieselben die ganze Diözese oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen.

§. 58.

Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erste Mal eine Geldstrafe von zwei Hundert bis fünf Hundert Gulden; das zweite Mal nebst der Geldstrafe Ein- bis dreimonatlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Gerechtsame der Buchdruckerei oder des Buchhandels. Bei dieser Uebertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes, und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden.

§. 59.

Zweiter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sei im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

§. 60.

Im Allgemeinen ist diese Uebertretung sogleich das erste Mal, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zwei Hundert bis fünf Hundert Gulden und Ein- bis dreimonatlichem Arreste; das zweite Mal mit dem Verluste der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen.

§. 61.

Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wenn in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

Digitized by Google

§. 62.

Dafern das gegen das Verbot der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengen Arreste nach Maß der geschehenen Verbreitung von Einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 63.

Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet; so geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches im I. Theile die Strafe bestimmt ist.

§. 64.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausiret, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von Einem Monate. Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verboten sind, soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben mit einer Geldstrafe von zwei Hundert bis fünf Hundert Gulden und mit dreimonatlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe mit strengem Arreste zwischen Einem und drei Monaten bestraft werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

122. General-Verordnung im Censurs-Fache vom 22. September 1795.

§. 11. Niemand soll mit Büchern hausiren, solche herumtragen (colportiren) und damit heimlicher Weise Gewerb treiben.

§. 13. Obenstehende Verfügungen sind zugleich von Kupferstichen, Landkarten und Prospecten, Rissen von Städten, Festungen, Gränzen, Küsten ꝛc. zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, vor dem Stiche jedesmal das Original oder die Zeichnung bei dem Revisions-Amte einzureichen, und die Censurs-Bewilligung einzuho-

Digitized by Google

len ist, so wie alle auf Uebertretungsfälle bei Schriften und Büchern festgesetzten Straffälle sich auf die Kupferstiche in gleichem Maße erstrecken.

123. Patent vom 18. März 1806. (Buchhändler- und Antiquar-Verordnung.)

Da der Buchhandel und die Buchdruckerei auf die Nationalbildung für Künste und Wissenschaften einen so mächtigen Einfluß haben, Wir aber seit einiger Zeit wahrgenommen haben, daß beide durch unbefugtes Einmengen anderer Gewerbsleute und Personen gestört werden, und die hierdurch veranlaßte Unordnung dem Staatszwecke nicht mehr entspreche, so wollen Wir in Rücksicht dieser wichtigen Handlungs-Zweige die angeschlossene Ordnung für Buchhändler und Antiquare festsetzen, zugleich auch die im Jahre 1771 für die Buchdrucker-Gesellen und Jungen ergangene Ordnung hiermit erneuern, wobei Wir insbesondere noch Folgendes zur allgemeinen Richtschnur und Beobachtung vorzuschreiben befunden haben:

§. 1. Niemand ist berechtigt, eine Buch- oder Antiquar-Buchhandlung, eine Buch- oder Kupfer-Druckerei zu errichten, er habe denn zuvor bei der Landesstelle die Erlaubniß angesucht, und solche nach vorläufiger Ausweisung über die vorschriftmäßig erforderlichen Eigenschaften erhalten.

§. 2. Buchhandlungen- Antiquar-Buchhandlungen, Buch- und Kupfer-Druckereien dürfen an keinem andern Orte als in den Hauptstädten der Provinzen, oder in Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden.

§. 3. Die Befugnisse der Buchhändler, Antiquare und Buchdrucker sollen nur nach dem genauern Bedürfnisse des Landes und Ortes ertheilt, daher nicht, ohne daß es nöthig ist, vermehrt, vielmehr die übersetzte Anzahl nach und nach zu vermindern Bedacht genommen werden.

§. 4. Die Befugniß eines Buchhändlers besteht darin, mit allen Gattungen von Geistes-Producten, welche durch die Buchdruckerkunst in Umlauf gebracht werden, und durch die Censur nicht verboten sind, Handel zu treiben. Er ist daher berechtiget, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen und geographischen Karten, wobei sich ein gedruckter Text befindet, zu handeln, Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten zu übernehmen, diese zum Drucke zu befördern, sie im Umkreise der k. k. Erblande und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen, und sie in den Erblanden sowohl als im Auslande wieder abzusetzen.

§. 5. Dem Antiquar-Buchhändler ist nur mit alten oder doch schon gebrauchten Büchern Handel zu treiben erlaubt. Er darf demnach von Privat-Personen und in öffentlichen Versteigerungen Bücher ankaufen, um sie in seinem Gewölbe wieder zu verkaufen, Verzeichnisse seiner vorräthigen

Digitized by Google

Bücher herausgeben, und sie den öffentlichen Blättern beifügen, jedoch muß er zur Einsicht der Censur-Behörden ein Register über seinen Vorrath halten, und in demselben die verkauften Bücher mit einem Sternchen bezeichnen. Solchem nach hat er nicht die Berechtigung Bücher aufzulegen, und einen Sortiment-Commissionshandel mit neuen Büchern zu führen.

§ 6. Die Buchhandlungs-Befugnisse und eben die der Antiquare und Buchdrucker sind nur auf die Person zu verleihen, sie erlöschen folglich mit dem Tode des Besitzers, und sind die gegenwärtigen Inhaber von dergleichen Befugnissen ebenfalls nach diesem Grundsatze zu behandeln; es sei denn, daß sie den Besitz eines sogenannten radizirten und verkäuflichen Gewerbes rechtsbeständig erweisen können.

§. 7. Wenn sich jedoch eine Buchhandlung, Antiquar-Handlung oder Buchdruckerei im aufrechten Stande befindet, kann solche auch von der Witwe nach dem Tode ihres Gatten fortgeführt werden; nur muß dieselbe zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachsenen, zum Geschäfte geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung bestellen, zu dessen Ausfindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat.

Auch werden wir uns geneigt finden lassen, wenn ein Sohn eines verstorbenen Buchhändlers, Antiquars oder Buchdruckers vorhanden ist, der sich der Handlung widmet, und sonst mit den erforderlichen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften versehen ist, demselben die erledigte Handlung oder Buchdruckerei vorzugsweise neuerdings zu verleihen.

§. 8. Eben so wollen Wir zur Beförderung des Buchhandels und Beseitigung weitläufiger und Kosten fordernder Unternehmungen unter gewissen Umständen die Ueberlassung oder den Verkauf einer Buch- oder Antiquar-Handlung bewilligen, und die Handlungs-Befugniß dem Cessionär oder Käufer ertheilen, in so fern er die Eigenschaften besitzt, die zur Erlangung dieser Befugnisse vorgeschrieben sind. In diesem Falle aber sind das Waarenlager und die Handlungs-Freiheit nicht von einander zu trennen, dem vorigen Besitzer also ohne erhaltene neue Bewilligung nicht erlaubt, eine neue Buchhandlnng zu errichten.

§. 9. In der Regel ist außer den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren Niemanden erlaubt, mit Büchern, es sei alten oder neuen, gebundenen oder ungebundenen zu handeln, sie für andere aus dem Auslande kommen zu lassen, in Commission zu nehmen, oder darauf Subscription zu sammeln.

Nur an Orten, wo keine Buchhändler und Antiquare sich befinden, und ein Kreisamt seinen Sitz hat, kann von der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung einem Buchdrucker oder Buchbinder der Commissions-Handel mit Büchern gestattet werden.

Digitized by Google

§. 10. Als Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift bleibt den Buchdruckern noch ferner erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie zur Beschäftigung ihrer Presse auf eigene Rechnung drucken, in öffentlichen Gewölbern zu verkaufen; doch sollen sie unter dem Vorwande des Selbstverlages sich mit anderwärts gedruckten Büchern und dem Sortiments-Handel nicht abgeben, noch mit Büchern, die sie auf Anderer Rechnung gedruckt haben, Handel treiben.

§. 11. Ferner bleibt es Schriftstellern unbenommen, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen.

§. 12. Bücherſammlungen in Licitation zu verkaufen, ist sowohl Buchhändlern und Antiquaren, als anderen Privatpersonen nach den bisherigen Vorschriften erlaubt.

§. 13. Buchbinder und Trödler (Tändler) haben sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten, jedoch wird Buchbindern die Erlaubniß, mit Normal-, Gymnasial-, Schul-, Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln, auf's neue bestätiget; auch können sie letztere selbst auflegen.

§. 14. Kunsthändler dürfen weder Bücher auflegen, noch damit Handel treiben. Nur wird dieses ihnen auf den Fall gestattet, wenn bei einem Werke Bilder, Kupferstiche und geographische Karten das Vorzüglichste sind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen.

§. 15. Ausländische Buchhändler, Bücherkrämer dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen, und überhaupt ist Niemand auf denselben mit Büchern zu handeln befugt, der diese Befugniß nicht auf den Buchhandel hat.

§. 16. Herumtragen der Bücher von Haus zu Haus, alles Hausiren also und sogenanntes Colportiren, bleibt verboten.

§. 17. Kein in den Erblanden aufgelegtes Werk darf ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt, oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers wieder nachgedruckt werden.

§. 18. Die bestehenden Censurgesetze bestimmen übrigens, wie mit dem Drucke neuer Werke vorgegangen werden soll, wie die im Auslande gedruckten und eingeführten Bücher zu behandeln, welche Bücher zum öffentlichen Verkaufe erlaubt, oder nicht erlaubt sein sollen, und endlich wie derjenige zu bestrafen sei, der diese Verordnung übertritt.

124. Königl. böhm. Präsidial-Verordnung vom 21. Dezember 1809.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, auf das strengste darüber zu wachen, daß nicht schädliche Flugschriften und andere Werke solcher Tendenz als Maculatur zum Umschlage von Waaren eingeschleppt werden.

Digitized by Google

Indem dieſe allerhöchſte Entſchließung dem k. Kreishauptmanne mitgetheilt wird, wird demſelben zugleich die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand empfohlen.

125. Hofkanzlei-Decret vom 4. Jänner 1816, Z. 23,154. Rg. Vrdg. Z. 23,154.

In Hinſicht des Ausrufens der Flugſchriften wird hiermit zur Richtſchnur feſtgeſetzt:

a) Daß künftig nur ſolche Flugſchriften, deren Druck auf unmittelbare oder mittelbare Veranlaſſungen öffentlicher Behörden veranſtaltet wird, ausgerufen werden dürfen.

b) Daß die Buchhändler oder Buchdrucker und Verleger, welche die Verbreitung einer Flugſchrift mittelſt Ausrufen wünſchen, ſich um die Bewilligung bei derjenigen Behörde, auf deren Veranlaſſung dieſelbe gedruckt wurde, zu bewerben haben.

c) Dies Befugniß zum Ausrufen in ſolchen Fällen hat immer nur auf zwei, längſtens drei Tage zu gelten.

d) Die erhaltene Bewilligung zum Ausrufen iſt auf den Abdrücken ſelbſt, jedoch mit Beidrückung des Datums der Bewilligung erſichtlich zu machen, damit die beſtimmte Friſt nicht überſchritten werden könne.

126. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 4. November 1817.

Die k. k. Polizei-Hofſtelle hat die Bemerkung gemacht, daß die Verbreitung religiös-ſchwärmeriſcher Schriften, beſonders ſolcher, welche in der Form von Volksgeſchichten und Volksgebetbüchern erſcheinen, durch die im Lande herumziehenden Krämer nicht ſelten geſchehe, und daß daher die geſpannteſte Aufmerkſamkeit auf ſolche Lieder- und Bücherkrämer zu richten ſein dürfte. Die ſämmtlichen Oberbeamten werden, um dieſer Abſicht der Staatsverwaltung vollkommen zu entſprechen, hiermit angewieſen, über ſolche Krämer überhaupt, insbeſondere aber auf den Jahrmärkten und an den Wallfahrtsörtern mit Zuziehung der Seelſorger, welche hiervon im engſten Dienſtvertrauen im Namen des Kreisamtes in Kenntniß zu ſetzen ſind, ſorgfältig zu wachen, um der Verbreitung religiös-ſchwärmeriſcher Schriften, welche die Leute häufig mit ſich führen, ſo viel möglich Einhalt zu thun.

127. K. K. n. ö. Regierungserkenntniß vom 15. Februar 1821.

Nicht nur der eigentliche Bücherhandel im ſtrengſten Sinne des Wortes, ſondern jede, was immer für eine Art desſelben, ohne Berechtigung betrieben, erklärt der §. 64 als eine ſchwere Polizei-Uebertretung. Unter dem Ausdruck: „was immer für eine Art unbefugten Handels“ erklärte die Hofkanzlei unterm 26. November 1812 über das vom Wiener Magiſtrate gegen A. K. wegen unbefugten Haltens einer Leihbibliothek geſchöpfte Urtheil, ſei auch das unbefugte Halten einer Leihbibliothek mit förmlichen

Digitized by Google

Einsatz und Vormerkbüchern zu verstehen, und dasselbe nach dem §. 64 als schwere Polizeiübertretung zu bestrafen.'

128. Hofdecret vom 19. Mai 1825, Z. 15,362, über allerhöchste Entschließung vom 13., Vdg. der n. ö. Reg. vom 4. Juni 1825, Z. 28,271.

In Absicht auf einen zur Sprache gekommenen Zweifel ob der §. 64 des II. Theils des St. G. B. auf die unbefugte Haltung von Leihbibliotheken Anwendung finde, haben Se. Majestät mit allerh. Entschließung vom 13. Mai zu befehlen geruhet, daß dieses Individium nach dem obigen §. 64 zu behandeln sei; es ergibt sich nun hieraus die Lösung des obigen Zweifels von selbst, und es ist sonach jede unbefugte Haltung einer Leihbibliothek als eine schwere Polizeiübertretung anzusehen und nach dem gedachten Paragraphe zu behandeln.

129. Präsidial-Schreiben der Pol. und Censurshofstelle vom 6., Verordg. der n. ö. Reg von 13., Z. 58,076, des steierm. Gub. vom 14., Z. 2049 des böhm. Gub. vom 16., Z. 7001, des illyr. Gub. vom 20. Oktober 1837, Z. 2327.

Gemäß übereinstimmenden Ausspruches der k. k. Hofkanzlei und der k. k. Polizei- und Censurshofstelle ist zu Folge Präsidial-Schreibens der letzt gedachten Hofbehörde von 6. October l. J., entschieden worden, daß den Buchhändlern keineswegs so wie andern Kauf- und Handelsleuten das Recht zustehe, sogenannte reisende Commis im Lande herum zu senden, um Absatz für ihre Verschleißartikel zu suchen; weil für den Buchhandel besondere Vorschriften bestehen, die eine solche Berechtigung nicht begründen — weil das Herumtragen der Musterbände durch reisende Commis von Haus zu Haus, und von Ort zu Ort, sohin das hierauf erfolgte Bestellen der geforderten Bücher bei dem Buchhandlungshause und deren Uebergaben an die bestellenden Parteien nichts anders, als ein modifizirter gesetzlich verbotener Hausierhandel mit Büchern sei; indem es dasselbe bleibt, ob der Commis die Buchervorräthe gleich mit sich führt, oder in Folge der Bestellungen den Parteien zukommen macht, weil ferner nach §. 9 der Buchhändlerordnung von 18. März 1806 den Buchhändlern selbst, der Commissionshandel mit Büchern selbst nur an solchen Orten gestattet werden kann, wo ein Kreisamt den Sitz hat, weil die Vorschrift des §. 5 der eben erwähnten Buchhändlerordnung den Buchhändlern hinreichende Mittel an die Hand gibt, das Publikum von ihrem Büchervorrathe in die Kenntniß zu setzen, und ohnehin Niemand gehindert ist, bei den Buchhandlungen selbst Bestellungen zu machen; endlich weil auch jene Kauf- und Handelsleute, welche zur Aussendung reisender Commis berechtiget sind, solche nicht wegen des Absatzes ihrer Waaren an Private, sondern vielmehr zur Erhaltung und Anknüpfung von Verbindungen mit andern Handelshäusern und Fabriken zu verwenden haben, und wirklich verwenden.

Digitized by Google

Hiervon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, das Geeignete den dortkreises allenfalls domicilirenden Buchhändlern bekannt zu machen, selbst aber darüber genau zu wachen, daß weder in- noch ausländische Buchhändler sich den in Rede stehenden Unfug anmaßen, überhaupt aber, daß dieselben die Gränzen ihres Befugnisses in keiner Beziehung überschreiten.

§. 65.

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler ihre Gebete, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen u. dgl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen, und verkaufen lassen.

130. Hofdecret vom 1. Septbr. 1804 an das böhm. Landesgubernium.

Von nun an sollen 1. alle Lieder- und Gebet-Händler verhalten werden, die Lieder und Gebete, welche sie drucken oder verlegen wollen, selbst dann, wenn sie die Censurerlaubniß darauf schon erhalten haben, bei dem Revisionsamte nochmals um die Druckerlaubniß einzureichen, wo dann 2. die Lieder und Gebete nach den bestehenden Vorschriften strenge zu prüfen, und auch schon in dem Falle zu verwerfen sind, wenn ihr Inhalt zwar nicht anstößig, jedoch ohne allen innern Werth ist, auch hat 3. der Verleger oder Buchdrucker auf die von ihm verlegten Lieder und Gebete seinen Namen abzudrucken, und nebst dem den Ort und das Jahr des Druckes beizusetzen. Endlich 4. sollen Polizeibehörden von Zeit zu Zeit die Marktstände, Läden und Wohnungen der Liederhändler durchsuchen; die schon gedruckten anstößigen und unsittlichen Lieder, wie auch Aberglauben verbreitende und unschickliche, kleine Gebete, wenn sich dergleichen vorfinden, in Beschlag nehmen, und die Anzeige dem k. Kreisamte machen.

131. Hofkanzleidecret vom 13. März 1834 an das böhm. Gubernium und die n. ö. Regierung.

Der Landesstelle wird bedeutet, daß nach dem §. 13 des Patents von 18. März 1806 den Buchbindern nicht verwehrt werden könne, unter Beobachtung der bestehenden Censursvorschriften Gebetbücher selbst aufzulegen.

§. 66.

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verbot übertritt, soll das erstemal mit einer Geldstrafe von Zweihundert Gulden und mit Einmonatlichem Arreste bestrafet; das zweitemal die Strafe verdoppelt; das drittemal ihm der Buchhandel oder die Druckerei abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter

Digitized by Google

ganz falsche oder beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet; so ist die Strafe nach den §§. 62 und 63 auszumessen.

§. 67.

Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreitägigem Arreste, bei der weitern Uebertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestraft werden.

§. 68.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften, und einzelnen Blätter genannten Uebertretungsfälle treten auch bei gestochenen Blättern von was immer für einem Gegenstand ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände auch mit gleichen Strafen zu belegen.

132. K. K. böhm. Präsidial-Verordnung vom 10. April 1810, Z. 3065.

Die jüdischen Grabschriften sind, wie es dem Geiste des §. 68. des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen angemessen ist, der vorläufigen Censur zu unterziehen. Das k. Kreisamt hat daher die gesammte Judenschaft durch die Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß sie künftighin alle Grabschriften in dreifachen Exemplarien, wovon eines von dem Ortsrabiner zum Beweis, daß er dabei nichts zu erinnern habe, deutsch unterfertigt sein muß, vorläufig zur Censurirung und weitern Amtshandlung vorzulegen haben.

133. Hofkanzleidecret v. 7. Mai 1813, intim. durch die n. ö. Reg. am 25. Mai 1813.

In dem 68. §. des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen sind alle Verfügungen, welche in dem Gesetzbuche in Ansehung der Bücher, Flugschriften und einzelner Blätter enthalten sind, auch auf die gestochenen Blätter, von was immer für einem Gegenstande ausgedehnt. Nun hat die Erfahrung gelehrt, daß die Anordnung dieses Paragraphes bei Kunstwerken, Kupferstichen, Landkarten von wesentlicher Genauigkeit nicht immer ausführbar sei. Se. Majestät haben daher zu beschließen geruhet, daß bei Kupferstichen und Landkarten aller Art, nicht die Handzeichnung, sondern auf die Gefahr des Verlegers der erste Probeabdruck zur Censur vorgelegt werden könne; daß hingegen jeder andere, vor erhaltener Censurbewilligung gemachte Abdruck mit derselben Strafe zu belegen sei, welche auf die Censurübertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist.

Digitized by Google

134 Königl. böhm. Präsidial-Verordnung v. 7. Juni 1813, Z. 4464 und 5640.

Die Verordnung vom 10. April 1810, vermög welcher hebräische Grabschriften vorläufig der Censur bei dem in dem II. Theile des Strafgesetzbuches bemessenen Strafen unterzogen werden sollen, ist auch den Steinmetzern, Tischlern und allen Gewerbsleuten, die sich mit der Eingrabung oder Zeichnung dieser Grabschriften, auf Stein, Blech, Eisen oder Holz befassen, mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß sie keine solche Grabschriften einzugraben, oder zu mahlen, oder zu zeichnen hätten, wenn der vorgelegte schriftliche Aufsatz mit der Censursbewilligung nicht versehen ist. Ueber den Befolg ist genau zu wachen, und in Uebertretungsfällen sich nach Vorschrift des §. 286 des Strafgesetzes zu benehmen. Da übrigens aus mehreren Kreisen gar keine Grabschriften der Censur vorgelegt worden sind, so scheint es, daß diese Verordnung umgangen werde, worauf die k. Kreisämter und die Ortsobrigkeiten bei eigener Verantwortung aufmerksam gemacht werden, und diese Gewerbsleute anzuweisen haben, die erhaltene Censurbewilligung zu ihrer Deckung zu bewahren.

135. Hofkammerdecret vom 2. Mai, k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 15. Juni 1816, G. Z. 23,799.

Zu Folge Hofkammerdecretes vom 2. Mai l. J., Z. 6432, werden bei der Verfertigung und Ausprägung der Prägstücke zu Denkmünzen folgende Vorschriften zur genauen Befolgung angeordnet:

1. Hat es den Gold- und Silberarbeitern oder andern Privaten in Fällen, wo sie Prägstempel, zu Tauf-, Firm- oder Schulpfennigen auf eigene Rechnung verfertigen lassen wollen, frei zu stehen, solche durch die münzämtlichen Graveure oder durch andere in diesem Fache geübte Privatkünstler verfertigen zu lassen, jedoch muß jeder solchen Schau- und Denkmünze der Name des Graveurs beigefügt sein.

2. Die Ausprägung solcher Schau- und Denkmünzen, sie mag in was immer für einem Metalle beabsichtigt werden, darf nur bei dem Münzamte geschehen, da Privaten nicht gestattet ist, derlei Gegenstände selbst zu prägen.

3. Die Ausprägung solcher Schau- und Denkmünzen, welche private oder auch münzämtliche Graveurs dortorts bei dem Münzamte auf ihre Rechnung bewerkstelliget zu wissen wünschen, haben selbe mit Beibringung von Abdrücken oder Poussirungen, oder doch der Zeichnungen derselben, dann der Censursbewilligung bei dem k. Münzamte anzusuchen; dieses hat solche dem k. k. Landes-Gubernium vorzulegen, damit dasselbe allenfalls mit Einvernehmung der dortigen Akademie der bildenden Künste in Absicht auf das Kunstfach hierzu nach Befund die Bestimmung ertheilen könne.

Digitized by Google

Wenn die Stücke zu derlei Medaillen aber vom Münz-Graveur für andere oder für ihre Rechnung verfertiget werden sollen, so sind die Bewilligungs-Gesuche gehörig instruirt dem Münzamte vorzulegen, um selbe an die k. k. Hofkammer einbegleiten zu können, damit solche durch den Kammer-Medailleur, dann Münz-Graveur-Akademie-Director in Absicht auf das Kunstfach beurtheilt werden können, und von Münz-Graveuren nur kunstmäßige Arbeiten im Publicum erscheinen mögen, worüber sohin die diesfällige Bewilligung erfolgen wird.

4. Nur nach erfolgten derlei Bewilligungen von dem k. k. Landes-Gubernium, oder nach Maßgabe des erwähnten Vorbehaltes der Hofstelle darf das Münzamt die Ausprägung solcher Münzen für Private nach Zulaß anderer ämtlicher Arbeiten vornehmen.

5. Versteht sich, daß derlei Schau- oder Denkmünzen in dem für Medaillen vorgeschriebenen Gold- und Silberfeingehalt auszumünzen kommen.

136. K. böhm. Landes-Präsidial-Verordnung vom 20. Jänner 1822, Z. 303.

In Folge Präsidial-Schreibens der k. k. Polizeihofstelle vom 25. Dezember 1821 wird der Bankal-Administration ꝛc. Folgendes bedeutet:

Bei Stoffen, Manufacturen und Fabrikaten mit Zeichnungen können nicht blos die Commerz-Vorschriften in Anschlag gebracht werden, sondern in so ferne Zeichnungen jeder Art auf was immer für einem Material und wie immer solche angebracht erscheinen, den allgemeinen Censur-Gesetzen unterliegen, so müssen auch die Stoffe oder Fabrikate selbst, auf welchen unzulässige Embleme und Zeichnungen wie immer aufgenommen worden sind, nicht blos nach den Commerz-Vorschriften beurtheilt, sondern auch den Censurs-Gesetzen gemäß behandelt, mithin als verbotene Censurs-Artikel mit Beschlag belegt, außer inländischen Umlauf gebracht und in's Ausland geschafft, jene Handelsleute aber, welche solche Stoffe entweder der Censur entziehen und vor der Censur oder auch nach dem ausgesprochenen Censurs-Verbote verkaufen, der strafgesetzlichen Ahndung unterzogen werden.

137. K. böhm. Landes-Präsidial-Verordnung vom 18. Juli 1831, G. P. Z. 3889.

Bereits aus dem Präsidial-Decrete vom 20. Jänner 1822, Z. 303, werden die k. Kreishauptleute ersehen haben, daß nach dem Inhalte eines Präsidial-Schreibens der k. k. Polizeihofstelle vom 25. Dezember 1821 alle Zeichnungen jeder Art, welche auf Stoffe, Manufacturen, Fabrikate und was immer für einem Materiale und wie immer solche angebracht erscheinen sollen, den allgemeinen Censurs-Gesetzen unterliegen, und daß Stoffe und Fabrikate selbst, auf welchem unzulässige Embleme und Zeichnungen wie immer aufgenommen worden sind, als verbotene Censurs-Gegenstände mit Beschlag belegt, außer inländischen Umlauf gebracht und in das Ausland

Digitized by Google

geschafft, jene Handelsleute aber, welche solche Stoffe entweder der Censur entziehen, vor der Censur oder nach dem ausgesprochenen Censurs-Verbote verkaufen, der strafgesetzmäßigen Ahndung unterzogen werden. Vielfältige Wahrnehmungen haben aber gezeigt, daß häufig Gemälde und Darstellungen auf Dosen, Tabakspfeifen, Brustnadeln, Ringen, Tassen und selbst auf Aushängschilden, so wie auf Handschuhen, Kaffehtüchern, Tischblättern von Wachsleinwand, Schnupftüchern und anderen Modegeräthschaften und Stoffen vorkommen, welche theils in politischer Beziehung anstößig erschienen, theils wegen Obscönität und Schlüpfrigkeit der dargestellten Gegenstände, den bestehenden Censurs-Normen zu Folge beanständet werden müssen.

In die erste Cathegorie gehören unter andern die Bildnisse von Coriphäen der verschiedenen Revolutionen, dann Anspielungen auf diese Revolutionen und Scenen aus denselben; in die zweite Cathegorie sind insbesondere mehrere der bekannten Krähwinkliaden zu rechnen, bei denen unsittliche Objecte und plumpe Zweideutigkeiten dem Publicum zur Schau gestellt werden.

Da sich die Handhabung der in Kraft stehenden Censurs-Normen nicht blos auf eigentliche Gemälde und auf die Erzeugnisse des Grabstichels und der Lithographie beschränken kann, und da es zur Beseitigung politischer Anstößigkeiten, wie aus Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit unumgänglich nöthig ist, daß bei Behandlung der Eingangs bezeichneten Kunsterzeugnisse und Modeartikel allenthalben in dem Umfange der Monarchie nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde, so hat die k. k. Polizeihofstelle zu Folge eines Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten vom 27. Juni l. J. angeordnet, daß künftighin die Maler, Steindrucker, Modelstecher, Woll- und Seidenfabrikanten, Drucker, Dosenfabrikanten, Lakirer, Spengler u. dgl. Gewerbsleute, wenn sie ein zum Verkaufe gewidmetes Stück mit einer Abbildung versehen wollen, vor Allem die Zeichnung dieser Abbildung, oder einen hiervon verfertigten Probe-Abdruck in der Hauptstadt des Landes der Polizei-Direction, in den Kreisen aber dem betreffenden Kreisamte zur Prüfung vorweisen, sofort die Bewilligung zur Ausführung derselben nachsuchen sollen, um sich in vorkommenden Fällen darüber ausweisen zu können; indem widrigen Falls gegen sie wegen Uebertretung der Censurs-Gesetze das Amt gehandelt werden müßte.

Um den angedeuteten Erfolg sicherer zu erzielen, müssen alle Kreis- und Ortsbehörden, die in ihrem Gerichts-Territorium befindlichen Fabrikanten, Handelsleute, Künstler, Gewerbsgenossen, Zünfte und Inspectoren verständigen, daß sie alle mit bildlichen Vorstellungen versehenen Geräthschaften und Fabrikate ꝛc. und zwar entweder die vorläufige Zeichnung oder den Probe-Abdruck oder das Fabrikat selbst, jedoch bevor noch irgend ein Exemplar

Digitized by Google

veräußert oder hintangegeben wird, der k. Stadthauptmannschaft in Prag oder den k. Kreisämtern auf dem Lande, bei Vermeidung der auf Censurs-Uebertretungen festgesetzten Strafen, vorzulegen haben; woselbst über die ertheilten Censurs-Bewilligungen eine eigene Vormerkung mit dem Namen, Stand, Beschäftigung, Wohnung des Erzeugers oder Handelsmannes, Angabe und Zahl der Censurs-Objecte, kurzen Darstellung der Zeichnung ꝛc., Anmerkung über die ertheilte oder verweigerte Bewilligung ꝛc. zu führen, und die letztere, wo es zulässig ist, auf das vorgelegte Censurstück beizusetzen, dieses aber von dem Einreichenden wohl aufzubewahren ist, um sich damit im erforderlichen Falle stets gehörig auszuweisen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß mit zulässigen Objecten durchaus kein Erschwerniß, um so weniger aber Verzögerungen eintreten dürfen, vielmehr Alles aufgeboten werden müsse, um bei anstandslosen Gegenständen dem Einschreitenden jede Erleichterung zu verschaffen, wozu es keiner schriftlichen Verhandlung bedarf, wenn nur die angeordnete Vormerkung genau geführt wird, welche Ich unvermuthet mir zur Einsicht werde vorlegen lassen. Hiernach haben die k. Kreishauptleute die unterstehenden Organe, Zünfte, Fabrikanten, Maler, Handelsleute ꝛc. von dieser Verordnung zu verständigen, und deren Befolgung genau zu überwachen.

138. Erlaß der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 27. Juni 1831, Verordnung der n. ö. Regierung vom 30. Juni, des tiroler Guber. vom 12. Juli, Z. 2079. des dalmat. Guber. vom 10., Z. 14,956, des steierm. Guber. vom 17. August 1831, Z. 13,177, des illyr. Guber. vom 13. October 1831, Z. 21,399.

Wodurch bestimmt wurde, daß für die Zukunft die Maler, Steindrucker, Modelstecher, Woll- und Seidenfabrikanten, Lakirer, Spengler u. dgl. Gewerbsleute, wenn sie ein zum Verkauf gewidmetes Stück mit einer Abbildung versehen wollen, vor Allem die Zeichnung dieser Abbildung oder einen hiervon verfertigten Probe-Abdruck, in Wien der k. k. Polizei-Oberdirection, in den Kreisen aber dem betreffenden Kreisamte zur Prüfung vorzuweisen, und sofort die Bewilligung zur Ausführung derselben nachzusuchen haben, widrigen Falls gegen sie wegen Uebertretung der Censurs-Gesetze das Amt gehandelt werden müßte.

139. Verordnung des k. böhm. Landes-Präsidiums vom 25. Juli 1839, G. P. Z. 4337.

Die Wiener k. k. priv. Plattirwaaren-Fabrikanten F. Machts et Comp. haben eine von ihnen verfertigte silberplattirte Denkmünze: „Zur Erinnerung an die Eröffnung der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn von Wien nach Brünn am 7. Juli 1839" auf deren Vorderseite mit den angeführten Worten die Bestimmung dieser Denkmünze ausgedrückt wird, und auf deren Rückseite sich die Abbildung eines Locomotivs mit der Umschrift befindet:

Digitized by Google

„Dampfeskraft eint Nah und Fern," zum Behufe der Bewilligung des Abdruckes, der Ausgabe und des Verkaufes dieser Medaille der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle vorgelegt. Die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, mit welcher sich der Herr Polizei-Präsident diesfalls in's Einvernehmen gesetzt hat, erklärte, daß sie ihres Orts keinen Einfluß mehr auf die Bewilligung zur Ausprägung dieser Denkmünze nehmen könne, da dieselbe bereits de facto auf einem Schlagwerke, und zwar jede Seite besonders, und nachher zusammengesetzt, gegen alle Ordnung ausgefertiget sei; ungeachtet Denkmünzen der bestehenden Norm zufolge, nur auf den k. k. Münzstätten ausgeprägt werden sollen, und daß sie sich eben deßhalb um so mehr gegen die Zulässigkeit der Ausgabe und des Verkaufes des in Frage stehenden Denkpfennigs aussprechen müsse, als Ausprägungen von Denkmünzen oder Medaillen im Inlande, um möglichen Täuschungen und Unterschleifen vorzubeugen, nur in Gold, Silber und Bronze geschehen dürfen, daß endlich, wenn von der Strenge dieser Bestimmungen, wozu jedoch kein hinreichendes Motiv vorhanden sei, abgegangen, und die Ausprägung von Denkpfennigen aus Metall-Compositionen, oder mit edlem Metall plattirt gestattet werden wolle, sie (die gedachte k. k. Hofkammer) ausdrücklich darauf bestehen müsse, daß selbe niemals in runder Form von Münzen und Medaillen, sondern eine eckige oder länglich ovale Gestalt erhalten dürften, wie dies für Spielmarken vorgeschrieben ist.

Im Grunde dieser Bemerkungen der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat der k. k. Herr Polizei-Präsident die in der Rede stehende Denkmünze mit „non admittitur" erledigt, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese Denkmünze ordnungswidrig auf dem Schlagwerke eines Privaten vor Ertheilung der Censurs-Bewilligung, und wie es sich nunmehr ergibt, gegen das Verbot der Censur ausgeprägt, und so viel es den Anschein hat, auch bereits ausgegeben und verkauft worden ist, gegen die Urheber der Censurs-Uebertretung das ordnungsmäßige Verfahren einleiten lassen.

Dem ꝛc. wird daher in Folge eines h. Polizei-Präsidialschreibens vom 11. d. M. aufgetragen, zur Verhinderung oder Verbreitung dieser Denkmünze die geeigneten Verfügungen zu treffen, und dieselbe, wo sie immer im Handel vorkommen sollte, in Beschlag nehmen zu lassen. In Bezug auf den generellen Inhalt der obigen auf ein Decret der hohen k. k. allg. Hofkammer vom 2. Mai 1816, Z. 6431 gestützten Bemerkungen, nämlich: daß Denkmünzen jederzeit nur auf k. k. Münzstätten, niemals aber von Privaten selbst ausgeprägt werden dürfen, daß ferner die Ausprägung von Denkmünzen und Medaillen im Inlande nur in Gold, Silber und Bronze zu geschehen habe, endlich: daß die Ausprägung von Denkpfennigen aus Metall-Compositionen oder mit edlen Metallen plattirt, unter

Digitized by Google

142. Commerzial-Hofcomissions-Decret vom 13. Mai, und k. böhm. Gub. Verordnug vom 3. Juni 1818.

Hohen Orts sind in Absicht auf die Ausübung der Steindruckerei, welche Se. Majestät der obersten Leitung dieser Hofkommission im Einverständnisse mit der k. k. Polizei- und Censurhofstelle zugewiesen haben, folgende, in dem Geiste bereits vorausgegangener Anordnungen gegründete Bestimmungen, welche als Richtschnur in vorkommenden Fällen zu gelten haben, festzusetzen für nothwendig befunden worden:

1. Die Ausübung der Steindruckerei, oder Lithographie ist nur demjenigen gestattet, der ein Befugniß hierzu erhalten hat.

2. Die Verleihung eines solchen Befugnisses in erster Instanz steht den Länderstellen im Einverständnisse mit der Polizei- und Censursbehörde zu.

3. In Recursfällen entscheidet die k. k. Commerz-Hofkommissien im Einvernehmen mit der Polizei- und Censurhofstelle.

4. Die Errichtung einer Steindruckerei wird ausschließlich nur in Haupt- und Provinzial-Städten, wo eigene landesfürstliche Polizei-Behörden bestehen, gestattet.

5. Wer ein Befugniß ansucht, muß seine Geschicklichkeit darthun, zugleich ein Mann von erkannter Rechtlichkeit, auch bemittelt und ansässig sein.

6. Diejenigen, die solche Befugnisse erhalten, haben sich nicht nur den Censurs-Vorschriften auf das genaueste zu unterziehen, sondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften, jedes Individuum, welches sie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art seiner Verwendung der Polizei-Behörde vorläufig namhaft zu machen, auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Obsicht zu tragen, bei dem mindesten Verdachte, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steindruckerei-Arbeiten befasse, was durchaus streng verboten ist, die Polizei hierauf aufmerksam zu machen, endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer namentlich mit Beifügung der Veranlassung des Austrittes und der sonst dabei obwaltenden Umstände anzuzeigen.

7. Es versteht sich von selbst, daß die Uebertreter nach dem Gesetzbuche über Verbrechen, oder nach dem Gesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind.

8. Diese Normen haben in Zukunft bei Verleihungen zur Richtschnur zu dienen, und hinsichtlich der zu beobachtenden Verbindlichkeiten erstrecken sie sich auf die bereits bestehenden Steindruckereien.

143. Hofkanzlei-Decret vom 12. September l. J., Hofzahl 29,390; k. böhm. Gubernial-Kundmachung vom 16. Oktober 1819, G. Z. 46,037, Verordnung der n. ö. Regierung vom 5., Z. 37,436, der ob der ennsischen Regierung vom 8. Oktober

Digitized by Google

Z. 19,097, des steiermärkischen Gub. vom 13. Z. 22,999, des tirolischen vom 14. Oktober 1819.

In Folge der bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 7. d. M. ist es für die Zukunft untersagt, Steindruck-Pressen oder Kupferdruck-Pressen zu halten, ohne hierzu besonders befugt zu sein.

Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69 II. Theils des St. G. B. gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerei, oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze ausgesprochen ist.

144. Hofkanzlei-Decret vom 14. Juli, k. böhm. Gub. Kundmachung vom 15. August 1825, G. Z. 43,523.

Se. Majestät haben aus Anlaß einer hierstelligen Anfrage unterm 27. Juni l. J. allerhöchst zu entschließen geruht, daß der Steindruck dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und gleich dem verbotenen Nachdrucke zu behandeln, dann daß die Amtshandlung über die Beschwerden des Nachdruckes der ersten politischen Instanz zugewiesen sei.

Welche a. h. Entschließung in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 14. Juli l. J., Z. 20,563, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§. 70.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Unterthanen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremde Länder zu verleiten, soll mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten bestraft werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist dem Urtheile die Abschaffung aus den sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit anzuhängen.

§. 71.

Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdführungen reizet, ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit mit Ein- bis dreimonatlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften, oder gar Geldbeiträge gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen, und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Züchtigung, mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte,

Digitized by Google

und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschafft werden.

145. Hof-Decret vom 29. Mai 1786.

Da ungeachtet der ergangenen Verordnung viele Fälle vorkommen, daß Stadt-, Markt- und Dorf-Gemeinden, welche bei Hof- oder Länderstellen Geschäfte haben, sich von unruhigen und gewinnsüchtigen Leuten verführen lassen, Deputirte abzuschicken, und ohne die Nothwendigkeit einer solchen Abschickung bei dem Kreisamte oder der Landesstelle zu beweisen, für diese Deputirte Geldsammlungen in der Gemeinde anstellen, so haben Se. Majestät nöthig befunden, solche Geldsammlungen unter dem Vorwande, daß die bei dem politischen und Justizhofe- und Länderstellen eingereichten, oder bei diesen Stellen, und am allerhöchsten Orte selbst einzureichenden Beschwerden betrieben werden sollen, wiederholt zu verbieten. Wofern also eine Gemeinde zur Betreibung ihrer Geschäfte für Bezahlung des Advokaten, und Agenten, für Post- oder Botengänge und Vidimirung oder Abschreibung der erforderlichen Dokumente u. dgl. Auslagen zu machen hätte, muß darüber die Bewilligung von den Obrigkeiten oder Magistraten, und falls die Sache diese selbst beträfe, von den Kreisämtern oder Länderstellen angesucht, und diesen über die Auslagen ordentliche Rechnung gelegt werden. Sollten, dieses Verbotes ungeachtet, gesetzwidrige Geldsammlungen bei den Gemeinden geschehen, so sollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit der Eintreibung (Execution) gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Contributions-Cassa zu erlegen. Markt- oder Dorfrichter, und Magistrats-Glieder, welche zu solchen Geldsammlungen auf was immer für eine Art mitwirken, oder auch nur davon Wissenschaft haben, und solches ihrem vorgesetzten Jurisdictions-Amte nicht anzeigen, werden nach Umständen mit Arrest oder Gemeindearbeit bestraft werden.

146. Hofdecret vom 16. August 1790.

Um sowohl den Unterthan vor der Gewinnsucht der häufigen Winkelschreiber sicher zu stellen, als auch die öffentlichen Behörden von muthwilligen Behelligungen zu entheben, wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß in Hinkunft bei Recursen in Unterthans-Beschwerden, jedesmal nebst Benennung der beschwerdeführenden Gemeinde auch der Name des Schrift-Verfassers, dessen Stand, Wohnort und Nummer des Hauses ausdrücklich und eigenhändig beigesetzt sein müsse, bei Ermanglung eines dieser erforderlichen Kennzeichen aber eine solche Beschwerde sogleich zurückgewiesen werden würde.

Digitized by Google

147. Hof-Decret vom 28. Oktober 1791.

Da die Winkelschreiber nur Uneinigkeiten stiften, den Unterthanen Geld ablocken, sie in nachtheilige Streitigkeiten verwickeln, so wird, um sie hintanzuhalten, wiederholt den Kreisämtern die genaueste Aufmerksamkeit auf dieselben eingebunden, und sollen sie selbe mit dem in den Gesetzen bestimmten Strafen unnachsichtlich belegen; das Kreisamt hat sich also hiernach zu richten, und keine Bittschrift, worin der Name und Aufenthaltsort des Verfassers nicht erscheint, anzunehmen.

148. Hofkanzleidecret vom 21. Dezember 1803, und k. böhm. Gub. Verordnung vom 24. Februar 1804.

Ungeachtet der bestehenden Gesetze, durch welche die Winkelschreiberei auf das strengste verboten, und die Annahme der Beschwerden oder Bittschriften, wo der Name und Aufenthaltsort des Verfassers nicht unterfertigt ist, untersagt wird, nimmt der, der Ruhe und dem Vermögen des Unterthans, wie auch der Ordnung der Geschäfte nachtheilige Einfluß der Winkelschreiberei noch nicht ab. Es wurde daher neuerdings angeordnet, daß von nun an keine Beschwerdeschrift irgend einer Art angenommen werden soll, in welcher der Verfasser derselben nicht genannt ist. Die höchste Anordnung wird mit dem Beisatze kund gemacht, daß man nicht nur keine Schrift, wo der Name des Verfassers und sein Aufenthaltsort nicht beigefügt ist, annehmen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände diejenigen Verfasser, welche die Unterthanen zu unbescheidenen und muthwilligen Klagen verleiten, nach dem §. 71 des neuen Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen unnachsichtlich bestrafen werde.

Da übrigens die Beschwerden, die von dem Beschwerdeführer selbst unterfertigt sind, nicht zurückgewiesen werden können, weil Jedermann in seiner eigenen Sache, die ihm nöthig dünkende Schrift zu verfassen und einzureichen gestattet ist, so wird zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bedeutet, daß der auf einer von einem Andern verfaßten Beschwerdeschrift unterfertigte Kläger, wenn er den Verfasser als solchen nicht unterschreiben läßt, für den Verfasser selbst angesehen und also auch selbst für solche Beschwerde verantwortlich wird.

149. Hofkanzleidecret vom 31. Oktober 1804.

Se. Majestät haben nach Ihren bekannten mildreichen das allgemeine Wohl bezielenden Gesinnungen jederzeit als einen Gegenstand Ihrer sorgsamsten Aufmerksamkeit anzusehen geruhet, daß jeder getreue Unterthan gegen gesetz- und vorschriftswidrige Bedrückungen seiner Obrigkeit sichern Schutz finde, zu welchem Ende die bekannte Patental-Verordnung besteht, daß, der sich gesetzwidrig bedrückt findende Unterthan seine Beschwerde an-

Digitized by Google

fänglich bei der Obrigkeit anbringe, und falls er dort keine Abhilfe oder nicht hinreichende Ueberzeugung finde, daß seine Beschwerde ungegründet sei, er seine Klage ordnungsmäßig an das Kreisamt, dann an die Landesstelle und endlich selbst an die Hofstelle bringen könne. Es sind ferner in den Ländern die Unterthans-Advokaten und bei der Hofstelle ein Unterthansagent und ein Adjunkt aufgestellt, um ihnen unentgeltlich Belehrung und Rath zu geben und sie zu vertreten. Zum Ueberflusse haben Se. Majestät noch niemals das gnädigste Gehör versagt, wenn ein Unterthan nach allen vorhergegangenen Untersuchungen und Entscheidungen sich gleichwohl noch bedrückt geglaubt, und um die eigene allerhöchste Entscheidung gebeten hat. Allein seit einigen Jahren machen es sich unwissende oder arglistige Leute zum Geschäfte und selbst zum Nahrungszweige, ihren Mitunterthanen die Köpfe zu verwirren und sie zu Schaden zu bringen, indem sie jede schuldige Abgabe oder Dienstleistung an ihre Obrigkeit als eine Bedrückung darstellen, dadurch das Zutrauen der Unterthanen in die Gerechtigkeitsliebe ihrer Obrigkeiten, ihre eigene häusliche Zufriedenheit zu stören, und ihre etwaige Armuth, welcher nur durch Arbeit und Industrie abgeholfen werden kann, durch leere Vorspieglungen von anderweitiger Abhilfe nicht nur zu verlängern, sondern auch zu vermehren sich bemühen, da sie den solchergestalten betrogenen Unterthanen noch Geld ablocken, um jahrweise auf ihre Kosten im Lande fruchtlos herumziehen, oder in der Hauptstadt leben zu können, wo sie sodann ohne Kenntniß und ohne Rücksicht im Namen der betrogenen Unterthanen kein Bedenken tragen, mit Uebergehung des vorgeschrieben Patentalzuges die vermeintlichen Beschwerden derselben vor den Thron Sr. Majestät zu bringen, und durch fälschliche Vorstellung angeblicher eigenmächtiger Bedrückungen ihre Obrigkeiten zu verleumden. Obwohl nun für Betrug und Verleumdung in dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen nach Umständen auch sehr schwere Strafen bereits bestimmt und festgesetzt sind, so wird jedoch in Folge höchsten Auftrages hiermit Jedermann gewarnt, sich dergleichen offenbaren Betruges, Aufhetzung, Verleumdung und muthwilliger ungegründeter Behelligung Sr. Majestät gänzlich zu enthalten, maßen im Betretungsfalle gegen sie jedesmal gesetzmäßig verfahren werden wird. Ferner werden alle Gemeinden und einzelnen Parteien gewarnt, solchen unwissenden, meistens aber eigennützigen und boshaften Verführern kein Gehör zu geben, und sich in einem Bedrückungsfalle von dem vorgeschriebenen Patentalwege nicht ableiten zu lassen, indem schon diese Abweichung selbst eine sträfliche Uebertretung der allerhöchsten Vorschrift ist, zugleich aber sie nicht nur alles Geld, welches sie an solche muthwillige Verführer verschwendet haben, für verloren ansehen müssen, da sie in keinem Falle eine Entschädigung zu hoffen haben,

Digitized by Google

sondern vielmehr nach erfolgter Erhebung und Befund der Umstände zu jener Strafe werden gezogen werden, welche auf Theilnehmer und Mitschuldige der Verleumdung durch die Gesetze bestimmt ist.

150. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 2. Juli 1824, G. Z. 32,978. Absatz 2.

Um die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Staatsbandes, insbesondere aber die Aufwieglungen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten gleich in ihrem Keime zu ersticken, haben die k. Kreisämter auf die im Lande zerstreuten Winkelschreiber, welche die Unterthanen aus Gewinnsucht zu muthwilligen und ungegründeten Klagen verleiten, dadurch nicht selten die früher zwischen der Obrigkeit und ihren Unterthanen bestandene Eintracht stören, und bei den letzteren den Saamen des Mißtrauens gegen die Verfügungen der erstern ausstreuen, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und deren Entdeckung, Bestrafung und Unschädlichmachung sich nicht nur selbst möglichst angelegen sein zu lassen, sondern dieselbe auch den Unterbehörden durch die genaueste Handhabung der mit den Gub. Verordnungen vom 14. Juni 1786 und 24. Februar 1804 in Ansehung des Verbots der Geld-Collecten für die Deputirten der beschwerdeführenden Gemeinden, und der Einbringung der dießfälligen Beschwerden selbst bekannt gegebenen Weisungen zur angelegentlichsten Pflicht zu machen.

151. Hofkanzleidecret vom 28. April, k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 26. Mai 1836 G. Z., 23,217.

Mit dem Hofkanzleidecrete von 28. April l. J., H. Z. 8728 ist dem Gubernium Nachstehendes bedeutet worden:

„Die im Wege der Länderstellen gepflogenen näheren Erörterungen über den Begriff und die Hintanhaltung der sogenannten Winkelschreiberei führen zur Ueberzeugung, daß die Nothwendigkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen hierüber nicht vorhanden ist, und daß es genügt, wenn von Seite der politischen Behörden darauf festgehalten wird, daß diejenigen, welche sich schriftliche Eingaben, Entstellungen oder Verdrehungen von Thatsachen, oder eine unanständige, die Achtung gegen die Behörden verletzende Schreibart erlauben, dann diejenigen, die aus was immer für Absichten, vorzüglich aber aus bloßer Gewinnsucht Parteien zu Beschwerden überhaupt, insbesondere aber zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits Abgethanen, auffordern und verleiten, oder in dieser Beziehung offenbare Gelderpressungen sich zu Schulden kommen lassen, von Fall zu Fall dafür gehörig gestraft werden. — Uebrigens kann dem, von mehreren Länderstellen aus diesen Anlasse zur Sprache gebrachten Antrage, wornach jede Eingabe von Parteien mit dem Namen des Verfassers be-

Digitized by Google

zeichnet sein soll, als einer für die vielerlei im gemeinen Leben vorkommenden Gesuchsgegenstände nicht wohl handzuhabenden Maßregel keine Folge gegeben werden."

Hiervon werden die k. Kreisämter ꝛc. in die Kenntniß gesetzt.

Sechstes Hauptstück.

Von schweren Polizeiübertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 72.

Jede sowohl wörtliche, als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militärwache ist eine schwere Polizei-Uebertretung. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von 3 Tagen bis zu Einem Monate; thätige von Einem bis auf drei Monate zu bestrafen.

§. 73.

Dafern eine der beiden erwähnten Uebertretungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von 3 bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

152. Hofdecret vom 19. April 1802.

Wer sich, wenn die Wache in Ausübung ihres Dienstes begriffen ist, obgleich ohne Bedrohung oder Gewalt einmenget, um solche darin zu hindern, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate bestraft werden.

153. Justizhofdecret an das böhm. Guber. vom 5. Oktober 1804.

Der §. 70 des neunten Hauptstückes I. Theils des Strafgesetzbuches fordert zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, daß sich Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles mit gefährlicher Drohung oder wirklich gewaltsamer Handanlegung widersetze. Hier muß also der Verbrecher die unmittelbare böse Absicht gehabt haben, den obrigkeitlichen Befehl durch Widersetzlichkeit zu vereiteln. Allein es geschieht öfters bei einem Zusammenlaufe, daß die Herbeigekommenen der Wache wörtliche

Digitized by Google

und in der Hitze des Wortwechsels auch thätige Beleidigung zufügen; hierdurch ziehen sie die Aufmerksamkeit der Wache von dem Vollzuge z. B. der Verhaftung ab, sie erleichtern den Verhafteten die Flucht, und hindern hierdurch die Vollstreckung des Amtes, ohne daß man behaupten kann, daß sie die Vereitlung zur eigentlichen Absicht gehabt hätten. Die erste That ist überlegt, kühner und sträflicher als die letztere. Und es behebt sich der scheinbare Widerspruch zwischen dem §. 70 des ersten, dann den §§. 72 und 73 des II. Theils des Strafgesetzes.

154. Hofdecret vom 11. April 1822, Z. 9042; Int. n. ö. Reg. vom 20. April 1822, Z. 18,625

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles ist der Zweifel entstanden, ob die Vorschrift des §. 72 des II. Theils des Strafgesetzbuches nach ihrem Wortlaute blos auf die eigentliche Civil- und Militärwache, oder nach dem Sinne und in Verbindung mit dem §. 73 überhaupt auf alle obrigkeitliche Personen und auf ihre Abgeordneten in Amtssachen Anwendung habe?

Hierüber hat die k. k. Hofkanzlei zu erklären befunden, daß der §. 72 des II. Theils des Strafgesetzbuches nicht blos nach seinem Wortlaute, auf die Civil- und Militärwache, sondern nach dem Geiste der Gesetzgebung, überhaupt auch auf obrigkeitliche Beamte und Personen, dann auf deren Abgeordnete in Amtssachen seine Anwendung finde.

155. Verfassung der Gefällenwache in Folge Hofkammerdecrets vom 22. April 1835; in Böhmen kundgemacht mit Gub. Decret vom 3. Juni 1835, G. Z. 26,883.

§. 34. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällenwache, kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

156. Circulare des steiermärkischen Guberniums vom 12. April 1837, Z. 5386.

Es ist nun schon wiederholt der Fall zur Kenntniß der Landesstelle gekommen, daß wörtliche und selbst thätige Beleidigungen einer Civilwache durch den Umstand hervorgerufen worden sind, daß der als Assistenz abgesendete Gerichtsdiener, oder ein sonstiges Individium, welches als Gerichtswache beigegeben worden, nicht mit der Amtskleidung und mit keiner schriftlichen Weisung versehen war. Ferner lassen sich dergleichen Individuen leicht durch bloße Drohungen von dem Vollzuge ihres Auftrages abschrecken, und fordern sodann die Bestrafung des Beleidigers nach §. 73 St. G. B., II. Theils. Da ein solches Benehmen der Ordnung überhaupt entgegen und nicht geeignet ist, das Ansehen der ausführenden Bezirksobrigkeit auf-

Digitized by Google

recht zu erhalten, so sollen die Bezirksobrigkeiten zur Beseitigung dieser Uebelstände, die als Assistenz oder in Amtsgeschäften abgeordneten Gerichtsdiener anweisen, ihre Amtskleidungen anzuziehen, oder denselben schriftliche gehörig ausgefertigte Weisungen mitgeben.

157. Hofkammerdecret vom 31. Jänner Z. 1657, Umlaufschreiben der k. k. n. ö. Cameral-Gefällenverwaltung vom 28. Februar 1838 Z. 3824.

Um Mißverständnisse zu beseitigen und künftigen Anfragen vorzubeugen, hat die k. k. allgem. Hofkammer mittelst Decret vom 31. vor. M., Z. 1657 anher bedeutet, daß wenn auch der §. 56 der Dienstvorschrift der Gränzwache festgesetzt als eine thätige Beleidigung sei insbesondere zu behandeln, wenn Jemand der Gränzwache ein Geschenk verabreicht oder anbietet oder aufzudringen sucht, hierdurch keineswegs ausgesprochen wird, daß eine Person der schweren Polizeiübertretung oder thätlichen Beleidigung der Wache im Sinne des §. 72 des St. G. B. II. Theils sich schuldig mache; sondern nur, daß auch eine solche Person eben so wie es der §. 55. rücksichtlich derjenigen, welche sich widersetzen, Drohungen vorbringen, oder die Gränzwache wörtlich oder thätlich beleidigen, im Allgemeinen vorschreibt, zu verhaften, und an die Behörde zur Amtshandlung abzuliefern ist, wo sodann zu entscheiden sein wird, ob das Verabreichen oder Anbieten des Geschenkes nach dem allg. Strafgesetze des I. Theiles oder nach dem §. 462 des Strafgesetzes über Gefällenübertretung zu bestrafen ist.

Anmerkung. Die k. k. Gefällen- und Gränzwache ist mit allerh. Entschließung von 22. Dezember 1842 in einem Körper unter der Benennung »k. k. Finanzwache« vereiniget worden, und deren Verfassungs- und Dienstvorschrift ist in dem §. 138 mit dem Inhalte Nr. 156 gleichlautend.

§. 74.

Einer schweren Polizeiübertretung macht sich auch Derjenige schuldig, der Patente-Verordnungen, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen, oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreißen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinn oder Muthwillen; so ist die Strafe Arrest von vier- und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder Züchtigung mit zehn bis fünf und zwanzig Streichen. Zeigte sich aber bei der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmanchung und Befolgung

Digitized by Google

einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von Einem bis zu drei Monaten.

158. Hof-Decret vom 10. August 1840.

Gegen die muthwilligen Beschädiger der in den Defensions-Waldungen befindlichen Markſäulen ist der §. 74. des sechsten Hauptstückes über schwere Polizei-Uebertretungen anzuwenden.

159. Hof-Decret vom 20. Februar 1812.

Nachdem in dem Straf-Gesetzbuche auf die Erbrechung sowohl der ämtlichen als auch der Privat-Siegel keine Strafe bestimmt ist, so hat die Hofkanzlei über eine Anfrage entschieden, „daß in dem Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom Erbrechen der Siegel absichtlich und aus guten Gründen geschwiegen worden sei.

Eine solche Verletzung könne an ämtlichen oder Privat-Siegeln erfolgen, und in beiden Fällen blos aus Muthwillen oder aus einer strafbaren Absicht geschehen. Geschieht die Verletzung blos aus Muthwillen, so ist die Folge eines solchen Vergehens für den Staatsverein von so geringer Erheblichkeit, daß es nur als eine einfache Polizei-Uebertretung, als ein Polizei-Vergehen angesehen, und nach Umständen von der Obrigkeit oder der Behörde geahndet werden mag. War damit eine böse Absicht, das ist, die Ausführung einer Handlung verbunden, die zu den Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen gehört, so wurde diese Absicht entweder erreicht oder nicht. Im ersten Falle wird die vollzogene Handlnng, im letzteren der Versuch nach Vorschrift des Strafgesetzes zugerechnet, und in beiden Fällen die eingetretene Verletzung des Siegels als ein erschwerender Umstand in Anschlag gebracht. Die Hofkanzlei findet demnach den Antrag zu einer gesetzlichen Strafbestimmung für die Siegel-Erbrechungen nicht geeignet.

160. Hofkanzlei-Decret vom 29. August, Z. 23,200, kundgemacht durch die ob der ennsische Regierung vom 24., Z. 46,612, das steierm. Gub. vom 25., Z. 21,769, das böhm. Gub. am 27. September, Z. 48,598, das illyr. Gub. am 4., Z. 11,776, das tirol. Gub. am 5., Z. 20,294, das galiz. Gub. am 11. October, Z. 53,741 und das küstenl. Gub. am 23. November 1822.

Se. k. k. Majestät haben über einen von der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zum Schutz der Rechte und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel, Nachstehendes zu verordnen geruhet:

§. 1. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leicht-

Digitized by Google

fertiger Neugier verübt wird, als eine schwere Polizei-Uebertretung angesehen, und mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 2. Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden Umstände und gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtigte Verbrechen festgesetzten Strafe in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches zu belegen.

§. 4. Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Erfolg des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sey? ist nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Theiles des A. B. G. B. zu schöpfen.

161. Circulare der n. ö. Regierung vom 4. Februar 1837.

Die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, sie möge aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit oder bei Viehtreiben, oder andern Gelegenheiten, aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, ist, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem Straf-Gesetzbuche nicht eignen sollte, als ein Polizei-Vergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselben begleitenden Umstände und Folgen mit 1 fl. bis 5 fl. Conv. Münze für jeden beschädigten Baum zu bemessen, und dem Ergreifer des Thäters oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führt, als Belohnung zu erfolgen ist.

Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von drei bis fünfzehn Tagen umzuwandeln, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebührende Belohnung, nach Abzug des erforderlichen Unterhaltes zu erfolgen kömmt. Diese mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 13. Jänner d. J., Z. 22,859 erlassene Anordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung kundgemacht.

§. 75.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt, oder auf sonst eine Art beschädigt, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 76.

Die muthwillige Abwerfung, oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschlägés, oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens, mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet; so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein.

162. Hof-Decret vom 28. October 1806.

Derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freien gepflanzt sind, auf was immer für eine Art willkürlich und muthwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arrest von Einer Woche, im zweiten Falle mit einem strengen Arreste von drei Monaten, und dabei nach Umständen auch noch mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtiget werden.

163. Verordnung des böhm. Gub. vom 17. Juli 1828, Z. 17,167.

§. 19. Auf die Beschädigung der Bäume und Pfähle haben nebst dem Straßen-Aufsichts-Personale und besonders den beeideten Einräumern, deren Aussagen hinsichtlich der erfolgten Beschädigung als volle Beweise gelten, auch die Amtsbehörden, Dorfgerichte und die in den Gemeinden Ansässigen zu wachen; und es wird zur Erhöhung dieser Wachsamkeit für die Uebergabe eines Baum- oder Pfahlfrevlers an das nächste Dorfgericht, Wirthschaftsamt oder Magistrat, jedem Ergreifer ohne Unterschied des Gewerbes eine schon jetzt übliche Belohnung von fünf bis zehn Gulden aus den von der k. k. Straßenbau-Direction jährlich auf Remuneration für die Einräumer bewilligten Geldern zugesichert.

§. 20. Der ergriffene Frevler ist nach der bezogenen Gub. Cirk. Verordnung nach der eigens erflossenen Straßen-Polizeiordnung und nach Umständen nach Vorschrift des Strafgesetzbuches II. Theils zu behandeln, und nebst der darin bemessenen Strafe noch zur Bezahlung der vorwärts ausgesprochenrn Belohnung des Einbringers an den k. Straßen-Fond und zum Ersatze des durch diesen Frevel zugefügten Schadens und der Nachpflanzungs-Auslagen zu verhalten.

§. 21. Sollte der Besitzstand oder das sonstige Vermögen des Beschädigers zur Bezahlung nicht hinreichen, so muß derselbe im Verhältnisse des übli-

Digitized by Google

Taglohnes den Betrag von fünf Gulden dem Straßen-Fonde durch die ihm von dem k. k. Straßen-Aufsichtspersonale zugewiesene Straßen-Arbeit an den Straßen-Fond abtragen.

§. 22. Sollten des Ergriffenen physische Kräfte die Arbeitsleistung nicht zulassen, so ist nach der Gub. Cirk. Verordnung vom 21. Februar 1805 oder nach Zulaß des Strafgesetzbuches II. Theiles eine Arreststrafe zu bestimmen.

164. Hofkanzlei-Decret vom 7. Juni, k. böhm. Gub. Verordnung vom 6. Juli 1832, Z. 28,058.

Zu Folge Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juni l. J., Z. 12,159 haben Se. k. k. Majestät über einen an die k. k. Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag hinsichtlich der Beschädigungen fortificatorischer Werke und Pflanzungen, unterm 28. Mai l. J. zu entschließen geruhet: daß die Straf-Erkenntnisse gegen Civil-Personen, welche sich Beschädigungen fortificatorischer Werke und Pflanzungen zu Schulden kommen lassen, mit den hierzu berufenen politischen Behörden zu fällen sein. Dieser allerhöchsten Entschließung gemäß erhält die von der k. k. Hofkanzlei vom 29. April 1831, H. Z. 9056, G. Z. 20,721, erlassene Weisung ihre Abänderung, und ist sich in vorkommenden Fällen auf das genaueste an diese allerhöchst ausgesprochene Norm zu halten.

Hiervon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Nachachtung und weitern Veranlassung verständigt.

165. Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner, k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 23. Februar 1837, G. Z. 5409, Verordnung der ob der ennsr. Reg. vom 3., der n. ö. Reg. vom 4., Z. 16,463, des steiermärk. Gub. vom 4., Z. 1885, des mähr. schles. Gub. vom 11., Z. 4222, des küstenländ. Gub. vom 11., des illyr. Gub. vom 11., Z. 3020, des tirol. Gub. vom 15. und des galizischen Gub. vom 5. März 1837, Z. 7295.

Nach dem Inhalte eines unterm 13. Jänner v. J., H. Z. 22,859 erflossenen Hofkanzlei-Decretes ist die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume und Alleen, sie möge aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit oder bei Viehtreiben und andern Gelegenheiten aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem Straf-Gesetzbuche nicht eignen sollte, als ein Polizei-Vergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselbe begleitenden Umstände und Folgen, mit einem bis fünf Gulden Conv. Münz für jeden beschädigten Baum zu bemessen, und dem Ergreifer des Thäters oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führt, als Belohnung zu erfolgen ist. Bei

Digitized by Google

zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von drei bis fünfzehn Tagen umzuändern, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebührende Belohnung nach Abzug des nothwendigen Unterhaltes zu erfolgen kommt.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden von dieser hohen Anordnung mit Berufung auf das Gubernial-Decret vom 17. Juli 1828, G. Z. 17,167 zur eigenen Wissenschaft und zur unverzüglichen Kundmachung derselben in die Kenntniß gesetzt.

§. 77.

Ueberhaupt ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine schwere Polizei-Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufener größerer Bosheit, und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 78.

Da der öffentlichen Aufsicht eine genaue Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit sein muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesonders bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizei-Uebertretung betrachtet und bestraft. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen 24 Stunden, bei jedesmaliger Veränderung, die vorschriftsmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die

Digitized by Google

vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.

d) Wann in einem Schenkhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erstemal fünf Gulden; das zweitemal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das drittemal die Abschaffung von dem Schenkhause.

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung, oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so lange strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

166. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 26. August 1805.

Durch die Nichtbefolgung mehrerer wiederholten Verordnungen, selbst jener in dem neuen Straf-Gesetze über schwere Polizei-Uebertretungen §. 78 enthaltenen Bestimmung ist bisher das in Polizei-Hinsichten so wichtige zum Wohle des Staates und Sicherheit eines jeden einzelnen Mitbürgers unumgänglich nothwendige Anzeigwesen der ankommenden Fremden nicht in jener Ordnung, welche dieser so bedeutende Gegenstand unumgänglich erfordert. In der von der Stadthauptmannschaft erlassenen Verordnung vom 28. August 1804 wurde festgesetzt:

I. Haben alle Hauseigenthümer, ohne Ausnahme des Standes, oder ihre bestellten Hausverwalter und Sequester, alle zur Beherbergung berechtigten Wirthe, Inwohner oder Afterbestand-Verlasser, alle und jede Unterstandgeber, d. i. Schänker, Zubringer, Hebammen, Herbergsväter u. dgl., welche in dem Umfange der hiesigen k. k. Hauptstadt ganze Wohnungen oder einzelne Zimmer, Schlafkammern oder Bettstellen, auf Tage, Wochen oder Monate oder auch auf längere Zeit an Fremde, sowohl In- als Ausländer überlassen,

Digitized by Google

sogleich an dem Tage, wenn die Partei einzieht, oder wenn der Fremde oder in Unterstand Genommene ankommt, längstens bis 9 Uhr früh jede Person, oder falls eine Partei mit mehreren Personen eingekehrt sein sollte, jede Person der eingekehrten Partei ohne Unterschied, ob sie unbedeutend oder hohen Ranges, bekannt oder unbekannt sei, öfters oder nur selten nach Prag komme, dieselbe möge auch nur einen Tag oder eine Nacht oder einige Stunden allhier bleiben, nach der vorgezeichneten Mustertabelle a) der kais. auch k. k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen, widrigens der dawider handeln sollte, für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf Gulden, und im Wiederholungsfalle mit den doppelten Geldbetrage für jede unangezeigte Person nach dem §. 78 des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen belegt werden wird.

2. Sind zur leichteren und pünktlichen Erfüllung dieser Vorschrift die gedruckten Anzeigzettel, welche unentgeldlich ausgefolgt werden, und wofür in keinem Falle etwas an irgend Jemand zu bezahlen ist, bei der k. auch k. k. Stadthauptmannschaft im ersten Viertel Nr. 314 neuer Bezeichnung oder bei der in jedem Hauptviertel bestehenden Polizei-Hauptwache zu erheben, darin die angemerkten Rubriken richtig, deutlich und lesbar auszufüllen, über jeden einzelnen Fremden ein eigener Anzeigzettel auszufertigen, und diese Anzeigzetteln sonach der k. auch k. k Stadthauptmannschaft einzureichen, wo dieselben nach geschehener Protokollirung und Aufdrückung der Stampiglie auf Anmelden wieder zurückgestellt werden, damit sich Jeder im Nachforschungsfalle für die geschehene Anzeige mit Vorweisung des zurückerhaltenen revidierten Anzeigzettels bei der Behörde auszuweisen im Stande sei.

3. Darf sich kein Fremder, was Standes er sei, weigern, auf Verlangen des Hausbesitzers, Quartierinhabers, Bestandgebers oder Gastwirths über die in die Anzeigzettel erhaltenen Fragen deutlich und richtig Auskunft zu geben. Wenn aber Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegen, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angeben sollte, wodurch die öffentliche Aufsicht irregeführt werden könnte, so wird ein solcher gemäß des bereits erwähnten §. 78 des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen nach Maaß der dabei eingetretenen Umstände mit verhältnißmäßigem, auch strengem Arreste und Abschaffung aus der Stadt oder auch aus sämmtlichen k. k. Erblanden bestraft werden.

So wie nun diese Verfügungen von Jedermann auf das genaueste zu beobachten sind, so findet man noch zu einer sichern Controlle Folgendes festzusetzen:

4. Jeder Hauseigenthümer, Gastwirth, kurz Jeder, welcher einen Fremden, d. i. einen in dieser Hauptstadt nicht mit einer eigenen Wohnung ver-

Digitized by Google

sehenen oder in wirklichen Hausdiensten des Quartierinhabers stehenden Menschen auf mehrere Stunden, Tage oder Wochen beherberget, hat demselben bei seiner Abreise einen Bestätigungsschein nach der sub. B. beiliegenden Muster-Tabelle mit gehöriger Ausfüllung der Rubriken zu übergeben, welchen der Fremde sodann beim Durchpassiren im Thore an den wachthabenden Polizei-Soldaten abzugeben hat; ohne Beobachtung dieser Vorschrift wird keinem Fremden Abreise gestattet. Diese Scheine werden sonach täglich von dem Polizei-Thor-Wachtposten anher übergeben und revidirt werden, ob auch die betreffenden Reisenden bereits angezeigt worden sind.

Anzeige

welche jeder Unterstandsgeber über Jeden, dem der Unterstand auch nur durch einige Stunden in seinem Hause gegeben wird, sogleich, oder längstens den folgenden Tag darauf unter sonstiger angemessener Strafe bei der k. k. Stadthauptmannschaft auf dem Stephansplatze Nr. 314 neuer Zahl einzureichen hat.

Stadviertel	Haus Nr.	In
Vor- und Zunamen des Einkehrenden		
Charakter		
Geburtsort oder Vaterland		
Letzter Aufenthaltsort		
Gedenket sich hier aufzuhalten		
Hat Paß oder andere Urkunden von		
Reiset nach		

Prag den

Namen und Charakter des Ausstellers.

Digitized by Google

Bestätigungsschein,

welchen jeder Unterstandsgeber jedem Fremden, dem er auch nur einen Tag oder einige Stunden Unterstand gegeben, bei seiner Abreise zu ertheilen, und dieser sonach denselben bei der Paßage durch's Thor der Polizei-Wache zu übergeben hat.

Stadtviertel	Haus Nr.	In
Vor- und Zunamen des Eingekehrten und seiner Angehörigen sammt Charakter		
Gewöhnlicher Aufenthaltsort		
Tag der Ankunft		
Tag der Abreise		

N. den . . . 18 . .

Namen und Charakter des Unterstandgebers.

5. Werden zur Erleichterung und pünktlichen Erfüllung dieser Pflicht diese Bestätigungsscheine bei der k. auch k. k. Stadthauptmannschaft und den Polizei-Wachen jedes Stadtsviertels gedruckt erliegen und Jedermann bei seinem Anmelden ganz unentgeltlich ausgefolgt werden.

6. Um jedoch die fremden Reisenden wegen Nichtkenntniß dieser neuen Verfügung in keine Verlegenheit zu setzen, und die Unterstandgeber noch mehr an die Beobachtung dieser Anordnung zu knüpfen, werden letztere jedem ankommenden Fremden die neue Anstalt bekannt zu machen haben, widrigens dieselben für jeden Schaden eines Fremden, welcher aus Unwissenheit ohne den nothwendigen Bestätigungsschein reiset, und vom Thore zurückgewiesen wird, zu haften haben werden.

7. Wird zur Emporbringung des Anzeigwesen Jedem, der das Dasein eines unangemeldeten Fremden hierorts angezeigt, das Drittheil der von dem Hausbesitzer oder Quatierinhaber zu zahlenden Geldstrafe hiermit zugesichert.

8. Tritt diese Verordnung von 15. September d. J. in ihre volle Wirksamkeit.

Digitized by Google

167. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag den 10. Jänner 1809, republicirt unterm 16 Jänner 1819.

Zur Erzielung der jeder Polizei-Behörde nothwendigen Kenntniß aller Einwohner, Inn- und Ausländer, welche in der hierortigen Hauptstadt verweilen, wird es nothwendig, daß von nun an, alle mit Bestand- und Afterbestandnehmern vorgehenden Veränderungen und jede Unterstandgebung eines Fremden oder Inländers hierorts angezeigt werden.

Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß von nun an, eben so wie bei der Conscription auch hierorts:

a) Jeder Hauseigenthümer, Administrator, Sequester oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, jede mit seinen Bestandgebern vorgenommene Veränderung in der vorgeschriebenen Zeit;

b) Jedermann, welcher wochen- oder monatweise Zimmer in Afterbestand nimmt, oder Bettgeher hält, diese binnen 24 Stunden bei jedesmaliger Aenderung;

c) jeder Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden oder Innländern berechtiget ist, Jene, die über Nacht bleiben, des andern Tags;

d) jeder Handwerker, Künstler und Meister, welcher einen Arbeiter, Gesellen u. d. gl. aufnimmt, solche binnen 24 Stunden, endlich

e) Jedermann, welcher einen Dritten beherbergt — Unterstand gibt, oder in Bestand nimmt, dieser sei Einwohner, In- oder Ausländer, denselben binnen 24 Stunden bei dem hierortigen Anzeigs-Protokolle anzuzeigen habe. Wovon daher Jedermann mit dem Bemerken verständigt wird, daß im Nichtbefolgungsfalle der Uebertreter dieser Verordnung mit jener in dem höchsten Gesetze über schwere Polizei-Uebertretung §. 78 festgesetzten Strafe angesehen werden würde.

168. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 31. October 1823.

Durch das so häufige Wiedereinschleichen der von Prag abgeschafften jüdischen Individuen findet sich die Landesstelle veranlaßt dem Prager Magistrate aufzutragen, jede Abschaffung eines Juden oder Jüdin durch das jüdische Gemeindvorsteheramt kund machen zu lassen, sämmtlichen Hausbesitzern aber zu bedeuten, daß jene Hausbesitzer oder Afterbestandgeber, welche einem von Prag abgeschafften Individuum Unterstand bei sich geben, nach den bestehenden Vorschriften behandelt würden, in welchem Fall auch die gesetzmäßige Amtshandlung ohne Verzug einzutreten habe.

169. Hofkanzlei-Decret vom 2., k. böhm. Gubernial-Verordnung, vom 30. November 1827, G. Z. 56,635.

Se. k. k. Majestät haben unterm 28. November 1826 in Betreff der

Digitized by Google

Adelsanmaßungen und der Bestrafung derselben nachstehende allerhöchste Entschließung an die k. k. Hofkanzlei zu erlassen geruht:

1. Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an, adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt oder denjenigen Grad des Adels, den er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von Zwanzig bis Hundert Gulden C. M. im Zwanzigguldenfuße. Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, so soll Arreststrafe von drei bis vierzehn Tagen über ihn verhängt werden.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von Einhundert bis Eintausend Gulden C. M. im Zwanzigguldenfuße, oder wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf 14tägige bis sechswöchentliche Arreststrafe zu erkennen.

2. Die politischen und Justizbehörden haben von jeder ihnen vorkommenden unerlaubten Adelsanmaßung der k. k. Kammerprokuratur Nachricht zu geben, und letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung dem k. k. Landesgubernium anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen, daher die k. k. Kammerprokuratur auf das Vergehen der Adelsanmaßung ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen hat.

3. Auf alle in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen wird von dem Gubernium nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise erkannt; jedoch stehet dem Verurtheilten der Rekurs an die k. k. Hofkanzlei in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen, welches in diesem Erkenntnisse jedesmal auszudrücken ist.

4. Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden, so ist solche von dem k. Fiskalamte bei dem in Fiskalsachen kompetenten Gerichte anzusuchen.

Welche allerhöchste Entschließung in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 2. November l. J. Z. 27,344 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

170. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1829, an das mährisch-schlesische Gubernium Z. 13,498, kundgemacht durch Verordnung des mähr. schlesischen Gub. vom 3. Juli 1829, Z. 26,301.

Die k. k. Hofkanzlei hat zu bestimmen befunden, daß, um sich gegen das Einschleichen fremder Juden, und gegen ihren unbefugten Aufenthalt zu verwahren, die vorkommenden Fälle von Uebertretungen der wegen der Anmeldung, Evidenzhaltung und Duldung fremder Juden bestehenden Polizei-Vorschriften nach den Bestimmungen des §. 78 des St. G. B. II. Theils, mithin als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln seien.

Digitized by Google

Die Untersuchung und Strafbehandlung solcher Uebertretungsfälle steht in Brünn und Troppau den daselbst bestehenden l. f. Polizei-Behörden, an sonstigen Orten und auf dem Lande den Obrigkeiten zu.

Wenn der jüdische Gemeindvorstand, die Ortsvorsteher, die obrigkeitlichen Beamten und Diener es an der nöthigen Aufsicht, ämtlichen Anmeldung und gesetzlichen Behandlung fremder Juden fehlen lassen sollten, so sind sie nach jenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln, welche über die Außerachtlassung öffentlicher Anordnungen, und über die Vernachlässigung der Polizei-Aufsicht überhaupt bestehen. Das Recht zur Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an fremde Juden, wenn sie sich über die Nothwendigkeit ihres Aufenthaltes gegründet ausweisen, wird auf dem Lande bis zur Dauer von sechs Wochen den Dominien und Magistraten, auf die Dauer von 3 Monaten dem k. Kreisamte in Brünn und der k. k. Polizeidirektion, und in Troppau dem dortigen k. k. Polizeikommissär unter Beobachtung der sonst wegen der Juden bestehenden Gesetze eingeräumt. Die Bewilligung zum längeren Aufenthalte bleibt dieser k. Landesstelle vorbehalten.

171. Hofkanzlei-Decret vom 26. März, k. böhm. Gub. Verordnung vom 25. April 1833, Z. 15,642, Verordnung der n. ö. Regierung vom 13. des mährisch-schlesischen Gub. vom 13. des steiermärkischen Gub. vom 17. Z. 5,517, des dalmatiner Gub. vom 17. Z. 6,866, der ob der ennsischen Regierung vom 19., des illyrischen Gub. vom 20. Z. 5,539, des tirolischen Gub. vom 25. April, des mailändischen Gub. vom 6. Z. 11,041, des venetianischen Gub. vom 6. Mai 1833, Z. 15,498.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen hat im II. Theile §. 78 lit. e) falsche Angaben in den Meldzetteln für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, und bestimmten Strafen unterworfen.

Da sich aber in der Erfahrung schon mehrere Fälle ergeben haben, welche, wenn sie gleich unter dem Wortlaute dieses Gesetzes nicht begriffen sind, doch nach dem Geiste desselben nicht minder strafwürdig erschienen, so haben Se. k. k. Majestät unterm 16. März l. J. allerhöchst zu entschließen geruhet, daß, wer überhaupt die Polizei oder sonst eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergehet, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann; (er mag durch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder andern Urkunden veranlassen, oder sich fremder Pässe oder Urkunden bedienen, und bei den Behörden fälschlich den Namen und die Person, auf welche sie lauten, annehmen, oder endlich auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben machen) ebenfalls eine schwere Polizei-Uebertretung begeht, und nach

Digitized by Google

den in den obgedachten §. 78. lit. c) enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch immerhin die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorsehungen getroffen sind, nämlich:

a) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldigt wird, sich in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder eine schweren Polizei-Uebertretung befindet,

b) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe oder sonst einen Verlust an Vermögen nach sich ziehen kann z. B. wegen Gefälls-Uebertretungen, wegen des Tragens verbotener Waffen u. s. w. verwickelt ist,

c) wenn wider ihn zwar noch keine Untersuchung der erwähnten Gattungen anhängig ist, aber in Befolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bei welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine solche Untersuchung eingeleitet wird.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 26. März l. J., Z. 6,428, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen ausübenden öffentlichen Behörden und politischen Obrigkeiten zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

172. Hofkanzlei-Decret vom 24. März, k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 12. April 1833, Z. 16,128.

Nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decrets vom 24. März l. J., Z. 6,862, sind vermög allerhöchster Entschließung vom 16. desselben Monats und Jahres auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische sein, die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die allerhöchste mit dem Hofdecrete vom 2. November 1827, H. Z. 27,344, dieser Landesstelle mitgetheilte, und so fort unterm 30. November d. J., G. Z. 56,635, allgemeine kundgemachte Entschließung vom 28. November 1826 auf Adels-Anmaßungen festgesetzt worden sind.

Dieß wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Wissenschaft und weitern Verlautbarung bekannt gemacht, und denselben zugleich aufgetragen, jedesmal den Uebertreter dieses Verbotes dem k. Fiskalamte zur weitern Amtshandlung anzuzeigen.

§. 79.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft nicht versehen ist, in Arbeit nimmt,

Digitized by Google

wird das Erstemal mit fünf Gulden, das Zweitemal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das Drittemal mit Arrest bis zu Einem Monate; nach Maaßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

173. Verordnung des böhm. Gub. vom 16. Oktober 1819, G. Z. 43,524.

In Hinsicht des von der medizinischen Fakultät gemachten Antrages, die in der Gubernial-Verordnung für Wundärzte im §. 12 (Pflichten der bürgerlichen Wundärzte) bestimmte Geldstrafe von 50 fl. gegen jene Gremial-Mitglieder, welche einen Subjecten aufnehmen, der sich nicht mit einem Zeugnisse seines Wohlverhaltens und Fleißes von seinem letzten Dienstherrn auszuweisen vermag, auch die gegen eines ähnlichen Vergehens sich schuldig machenden Apotheker festzusetzen, wird der Fakultät bedeutet, die Apotheker seien gleich den übrigen Gewerbsleuten nach dem §. 79 St. G. B. II. Theils zu behandeln, und hierauf mit dem Beisatze anzuweisen, daß jeder Apotheker, der einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, selben bei dem Obervorsteher ordentlich ein- und ausschreiben lasse, und dem Obervorsteher den Lehrbrief des Aufzunehmenden und dessen Zeugniß vom letzten Dienstherrn vorzeige, welches beides der Obervorsteher in dem Verzeichnisse der Gehilfen vorzumerken haben wird.

174. Patent vom 24. Februar 1827.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Um den mancherlei Unfügen zu steuern, welche durch die an Handwerksgesellen und Arbeitern ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe herbeigeführt werden können, haben Wir zu bestimmen gefunden, daß in Zukunft die Ausstellung der erwähnten Urkunden für die genannten Individuen nicht mehr Statt finden, und auf dieselben, wenn sie dennoch beigebracht würden, keine Rücksicht genommen werden soll.

An deren Stelle und um den Gesellen und Arbeitern die Gelegenheit zu verschaffen, über ihre Verdienste und über ihr Betragen zu jeder Zeit auf entsprechende Art sich ausweisen zu können, haben Wir beschlossen, in Unserer gesammten Monarchie Wanderbücher einzuführen.

Die Wanderbücher haben demnach den Zweck, einerseits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu ersetzen, andererseits die Stelle der Pässe zu vertreten. Es sind nämlich die mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse, der Arbeitsgeber sowohl, als die Bewilligungen der berufenen Behörden zu Reisen im In- oder Auslande in die Wanderbücher einzutragen. Die bestehenden Paßvorschriften bleiben vollkommen in ihrer Wirksamkeit, und diejenigen Behörden, welche bisher Reisebewilligungen

Digitized by Google

und bei Ausfertigung der Pässe für Handwerksgesellen und Arbeiter Einfluß genommen haben, sind auch ferner dabei einzuschreiten berufen. Die allgemeine Einführung der Wanderbücher hat mit 1. Mai 1829 in Ausführung zu treten, dergestalt, daß an diesem Tage jeder Handwerksgeselle oder Arbeiter er sei In- oder Ausländer mit einem Wanderbuche versehen sein muß.

Ist der in unsern Staaten betretene Ausländer bereits mit einem Wanderbuche versehen, so ist dieses hinreichend, außer dem hat er sich ein Wanderbuch bei dem Eintritte an der Grenze zu verschaffen.

Die Form der Wanderbücher und die Vorschriften des Verfahrens mit dem, sowohl in Beziehung auf die damit zu Betheilenden, als auf die einschreitenden Behörden werden durch ein besonderes Circular bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer kais. Haupt- und Residenzstadt Wien den 24. Februar nach Christi Geburt im ein Tausend acht Hundert und Sieben und Zwanzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreißigsten Jahre.

(L. S.) **Franz** mp.

175. Hofkanzlei-Decret vom 16. Oktober 1828, Z. 22,345, Verordnung der n. ö. Regierung vom 3., Z. 67,011, des illir. Gub. vom 11., Z. 27,033, des böhm. Gub. vom 12., Z. 54,725, des steierm. Gub. vom 13., Z. 22,183, des tirol. Gub. vom 13., der ob der ennsischen Reg. vom 20. Dezember 1822, Z. 33,416, des galiz. Gub. vom 7., Z. 85,202, des mähr. schles. Gub. vom 16. Jänner, Z. 1333, des dalmat. Gub. vom 21. Februar 1829, Z. 12,123.

§. 3. Jeder inländische Handwerksgeselle oder Arbeiter muß bis zu dem im allerh. Patente bestimmten Tage ein Wanderbuch sich verschaffen, widrigens er als ausweislos angesehen und behandelt; der ein solches Individuum aufnehmende Arbeitsgeber aber nach den Bestimmungen des §. 79 des II. Theils des Strafgesetzes, die wegen Aufnahme von Gesellen ohne eine ordentliche Kundschaft bestehen, bestraft werden würde.

§. 80.

Ein Postmeister, der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz Jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlangt, vor Verlauf von zweimal vier und zwanzig Stunden weiter befördert, ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bei der zweiten Uebertretung verdoppelt wird. Auf die dritte Uebertretung ist die Abschaffung von den Posthäusern zu verhängen.

Digitized by Google

176. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 29. Mai 1806, Z. 16,836.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein nahe bei Prag gelegenes Postamt einen Offizier, welcher daselbst nicht mit Postpferden ankam, mittelst der Post weiter beförderte, und dieß aus der Ursache, weil mit der hierortigen Verordnung vom 4. November 1803 den inner Landes befindlichen Poststationen erlaubt worden ist, den Offizieren Postpferde vorzuspannen. Da aber diese Weisung durch das später in Wirksamkeit eingetretene Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, und zwar §. 80 des II. Theils dahin abgeändert worden ist, daß allen Postmeistern in einem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz verboten wird, Jemand, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post oder doch mit einem Postzettel anlangt, vor Verlauf von zweimal vier und zwanzig Stunden weiter zu befördern, so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die Postmeister auf diesen §. 80 und auf die darin im Nichtbefolgungsfalle festgesetzten Strafen aufmerksam zu machen.

177. Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1813.

So wie es für die Staats-Polizei auch unter ruhigen Verhältnissen von sehr hohem Interesse ist, daß die bestehenden Post-Normalien und alle auf Instradirungen und Beförderungen fremder Reisenden Bezug nehmenden Gesetze auf das genaueste befolgt werden, so ist es vorzüglich unter dem gegenwärtigen Drange der Umstände höchst wichtig, und eine unerläßliche Nothwendigkeit durch strenge Handhabung dieser Gesetze und schnelle Ahndung ihrer Uebertretungen das Einschleichen fremder Ausspäher und bestimmungsloser, dem Lande nur zur Last fallender Fremden hintanzuhalten, so wie durch zweckmäßige Maßregeln über den jedesmaligen Aufenthalt und die Beschäftigung der im Lande befindlichen Ausländer eine ununterbrochene Evidenz und die Beruhigung zu erhalten, daß ein dem Staate nachtheiliges Treiben solcher Ausländer der Staatsverfassung nicht unbemerkt bleiben könne.

Seine Majestät haben in dieser Hinsicht mit dem allerh. Cabinetschreiben vom 18. d. M. folgende Befehle zu ertheilen geruht: 1) den Postmeistern sei die Beobachtung der in dem §. 80 des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen enthaltenen Vorschrift, nach welcher in dem Umkreise von vier Stationen an dem Hauptpostamte jeder Provinz ein Postmeister Niemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlangt, vor Verlauf von zweimal vier und zwanzig Stunden weiter befördern darf, erneuert einzuführen. 2) Sei ihnen zur Pflicht zu machen, keinen Reisenden, der nicht mit einem vorgeschriebenen Passe versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter zu befördern, die von der ihm in seinem Passe vorgezeichneten abweicht.

Digitized by Google

Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift wird als eine schwere Polizeiübertretung erklärt, und ist mit der in dem §. 80 des II. Theils des Strafgesetzes festgesetzten Strafe, nämlich: das Erstemal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das Zweitemal mit dem doppelten Betrage, und das Drittemal mit der Abschaffung vom Posthause zu ahnden. 3) Seyen ämtliche Postmeister anzuweisen, ordentliche Passanten-Raporte an die Behörden, die es betrifft, einzusenden. Diese Raporte müssen sich auf ordentlich verlegte Passanten-Raporte gründen, rubrikenweise den Namen, Stand, Charakter und das Vaterland der Reisenden, den Ort, woher und wohin er reiset, dann die Behörde, welche ihm den Paß ertheilt hat, ausweisen, und durch die Kreisämter mit den etwa aufgefallenen Bemerkungen dem Präsidium wöchentlich oder in noch kürzeren Fristen vorgelegt werden.

178. Verordnung der n. ö. Regierung vom 23. Juli 1834, Z. 38,081.

1) Wird den Postämtern in dem Umkreise von sechs Stationen von dem Hauptpostamte zu Wien zur nachdrücklichsten Pflicht gemacht: Reisende aus der Haupt- und Residenzstadt mit der Eilwagenpost wie dann sogleich weiter zu befördern, wenn sie mit der Post anlangen, oder mit einem von der k. k. Polizei-Oberdirektion ausgefertigten noch gültigen Passierscheine versehen sind.

2) Reisende, die nicht mit der Post anlangen, oder dem erwähnten Passierscheine versehen sind, dürfen von den Postämtern mit der Eilwagenpost erst 48 Stunden nach ihrem Eintreffen, und auch dann nur unter der Voraussetzung weiter befördert werden, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen gehörig vidirten Passe versehen sind.

3) Solche Reisende, welche nicht aus der Haupt- und Residenzstadt eintreffen, oder wenn sie auch aus solcher kommen, zu solchen Postämtern gelangen, die mehr als sechs Stationen von der Residenzstadt entfernt liegen, dann solche Reisende, die aus der Umgegend eines Postamtes, oder aus Seitenstraßen zureisen, und die Eilwagenpost zur Fortsetzung ihrer Reise benützen wollen, sollen die Postämter mit dem Eilwagen nur dann weiter befördern, wenn diese Reisenden mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen sind, der jedoch vom nächsten k. k. Kreisamte, oder doch wenigstens von der Obrigkeit des Stations-Ortes vidirt sein muß.

179. Hofkanzleidecret vom 13. August, k. böhm. Gub. Verordn. vom 12. September 1841, Z. 48,128.

Die vereinigte k. k. Hofkanzlei findet den §. 80 St. G. B. II. Theils auf folgende Weise zu erläutern:

Da die im §. 80 St. G. B. II. Theils vorausgesetzte Vorschrift wegen dem Postzettel nicht mehr besteht, und es den Postmeistern bezüglich

Digitized by Google

auf das Post-Regale unbedingt gestattet ist, Reisende, wenn sie auch nicht mit der Post ankommen, unaufgehalten mit Postpferden zu befördern, so ist ferner in polizeilicher Beziehung nur jene Vorschrift zu beobachten, welche in dem Anhange der neuern allgemeinen Verordnungen zu dem II. Theile des St. G. B. unter Nr. IV. erscheint, und mit Beziehung auf das hohe Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1813, Z. 12,446, also lautet: „Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen Passe (oder polizeilichen Passirscheine) versehen ist, so wie auch auf keiner andern Route weiter befördern, die von der ihm in seinem Passe (oder Passirscheine) vorgezeichneten abweicht."

„Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift, ist mit der im §. 80 des II. Theils St. G. B. festgesetzten Strafe, nämlich das erstemal mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweitemal mit einem doppelten Betrage, und das drittemal mit der Abschaffung vom Posthause zu ahnden."

Hievon wird das ꝛc. zu Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 13. August l. J., Z. 23,718, zur Nachachtung und Verständigung der Unterbehörden in Kenntniß gesetzt.

§. 81.

Die Rückkehr eines durch die Polizei-Behörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften soll das erstemal mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten; bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft werden.

§. 82.

Derjenige, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzlichen Zeit wiederkehrt, ist mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten; bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

180. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1804, Z. 387.

Die Zurückkunft solcher Individuen, welche nicht wegen schweren Polizei-Uebertretungen, sondern blos aus Polizei-Rücksichten aus einem Orte abgeschoben wurden, ist nicht als eine schwere Polizei-Uebertretung anzusehen; daher zur Vorlegung an die Regierung nach dem §. 402 nicht geeignet.

181. Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1825, an das galiz. Gubernium.

Ueber die Frage: ob jene Individuen, welche in den Ort wieder zu-

Digitized by Google

rückkehren, aus dem dieselben blos aus Polizei-Rücksichten und nicht wegen einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung abgeschoben wurden, nach dem §. 82 II. Theils St. G. B., oder nach den §§. 36 und 39 des Schub-Patentes vom 3. November 1786 zu bestrafen sind? wird bedeutet: daß die §§. 81 und 82 des II. Theils St. G. B. nicht nur auf solche Individuen, die wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeschafft wurden, sondern überhaupt auf alle jene Personen, deren Abschaffung von der competenten Polizei-Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, ihre Anwendung finden.

Schon der Inhalt dieser Paragraphe drückt die Willensmeinung des Gesetzgebers mit solcher Bestimmtheit und Deutlichkeit aus, daß denselben keine andere Auslegung, als die nach dem Wortlaute derselben gegeben werden kann. Durch diese Paragraphe wird die Rückkehr eines durch die Polizei-Behörde aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften (§. 81) und desjenigen, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte, auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden ist (§. 82), für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, ohne daß auf irgend eine Weise angedeutet worden wäre, daß die Rückkehr meist dann die gesetzliche Folge haben sollte, wenn die frühere Abschaffung die Folge einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung war. Da sich nun das Gesetz in diesen Paragraphen nur im Allgemeinen ausspricht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es alle Fälle der durch die competente Polizei-Behörde verfügten Abschaffung, folglich auch jene wegen Paß-, Erwerbs- oder Bestimmungslosigkeit u. s. w. in sich begreife.

Aber noch deutlicher erhellet diese Willensmeinung des Gesetzgebers, wenn erwogen wird, daß von demselben die Rückkehr eines Abgeschafften unter jene Gattungen der schweren Polizei-Uebertretungen gerechnet wird, welche gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit unternommen werden; zu welchen Anstalten und Vorkehrungen ohne allen Zweifel auch die, durch die Polizei-Behörde auch ohne vorausgegangene schwere Polizei-Uebertretung veranlaßte Abschiebung gehört.

182. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1820, Z. 14,726; Verordnung der ob der ennsischen Regierung vom 3. Juni 1820, Z. 9,905.

Wodurch entschieden wurde, daß die §§. 81 und 82 II. Theils St. G. B. nicht nur auf solche Individuen Anwendung finden, welche wegen einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung abgeschafft wurden, sondern auf alle Personen, deren Abschaffung von der competenten Polizei-Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde.

Digitized by Google

§. 83.

Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht Jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, soll mit Arrest von Einem bis drei Monaten bestraft werden.

183. Hofdecret vom 21. Oktober 1813, Verordnung des steiermärkischen Gub. vom 10. November 1813.

Zur Hintanhaltung jedes Unterschleifes oder Betruges wird das, auf das Vergolden gangbarer Münzen gelegte Verbot auch auf die außer Cours gesetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Confiscationsstrafe verboten.

§. 84.

Wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Hause ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ist, nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes, das erstemal mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate; bei wiederholter Uebertretung nebst einem Einmonatlichen Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

184. Hofdecret vom 2. Juni 1807, Z. 10,425, und n. ö. Regierungs-Verordnung, Z. 20,171.

Wenn Stoß- oder Preßwerke zur Betreibung eines Gewerbes nothwendig sind, so ist in der obrigkeitlichen Bewilligung zu einem solchen Gewerbe auch die Bewilligung zur Haltung des Stoß- und Preßwerkes begriffen.

§. 85.

Eben der Strafe unterliegt derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertigt.

185. Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1816.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß alle Amtssiegel mit der vorgeschriebenen Umschrift der Stelle, die sie betreffen, versehen sein sollen.

186. Hofdecret vom 23. August 1820, Z. 24,841, über allerhöchste Entschließung vom 12. August 1820; Verordnung des steiermärkischen Gub. vom 10., Z. 18,927, der ob der ennsischen Regierung vom 11., Z. 16,369, der n. ö. Regierung vom

Digitized by Google

12. Z. 41,340, des tirolischen Gub. vom 15., Z. 19,156, des illyrischen Gub. vom 23., Z. 11,566, des böhm. Gub. vom 26. September, Z. 46,605, des galizischen Gub. vom 9. Oktober 1820, Z. 46,607.

Seine Majestät haben in Bezug auf die Verfertigung der Amtssiegel, folgende allerhöchste Entschließung am 12. August d. J. zu erlassen geruhet:

Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand Andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die zur öffentlichen und allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig; und ist das erstemal mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst Einmonatlichem Arrest, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß, in so ferne bei der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben. Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der sämmtlichen, städtischen, ortsgerichtlichen, öffentlichen Aemter, die öffentlicher Lehranstalten, der Pfarreien, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlicher Corporationen, und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken.

Siebentes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 86.

Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, (worunter insbesondre Verhaftnehmungen in andern, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind) ist das erstemal mit Arrest von drei Tagen, bis zu Einem Monate, das zweitemal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Digitized by Google

187. Hofdecret vom 2. März 1809.

Eine gegen die Vorschriften der Gesetze veranlaßte Verhaftnehmung gehört, wenn sie von einem obrigkeitlichen Beamten gegen einen Unterthan verfügt wird, zwar in die Classe der Unterthans-Bedrückungen, gegen welche im Allgemeinen in der mit dem Unterthans-Patente vom Jahre 1781 zugleich erflossenen Instruction, zugleich für die Kreisämter in Unterthanssachen §. 7. eine Geld- oder Arreststrafe festgesetzt ist. In dem spätern, im Jahre 1803 kundgemachten Strafgesetzbuche ist eine, von einem öffentlichem Beamten unternommene gesetzwidrige Verhaftnehmung, nach dem II. Theile §. 86 für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, und mit einer Arreststrafe von drei Tagen bis zum Einem Monate belegt worden. Es ist sich also nur nach diesem letztern Gesetze, und zwar auch dann zu achten, wenn die gesetzwidrige Verhaftnehmung den Unterthan der eigenen Herrschaft betrifft; da das Gesetz allgemein lautet, und von dem Falle eines Unterthans keine Ausnahme macht.

188. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1811.

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geschäftsverhandlung gegen straffällig befundene Unterthanen sich erlaubten Schimpfworte, haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß, da kein Vorgesetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beschimpfen, und hierdurch selbst das Ansehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein solcher Mißbrauch ihres Ansehens auf das strengste zu verbieten sei.

189. Hofdecret vom 3. September 1812; Verordnung der n. ö. Regierung, Z. 25,980.

Die Mißhandlungen und Bestrafungen der Unterthanen mit Stockstreichen von den herrschaftlichen Beamten sind nicht als schwere Polizei-Uebertretungen, sondern nach der besondern Vorschrift vom 16. Februar 1793 zu bestrafen.

190. Hofdecret vom 9. November 1816, Z. 1,293.

Im Allgemeinen versteht man nach dem Sprachgebrauche unter einem Beamten denjenigen, welcher vermög (unmittelbaren oder mittelbaren) öffentlichen Auftrages, Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Auf diesen Begriff ist unstreitig zur Entscheidung der Frage: ob Jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurück zu sehen. Vorzüglich sind dabei die nähern Bestimmungen des Strafgesetzes selbst vor Augen zu haben. So kann sich vermöge derselben jeder Richter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, obschon er bei einem Patrimonial-Gerichte unmittelbar nur von dem Privatinhaber bestellt wird, und auch ein Advokat, der doch nur Privatgeschäfte zu besorgen hat, kann der Strafe dieses Verbrechens unterliegen. In zweifel-

Digitized by Google

haften Fällen kann auch wohl eine Rücksprache mit den Behörden, welcher der Beschuldigte als Diener zunächst untersteht, über die Art seiner Verpflichtung nöthig sein. Doch kann es geschehen, daß ein solcher Diener, obschon er in Hinsicht auf Pensionirung oder andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet wird, sich dennoch vermöge der oben angegebenen Bestimmungen des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht.

191. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1821, Z. 3860; Verordnung des galizischen Gub. vom 10. März 1821, Z. 12.326.

Wodurch erklärt wurde, daß Mißhandlungen, die von so erschwerenden Umständen begleitet sind, daß sie als schwere Polizei-Uebertretung angesehen werden müssen, darum nicht aufhören zu dieser Gattung strafbarer Handlungen zu gehören; weil zwischen dem Uebertreter und den mißhandelten Personen das Unterthansverhältniß eintritt, indem dieses Verhältniß die Cathegorie des Vergehens nicht ändert, sondern als ein erschwerender Umstand, nämlich als ein Mißbrauch jener Macht erscheint, welche die Staats-Verwaltung in wohlthätiger Absicht in die Hand der Obrigkeit gelegt hat.

§. 87.

Wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatten, oder doch geben könnten; so ist die Strafe strenger Arrest von Einem bis zu drei Monaten

§. 88.

Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten, oder Diener ausgibt, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate bestraft werden.

192. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1816, k. böhm. Gub. Verordn. vom 9. April, Z. 17,441, und k. k. n. ö. Reg. Intim. vom 15. April 1816, Verord. des steierm. Gub. vom 10. April, Kundm. des Landespräs. in Tirol vom 8. Mai 1816, Z. 867.

Um die Mißbräuche hintanzuhalten, die durch unbefugtes Tragen, der den Staatsbeamten zur ehrenvollen Unterscheidung bewilligten Uniform, oder durch willkürliche Ueberschreitung der zustehenden Cathegorien, oder durch sonstige Abweichung von der in dem Uniforms-Reglement vorgezeichneten Art herbeigeführt werden, haben Seine Majestät Nachstehendes zu befehlen geruht:

Das unbefugte Tragen der Uniform, dessen sich nur Personen schuldig machen

Digitized by Google

können, welche keine wirklichen Staatsbeamten sind, wenn solches blos aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen geschieht, ist als ein Polizeivergehen anzusehen, und daher von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zusteht, mit verhältnißmäßigen arbiträren Geld- oder Arreststrafen zu ahnden. Wenn aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem Strafgesetzbuche I. Theils, §. 178 lit. b und II. Theils §. 88 ausgedrückten Handlungen verbunden ist, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen.

Die dunkelgrüne Farbe zu Livréen der Jäger, Büchsenspanner oder Bedienten, als die Hauptfarbe der Staatsbeamten-Uniform, wird zwar, wie bisher, also auch fernerhin gestattet, jedoch ausdrücklich verboten, sich auf Livréen der Stickereien, welche die Staatsbeamten-Uniform auszeichnen, zu bedienen. Jede Uebertretung dieses Verbots ist, so wie das unbefugte Tragen der Uniform selbst, an den Schuldigen mit verhältnißmäßigen Geld- oder Arreststrafen zu ahnden, und im wiederholten Uebertretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stickereien an der Livrée von Amtswegen zu veranlassen.

Die Ueberschreitungen der Uniforms-Cathegorien und sonstigen Abweichungen von der in dem Uniforms-Reglement vorgezeichneten Art können nur den wirklichen Staatsbeamten zur Last fallen.

Seine Majestät machen die Länder-Chefs und überhaupt die Präsidenten und Vorsteher aller Behörden, sowohl für die genaueste Befolgung der Uniformirungs-Vorschrift von Seite ihrer untergebenen Beamten, denen dieselbe nochmals zur strengsten Pflicht zu machen ist, als insbesondere dafür, daß sie sich selbst in Hinsicht auf die, den Staatsbeamten bewilligte Uniform durchaus keine wie immer geartete Abweichung von der Vorschrift erlauben, strenge verantwortlich, und erwarten, daß, da sie sich von ihren Untergebenen ohnehin unbedingten Gehorsam in diesem Punkte zu verschaffen wissen werden, mündliche Verweise, und das Verbot, eine den Cathegorien nicht gemäße, dieselben überschreitende, oder in einzelnen Fällen abweichende Uniform zu tragen, hinreichen werde, jedem allfälligen Unfuge von Seite der Beamten, wozu auch die geschmacklosen Willkürlichkeiten, heterogene Zusammensetzungen von Civil- und Uniformirungsstücken, Weglassung eines zur vollständigen Uniformirung gehörigen Bestandtheiles, als: des Degens, der Gebrauch von Stöcken u. s. w. gehören, wirksame Schranken zu setzen.

So wie endlich der Landes-Chef den obigen höchsten Befehl beziehungsweise auf die genaue Befolgung des Uniformirungs-Reglements sich selbst gegenwärtig zu halten hat, eben so ist sämmtlichen Vorstehern und Chefs der unterstehenden Behörden, und insbesondere auch den Kanzlei-, Registra-

Digitized by Google

turs-, Protokolls-Directoren und Expediteren der Landesstelle aufzutragen, über die strengste Befolgung der Uniformirungs-Vorschrift sorgfältigst zu wachen, und den untergeordneten Beamten zu bedeuten, daß sie sich strenge an dieselbe halten, und in zweifelhaften Fällen über die ihnen gebührenden Uniformirungs-Cathegorien sich immer vorläufig bei ihrer vorgesetzten Behörde anfragen, widrigens sie sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihnen das Tragen einer von der Vorschrift, oder von ihrer Cathegorie abweichenden Uniform untersagt wird.

193. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1816.

In der mit Hofdecret vom 29. März d. J. der Landesstelle hinausgegebenen Kundmachung an das Publikum, über das unbefugte Tragen der Staatsbeamten-Uniform, erscheint der wörtliche Absatz: Die dunkelgrüne Farbe der Livréen der Jäger, Büchsenspanner und Bedienten als die Hauptfarbe der Staatsbeamten-Uniform wird zwar wie bisher, also auch fernerhin gestattet, jedoch ausdrücklich verboten, sich auf Livréen der Stickerei, welche die Staatsbeamten auszeichnet, zu bedienen.

Obgleich in dem Hofdecrete selbst der höchste Sinn dieses Verbotes durch den Ausdruck der Stickerei, welche die Staatsbeamten-Uniform auszeichnet, viel näher angedeutet ist, so sieht man sich doch um der Mißdeutung vorzubeugen, als ob alle Stickerei auf den Livréen verboten wäre, veranlaßt, nachträglich zu erklären: daß dadurch nicht alle Stickerei auf den Livréen, sondern nur das Stickmuster, welches für die Staatsbeamten-Uniform vorgeschrieben ist, und dieselben auszeichnet, auf Livréen und andern Privat-Kleidungen unter den gesetzlichen Strafen verboten sei.

Achtes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 89.

Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwei Classen zusammenziehen:

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt;

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich

Digitized by Google

vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem oder strengem Arreste, von Einem bis zu sechs Monaten; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden.

194. Jagdordnung vom 28. Februar 1786.

§. 6. Fangeisen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

195. Verordnung vom 13. März 1789.

Sämmtliche Hausinhaber und Haus-Administratoren der Hauptstadt Prag haben die in ihren oder ihrer Obsorge anvertrauten Häusern befindlichen Brunnen, unter sonstiger angemessener Geld- oder Leibesstrafe dergestalt decken zu lassen, daß aller Gefahr, hinein zu fallen, vorgebeugt werde.

196. Verordnung vom 18. April 1789.

Das k. Kreisamt hat die geschehene Erstickung zweier Knaben in einer Erdäpfelgrube mit dem Auftrage kund zu machen, damit zur Verhütung mehrerer derlei Unglücksfälle sämmtliche Unterthanen dahin verhalten würden, bei Eröffnung derlei Erdäpfelgruben (die da und dort aus Mangel eines Behältnisses im Hause oder auf dem Felde aufbewahrt zu werden pflegen) immer, ehe man sich hinein begebe, eine geraume Oeffnung machen, die Gruben auslüften, sodann aber diese Gruben mit einer Thüre sammt Thürschwelle und anhängendem Schlosse versehen zu lassen, um dadurch das Hineinkriechen zu verwahren.

Auf daß aber diese Verordnung wirklich beobachtet werde, so hat das k. Kreisamt die Kreis-Commissäre dahin anzuweisen, damit sie bei ihrer Kreisbereisung auf den Befolg genau wachen.

197. Verordnung vom 9. September 1792.

Alle offenen Brunnen sollen entweder gedeckt, oder mit einem wenig-

Digitized by Google

stens zwei und einen halben Schuh hohen Geländer versehen, und bei Nichtbefolgung dieses Befehls jene, welchen dieselbe zur Last fällt, unausbleiblich bestraft werden. Auf welches bei Kreisbereisungen oder Local-Commissionen genau zu sehen ist.

198. K. K. n. ö. Regierungs-Circulare vom 10. März 1808.

Außer dem Falle, daß ein Gewerbsmann wegen seines Gewerbes ein Kohlenfeuer in seinem Zimmer halten muß, wobei derselbe jedoch immer auf die Pfannen mit brennenden Kohlen, um die Schädlichkeit des Kohlendunstes zu vermeiden, einen Topf mit Wasser zu setzen gehalten sein solle, wird Jeder gewarnet, brennende Kohlen in ein verschlossenes Zimmer mit sich zu nehmen; widrigens er nach dem §. 89 des II. Theils des Strafgesetzbuches unnachsichtlich zu bestrafen sei.

199. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1808, Z. 12,724.

Die Ueberfahrtsbesitzer an der Donau sind für die Bestellung verläßlicher Schiffleute verantwortlich, welche bei ihren Ortsobrigkeiten ordentlich vorzumerken sind, und solle allen Uebrigen das Ueberführen bei Strafe verboten sein. Rücksichtlich der Stadt Wien wird den Pächtern der Ueberfahrt im Donau-Canale das Ueberführen bei starkem Winde oder Eise gänzlich eingestellt, und haben dieselben sonst immer nur eine angemessene Anzahl von Menschen und Bagage aufzunehmen, und die als gut befundenen und mit einem Geländer versehenen Fahrzeuge nur des Fahrens kundigen Leuten anzuvertrauen.

Die Schuldtragenden bei einem Unglücksfalle im Ueberfahren sollen nach dem §. 89 der schweren Polizei-Uebertretung bestraft werden.

200. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung, vom 22. Dezember 1808, Z. 31,890.

Die unter den Hausthüren befindlichen Kellereingänge sollen mit Gittern von halber Mannshöhe versehen sein, und die Unterlassung als schwere Polizei-Uebertretung bestraft werden.

201. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 30. März 1817.

Bei wiederholten Fällen, daß die in den Schottergruben arbeitenden Leute durch das Einstürzen von Gestätten verunglücken, wird es nothwendig, auf Vorsichtsmaßregeln zu denken, um ähnlichen Ereignissen zu begegnen. Die nothwendigste ist, das gefährliche Untergraben der Schottergestätten zu beseitigen.

Die Regierung trägt daher unter einem der Straßenbau-Direction auf, die Schotter-Contrahenten nachdrücklichst anzuweisen, genau darüber zu wachen, daß die von ihnen gedungenen Arbeitsleute sich des Untergrabens der Gestätten bei Gewinnung des Schotters enthalten, und diesen Contrahenten

Digitized by Google

zugleich zu bedeuten, daß sie für jeden eintretenden Unglücksfall verantwortlich gemacht, und bei einer ihrer Seits unterlaufenden Nachlässigkeit zur strengen Bestrafung gezogen werden würden. Die Kreisämter werden von dieser Anordnung zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um bei einem sich ergebenden Unglücksfalle gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge das Amt zu handeln.

202. Hofkanzlei-Decret von 6. d. M., H. Z. 9195 und Gub.-Decret vom 24. April 1820, Z. 20,372.

Um Unglücksfällen durch den Gebrauch der Schwefelräucherungs-Apparate vorzubeugen, wird verordnet, daß jeder solche neu verfertigte Apparat vor seinem Gebrauche von einem öffentlichen Sanitäts-Beamten besichtigt, und von diesem nach Befund der Umstände der Gebrauch entweder zu gestatten sei, oder verweigert werden müsse.

Auch ist der Gebrauch solcher Apparate ohne Intervenirung eines Arztes für keinen Fall zu gestatten.

203. Commerzial-Hofcommissionsdecret vom 11., k. böhm. Gub.-Verordnung vom 29. November 1817, G. Z. 54,517.

§. 9. Jedes hergestellte und zum Antritt der Reise in Bereitschaft stehende Dampfboot muß über die von den Unternehmern zu erstattende Anzeige, rücksichtlich der Haltbarkeit der Maschine, untersucht werden. Die Untersuchung hat darin zu bestehen, daß:

a) der Dampfkessel auf das achtfache desjenigen Druckes, welcher der gewöhnlichen Wirkung der Dampfmaschine zugehört, probirt, und nur der Kessel, welcher diese Probe besteht, er möge nun von Guß- oder geschlagenem Eisen, oder von Kupfer sein, obgleich letzterer vor dem erstern den Vorzug verdient, für geeignet erklärt, und

b) daß das Sicherheits-Ventil, welches sicher und leicht hergestellt sein muß, höchstens mit dem sechsten Theile desjenigen Druckes, auf welchen der Kessel probirt worden ist, belastet werde.

Uebrigens muß dieses Ventil nur denjenigen, welchen die Leitung der Maschine zusteht, oder dem Maschinenmeister zugänglich und dieser für die Regulirung desselben verantwortlich sein. An der Außenseite der Verschließung aber, in welcher sich das Sicherheits-Ventil befindet, oder an einem andern äußern Theile der Dampfmaschine muß in die Augen fallend eine Tafel mit der authentischen Angabe des Durchmessers des Ventils und des Gewichtes, mit welchem dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet sein kann, befestiget werden.

Jedem, der auf dem Schiffe sich befindet, steht eben deßwegen auch das Recht zu, sich von dem Maschinenmeister das Ventil zeigen zu lassen,

Digitized by Google

und sich von dem Stande seiner Belastung selbst zu überzeugen, deren Ueberschreitung als eine schwere Polizei-Uebertretung bestraft werden wird.

§. 10. Diese Untersuchung und Probirung des Dampfkessels ist jährlich vor der ersten Fahrt nach dem Winter zu wiederholen.

§. 11. Zur Sicherung für jeden Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehörig zu wirken gehindert sein sollte, muß bei den Maschinen mit hohem Drucke (high pressure engines) in den Boden des Dampfkessels oder innerhalb des Wasserspiegels desselben, oder in einem andern Theile, in welchem die Dämpfe frei von dem Kessel communiziren, ein mit einem Stempel zu versehender Zapfen von einer Metallmischung aus Blei, Zinn und Wißmuth eingnietet werden, welcher bei jener Temperatur schmilzt, die jener Expansivkraft der Dämpfe zugehört, die den ganzen dritten Theil des ganzen Druckes, auf welchen der Kessel probirt worden ist, ausmacht.

Nach diesen unter §. 9 und 11 angegebenen Vorsichten muß also, wenn z. B. die Dämpfe der Maschinen mit einer Expansivkraft von drei Atmosphären wirken sollen, die Stärke des Kessels auf 24 Atmosphären probirt, das Sicherheits-Ventil, auf die höchste Belastung von 4 Atmosphären eingerichtet, und die Schmelzbarkeit der einzunietenden Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer Expansivkraft der Dämpfe von 8 Atmosphären entspricht. Endlich wird noch

§. 12. außer diesen, aus technischen Grundsätzen sich ergebenden Sicherheits-Maßregeln bei Anwendung der Dampfschiff-Fahrt in politischer und polizeilicher Hinsicht festgesetzt, daß derjenige, welcher ein ausschließendes Privilegium auf die Dampfschiff-Fahrt erhält, gehalten sein soll, sich jederzeit vor der Abfahrt auszuweisen, daß jedes Dampfboot mit einem mit der Leitung der Dampfmaschine vollkommen vertrauten Maschinenmeister bestellt sei, und das Schiff selbst von einem der Schifffahrt kundigen, ganz geeigneten Individuum geführt werde.

Diese mit Commerzial-Hofkommissionsdecrete von 11. d. M., H. Z. 4696, anher eröffnete allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man, was die vorerwähnte Untersuchung und Probirung des Dampfkessels durch Sachverständige betrifft, so wie über die Art und Weise, wie diese Untersuchung vorzunehmen ist, nachträglich eine besondere Instruction gewärtiget.

204. Allerhöchste Entschließung vom 8. September 1829, und 26. März 1831; Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1831, Z. 7627, kundgemacht durch Verordnung des mähr. schles. Gub. vom 15. Z. 11,393, des steierm. vom 16., Z. 6299, des tirol. Gub. vom 16., Z. 7988, des illir. Gub. vom 16., Z. 8531, des böhm. Gub. vom 18., Z. 14,695, der n. ö. Reg. vom 20., des galiz. Gub. vom 23.,

Digitized by Google

Z. 22,416, des dalm. Gub. vom 26. April, Z. 7234, des mail. Gub. vom 28. Juni, Z. 15,794, und des venet. Gub. vom 28. Juni 1831, Z. 23,344.

§. 1. Bevor eine Dampfmaschine, von was immer für einer Größe sie sei, nur zur Bewegung eines Dampfbootes oder als Triebwerk für irgend einem andern Zweck bestimmt, in Betrieb gesetzt wird, hat der Unternehmer sowohl auf dem Lande, als in der Hauptstadt, die mit der Bestätigung des Werk- oder Maschinenmeisters über die vollendete Herstellung der Maschine versehene Anzeige davon an die Landesregierung zu erstatten, damit die Untersuchung der Maschine, und die Probirung des Dampfkessels durch die Direction des k. k. polytechnischen Instituts vorgenommen werde. In den Provinzen, wo keine polytechnischen Institute bestehen, sind die k. k. Baudirectionen zu dieser ämtlichen Untersuchung und Probirung zu bestimmen.

§. 6. Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerket, daß durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels dem Eigenthümer oder Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit seiner Maschine keineswegs abgenommen werde, indem diese erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Apparates bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist; daher der Eigenthümer oder Werkführer für die aus dem Gebrauche der Maschine entstehende Gefahr verantwortlich bleibt, und sonach derselbe selbst dafür Sorge zu tragen hat, im Verlaufe der Zeit und mit Fortschreiten der Abnützung des Kessels sich von Zeit zu Zeit durch wiederholte Proben von der fernern Tauglichkeit desselben zu überzeugen.

§. 8. Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige, vor dem Gebrauche einer Dampfmaschine zur vorläufigen Untersuchung unterläßt;

b) welcher vor erfolgter Untersuchung auch die angezeigte Maschine in Anwendung bringt;

c) die bei der Untersuchung nicht für sicher befundene Maschine dennoch gebraucht;

d) einen Maschinenmeister zur Leitung seiner Maschine ohne Zeugniß über dessen vorläufige Prüfung von Seite des k. k. polytechnischen Instituts, oder in den Provinzen der analogen Lehranstalten aufnimmt;

e) die Vorschrift, daß das Sicherheits-Ventil immer leicht beweglich sein müsse, vernachlässiget;

f) das Ventil auch für Andere, als jene, welchen die Leitung und Regulirung der Maschine obliegt, zugänglich läßt, oder den Schlüssel nicht gehörig verwahrt;

g) bei Regulirung der Maschine Unwissenheit an den Tag legt;

Digitized by Google

h) das Ventil zur Ungebühr belastet;

i) die für die individuelle Maschine bestimmte Metallmischung mit einer weniger leicht schmelzbaren vertauscht;

k) überhaupt sich was immer für eine Handlung zu Schulden kommen läßt, wodurch beim Gebrauche der Dampfmaschine Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach den §§. 89 und 103 des II. Theils des Strafgesetzbuches bestraft.

§. 9 Schließlich wird zur Vermeidung jedes Irrthums bemerkt, daß die gegenwärtigen Anordnungen auf Dampf-Apparate, bei welchen Dämpfe blos zu chemischen Stoffen, Zwecken des Siedens, Kochens oder sonst einer chemischen Umstaltung von Stoffen erzeugt werden, keine Beziehung haben; indem unter Dampfmaschinen nur solche Verrichtungen zu verstehen sind, bei welchen Dämpfe zu mechanischen Zwecken als eine bewegende Triebkraft erzeugt werden. Diese neuerlichen allerhöchsten Entschließungen vom 1. September 1829 und vom 21 März l. J. werden hiermit in Folge eines herabgelangten Hofkanzleidecrets vom 30. März l. J., Z. 7,627, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

205. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 2. Mai 1833, Z. 16,610.

Da sich von Zeit zu Zeit Fälle ereignen, daß in den Mahlmühlen die Mühlsteine (gewöhnlich Laufer genannt) während des Mahlens springen und die Stücke davon sehr oft mit großer Gewalt herumgeschleudert werden, so daß nicht nur die Mühlwerke und Geräthschaften beschädigt, sondern selbst das Leben der Mühlarbeiter und Mühlgäste gefährdet wird, so ist es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig, Maßregeln in Anwendung zu bringen, durch welche derlei Gefahren nach Möglichkeit beseitiget werden.

Das k. k. Landesgubernium hat daher beschlossen, folgendes Verfahren zur allgemeinen Richtschnur vorzuzeichnen:

1. Vor allem andern erheischet es die Vorsicht, daß die Mühlsteine (Laufer) nur aus einer ihrer Qualität nach hierzu vollkommen geeigneten, reinen, von allen Rissen und Klüften freien harten Felsenmasse gebrochen und erzeugt werden, worauf die politischen Ortsbehörden ihr Augenmerk zu richten haben.

2. Die Erzeuger der Mühlsteine haften für die gute Eigenschaft eines jeden zum Gebrauche abgegebenen Mühlsteins, und unterliegen mit allen Theilnehmern überdieß der Amtshandlung nach den Strafgesetzen, wenn die bei der Bearbeitung des Felsenstücks zu Mühlsteinen bereits bestandenen Mängel durch Verschmierung, Verkittung, Verstaubung ꝛc. unkenntlich gemacht und dem Käufer verheimlicht werden.

Digitized by Google

3. Da aber auch durch die Anwendung der fehlerfreien, vollkommen brauchbaren Mühlsteine die Gefahr des Zerspringens noch nicht gänzlich beseitiget wird, und nach den im ganzen Lande gemachten Wahrnehmungen oft Fälle vorkommen, daß bei der Versetzung der sogenannten Mühlhaube und deren Verkeilung, bei den Umstürzen und Wiederaufziehen des geschärften Mühllaufers, oder durch allzugroße Geschwindigkeit des Umschwungs die Mühlsteinläufer bersten, besonders wenn die Mühle gleichfalls aus Unvorsichtigkeit ohne Getreideaufschüttung leer gehend gelassen wird, so werden alle Mühlbesitzer aus Polizei-Rücksichten hiermit strenge verpflichtet:

Alle Mühlsteine (Läufer) mit starken hölzernen Reifen entweder durchaus von oben bis hinunter, oder doch wenigstens mit **10** bis **12** Stück derlei Reifen zu versehen oder abzubinden; im letztern Falle müssen die Reifen in gleichen Zwischenräumen, jedoch insbesondere an den beiden Enden gleichförmig horizontal angebracht werden, um das Zerstauben des Mehls möglichst zu verhüten. Die Reife hierzu müssen übrigens entweder von jungen Eichen oder aber von frischen und noch zähen Birken, gleich den Bindereifen zusammen gefügt, und die Schließung mit jungen Weidenruthen umwunden und befestiget werden.

Die Mühlläufer können aber auch mit **2** oder **3** Stück eisernen Reifen statt der hölzernen eingefaßt werden, jedoch muß in diesem Falle ausschließend steirisches Eisen verwendet, und die Reifen in der Breite von **2** Zoll und in der Dicke von ¼ Zoll genau angepaßt werden. Die Wahl ob hölzerne oder eiserne Reifen dazu verwendet werden wollen, wird dem Mühlbesitzer freigestellt, und nur bemerkt, daß die meisten Mühlverständigen die Benützung der hölzernen Reifen nach der oben angegebenen Art als vorzugswürdiger erklärt haben.

Die politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Mühlsteinläufer, wenn einige Mühlen sich der eben angeordneten Umfassung mit Reifen in der bemerkten Art bisher nicht bedient hätten, sogleich damit versichert und stets in dem besten Stande hier noch erhalten werden. Die Local-Behörden werden übrigens angewiesen, bei der ihnen nach der Mühlordnung vom **1.** Dezbr. **1814**, §. **19.** auferlegten monatlichen Nachsicht des Baustandes der Mühlen auch die ordentliche Beschaffenheit der Läufer zu untersuchen.

Die Unterlassung der ordentlichen Versicherung der Läufer, ist nach der Mühlordnung zu ahnden, und für deren jedesmalige sogleiche Versicherung, die ämtliche Vorkehrung aus Polizei-Rücksichten zu treffen.

Endlich ist der Mühlbesitzer dafür verantwortlich, daß bei Einlegung eines neuen Mühlsteins (Laufers), der Mühlgang von einem bereits erfahrenen Mühlarbeiter oder Werkführer beobachtet, und ein jedes unvorsichtiges

Digitized by Google

Annähern durch längere Zeit hintangehalten werde, und daß alle im Eingange des 3. Absatzes angedeuteten, das Berſten der Mühlſteine aus Mangel an gehöriger Vorſicht verurſachenden Gebrechen auch von Seite ſeiner im Dienſte ſtehenden Mühlarbeiter, für die er in jeder Beziehung zu haften hat, vermindern werden.

206. Hofkanzleidecret vom 16. Mai, k. böhm. Gub. Verord. vom 4. Juni 1841, Z. 29,186; Cirk. des k. k. m. ſchl. Gub. vom 5. Juni 1841, Z. 22,434.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerh. Entſchließung vom 11. Mai 1841 zu beſtimmen geruhet, daß die mit der Gub. Cirk. Verordnung vom 18. April 1831, G. Z. 14,695 vorgeſchriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Exploſionen bei Dampfmaſchinen künftig auf alle Dampfkeſſel, ſie mögen zur Erzeugung von Dämpfen als bewegliche Triebkraft, oder für andere induſtrielle Zwecke benützt werden, anzuwenden ſind.

Es hat daher von der im §. 9 jener Anordnung gemachten Unterſcheidung zwiſchen den Dampf-Apparaten und ihren chemiſchen Zwecken abzukommen.

Ausgenommen von dieſer Vorſchrift ſind nur die kleinern Dampf-Apparate in chemiſchen und pharmaceutiſchen Laboratorien, und überhaupt alle Dampfkeſſel, bei welchen die gewöhnliche Spannung des Dampfes nicht den vierten Theil einer Atmoſphäre beträgt.

Uebrigens wird noch verordnet, daß die Dampfkeſſel erſt dann eingemauert werden, wenn ſie ämtlich unterſucht, und zum Gebrauche anwendbar erklärt wurden.

§. 90.

Die öffentliche Sorgfalt findet ſich aber bewogen, bei folgenden Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, noch einige Vorſchriften zu geben, und die Beſtrafung insbeſondere zu beſtimmen. Wenn Jemand mit dem Vorſatze, ſich das Leben zu nehmen, ſich verwundet, oder verletzet, iſt derſelbe, dafern er vor Vollendung des Selbſtmordes aus eigener Reue abgeſtanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abſcheulichkeit ſeines ſo viele Pflichten verletzenden Unternehmens, eine ernſte Ermahnung zu geben.

§. 91.

Iſt die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben; ſo iſt derſelbe in ſichere Verwahrung zu bringen,

Digitized by Google

und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche, und physische Heilmittel zur Vernunft, und dem Erkenntnisse seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführet, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt.

207. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 24. September 1804.

Alle Fälle des Selbstmordes sollen immer dem k. Kreisamte mit dem Ersuchen angezeigt werden, damit solche entweder durch den Kreisphysikus, oder durch den Kreiswundarzt vorschriftsmäßig untersucht werden. Weßwegen jedesmal zur Abholung des Einen oder des Andern die Gelegenheit mitzusenden ist. Wäre weder der Kreisphysikus oder der Kreiswundarzt zu Hause so muß hierzu unverweilt ein nahe gelegener Heil- oder Wundarzt beordert werden. Nur in dem Falle, wo Gefahr am Verzuge haftet, kann sich unmittelbar an den nächsten geschworenen Arzt oder Wundarzt gewendet werden, ohne jedoch die deßwegen dem k. Kreisamte nöthige Anzeige zu unterlassen.

208. Hofdecret vom 7. August 1808.

Der Wiener Magistrat hat alle versuchten Selbstmörder, welche aus dem Zwangs-Arbeitshause an denselben gelangen, nach geschehener Untersuchung und Aburtheilung wieder an dasselbe abzugeben.

§. 92.

Ist der Tod wirklich erfolgt, so wird der Körper des Selbstmörders, blos von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharrt.

209. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 15. Mai 1807, und 28. Juli 1816, Z. 25,253.

Wie sich in Ansehung der Beerdigung jener Selbstmörder, welche zur Zeit des an sich verübten Selbstmordes erwiesenermaßen ihrer Sinne beraubt, folglich wahnsinnig waren, zu benehmen sei, wird bedeutet, daß derlei Personen nach dem §. 92 des Strafgesetzbuches nicht zu behandeln, sondern auf dem gewöhnlichen Gottesacker, jedoch in der Stille und ohne allen Prunk zu beerdigen seien.

210. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 13. August 1818, G. Z. 37,093.

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, wobei denjenigen Selbstmördern, welche sich ihr Leben nicht mit voller Besinnung genommen, und diese

Digitized by Google

That in einem Anfall von Wahnsinn verübt haben, die Beerdigung auf dem Kirchhofe von dem Landvolke gewaltthätig verhindert werden wollte.

Da dieses blos in einem Vorurtheile und einer ganz unrichtigen Deutung und Auslegung des Gesetzes, welches verordnet, daß der Körper des Selbstmörders an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht und durch gerichtliche Diener verscharrt werde, seinen Grund hat, so wird den ꝛc. aufgetragen, das Landvolk durch die Seelsorger über die eigentliche Absicht des Gesetzes und den besondern Umstand, daß diese Beerdigung außer dem Kirchhofe nur bei denjenigen Selbstmördern, welche diese That mit voller Besinnung verübt haben, ihre Anwendung findet, gehörig belehren zu lassen.

211. Verordnung des k. böhm. Landes-Präsidiums vom 12. Februar 1821, Z. 1059.

Die k. Kreisämter haben sämmtlichen Dominien und Magistraten zu bedeuten, in jenen Fällen, wo in den monatlichen Polizei-Berichten auch verübte Selbstmorde aufgeführt werden, immer zugleich die erhobene oder vermuthliche Ursache der Selbstentleibung summarisch zu bemerken. Jedoch versteht es sich von selbst, daß es hierdurch von der Vorschrift, kraft welcher dergleichen Vorfälle auch mittelst abgesonderten Berichten an das Landes-Präsidium anzuzeigen sind, nicht abkomme.

212. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1830, Z. 7879, kundgemacht in Böhmen mit Gub. Verordnung vom 6. Mai 1830, Z. 18,086; durch die n. ö. Reg. am 28., Z. 22,375; das mähr. schles. Gub. mit 30. April, Z. 15,064; das steierm. Gub. am 4., Z. 7938; das tirol. Gub. am 4, Z. 8829; das illyr. Gub. am 7., Z. 10,020; das dal. Gub. vom 14., Z. 13,365; das venet. Gub. vom 14., Z. 16,614; das gal. Gub. am 25. Mai 1830, Z. 27,673.

Ueber einen besonderen Fall kam bei der k. k. Hofkanzlei die Frage zur Sprache, ob der Leichnam eines vermuthlichen Selbstmörders, welcher vor Beendigung der nach dem §. 92 des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches eintretenden Untersuchung wegen Gesundheits-Rücksichten beerdigt werden muß, im Gottesacker, oder vielmehr in ungeweihter Erde zu bestatten, und ob die Untersuchung nach somit erfolgter Beerdigung noch fortzusetzen sei?

Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung sein kann, und die vom Gesetze festgestellte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihte Erde nur auf die Lebenden abschreckend wirken soll, so kann zu Folge Hofkanzleidecret vom 16. April l. J. H. Z. 7879, wenn die Beerdigung aus Gesundheits-Rücksichten nothwendig wird, und die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bei dem somit immer noch über den Selbstmord obwaltenden Zweifel die Leiche nun in geweihter Erde begraben werden.

Digitized by Google

Da aber der Landesstelle daran gelegen sein muß, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, und im Falle des erprobten Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Unglaube u. dgl. die Veranlassung waren, so ist auch nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung fortzusetzen; die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen, weil dieß den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und statt zur Abschreckung vielmehr zum Scandal dienen würde.

Diese von der k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen festgesetzten Grundsätze werden den k. Kreisämtern zur Richtschnur und Belehrung der unterstehenden Aemter und Magistrate bekannt gemacht.

213. Hofkanzleidecret vom 30. Mai, Z. 11,447, an das königl. böhm. Gub.; kundgemacht durch das letztere am 3. Juli 1833, Z. 27,272.

Ueber eine gestellte, und von dem k. k. Landesgubernium der k. k. Hofkanzlei vorgelegte Anfrage: was unter dem in dem Hofkanzleidecrete vom 16. April 1830, H. Z. 7,879, vorkommenden Ausdrucke: „stille Beerdigung der Selbstmörder" zu verstehen sei? ist mit Hofkanzleidecret vom 30. Mai l. J., H. Z. 11,447, folgende Entscheidung herabgelangt: Durch den Ausdruck: „Beerdigung, die in aller Stille zu geschehen hat," dessen sich das Hofkanzleidecret vom 16. April 1830, H. Z. 7,879, bedient, wird die Einsegnung der Leiche von dem Priester nicht ausgeschlossen; wohl aber ergibt sich hieraus, daß dabei Glockengeläute und Gesang zu vermeiden seien. Mit dieser Ansicht stehen auch die von dem die Anfrage Stellenden im Berichte angeführten Bestimmungen, welche das **Jus commune de sepultura suicidarum**, und das **Rituale romano-pragense** dießfalls enthält, keineswegs im Widerspruche; da dieselben blos von wirklichen Selbstmördern sprechen, indem in dem durch die Vorschrift vom 16. April 1830 bezeichneten Falle gerade von Individuen die Rede ist, deren Selbstmord durch die dazu bestimmten Gerichte noch nicht erwiesen ist, wo es demnach gegen alle Gerechtigkeit wäre, sie der bloßen Vermuthung wegen schon als wirkliche Selbstmörder zu behandeln.

214. Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli, Z. 20,531; Verordnung der n. ö. Regierung an den Wiener Magistrat vom 10. August 1826, Z. 39,535, an das Kreisamt V. U. W. W. am 26. April 1827, Z. 27,609.

Der **II.** Theil des Strafgesetzbuches erklärt den vollbrachten wie den versuchten Selbstmord als schwere Polizei-Uebertretung, und verhängt nach dem Wortlaute des §. 90 dagegen ausdrücklich die Bestrafung. Bei diesem

Digitized by Google

gesetzlichen Ausspruche erübriget der einschreitenden Behörde nichts anderes, als beim vollbrachten Selbstmorde, eben so wie bei jeder andern schweren Polizei-Uebertretung vorzugehen, nämlich das ordentliche gerichtliche Verfahren einzuleiten, und ein Urtheil zu schöpfen. Da es zum Behufe dieses Urtheils und zur Verhängung der vom Gesetze als Strafe ausgesprochenen Verfügung nothwendig ist, zu wissen, ob wirklicher Selbstmord statt gefunden hat oder nicht, so muß untersucht werden, ob der Vorsatz des Individuums sich das Leben zu nehmen, erwiesen sei. Die Herstellung dieses Beweises bleibt um so schwieriger, als derselbe nur durch Aussagen anderer Personen und durch die Erhebung der begleitenden Nebenumstände geführt werden kann, daher es auch um so nothwendiger wird, in ähnlichen Fällen mit möglichster Umsicht vorzugehen. In so fern der Selbstmord durch den Vorsatz bedingt ist, sind im Allgemeinen allerdings diejenigen Bestimmungen anwendbar, die im §. 2. des I. Theils des Strafgesetzes als den Vorsatz ausschließend bezeichnet sind. Außer dem läßt sich nicht wohl ein bestimmter Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Zurechnung vorzeichnen, die vielmehr nur dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen werden muß; indem es Fälle geben kann, wo, ohne daß ein ausgesprochener Wahnsinn oder eine offenbare Krankheit vorhanden wäre, auch ein ähnlicher momentaner Zustand auf Körper und Gemüth einzuwirken, und die unglückliche That herbeizuführen vermag. Die Gränzlinie zwischen der vorsätzlichen und unvorsätzlichen That, ist hier immerhin höchst schwankend, und bei der Schwierigkeit eines bestimmten Ausspruches über die eine oder die andere Eigenschaft erscheint es in zweifelhaften Fällen allerdings gerathener und minder bedenklich, die Vermuthung des Bessern zu Gunsten des Todten eintreten zu lassen, als der Möglichkeit Raum zu geben, einen Unschuldigen gegen den überall ausgesprochenen Geist der Gesetzgebung als Selbstmörder zu erklären.

Wenn die Untersuchung aus Abgang des rechtlichen Beweises der Zurechnungsfähigkeit aufgehoben, jedoch aus rücksichtswürdigen Gründen die Beerdigung des Leichnams in Stillen verordnet würde, so ist auf diese nicht im Urtheile selbst zu erkennen, sondern sie ist insbesondere als polizeiliche Anordnung von der Behörde zu verfügen.

§. 93.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten badet, ingleichen wer zur Winterzeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet; wer endlich sich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verboten worden,

Digitized by Google

sich dennoch über eine Eisdecke waget, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen.

215. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 23. Juni 1804.

Das k. Kreisamt hat genau darauf zu sehen, daß überall, wo sich Gelegenheit zum Baden darbietet, sichere Plätze dazu angewiesen werden. Würde jedoch wider diese ausdrückliche Bestimmung gehandelt werden, so ist unnachsichtlich nach dem §. 93 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen fürzugehen.

216. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 8. August 1807.

Für die Stadt Wien, ihre Vorstädte und die dazu gehörigen Bezirke, wird das Baden in den Flüssen und in den Bächen, außer an den eigends dazu von der Obrigkeit bestimmten Plätzen auf das nachdrücklichste neuerdings, und unter der Strafe nach dem §. 93 im II. Theile des Strafgesetzbuches verboten; zugleich aber der mit Pfählen bezeichnete und mit Seilen versicherte Orte, in dem Fahnenstangenwasser in der Brigittenaue zum Badeorte bestimmt.

§. 94.

Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beischlafe schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beistand zu rufen, gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen 24 Stunden, von der Zeit der Geburt an, gestorben; so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen.

217. Gubernial-Verordnung vom 9. Dezember 1808, Z. 41,292, und Appellations-Verordnung vom 16. Dezember 1811.

Da das Verbrechen des Kindesmordes, der leidigen Erfahrung nach, sich dermal sehr vermehrt, wovon die Ursache sein mag, daß die Wirthschaftsämter und Ortsvorsteher die im Lande kundgemachten politischen Verordnungen vom 10. Februar 1791, und 22. Februar 1799 kraft welcher „die besonders bei den alljährig abzuhaltenden Dienstanstellungen, allen Unterthanen, dem Gesinde, männlichen und weiblichen Geschlechts insbeson-

Digitized by Google

dere, die vorigen dermals aber im neuen Strafgesetzbuche I. Theils §. 122 auf den Kindesmord in dem 16. Hauptstücke auf die Leibesfrucht-Abtreibung, und in dem 17. Hauptstücke auf die Weglegung eines Kindes, dann in dem II. Theile §. 94 und 95 auf die Geburts-Verheimlichung festgesetzten Strafen mit begreiflicher Warnigung kund zu machen, zugleich ihnen die nachsichtliche Behandlung und den Schutz vor der Mißhandlung, welchen die politischen Gesetze den schwangern Weibspersonen gewähren, wiederholt auch durch die Geistlichkeit von der Kanzel bekannt zu machen angewiesen werden," vielleicht in Vergessenheit gerathen lassen, so wurde das k. k. Landes-Gubernium angegangen, zur möglichsten Verhütung dieser Verbrechen, und schweren Polizei-Uebertretungen die obige Verordnung durch die k. Kreisämter nachdrücklich republiziren zu lassen, und insbesondere die Eltern, Vormünder, Wirthe und Ortshebamen hierauf aufmerksam zu machen. Da nun das k. k. Landes-Gubernium anher eröffnet hat, das hierortige Belangen in Erfüllung gebracht zu haben, so wird dem Criminalgerichte verordnet, bei derlei vorkommenden Untersuchungen besonders nachzuforschen: ob hierbei eine Fahrlässigkeit, entweder der Aemter in Unterlassung der Republication, oder aber der Eltern, Vormünder, Wirthe und Ortshebammen in der schuldigen Aufmerksamkeit und nöthigen Vorsicht obwaltet, um sonach den hieran Schuldtragenden zur verdienten politischen Ahndung anzeigen zu können.

§. 95.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt, wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 96.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Uebereiten tödtet, oder tödtlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen.

218. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 9. März 1819, Z. 8,288 erneuert mit Cirkulare vom 30. November 1832.

Das Verbot über das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten hat die n. ö. Landes-Regierung neuerdings kundgemacht, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung gesetzt:

1. Das Fahren auf dem für das zu Fuß gehende Publikum bestimm-

Digitized by Google

ten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir) wird (für ganz besondere unausweichliche Fälle ausgenommen) ein- für allemal allgemein verboten.

2. Wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, soll immer rechts in der Fahrgasse gefahren, jedem entgegen kommenden Wagen soll jedesmahl rechts ausgewichen, niemals aber soll einem vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden; zumal durch dieses wechselseitige Vorfahren, bei der Ungeräumigkeit, Enge und sonstigen ungünstigen Beschaffenheiten der meisten Gässen der Stadt Wien, die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen.

3. Vorzüglich wird das schnelle Fahren bei den Stadtthoren, über die Brücken, bei der Einlenkung aus den Nebengässen, oder in solche; bei dem Heraus- und Hineinfahren aus den Hausthoren und in dieselben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B. auf Marktplätzen u. s. w. wiederholt untersagt; und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen, oder in den Gässen der Stadt und der Vorstädte nur im sogenannten kleinen Trapp zu fahren.

4. Die bestehende Vorschrift, daß alle Last- und Fleischhauerwägen, die sogenannten Steirer- oder Flechten-, ingleichen auch die Leichenwägen von der Durchfahrt durch die k. k. Burg ausgeschlossen sind, wird erneuert.

Es wird daher Jedermann, der diesen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wache nicht Folge leistet, unnachsichtlich, und ohne Rücksicht auf Stand und Rang angehalten, und der Behörde zur strengen Bestrafung nach dem Gesetze angezeigt werden.

219. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag vom 10. Juli 1819.

Zur Vermeidung der vielen Unglücksfälle und Beschädigungen, die durch das schnelle Fahren und Reiten entstehen, fand sich die Sorgfältigkeit der Gesetzgebung veranlaßt, mit den §§. 96, 179 und 180 des Strafgesetzes II. Theils festzusetzen, daß dieser gefährliche Unfug, an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er schnell fährt, oder solches, wenn er im Wagen sich befindet, zugibt, und seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl., an dem Kutscher oder Reitknecht aber, wenn an diesem die Schuld allein liegt, mit 14tägigem, und im Wiederholungsfalle mit doppeltem Arreste zu bestrafen sei. Sollte aber Jemand aus Unvorsichtigkeit durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtlich verwundet, oder gar getödtet werden, so soll der Schuldige nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten bestraft, auch soll ihm das Reiten und Fahren nach Umständen ganz untersagt werden.

Ungeachtet diese heilsamen Gesetze allgemein bekannt gemacht worden

Digitized by Google

sind, haben doch Uebertretungen derselben zum größten Nachtheile für die öffentliche Sicherheit, und besonders der Fußgeher so sehr überhandgenommen, daß man sich bemüßiget sieht, die in dieser Beziehung bestehenden Gesetze neuerdings kund zu machen, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung zu setzen:

1) Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuß gehende Publikum bestimmten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir) wird (ganz besondere unausweichliche Fälle ausgenommen) ein- für allemal allgemein verboten.

2) Jedem entgegen kommenden Wagen soll immer rechts ausgewichen, und in engen Gassen, dem vorausfahrenden Wagen nicht vorgefahren werden, weil gerade durch dieses wechselseitige Vorfahren die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen. Vorzüglich wird das schnelle Fahren

3) bei dem Aus- und Einfahren in den Häusern, endlich an allen jenen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, wiederholt untersagt, und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedesmal nur im Schritte, außer diesen Fällen aber in den Gassen der Stadt nur im sogenannten kleinen Trapp zu fahren.

4) Bei den Marktplätzen ist ohnehin seit längerer Zeit die Ordnung eingeführt, daß die Getreidführer vom Wagen absitzen, und neben dem Zugvieh hergehen müssen; aber auch nach geschehener Abladung, dann bei dem Abfahren aus den Wirthshäusern, darf kein Bauer, oder dessen Knecht, die Pferde vom Wagen aus leiten, sondern jeder mit einem Leiterwagen fahrende Fuhrmann muß entweder auf dem Pferde sitzen, oder neben demselben die Leitung besorgen.

5) Um die Befolgung dieser Anordnungen zu erzielen, sind alle Militär-, Polizei- und Civilwachen angewiesen, dieselben mit aller Strenge zu handhaben.

Es wird daher Jedermann, der diesen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wachen nicht Folge leistet, unnachsichtlich, und ohne Rücksicht auf Stand und Rang angehalten, und der Behörde zur strengen Bestrafung nach dem Gesetze angezeigt werden.

Derjenige hingegen, der es wagen sollte, den Wachen in Ausübung dieser Dienstpflicht wörtliche Unbilden zuzufügen, oder sich gar thätig zu widersetzen, macht sich nach den §§. 72 und 73 des II. Theils des Strafgesetzbuches einer besonderen schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach diesem Gesetze für wörtliche Unbilden mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, wegen thätlicher Widersetzlichkeit aber von Einem bis drei Monaten bestraft, und wenn diese Widersetzlichkeit so beschaffen war, daß die Wache in Vollstreckung ihres Dienstes wirklich gehindert

Digitized by Google

worden ist, wird der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

220. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 21. Jänner 1831, Z. 677.

Die bestehende Anordnung, welche das Fahren auf den Trottoirs mit Wägen und Karren verbietet, wird, ungeachtet der mehrfachen Erinnerungen der Polizei-Aufsicht, nicht befolgt, so, daß die Bewohner der Hauptstadt sehr oft genöthiget werden, ähnlichen Fuhrwerken auf diesen nur für Fußgeher bestimmten Wegen auszuweichen.

Um nun diesen Erinnerungen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen, und jedem Schaden, welcher durch das Fahren auf den Trottoirs herbeigeführt wird, vorzubeugen, wird das Verbot des Fahrens auf den Trottoirs für alle Gattungen von Fuhrwerken mit dem Beisatze neuerlich kundgemacht, daß die Uebertreter dieses Verbotes nicht nur von den Polizeiwachen werden angehalten, sondern auch zur Bestrafung der k. k. Polizei-Direction vorgeführt, und mit einem drei- bis sechsstündigem Arreste, oder nach Zulaß der Erwerbsverhältnisse der Vecturanten auch mit einer Geldstrafe von Einem Gulden Conv. Münze zum Armenfonde werden bestraft werden, welche Strafen im Wiederholungsfalle zu verdoppeln sind.

221. Kundmachung des mähr. schles. k. k. Guberniums vom 1. Juni 1833.

Die unangenehme Wahrnehmung, daß seit einiger Zeit das bestehende Verbot des schnellen und unvorsichtigen Fahrens und Reitens, so wie überhaupt die zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums ergangenen dießfälligen polizeilichen Anordnungen nicht gehörig beobachtet werden, veranlaßt die k. k. Landesstelle, die dahin einschlagenden Vorschriften und Strafbestimmungen zu erneuern.

1) Das schnelle und unvorsichtige Fahren und Reiten in der Stadt und in den Vorstädten Brünn's überhaupt, insbesondere aber in engen angefüllten Gassen, bei dem Einlenken in eine andere Gasse, beim Ein- und Ausfahren aus den Hausthoren und über die Brücken, endlich an allen Orten und Plätzen, auf welchen ein Zusammenströmen von Menschen Statt findet, wird an den Schuldigen nach Maßgabe der §§. 96 und 97, 179 und 180 des St. G. B. II. Theils geahndet.

2) In der Stadt und in den Vorstädten ist schneller, als im kleinen Trappe zu fahren und zu reiten überhaupt untersagt, und in den in dem I. Absatze angeführten Fällen darf nicht anders, als im Schritte gefahren und geritten werden.

3) Ist nicht erlaubt, in der Stadt oder in den Vorstädten in einer beengten Gasse einem andern Wagen vorzufahren, oder zwei Wagen nebeneinander fahren zu lassen.

Digitized by Google

4) Auf dem in der Stadt, oder in den Vorstädten für Fußgeher bestehenden Trottoir, in den Alleen auf dem Glacis, im Augarten, auf den öffentlichen Spaziergängen darf weder gefahren noch geritten, eben so wenig dürfen Pferde an der Hand geführt werden. Auch ist nicht gestattet, die Trottoirs, den Augarten und die Glacis-Alleen mit Schubkarren, oder mit großen Raum erfordernden Lasten zu betreten. Derjenige, der nicht über Anrufen der Wache, oder auf die Erinnerung der Vorübergehenden aus der für die Fußgeher bestimmten Bahn austritt, die Allee oder das Trottoir sogleich verläßt, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn er von der Wache angehalten wird.

5) Gleiche Anwendung findet das Verbot des schnellen Fahrens auch auf Schlitten, und wird, um das Publikum dießfalls vor Beschädigungen zu bewahren, die Kundmachung der k. k. Polizei-Direction vom 14. Februar 1829 in Erinnerung gebracht, gemäß welcher das Gespann eines Schlittens, welches die Stadt oder die Vorstädte Brünn's betritt, mit Schellen oder mit einer helltönenden Glocke versehen sein muß. Endlich wird

6) derjenige, welcher angespannte oder unangespannte Pferde im Freien ohne Aufsicht stehen, oder Pferde frei, ohne dieselben an dem Zügel zu halten, gehen läßt, nach Maßgabe des §. 182 des St. G. B. II. Theils bestraft.

222. Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. März 1843.

Das Durchfahren beladener Fracht- und Leiterwägen durch die innere Stadt, und das Einfahren vierspänniger Bierwägen wird gänzlich verboten, und für das Einführen dieser Wägen, wenn sie in der Stadt abzuladen haben, werden besondere Bestimmungen festgesetzt.

Die bei dem Durchfahren beladener Fracht-, Leiter- und Bierwägen durch die innere Stadt bedrohte körperliche Sicherheit, und die daraus entstehenden Gefahren und Hemmnisse für die Gehenden und Fahrenden nehmen Bestimmungen in Anspruch, welche diesen Uebelstand möglichst beseitigen, zugleich aber die Bedingungen festsetzen sollen, unter welchen jenen Fracht-, Leiter- und Bierwägen, welche in der Stadt abzuladen haben, das Einfahren gestattet sein soll.

Die k. k. n. ö. Landesregierung findet daher Folgendes anzuordnen:

1) Wird allen Fracht-, Bier- und sonst beladenen Leiterwägen, welche in der innern Stadt nichts abzuladen haben, das Fahren durch dieselbe, um von einer Vorstadt in die andere zu gelangen, verboten. Diese Wägen haben daher den Weg um das Glacis zur Erreichung ihrer Bestimmungsorte einzuschlagen.

2) Wird den Leiter-, Fracht-, Markt- und Bierwägen, die in der

Digitized by Google

innern Stadt abzuladen haben, das Einfahren durch das Burg- und Rothenthurm-Thor noch ferner verboten, und können diese Wägen nur durch die andern Thore in die Stadt einfahren.

3. Dürfen die in die Stadt fahrenden Bierwägen höchstens sogenannte Achter sein; und auch diesen ist die Einfahrt in die innere Stadt nur dann gestattet, wenn sie nicht mit mehr als mit zwei Pferden, oder mit zwei Ochsen bespannt sind. Das bisher übliche Hochhängen der Bierfässer zu beiden Seiten eines Bierwagens, wodurch der Umfang des Wagens vergrößert, und durch das leicht mögliche Herabstürzen der Fässer bei einem Stoße wie bei dem Abspringen eines Hackens, Unglücksfälle herbeigeführt werden können, wird strengstens untersagt, und das Anhängen der Fässer nur an dem untern Theile eines Bierwagens in der Art gestattet, daß die Bierfässer zwischen den Rädern nicht hervorragen.

4. Wird, um die häufigen Stockungen der Passage in der Kärnthnerstraße an den Wochenmarkt-Tagen zu beseitigen, festgesetzt, daß alle an diesen Tagen Vormittags durch das neue Kärnthnerthor hereinfahrenden Fracht-, Leiter- und Marktwägen, sofern letztere ihren Zug nicht nach der Seilerstätte zu nehmen haben, ihren Weg gegen den Lobkowitzplatz, dann weiter gegen die Spiegelgasse, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen, einschlagen müssen. Dagegen haben jene Marktwägen, welche auf die Seilerstätte fahren, ihre Richtung durch die Wallfischgasse zu nehmen.

5. Haben die Bestimmungen zu 1. mit ersten Mai d. J., jene hinsichtlich der Bierwägen zu 3. mit 1. Juli d. J. in Wirksamkeit zu treten.

6. Machen sich diejenigen, welche diesen Anordnungen nicht nachkommen, und den Weisungen der, zu ihrer Handhabung aufgestellten Militär- und Polizei-Wachtposten nicht pünktliche Folge leisten, straffällig.

Der betretene Fuhrmann wird sogleich angehalten, zur k. k. Polizei-Oberdirection gestellt und in Untersuchung genommen. Der Fuhrmann, sofern er nicht selbst Eigenthümer des Fuhrwerkes ist, wird im ersten Betretungsfalle mit Arrest von ein bis drei Tagen, oder mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung bestraft werden. Im Wiederholungsfalle aber werden diese Strafarten noch in verstärkterem Maße eintreten.

Ergibt sich bei der Untersuchung, daß der Leiter des Fuhrwerkes auch der Eigenthümer ist, oder daß dieser seinem Knechte eine diesen Anordnungen entgegengesetzte Weisung gegeben hat, so wird auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Gulden C. M., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, oder nach den obwaltenden Umständen mit einem entsprechenden Arreste bestraft werden.

Digitized by Google

§. 97.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe, auch noch besonders auf dasjenige mit zurück zu sehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179 verhängt ist.

§. 98.

Wer, ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtiget zu sein, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von Einem zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 99.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

223. Hofdecret vom 21. August 1783.

Allen bürgerlichen Wundärzten bleibt nach den bisher bestehenden Sanitäts-Generalien noch immer verboten, da, wo ein Doctor vorhanden ist, innerliche Curen vorzunehmen.

224. Hofdecret vom 7. Jänner 1792.

Bei der gegenwärtig im Allgemeinen bestehenden Vorsorge, daß in Nieder-Oesterreich kein Wundarzt auf dem Lande zur Ausübung seiner Kunst sich niederlassen kann, als welcher durch vorschriftmäßige Zeugnisse im Stande ist, zu beweisen, daß er bei einer erbländischen Lehranstalt die Wundarzneikunst und Geburtshilfe, wie auch den Unterricht über die Heilung der gemeinen, fast täglich vorkommenden innern Krankheiten des Volkes mit gutem Fortgange sich eigen gemacht hat, haben Se. Majestät dem Dienste des Landesvolkes zuträglich, und zugleich der Billigkeit angemessen befunden, den achten Absatz der Sanitäts-Ordnung vom 2. Jänner des Jahres 1770, vermöge dessen, wegen des damals noch nicht verbreiteten chirurgischen Studiums, einem Landwundarzte, sobald sich ein Heilarzt in demselben Orte niederließ, die weitere Ausübung der innern Heilkunde ganz untersagt war,

Digitized by Google

dahin abzuändern, daß von nun an, den ordentlich geprüften Landwundärzten auch an dem Orte, wo ein Heilarzt sich aufhält, wenn der Kranke das Vertrauen in sie setzt, die Heilung innerer Krankheiten erlaubt sein soll, so lange dieselben gemeine, übergehende Krankheiten sind; sobald sich aber eine schwere, anhaltende und gefährliche, besonders aber eine bösartige und ansteckende Krankheit zeiget, so ist der Wundarzt bei schwerer Verantwortung verbunden, gleich den Heilarzt zu Hilfe zu rufen, und dann seinem Rathe und seiner Leitung genau Folge zu leisten.

225. Hofdecret vom 3. December 1793.

Den an der Pesther Universität graduirten Doctoren der Arzeneikunde und Chirurgie, ist in allen deutschen Erbländern, so wie wechselseitig denjenigen, welche die Doctorswürde aus diesen Wissenschaften an einer deutschen erbländischen Universität erhalten haben, in Ungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freie Praxis gestattet.

226. Hofdecret vom 29. November, und k. böhm. Gub. Verordnung vom 30. December 1804.

Gemäß höchster Entschließung vom 30. Juli 1804 ist nur jenen Oberärzten und Bataillons-Chirurgen die ärztliche oder chirurgische Praxis beim Civilstande gestattet, welche sich an einer erbländischen Lehranstalt hierzu geeignet gemacht, und sich mittelst der vorgeschriebenen Prüfungen das Recht zur Ausübung ärztlicher und chirurgischer Praxis erworben haben, und dazu die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Welche höchste Entschließung also die k. Kreisämter in ihren Kreisen bekannt zu machen haben.

227. Hofdecret vom 12. Februar 1807, Z. 1470.

Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Curen vornehmen, ist der §. 98 nicht anwendbar; sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, sind gleich andern, ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

228. Hofdecret vom 5. März 1807, und Verordnung der n. ö. Regierung, Z. 16,143.

Die Hebammen sind, außer der Behandlung der dringendsten Zufälle der Gebärenden und der neugebornen Kinder, wo ein Geburtshelfer oder Arzt absolut nicht geholt werden kann, in allen übrigen Fällen, wo sie sich mit Heilung der Kranken abgeben, als Pfuscherinnen nach dem §. 98 zu bestrafen.

Digitized by Google

229. Aus der Instruction für Hebammen vom Jahre 1808.

§. 9. Es ist Hebammen unter Strafe verboten, Frauen oder Kindern Arzneien, außer den gewöhnlichen Säftchen für neugeborne Kinder, und außer der höchsten Noth zu reichen, oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen, sondern, wenn letzteres nöthig wäre, sollen sie dazu immer einen Wundarzt rufen.

230. Aus der Instruction für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten vom Jahre 1808. §. 2 und 18.

§. 2. Kein Wundarzt kann ein Gewerbe antreten, oder eine Provisorstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann.

§. 18. Euren innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist dem Wundarzte verboten, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm erlaubt, auch innerliche Krankheiten zu besorgen und derselben Heilung zu unternehmen.

231. Aus der Instruction für Aerzte, welche in den k. k. Staaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind, vom Jahre 1808.

§. 1. Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in selben ihre Kunst auszuüben.

232. Hofkanzlei-Decret vom 1., und k. böhm. Gub. Verordnung vom 24. November 1812.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß den an der Josephinischen Akademie promovirten Individuen, sie mögen sich in wirklichen Militär-Diensten befinden, oder aus denselben ausgetreten sein, in Gemäßheit des erlangten Diploms die nämlichen Vorrechte in Ansehung der Civilpraxis gebühren, denen die Magister und Doctoren der Chirurgie, die an was immer für einer Universität der Monarchie promovirt sind, genießen; den Militär-Aerzten aber, die kein Diplom haben, die Civilpraxis auszuüben untersagt ist.

Diese allerh. Entschließung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und weitern Verfügung hiermit eröffnet.

233. Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai, k. böhm. Gub. Verordnung vom 9. Juli 1813.

Se. Majestät haben in Hinsicht der Civilpraxis der in der militärischen Josephs-Akademie zu Doctoren beförderten Militär-Aerzte zu bestimmen geruhet, daß bis auf weiteren Befehl sich genau an das Errichtungs-Diplom dieser Akademie vom 5. April 1786 gehalten, und denselben lediglich jene Befugnisse zugestanden werden, welche Doctoren der Chirurgie, die diese Würde auf inländischen Universitäten erhalten haben, zugestanden sind.

Digitized by Google

234. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai, böhm. Gub. Verordnung vom 9. Juli 1818, Z. 30,551.

Mit Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai l. J., H. Z. 4649, wurde aus Anlaß eines vorgekommenen Falles der Länderstelle bedeutet, daß sich in Hinkunft in Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerlicher Curen ihr Befugniß überschreiten, genau an die in der zweiten Auflage des St. G. B. vom Jahre 1815 in Hinsicht der §. 98 angeführten neueren Vorschrift, nämlich vom 12. Februar 1807 zu halten, und sonach jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, gleich andern, ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen seien.

Wovon die k. ꝛc. zur Wissenschaft und Nachachtung, dann Verständigung der Dominien, Magistrate und des Kreis-Sanitäts-Personals in die Kenntniß gesetzt werden.

235. Hofkanzlei-Decret vom 28. October, k. böhm. Gub. Verordnung vom 2. December 1819, G. Z., 51,393.

Se. k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom 28. October l. J., Z. 33,749 über einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten unterthänigsten Vortrag in Beziehung auf die Ausübung der innerlichen Heil-Praxis der Militär-Aerzte mit allerh. Entschließung vom 3. Juli l. J. anzuordnen geruhet: Es sei sich in Hinsicht der Rechte und Befugnisse, welche Individuen, die an der Josephs-Akademie Diplome erhalten, zukommen, genau an den klaren Sinn der Statuten dieser Akademie, und an die höchsten Entschließungen vom 7. September 1804 und 17. October 1812, wie auch an das höchste Cabinetschreiben vom 19. Mai 1813 zu halten.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath, wegen Einstellung der Behandlung innerlicher Krankheiten bei Civil-Personen durch die an der Josephs-Akademie zu Doctoren promovirten Militär-Aerzte das Erforderliche an die oberstfeldärztliche Direction erlassen.

236. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 26. Juni 1820, Z. 31,248.

Es ist vorgekommen, daß Magistrate und Dominien einigen Sanitäts-Personen die Ausübung der Praxis gestatten, bevor sich diese mit ihren Diplomen bei den k. Kreisämtern ausgewiesen haben.

Um eine Controlle erzielen zu können, damit sich in den Kreisen keine zur Ausübung ärztlicher, wundärztlicher und geburtshilflicher Praxis unbefugten Individuen aufhalten, haben die k. Kreisämter, die Magistrate und Dominien anzuweisen, keinem Sanitäts-Individuum die Praxis zu gestat-

Digitized by Google

ten, bevor sich dasselbe nicht, bei dem betreffenden k. Kreisamte ausgewiesen hat, daß es geprüft, und von einer inländisch-medicinischen Fakultät approbirt sei.

Die k. Kreisärzte haben in Gemäßheit der Gubernial-Verordnungen vom **16.** Oktober **1771,** und **11.** September **1794** diesen Approbations-Zeugnissen und Diplomen das Wort: „Gesehen" mit ihren Namen beizusetzen, und hierüber bei den k. Kreisämtern eine eigene Vormerkung zu führen.

237. Decret des k. böhm. Gub. vom **22.** November **1822,** Z. **39,894.**

In der Nebenlage wird den k. Kreisämtern ꝛc. die mit Hofkanzleidecrete vom **9.** Mai l. J. H. G. **11,762** genehmigte neue Gubernial-Verordnung *) für Wundärzte mit dem Auftrage zugestellt, hiervon jedem Wundarzte ein Exemplar zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung gegen Empfangsbestätigung mitzutheilen, über deren genaue Beobachtung zu zu wachen, und insbesondere dem Criminal-Commissär und die Vorsteher des chirurgischen Gremiums für die strenge Handhabung dieser Gubernialvorschriften verantwortlich zu machen.

Die erübrigten Exemplare dieser Gremial-Ordnung sind vom Gremium gehörig aufzubewahren, um für die Folge jedem Wundarzte, der dem Gremium neu einverleibt wird, nach Weisung des §. **17** ein Exemplar mittheilen zu können.

Da häufig Fälle vorgekommen sind, daß Wundärzte die Praxis ausgeübt, oder ein chirurgisches Gewerbe an sich gebracht haben, ohne sich vorschriftsmäßig bei den k. Kreisämtern ꝛc. über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen, und das Befugniß zur Ausübung ihres Sanitätsgewerbes angesucht, und erhalten zu haben, so erhalten die k. Kreisämter ꝛc. zugleich den Auftrag, die Dominien und Magistrate bei diesem Anlasse unter Androhung, der mit der höchsten Verordnung vom 8. Februar **1761** für derlei Fälle festgesetzten Geldstrafe von zwanzig Dukaten anzuweisen, keinem Wundarzte die Niederlassung oder Ausübung seiner Kunst zu gestatten, der sich nicht mit der von den k. Kreisämtern ꝛc. in Nachachtung des §. **18.** dieser Gremial-Ordnung hierzu erhaltenen Befugniß auszuweisen im Stand ist.

§. **18** Kein Wundarzt kann ein chirurgisches Gewerbe antreten, oder eine chirurgische Provisorstelle annehmen, der nicht vorläufig von der medizinischen Fakultät auf einer inländischen Universität, bei der Josephinischen Militär-Akademie, oder auf einem inländischen Lyceum, sowohl über die Chirurgie, als auch über die Geburtshilfe geprüft, und mit dem Diplom

*) Ordnung und Gesetze für das chir. Gremium der Hauptstadt Prag, und die Landgremien, genehmigt mit Hofdecret vom 9. Mai, bekannt gemacht mit k. Gub.-Decret vom 22. November 1822, G. Z. 39,894.

Digitized by Google

hierüber verſehen iſt. Damit man ſich hiervon, wie überhaupt von den Eigenſchaften eines Gewerbsanwerbers vollkommen überzeuge, ſo hat jeder, der in Prag ein verkäufliches bürgerliches chirurgiſches Gewerbe an ſich bringen, oder ein Perſonalgewerbe erhalten will, ſein Geſuch zuerſt bei dem Stadt-Magiſtrate einzureichen, welcher hierüber mit Zuziehung des Gremial-Commiſſärs, den Vorſteher des Bittſtellers, und wenn das Gewerbe verkäuflich iſt, auch des Verkäufers die weiters nöthige commiſſionelle Verhandlung pflegen wird. Auf dem Lande muß ſich der dießfällige Anwerber an das betreffende k. Kreisamt wenden, von wo her ihm die Erlaubniß einverſtändlich mit dem k. Kreisarzte und Gremial-Vorſteher zu ertheilen ſein wird.

Hierbei hat nun der, ein chirurgiſches Gewerbe anſprechende Wundarzt ſein Diplom über die Chirurgie und Geburtshilfe, welches dermalen unter Einem ausgefertigt wird, vorzuzeigen; und wenn es ſich um ein ankäufliches Gewerbe handelt, darzuthun, daß der Kauf nach den beſtehenden Geſetzen geſchloſſen ſei, das iſt, daß der Kaufſchilling den Normalwerth nicht überſteige.

§. 27. Allen denjenigen iſt die freie chirurgiſche Praxis in der Hauptſtadt Prag und in jenen Orten, wo die chirurgiſchen Gewerbe verkäuflich ſind, verboten, welche nicht beweiſen können, daß ſie das Studium der höhern Chirurgie auf einer inländiſchen Univerſität ordentlich vollendet haben, und darüber als Doktoren der Chirurgie vorſchriftsmäßig geprüft ſind.

Zur Ausübung der freien Praxis in der Hauptſtadt und im ganzen Lande ſind ferner die Magiſter der Chirurgie berechtigt, ſo wie diejenigen Wundärzte, welche bei einer öffentlichen Anſtalt als Oberärzte angeſtellt ſind. Ein Wundarzt, der ſein Gewerbe verkauft, folglich ſeinen Gerechtſamen entſagt, verliert dadurch die Erlaubniß in Prag und in jenen Orten, wo die Offizinen verkäuflich ſind, frei zu practiziren, wofern er nicht, nach dem Austritte aus dem Gremium, einen öffentlichen chirurgiſchen Dienſt erhält, und dadurch in die Cathegorie eines Oberwundarztes tritt; weder dieſen, noch den Magiſtern der Chirurgie iſt es aber erlaubt, an jenen Orten, wo die chirurgiſchen Gewerbe verkäuflich ſind, Gehilfen und Lehrlinge zu halten.

Auf dem Lande, wo die chirurgiſchen Gewerbe nicht verkäuflich ſind, iſt jedem auf einer inländiſchen Univerſität oder Lyceum geprüften, mit dem Diplome aus der Chirurgie und Geburtshilfe verſehenen Wundarzte nach erhaltener Bewilligung vom k. Kreisamte die freie chirurgiſche Praxis geſtattet. Will ein an der Prager Univerſität geprüfter Magiſter der Chirurgie oder Civilwundarzt, ſich in Wien anſäßig machen, ſo muß er ſich dort einer praktiſchen Prüfung aus der Chirurgie unterziehen, und die erſte Prüfung aus der Geburtshilfe wiederholen.

Digitized by Google

Den an der k. k. Josephinischen Akademie graduirten Doktoren und Magistern der Chirurgie ist die freie chirurgische Praxis ebenfalls, so wie den auf was immer für einer Universität der Monarchie graduirten Doktoren und Magistern der Chirurgie allenthalben gestattet, sie mögen sich in wirklichem Dienste befinden, oder aus demselben getreten sein.

Den Militär-Aerzten aber, die kein Diplom haben, ist die Civilpraxis untersagt.

§. 18. Gehilfen die aus einem Dienste treten und für sich Curen unternehmen, werden als Pfuscher angesehen und nach dem §. 98. des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen mit aller Strenge bestraft werden. Selbst das Barbiren ist außer Dienst befindlichen Gehilfen in den Orten, wo ein chirurgisches Gewerbe besteht, verboten; da das Barbiren keineswegs als eine freie Beschäftigung, sondern als ein ausschließliches Befugniß der Wundärzte angesehen werden muß.

238. Hofdecret vom 26. Juni 1823.

Aus Anlaß eines besonderen Falles, wo ein geprüfter Wundarzt und Magister der Geburtshilfe wegen unbefugter Ausübung der Arznei- und Wund-Arzneikunde nach dem §. 98 des II. Theils des Strafgesetzbuches als schwerer Polizei-Uebertreter, ungeachtet der diesen §. erläuternden Hofkanzlei-Verordnungen vom 15. Feb. 1807 und 28. Mai 1818 aus dem Grunde verurtheilt wurde, weil jene Verordnungen nur von den bürgerlichen Wundärzten, die ein Gewerbe besitzen, zu sprechen scheinen, wurde entschieden:

Es liege nicht in dem Sinne der vorbenannten Hof-Verordnungen, daß nur diejenigen Wundärzte, die ein Gewerbe besitzen, wenn sie innere Curen vornehmen, blos als Gewerbsstörer, und nicht nach dem §. 98 des I. Theils des Strafgesetzes als schwere Polizei-Uebertreter behandelt werden sollen; da in diesem Falle die Doktoren und Magister der Chirurgie, die die Wundarzneikunde auch ohne Gewerbe ausüben können, und bei denen man einen höhern Grad von Ausbildung, als bei den Patronen der Chirurgie voraussetzen muß, wenn sie der Vornahme einer innern Cur überwiesen wurden, als schwere Polizei-Uebertreter, folglich strenger als die Patronen der Chirurgie behandelt werden müßten, die die Wundarzneikunde nicht ohne Gewerbe ausüben können, und die nach den angeführten Hof-Verordnungen in einem solchen Falle nur als Gewerbsstörer anzusehen wären. Diese zwei Verordnungen beziehen sich vielmehr auf geprüfte Wundärzte im Allgemeinen, gegen welche sonach in solchen Fällen im Grunde der erwähnten Verordnung Amt zu handeln ist.

239. Hofkanzlei-Decret vom 2. Juli, Z. 20,248; Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 9. September 1825, Z. 43,340, in Mähren vom 22.5 in Krain vom 27.,

Digitized by Google

Z. 11,313; in Steiermark vom 30. Juli, Z. 18,063; in N. Oe. vom 4. October 1825, Z. 48,481.

Bei Gelegenheit der mit hierländigem Hofkanzlei-Decrete vom 2. Juli l. J. H. Z. 20,248 herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni in Betreff der angeordneten Einschaltung des Namens der Hebammen in das Taufbuch, und der sich von dem Sanitäts-Personale durch die Einsicht in die Taufbücher zu verschaffenden Ueberzeugung von dem allfälligen Bestand der Afterhebammen, ist zugleich verordnet worden: daß die Strafen der Afterhebammen das erstemal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen haben, das zweitemal und die folgendenmale aber der §. 98. des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen auch auf die Hebammen anzuwenden ist, und dieselben hiernach mit Arrest gleich jenen zu bestrafen sind, welche die Arznei- oder Wundarzneikunst, ohne hierzu berechtigt zu sein, ausüben.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

240. Aus der Apotheker-Gremial-Ordnung, vom Jahre 1833.

§. 46. Heilungen innerlicher und äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie, und unter keinem Vorwande erlaubt.

241. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar; k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 7. April 1836, Z. 15,489; Verordnung der k. k. österreichischen Regierung vom 23. Februar 1837.

Ueber einen in einer Provinz vorgekommenen Fall, in welchem die Behörde erster Instanz in schweren Polizei-Uebertretungen, einen an einer inländischen Universität graduirten Arzt, wegen unbefugter Krankenbehandlung nach §§. 93 und 99 des Strafgesetzes II. Theils als schweren Polizei-Uebertreter abgeurtheilt hat, ist mit allerhöchster Entschließung vom 16. März l. J. unter Hinweisung, auf das hier beiliegende Hofkanzlei-Decret vom 12. Februar 1807 angeordnet worden: es habe von dem gefällten Strafurtheile abzukommen. Diese als eine Erläuterung des §. 98 des Strafgesetzbuches II. Theils anzusehende Entscheidung wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 16. Febrnar l. J., H. Z. 4751, und mit Beziehung auf die Gubernial-Circular-Verordnung vom 9. Juli 1818, Z. 30,551, zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung, dann weitern Kundmachung an die Magistrate und Dominien mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die gesetzlichen Bestimmungen des §. 98 des Strafgesetzbuches II. Theils auf Curpfuscher, Quacksalber und solche Leute ihre Anwendung finden, welche gar keinen ärztlichen Unterricht empfangen haben; daß aber hieraus noch keineswegs eine Strafloſigkeit für jene an ausländischen Universitäten graduirten Aerzte gefolgert werden könne, welche sich hierlandes ohne einge-

Digitized by Google

holte und erhaltene Bewilligung von Seite der berufenen Behörden mit der Behandlung der Kranken befassen; weil sie schon deßhalb strafbar sind, daß sie die dießfalls bestehenden Vorschriften übertreten, und sich gewissermaßen auch durch eine unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen, und weil endlich, insofern durch ihre Unwissenheit das Leben oder die Gesundheit der von ihnen behandelten Individuen gefährdet werden sollte, auch gegen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 89 fürgegangen werden könne.

242. Hofdecret vom 28. September, k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 9. Oktober 1837, Z. 45,846.

Se. k. k. Majestät haben unterm 26. September l. J. folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Ausländische, von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte, sind bei der von ihnen bisher in den Gränzgegenden Meiner Länder ausgeübten Praxis unter der Bedingung auch noch ferner nicht zu beirren, daß sie hierbei an die in Meinen Staaten bestehenden Vorschriften bei Verlust dieser Praxis, und unter den übrigen gesetzlichen Folgen gebunden sind.

Dieses ist den Länderstellen in der Absicht zu bedeuten, damit sie ohne eine förmliche Kundmachung darüber zu veranlassen, die Kreisämter dienstgemäß anweisen und dieselben insbesondere zur sorgfältigen Ueberwachung dieser Praxis beauftragen."

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. Kreisämter zu Folge Hofkanzlei-Decretes vom 28. September l. J., H. Z. 24,361, zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung, sowohl bezüglich der zu unterlassenden förmlichen Kundmachung, als der den k. Kreisämtern zur Pflicht gemachten sorgfältigen Ueberwachung jener Praxis, in die Kenntniß gesetzt.

§. 100.

Der Verkauf verbotener Arzeneimittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellet.

Digitized by Google

243. Hofdecret vom 20. Dezember 1787.

Nachdem die sogenannte Kiesow'sche Lebensessenz theils heimlich, theils öffentlich verkauft wird, solche aber nach Erkenntniß der Wiener medizinischen Facultät mehrere sehr hitzige und heftig abführende Arzneien enthält, sonach auch in verschiedenen Fällen höchst schädlich sein kann, so ist der Verkauf derselben allen Apothekern auf das strengste zu untersagen, und überhaupt Niemanden zu gestatten.

244. Hofdecret vom 7. Jänner 1790.

Da fremde Magnesia der inländischen öfters an Güte nicht gleich kommt, nicht selten aber von dem Gebrauche und der Vermischung derselben nachtheilige Folgen für die Gesundheit entspringen: so wird die Einfuhr der Magnesia aus fremden Ländern verboten. Die Einfuhr der in Tirol erzeugten Magnesia wird gegen ordentliche Legitimation, und gegen dem, daß sie vor der zollämtlichen Verabfolgung untersucht werde, noch ferner gestattet. Uebrigens wird den Apothekern, und den eine Hausapotheke zu halten berechtigten Chirurgen bei schärfster Ahndung verboten, Material-Waaren von Unbekannten, oder zum Verkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen. Auch sind jene, welche sich mit Erzeugung der Magnesia abgeben, die Apotheker ausgenommen, welche ohnehin gesetzmäßig untersucht werden, ausfindig zu machen, ihnen unversehens ein Theil dieses Produktes abzunehmen, und zur Untersuchung an die Landesstelle einzubefördern.

245. K. böhm. Gubernial-Verordnung vom 9. April 1815.

Se. Majestät haben mittelst allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 1. v. Mts. nachstehende allerhöchste Weisung ertheilt:

„Da das Einschläfern, Magnetisiren und der Verkauf des magnetisirten Wassers in Meinen Staaten verboten sind, so will Ich, daß darüber gewacht werde, damit Niemand sich damit abgebe. Die Uebertreter des obigen Verbotes sind den betreffenden Behörden sogleich zur Amtshandlung bekannt zu machen.

Hiervon wird das k. Kreisamt zur weitern Kundmachung und eigenen genauen Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, auch darüber zu wachen, daß Niemand, er sei Arzt oder Nichtarzt, sich mit dem Magnetisiren abgebe.

246. Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1816.

Bei der Einführung des venetianischen oder Triester Theriaks ist sich an die bestehenden Sanitäts-Vorschriften zu halten; hiernach darf derselbe blos von den Apothekern eingeführt, und einzig von diesen nach der Vorschrift, welche für den Wiener Theriak besteht, an Private abgesetzt werden; und

Digitized by Google

ist die Einfuhr des fremden Theriaks für Private in jeder Menge und ohne Ausnahme zu verbieten.

247. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar d. J., Z. 4106; und k. böhm. Gub. Verordn. vom 22. April 1819, G. Z. 17,455

Auf eine höchsten Orts geschehene Anfrage: Ob in Fällen, wenn den zum Handel mit Arzeneien nicht befugten Individuen dieselben beanständigt werden, die Amtshandlung nach den bestehenden Zollvorschriften, oder nach dem im Jahre 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen einzutreten habe? haben Se. Majestät mit allerh. Entschließung vom 1. Hornung 1819, Folgendes zu verordnen geruht:

„Die im unbefugten Handel inländischer oder geschwärzter Arzeneimittel Betretenen sind nach der Analogie des zwischen der k. k. Hofkammer, der k. k. Hofkanzlei, der k. k. obersten Justizstelle, und der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen wegen Verbrechen, welche zugleich einer Gesetz-Uebertretung beinzüchtiget sind, getroffenen, und unterm 2. August 1815 von der k. k. obersten Justizstelle an alle Appellations-Gerichte kundgemachten Uebereinkommens zu behandeln. Zuerst hat also die politische Behörde, dann erst die Bancal-Behörde ihr Amt zu handeln.

Bei der Amtshandlung der ersten ist von derselben ein vorläufiges Einvernehmen mit der medicinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzeneimittel, und die Nothwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen. Nach geendigter politischer Verhandlung hat jene der Bancal-Behörde einzutreten."

Von welcher anher bekanntgemachten allerh. Entschließung die k. Kreisämter zur genauen Darnachachtung für sämmtliche die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizei-Uebertretungen ausübenden politischen Obrigkeiten verständigt werden.

248. Hofkanzlei-Decret vom 8. d. M., Z. 5335; k. böhm. Gub. Verordnung vom 28. März 1821, Z. 6594; der ob der ennsl. Regierung vom 24., Z. 5463; und der n. ö. Regierung vom 27., Z. 3577.

Seine Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 21. Dezember v. J. in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzeneimittel den Wirkungskreis der politischen und Zoll-Behörden dahin zu bestimmen geruht:

1) In Fällen, wo ein befugter Apotheker sich einer Schwärzung mit Arzeneimitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Partei in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zoll-Behörden unverweilt den Thatbestand genau zu erheben, hiervon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, und derselben eine beglaubigte Abschrift der Thatbeschreibung wie auch den Betretenen namhaft zu machen, oder an dieselbe abzuliefern.

Digitized by Google

2) In der Anzeige muß angeführt werden, ob sich der Betretene nebst der Uebertretung der Zoll-Gesetze, auch jener des Hausier-Patentes, oder beider zugleich schuldig gemacht hat, und ob in Beziehung auf diese Uebertretung derselbe auf freiem Fuße belassen werden darf, oder nicht; damit die politischen Behörden hiernach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshandlung den Betretenen an die Zoll-Behörden anweisen, oder an dieselben wieder abliefern können.

3) Von den Zoll-Behörden sind die betretenen Arzneien jedesmal den politischen Behörden sogleich einzuantworten. Den politischen Behörden liegt es ob, mit der medicinischen Facultät über die Schädlichkeit der ergriffenen Arzneien, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, den Werth dieser Arzeneien durch Sachkundige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zoll-Behörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in soweit eine Uebertretung des Zoll- oder Hausier-Patents Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können.

5) Bei dieser Strafbemessung ist eben so, wie durch das Hofkanzlei-Decret vom **27.** Juli, und das Justiz-Hofdecret vom **2.** August **1815**, für Fälle, wo nebst einer Gefälls-Uebertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für Gefälls-Uebertretung jener, welche von der politischen Behörde verhängt wird, zu folgen hat, und bei deren Bestimmung auf jene zurück zu sehen ist.

6) Da nach dem §. 9 des II. Theils des Straf-Gesetzes schwerer Polizei-Uebertretungen der gelöste Geldbetrag der verkauften Arzeneien dem Armenfonde des Orts zugedacht ist, so hat die politische Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung des Zoll- oder Hausier-Patents eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbotener Heilmittel durch Zuthun der Zoll-Beamten oder Aufseher, oder durch geheime Anzeiger entdeckt, oder zu Stand gebracht worden ist, jedesmahl für die Anzeiger ein Drittheil der Werthstrafe, und für die Ergreifer ebenfalls ein Drittel; wenn aber keine Anzeiger vorhanden sind, nur ein Drittel für die Ergreifer, nebstdem aber in jedem Falle auch die aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten und vorgeschriebenen inspectorämtlichen Schreibgebühren dem Betretenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zoll-Behörde abzugeben.

249. Hofkammer-Decret vom 14. März, k. böhm. Gub. Verordn. vom 21. April 1824, Z. 16,981.

Gemäß Hofkammer-Decrets vom **14.** März l. J., H. Z. **8645**, ist es für nothwendig erkannt worden, die über den Bezug des Triester und Venediger Theriaks bis nun bestehenden Zoll- und Sanitäts-Verschriften

Digitized by Google

in Einklang zu bringen, daher zu bestimmen, daß der Triester Theriak, eben so wie der wirklich ausländische, unter die außer Landes gesetzten Artikel gehört, daher nur nach erlangter Bewilligung des Landes-Guberniums gegen Paß und Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren eingeführt, dagegen der Venediger Theriak im ganzen Umfange der Monarchie innerhalb der Zoll-Linien zollfrei bezogen werden darf.

Dieser Bezug des Venediger Theriaks ist jedoch aus Sanitäts-Rücksichten nur den Apothekern gestattet, und diese dürfen denselben nur gegen Vorweisung eines ärztlichen Recepts an Private verkaufen.

250. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1833, Z. 11,928; k. böhm. Gub. Verordn. vom 4. Juli 1833, Z. 26,892.

§. 35. Gelind wirkende, unschädliche Arzenei-Körper dürfen im Hand-Verkaufe aus der Apotheke abgegeben werden.

§. 36. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzenei-Körper aber, und überhaupt heftig wirkende Mittel, wie Brech-Mittel, starke Purgir-Mittel, Queckſilber-Bereitungen, Opiate, abtreibende Arzeneien u. s. w., sie mögen in der Arzenei-Tare mit einem † bezeichnet sein oder nicht, dürfen nur auf die ordentliche Verordnung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes ausgefolgt werden.

Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneien, Verwechslung derselben, so wie jede Unterlassung der bei dem Giftverkaufe zu beobachtenden Vorschriften wird nach den §§. 100 bis 110, dann nach den §§. 119 bis 123 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

§. 38. Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertiget werden. Copien (Abschriften) von Recepten, oder Recepte von unbekannten Aerzten unterzeichnet, vorzüglich wenn selbe heftig wirkende Arzeneien enthalten, sollen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht expedirt werden.

§. 48. Jeder Apotheker und Provisor ist für die Verrichtungen und Fehler seiner Gehilfen und Lehrlinge verantwortlich. Er hat daher keinen zu einem Fache in der Apotheke anzustellen, wenn er nicht von seiner Fähigkeit ganz versichert ist, und überhaupt eine genaue Aufsicht über seine Untergebenen zu führen.

251. Aus der Arznei-Taxordnung, kundgemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1836; k. böhm. Gub. Verordn. vom 29. Juli 1836, Z. 37,758.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 30. Juni 1836, H. Z. 17,533, ist die nachfolgende Taxordnung der Medicamente genehmigt worden. Es wird demnach angeordnet:

Digitized by Google

12) Diejenigen Artikel, die in der gegenwärtigen Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nie anders, als auf ordentliche Verschreibung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes hintangegeben werden; und nur die mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkauf u. s. w. verabfolgt werden.

13) Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneien, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, wird nach den §§. 100 bis 110, dann nach den §§. 119 bis 120 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

252. Hofkanzlei-Decret vom 16., Z. 11,073, Verordn. der ob der ennsl. Regierung vom 29. April, der n. ö. Regierung vom 1., des illyr. Gub. vom 7., des mähr. schles. Gub. vom 8. Mai 1840.

Bisher wurde in den öffentlichen Apotheken ein Abführmittel unter dem Namen „Wurm-Bisquit" (Wurm- auch Larix-Biskotten), vorzüglich zum Gebrauche für Kinder Jedermann auf Verlangen ohne ärztliche Verschreibung verkauft. Da diese sogenannten Wurm-Biskotten ein heftigwirkendes Mittel, nämlich Jalappa, enthalten, welches bei Kindern, wenn es zu lange, oder in zu großer Quantität gereicht wird, leicht schlimme Zufälle, ja selbst Entzündungen verursachen kann: so wird der freie Verkauf desselben allgemein, somit auch den Apothekern verboten; und den Apothekern ist nur gestattet, das Wurm-Bisquit wie andere zusammengesetzte Arzneimittel nach der Verschreibung des Arztes zu bereiten und hintanzugeben.

§. 101.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis Hundert; im zweiten von Hundert bis zwei Hundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zu strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 102.

Wann dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das Erstemal mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate; das Zweitemal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arzenei

Digitized by Google

Kenntniß; so ist er mit strengem Arreste von Einem bis sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 103.

Der Apotheker-Geselle (Subject), welcher verbotene Arzenei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei dem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen: daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apotheker-Geselle zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

§. 104.

Wenn eine Arzenei falsch, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzeneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apotheker-Gesell, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem, oder dem andern von den Letztern Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit die Anzeige davon zu machen, verpflichtet.

§. 105.

Der Apotheker-Gesell ist das Erstemal mit Arrest von Einer Woche; das Zweitemal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise hinreichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzeneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 106.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das Erstemal um fünfzig,

Digitized by Google

bei der Wiederholung um Hundert Gulden bestrafet. Dafern Fälle dieser Art sich oft ereignen, ist selbem auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 107.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von Einer Woche; das Zweitemal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestrafet; bei öftern Fällen von dem Provisor-Dienste entfernt werden.

§. 108.

Wenn in der Apotheke Arzeneien verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von Einer Woche; bei unterlaufender größeren, oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben, zu bestrafen.

253. K. böhm. Gub. Verordn. vom 3. Oktober 1820.

Aus einer kreisämtlichen Anzeige ist hervorgekommen, daß viele Aerzte und Wundärzte sich neuerer, stets wechselnder Benennungen pharmaceutischer Präparate in ihren Arzenei-Vorschriften bedienen.

Da hierdurch zu allerhand Mißgriffen, und die Gesundheit, ja wohl selbst das Leben der Kranken gefährdenden Verwechslungen der Arzeneien leicht Anlaß gegeben werden könnte, weil die Apotheker, zumal des flachen Landes, mit den neueren Benennungen nicht alle gleich vertraut sind: so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, das gesammte Sanitäts-Personale anzuweisen, sich in den Arzenei-Vorschriften keiner andern, als der in der Provinzial-Pharmakopöe enthaltenen Benennungen der Arzenei-Körper zu bedienen; und denselben den Gebrauch der herkömmlichen, durch ihr Alterthum ehrwürdigen Namen der Arzeneimittel besonders, und das um so mehr zu empfehlen, als hierdurch allen nachtheiligen Mißverständnissen auf das wirksamste und sicherste begegnet werden könnte; da diese Namen und deren Bedeutung allgemein bekannt, und Jedermann geläufig sind.

§. 109.

Außer den berechtigten, wie auch den Haus-Apotheken der beglaubigten Heil- und Wund-Aerzte auf dem Lande, ist der

Digitized by Google

Verkauf eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt der Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verboten. Der Uebertreter dieses Verbotes ist mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkel-Arzenei schädliche Folgen, mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

254. Verordnung vom 11. Juni 1770.

Mit alleiniger Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen sollen alle übrigen Privat-Apotheken der Klöster in jenen Orten, wo bürgerliche Apotheken errichtet sind, gänzlich aufgehoben werden.

255. Hofdecret vom 2. Juli 1774.

Der §. 8 des Gesundheits-Ordnungs-Nachtrags vom Jahre 1773, kraft dessen der Verkauf der Arzneien aus klösterlichen Apotheken verboten ist, wird dahin erläutert, daß aus denen zu ihrem eigenen Gebrauche beigeschafften Haus-Apotheken die Arzneien öffentlich um Bezahlung oder unentgeltlich dennoch abzugeben seien, wenn in dem Orte selbst, oder in den benachbarten Gegenden auf eine Entfernung von zwei Meilen keine weltliche Apotheke vorhanden ist; jedoch unter nachstehenden Bedingungen: 1) daß die Klöster oder geistlichen Gemeinden, und zwar unter einer Strafe von Hundert Ducaten, an dergleichen zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Apotheken, keinen Provisor, der nicht von einer erbländischen Universität vorläufig examinirt und approbirt worden, anstellen; 2) die an solchen Apotheken angestellten weltlichen oder geistlichen Provisoren bei schwerer Strafe sich von aller Praxis außer dem Kloster, oder außer ihrem geistlichen Hause, wenn sie auch selbe unentgeltlich leisten wollten, enthalten; 3) dergleichen geistliche Apotheken so wie die weltlichen der gewöhnlichen Visitation durch die Behörde unterworfen seien, und nach den übrigen, für die weltlichen Apotheken bestimmten Gesetzen behandelt werden; 4) an jenen Orten, wo nach diesem Befugniß eine geistliche oder weltliche Apotheke besteht, den daselbst befindlichen Landes-Physikern, Wund-Aerzten, Badern bei gemessener Geld- oder Leibesstrafe einige wie immer Namen habende Arzneien um Bezahlung, oder auch unentgeltlich auszugeben verboten sei; und endlich 5) dieses Befugniß den Klöstern und geistlichen Gemeinden nur in so lange zustehen solle, bis sich ein weltlicher Apotheker zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in dem betreffenden Orte oder Bezirke herbeilassen, und das

Digitized by Google

hierzu erforderliche Befugniß durch die Behörde bewirken werde, in welchem Falle sodann bei erlöschender Ursache dieses der Geistlichkeit zugestandenen Befugnisses auch das Recht selbst aufzuhören hat.

256. K. böhm. Gub. Verordn. vom 4. Dezember 1807.

Es ist eine Hebamme in unbefugter Behandlung innerlicher Krankheiten und Dispensirung der Arzeneien, welche sie von herumziehenden Königsseern gekauft hatte, betreten, und nach den bestehenden Gesetzen bestraft worden. Dieses veranlaßt, die Wirthschaftsämter und Magistrate neuerdings anzuweisen, auf derlei herumziehende Königseer, welche mit ihren selbst bereiteten, oft höchst schädlichen Arzneien das leichtgläubige Volk bethören, ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und sie im Betretungsfalle der gesetzlichen Strafe zuzuführen.

257. Aus der Instruction für bürgerliche Wund-Aerzte in den k. k. Staaten vom Jahre 1808.

§. 14. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes, oder sehr nahe an selbem eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt selbst Arzeneien auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Haus-Apotheke halten, und aus selber die Arzeneien nach der Provinzial-Pharmakopöe an Kranke abgeben.

§. 15. Die aus diesen Apotheken hinausgegebenen Arzeneien sind nie über die bestehenden Apotheker-Taxen zu taxiren.

§. 16. Einfache, ihm wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende Arzeneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Saamen, ist dem Wundarzte erlaubt sich selbst zu sammeln.

§. 17. Es ist ihm aber, wenn er auch geeignet ist, eine Haus-Apotheke zu führen, verboten, zubereitete und zusammengesetzte Arzneien (praeparata et composita), welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen; sondern er muß selbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arzneien, und die Zeit des Kaufes bestimmt sein muß, ausweisen können.

258. Verordnung vom 14. Juni 1815.

Der dermalen so stark eingeschlichene öffentliche Handel mit mehreren mineralischen Zahnpulvern, Haarwachsen machenden Wässern, bittern und andern wunderbaren Essenzen erfordert, besonders bei dem Umstande, daß derlei Arzeneien in den Händen eines Unwissenden großen Nachtheil an der Gesundheit, besonders innerlich gebraucht, verursachen können, die neuerliche Kundmachung der Patente vom 18. August 1750 und 6. Oktober 1762, und vom 21. Juli 1766, mittelst welcher, um derlei Uebeln so viel möglich

Digitized by Google

zu steuern, der Arzeneihandel einer jeden, außer den unter der medizinischen Aufsicht stehenden Apotheken eingestellt ist.

259. Hofkanzlei-Decret vom 2. August, kundgemacht in Böhmen mit Gub. Verordnung vom 3. September 1817, Z. 41,486.

Ueber eine gegen den öffentlichen Verkauf des Köllner-Wassers eingebrachte Vorstellung wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 2. August l. J., H. Z. 17,568, bestimmt: daß, weil dieses Wasser als eine aromatische flüchtige Essenz, und als ein vorzüglicher Artikel für den Putztisch unter die Parfumerie-Waaren gehört, dessen Verkauf in dieser Eigenschaft allerdings noch ferner unbedingt zu gestatten sei. Dagegen dürfen demselben keine medizinischen Kräfte und Wirkungen beigelegt, viel weniger noch darf es durch marktschreierische Gebrauchszettel als eine Universal-Arzenei angerühmt werden. Wovon die ꝛc. in die nöthige Kenntniß gesetzt werden.

260. Hofkanzlei-Decret vom 26. März, kundgemacht in Böhmen mit Gub. Verordnung vom 26. April 1818, Z. 18,485.

Um einerseits den häufigen Beschwerden der Apotheker wegen Gewerbseingriffen von Seite der chemischen Fabriken entsprechend zu begegnen, anderseits aber auch den öffentlichen Gesundheits-Zustand durch die bestimmten Weisungen und Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, und jeden dießfälligen Zweifel zu beseitigen, werden in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decrets vom 26. März l. J., H. Z. 37,070, nachstehende zwei Verzeichnisse, zur allgemeinen Kenntniß gebracht; deren eins unter Nr. 1, jene rein-pharmaceutischen Präparate enthält, deren Zubereitung und Führung nur allein den Apothekern zusteht, und den chemischen Fabriken zu verbieten ist; das andere unter N. 2 die technisch-pharmaceutischen Präparate ausweiset, deren Haltung und Erzeugung den chemischen Fabriken gestattet ist.

Hiernach wird der Verkauf den chemischen Fabrikanten ohne mindeste Ausnahme und ohne Rücksicht, ob irgend einer derselben früher Apotheker war, beschränkt; und es haben sonach diese Fabrikanten ihre Produkte nach ihren deutschen oder altlateinischen Benennungen, so wie sie in dem Verzeichnisse Nr. 2. auf der zweiten Spalte namentlich aufgeführt sind, zu führen und zu verkaufen.

Beilagen.

Nr. 1. Verzeichniß

jener chemisch-pharmaceutischen Arzeneikörper, deren Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten ist, und daher den chemischen Fabrikanten gänzlich verboten sein soll.

Acetas ammoniae solutus.	Acetas sodae.
— lixivae solutus.	Acidum aceticum purum.

Digitized by Google

Aether aceticus.
Aqua cerasorum.
— fol. persicae.
— lauro-cerasi.
Aquae omnes compositae; nach der Norm der Pharmacopoea austriaca bereitet.
Aqua vulneraria cum vino.
— — cum aceto.
Electuaria, alle der Pharmacopoea oder sonst zum medizinischen Gebrauch bestimmte.
Cerata et emplastra; worunter alle Haus- und sonst verkäuflichen Pflaster begriffen sind.
Extracta omnia.
Globuli tartratis ferri et lixivae.
Linimentum saponato - camphoratum seu Opodeldok; alle gemengten, und gemischten Kräuter, Blumen, Wurzeln und Hölzer, worunter alle sogenannten Brust- und Blutreinigungs- und Lapir-Thee verstanden sind, und welche zu verkaufen, sowohl den Kräuterhändlern als Materialisten verboten sein soll.
Spiritus aetheris ferratus.
— — nitrici.
— vini camphoratus.
Spongia praeparata et usta.
Sulfas cupri ammoniacalis.
Linimentum volatile.
Magnesia pura.
Mellita der Pharmacopoea.
Murias ferri ammoniacalis.
— hydrarg. amon. insolub.
— hydr. mitis pulv. subtil. edulcorat.
Nitras argenti fusus.
— — solutus.
Oleum animale-aethereum.
Oxydulum ferri nigrum.
— stibii hydrosulph. rubrum.
— sulphuratum fuscum.
Pulveres compositi.
— simplices der Pharmacopoea mit Ausnahme der in dem 2. Verzeichniß specifisch aufgeführten.
Resina guajaci artefacta.
— Jalapae.
Sapo antimonialis.
Species pro Thea compositae.
Sulfas ferri purus.
Sulphur praecipitatum.
Sulphuretum hydrargyri nigrum.
Sulphuretum hyd. stibiatum.
— — lixivae stibiatum.
Tartras lixivae pur. crystallisatus.
— — et Sodae.
Tartras lixivae stibiatus.
Tincturae, Elixiria, Essentiae medicinales zum Arzneigebrauch.
Unguenta omnia.

Nr. 2. Verzeichniß

der technischen pharmaceutischen Präparate, deren Haltung und Erzeugung den chemischen Fabriken gestattet ist.

Benennungen, deren sich chemische Fabrikanten in ihren Ankündigungen nicht bedienen dürfen.	Benennungen, unter welchen chemische Fabrikanten ihre Artikel anbieten und verkaufen sollen.
Acetas plumbi siccus.	Bleizucker oder Saccharum Saturni.
Acetum antisepticum.	Räuber- oder Diebsessig.
Acid. aceticum concentratum.	Conzentrirte Essigsäure.
— — dilutum.	Destillirter Essig.
— muriaticum concentrat.	Conzentrirte Salzsäure.
— muriaticum oxygenatum.	Oxygenirte Salzsäure.

Digitized by Google

Acid. nitricum concentrat.	Conzentrirte Salpeterſäure.
— oxalicum.	Zucker- und Sauerkleeſäure.
— sulphuricum concentr.	Conzentrirte Schwefelſäure oder oleum vitrioli.
— tartricum.	Weinſteinſäure.
Aether sulphuricus.	Aether, Schwefeläther oder naphta vitrioli.
Alcohol.	Alcohol oder Weingeiſt.
Ammonia pura liquida.	Aetz-Ammoniak oder spirit. salis ammoniaci causticus.
Carbonas ammoniae alcalinus siccus.	Alcali volatile oder flüchtiges Laugenſalz.
— solutus.	Salmiakgeiſt.
— pyro-oleosus.	Hirſchhorngeiſt oder Spiritus cornu cervi.
— solutus.	
— lixivae alcalinus.	Weinſteinſalz oder Sal tartari.
— magnesiae.	Salz- Magneſia, oder magnesia muriae.
— sodae alcalinus.	Soda oder Natrum.
Emplastr. glutinosum.	Engliſches Pflaſter.
Lixiva pura.	Aetzendes Laugenſalz oder lapis causticus.
Murias ammoniae.	Salmiak.
— hydrargyri corrosivus.	Mercurius sublimatus corrosivus, oder ätzendes Sublimat.
— stibii.	Spießglanzbutter oder butyrum antimonii.
Nitras argenti crystallisatus.	Kryſtalliſirtes ſalpeterſaures Silber.
— bismuthi.	Wißmuthweiß, oder magisterium Bismuthi.
Olea destillata et pressa.	Unter ihren wahren deutſchen Benennungen, die blos ihre Natur, nicht aber ihre mediziniſche Anwendung oder Heilkraft anzeigen.
Oxydum hydrargyri rubrum.	Rothes Queckſilber-Präcipitat.
Oxydum zinci album.	Zinkblumen.
Phosphorus.	Phosphor, auch brandiſcher oder kunkelſcher Phosphor.
Prussias ferri et lixivae.	Blauſaueres Kali.
Spiritus aetheris sulphurici.	Hofmannsgeiſt.
— odorati.	Unter einfachen, aber nicht mediziniſche Wirkungen anzeigenden Namen.
Spiritus saponatus.	Seifengeiſt.
Sulphuretum lixivae.	Schwefelleber.
— calcis.	Kalkſchwefelleber.
— hydrogenatum ammon.	Ammoniak-Schwefelleber.
Sulphas lixivae.	Dupplikatſalz, ſchwefelſaueres Kali, arcanum duplicatum.
— sodae.	Glauberſalz.
— ferri purus.	Reines ſchwefelſaueres Eiſen oder künſtlicher Eiſenvitriol.

Digitized by Google

261. Hofkanzleidecret vom 25. Februar, kundgemacht in Böhmen mit Gub. Verordnung vom 1. April 1819, Z. 14,764.

Mit Hofkanzleidecret vom **25.** Februar l. J., H. Z. **5,548**, hat die k. k. Hofkanzlei die Verordnung vom **26.** März v. J., Z. **37,070**, rücksichtlich der chemischen Artikel, welche nur den Apothekern, und jener, welche aus den Fabriken zu erzeugen und zu führen gestattet sind, dahin zu modifiziren befunden, daß den Aerarialfabrikanten gestattet sein solle, den **Mercurius dulcis**, und andere Queckſilberpräparate mit der ausdrücklichen Bestimmung, nur in's Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen.

Rückſichtlich aller übrigen Artikel hat es aber unabänderlich bei der Vorſchrift jenes mit Gub. Verordnung vom **26.** April **1818**, Z. **18,485**, kundgemachten Hof-Decrets zu verbleiben.

262. Hofkanzlei-Decret vom 12. Auguſt, kundgemacht in Böhmen mit Gub. Verordnung vom 17. Dezember 1819, Z. 57,928.

5. Wird die von jeher beſtehende Verordnung hiermit erneuert, daß bei zwanzig Reichsthaler Strafe Niemand ein ſogenanntes Arcanum, und Niemand außer den Apothekern Arzneien verkaufen ſoll.

263. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 7. März 1822, Z. 9,990.

Es hat ſich der Fall ergeben, daß ein Ortsgericht einen in unbefugten Verkauf von Arzneimitteln betretenen Handelsmann, ungeachtet die Kunſtverſtändigen die demſelben abgenommenen derlei Artikel für wirkliche Arzneien, und nicht blos für ſolche, auf deren unbefugten Verkauf durch die Gubernial-Verordnung vom **14.** Juni **1815**, G. Z. **29,662**, nebſt Confiszirung der Waaren, eine Geldſtrafe von zwanzig Thalern ausgeſprochen worden iſt, erklärten, dennoch nach der ſo eben angeführten Verordnung verurtheilt hat.

Nachdem aber letztere nur aus Gelegenheit des damals ſtark über Hand genommenen Handels mit mineraliſchen Zahnpulvern, haarwachsmachenden Wäſſern u. dgl. erfloſſen iſt, dagegen aber der unbefugte Verkauf eines jeden innerlichen und äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Geſtalt und Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte beſondere Bewilligung außer den Berechtigten, wie auch den Haus-Apotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, durch den **II.** Theil des neuen Straf-Geſetzbuches, für eine ſchwere Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens erklärt, und im §. **109** desſelben auf die Uebertretung dieſes Verbothes eine Strafe u. z. Arreſt von einem bis zu drei Monaten, bei fortgeſetztem Verkaufe mit Verſchärfung, und bei ſchädlichen Folgen ſogar ſtrenger Arreſt von einem bis zu ſechs Monaten feſtgeſetzt worden ſind, nachdem ferner die mediciniſche Facultät mehrere, der dem betreffenden Handelsmanne abgenommenen Arzeneiartikel nicht nur für ſolche Arze-

Digitized by Google

neien erklärt hat, deren Bereitung und Verkauf den öffentlichen Apothekern vorbehalten, und den chemischen Fabriken, ihren Verschleißern, den Materialisten und Gewürzhändlern ausdrücklich verbothen ist, sondern auch größtentheils von schlechter und unbrauchbarer Qualität, mitunter sogar von heftiger gefährlicher Wirkung anerkannt hat, nachdem endlich durch das im Jahre 1804 in Wirksamkeit getretene neue Straf-Gesetzbuch, und insbesondere durch den §. 9. desselben, die mit der Kundmachung vom 14. Juni 1815 republizirten älteren Patente, in so weit selbe den Verkauf eigentlicher Arzeneien betreffen, wieder behoben worden sind, zu dem auch das, mit der angeführten Kundmachung erneuerte Verboth nur von mineralischen Zahnpulvern, haarwachsmachenden Wässern u. s. w. zu verstehen ist, und auf den unbefugten Verkauf eigentlicher Arzeneien, deren Zubereitung und Führung, nach der in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 26. März erflossenen gedruckten Circular-Verordnung vom 26. April d. J. und nach dem derselben beigefügten Verzeichnisse Nr. I nur allein den Apothekern zusteht, um so weniger angewendet werden kann, als die Landesstelle, sich weder für berechtigt gehalten hätte, durch eine derlei Ausdehnung des erneuerten Verboths an der im §. 109 des Straf-Gesetzbuches II. Theiles ausgesprochenen Strafe etwas zu ändern; so mußte das von dem betreffenden Ortsgerichte diesfalls nach jener Verordnung vom 14. Juni 1815 geschöpfte Erkenntniß aufgehoben, und die Amtshandlung über diese schwere Polizei-Uebertretung nach dem Strafgesetze angeordnet werden.

Hiervon sind die sämmtlichen Orts-Gerichte zu dem Ende in die Kenntniß zu setzen, um dieselben vor ähnlichen Mißgriffen in ihren Entscheidungen über solche vorkommende Fälle zu sichern.

264. Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1825 an sämmtliche Länderstellen, Z. 22,011, kundgemacht mit Verord. der ob der ennf. Regierung vom 11., Z. 19,264, der n. ö. Reg. vom 12., Z. 40,338, des mähr. schles. Gub. vom 12., Z. 24,327, des küstenl. vom 13., des dalmat. vom 17., Z. 14,299, des krain. vom 20., Z. 12,789, des steierm. vom 23., Z. 19,993 und des tirol. Gub. vom 25. Aug. 1825, Z. 15,842.

Durch einen vorgekommenen speciellen Fall sieht man sich veranlaßt, zur eigenen Richtschnur und weiteren Veranlassung zu bedeuten, daß sich hinsichtlich der Behandlung derjenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medicinal-Waaren zu Schulden kommen lassen, nicht nach dem der Arzenei-Taxordnung vorgedruckten Circulare, sondern lediglich nach der diesfälligen Bestimmung des St. G. B. II. Theiles zu benehmen sei.

265. Aus der mit Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1836 kundgemachten neuen Arzenei-Taxordnung.

§. 11. Diejenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medicinal-Waaren zu Schulden kommen lassen, werden nach den Bestimmun-

Digitized by Google

gen der §§. 109 und 110 des Straf-Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden. Auf gleiche Weise werden ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer bestraft werden, wenn sie im Kleinen, kreuzer- oder groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, besonders aber Purgir-, Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

266. Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1827, Z. 17,242. — Verordnung der n. ö. Regierung vom 8., Z. 44,404, des tirol. Gub. vom 13., Z. 16,242, des böhm. Gub. vom 20. August 1827, Z. 40,478.

Wodurch bestimmt wurde, daß jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshilfe untersagt wird, auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum eingestellt werde.

§. 110.

Auch ist der Verkäufer bei doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zu bereitenden Arzenei, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen.

§. 111.

Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Facultät, bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand der Siechheit, und Erwerbungsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben.

§. 112.

Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt, bei einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglücket worden.

Digitized by Google

§. 113.

Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben, überführt werden kann; so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zwei Hundert Gulden aufzutragen.

§. 114.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher, oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich habe mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 115.

Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubniß-Scheine versehen zu sein, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, Niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

267. Verordnung vom 31. August 1781.

Das in dem Sanitäts-Patente vom 2. Jänner 1770, im §. 7 dritten Hauptstücks enthaltene Verboth, wegen Zubereitung der giftigen Mäusezeteln von verschiedenen Leuten wird erneuert, und ihre Zubereitung allein den sämmtlichen Apothekern unter eigener Dafürhaftung und möglichster Vorsicht gestattet.

268. Verordnung vom 2. September 1784.

Die k. Kreisämter sollen den Handel mit Mäusegift auf's schärfste publicando untersagen, und anbei den Ortsobrigkeiten, dem Kreis-Physiko und und Kreis-Chirurgo; dann auch den Dorf-Richtern verordnen, daß selbe

Digitized by Google

auf derlei, besonders zu Marktzeiten auf Schubkarren und Krakſen herumziehenden Leute genau invigilirn, dieſelben ſcharf ausforſchen, und im Betretungsfalle, ob ſie Gift für Mäuſe bei ſich führen, ſogleich viſitiren, und bei deſſen Befund, auf der Stelle wegnehmen und vertilgen ſollen.

369. Verordnung vom 25. Juli 1785 (erneuert mit Verordnung vom 29. März 1798).

Allen Apothekern und Handelsleuten, oder wer ſich immer mit Verfertigung des Fliegenſteines oder Fliegenwaſſers beſchäftiget, wird der Verkauf gänzlich unterſagt und eingeſtellt; und es haben die Obrigkeiten auf die Beobachtung dieſes Verbothes genau zu invigiliren; übrigens wird dem Publicum zur Ausrottung der Fliegen der für Menſchen nicht ſo ſchädliche, für die Fliegen aber ſo wirkſame Fliegenſchwamm (agaricus muscarius Linnaeei) auf böhmiſch „Muchomirka" angerathen.

270. Hofkammer-Decret vom 10.; k. böhm. Gub. Verordnung vom 29. März 1814.

Da ſich bei einer von der montaniſtiſchen k. k. Hofſtelle veranlaßten Unterſuchung des Staub- und Stangenſchwefels, welcher in den Wolihen in Inner-Oeſterreich erzeugt wird, bedeutende arſenikhältige Theile vorgefunden haben, indem bei dem Staubſchwefel in 1 Pfund 58 Grane, und bei dem Stangenſchwefel 42 Grane Arſenik enthalten waren: ſo haben Se. Majeſtät aus Anlaß jener Entdeckung zu befehlen geruhet, daß aller, wie immer Namen habender Abſatz dieſes arſenikhaltenden Staub- und Stangenſchwefels ſogleich eingeſtellt, der ſchon abgeſetzte, wo es immer möglich iſt, auf eine gerechte Art wieder zurück, und in Verwahrung genommen, und das Publicum von deſſen Schädlichkeit ſogleich in die Kenntniß geſetzt werden ſoll.

271. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1814.

Der Verkauf des bei dem Bathiani'ſchen Bergbaue zu Oblare in Steiermark erzeugten Schwefels, da er arſenikhältig iſt, kann auf keine Art geſtattet werden, und iſt derſelbe gänzlich einzuſtellen. Dieſem höchſten Befehle gemäß iſt die Einſtellung des Kaufs und Verkaufs des Oblarner Schwefels von allen Handelsleuten ungeſäumt einzuleiten, ſo wie die von der hieſigen mediciniſchen Facultät verfaßte Belehrung allen Apothekern und Schwefel-Verarbeitern in der Provinz bekannt zu machen.

272. Hofdecret vom 3. Februar, k. böhm. Gub. Verordnung vom 28. Februar 1817, Z. 8699.

Aus Anlaß einer gemachten Anzeige, daß in Czaiczkow bei Nowemieſto an der Weichſel im Königreiche Polen, eine arſenikhältige Schwefelgattung gewonnen werde, haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruhet: daß ſämmtli-

Digitized by Google

che Apotheker auf den Arsenikgehalt dieses in der Frage befindlichen Schwefels anmerksam gemacht werden sollen, und der Gebrauch desselben zu Arzeneimitteln zu untersagen, übrigens aber die anderweitige technische Verwendung desselben nicht zu verbiethen sei, da bei den hierüber angestellten chemischen Versuchen eigentlich nur Spuren eines Arsenikgehaltes in diesem Schwefel entdeckt wurden. Damit aber die Gesundheit der Menschen auf keine Art gefährdet werde, wird verordnet: es sei in jedem einzelnen zweifelhaften Falle über die Reinheit oder Zulässigkeit eines Schwefels zum technischen Gebrauche vorerst anzufragen, und hierüber durch Kunstverständige eine genaue Untersuchung anstellen zu lassen, welches besonders bei dem zum Weineinschlag zu verwendenden Schwefel von besonderer Wichtigkeit ist, welcher daher auch gleich dem zum medicinisch pharmaceutischen Gebrauche bestimmten, von nun an nur von den Apotheken zu beziehen ist.

273. Hofdecret vom 20. Juni, k. böhm. Gub. Verordnung vom 7. Juli 1817.

Aus Anlaß einer in Steiermark vorgenommenen vorsätzlichen Vergiftung mit dem sogenannten gelben Hüttenrauch, ist zur Kenntniß gekommen, daß nach verläßlichen Erhebungen die ungarischen sogenannten Schwefelträger häufig weißen und gelben Arsenik mit sich führen, und solchen an Jedermann, hauptsächlich aber an Pferdknechte, sowohl zum großen Schaden für die Pferde, als selbst zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit verkaufen.

Es wird daher der Landesstelle zur strengsten Pflicht gemacht, sorgfältig darüber zu wachen, daß zur Abstellung dieses Unfuges die schnellsten und zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen, und besonders von den untern Behörden mit Pünktlichkeit und Strenge in Ausführung gebracht werden.

274. K. böhm. Gub. Verordnung vom 28. April 1818, Z. 16,728.

Da der vor Kurzem vorgekommene Fall, daß ein ungarischer Oehlträger Arsenik, somit gifthältiges Rattenpulver verkaufte, die unangenehme Ueberzeugung liefert, daß die gegen Quacksalber bestehenden, und den Verkauf des Arseniks- und Rattenpulvers verbiethenden, für die Sicherheit des öffentlichen Gesundheitszustandes eben so wohlthätigen als nothwendigen Anordnungen nicht strenge gehandhabt werden, so werden die dießfälligen früher erlassenen Anordnungen, und namentlich jene vom 7. Juli 1817 widerholt mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, sich deren genaue Befolgung werkthätig angelegen sein zu lassen.

275. Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli H. Z. 21,529, k. böhm. Gub. Verordnung vom 5. August 1819, G. Z. 35,620.

Die Fischkörner, auch Kokelskörner (Cocculi indici) sind zu Folge der Erfahrung und der mit denselben angestellten Versuche, als eine der mensch-

Digitized by Google

lichen Gesundheit schädliche und giftige Substanz erkannt worden. Diese Saamen, bekanntlich die Beeren einer in Ost-Indien wachsenden Pflanze haben einen bittern, brennend scharfen Geschmack, und Brechen erregende Eigenschaften. Der Genuß derselben ist der menschlichen Natur nachtheilig, und zieht nicht nur Ekel, Ohnmacht und Blutflüsse nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbeiführen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genusse dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, werden dieselben eben denjenigen Vorsichten und Beschränkungen unterzogen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind.

Insbesondere haben die Obrigkeiten auf die Hausirer ein wachsames Auge zu tragen, da selbe gedachte Fischkörner, theils als Luxusmittel theils zum Fischfange auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben sich demnach alle mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die wegen Giftwaaren-Verkauf festgesetzten Vorschriften genau zu halten, und insbesondere die Obrigkeiten haben strenge zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden.

276. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 31. Dezember 1822, Z. 66,251.

Es ist von der medizinischen Fakultät dem Landesgubernium angezeigt worden, daß das Jod oder die Jodine seit einigen Jahren von den Aerzten als Heilmittel häufig angewendet, und eben deßhalb sowohl von den Materialwaaren-Händlern, als den Apothekern in Handel geführt werde.

Da jedoch dieser Heilkörper eine auf den thierischen Organismus so heftig einwirkende Substanz ist, daß schon eine kleine Gabe höchst gefährliche ja tödtliche Wirkungen hervorbringen kann: so muß derselbe den Giften beigezählt werden. In diesem Anbetrachte findet sich die Landesstelle, um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Gebrauche dieser Substanz für Gesundheit und Leben entstehen könnten, veranlaßt, die Jodine eben denjenigen Vorsichten und Beschränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind.

Es haben sich demnach alle zum Giftwaaren-Handel befugten Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die wegen des Gift-Verkaufes festgesetzten Vorsichten bei dem Handel und der Verabfolgung der Jodine genau zu halten; und insbesondere haben die Ortsobrigkeiten strenge zu wachen, daß die dießfalls bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden. In der Hinsicht endlich, daß diese vorher unbekannte Material-Waare, ohne von der Behörde früher geprüft worden zu sein, in Umlauf gesetzt wurde, wird den k. Kreisämtern ꝛc. zugleich aufgetragen, die Materialwaaren-Händler und Apotheker bei diesem Anlasse zu erinnern, daß keine sogenannte Material-

Digitized by Google

waare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, früher ganz unbekannt war, ohne vorher von der Behörde geprüft worden zu sein, in Umlauf gesetzt werden dürfe, und jeder Handelsmann, der gegen diese Vorschrift handelt, nach dem §. **125** des Strafgesetzbuches **II.** Theils der im §. **122** dieses Gesetzes bestimmten Strafe unterliegt.

277. Verordnung der Regierung in Oesterreich ob der Enns vom 1. Juni 1826, Z. 13,084.

Obschon bereits nach den bestehenden früheren Vorschriften der Handel mit Gift, und andern dem Leben überhaupt gefährlichen, giftartigen Substanzen Niemanden, ohne von der competenten Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, und auch dann nur unter eigens bestimmten Bedingungen zukommt, so haben doch mehrfältig vorgekommene Fälle gezeigt, daß diese Vorschriften nicht genau beobachtet werden. Die Regierung findet sich daher überhaupt veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1. Niemand ist berechtigt, ohne von der competenten Behörde mit einem ordentlichen Erlaubnißscheine versehen zu sein, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben.

2. Der Apotheker darf nur dann Gift verkaufen, wenn dasselbe von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arznei verordnet wird.

3. In jedem Kreise werden mehrere Orte bestimmt werden, wo der Verkauf der Giftwaaren erlaubt ist.

4. Nur den in diesen ausgemittelten Orten von dem Kreisamte (in Linz vom Magistrate) eigens zu bestimmenden Materialisten und Spezerei-Händlern ist der Gift-Verkauf von nun an gestattet, diejenigen aber, denen für die Folge der Verkauf von Giftwaaren nicht mehr zukommen würde, haben ihre Vorräthe an die zu diesem Handel von den Behörden Berechtigten um billige Preise binnen 3 Monaten von der Kundmachung dieser Verordnung an zu verkaufen.

5. Diese gewählten Materialisten und Spezerei-Händler sind von dem Kreisamte (in Linz vom Magistrate) mit einem Erlaubnißscheine zum Gift-Verkaufe zu versehen, und ohne diesen Schein darf Niemand von nun an mit Gift Handel treiben, unter den Strafen, welche in den §§. **115, 116, 117** und **118 II.** Theils des St. G. B. ausgesprochen sind.

6. Alle Händler und Hausirer, mit sogenannten Ratzen- und Mäuse-Pulver, oder anderen Gattungen des Giftes, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, und sammt den Feilschaften zur Untersuchung an die competente Behörde abzuliefern.

7. In Rücksicht des Aufbewahrens des Giftes sind von den Apothekern, und den zum Gift-Handel berechtigten Kaufleuten, die Vorräthe sowohl im Großen, als zum Hand-Verkaufe im Kleinen, sammt den Geräthschaften,

Digitized by Google

in wohl verschlossenen geeigneten Behältnissen abgesondert, von andern Medicamenten und Waaren, aufzubewahren und zu versperren. Diese Gefäße, in welchen selbe enthalten sind, müssen sicher und zweckmäßig gut erhalten, genau bedeckt, und mit dem Namen des Giftes, welches sie enthalten, deutlich bezeichnet sein. Selbst jene Werkzeuge, womit sie aus den Gefäßen genommen, gemessen, gewogen, abgetheilt oder zerrieben werden, sind gleichfalls einzusperren, und zu nichts anderem zu verwenden.

8. Den Schlüssel zu diesen Behältnissen, wo die Gifte zum Vorrathe, oder zum Hand-Verkauf aufbewahrt werden, hat der Apotheker, oder der zum Gift-Handel berechtigte Kaufmann selbst zu verwahren, und nur in seiner Abwesenheit hat er dieselben dem Stellvetreter in der Apotheke oder Handlung zu überlassen, nie aber unverläßlichen Individuen oder Lehrlingen zu übergeben. Die Uebertreter dieser Vorschrift werden nach den §§. **120** und **123** II. Theils des St. G. B. behandelt.

9. Jedermann, welcher Gift, von welcher Gattung und zu welchem Gebrauche es immer sei, kaufen will, hat bei der politischen Obrigkeit, eine schriftliche Anweisuug anzusuchen, und solche dem befugten Kaufmanne vorzuzeigen. In dieser Anweisung muß die Absicht, wozu das Gift und dessen Menge verwendet werden soll, nebst dem Namen, Character, Gewerbe, und dem Wohnorte des Käufers bestimmt angegeben sein. Ohne eine solche Anweisung darf Niemanden ein Gift unter Befahrung der gesetzlichen Strafe verabfolgt werden; der Verkäufer aber hat die Anweisung zu behalten, und zu seiner Rechtfertigung aufzubewahren.

10. Jeder zum Gift-Verkaufe berechtigte Kaufmann und jeder Apotheker hat ein eigenes Buch zu führen, worin der Name, Charakter oder Gewerbe und der Wohnort des Käufers, dann der Endzweck oder Gebrauch die Gattung und Menge des abgenommenen Giftes, endlich das Jahr, Monat und Tag des geschehenen Verkaufes deutlich eingetragen, und die obrigkeitliche Anweisung beizulegen ist. Ist der Käufer nicht zugleich der Abnehmer des Giftes, so ist auch der Name, Stand und Wohnort des Abnehmers beizusetzen, und diesem das verkaufte Gift nur versiegelt zu übergeben. Die Uebertreter dieser Vorschrift werden nach den unterm §. 8 angeführten Straf-Bestimmungen behandelt. Personen, welche unbekannt sind, und auch ohne eine obrigkeitliche Anweisung Gift zu kaufen verlangen, sind nicht allein unter gesetzlicher Ahndung abzuweisen, sondern auch, wenn sie, und ihr Endzweck verdächtig sind, der Obrigkeit anzuzeigen.

11. Um aber Jedermann in die Kenntniß zu setzen, was nach dem II. Theile des St. G. B. als Gift zu betrachten ist, wer also zum Verkaufe desselben ausschließlich berechtigt ist, welche Gift-Gattungen dieser Vorschrift bei dem Kaufe und Verkaufe unterliegen, so werden dieselben hiermit namentlich aufgeführt, nämlich:

Digitized by Google

Weißer Arsenik, Arsenicum album.
Rother Arsenik, Arsenicum rubrum.
Gelber Arsenik, Arsenicum citrinum.
Operment, Auri pigmentum.
Cobalt-Fliegenstein, Cobaltum.
Aetzender Queckſilber-Sublimat, Mercurius sublimatus corrosivus.
Weißes Queckſilber-Präcipitat, Mercurius praecipitatus albus.
Rothes Queckſilber-Präcipitat, Mercurius praecipitatus ruber.
Spießglanz-Butter, Butyrum antimonii.
Spießglanz-Glas, Vitrum antimonii.
Spießglanz-König, Regulus antimon.
Koloquinthen, Cucumis colocinthis.
Fiſchkörner, Cocculi indici.
Mohnſaft, Opium.

12. Obgleich außer dieſen Giften noch mehrere Waaren-Artikel der menſchlichen Geſundheit durch ihre ſchädlichen Eigenſchaften, in der unbehutſamen Benützung gefährlich werden können, zur Bequemlichkeit des Publikums, aber von den Spezereihändlern, und Materialiſten überhaupt ohne einen eigenen obrigkeitlichen Erlaubnißſchein geführt werden dürfen, ſo müſſen ſie dennoch nach der unter §§. 7 und 8 dieſes Circulars gegebenen Weiſung, unter der beſtimmten geſetzlichen Ahndung, von andern Handels-Artikeln abgeſondert, und verwahrt werden, dieſe ſind:

Vitriolöl, Oleum vel acidum vitrioli.
Scheidewaſſer, Aqua fortis, acidum nitricum.
Bleiweiß, Cerussa.
Bleikalk, Bleizucker, Saccharum saturni.
Spießglanzleber, Herpar antimonii.
Silberglätte u. Bleiglätte, Lythargyrum.
Pottaſche, Potassa.
Zinnober, Cinnabaris.
Mennig, Minium.
Euphorbium-Gummi, Gummi Euphorbii.
Gummigutt, Gummi guttae.
Jalappaharz, Resina Jalappae.
Ignazbohne, Faba Ignatii.
Scammonium, Resina scammonii.

13. Nebſt den unter dem §. 11 angeführten Giften haben die Apotheker noch folgende Arzneimittel als Gifte nach den §§. 7, 8, 9, 10 und unter den dort angedrohten Strafen zu verwahren und zu verſchließen, nämlich:

Bleieſſig, Acetum lythargyri.
Kirſchlorbeer-Waſſer, Aquae lauro-cerasi.
Tollkraut, mit ſeinen Theilen und Präparaten, Herba Belladonnae.
Sebenbaumzweig, Frondes Sabinae.
Euphorbium, Pulver, Tinctur, Gummi Euphorbii.
Gummigutt, ſammt Pulver, Gummi guttae.
Wildaurin-Extract, Extractum Gratiolae.
Bilſenkraut-Extract, Extractum Hyoscyami.
Mohnſaft, Pulver, Extract, Tinctur Opium.
Tollapfel-Extract, Extractum stramonii.
Phagadäniſches Waſſer, Liquor Mercurialis, oder Aqua phagedaenica.
Flüſſiger Ammoniak, Ammonia pura liquida.
Pfirſichblätteröhl, Ol. fol. persicae.
Sebenbaumöhl, Oleum Sabinae.
Ammoniakhältiges Queckſilber-Oxydul, Oxydum hydr. ammoniae.
Moskati's ſchwarzes Queckſiber-Oxydul, Oxyd. hydrar. nigr. Moscati.

Digitized by Google

Rothes Queckſilber-Oxydul, Oxydul. hydr. rubrum.
Grünſpanſäure-Honig, Oxymel aeruginis.
Brechweinſtein, Tartarus lixiv. stib.
Spaniſche Fliegentinctur, Tinctura Cantharidum.
Koloquinthen-Tinctur, Tinctura Colocynthidum.

278. Hofkanzlei-Decret vom 23. Juli, Verordnung der n. ö. Regierung vom 31. Auguſt, Z. 47,931, des dalmat. Gub. vom 9., Z. 17,042, des mähr. ſchleſ. Gub. vom 20. September, Z. 35,751, des böhm. Gub. vom 23., Z. 38,687, des illyr. Gub. vom 27. October, Z. 23,261, der ob der ennſ. Regierung vom 2., Z. 24,796, des tirol. Gub. vom 18. December 1829, des ſteierm. Gub. vom 15. Jänner 1830, Z. 23,046 (v. J. 1829).

Um den ſchädlichen Folgen vorzubeugen, welche aus einer unvorſichtigen Anwendung oder aus dem Mißbrauche giftiger Subſtanzen für die Geſundheit und das Leben der Menſchen hervorgehen können, werden in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 23. Juli l. J., H. Z. 9827, folgende geſetzliche Beſtimmungen zur allgemeinen Richtſchnur und genaueſten Darnachachtung feſtgeſetzt:

1. Der Handel mit was immer für einer Gattung von Gift iſt nur den Apothekern und jenen Handelsleuten geſtattet, welche einen eigenen Erlaubnißſchein hierzu erhalten haben. Nebſt dieſen iſt auch den Aerarial-Bergwerken und Gewerkſchaften, dann den Materialwerken, Fabriks- und Gewerks-Anſtalten die Führung und der Verkauf jener giftigen Stoffe erlaubt, welche dieſelben zu Tage fördern, oder durch Anwendung künſtlicher Mittel, aus den Natur-Erzeugniſſen, als Haupt- oder Neben-Product ausſcheiden, zuſammenſetzen, oder ſonſt auf eine andere Art gewinnen.

2. In größeren Städten und Ortſchaften kann der Handel mit Giftwaaren einem oder mehreren verläßlichen und vertrauten Handelsleuten überlaſſen werden. In kleineren Ortſchaften aber darf dieſer Handel nur einem einzigen Handelsmanne anvertraut, und die Zahl der befugten Gifthändler ſoll überhaupt in jedem einzelnen Orte ſowohl, als in einem jeden Kreiſe nicht über das dringendſte Bedürfniß nach Giftwaaren vervielfältigt werden.

3. Auf dem Lande haben die k. Kreisämter auf den Vorſchlag der Magiſtrate und obrigkeitlichen Aemter jene Handelsleute zu beſtimmen, denen der Giftverkauf geſtattet iſt, und denſelben unentgeltlich die beſondern Erlaubnißſcheine zum Gifthandel zu ertheilen. In den Hauptſtädten liegt dieſes Geſchäft der k. k. Stadthauptmannſchaft im Einverſtändniſſe mit dem Magiſtrate ob.

Die auf dieſe Weiſe zum Gifthandel eigens berechtigten Handesleute werden mittelſt einer gedruckten Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

4. Allen zum Gifthandel nicht berechtigten Individuen ſoll, wenn bei denſelben Giftwaaren vorgefunden werden, der ganze Vorrath derſelben

Digitized by Google

abgenommen, und dieselben auch überdies noch nach der Vorschrift der §§. 116, 117 und 118 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

5. Den Apothekern ist es unter der schwersten Verantwortung und Strafe verboten, unter was immer für einem Vorwande, an Jemanden Gift abzugeben, wenn dasselbe nicht von einem befugten Arzte oder Wundarzte als ein Bestandtheil einer Arzenei verordnet wird. Dagegen dürfen die befugten Gifthändler und Gifterzeuger keine solche giftigen Materialien und Präparate führen und verkaufen, welche entweder ausschließend blos von den Apothekern bereitet und verkauft werden dürfen, oder nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren oder zu anderem Mißbrauche haben.

6. Die befugten Gifthändler und Gifterzeuger sind schuldig, die Giftwaaren ganz abgesondert von allen übrigen Waaren, sowohl im Keller oder Magazine, als in den Verschleißgewölbern, in Schachteln, Schubladen, Gläsern u. dgl., die mit den bekanntesten Namen der enthaltenen Giftwaaren bezeichnet werden müssen, sorgfältig in einem eigenen Schranke aufzubewahren. Dieser Schrank ist mittelst einer besondern Thüre zu verschließen, worauf deutlich die Worte: „Giftwaaren" stehen müssen. Den Schlüssel zu dieser Thür soll Niemand Anderer als der Eigenthümer, oder der verläßlichste älteste Handlungsdiener in Händen haben.

7. Alles Geräthe, was bei dem Giftverkaufe verwendet wird, als: Mörser, Löffel, Reibsteine, Wagen, Maße u. s. w. darf zu keinem andern Zwecke verwendet, und muß sorgfältig in dem Giftschranke mit den Giftwaaren aufbewahrt werden.

8. In Betreff der Giftwaaren selbst, muß von den befugten Gifthändlern und den Gifterzeugern ein eigenes nur für diese Gattung von Waaren bestimmtes Verschleiß- oder Vormerkbuch geführt, und in demselben deutlich und genau aufgezeichnet werden: a) Wann, b) woher, c) welche Gattung und d) wie viel an Gift, von wem sie empfangen und genommen wurde, dann e) an wen, f) zu welchem Tage, g) welche Gattung von Gift, h) wie viel und i) zu welchem Endzwecke hiervon verkauft, oder sonst verbraucht worden sei. Außerdem soll dieses Vormerkbuch auch noch k) eine Rubrik enthalten, in welcher angemerkt werden muß, an welchem Tage, welche Giftgattung, und wie viel von derselben aus dem Magazine oder Keller in das Handlungsgewölbe zum Kleinverkaufe übertragen worden sei.

9. Auf jedesmaliges Verlangen der politischen und Gerichtsbehörden, der Commissäre, Kreis-, Stadt- und Bezirksärzte, muß mittelst dieser Ver-

Digitized by Google

merkbücher, nicht nur der Ankauf oder die Erzeugung des Giftvorrathes, sondern auch dessen Verschleiß auf das genaueste stets ausgewiesen werden.

10. Den Apothekern, so wie jenen Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten, welche die Gifthändler und Erzeuger persönlich kennen, und von denen sie wissen, daß sie ihr Gewerbe betreiben, so wie hierzu giftiger Stoffe bedürfen, können die für ihren Gewersbetrieb nöthigen Giftwaaren gegen einen eigenhändig von demselben unterfertigten Ausweiszettel verabfolgt werden. In dieser Anweisung muß jedoch der Vor- und Zunahme, der Stand und Aufenthaltsort, die Menge und Gattung der verlangten Giftwaaren, endlich deren beabsichtigter Gebrauch angemerkt sein. Holt der Abnehmer die verlangte Giftwaare nicht selbst ab, so ist das Gift nur einer demselben angehörigen, von ihm mit seiner Anweisung versehenen bekannten Person zu übergeben.

11. Jene giftigen Materialien und Präparate, welche von befugten Gifthändlern geführt werden können, aber ausschließend nur zum Arzeneigebrauche dienen, dürfen jedoch blos an Apotheker und an keine andere Person verkauft werden.

12. Allen andern Partheien sollen Giftwaaren nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Scheines verabfolgt werden; diese Scheine sind tax- und stempelfrei, in der Hauptstadt von der k. Stadthauptmannschaft, auf dem Lande von dem vorgesetzten obrigkeitlichen Amte oder Magistrate, jedoch blos für solche Personen auszufertigen, welche Gift für ihren Gewerbsbetrieb benöthigen. In dieser Bescheinigung muß der Vor- und Zuname, der Stand und Aufenthaltsort des Giftkäufers, die Art und Menge des zu verkaufenden Giftes, so wie die Ursache, wozu der Käufer das Gift nöthig hat, genau angeführt sein.

13. Diese obrigkeitlichen Scheine, so wie die von Apothekern, bekannten Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten ausgestellten Ausweiszettel, sind von den Gifthändlern und Erzeugern stets zurück zu behalten, und bei den, über die Giftwaaren zu führenden Vormerkbüchern aufzubewahren, damit bei einem durch Gift veranlaßten Unglücksfalle hieraus von Seite der Obrigkeit die nöthige Auskunft eingeholt werden könne.

14. Ohne Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln darf kein Gift und keine Giftgattung verabfolgt, noch auch verschenkt werden. Aus diesem Grunde ist auch allen jenen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse und anderer schädlichen Thiere, so wie als Arzenei für das Vieh Gift brauchen, die Verabfolgung desselben durchaus zu verweigern, und dieselben auf andere dem Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Digitized by Google

15. Sollte der um ein Gift sich meldende Käufer, er mag mit einem obrigkeitlichen Scheine versehen sein oder nicht, nur im Geringsten verdächtig erscheinen, so liegt den Gifthändlern und Erzeugern unter der strengsten Verantwortung und Strafe ob, die Verdachtsgründe, ohne den verdächtigen Käufer entweichen zu lassen, sogleich dem obrigkeitlichen Amte oder dem Magistrate anzuzeigen.

16. So wie die Aufbewahrung der Giftwaaren darf auch deren Verkauf und Verabfolgung nie Lehrlingen oder jedem Gehilfen ohne Unterschied überlassen, sondern dieselbe muß von dem Gifthändler oder Erzeuger, oder einem seiner vertrautesten und verläßlichsten Diener besorgt, und die Giftwaare dem Käufer stets versiegelt, mit der Aufschrift: „Gift" versehen, übergeben werden.

17. Gegen die Uebertreter der eben erwähnten bei dem Giftverkaufe zu befolgenden Vorschriften und Vorsichten, ist mit den, in den §§. **120**, **121**, **122** und **123** des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen festgesetzten Strafen unnachsichtlich vorzugehen.

18. Alle jene Künstler, Fabrikanten, Handwerker und Gewerbsleute, welche zum Betriebe ihres Gewerbes, oder sonst zu einem nöthigen Gebrauche Gift oder giftartige Materialien benöthigen, haben dieselben sorgfältigst aufzubewahren. Der Meister, oder wer sonst bei diesen Gewerben die Leitung auf sich hat, ist daher schuldig die giftigen oder giftgartigen Materialien stets unter seiner Verwahrung zu halten. Wird diese Vorsicht verabsäumt, und kommt Jemand hierdurch zu Schaden, so ist der Schuldtragende nach Weisung des §. **124** des St. G. B. II. Theils zu bestrafen.

19. Nie und unter keinem Vorwande darf von diesen Gewerbsleuten Gift an Jemanden überlassen und verkauft werden. Sollte dieses von einem Gewerbsmanne geschehen, so ist er als ein unbefugter Gifthändler zu behandeln.

20. Damit nicht durch wandernde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche nicht selten verschiedene Giftgattungen mit sich führen, zu Unglücksfällen Anlaß gegeben werde, ist auf diese Leute, vorzüglich aber auf Ausländer ein wachsames Auge zu halten, und ihre Waaren zu untersuchen. Werden bei denselben giftige oder giftartige Materialen gefunden, so sind diese Krämer sogleich zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern und gegen dieselben nach dem §. **118** des Strafgesetzbuches II. Theiles vorzugehen.

21. Außer jenen Giften, deren Führung und Verkauf ausschließend den befugten Gift-Händlern zur Erzeugung vorbehalten ist, gibt es jedoch

Digitized by Google

noch andere Waaren, welche gleichfalls giftige Eigenschaften haben, und wenn auch in einem geringeren Grade, doch durch eine unvorsichtige Benutzung gleichfalls schädlich werden können.

22. Die Führung und Verkauf dieser Gift-Waaren bleibt zwar zur Bequemlichkeit des Publikums fernerhin auch allen zum Material- und Spezerei-Waarenhandel berechtigten Handelsleuten überlassen; zur möglichsten Verhütung von Unglücksfällen darf jedoch der Klein-Verkauf dieser Waaren nur an bekannte Personen Statt finden, und alle diese Waaren müssen gleichfalls von allen übrigen Handelsartikeln ganz abgesondert, aufbewahrt, so wie die dießfälligen Gefäße mit einer deutlichen Aufschrift der darin befindlichen Waare bezeichnet werden.

23. Auch sind von allen jenen Künstlern, Fabrikanten, Handwerkern und sonstigen Gewerbsleuten, welche von derlei giftartigen Materialien Gebrauch machen, bei deren Aufbewahrung genau dieselben Vorsichts-Maßregeln, wie bei den Giften selbst, zu beobachten.

24. Alle jene Handelsleute, Künstler, Fabrikanten, Handwerker und Gewerbsleute, welche die eben erwähnten Vorsichts-Maßregeln außer Acht lassen, werden mit eben denselben Strafen, wie jene belegt werden, welche bei dem Verkaufe und bei der Aufbewahrung der Gift-Waaren die vorgeschriebenen Vorsichten außer Acht lassen.

25. Damit nicht aus Unkenntniß giftige oder giftartige Materialien, ohne die nöthige Beschränkung in den Handel kommen, so dürfen Material-Waaren, deren Beschaffenheit noch nicht bekannt ist, sie mögen übrigens dem ärztlichen Gebrauche gewidmet sein, oder nicht, ohne eine vorhergegangene Untersuchung der berufenen sachverständigen Behörde nicht in Umlauf gesetzt, und verkauft werden. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, ist gemäß des §. 125 des St. G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen, mit der im §. 122 dieses St. G. B. bestimmten Strafe zu belegen.

26. Weder die zum Material- und Specereiwaaren-Handel befugten Handelsleute, noch irgend ein Anderer, darf solche Arzeneien und Waaren, die blos zum ärztlichen Gebrauche dienen, deren Bereitung und Verkauf eben deßhalb zu Folge des hohen Hofkanzlei-Decrets vom 26. März 1818, Z. 37,070 nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten ist, führen und verkaufen. Eben so wenig dürfen die eben erwähnten Handelsleute solche Kräuter, welche auf inländischem Boden wachsen, und blos als Arzenei gebraucht werden, weder einzeln, noch zusammengesetzt verkaufen.

27. Die Fabrikanten chemisch-pharmaceutischer Producte müssen künftig bei Erlangung ihrer Befugnisse genau den chemischen Prozeß, nach welchem sie ihre Producte zu jeder Zeit verfertigen wollen, anzeigen. Jedoch

Digitized by Google

bleibt ihnen gemäß des eben angeführten hohen Hofkanzlei-Decretes, die Bereitung und der Verkauf jener chemisch-pharmaceutischen Arzenei-Körper, welche den öffentlichen Apothekern ausschließend vorbehalten sind, so wie jener giftigen Materialien und Präparate gänzlich verbothen, welche ausschließend nur von den Apothekern zu bereiten und zu verkaufen sind, oder nur eine Verwendung zu Vergiftungen von Thieren, oder zu anderm Mißbrauche haben. Auch dürfen Fabrikanten jene technisch-pharmaceutischen Präparate, deren Haltung und Erzeugung ihnen gestattet ist, blos unter ihren deutschen oder altlateinischen Benennungen, keineswegs aber nach den, aus dem Dispensatorium gezogenen Namen anbiethen und verkaufen.

28. Gift-Kräuter dürfen nur die Apotheker und die zum Gift-Handel eigens berechtigten Handelsleute führen; daher auch nur an diese die Gift-Kräuter von den Sammlern derselben verkauft werden sollen. Bei dem Handel mit diesen Kräutern müssen übrigens alle jene Vorsichts-Maßregeln genau beobachtet werden, welche die Circular-Verordnung den Gift-Erzeugern und Gift-Händlern in Hinsicht auf den Handel mit den giftigen Materialien und Präparaten vorzeichnen. Uebrigens dürfen aber die Gift-Kräuter, da sie ausschließend nur zum Arzenei-Gebrauche dienen, auch von den befugten Gifthändlern, blos an Apotheker, und an keine anderen Partheien verkauft werden.

29. Die Außerachtlassung dieser Anordnungen ist an den Schuldtragenden nach Maaßgabe der §§. **120, 121, 122, 123** und **125** des St. G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen zu ahnden, und alle jene, welche unbefugt mit diesen Gift-Kräutern Handel treiben nach den §§. **116, 117** und **118** des St. G. B. zu behandeln.

30. Um eine genaue Befolgung aller dieser Vorschriften zu erzielen, und zur Kenntniß der wider Vermuthen etwa dennoch vorkommenden Uebertretungsfälle zu gelangen, sind sowohl die befugten Gifthändler und Gift-Erzeuger, als auch die zum Material- und Spezereiwaarenhandel berechtigten Handelsleute, und Fabrikanten technisch-pharmaceutischer Präparate, und die Kräuter-Händler verbunden, sich auch den, von den Kreis-, Stadt- und Bezirks-Aerzten diesfalls zu pflegenden Untersuchungen unverweigerlich zu unterziehen.

279. Hofkanzlei-Decret vom 24. Jänner 1839; kundgemacht in Böhmen mit Verordnung vom 22. Februar 1839, Z. 9931.

Im Nachhange zu der Gubernial-Verordnung vom **27.** October **1837**, Z. **52,633** wird den k. Kreisämtern ꝛc., die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom **24.** Jänner l. J., Z. **1854** herabgelangte, nach dem Antrage der Wiener medicinischen Facultät und des polytechnischen

Digitized by Google

Institutes abgeänderte Uebersicht *) der giftigen Materialien und Präparate, welche nach vier Cathegorien, von den besonders hierzu berechtigten Handelsleuten und Apothekern geführt und verkauft werden dürfen, zur Wissenschaft und Darnachachtung zugestellt. Uebrigens hat die k. k. Hofkanz-

---

*) Uebersicht

der giftigen Materialien und Präparate nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten (und von Apothekern) geführt und verkauft werden dürfen.

I. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten, oder den, zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den, für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen.

1. Arsenik als Metall; seine Oxyde und Säuren, so wie die daraus entstehenden Salze, und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben, von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden, oder unter einem andern Namen vorkommen, als:
   a) Weißer Arsenik.
   b) Arsenikglas.
   c) Arsenikblumen.
   d) Giftmehl.
   e) Hüttenrauch.
   f) Arsenige Säure.
   g) Arsenikſäure.
   h) Fixirter Arsenik, Arsenicum fixum.
   i) Arsenikſaures Kali.
   k) Arsenikſaures Natron.
   l) Arsenikſaures Ammoniak.
   m) Arsenikſaurer Kalk.
   n) Pharmakolith (Giftstein).
   o) Arsenikſaures Kupfer.
   p) Scheelisches Grün.
   q) Mitisgrün.
   r) Wienergrün, und alle Benennungen, unter welchen diese Farbe vorkömmt.
   s) Dingler's Reservage.
   t) Schwefelarsenik.
   u) Operment.
   v) Rauschgelb.

Digitized by Google

lei bemerkt, daß der Verkauf der in der ersten Cathegorie enthaltenen gifthältigen Farben nur in versiegelten Päckchen von wenigstens 2 Loth im Gewichte, und unter genauer Beobachtung der für den Giftverkauf überhaupt angeordneten Vorsichten Statt finden darf.

---

w) Sandarak.
x) Realgar.
y) Rother Arsenik.
z) Rubin-Arsenik.

2. Queckſilberchlorid, oder ätzendes, ſalzſaures Queckſilber.
   a) Aetz-Sublimat, oder ätzendes Queckſilber, Mercurius sublimatus corrosivus. — Hydrargyrum muriaticum oxydatum.
   b) Salzſaures Queckſilber-Oxyd.
3. Rothes Queckſilber-Oxyd, Mercurius praecipitatus ruber.
4. Salpeterſaures Queckſilber, Nitras hydrargyri.
5. Mineraliſcher Turbith, Turpethum minerale, subsulfas hydrargyri.
6. Antimon-Chlorid, Spießglanzbutter, Butyrum Antimonii, Murias Stibii.
7. Phosphor.
8. Salzſaures Goldoxyd, mit oder ohne Natron.
9. Knallgold u. dgl.
10. Höllenſtein, Nitras argenti fusus.
11. Spießglanz-Safran, Crocus Antimonii.
12. Weißer Präcipitat, Mercurius praecipitatus albus.
13. Ammoniakhältiges ſchwefelſaures Kupfer, Cuprum ammoniacale.
14. Künſtlicher Zinkvitriol, Vitriolum zinci artificiale.
15. Hydrojodſaures Kali, und alle übrigen Jod-Präparate, mit Ausnahme des Jod-Zinnobers.
16. Blauſäure, Acidum hydrocyanicum.
17. Alle Blauſäure enthaltenden ätheriſchen Oehle und Wäſſer.
   a) Von Kirſchlorbeer, Lauro-cerasus.
   b) Von bittern Mandeln.
   c) Von Pfirſichkörnern und Pfirſichblättern.
   d) Von Kirſchkörnern u. dgl.
18. Giftige Alkaloide, als:
   a) Morphin.
   b) Strychnin.
   c) Veratrin.
   d) Pikrotoxin.
   e) Hyoscyamin.
   f) Emetin u. ſ. w., und die daraus bereiteten Salze.
19. Lerchenſchwamm, Agaricus albus.
20. Kokelskörner, Fiſchkörner, cocculi indici.

Digitized by Google

280. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai, k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 17. Juni 1841, Z. 31,651, Circulare des mähr. schles. Gub. vom 18. Juni 1841, Z. 24,459.

Bei dem bisher erhobenen, durch Erfahrung gerechtfertigten Bedenken gegen die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 20. März 1840, Hofzahl 13,562

II. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließend nur zum Arzeneigebrauche dienen, von Kaufleuten auch nur wieder an Kaufleute und Apotheker, aber keine andere Partei verkauft werden dürfen.

A. Giftige inländische Pflanzen,

welche schon in dem für Kräuterhändler erlassenen Circulare vom 2. October 1813 enthalten sind:

1. Mohnsamen-Kapseln, Capsulae papav. somnif.
2. Schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum.
3. Bitterfüßstengel, Caules dulcamarae.
4. Stechapfel, Datura stramonium.
5. Schwarzes Bilsenkaut, Hyoscyamus niger.
6. Weißes Bilsenkraut, Hyoscyamus albus.
7. Tollkorn, Lolium temulentum.
8. Erven, Ervum, Ervilia.
9. Unechter Gänsefuß, Chenopodium hybridum.
10. Wilder Lattich, Lactuca scariola.
11. Giftiger Lattich, Lactuca virosa.
12. Kirschlorbeerblätter, Prunus Lauro-cerasus.
13. Einbeer, Paris quadrifolia.
14. Tollkirsche, Atropa belladonna.
15. Rother Fingerhut, Digitalis purpurea.
16. Wilder Kälberkopf, Chaerophyllum sylvestre.
17. Berauschender Kälberkopf, Chaerophyllum temulum.
18. Gleiße, Aethusa cynapium.
19. Breitblätteriger Wassermerk, Sium latifolium.
20. Schmalblättriger Wassermerk, Sium angustifolium.
21. Wasserschierling, Cicuta virosa.
22. Gefleckter Schierling, Conium maculatum.
23. Wilder Rosmarin, Ledum palustre.
24. Ausdauerndes Bingelkraut, Mercurialis perennis.
25. Zaunrübe, Bryonia alba.
26. Rothbeerige Zaunrübe, Bryonia dioica.
27. Zeitlose, Colchicum autumnale.
28. Bleiwurz, Zahnwurz, Plumbago europaea.
29. Hundwurzen, Cynanchum erectum.

Digitized by Google

vorgezeichnete Art und Weiſe, wie die Giftkörper in größeren Quantitäten verpackt und verſendet werden ſollen, hat ſich die k. k. Hofkanzlei in Folge Decretes vom 15. Mai l. J., H. Z. 14,117 beſtimmt gefunden, es von dieſer mit der Gub. Verordnung vom 18. Juni 1840, Z. 32,002 bekannt

---

30. Schweinsbrot, Cyclamen europaeum.
31. Waſſernabelkraut, Hydrocotile vulgaris.
32. Safrangelbe Rebendolde, Oenanthe crocata.
33. Gemeines Froſchkraut, Alisma plantago.
34. Gemeine Waldrebe, Clematis vitalba.
35. Blaue Waldrebe, Clematis integrifolia.
36. Scharfe Waldrebe, Brennkraut, Clematis flammula.
37. Gerade Waldrebe, Clematis erecta.
38. Wolfskraut, gemeine Oſterluzey, Aristolochia clematitis.
39. Gemeine Küchenſchelle, Anemone pulsatilla.
40. Waldanemone, Anemone nemorosa.
41. Schwärzliche Küchenſchelle, Anemone pratensis.
42. Schwarze Nieswurzel, Helleborus niger.
43. Grüne Nieswurzel, Helleborus viridis.
44. Stinkende Nieswurzel, Helleborus foetidus.
45. Weiße Nieswurzel, Veratrum album.
46. Dotterblume, Caltha palustris.
47. Sturmhut, Aconitum; alle Arten desſelben.
48. Gemeiner Kellerhals oder Seidelbaſt, Daphne mezereum.
49. Italieniſcher Seidelbaſt, Daphne thymelaea.
50. Immergrüner Kellerhals, Daphne laureola.
51. Gemeine Zehrwurz, Arum maculatum.
52. Wolfsmilch, Euphorbia, alle Arten desſelben.
53. Hahnenfuß, Ranunculus alle Arten desſelben.
54. Ackerrettig, Raphanus raphanistrum.
55. Gottesgnadenkraut, Gratiola.
56. Haſelwurz, Asarum europaeum.
57. Die Rinde und Sproſſen des Hollunders, Cortex interior et turiones Sambuci.
58. Wolverley, Arnica montana.
59. Sebenbaum, Sabina.
60. Waſſerfenchel, Phellandrium aquaticum.
61. Schwarze Chriſtwurzel, Veratrum nigrum.
62. Großes Schöllkraut, Chelidonium majus.
63. Wurzeln und Blätter des Giftſumach, Rhus radicans.
64. Eichenblättriger Giftſumach, Rhus toxicodendron.
65. Wunderbaumkörner, Semina ricini.
66. Meerzwiebeln, Scilla marina.
67. Mutterkorn, Secale cornutum.

Digitized by Google

gemachten Vorſchrift abkommen zu laſſen; dagegen aber dießfalls zur künftigen Befolgung Nachſtehendes zu verordnen:

Zur Verpackung der Giftkörper in größeren Quantitäten ſind ſtatt der bisher angewendeten Fäßchen, von nun an eingezapfte Kiſten ohne Beſchränkung auf ein beſtimmtes Gewicht zu nehmen, welche innen mit ſtarkem Papier zu bekleben ſind. Die Giftkörper ſind in Papier eingehüllt darin einzulegen, die vollen Kiſten aber wieder mit Papier genau zu verkleben; dann iſt ein gut paſſender Deckel, wie ein Schieber, einzufügen, und mit

---

B. Giftige ausländiſche Pflanzen.

1. Brechwurzel, Ipecacuanha.
2. Krähenaugen, Nux vomica.
3. Ignaziusbohne, Faba S. Ignatii.
4. Koloquintenfrucht, Cucumis colocynthidis.
5. Jalappa-Wurzel und Harz.
6. Croton Tiglion und Oehl.
7. Aloe, alle Sorten.
8. Euphorbiumharz, Resina Euphorbii.
9. Skamoniumharz, Resina Scamonii.
10. Geoffroyrinde, Cortex Geoffroyae Surinamensis et Jaimacensis.
11. Sabadillenſamen, Semina Sabadillae.
12. Läuſeſamen, Staphysagria.
13. Siberiſche Schneerose, Rhododendron Crysanthemum et ferrugineum.
14. Sigelin, Anthelmia et mazilandica.
15. Mohnſaft, Opium.

C. Aus dem Thierreich.

Cantharіden, ſpaniſche Fliegen, Cantharides.

III. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausſchließend den Apothekern zuſteht, oder ſolche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren, oder zu anderem Mißbrauche haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher an Niemanden verkaufen dürfen.

1. Arſenikerze, als:
   a) Scherbenkobalt.
   b) Fliegenſtein-
   c) Fliegengift, Mückengift u. ſ. w., wobei auch noch zu bemerken iſt, daß man ſich zu hüten habe, daß unter der Benennung »Kobalt« und »Kobalterz,« nicht falſcher Scherbenkobalt oder Arſenikerz verkauft werde.
2. Auguſturarinde, die echte und falſche.

Digitized by Google

Pech, allenfalls unter Zuſetzung etwas dicken Terpentins verrinnen zu laſſen, auf ſolche Kiſten iſt „Gift" zu ſchreiben, und dieſelbe iſt in eine zweite

IV. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß ſie gehalten ſind, die bei der Cathegorie Nr. I erwähnten, für den Gifthandel beſtehenden Vorſchriften bei ſelben zu beobachten; jedoch mit der Vorſicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Perſonen Statt finde; — auf deren Aufbewahrung ſie ferner eine beſondere Aufmerkſamkeit verwenden müſſen, um Verwechslungen und Vermiſchungen mit anderen Waaren zu vermeiden.

1. Rauchende Salpeterſäure, Acidum nitricum fumans, vel acidum nitrico-nitrosum concentratum.
2. Scheidewaſſer, Aqua fortis, acidum nitricum dilutum.
3. Concentrirte Salpeterſäure, Acidum nitricum concentratum.
4. Concentrirte Schwefelſäure, Vitriolöl, Acidum sulfuricum concentratum, oleum vitrioli.
5. Concentrirte Salzſäure, Acidum muriaticum concentratum.
6. Sauerkleeſäure, Kleeſäure, Zuckerſäure, Oxalſäure, Acidum oxalicum.
7. Aetzſtein, Lapis causticus, Kali purum.
8. Bleiglätte.
9. Mennig.
10. Bleiweiß.
11. Bleizucker, Saccharum saturni.
12. Bleigelb, Massicot.
13. Kaſſelergelb.
14. Engliſchgelb.
15. Neapelgelb.
16. Chromgelb.
17. Schwefelſaures Kupfer, oder Kupfervitriol.
18. Franzöſiſcher Grünſpan.
19. Deſtillirter oder kryſtalliſirter Grünſpan.
20. Zinkvitriol, oder weißer Galizenſtein, Sulfas zinci artificialis.
21. Wismuthweiß, Magisterium Bismuthi.
22. Salzſaures Zinn in allen Formen.
23. Jod.
24. Jod-Zinnober.
25. Gummigelb.
26. Zinkoxyd, Flores zinci.
27. Brechweinſtein, Tartarus emeticus vel stibiatus, tartras lixivae et stibii.
28. Mineraliſcher Kermes, Kermes minerale.
29. Goldſchwefel, Sulfur auratum Antimonii.
30. Hydrojodinſaures Kali.

Anmerkung. Auch in Galizien wurde mit Verordnung vom 11. Jänner 1820 ein ähnliches Verzeichniß der Giftgattungen bekannt gemacht.

Digitized by Google

größere ebenfalls eingezapfte, hinlänglich ſtarke Kiſte zu ſetzen, worauf der Deckel zu befeſtigen, zwei Reifen darüber anzulegen, und keine Aufſchrift die auf Gift hinweiſet, anzubringen iſt.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur weitern Verfügung und genauen Ueberwachung mit dem Beifügen in die Kenntniß geſetzt, daß die k. k. Hofkanzlei von dieſer Anordnung die k. k. allgemeine Hofkammer, zu gleichmäßiger Anweiſung an ihre unterſtehenden Zollämter verſtändiget hat.

281. Circulare des k. k. mähr. ſchleſiſchen Gub. vom 24. September 1841, Z. 36,048.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei fand ſich unterm 29. Juli d. J. Z. 8414 beſtimmt, das Verbot, welchem zu Folge den Materialwaaren-Händlern der Verkauf des Fliegenſteins, und des Scherbenkobalts unterſagt iſt, aufzuheben, welches im Nachhange der Circular-Verordnung vom 12. April 1839, Z. 13,446 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§. 116.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn derſelbe, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch dasjenige beobachtet, was die Geſetze darüber vorſchreiben, iſt bei der erſten Betretung, nebſt dem Verluſte der Giftwaare, nach Verſchiedenheit der Vermögens-Umſtände, mit einer Geldſtrafe von 25 bis 100 fl. zu belegen; bei einem zweiten Falle, nebſt der doppelten Geldſtrafe, noch mit Arreſt von Einem Monate zu beſtrafen; das Drittemal aber ſeines Handels verluſtigt zu erklären.

§. 117.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren berechtigter Handelsmann oder Krämer, Gift verkauft, ohne die vorgeſchriebene Vorſicht zu beobachten; ſo iſt ſolcher ſogleich bei der erſten Betretung ſeines Handels verluſtig; und zeigt ſich bei der Unterſuchung, daß der unerlaubte Handel auf dieſe Art ſchon durch längere Zeit fortgeſetzt worden, oder Jemand ſogar dadurch an ſeinem Leben, oder der Geſundheit zu Schaden gekommen; ſo iſt die Strafe nach Wichtigkeit der Umſtände und Folgen, ſtrenger Arreſt, von Einem bis zu ſechs Monaten.

Digitized by Google

ſich erklären, daß das von ihnen angeordnete Mittel eine giftartige Subſtanz enthält, daher die Anwendung von Giften bei dieſem Geſchäfte durchaus als verboten zu betrachten iſt, und daß, hinſichtlich der bereits mit Befugniſſen zur Vertreibung der Ratten und Mäuſe betheilten Perſonen, die allgemeinen, hinſichtlich des Verkaufs von Giften beſtehenden Vorſchriften, auf das genaueſte zu handhaben ſeien, neuerlich in Erinnerung gebracht.

In Folge dieſes hohen Auftrages, wird daher ſämmtlichen Dominien die genaueſte Handhabung dieſer Vorſchriften, und die umſichtigſte Ueberwachung der Vorgänge der befugten Ratten-Vertreiber zur unnachſichtlichſten Pflicht gemacht.

§. 119.

Bei den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, ſo zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt ſind, iſt jede Unterlaſſung der Vorſichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bei dem Gift-Verkaufe vorgeſchrieben werden, als eine ſchwere Polizei-Uebertretung zu beſtrafen.

§. 120.

Wenn daher Jemanden, der ſich nicht nach Vorſchrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiſet, Gift, unter was immer für einem Vorwande er ſolches verlangt, verabfolgt worden, iſt die Beſtrafung das erſtemal fünfzig Gulden, das zweitemal der Verluſt des Gewerbes.

§. 121.

Wird bei der Unterſuchung gefunden, daß über den Gift-Verkauf entweder das vorgeſchriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber beſtehende Verordnung vorſchreibt, geführt worden, ſo wird die Verabſäumung, das erſtemal mit fünfzig Gulden; das zweitemal mit hundert Gulden; bei weiterer Fortſetzung mit dem Verluſte des Gewerbes beſtraft.

§. 122.

Wenn in der gehörigen Abſonderung der Giftwaaren von den übrigen; wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der

Digitized by Google

Verſchließung derſelben Nachläſſigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welche der Handlung oder Apotheke vorſteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabſäumung der gehörigen Vorſichtigkeit wird bei der erſten Betretung mit fünf- und zwanzig Gulden zu beſtrafen, und dieſe Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln ſein.

285. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 31. Dezember 1818.

Nachdem vorgekommen iſt, daß zwar in den Apotheken die vorzüglichſten Mineral-Gifte, als: Arſenik und Sublimat, u. ſ. w. vorſchriftsmäßig in eigenen abgeſonderten, verſchloſſenen Behältniſſen aufbewahrt werden, jedoch eben dieſe Vorſicht nicht auch rückſichtlich einiger vegetabiliſcher Arzeneikörper, und der Präparate aus ihnen, bei denen eben ſo leicht Verwechslungen und dadurch gefährliche Folgen für das Leben und die Geſundheit entſtehen können, beobachtet werde; ſo wird den Kreisämtern im Anſchluſſe das von der mediziniſchen Fakultät entworfene Verzeichniß *) der giftigen Arzeneikörper und deren Präparate in Abſchrift mit dem Auftrage zugeſtellt,

---

*) **Verzeichniß**

jener Arzneimittel, welche in Apotheken abgeſondert, von den übrigen, und zwar unter Sperre aufbewahrt werden ſollen:

Acetas plumbi crystallisatus solutus.
Aq. Lauro-cerasi.
Herb. belladonnae.
Frond. sabinae.
Gummi res. Euphorbii.
Gummi guttae.
Extr. belladonnae.
— gratiolae.
— hyoscyami.
— Opii.
— stramoni.
Liquor mercurialis.
Murias. hydrarg. corrosivus.
— — mitis.
— — ammoniacalis.
— stibii.
Ol. folior. persicae.
— — sabinae.
Oxydul. hydrarg. amm.
Oxydul. hydrarg. nig. Mascati.
Oxydum hyd. rubrum.
Oxymel aeruginis.
Pulvis gum. Euphorbii.
— — guttae.
— cantharid.
— rad. belladonae.
— Opii.
Radix belladonae.
Resin. Jalapae.
Tratras lixiv. stibiat.
Tinct. cantharid.
— euphorbii.
— colocynthidum.
— Opii simplicis.
— Opii composita.

Arſenik und deſſen Präparate, ſollen aber unter der unmittelbaren Sperre des Eigenthümers der Apotheke oder deſſen Stellvertreters aufbewahrt ſein.

Digitized by Google

sämmtliche Apotheker anzuweisen, die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände, nach den, für den Verkauf der Gifte bereits bestehenden Vorschriften, sorgfältig verwahrt zu halten.

286. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 27. September 1821, Z. 38,921.

Um dem unbefugten Arzenei-Verkaufe, von Seite der Materialwaaren-Händler für die Folge zu steuern, den auf den Gift-Handel sich beziehenden Vorschriften die pflichtgemäße Nachachtung zu sichern, und den öffentlichen Gesundheitszustand vor den, aus dem unbefugten Arzenei-Handel, und aus der Uebertretung der den Gift-Verkauf betreffenden gesetzlichen Anordnungen zu besorgenden Nachtheilen, kräftig zu verwahren, sind die Material-Waaren und jene Spezereihändler, welche Gift zu führen berechtigt sind, gleich den öffentlichen Apotheken, nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere aber nach dem §. 18 des Amts-Unterrichtes für Kreis-Aerzte vom 28. November 1785 einer Untersuchung zu unterziehen; hierbei wenigstens darauf zu sehen, ob diese Handelsleute die Unterscheidungs-Zeichen der ähnlichen Materialien genau kennen, ob die Bezeichnungen der Gefäße gemäß dem §. 122 des St. Gesetzes II. Theils richtig, die Gifte von andern Waaren gehörig abgesondert sind, und ob sonst alle jene Vorsichten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind.

Der hierüber aufgenommene Untersuchungs-Befund ist der Landesstelle vorzulegen, die Namen jener Spezereihändler und aller jener Handelsleute, welchen Gift oder giftartige Materialien zu führen erlaubt ist, bekannt zu machen, und künftig, wenn neue Gift-Handelsbefugnisse verliehen werden, in Prag der medizinischen Fakultät, auf dem Lande den Kreisphysikern hiervon die nöthige Anzeige zu erstatten.

§. 123.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Gift-Waaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen.

§. 124.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift, oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verab-

Digitized by Google

säumet, und Jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von Einer Woche bis drei Monate, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Fasten zu verschärfen sein wird.

287. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 4. März 1824.

Mehrere Farben enthalten in ihrer Mischung giftige Bestandtheile; die Verwendung solcher schädlichen Farben zum Bemalen der zum Genusse bestimmten Zuckerbäcker-Waaren, und des Spielzeuges für Kinder, welches von diesen so oft in den Mund genommen wird, kann eben deßhalb nicht nur der menschlichen Gesundheit, sondern dem Leben selbst Gefahr bringen. Um nun diese Gefahren möglichst zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, sowohl jene Farben, welche für die oben erwähnten Zwecke ohne irgend eine Besorgniß benützt werden können, als auch jene Farben-Stoffe, welche sich als giftig darstellen, und zwar letztere zur Warnung vor deren Anwendung, für die angedeuteten Zwecke hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug schädliche Farben.

Weiße: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß und Zinnoxyd.

Gelbe: Operment oder Rauschgelb, Königsgelb, Neapelgelb, Baselergelb, Bleigelb oder Massikat, englisches Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei und Gummigutti.

Grüne: Grünspann, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch- oder Schell'sches Grün, auch Mitisgrün genannt, Wienergrün, Schweinfurtergrün.

Blaue: Bergblau, Mineralblau, Schmalte, kupferhaltiges Berlinerblau.

Rothe: Maler-Zinnober, Mennige.

Unschädliche Farben.

Weiße: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, mit Wasser angerichteter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, weißgebranntes Hirschhorn, Elfenbein, Knochenmehl.

Gelbe: Kurkume-Wurzel, Schüttgelb, Saffran, Orlean, Ockergelb, eine Abkochung von Gelbholz, mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt.

Grüne: Saftgrün; alles Grün, was man sich aus der mannigfachen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, z. B. eine Zusammensetzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe des Gelbholzes oder Kurkume-Wurzel, so wie die von vier Theilen concentrirten Indigo's in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun, veronesische Grünerde.

Blaue: Reines Berlinerblau, Neublau, eine Verbindung von Stärke mit Indigo-Auflösung, sächsisches Blau, eine Auflösung von Indigo in Schwefelsäure, Indigo-Lakmus, Saftblau und Kornblumenblau.

Rothe: Karmin, Gummilak, Stocklak, Körnerlak, Florentinerlak, Mapplak,

Digitized by Google

armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd, Fernambuk, oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt.

II. Für die Conditoren oder Zuckerbäcker schädliche Farben.

Rothe: Zinnober, Mennige.

Gelbe: Auripigment, so wie die übrigen oben angegebenen schädlichen Substanzen.

Blaue: Bergblau, so wie die übrigen oben angegebenen schädlichen Substanzen.

Grüne: Grünspan, so wie die übrigen oben angegebenen schädlichen Substanzen.

Orangegelbe: Gemenge der oben angeführten schädlichen rothen und gelben Farben.

Gold- und Silber-Farben: Unechtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber.

Violette: Gemenge der oben angeführten blauen und rothen Farben.

Unschädliche Farben.

Rothe: Eine Abkochung von Fernambukholz mit Alaun; die Säfte rother Beeren, z. B. der Berberitzer; Kermessaft, Rotherrübensaft, Zwiebelschalen, eine Abkochung von Cochenillen mit etwas Weinstein, ein Aufguß von rothen Klatschrosen-Blättern, Kornblumen mit Wasser bereitet.

Gelbe: Saffran, Safflor, Kurkume-Wurzel, und ein mit Wasser bereiteter Aufguß der Blätter der gelben Ringelblume.

Blaue: Die ausgepreßten Säfte der blauen Blumen: z. B. der Kornblumen, Veilchen und Schwertlilien, Lakmus.

Grüne: Der ausgepreßte Saft vom Spinat, eine Zusammensetzung von unschädlichen blauen und gelben Farben.

Orangegelbe: Das Gelbe von Pomeranzen, ein Orlean-Decoct mit einem geringen Zusatze von Soda.

Violette: Ein Cochenille-Aufguß mit etwas Kalkwasser, eine Zusammensetzung von unschädlichen blauen und rothen Farben.

Gold- und Silberfarbige: Echtes Blattgold, echtes Blattsilber.

288. Verordnung der n. ö. Regierung vom 29. Mai 1829.

Das Bemalen der genußbaren Zuckerbäcker-Waaren mit gesundheitsschädlichen Farben ist nach den bestehenden Verordnungen ohnehin strenge verboten, und die Uebertretung dieses Verbotes als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt worden.

Um jedoch dieses Verbot strenge handhaben zu können, ist es nothwendig, diejenigen Farben-Stoffe genau zu bezeichnen, die bei dem Bemalen der Zuckerbäcker-Waaren als ganz unschädlich verwendet werden dürfen. Diese sind:

Digitized by Google

1) Weiß: der Tragant selbst.
2) Roth: Cochenille, Carmin, Alkermes-Saft, rothe Kornblumen.
3) Gelb: Saffran, Safflor, Kurkume-Wurzel.
4) Blau: Märzen-Veilchen, blaue Kornblumen.
5) Grün: Der Saft vom Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe.
6) Violett: Die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farbe. Ein Cochenille-Aufguß mit etwas Kalkwasser.
7) Goldfarbe: echtes Blattgold.
8) Silberfarbe: echtes Blattsilber.

Alle übrigen Farben-Stoffe werden als gesundheitsschädlich erklärt, und dürfen daher zum Bemalen der genußbaren Zuckerbäcker-Waaren nicht verwendet werden.

Aber auch die Tragant-Waaren, so wie überhaupt alle, von den Zuckerbäckern erzeugtwerdenden sogenannten Schaustücke, die nicht zum Genusse bestimmt sind, werden oft, wie es die Erfahrung lehrt, wenn sie in die Hände von Kindern, oder unwissenden erwachsenen Personen fallen, von diesen für genießbar gehalten und genossen; daher das Bemalen dieser Erzeugnisse mit nicht unschädlichen Farben auf die menschliche Gesundheit sehr nachtheilig einwirken kann.

Dasselbe ist auch bei dem Kinder-Spielzeuge der Fall, welches die Kinder gerne zum Munde führen.

Die Regierung findet daher auch bei dem Bemalen der Tragant-Waaren und sonstiger Schaustücke der Zuckerbäcker-Erzeugnisse, so wie der Kinder-Spielzeuge die Verwendung anderer, als der oben ausdrücklich bezeichneten, als ganz unschädlich erklärten Farben-Stoffe strenge zu untersagen. Dagegen Handelnde sollen mit Geld- oder Arrest-Strafe belegt werden.

289. Präsidial-Verordnung des Ollmützer k. k. Kreisamtes vom 5. April 1844, zu Folge hohen Gub. Decrets vom 15. März 1844, Z. 5505.

Es hat sich der Fall ergeben, daß in einer Gemeinde des Dominiums Milotitz zwei Personen nach dem Genusse von, mit Hanfsaamen-Oehl bestrichenen Gebäckes, von einer Art Tobsucht befallen wurden, welches dadurch verursacht wurde, daß auf der Gemeindepresse, auf welcher das besagte Oehl bereitet worden war, kurz vorher aus Stechapfelsaamen-Oehl zum Brennen gepreßt wurde.

Zu Folge hohen Gubernial-Decrets vom **25.** v. M., Z. **5505**, werden die Amts-Behörden angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß in Hinkunft überall, wo sich Oehl-Pressen befinden, das Pressen des Stechapfel-Saamens und überhaupt aller fremdartigen Saamen, außer den zum gewöhnlichen Gebrauche dienenden unschädlichen Hanf-, Lein-, Rips-, Mohn-Saamen-, Kürbiskörner und Nüssen, unter einer angemessenen Geld-Strafe

Digitized by Google

strengstens untersagt und unterlassen, und der Gebrauch der in den Gemeinden bestehenden Oehl-Pressen überhaupt der strengen Aufsicht der Orts-Gerichte und sorgsamen Controlle der Local-Behörden unterworfen wird.

§. 125.

Der im §. 122 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Material-Waare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umgang setzet.

290. Circulare des k. k. mähr. schles. Gub. vom 2. September 1842.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. Juni d. J., Z. 20,431, wird gemäß des von Sr. k. k. Majestät erflossenen allerh. Auftrags Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Aus gesundheits-polizeilichen Rücksichten ist die Erzeugung und der Verkauf des unter dem Namen „Selenite" bekannten Haarfärbungs-Mittels, so wie die Einfuhr desselben zum Absatze und zum eigenen Gebrauche im ganzen Umfange der Monarchie allgemein verboten. Die Wirksamkeit dieses Verbots beginnt mit dem Tage gegenwärtiger Kundmachung.

291. Kundmachung des k. k. mähr. schles. Gub. vom 8. Mai 1844.

Es ist zur Kenntniß des k. k. Landes-Guberniums gebracht worden, daß in Triest mit Kupferoxyd versetzte, von Sicilien ausgeführte Kappern im Handel gefunden worden sind.

Um jedem daraus möglicher Weise etwa besorglichen Nachtheil an der Gesundheit auch hierlands hintanzuhalten, sind die erforderlichen Maßregeln in sanitäts-polizeilicher Hinsicht bereits eingeleitet worden, und es wird dieses hiermit unter Hinweisung auf die Vorschriften des II. Theils St. G. B., nach welchem ein derlei vorkommender Uebertretungsfall bestraft werden würde, mit dem Beisatze kundgemacht, daß auch bereits die k. neapolitanische Regierung die nöthigen Verfügungen getroffen habe, damit dieser gefährliche Unfug abgestellt werde.

§. 126.

Wer ein verbotenes, oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder, wann ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Mo-

Digitized by Google

nate; und wäre mit einem solchen Gewehre Jemand wirklich verwundet oder getödtet worden, mit strengem Arreste von Einem bis drei Monaten bestrafet werden.

292. Polizei-Ministerial-Schreiben vom 19. Juli 1799, republ. durch Hofdecret vom 30. September 1802.

Aus Ursachen, daß sich mit den Windbüchsen, soweit solche mit den bisher dabei üblichen Handpumpen versehen sind, wiederholte Unglücksfälle ereignet haben, werden selbe gänzlich verboten; und soll in Hinkunft die Verfertigung der Windbüchsen nur mit den sogenannten Maschinpumpen, wo die Windflasche dergestalt angebracht wird, daß das Bersten derselben für den Arbeiter ohne alle Gefahr ist, gestattet sein, auch bei jeder Reparirung der alten, mit Handpumpen versehenen Büchsen, die Pumpmaschine an deren Stelle angebracht werden. Nebstbei dürfen die Büchsenmacher, oder andere mit solchen Arbeiten sich abgebende Gewerbsleute, keine Bestellung von Windbüchsen annehmen, oder ein solches Gewehr an den Besteller abgeben, wenn nicht vorher die Meldung davon bei der Polizei-Direction gemacht, und von dieser die Bewilligung hierzu ertheilt worden ist.

293. Hofdecret vom 21. November, kundgem. in Böhmen mit Gub. Verordn. vom 15. Dezember 1815.

Nach einer, der k. k. Hofkanzlei von der k. k. Polizei-Hofstelle gemachten Eröffnung nimmt das Verfertigen und Tragen verbotener und verborgener Waffen, als: der Dolche, Stillete, zweischneidiger Messer, vorzüglich aber der Degenstöcke, neuerdings sehr überhand, und es machen Stillete und Degenstöcke sogar einen Handels-Artikel aus.

Da nun dem Verfertigen und Tragen solcher Waffen die Unkenntniß des Verbotes zu Grunde liegen dürfte, indem das dießfällige Verbot sich theils auf die Generalien vom 1. Dezember 1724, theils auf das Patent vom 23. Februar 1754 gründet, und bei der seither nicht erfolgten Republication dieser Vorschriften dasselbe füglich in Vergessenheit gerathen sein könnte, so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die in dieser Hinsicht bestehenden Verschriften zu republiziren; und über deren genauen Befolg zu wachen, daß kein Verkehr mit diesen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Waffengeräthen getrieben werde, in welcher Beziehung daher gegen Gewerbs- und Handelsleute, die solche verfertigen oder veräußern, die gehörige Amtshandlung einzuleiten ist.

294. Verordnung und Kundmachung des k. k. steierm. Landes-Guberniums vom 19. November 1834, Z. 18,647.

Obgleich die sogenannten Stockflinten, wie Jedermann aus deren Beschaffenheit leicht erkennen vermag, unter die verdächtigen Gewehre gehören,

Digitized by Google

von denen die Bestimmungen des §. 126 II. Theils St. G. B. ohnehin gelten, so findet sich das Gubernium demnach durch die in letzter Zeit gemachten Wahrnehmungen bewogen, die Verfertigung und den Verkauf dieser Gattung von Gewehren hiermit ausdrücklich und allgemein zu verbieten.

Die Unterbehörden werden beauftragt, die Befolgung dieses Verbotes strenge zu überwachen, und gegen die Uebertreter nach den Bestimmungen des St. G. B. II. Theils das Amt zu pflegen.

§. 127.

Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und andern unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden; so ist die Strafe Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate, welcher nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch verschärft; und wenn Jemand schwer verwundet, oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

295. Verordnung vom 3. September 1797, republizirt durch Verordnung vom 25. August 1802.

Die geladenen Gewehre sind bei der Nachhausekunft von der Jagd, oder sonstigen Gelegenheiten unter scharfer Ahndung entweder auszuschießen, oder die Ladung auszuziehen; oder falls zur Vorsicht die Beibehaltung eines geladenen Gewehres nothwendig wäre, solches dergestalt zu verwahren, damit überhaupt und insbesondere für die Kinder alle Gefahr beseitigt, und Niemand durch Unbehutsamkeit oder Nachlässigkeit beschädiget werde.

§. 128.

Gleiche Strafe ist, nach Maß der schädlichen Folge, gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 129.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlasset, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begra-

Digitized by Google

bung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten bestrafet werden.

§. 130.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher, oder übernommener Pflicht, die Aufsicht über Kinder, oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind, oder ein solcher Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der- oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen, und diese Strafe bei mit erkanntem höheren Grade von Vernachlässigung noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

296. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1812.

Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeeltern, welche den Absud der Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel, bei gesunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten, sind bei den erwiesenen schädlichen und oft tödtlichen Folgen dieses Genusses, der im §. 130 bezeichneten schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und hiernach zu behandeln.

§. 131.

Insbesondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf Ein- bis dreimonatlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Körper verunglückt ist. Die Strafe ist noch zu verlängern, und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

Digitized by Google

§. 132.

Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen, oder ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung, oder Verheimlichung dieses Umstandes, als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreimonatlichem strengen, durch Züchtigung verschärften Arrest bestrafet werden.

§. 133.

Wenn bei einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden; so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von Einem bis drei Monaten zu verhängen.

§. 134.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung, und vorläufigen Sicherung herbei zu rufen. Wird nach der Hand entdecket, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zwei Hundert Gulden zu bestrafen.

§. 135.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt worden; so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünf Hundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 136.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzet, obgleich Niemand dabei beschädigt worden, ist das das erstemal mit 25 bis 200 fl. zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedesmal einen andern Baumeister zu seinem Baue zur Hilfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

§. 137.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünf Hundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 138.

Offenbaret sich bei der Untersuchung eines, im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben, sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes, alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

297. Circulare des k. k. n. ö. Kreisamtes B. U. W. W. vom 14. Jänner 1837.

Laut der hohen Verordnung vom 5. d. M., Z. 69,592, hat sich die Landesstelle durch die wahrgenommenen mehrfältigen Unglücksfälle, welche durch die Besteigung der Dächer von Gewerbsleuten und ihren Handlangern, welche dort selbst Arbeiten zu verrichten haben, mit Beseitigung von jeder Vorsicht veranlaßt worden sind, bestimmt gefunden, zur Beseitigung derselben anzubefehlen, daß für die Zukunft die Ziegeldecker, Maurer, Zimmerleute, Kupferschmiede, Spengler und Schlosser, so wie deren Handlanger, wenn selbe auf Dachungen Arbeiten zu verrichten haben, sich stets der Sicherheitsgurte bedienen müssen, und daß, um dieser Verordnung mehr Wirksamkeit zu verschaffen, diejenigen Meister, deren Gesellen und

Digitized by Google

Handlanger dieser Vorschrift keine Folge leisten, mit einem dreitägigen Arreste, die dagegen handelnden Gesellen und Handlanger aber entweder als schwere Polizei-Uebertreter untersucht und bestraft, oder wenn der Thatbestand einer schweren Polizei-Uebertretung nicht hergestellt werden kann, die Außerachtlassung der vorgeschriebenen Maßregeln, als ein einfaches Polizei-Vergehen angesehen, und mit Rücksicht auf die eintretenden mildernden oder erschwerenden Umstände, mit einer arbiträren Strafe belegt werden sollen. Diese Vorsichtsmaßregeln bei Besteigung der Dächer durch Gewerbsleute oder ihre Handlanger, welche auf selben Arbeiten zu verrichten haben, sind nun allgemein in den Städten des flachen Landes in Wirksamkeit zu setzen; in den Märkten und Dörfern aber nur auf jene dort befindlichen Gebäude anzuwenden, welche mit einem Stockwerke versehen sind.

Die Dominien haben die Innungen, die es betrifft, von diesen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln bei Besteigung der Dächer durch ihre Gesellen oder Handlanger, so wie von den auf die Uebertretung dieser Vorschrift bestimmten Strafen zu verständigen, die Befolgung der festgesetzten Vorsichtsmaßregeln aufmerksam zu überwachen, und die dagegen Handelnden der bestimmten Strafe unnachsichtlich zu unterziehen.

§ 139.

Wer in Städten, oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arreste bestraft werden.

§. 140.

Wann an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheitsaufsicht, oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun, verpflichtet; bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu Einem Monate, nachdem nämlich ein solcher Zustand lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

Digitized by Google

298. Hofdecret vom 14. Juli 1807.

Um den traurigen Folgen, welche öfters aus einer, bei einem Menschen eingetretenen, und nicht früh genug von Seite der Behörde in Erfahrung gebrachten Sinnesverwirrung entstehen können, auf das möglichste vorzubeugen, haben Se. Majestät die bereits im II. Theile des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen §. 140 bestehenden Anordnungen mit folgender näheren Bestimmung eigens kund zu machen befohlen: daß nämlich, wenn an einem Menschen Merkmale einer heftigen Sinnesänderung sich äußern, diejenigen, wo der Irrende seinen Aufenthalt hat, verpflichtet sein sollen, davon in den Hauptstädten der Polizei-Direction, und in andern Orten der Obrigkeit die Anzeige zu machen, bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu Einem Monat, nachdem ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

§. 141.

Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest; bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren, aber zum strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

299. Verordnung vom 28. April 1785.

Um die Gefahr der schrecklichen Wuthkrankheit zu vermindern, wird auf allerh. Befehl hiermit verordnet, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die sie höchst benöthigen, den Bauern aber höchstens nur ein Haushund, welcher anzuhängen ist, unter einer Geldstrafe von drei Gulden gestattet werde; die mehreren aber ohne weiters zu tödten seien. Worauf die Beamten, Richter, Jäger oder andere Vorsteher, welche sonst bei bemerkter Sorglosigkeit dieser Strafe unnachsichtlich unterliegen, scharf zu wachen haben werden.

300. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 29. September 1816.

Es ereignen sich häufig Fälle, daß Menschen von wüthend gewordenen Hunden gebissen werden, hierdurch Schaden an ihrer Gesundheit leiden, ja nicht selten an den Folgen von derlei Bissen sterben.

Um diesen durch die Unvorsichtigkeit der Hauseigenthümer, und durch die Nichtbefolgung der bestehenden Anordnungen herbei geführten Unglücksfällen wo möglich vorzubeugen, sind die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften

Digitized by Google

allgemein, insbesondere aber sämmtlichen im Kreise befindlichen Wasenmeistern durch die betreffenden Behörden in Erinnerung zur bringen, und sind dieselben wiederholt anzuweisen, daß sie alle herumlaufenden Hunde, welche nicht den Namen ihrer Herren und die Nr. des Wohnortes derselben auf den Halsbändern haben, ohne Unterschied und ohne alle Rücksicht ganz hinweg zu schaffen, und sich die Aufrechthaltung dieser Vorsicht vorzüglich angelegen zu halten haben.

301. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 6. Juli 1825, Z. 35,400.

Unterricht, um sowohl das Entstehen der Hundswuth zu verhüten, als auch bei dem Ausbruche derselben weiteren Unglücksfällen zu begegnen.

§. 4. Bemerkt man an einem Hunde auch nur die vermuthlichen Zeichen der herannahenden Wuth, so muß die Anzeige hiervon sogleich dem Ortsvorsteher, und das um so mehr erstattet werden, als sonst der Eigenthümer des Hundes sich nach dem §. 141 des Strafgesetzes II. Theils einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig macht, und für den, durch seinen Hund veranlaßten Schaden, verantwortlich bleibt. Die Arzneiverständigen unterscheiden zwar mehrere Arten der Hundswuth.

Allein um ein allgemein treffendes Bild dieses fürchterlichen Uebels aufzustellen, reicht es hin, vorzüglich drei Grade mit ihren hervorstechenden Zufällen zu unterscheiden.

§. 5. Im ersten Grade gibt der Hund die Gegenwart der Wuth durch ein stilles mürrisches Betragen zu erkennen, wobei er träge ist, nicht mit dem Schweife wedelt, das Licht scheuet, und sich in Winkel verkriecht. Er bellt nicht, sondern knurret mehr, seine Augen sind trübe, er läßt den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frißt nicht mehr mit der gewöhnlichen Lust, sucht kühle Oerter und wirft sich oft gerne in's Wasser, um sich abzukühlen. In diesem Zustande beißt er nur dann, wenn er gereizt wird, aber sein Biß ist dessen ungeachtet gefährlich. Man heißt diesen Grad auch die stille Wuth.

§. 6. Der zweite Grad zeigt die Krankheit schon mehr entwickelt. Der Hund ist zu dieser Zeit schon völlig verstopft, er hat Hitze, und wenn ja der Darmkoth abgeht, so ist derselbe hart, und wird mit großem Zwang ausgeleert. Die Nase ist trocken und warm, die Augen sind trübe, rothschielend, und sehen aus wie gebrochen.

Der Hund bellt selten, und nur mit heiserer Stimme, läuft zuweilen im Kreise herum, und beißt nach seinem eigenen Schwanze. Er ist gegen seinen Herrn schon gleichgültig, und zuweilen kehrt noch ein heller Augenblick des Bewußtseins zurück; in demselben schmiegt er sich wieder an seinen Herrn, und gewöhnlich ist dies der gefährliche Zeitpunkt der giftigsten

Digitized by Google

Verletzung für denſelben. Kurz nachher fällt er wieder in ſeine Bewußtloſigkeit zurück, und verkriecht ſich ſogar auf den Zuruf ſeines Herrn. Er ſchläft jetzt nicht mehr, ſchlummert blos mit offenen Augen, er erſchrickt während ſeines Schlafwachens ſehr oft. Er läuft Fliegen und Schmetterlingen nach, beißt nach ihnen, und fällt zahme Hühner und anderes Geflügel an. Er leckt ſich öfters das Maul, klotſcht mit der Zunge, verzerrt die Oberlippe, es läuft ihm dünnes Waſſer aus dem Munde, er ſchielt oft nach den Flunken, winſelt laut, bezeigt ſich gegen andere Hunde heimtükiſch-freundlich, ſcherzt mit ihnen, und fällt ſie dann plötzlich mit Beißen an. Zuletzt iſt ihm ſein Herr ganz fremd, und er achtet gar nicht mehr auf ihn.

§. 7. Der dritte Grad iſt noch furchtbarer, und zeichnet ſich durch folgende Merkmale aus:

Der Hund wird immer ſchüchterner und unruhiger, ſein Auge ſtarrt jetzt wild, die Gegend der Backen und um die Augen ſchwillt etwas auf, die Zunge iſt roth, entzündet, oder bleifärbig, ſie zittert zuweilen, hängt zum Munde heraus, der nun beſtändig geöffnet iſt. Im Gehen hängt er den Kopf zur Erde, er wankt auf den Füßen, fällt während des Laufens plötzlich zuſammen, rafft ſich aber bald wieder auf. Er bellt nicht mehr, ſondern murrt nur zuweilen, er hat das Gehör verloren, und es iſt daher aller Zuruf vergebens, oder wenn er doch noch einigermaßen hört, ſo dreht er bei einem Laut, der ihn betrifft, blos den Kopf etwas auf die Seite, ohne eine größere Theilnahme zu bezeigen. Das Waſſer und alles Naſſe und Glänzende überhaupt flieht er. Doch obſchon in dieſer Periode die meiſten Hunde gar nicht mehr ſaufen, ſo haben doch andere in derſelben keinen Abſcheu vor dem Waſſer, und ſtürzen ſich heftig darüber her. Jetzt legt ſich der Hund auch gar nicht mehr nieder, ſondern er ſchleicht mit ſchielenden Seitenblicken, und mit einem zwiſchen die Beine gezogenen Schweife beſtändig umher. Er wird von Stunde zu Stunde magerer und dünner. Endlich zeichnet ſich die letzte Periode auf eine manigfaltige Art aus, und zwar bei jedem Hunde anders, denn bald geht ſie mit den ſchrecklichſten auffallenden Zufällen, bald aber ganz ruhig vor ſich, bis der Tod erfolgt.

Bei einem Jedem aber iſt die Zunge bleifärbig, und hängt aus dem Munde heraus; der Schaum läuft häufiger aus dem Munde, und die Thränen aus den Augen. Die Haare ſträuben ſich wie die Borſten empor, alle Hunde fliehen vor ihm, er wird allmälich matter, läuft langſamer, und taumelt, und wird zuletzt von Zuckungen befallen. Nicht immer erlebt ein wüthender Hund dieſe Periode, ſondern er ſtirbt oft ſchon früher, nicht ſelten ſchon an der ſtillen Wuth allein, und dann iſt das Uebel durchaus weniger bemerkbar. Außerdem aber erfolgt der Tod unter den heftigſten Schmerzen, mit einem dumpfen Wimmern oder mit Geheul und Zuckungen, indem er noch zuletzt, nach allen Seiten um ſich beißt.

Digitized by Google

§. 8. Sobald der Ortsvorsteher die Anzeige von einem wüthenden Hunde erhält, so hat derselbe sogleich die Erhebung zu pflegen, ob nicht ein Mensch oder ein anderes Thier von demselben beschädiget worden sei, so wie die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund, selbst wenn er nur der anfangenden Wuth verdächtig ist, in seiner, oder eines seiner Amts-Gehilfen Gegenwart, zur Verhütung weiterer Unglücksfälle, von dem Wasenmeister todt geschlagen, und sohin, ohne ihn zu öffnen sammt der Haut an einen abgelegenen Ort 4 bis 5 Schuh tief, mit ungelöschtem Kalk bestreut, verscharrt, und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als Schweine u. s. w. durch darauf gesteckte Dornsträuche gesichert werde. Beim Tödten und Verscharren selbst ist sich in Acht zu nehmen, daß man vom Blute oder Geifer des Hundes nicht bespritzt, oder sonst damit besudelt werde. Alles was solche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beschmutzten, oder berührten, als vorzüglich den Stall, die Streu, die Geschirre, Ketten und s. w. muß verbrannt, das Eisenwerk hingegen ausgeglüht werden, wobei nichts mit bloßen Händen, sondern Alles nur mit Haken und Zangen angefaßt werden darf.

Wenn ein wüthender Hund, oder was immer für ein anderes wüthendes Thier, von einem andern Orte kommt, so muß dasselbe auf der Stelle getödtet werden; sogleich ist, so viel möglich genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh, in oder außer dem Orte angefallen worden sei. Nicht minder muß der Orts-Vorsteher sogleich den benachbarten Ortschaften die Nachricht mit Angabe der Gattung, Größe, Farbe, und andern auffallenden Merkmalen des Hundes, oder andern mit der Wuth befallenen Thieres geben, damit man überall die nothwendige Nachforschung halten, und allem weitern Unglücke vorzukommen im Stande sei.

§. 9. Ist ein Hund, oder ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde, oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. besudelt worden, so hat der Eigenthümer desselben unter schwerer Verantwortung es sogleich dem Orts-Vorsteher anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß der gebissene oder besudelte Hund sogleich getödtet, und wie oben gesagt worden, verscharrt werde; andere gebissene oder besudelte Hausthiere, aber unter die Aufsicht eines Kunstverständigen gestellt werden. Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem andern wüthenden Thiere gebissen werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß, so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth aufmerksam sein, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich vom andern Vieh

Digitized by Google

absondern, und bei voller Ueberzeugung des Uebels unter sonst zu gewärtigender Ahndung nach dem §. 141 des Strafgesetzbuches II. Theils die unverweilte Anzeige an den Ortsvorsteher machen.

Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bei andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nicht fressen noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen. Dieß letztere ist das Hauptmerkmal, und läßt an dem Dasein der Wuth kaum mehr zweifeln. Kommt aber das Uebel endlich zum völligen Ausbruch, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die zuvor in den §§. 5, 6 und 7 bei der Beschreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden, und alsdann ist für Menschen und Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung, bei allen Thieren wie bei allen Hunden vorhanden. Wer das Fleisch was immer für eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Thieres, wenn gleich bei demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, andern Menschen oder andern Thieren zum Genuße gibt, an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrottet, ausgräbt u. dgl. macht sich nach dem §. 155 des St. G. B. II. Theils einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig. Wenn aber bei einem solchen Thiere die Wuth selbst dennoch wirklich ausbrechen sollte, so hat der Ortsvorsteher Alles was in Rücksicht auf Tödtung, Verscharrung, Tilgung der mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Dinge im §. 8. verordnet wird, vornehmen zu lassen.

302. Kundmachung des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien vom 11. Juni 1840.

Mit den bisher erlassenen Anordnungen, wegen Einfangens und Vertilgens der überflüssigen und herumlaufenden Hunde, ist der dabei beabsichtigte wohlthätige Zweck noch nicht vollkommen erreicht worden; indem sich leider noch immer häufige Fälle ergeben, daß die Gesundheit und das Leben der Bewohner durch wuthkranke Hunde der fürchterlichsten Gefahr ausgesetzt werden, wovon die Ursache nur in der übergroßen Anzahl von übelgehüteten Hunden zu suchen ist.

Um diesen Gefahren wirksamer zu begegnen, werden in Folge Decrets der k. k. n. ö. Landesregierung vom 29. April d. J. Z. 21,009 nachfolgende neue Bestimmungen festgesetzt:

1. Zum Einfangen sind nicht nur jene Hunde geeignet, welche mit keinem vorschriftsmäßigen Halsbande versehen sind, sondern ohne Rücksicht auf ein Halsband, auch diejenigen, welche sich auf den Glacien oder auf freien Plätzen aufsichtslos und allein herumtreiben, welche zur Nachtszeit sich selbst überlassen, auf den Straßen umherlaufen, oder welche den Wasenmeisterknechten von den Polizeibeamten, als zum Einfangen geeignet, in besonderen Fällen angezeigt werden.

Digitized by Google

Als ein vorschriftsmäßiges Halsband ist nur dasjenige anzusehen, welches aus Leder oder Metall verfertigt ist, und darauf der Name des Eigenthümers oder wenigstens der Anfangsbuchstabe des Namens, nebst Beifügung der Stadt oder Vorstadt, und der Haus-Nro., wo der Eigenthümer wohnt, sich befinden.

2. Die unter dem Namen **Bull-doggs** gekannten, dann die bairischen Fanghunde sind ebenfalls ohne Rücksicht auf ein Halsband unbedingt einzufangen, sobald sie inner den Linien vorkommen, und nicht an einem kurzen Stricke, oder an einem Wagen geführt werden.

3. Alle einmal eingefangenen Hunde sind ohne weitere Aufbewahrung und ohne alle Ausnahme sogleich zu vertilgen; es hat daher das Auslösen solcher Hunde von nun an gänzlich aufzuhören.

4. Beim Vorkommen wüthender Hunde werden allgemeine, im Tage öfters zu wiederholende Hundstreifungen in jenen Gegenden veranlaßt, welche ein der Wuth verdächtiger Hund durchstrichen hat, und hierbei sind alle auf der Gasse befindlichen Hunde ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ein Halsband einzufangen, und ausnahmlos zu vertilgen; weil bei denselben die Vermuthung obwaltet, daß sie mittelbar oder unmittelbar mit dem wüthenden Hunde in Berührung gerathen sein könnten, und weil in einem solchen dringenden Falle, wo es sich um das Leben und die Gesundheit der Bewohner, und um die Beseitigung der fürchterlichsten und zerstörendsten Krankheit handelt, eine Liebhaberei nicht berücksichtiget werden kann.

Bei diesen außerordentlichen Hundstreifungen, werden nur jene Hunde mit dem Einfangen verschont, welche getragen oder an einer Schnur geführt werden.

Uebrigens wird in Erinnerung gebracht, daß derjenige, der einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, der Sicherheits-Behörde anzuzeigen unterläßt, nach Umständen in Folge des §. **141** des Strafgesetzes **II.** Theils mit Arrest von 3 Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden wird.

Diese Bestimmungen, wodurch die frühern vom **4.** und **29.** Julius **1839** außer Kraft gesetzt werden, haben mit **1.** Julius d. J. in volle Wirksamkeit zu treten.

§. 142.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur noch sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uebertretung dieses Verbots soll nicht nur das schädliche Thier sogleich wegschaffet, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

Digitized by Google

§. 143.

Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget; so ist nach Maaß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis Einhundert Gulden zu erhöhen.

§. 144.

Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich: und wenn Jemand aus Vernachlässigung desselben beschädigt worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen.

§. 145.

Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig; bei wirklich erfolgtem Schaden aber, von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

303. Decret der ob der enns. Regierung vom 27. Jänner 1829, Z. 2605.

Es ist zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß sich neuerlich ein Unglücksfall, aus vernächlässigter Verwahrung bösartiger Hunde, zunächst dieser Hauptstadt ereignet hat.

Der §. 7 der Circular-Verordnung vom 25. Juni 1821, Z. 7316, bestimmt: „Jedermann, sohin auch der befugte Eigenthümer eines Hundes, ist für den Schaden, den sein Hund anrichtet, verantwortlich; es hat daher jeder Eigenthümer eines Hundes, besonders wenn er zornig und bissig ist, denselben sowohl bei Hause, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so zu verwahren, daß Niemand beschädigt werde. Die Bauern haben insbesondere ihre Hunde, wie bereits §. 3 angedeutet wurde, an die Kette zu legen, und immer an der Kette zu halten." Der §. 8 bestimmt: „Die Vernachlässigung der im obigen Paragraphe bezeichneten Vorschriften ist als schwere Polizei-Uebertretung nach dem §. 145 des II. Theils St. G. B. zu behandeln."

Digitized by Google

Die k. k. Kreisämter haben daher die Districts-Commissariate mit allem Nachdrucke anzuweisen, genau nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich, sowohl im gegenwärtigen, als in jedem vorkommenden Falle, das Amt zu handeln.

§. 146.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat; so soll der Thäter mit Arrest von Einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Gesundheit.

§. 147.

Da die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheits-Zustand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand ganz dem Militär-Cordon übergeben, von welchem die Uebertreter nach den in Ansehung des Pest-Cordons und der Contumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilt werden, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen nöthig befunden werden.

304. Hofdecret vom 8. Juni 1805, Z. 732.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird über die Gerichts-Competenz in Pest-Vergehungen bedeutet: In der Einleitung zum Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen wird in den §§. 6 und 7 gesagt, daß als ein Verbrechen und eben so als eine schwere Polizei-Ueber-

Digitized by Google

tretung nur dasjenige behandelt und bestraft werden könne, was in diesem Gesetzbuche ausdrücklich für ein Verbrechen, oder eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt wird. Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibe den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften überlassen. Die Pest-Vergehungen werden in dem St. G. B. weder für Verbrechen, noch auch wie aus dem §. 147 des II. Theils erhellet, für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, sondern es besteht darüber eine besondere Vorschrift, in welcher sie theils überhaupt schwere Uebertretungen, theils insbesondere schwere Uebertretungen der Pest-Anstalten genannt werden. Da aber die für diese Vergehungen in der Vorschrift ausgemessene Strafe das gewöhnliche Maß der politischen Bestrafungen überschreitet, und in dieser Vorschrift ausdrücklich gesagt wird, daß die Untersuchung und Bestrafung dem untern Richter, und in nöthigen Fällen die Entscheidung dem Obergerichte zustehen soll, unter welcher Benennung nach dem Sprachgebrauche nicht die politischen Obrigkeiten, sondern die Justiz-Behörden verstanden werden: so ist auch hier, dafern nicht etwa nach Umständen, besonders bei dem Standrechte, ein eigenes Gericht bestellt wird, unter dem untern Richter das ordentliche Criminal-Gericht, so wie unter dem Obergerichte das Appellations-Gericht zu verstehen.

305. Hofkanzlei-Decret vom 22. Jänner 1824, an das galiz. Gubernium.

Dem Gubernium wird bedeutet, daß sowohl nach dem hierortigen Erachten, als nach jenem der k. k. Hofcommissionen in Justiz-Gesetzsachen der §. 147 des G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen, woraus hergeleitet werden will, daß die Jurisdictions-Ausübung über alle Sanitäts-Uebertreter den Militär-Gerichten zustehe, blos auf gefährliche Zeiten, das ist, auf solche Bezug nehmen, wo die Einführung des Standrechtes für nothwendig erkannt wird, und daß die Vorschriften vom 21. Mai 1805 in gesunden, und selbst in verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, offenbar den Civilgerichten die Jurisdiction über die Sanitäts-Uebertreter zustehe, wornach sich in Hinkunft zu benehmen ist.

306. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1826, an sämmtliche Länderstellen, Z. 4074; kundgemacht in Steiermark am 11., Z. 5227, im Küstenlande am 13., in Ober-Oesterreich am 15., Z. 5914, in Illyrien am 16., Z. 4852, in Mähren am 21., Z. 5096, in Tirol am 23., Z. 4554, in Böhmen am 30. März 1826, Z. 13,306.

Seine Majestät haben anzuordnen geruht, daß der §. 147 II. Theils St. G. B. an dem Bukowiner Cordon nur dann in Wirksamkeit zu treten habe, wenn der engste Cordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist; daß aber in gesunden und selbst in verdächtigen Zeiten, wo

Digitized by Google

kein Standrecht nothwendig ist, die Jurisdiction über die Sanitäts-Uebertreter den ordentlichen Civil-Criminal-Gerichten zu überlassen sei.

§. 148.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheits-Aufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolgt wird, ist der Schuldtragende, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 149.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 150.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält, oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von drei bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist.

§. 151.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 152.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke, oder Gebräue dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser ver-

Digitized by Google

unreiniget und ungesund werden kann', soll mit Arrest von einer Woche; bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit, auch mit öffentlicher Gemeinde-Arbeit, und Verschärfung des Arrestes durch Fasten und Streiche bestraft werden.

307. Hofdecret vom 24. November 1788.

Da die bei den Abdeckern gewöhnliche Mastung der Schweine mit Aesern, oder dem Fleische von gefallenem Vieh, das Einwerfen von Knochen in die Flüsse, welche vielmehr aller Orten unter die Erde gebracht werden sollen, der menschlichen Gesundheit nachtheilig befunden worden: so ist ein und das andere allgemein zu verbieten, und auf die Beobachtung dieses Verbotes ein genaues Augenmerk zu tragen.

§. 153.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen, oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelös'ten Geldes, fünf und zwanzig bis zwei Hundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustigt, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erkläret werden.

308. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 27. Dezember 1810.

Mehrere Fälle stellen leider den Beweis her, daß die über die Beschau des zu schlachtenden Viehes, und des zum Verkaufe gebotenen Fleisches bekannt gemachten, besonders während den Seuchen so äußerst wichtigen, hierortigen und Hofverordnungen, häufig gar nicht, oder nicht pünktlich beobachtet werden. Um nun dieser mit so wichtigen Folgen verbundenen Fahrlässigkeit entgegen zu kommen, sieht man sich bestimmt, den Kreisämtern die schleunigste Republizirung der über die Fleischbeschau bei dem Verkaufe und dem Schlachten bestehenden Verordnungen zu befehlen, die Aufstellung der Schlachtvieh- und Fleischbeschauer, welche in den Städten füglich durch Magistratsglieder, in den Dorfschaften durch Wirthschafts-Beamte, oder in Ermanglung dieser durch verläßliche Richter, als eine das Allgemeine betreffende Anstalt unentgeltlich zu geschehen hat, sich thätigst

Digitized by Google

angelegen sein zu lassen, über den Vollzug und die Handhabung dieser Verordnung zu wachen, und überhaupt besonders gelegenheitlich der Kreisbereisungen, auf diesen so wichtigen Gegenstand die gespannteste Aufmerksamkeit zu richten.

§. 154.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln, wird auch folgende Vorschrift im gegenwärtigen Zusammenhange nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlicht, oder, sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrschet, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten, und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande gehört, mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeinde-Arbeit; Uebertreter von den übrigen Classen aber mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

Anmerkung. Am 4. April 1809 erschienen die früher nur für einzelne Provinzen erlassenen Vorschriften zur Verhütung und Heilung der Viehseuchen und andern Krankheiten der Hausthiere in systematischer Ordnung, unter dem Titel: »Unterricht für Dominien und Unterthanen, um sowohl Viehseuchen als auch andere wichtige Krankheiten der Hausthiere, wenn es möglich ist, zu verhüten, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen, und in ihrer Verbreitung zu hemmen.«

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 2. April 1832, Z. 2781, Verordn. des illyr. Gub. vom 9., Z. 8236, des steierm. Gub. vom 25. April 1832, Z. 5461 und 6047, wurde ein neuer Unterricht zur Verhütung und Tilgung der Viehseuchen erlassen. Später wurde mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. April, Z. 9491, Verordn. der ob der ennsl. Regierung vom 22., Z. 15,296, und n. ö. Regierung vom 23., Z. 28,040, des böhm. Gub. vom 27. Mai, Z. 24,644, des steierm. Gub. vom 2. Juni 1835, Z. 8306, bestimmt, daß die §§. 35, 42 und 102 des alten Unterrichts vom Jahre 1809 auch noch in Wirksamkeit geblieben seien. Endlich erklärte das Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni, Z. 14,192, Verordn. des illyr. Gub. vom 6., Z. 15,550, der n. ö. Regierung vom 7., Z. 73,251, des steierm. Gub. vom 10., Z. 10,947, des galiz. Gub. vom 11., Z. 42,329, des mähr. schles. Gub. vom 14., Z. 24,737, des böhm. Gub. vom 17. Juli 1837, Z. 81,803, daß auch die Vorschriften der §§. 31, 32 und 43 fortan in Wirksamkeit bleiben.

Digitized by Google

309. Unterricht zur Behandlung der Viehseuche, für Dominien und Unterthanen.

§. 36. Wird unter dem einheimischen Viehe eines Ortes ein Stück innerlich krank, ohne daß weder im Orte selbst, noch in der Nachbarschaft desselben die Löserdürre herrschet, oder sonst ein Verdacht auf selbe geahnet werden könnte, so hat der Besitzer des kranken Stückes nur dem Orts-Vorsteher allein die Meldung zu machen, und selbes mit dem Gemeinde-Viehe so lange nicht austreiben zu lassen, bis es vollkommen wieder hergestellt ist. Wäre aber innerhalb **20** Tagen nach der Erkrankung des ersten Stückes in demselben Stalle ein zweites oder drittes auch plötzlich ohne eine bekannte Ursache krank geworden, oder wäre ein fremdes, neueingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich geschlachtet, oder auch wieder weiter verkauft worden, und binnen **20** Tagen darnach, von der Einstellung desselben an gerechnet, in dem Stalle das Erkranken erfolgt, so ist die Krankheit schon verdächtig, und es muß alsogleich von dem Eigenthümer des erkrankten Viehes dem Orts-Vorsteher, von diesem der Orts-Obrigkeit gemeldet, dann durch den Orts-Vorsteher auf der Stelle nicht nur das wirklich erkrankte, sondern auch alles noch gesund scheinende Vieh, aus diesem verdächtigen Hause hinweggeführt, in den Nothstall übersetzt, und da von aller Gemeinschaft mit den Orts-Einwohnern und dem Ortsviehe ganz ausgeschlossen, und gut versperrt gehalten werden, bis von Seite der Obrigkeit durch Kunstverständige die genaue Untersuchung, ob die Erkrankung nur blos zufällig, oder wirklich durch eine verdächtige Ansteckung entstanden ist, angestellt, und das Weitere sodann verfügt worden. Wäre das Letztere der Fall, so muß das sämmtliche verdächtige Hausvieh so lange im Nothstalle durch eigene Wartleute verpflegt werden, bis durch volle **20** Tage an demselben gar keine Spur eines kränklichen Zustandes zu bemerken ist. Die Widersetzlichkeit gegen diese Maßregeln, oder die Vernachlässigung derselben, ist nach dem §. **154** des **II.** Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen unnachsichtlich zu bestrafen.

§. 37. Hat die Löserdürre in einem benachbarten Orte in dem Umkreise einer Stunde, oder wohl gar schon in der angränzenden Gegend wirklich eingerissen, so müssen die Orts-Obrigkeiten, nachdem sie die gehörige Anzeige davon erhalten haben, diese Nachricht auf der Stelle in den noch gesunden Ortschaften, auf eine Stunde im Umkreise, den Vorstehern und Bewohnern derselben bekannt machen, und den gemeinen Mann auf eine überzeugende Art von der fast gänzlichen Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieser Krankheit, von ihrer fürchterlichen Eigenschaft, sich durch mannigfache Ansteckung leicht auszubreiten, und von der großen Gefahr, welche durch ihre Nähe dem sämmtlichen Viehstande drohet, belehren, und ihn daher zur genauen Befolgung der zur Abwendung derselben nothwendigen, obschon lästigen

Digitized by Google

Verfügungen auffordern und ſtreng anhalten. Zur Unterſtützung dieſer obrigkeitlichen Belehrung ſollen die Seelſorger in den Gemeinden theils von der Kanzel, theils in Privat-Geſprächen beitragen, und auch durch Religionsgründe auf das Herz und den Verſtand der Zuhörer zu dieſem Zwecke wirken. Zugleich ſind den Gemeinden die Strafgeſetze, welche gegen die Uebertretung der Vorſchriften bei Viehſeuchen beſtehen, und beſonders die §§. 153, 154 und 155 des II. Theils des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen vorzuleſen.

§. 38. Vor allem darf dann eine Stunde im Umkreiſe von dem verpeſteten Orte unter 50 Ducaten Strafe für die Dominien, und unter Leibesſtrafe für die Viehhändler, kein Rindviehmarkt gehalten, und es muß aller Umgang und Verkehr mit den Einwohnern des angeſteckten Ortes, wenn er nicht von der dringendſten Art und für den ganzen Ort unentbehrlich iſt, auf ſo lange unterſagt und aufgehoben werden, bis wieder kreisämtlich die gänzliche Befreiung des mit der Viehpeſt heimgeſuchten Ortes von dieſem Uebel angezeigt iſt. Durch den angeſteckten Ort darf gar kein Rindvieh für andere Ortſchaften durchgeführt, und den Schlachtochſen, die durch zu paſſiren pflegten, muß von Seite des Kreisamtes ein anderer Richtungsweg angewieſen werden.

Sollten aber doch einige Einwohner aus der Nachbarſchaft, nothwendiger eigener oder öffentlicher Geſchäfte wegen, den angeſteckten Ort beſuchen müſſen, ſo dürfen ſie keineswegs mit vorgeſpannten Rindern fahren, ſich nicht unnöthiger Weiſe dort länger verweilen, in keinen Rindviehſtall gehen, und ſich überhaupt nichts mit dem Rindvieh zu thun geben. Bei ihrer Nachhauſekunft müſſen ſie ſogleich die auf der Reiſe gebrauchten Schuhe und Kleider wechſeln, und etliche Tage lang nicht zu ihrem einheimiſchen Vieh gehen. Den Ortshirten und Maierknechten aber ſei es unter gar keinem Vorwande erlaubt, eine mit der Rindviehpeſt heimgeſuchte Ortſchaft zu betreten.

§. 39. Als ein Hauptvergehen gegen die Wohlfahrt und Sicherheit des Ortes iſt es den Einwohnern in den geſunden Ortſchaften auf das ſtrengſte verboten, heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleiſch, Milch, Butter, Häute, Unſchlitt, oder was immer für andere Theile des Rindviehes, ſei es nun von geſunden oder kranken, von geſchlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einzukaufen, einzuſchwärzen, und in nicht angeſteckte Ortſchaften zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche einzuführen. Ein ſolches Vergehen iſt nach den ſchon öfters citirten Paragraphen des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen mit aller Strenge zu beſtrafen. Eben ſo wenig darf den von einem mit der Viehſeuche angeſteckten Orte herkommenden Menſchen, weder in Privat-

Digitized by Google

noch Einkehrwirthshäusern sich aufzuhalten gestattet, noch weniger ihnen der Zutritt zum einheimischen Rindvieh in einem gesunden Orte erlaubt wergen. Weßwegen dann auch besonders auf fremde Fleisch- und Viehhändler, desgleichen auch vorzüglich auf herumschweifende Arzneihändler, Wasenmeister und ihre Knechte u. s. w. ein wachsames Auge gehalten werden muß. Sie sind beim Betreten sogleich anzuhalten, zu arretiren, und entweder in ihren Wohn- und Aufenthaltsort, oder über die Gränze abzuschaffen. Endlich jedes Stück Rind, das in einem Orte, in dessen Nachbarschaft die Rinderpest herrschet, an einer Krankheit stirbt, muß geöffnet, und in demselben der Löser untersucht werden, und wenn sich dabei die oben im §. 25 aufgezählten Zeichen finden, so muß man das Thier als an der Löserdürre gefallen, und den Ort für einen schon mit der Rinderpest angesteckten erklären.

§. 40. So lange sich in einem Orte selbst noch keine Rindviehseuche äußert, so kann das Austreiben des Rindviehes, doch nur unter der Beschränkung gestattet werden, daß das ausgetriebene Vieh nicht nur allein den Grund und Boden der angesteckten angränzenden Ortschaften nicht betrete, sondern auch so weit als möglich von den Gränzen derselben entfernt, und wo es thunlich ist, lieber in einer ganz entgegengesetzten Gegend geweidet werde, damit es ja nicht von dem aus den angesteckten Ortschaften kommenden Winde getroffen werden möge. Aus eben dieser Ursache sollen in einem Umkreise von einer halben Stunde, von dem verpesteten Orte an gerechnet, keine Robot- oder Frohnfuhren mit Zugochsen, noch weniger aber in das Gebiet des verpesteten Ortes selbst geleistet werden. Zugleich aber muß die Ortsobrigkeit allen Viehbesitzern des Ortes nachdrücklichst auftragen, daß sie sich mit einem Futtervorrathe für ihr Rindvieh wenigstens auf sechs Wochen versehen sollen, damit im Falle die Seuche dennoch im Orte ausbricht, die hernach zur Hemmung ihrer Ausbreitung nothwendige Stallsperre vorgenommen, und das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne. Dominien, die eine Robot befehlen oder sich einer Vernachlässigung dieser letzten Maßregel zu Schulden kommen lassen, sind mit 50 Ducaten zu bestrafen.

§. 41. Wenn die Löserdürre wirklich schon in dem nächsten angränzenden Orte herrschet, so sind alle bisher verordneten Maßregeln mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit und Strenge zu befolgen, und jedes wie immer erkrankte Rindvieh soll sogleich abgesondert, in den Nothstall abgegeben, und hier entweder bis zum erfolgten Tode, oder bis zur gänzlichen Wiederherstellung, und noch 20 Tage darüber verpflegt werden.

Ferner müssen einige kluge und zuverlässige Männer aus der Gemeinde ausgewählt, nnd zu Wächtern auf die Gränze gestellt werden, die von

Digitized by Google

hier aus sowohl das einheimische Vieh, wie auch alle Fuhren mit Ochsenbespannung wieder, wo sie herkommen, zurückweisen; auf alle hin und hergehenden Menschen, und das, was sie etwa mit sich führen oder tragen, aufmerksam sein, und Alles, was ihnen verdächtig vorkommt, anhalten, und abschaffen sollen. Als verdächtig müssen alle aus einer ansteckenden Ortschaft kommenden Menschen angesehen werden, welche von da Rindvieh führen, oder treiben, oder Fleisch-Häute und andere Rindtheile bei sich haben. Sollten diese auf die Ermahnungen, zurückzukehren, nicht achten, und mit Gewalt über die Gränze setzen, so soll sie einer der Wächter bis zum Orte begleiten, und sie da dem Ortsvorsteher anzeigen, und überliefern, welcher dann sogleich mit Gewalt das lebendige Vieh in den abgelegenen Nothstall zu versperren, auf Rechnung des Besitzers indessen füttern zu lassen, die Personen selbst aber sammt den etwa mithabenden Rindviehtheilen, Hunden u. s. w. an die Ortsobrigkeit, und diese an das Kreisamt zum ferneren Verfahren abzuliefern hat. Wird das versperrte Vieh binnen **20** Tagen an der Rinderpest krank, oder zeigt es sich bei der mit ihm gepflogenen Untersuchung, daß die mit gebrachten Rindviehtheile, von heimlich geschlachteten kranken Stücken herrühren, so sind die ergriffenen Personen als schwere Polizei-Uebertreter nach den bereits citirten §§. **153**, **154** und **155** des **II.** Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen; sonst aber nur wegen gewaltsamer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Verantwortung zu ziehen, und dann gegen Ersatz aller Kosten sammt ihrem Vieh zu entlassen.

310. Auszug aus den mit der k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 13. Dezember 1839, Z. 69,370 bekannt gemachten Maaßregeln, bezüglich des Ein- und Durchtreibens, dann Verkaufes des polnischen Schlachtviehes.

§. 19. Jeder Ortsvorsteher, der, wenn zwei oder drei Stücke Rindviehes, von Woche zu Woche in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, die nöthige Anzeige an das Dominium zu machen unterläßt, soll sogleich abgesetzt, auf immer zu diesem Amte für unfähig erklärt, und bei erschwerenden Umständen noch überdieß nach dem §. **154** des **II.** Theils des St. G. B. über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

Jedes Dominium aber, das sich einer gleichen Nachlässigkeit gegen das Kreisamt schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe von **50** Dukaten geahndet, indem es Pflicht sämmtlicher Gutsbesitzer ist, stets und insbesonders wenn die Löserdürre in den benachbarten Ortschaften ausgebrochen wäre, auf die erste Entstehung dieses Uebels in jedem Orte ein um so wachsameres Auge zu haben, als ausgemacht ist, daß die Rinderpest nicht weiter um

Digitized by Google

sich greifen würde, wenn anders die gesetzlichen Vorschriften gegen die Ansteckung genau befolgt werden.

§. 155.

Bei einer aus der Verheimlichung des Viehes, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile, ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 156.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränkes, nach Maaß der vorhandenen Menge und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von Einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

311. K. böhm. Gub. Verordnung vom 20. Juni 1805.

Es hat sich der traurige Fall ereignet, daß Menschen nach dem Genusse des Käses in die gefährlichsten Krankheiten mit allen Zufällen der Vergiftung gefallen sind. Bei der Untersuchung fand man, daß der Käse in kupfernen, unverzinnten Gefäßen bereitet, oder aufbewahrt worden war, in welchen sich sehr leicht der Grünspan ansetzt, mit dem darin enthaltenen Käse sich mischt, und ihn zum Genusse äußerst gefährlich und giftig macht.

Es wird daher hiermit allgemein bekannt gemacht, daß in den Meiereien, und wo sonst Käse verfertigt wird, die dazu gebrauchten kupfernen Geschirre jederzeit wohl verzinnt sein sollen; und es ist hierauf von den Herrschaften und Ortsobrigkeiten zu sehen, daß die Verzinnung immer im guten Stande erhalten werde.

Eben so sind auch die kupfernen Geschirre, worin man weiche oder fette Käse aufbewahren will, wohl verzinnt zu halten.

Diejenigen, welche gegen diese für die Erhaltung der Gesundheit so wichtige Anordnung handeln, werden nach dem §. 160; bei bedenklicheren Umständen auch nach den §§. 156, 157 und 158 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

Digitized by Google

312. Hofdecret vom 7., kundgemacht in Steiermark am 28. Dezember 1811.

Se. Majestät haben zu beschließen geruht: Es werde unter Confiscationsstrafe verboten, inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen, und dafür abzusetzen; und es sollen die Uebertreter dieser Anordnung überdieß nach Umständen nach den, auf die Getränkverfälschungen in den §§. 156, 157 und 158 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen verhängten Strafen, zu behandeln sein.

313. Hofdecret vom 25. Jänner Z. 850; Verordnung der ob der ennsl. Regierung vom 6. Z. 2288; des steierm. Gub. vom 7. Z. 2282; des böhm. Guberniums vom 9. Z. 5918; des tirol. Gubern'ums vom 10. Z. 2480; des illyr. Gub. vom 16. Februar 1821.

Da die Entdeckung gemacht wurde, daß aus dem Weinlager (Bodensatz des Weines) durch Beimischung von Wasser und geringhältigen Weingattungen, Wein bereitet, und zur Mischung mit andern Weinen benützt werde, und da der Genuß des auf diese Art gewonnenen Weines, oder auch des Essigs, der menschlichen Gesundheit nachtheilig befunden worden, so wird, obgleich das Verbot der Erzeugung desselben, so wie auch seiner Mischung mit andern Getränken unter den zum Schutze für den allgemeinen Gesundheitszustand erlassenen gesetzlichen Vorschriften von selbst enthalten ist, in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 25. Jänner d. J. zur Beseitigung solcher Unfüge, und, um sich mit der Unwissenheit des dießfälligen Verbotes nicht entschuldigen zu können, hiermit ausdrücklich und allgemein bekannt gemacht, daß die Erzeugung des Weines oder Essigs aus dem Weinlager, und auch der Verkauf solcher Producte untersagt sei, und jede Uebertretung dieses Verbots strenge geahndet werden wird.

314. Circulare der n. ö. Landes-Regierung vom 15. September 1821.

Da der Gebrauch der messingenen und kupfernen Gefäße, in den Fällen, wo diese mit freie Säuren enthaltenden Flüssigkeiten in Berührung kommen, als der menschlichen Gesundheit gefährlich anerkannt ist, so wird nun insbesondere bei dem so häufigen Genusse des Weines, jeden, durch den Gebrauch solcher Schänkgeräthe für die Gesundheit möglichen Nachtheil entfernt zu halten, Nachstehendes angeordnet:

1. Sämmtliche Wirthe, Kellersitzer, und Abzugsschänker haben die Weinfaßpippen von Messing abzuschaffen, und an deren Stelle hölzerne Pippen einzuführen.

2. Die mit kupfernen Platten gedeckten Credenzen bei den Schänken, von denen der sogenannte Tropfwein abfließt, sind zu beseitigen, und statt derselben sind hölzerne Tafeln zu gebrauchen.

Digitized by Google

3. Alle anderen Schankgeräthe von Kupfer oder von Messing, ohne Unterschied ob sie verzinnt sind, oder nicht, sind zu entfernen; und statt der kupfernen Kannen und Geschirre, worin der Wein aus dem Keller geholt, oder aus denen derselbe bei den Schänken an die Gäste und Käufer abgegeben wird, sind entweder steinerne Krüge, hölzerne Amper, oder Geschirre von Weißblech, wie auch statt der messingenen Trichter, entweder derlei ganz von Weißblech, oder von Holz anzuschaffen. Wenn nach Verlauf eines Termins von drei Monaten bei einem Wirthe, Kellersitzer, oder Abzugsschänker noch die hier abgeschafften Artikel angetroffen werden sollten, so ist derselbe unnachsichtlich mit einem Geldbetrage von zwölf Reichsthalern, im Wiederholungsfalle aber körperlich zu bestrafen.

§. 157.

Bei abermaliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bei der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes zu verhängen.

§. 158.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung, oder Beisatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen; und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben auf sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

315. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 24. November 1826, G. Z. 56,613.

Um eines Theils jede der Gesundheit schädliche Verfälschung des Bieres zu verhindern, andern Theils aber auch das Publikum vor Bevortheilungen der Bräuer durch schlechte Biere zu schützen, wird der k. k. Stadthauptmannschaft ꝛc. bedeutet, mit Beiziehung des Prager-Magistrats, eines Physikus, nebst einem andern praktischen Arzte, und einigen Gliedern des Bräu-Ausschusses, unvermuthet von Zeit zu Zeit, und zwar von 14 zu 14 Tagen, Untersuchungen sowohl in den Bierverlagen, wie auch in den übrigen Schankhäusern einzuleiten, bei welchen sich jedoch nicht blos auf die Erhebung, ob das Bier schon verdorben, und sonach der Gesundheit schädlich sei, zu beschränken ist, sondern diese Erhebung muß auch dahin ausgedehnt werden, ob nicht fremdartige, auf die Gesundheit nachtheilig wirkende Substanzen, als Reizmittel beigemischt, oder ob nicht schon die Ingredienzen, aus wel-

Digitized by Google

chen das Bier erzeugt wird, von verderbener Beschaffenheit sind; wobei es sich von selbst versteht, daß die Untersuchungs-Commission nicht blos die Keller, sondern auch die Böden, Kammern und andern Behältnisse der Bräuhäuser, wo die Vorräthe zur Erzeugung des Bieres aufbewahrt werden, zu untersuchen hat, und daß mit den beizuziehenden Gliedern des Bräu-Ausschusses sowohl als der Kunstverständigen, von Zeit zu Zeit gewechselt werden muß.

Gegen jede auf diese Art entdeckte, der menschlichen Gesundheit schädliche Verfälschung des Bieres sind sonach die §§. **156**, **157** und **158** des Strafgesetzes **II.** Theils nach ihrer ganzen Strenge in Anwendung zu bringen.

316. Hofkanzlei-Decret vom 21. September, kundgemacht in Böhmen mit Gub. Verordnung vom 4. November 1835, Z. 49,578; in Mähren mit Circulare vom 16. Oktober 1835, Z. 42,845.

Nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decrets vom **21.** September l. J. H. Z. **24,473** haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. Juli l. J. den a. u. Antrag der Hofkanzlei, wornach die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein Destillir-Apparate aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer und jedem andern Metallgehalte, so wie von jeder sonstigen Beimischung, oder Fälschung angeordnet, und gehörig eingeführt wird, zu genehmigen, und zugleich zu bestimmen geruht, daß dagegen die Branntwein-Erzeuger in allen Provinzen auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam, und mit den Reagentien und Verfahrungsarten zur Prüfung und Befreiung des Branntweines von Kupfer und anderm Metallgehalte, so wie zu Reinerhaltung der Branntweinbrenn-Apparate genau bekannt zu machen, sodann aber auch jede gesetzliche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen seien.

In Beziehung auf diese allerhöchsten Bestimmungen hat die k. k. Hofkanzlei nach dem weitern Inhalte des Eingangs erwähnten Decrets Folgendes anher bedeutet:

5. Sind die Branntwein-Erzeuger und Verschleißer auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung §§. **156**, **157**, **158** und **160** Strafgesetzbuch **II.** Theils, aufmerksam zu machen; und es haben die gesetzlichen Bestimmungen auch gegen jene Branntwein-Erzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniß nach dieser erfolgten Aufhebung des Gebots zur Verzinnung der Branntweinbrenn-Apparate nicht frei von Kupfer, oder sonstigem Metallgehalte befunden wird.

6. Die Untersuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugnisse, sowohl bei den Branntwein-Erzeugern, als auch bei den Verschleißern und Schänkern haben, wie bisher über die Verzinnung der Brenn-Apparate die

Digitized by Google

Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanitäts-Polizei obliegt, zu veranlassen.

Es sind aber auch die Kreisämter und insbesondere die Kreis- und Districkts-Aerzte zu verpflichten, bei ihren Bereisungen die Untersuchung über die Reinheit des Branntweins vorzunehmen.

7. Bei Beschwerden oder Recursen über die Beanständigung eines Branntweins, hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten; endlich

8. Hat die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntweinbrenn-Apparate lediglich sich auf diese zu erstrecken, und haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu verbleiben.

317. Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli; kundgemacht in Böhmen mit Gub. Verordnung vom 22. August 1841, Z. 44,336; in Mähren mit Circulare vom 23. August 1841, Z. 33,862.

Die im Anschlusse *) mitfolgende, auf Grundlage des Hofkanzlei-Decrets vom 29. v. M. H. Z. 17,204 verfaßte Gubernial-Kundmachung, betreffend das Verbot des Aufkreisens des Bieres, wird den ꝛc. mit dem Auftrage zugestellt, die schleunige weitere Verlautbarung derselben zu veranlassen, so wie die Obrigkeiten und Magistrate zur Ueberwachung und Aufrechthaltung dieses Verbots ernstlich zu verpflichten; nicht minder aber dafür zu sorgen, daß die genaue Befolgung dieses Verbots auch in allen andern geeigneten Wegen gehörig überwacht werde.

Die angeordnete entsprechende Mitwirkung von Seite der Gefälls-Angestellten, wird übrigens im Wege der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Anspruch genommen.

---

*) Beilage.

Das in Brauereien vorkommende Verfahren, altes, bereits ausgegohrenes zum Genusse minder geeignetes (nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche ausgewittertes) oder gar schon sauer gewordenes Bier, mittelst eines besondern technischen Bräuverfahrens wieder aufzufrischen, und dadurch zum Absatz und zum Genusse zu bringen, welches Verfahren mit »Aufkreisen des Bieres«, und ähnlichen Benennungen bezeichnet zu werden pflegt, wird als der Gesundheit schädlich untersagt.

Bei der, den Obrigkeiten zur Pflicht zu machenden Ueberwachung und Aufrechthaltung dieses Verbots werden die Gefälls-Angestellten entsprechend mitwirken.

Diese Anordnung wird in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 29. Juli l. J. H. Z. 17,204 allgemein kundgemacht.

Digitized by Google

§. 159.

Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das Erstemal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig, bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

318. Verordnung der n. ö. Regierung vom 16. Februar 1829, Z. 1500.

Wodurch bestimmt wurde, daß in Zukunft die Verfertigung kupferner Spritzen zum Wurstfüllen unterbleiben, und die Unbrauchbarmachung der noch Bestehenden veranlaßt werden solle.

319. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar; k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 3. März 1833, G. Z. 8047.

Die k. k. Hofkanzlei hat nach Einvernehmung der Wiener medizinischen Facultät, am 11. Februar l. J. H. Z. 24,969, hinsichtlich der mit Blei versetzten zinnernen Eß- und Kochgeschirre die Weisung an die k. k. Landesstelle erlassen, daß es bei den Bestimmungen des §. 159 II. Theils des Strafgesetzbuches, vermöge dessen die Verfertigung der Eß- und Kochgeschirre, aus mit Blei versetztem Zinn untersagt ist, somit derlei Geschirre, nur aus ganz reinem Zinn verfertigt werden dürfen, zu verbleiben habe.

Wovon der Prager Magistrat ꝛc. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt wird, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß sowohl diese Bestimmungen als auch die diesfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften in Hinkunft gehandhabt werden.

§. 160.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung, oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizei-

Digitized by Google

Uebertretung zu behandeln; und nach dem Grade der Schädlichkeit, und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis Einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die §§. **156, 157** und **158** bestimmte Strafe zu erkennen.

320. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom **26.** Juli **1804.**

Jede Erzeugung eines Caffee-Surrogats ohne Bewilligung, in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem k. Kreisamte, wird unter Confiscation des betretenen Vorraths untersagt. Das Kreisamt hat daher den unbefugten Verkauf des sogenannten Eichorien- oder Erdmandelkaffees und andern Caffee-Surrogats einzustellen; von Jenen aber, welche um die Bewilligung hierzu ansuchen, vorläufig Proben von ihrer Erzeugung abfordern, diese durch den Kreisphysikus genau prüfen zu lassen, und dann erst die Erzeugung und den öffentlichen Verkauf zu bewilligen, wenn das kreisärztliche Zeugniß die Unschädlichkeit des Surrogats bestätigt. Damit aber von den, auf diese Art zur Erzeugung eines Caffee-Surrogats Berechtigten keine Verfälschungen unternommen werden, so sind zu verschiedenen und ungewissen Zeiten von dem Surrogate abermals Proben zu erheben, und diese von dem Kreisphysikus untersuchen zu lassen, diesem aber zur Pflicht zu machen, daß er bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit, besonders zur Zeit der Apotheken-Revisionen, auch bei den Verkäufern der Caffee-Surrogate die Untersuchung vornehme; sich, so oft es geschehen kann, von ihren Vorräthen überzeuge, und jede betretene Verfälschung dem k. Kreisamte anzeige. In Hinsicht der Gesundheit schädlichen Verfälschung, haben die Behörden über jeden befugten oder unbefugten Erzeuger, der dieses schweren Polizei-Verbrechens schuldig wäre, das Amt nach §. **160** im **II.** Theile des neuen Strafgesetzes zu handeln. Uebrigens hat jeder befugte Kaffee-Surrogat-Erzeuger unter Confiscationsstrafe sein Fabrikat nicht anders, als in Päckchen zu verkaufen, welche die Gattung des Caffee-Surrogats, dann den Vor- und Geschlechtsnamen, wie auch den Wohnungsort, und in Städten die Haus-Nro. des Erzeugers zur Aufschrift führen müssen.

321. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom **25.** April **1805.**

Man hat die medizinische Facultät über den schädlichen, oder unschädlichen Gebrauch der sogenannten Trespe, durch Beimischung derselben unter das Kornmehl, nochmals vernommen, und von derselben die Aeußerung er-

Digitized by Google

halten, daß die Trespe (in böhmischer Sprache „Stokloſe" genannt) oder Treps, eine der Gesundheit ganz unschädliche Pflanze, und von dem sogenannten Sommerlach, Schwindelhaber oder Tollkorn (Lelok, Matonoha, Gilek, Wepilka, Steklice), dessen Genuß so äußerst nachtheilig und gefährlich ist, wesentlich verschieden sei. Das Kreisamt hat daher im Verfolge der Verordnung vom 13. Februar l. J. allgemein kund zu machen, daß die eigentliche Trespe, welche man für schädlich erklärte, weil die meisten Landwirthe diesen Namen auch dem Tollkorne beilegen, ohne Bedenken, und um so mehr dem Korne beigemischt und zu Brot verbacken werden könne, als ihre Unschädlichkeit von den erfahrensten Landwirthen, auch Aerzten, bestätiget wird.

322. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1807.

Obschon im Allgemeinen die Verordnung besteht, daß die Landeslieferungen der Naturalien unmittelbar an die bestimmten Magazins-Stationen geschehen müssen, so können sich doch Fälle ergeben, in welchen die Parteien besonders angewiesen werden, die Lieferungen zunächst an Gewerbsleute, oder an andere bestimmte Civil-Personen abzugeben. Für dergleichen Fälle wird nun verordnet, daß der Betrag immer in Natura, keineswegs aber im Gelde zu entrichten sei. Eine Partei, welche dieser Anordnung zuwieder handelt, haftet stets unmittelbar selbst für den ganzen an den Uebernehmer nicht abgegebenen Betrag. Die aus dem Civilstande bestimmten Personen, welche den ihnen in Natur oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerar abzuführen unterlassen, und ihn zu irgend einem andern Gebrauche sich zueignen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit der in den §§. **161** bis **165 I.** Theils, oder in den §§. **210**, **211** und **212 II.** Theils des St. G. B. gegen die Veruntreuungen ausgemessenen Strafe belegt, und wofern sie sich einer Verfälschung der Naturalien schuldig machen, nach dem §. **160 II.** Theils bestraft werden.

323. Allgemeine Verordnung, kundgemacht mit Patent vom 1. Dezember 1814.

Zur Vermeidung vieler Streitigkeiten zwischen Müllern und Mahlgästen ist es nothwendig, genau zu bestimmen, was jene diesen zu leisten haben, und was ihnen dagegen für ihre Arbeit gebührt.

Zugleich ist es erforderlich, das Publikum gegen alle Uebervortheilungen dieser Gewerbsleute zu sichern, und durch strenge Bestrafung jeder Vernachlässigung und jedes Truges dergleichen Unfüge hintanzuhalten. Zur Erreichung dieser heilsamen Zwecke, schreiben wir in der gegenwärtigen allgemeinen Mühlordnung, welcher zugleich am Ende die Ordnung zur Vermahlung des Privat-Getreides angehängt ist, Folgendes vor:

§. **12.** Wippelhaftes und brandiges Getreide, von welchem die An-

Digitized by Google

steckung und Verunreinigung des übrigen zu besorgen ist, soll der Müller nicht auf den Mehlboden bringen, sondern außer der Mühle, jedoch unter einem Dache bis zur Vermahlung, aufbewahren. Mit Mutterkorn vermischtes Getreide darf der Müller weder für sich, noch für eine Partei vermahlen, sondern er muß solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.

§. 22. Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauschet, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken zu den bessern von Weizen oder Korn menget, oder verschiedene Mehlsorten, als: Weizen-Pohl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlere mischt, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehles mit andern, zwar der Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirkt, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird, so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partei zugefügte Schaden sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem §. 179 I. Theils des Strafgesetzes zu behandeln; wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem §. 211 des II. Theils zu bestrafen.

§. 23. Wäre aber die Mischung mit verdorbenem Getreide oder Mehle, und andern, der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der betrügerische Müller nach dem §. 160 II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen.

§. 24. Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als die Mühlknechte, oder sonstige Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln. Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldiget werden könne, ist bei jeder Aufnahme eines Lehrlings, und bei dessen Uebertritt zum Mühlknechte, demselben das gegenwärtige Patent von dem Müller-Aeltesten oder Vorsteher vorzulesen, und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bei Versammlung des Müller-Mittels alle Jahre wenigstens Einmal in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat.

Nun folgt die Ordnung, welche wir insbesondere für die Vermahlung des Privat-Getreides zu bestimmen gefunden haben.

§. 6. Die Netzung des Getreides ist verboten, und muß die Vermahlung ganz trocken geschehen. Wenn der Müller das Korn netzet, und dessen überwiesen wird, so hat er dafür den Ersatz mit ungenetztem Mehle zu leisten.

Digitized by Google

§. 12. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, oder sonst einen Betrug von der in dem §. 22 der allgemeinen Mühl-Ordnung bezeichneten Art bei der Privat-Vermahlung begeht, so ist derselbe, wenn der durch eine solche Handlung zugefügte Schaden sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem §. 179 des I. Theils des St. G. B. zu behandeln; wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem §. 211 des I. Theils zu bestrafen.

§. 13. Wäre aber die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehle, und andern der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der betrügerische Müller nach dem §. 260 II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen.

§. 14. Die Theilnehmer an diesen Uebertretungen, als die Mühlknechte, oder sonstige Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln.

324. Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1818.

Um das Publikum, und besonders die ärmere Volksclasse, für welche die Schwämme in vielen Gegenden ein sehr gesuchtes und wohlfeiles Nahrungsmittel ausmachen, vor Schaden durch den unvorsichtigen Genuß solcher Gewächse zu bewahren, hat man nach Einvernehmung der medicinischen Fakultät allgemein anzuordnen befunden:

1) Daß der Genuß, und so auch der Verkauf aller Arten von Täublingen, da die Kennzeichen der genußbaren von den schädlichen dieser Gattung sehr unverläßlich und schwer zu merken sind, sogleich durchaus und allgemein zu verbieten sei.

2) Daß überhaupt alle Gattungen von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig sind, oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverlässig bekannt ist, nicht zum Genusse, folglich auch nirgends zum Verkaufe zuzulassen seien.

Die Landesstelle hat hiernach die allgemeine Bekanntmachung durch den Weg der Kreisämter unverzüglich einzuleiten, und genau darauf zu sehen, daß besonders auf Marktplätzen, dann bei Kräuter-, Gemüse- und Grünzeug-Händlern ꝛc. überall strenge darüber gewacht werde, daß dem Publikum keine Schwämme feilgeboten werden, deren Unschädlichkeit nicht bestimmt allgemein bekannt ist.

325. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 17. Dezember 1820.

Bereits durch die Circular-Verordnung vom 13. Dezember 1784, Z. 24,311, ist in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei Decretes vom 29. November 1784 die Erzeugung und der Verkauf der aus gefärbtem ungenußbarem Kornteige verfertigten Lebzelten und Pfefferkuchen verboten worden.

Digitized by Google

Dieſes Verbot wird hiermit zur genauen Darnachachtung mit dem Beiſatze wiederholt kundgemacht, daß jede Uebertretung desſelben nicht nur mit der Abnahme der Waaren, ſondern auch noch mit einer dem Vergehen und den Vermögens-Umſtänden des Schuldigen angemeſſenen Geldſtrafe künftig werde geahndet werden.

326. Hofkanzlei-Decret vom 11., Z. 23,975; kundgemacht durch die n. ö. Regierung am 26., Z. 39,921, das ſteierm. Gub. am 30., das küſtenl. Gub. am 31., die ob der enns. Reg. am 1., Z. 28,515, das böhm. Gub. am 1., Z. 53,775, das tirol. Gub. am 2., das galiz. Gub. am 6., Z. 73,304, das dalmat. Gub. am 7., Z. 19,970, das illyr. und mähr. ſchleſ. Gub. am 9., Z. 37,261, das mail. Gub. am 12. November, und das venet. Gub. am 5. Dezember 1827.

Verbot des Ueberſtreichens und Steifens von Kleidungs-Stoffen mit, giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineral-Farben.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat gemäß Decrets vom 11. v. M., Z. 23,975, in Uebereinſtimmung mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, das Ueberſtreichen (Uebertünchen) derjenigen Stoffe, welche den menſchlichen Körper berühren ſollen, mit Kupfer, Arſenik, Blei, Zink und andern, giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineral-Farben, ſo wie das Steifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welcher ſolche Mineral-Farben beigelegt ſind, bei Confiscation der Waare, zu verbieten befunden.

Welches Verbot zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung anmit bekannt gemacht wird.

327. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 23. October 1829, Z. 38,678.

§. 5. In dem ferneren Anbetrachte, daß die Eß- und Trink-Geſchirre von Töpfer-Arbeit, wenn ſie ſchlecht verglaſet ſind, die Speiſen und Getränke ſehr oft vergiften, iſt den Töpfern nachdrücklichſt aufzutragen, ihre Geſchirre gut zu verglaſen, und deren Vorräthe durch die Sanitäts-Beamten öfter zu unterſuchen. Im Uebertretungsfalle ſind die Töpfer als ſchwere Polizei-Uebertreter zu behandeln, und mit den im §. 160 des St. G. B. II. Theils auf dergleichen Uebertretung feſtgeſetzten Strafen zu belegen.

§. 6. Erfahrungsgemäß ſetzen kupferne Gefäße Grünſpan ab, wenn ſaure und fette Sachen in denſelben bereitet und aufbewahrt werden, welche, ſodann als Speiſe und Trank genoſſen, lebensgefährlich ſind. In dieſem Anbetrachte beſteht ſchon die allgemeine Anordnung, daß die kupfernen Koch- und Speiſe-Geſchirre gut verzinnt ſein ſollen.

Es iſt daher mit aller Sorgfalt zu ſehen, daß in den Gaſt- und Wirthshäuſern die kupfernen Trink-Gefäße, dann die Koch- und Eß-Geſchirre gut verzinnt, die Verzinnung von reinem Zinne, frei von allem Blei-Zuſatze

Digitized by Google

ſei, die Geſchirre da, wo dieſes der Fall nicht iſt, beſeitigt, und gegen die Schuldtragenden mit der geſetzlichen Strafe vorgegangen werde.

§. 7. Iſt den Zuckerbäckern zu verbieten, kandirtes Obſt, oder ſauere Säfte in kupfernen oder meſſingenen Gefäßen aufzubewahren; ſo wie auch den Butterhändlern und Käſeſtechern zu unterſagen, fette Sachen in ſolchen Geſchirren aufzubehalten. Die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift iſt ſtrenge zu überwachen. Endlich

§. 8. Sind die Eſſig-Erzeuger und Branntweinbrenner neuerlich zu verpflichten, ihre Sudkeſſel und Deſtillir-Gefäße rein zu halten, und in ſo fern kupferne Gefäße hierzu verwendet werden, auf ihre ſorgfältige und genaue Verzinnung ein gehöriges Augenmerk zu haben, und ſich keiner kupfernen Hähne bei dieſen Gefäßen zu bedienen. Auf eine genaue Befolgung dieſer Vorſchriften iſt mit allem Nachdruck zu dringen, die Eſſig- und Branntwein-Geräthſchaften, ſo wie der erzeugte Eſſig-Branntwein und Geiſt durch die Kreis-, Stadt- und Bezirks-Aerzte genau zu unterſuchen, und die Uebertreter dieſer Anordnungen eben ſo wie jene, welche das Getränk auf eine der Geſundheit nachtheilige Weiſe verfälſchen, zu beſtrafen.

Hiernach haben die Kreisämter unverweilt das Nöthige einzuleiten, zugleich aber den Kreisarzt anzuweiſen, das Ergebniß ſeiner dießfälligen Wahrnehmungen in ſeiner alle Jahre vorzulegenden Kreis-Bereiſungs-Relation erdnungsmäßig zu bemerken.

328. Hofkammer-Decret vom 31. October, k. böhm. Gub. Verordn. vom 23. November 1831, Z. 46,486; Circulare des mähr. ſchleſ. Gub. vom 23. December 1831, Z. 35,414, Verordn. des ſteierm. Gub. vom 19., Z. 19,556, des tirol. Gub. vom 23., Z. 25,918, des galiz. Gub. vom 24., Z. 67,003, des illyr. Gub. vom 24. November, Z. 26,042, des mail. Gub. vom 20., Z. 38,653, des venet. Gub. vom 20., Z. 42,613, des dalmat. Gub. vom 4. Jänner 1832, Z. 22,023.

Da die angeſtellte Unterſuchung dargethan hat, daß die Glaſur des grünlich-goldſchillernden Eß- und Kinderſpielerei-Geſchirres faſt blos aus Bleiglätte beſteht, und ſo ſchwach anklebt, daß ſie ſogar mit den Fingern abgerieben werden kann, ſo haben Se. k. k. Majeſtät mit allerh. Entſchließung vom 11. October l. J. die Erzeugung, die Einfuhr und den Verkauf des erwähnten geſundheits-ſchädlichen Eß- und Kinderſpielerei-Geſchirres im ganzen Umfange der öſterreichiſchen Monarchie zu verbieten geruht.

Dieſe allerh. Entſchließung wird in Folge eines hohen Hofkammer-Decrets vom 31. October 1831, Z. 37,437, zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

329. Circulare des k. k. mähr. ſchleſ. Landes-Guberniums vom 28. Mai 1833, Z. 6823.

Die Satzung auf Mehl, Gries, Graupen und Hülſenfrüchte wird aufgehoben.

Digitized by Google

Laut Eröffnung der hohen vereinigten Hofkanzlei, haben Se. k. k. Majestät mit allerh. Entschließung vom **24.** April **1832**, die in Mähren und Schlesien bestehende Satzung auf Mehl, Gries, Graupen und Hülsenfrüchte aufzuheben geruht.

Diese allerh. Entschließung wird mit nachstehenden Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Das zum Verkaufe bestimmte Mehl darf auf Märkten und in Verschleiß-Gewölben nicht anders als in reinem Zustande ausgestellt, sonach keineswegs mit fremden Mehlsorten, als z. B.: Weizenmehl mit Kornmehl, oder letzteres mit Gerste, Hafer, Erbsen, Haiden, Wickenmehl ꝛc. vermengt, oder wohl gar mit andern fremdartigen, zumal der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Stoffen vermischt werden. Jeder, der dawider handelt, wird, in so fern als die hierbei eintretenden Umstände die Handlung nicht zum Verbrechen machen, nebst dem Verluste des Mehles noch überdieß mit der Strafe belegt werden, welche der §. **160** des St. G. B. **II.** Theils ausspricht.

2) Der Verkauf hat nach echtem Maße und Gewicht zu geschehen. Jede dießfällige Uebertretung wird als Betrug behandelt, und somit entweder nach Maßgabe der §§. **178** und **179** des St. G. B. **I.** Theiles, oder der §§. **211** und **212** des St. G. B. **II.** Theils bestraft.

3) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Mehlgattung mit einer leserlichen Aufschrift auf den Gefäßen zu bezeichnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zur Vermeidung von Bevortheilungen des Publikums, in Städten und auf dem Lande die Markt- und Polizei-Aufsicht in ihrer vollen Wirksamkeit zu bleiben, und zu diesem Ende die Aufmerksamkeit noch fortan auf die Verkäufer obgenannter Comestibilien zu richten hat.

330. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni, Verordn. des k. böhm. Gub. vom 10. Juli 1836, Z. 34,638; Circulare des mähr. schles. Gub. vom 15. Juli 1836, Z. 26,063, der n. ö. Regierung vom 9., Z. 38,756, der ob der ennf. Reg. vom 9., Z. 20,905, des steierm. Gub. vom 13., Z. 10,994, des illyr. Gub. vom 14., Z. 15,945, des küstenl. Gub. vom 16. Juli, des tirol. Gub. vom 14., Z. 15,729, des galiz. Gub. vom 20. August, Z. 41,653, des mail. Gub. vom 30., Z. 22,184, und des venet. Gub. vom 30. September 1836, Z. 33,424.

In Folge Hofkanzlei-Decrets vom 8. Juni l. J., H. Z. **11,056**, wird über eine eingeleitete Verhandlung: ob, und in wiefern die aus den Metall-Compositionen „Packfong" (bestehend aus Nickel, Kupfer und Zink) verfertigten Eß- und Koch-Geschirre, um jede allfällige schädliche Einwirkung auf die Gesundheit zu verhindern, gewissen Vorsichten zu unterwerfen, oder

Digitized by Google

gänzlich zu verbieten wären? — die Verfertigung und der Verkauf der erwähnten Geschirre wird wie bisher auch noch fernerhin unter der Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stempel versehen sein müssen, und für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammengesetzten Metalles, oder durch eine gesundheitsschädliche Mischung der Bestandtheile desselben, aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und weitere Verfügung einleiten zu können.

Zugleich wird auch das Publikum aufmerksam gemacht, daß derlei Geräthe stets gehörig rein gehalten, und mit saueren und gesalzenen Speisen oder Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden dürfen, weil sie sonst der Gesundheit nachtheilig werden können.

331. Hofkanzlei-Decret vom 13. Dezember 1837, Z. 30,158 kundgemacht durch Currende des k. k. illyr. Gub. vom 28. Dezember 1837, Z. 30,900.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit dem herabgelangten Decrete vom 13. d. M. Z. 30,158 bestimmt, daß Töpfer, deren Eß- und Trinkgeschirre schlecht glasirt befunden werden, der Strafe des §. 160 St. G. B. II. Theils unterliegen; und daß diesfalls die Behörden und Sanitätsbeamten zur strengsten Aufsicht anzuweisen, auch hinsichtlich der Verzinnung der kupfernen, und Verglasung der irdenen Eß-, Trink- und Kochgeschirre besondere periodische Visitationen von Seite der Ortsobrigkeiten einzuleiten seien; eben so ist da, wo es sich etwa vorfindet, das grüne und goldenschillernde Geschirr, wegen der lockern Bleiglasur ganz und allgemein zu untersagen.

332. Cirkulare der k. k. n. ö. Regierung vom 17. Juli 1838.

Ueber den Verkauf der Schwämme.

Sowohl in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien als außer derselben auf dem Lande, dürfen künftig auf den Märkten nur folgende eßbare Schwämme verkauft werden:

1. Champignons, und zwar:
   a) Der Garten-Champignon, agaricus pratella campestris.
   b) Der Wiesen-Champignon Gugumuke, agaricus pratella edulis.
2. Morcheln, Morchella und zwar:
   a) Die Maurache, Morchella esculenta.
   b) Die Spitzmorchel, Morchella corica.
   c) Die Bastardmorchel, Morchella patula.
   d) Die große Morchel, Morchella gigas.

Digitized by Google

e) Die Steckmorchel, helvella esculenta.

f) Die Herbſtmorchel, helvella Aucophaca.

3. Der Bilsling, boletus edulis.

4. Der Halimoſch, Lepiota polymices auch Stockſchwamm, Winterſchwamm- Spätling, Heckenſchwamm genannt.

5. Der Goldprätling, agaricus lactiſluus ruber, Prätling, Milchſchwamm, rother Prätling, Bretling, Brotbülz, Süßling.

6. Der Röthling, merulius Carthacelus, Pfiffer, Pfifferling, Chontorell, Rehgeiſt, Eierſchwamm, Rühling, Rehling, Rübling, Rödling, Ziegenbart, Honling u. ſ. w.

7. Die ſchwarze Trüffel, tuber cibarium, Erdnüſſe, Erdſchwämme, Erdmorcheln.

8. Die weiße Trüffel, tuber album.

Die Bilzlinge, Morcheln, Trüffeln, und Champignons dürfen auf den Märkten ſowohl friſch als auch getrocknet, die übrigen obbenannten Gattungen aber nur im friſchen Zuſtande und unzerſtückelt zu Markt gebracht, und verkauft werden.

Zehntes Hauptſtück.

Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden ſchweren Polizei-Uebertretungen.

§. 161.

Die Selbſtverſtümmlung, wie auch ſonſt jede abſichtliche Selbſtverletzung, iſt nach Beſchaffenheit der That und der Umſtände mit ſtrengem Arreſte von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu beſtrafen.

§. 162.

Wäre die Sebſtverſtümmlung geſchehen, um ſich dem Militärſtande zu entziehen; ſo ſoll der Thäter nach vollſtreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienſte abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

Digitized by Google

333. Hofdecret vom 21. Februar 1756.

Welche sich in der Absicht, um nicht als Recruten gestellt zu werden, die Zähne ausreißen lassen, sollen nebst ihren frevelhaften Helfern mit der nämlichen Bestrafung, wie andere Mutilanten angesehen werden.

334. Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1811, Z. 3144; Verordnung des steierm. Gub. vom 30. März 1811, Z. 7241, des galizischen Gub. vom 5. April 1811, Z. 12,967.

Selbstverstümmler sind zur Heilung, wenn sie eigenes Vermögen haben, auf ihre Kosten, außerdem aber auf Kosten des Staates in die Militärspitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung nach dem §. 162 des II. Theils des St. G. B. in schweren Polizei-Uebertretungen zu behandeln. Wenn sie die in denselben angeordnete Arreststrafe überstanden haben, sind sie an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Capitulation zu verwenden.

335. Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1823, Z. 2387.

In der Erwägung, daß die Selbstverstümmlung ein Unfug ist, dem wegen des sich täglich vermehrenden Mißbrauches und vorzüglich der nachtheiligen Folgen wegen, die hieraus für den Kriegsstand überhaupt, so wie für die übrigen militärpflichtigen Individuen insbesondere entstehen, mit aller Macht gesteuert werden muß: so hat sich die Staatsverwaltung dadurch veranlaßt befunden, diese Handlung nicht nur dem Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen §§. 161 und 162 einzubeziehen, sondern den überwiesenen und bereits abgestraften Selbstverstümmler, der noch zu einer Militärdienstleistung tauglich ist, laut höchster Verordnung vom 7. März 1811 an das Militär abgeben zu lassen, und ihn zugleich der Wohlthat der Capitulation verlustig zu erklären. Da nun diese allgemeine Verordnung vermöge Hofkanzlei-Decrets vom 23. Jänner 1823, auch in Tirol und Vorarlberg volle Anwendung findet, so wird solche zu Jedermanns Wissenschaft, und um sich vor Schaden zu hüten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

336. Hofkanzlei-Decret vom 11. April, Z. 10,851; Verordnung des mähr. schles. Gub. vom 18. April 1826, Z. 11,303.

Behandlung der Selbstverstümmler hinsichtlich der Militär-Dienstentlassung.

Es ist bei dem k. k. Hofkriegsrathe die Frage vorgekommen, ob, und in welchen Fällen die Entlassung eines im Militär dienenden Selbstverstümmlers, der im Allgemeinen auf die Wohlthat der Capitulation keinen Anspruch hat, vor seiner gänzlichen Untauglichkeit für die Militärdienst-

Digitized by Google

leistung Statt finden könne. Diese Anfrage ist im Einverständnisse mit der hohen k. k. Hofkanzlei gemäß von letzterer erhaltenen Decrets vom 11. April d. J. Z., 10,851, auf folgende Art entschieden worden:

1. Die ab instantia losgesprochenen oder nicht gerichtlich überwiesenen Selbstverstümmler, welche als solche von dem Civile an das Militär abgegeben wurden, sind in der Regel von der Begünstigung der Entlassung im Concertationswege auf Wirthschaften und Gewerbe nicht ausgeschlossen. Ihre Entlassung wird aber auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Bedingungen, unter denen Entlassungen im Concertationswege überhaupt gestattet sind, auf das vollkommenste Genüge geleistet wird.

Alle Entlassungen von Selbstverstümmlern dieser Art, auf Wirthschaften und Gewerbe, deren Besitz nicht nach den strengsten Grundsätzen, von der Militärpflichtigkeit befreiet, sind von den Länderbehörden gleich zurückzuweisen.

2. Die überwiesenen Selbstverstümmler, die sich noch im Civilstande, mithin vor ihrer Stellung zum Militär verstümmelt haben, sind nur dann im Concertationswege zu entlassen, wenn ihre Aufführung während der Dienstleistung gut und tadellos war, und wenn sie durch Erbschaft in den Besitz eines nach dem Conscriptions-Systeme von der Stellung befreienden Gewerbes oder einer Wirthschaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung sie dringend nothwendig sind. Auf ererbte Wirthschaften und Gewerbe, die nicht nach strengen Grundsätzen von der Militärpflichtigkeit befreien, können solche Selbstverstümmler ebenfalls nicht entlassen werden.

3. Jene Leute, welche sich der Selbstverstümmlung in der Militärdienstleistung schuldig gemacht haben, sind in Bezug auf die Entlassung nach dem sub Nr. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen zu behandeln; nur müssen sie, bevor über ihre Entlassung eine Verhandlung gepflogen werden kann, der in den Gesetzen über militärische Selbstverstümmler verhängten Strafe unterzogen werden. Die Erledigung solcher Entlassungsgesuche von Selbstverstümmlern ist der Landesstelle im Einverständnisse mit dem k. k. General Militär-Commando überlassen.

337. Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1826, Z. 10,370; Verordnung der n. ö. Regierung vom 17., Z. 23,368 des mähr. schles. Gub. vom 18. Z. 14,268 der ob der ennsl. Regierung vom 19. Z. 11,457, des galizischen Gub. vom 20. Z. 30,408, des illyr. Guberniums vom 26. Mai 1826, Z. 9317.

Aus dem Resultate der Conscriptions-Revision für das Jahr 1825 hat man mit Bedauern wahrgenommen, daß die Fälle der Selbstverstümmlung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie mehr oder weniger häufig Statt finden.

Digitized by Google

Um diesem Uebel nach Möglichkeit vorzubeugen, wird die Landesstelle angewiesen, die in der hierortigen Verordnung vom 7. Mai 1811 enthaltenen höchsten Bestimmung, daß jeder Selbstverstümmler nach Vollstreckung der in den §§. 161 und 162 II. Theils St. G. B. bezeichneten Arreststrafe an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, und selbst zu Militär Spitalsdiensten mit gänzlichem Verluste der Wohlthat der Capitulation zu verwenden sei, sämmtlichen politischen Behörden, welche zum Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte concurriren, abermals kund zu machen, und denselben die genaue Vollziehung dieser Vorschrift zur Pflicht zu machen.

Um aber die Kreisämter und die Werbbezirks-Commanden in der Uebersicht der gegen die Selbstverstümmler erfließenden Strafurtheile zu erhalten, hat die Landesstelle, die politischen Ortsobrigkeiten anweisen zu lassen, alle nach dem §. 161 des II. Theils des St. G. B. mit dem im §. 162 festgesetzen Merkmale der Absicht, sich dem Militärstande zu entziehen, gefällten Strafurtheile, auch wenn sie auf eine kürzere Zeit, als auf fünf Monate strengen Arrest ausfallen, dem Kreisamte zur Einsicht vorzulegen.

Den Kreisämtern aber ist zu bedeuten, mit diesen Urtheilen nach den §§. 400 und 401 des II. Theils des St. G. B. vorzugehen, zugleich aber, wenn sie die Urtheile der Unterbehörde zur Vollziehung zurücksenden, jedesmal das betreffende Werbbezirks-Commando von dem Inhalte des Urtheiles, zu dem Ende zu unterrichten, damit dasselbe:

a) vorläufig wisse, daß nach Ablauf der Strafzeit von der Obrigkeit der Sträfling zum Militär werde abgegeben werden, und damit

b) nach fruchtlos verlaufener Zeit dem Kreisamte zur weiteren Einleitung die Anzeige gemacht werden könne.

Ferner hat man im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen, daß auch die der Selbstverstümmlung beinzüchtigten, doch ab instantia losgesprochenen Conscribenten, sogleich nach erfolgtem richterlichen Spruche zum Militär gestellt werden. Die Urtheile über solche Individuen sind ebenfalls den Kreisämtern zu der oben angedeuteten Absicht vorzulegen.

Die Entlassung solcher Individuen auf eine Wirthschaft oder auf ein Gewerb, wird nur aus besondern wichtigen Umständen statt finden, und die diesfälligen Verhandlungen sind allemal der Entscheidung der Hofbehörde vorzulegen. Die Landesstelle hat übrigens den Obrigkeiten bedeuten zu lassen, daß sie den, in ihrem Solde befindlichen ärztlichen Individuen jede Mitwirkung bei Versuchen zur Selbstverstümmlung bei Verlust ihres Dienstes und unter Vorhaltung der im Gesetze gegen Theilnehmer bestehenden Strafe zu verbieten haben.

Digitized by Google

Gegen die von den Gemeinden mit Beiträgen betheilten Aerzte und Wundärzte, aber ist bei Entdeckung einer Theilnahme mit dem Verluste ihrer Besoldung vorzugehen.

338. Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1826, Z. 10,373, Verordnung der n. ö. Regierung vom 17. Z. 23,368, des mähr. schlesischen Gub. vom 18., Z. 14,268, der ob der ennsischen Regierung vom 19. Z. 11,457, des galiz. Gub. vom 20. Z. 30,408 des illyrischen Gub. vom 26. Mai 1826, Z. 9317.

Die gesetzlichen Strafen auf Selbstverstümmlung werden neuerdings allgemein kundgemacht.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 21. April d. J. mehrere neuerliche Bestimmungen in Absicht auf die wirksame Hintanhaltung von Selbstverstümmlungen, gemeinschaftlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu erlassen, und anzuordnen befunden, daß diese, so wie die diesfalls schon bestehenden Prohibitiv-Gesetze, allgemein und neuerdings bekannt gegeben werden.

Dem gemäß wird hiermit allgemein bekannt gemacht:

1. Die §§. 161 und 162 des Strafgesetzbuches II. Theils über schwere Polizei-Uebertretungen, welche wörtlich also lauten:

§. 161. „Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen, bis zu drei Monaten zu bestrafen."

§. 162. „Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen, so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu denjenigen Kriegsdiensten abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird."

2. Die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät, zu Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 7. März 1811, wornach Allerhöchstdieselben anzuordnen geruhten: jeder Selbstverstümmler, welcher sich dadurch dem Militärstande zu entziehen beabsichtiget, ist zur Heilung an das Militär-Spital, und zwar auf seine Kosten, wenn er eigenes Vermögen besitzt, außerdem aber auf Kosten des Staates abzugeben. Nach vollbrachter Heilung wird er seiner vorgesetzten Civilobrigkeit zurückgeliefert, welche ihm strenge nach den (obzitirten) beiden §§. 161 und 162 des St. G. B. II. Theils zu bestrafen hat; nach ausgestandener, in diesen Gesetz-Paragraphen angeordneten Arreststrafe, ist der Selbstverstümmler ohne weiters sogleich an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Militärdienstleistung, wozu er noch tauglich ist, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Capitulation zu verwenden.

3. Die neuesten Bestimmungen der hohen Hofkanzlei-Decrete vom 11. April 1824 und 21. April d. J., gemäß welchen auch die der Selbstver-

Digitized by Google

stümmlung blos beinzüchtigten und ab instantia (das heißt blos wegen Mangel rechtlicher Beweise) losgesprochenen Conscribirten nach erfolgtem richterlichen Spruche, sogleich zum Militär abzustellen sind.

Die Entlassung derlei Individuen auf eine Wirthschaft oder ein Gewerbe kann nur aus besonders wichtigen Umständen Statt finden, und hängt von der Entscheidung der hohen Hofstelle ab.

Die überwiesenen Selbstverstümmler, welche sich noch vor ihrer Stellung zum Militär verstümmelt haben, können nur dann im Concertationswege entlassen werden, wenn ihre Aufführung während der Militärdienstleistung gut und tadelles war, und wenn sie durch Erbschaft in den Besitz eines, nach dem Conscriptionssystem von der Stellung befreienden Gewerbes, oder einer Wirthschaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung sie dringend nothwendig sind.

Dasselbe gilt auch bei jenen Leuten, welche sich der Selbstverstümmlung in der Militärdienstleistung schuldig gemacht haben, welche überdieß auch der über militärische Selbstverstümmler verhängten Strafe unterzogen werden.

Die sämmtlichen politischen Behörden, welche sich mit dem Conscriptions- und dem Recrutirungsgeschäfte befassen, sind zur schärfsten Wachsamkeit über Ergebnisse von Selbstverstümmlungen, und zur genauesten Vollziehung der gesetzlichen Strafvorschriften angewiesen; die Militärbehörden hingegen haben die erneuerte Weisung bei Abstellung solcher Leute an das Militär, ihre Militärwidmung zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, und selbst zu Militärspitalsdiensten, zu verfügen.

Den ärztlichen Individuen ist jede Mitwirkung bei Versuchen zur Selbstverstümmlung unter Vorbehalt der im Gesetze gegen Theilnehmer bestehenden Strafen schärfstens untersagt; insbesondere aber haben jene Aerzte und Wundärzte, welche im obrigkeitlichen Solde stehen, oder von den Gemeinden mit Beiträgen betheilt werden, unnachsichtlich ihre Besoldungen und Beiträge zu verlieren, sobald sie sich einer, wie immer gearteten Theilnahme an den bezeichneten Vergehungen schuldig machen.

339. Hofkanzlei-Decret vom 15., Z. 35,329, Verordnung der n. ö. Regierung vom 23., Z. 66,354, der ob der ennsischen Regierung vom 23., Z. 29,978, des böhm. Gub. vom 26., Z. 72,825, des illyr. Guberniums vom 28., Z. 25,407, des mähr. schles. Gub. vom 29. Dezember 1826, Z. 39,382.

Stellung der, der Selbstverstümmlung Beinzüchtigten, jedoch ab instantia losgesprochenen Conscribirten, nur auf gesetzliche Capitulationszeit.

Die hohe Hofkanzlei hat in Verfolg des wegen künftiger Behandlung der Selbstverstümmler erlassenen, mit Gubernial-Circulare vom 18. Mai 1826, Z. 14,268 bekannt gegebenen hohen Decrets vom 21. April l. J.

Digitized by Google

Z. 10,373 nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit Decret vom 15. d. M., Z. 35,329 eröffnet, daß die Stellung der, der Selbstverstümmlung Beinzüchtigten, jedoch ab instantia losgesprochenen Conscribirten, nur auf die gesetzliche Capitulationszeit Statt zu finden habe, und sonach dieselben nicht, wie die überwiesenen Selbstverstümmler der Capitulationswohlthat zu verlustigen seien.

§. 163.

Wenn bei Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmahle und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate; der Urheber des Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

§. 164.

Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufhändeln bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 165.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen.

§. 166.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erstemal der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu

Digitized by Google

geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustigt erkläret, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.

§. 167.

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erstemal auf die obgedachte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormunds das Einvernehmen zu pflegen.

§. 168.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeinde Arbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 169.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das Erstemal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bei unentgeltlicher Vormundschaft, Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate.

§. 170.

Läßt ein solcher Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder, treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167 ein; so ist selber ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auch die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzet worden.

Digitized by Google

§. 171.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 165 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von Einer Woche bis drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 172.

Erzieher oder Lehrer von beidem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erstemal mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 173.

Die Mißhandlungen eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis Einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen; bei öftern Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und enger Einschließung zu verschärfen.

340. Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1826, Z. 22,012, Verordnung der n. ö. Regierung vom 7., Z. 39,190, der ob der ennf. Regierung vom 9. Z. 18,443, des steierm. Gub. vom 9., Z. 16,961, des mähr. schlesischen Gub. vom 11. Z. 23,312, des böhmischen Gub. vom 12. Z. 44,230, des tirol. vom 13. Z. 14,923, des ill. Gub. vom 17., Z. 15,772, des dalm. Gub. vom 22., Z. 16,164 und des galiz. Gub. vom 26. August 1826, Z. 49,521.

Gesetzliche Bestimmung gegen den Handel mit Sclaven und deren Mißhandlung.

Um den Handel mit Sclaven, besonders in so weit er von k. k. Un-

Digitized by Google

terthanen, oder vermittelst k. k. österreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hintanzuhalten, haben Se. k. k. Majestät laut hohen Hofkanzlei-Decrets vom 2. l. M. Z. 22,012 §. 1817 in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden österreichischen Gesetzen, namentlich mit dem §. 16 des A. B. G., welcher anordnet, daß jeder Mensch vermöge der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte als eine Person zu betrachten sei, und daher die Sclaverei, sowie die Ausübung einer sich hierauf beziehenden Macht in den k. k. Staaten nicht gestattet werde, dann mit §. 78 des I. Theils des Strafgesetzes, welcher jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freiheit für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt, durch allerh. Entschließung vom 25. Juni 1826 näher zu bestimmen und zu verordnen geruht:

§. 1. Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, da er das k. k. Gebiet, oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Eben so verlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird.

§. 2. Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert, und jeder österreichische Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird nach den §§. 78 und 79 des I. Theils des Strafgesetzes mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes, oder ein anderer k. k. österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf 20 Jahre ausgedehnt.

§. 3. Da vermöge des §. 4 des I. Theils des Strafgesetzes das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters, und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht; so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine oder die andere, in den österreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art, die körperliche Freiheit eines Sclaven wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der I. Theil des Strafgesetzes für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4. Geringere, von einem österreichischen Unterthan an einem Sclaven verübte Mißhandlungen, werden in Gemäßheit des §. 173 des II. Theils des Strafgesetzes mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit

Digitized by Google

einer Arreſtſtrafe von drei Tagen bis zu Einem Monate geahndet. Bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung beſondere Härte verräth, iſt der Verhaft mit Faſten und engerer Einſchließung zu verſchärfen.

§. 5. Gegenwärtige Vorſchriften ſind in Anſehung ſolcher Kriegs-Gefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in deſſen Gewalt ſie gerathen ſind, als Sclaven behandelt werden.

§. 6. Fremde, welche inner den Gränzen der öſterreichiſchen Staaten, oder auf einem öſterreichiſchen Schiffe ſich gegen Sclaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, oder anderer oben bezeichneter Verbrechen ſchuldig machen, verfallen zu Folge des in dem §. 31 des I. Theils des öſterreichiſchen Strafgeſetzes ausgedrückten allgemeinen Grundſatzes, in dieſelben Strafen, wie die öſterreichiſchen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, ſind in Gemäßheit der §§. 33 und 34 des I. Theils des Strafgeſetzes in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worinnen das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubieten. Wird die Uebernahme verweigert, ſo iſt gegen ſolche Ausländer ganz nach den Vorſchriften des öſterreichiſchen Strafgeſetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedesmal die Landes-Verweiſung nach überſtandener Strafe anzuhängen.

Nur in dem Falle, wenn die Geſetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden iſt, eine geringere Strafe desſelben ausſprechen, als die öſterreichiſchen Geſetze, iſt die Strafe nach dem minderen Geſetze zu bemeſſen.

§. 174.

Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hauſe, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für einer Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Bau-Materialien, oder Waaren in Fäſſern, Verſchläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelaſſen worden, iſt der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arreſt von drei bis vierzehn Tagen zu beſtrafen; bei mehrmaligen Rückfällen iſt die Geldſtrafe zu verdoppeln, der Arreſt durch Faſten und enge Verſchließung zu verſchärfen.

341. Hofkanzlei-Decret vom 7. Februar 1834, Z. 4555; kundgemacht durch das böhm. Gub. am 14, Z. 11,189, der n. ö. Regierung am 23., des ſteierm. Gub. am 26., Z. 4462, des tirol. Gub. am 27. März 1834.

Die Verſtellung der öffentlichen Straßen durch Wägen vor den Wirthshäuſern iſt ein häufig vorkommender Unfug.

Digitized by Google

Das Straf-Gesetzbuch II. Theils §§. 174 bis 177 enthält zwar gegen die Aufstellung von Wägen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereits in so ferne Bestimmungen, als dieses zur Nachtzeit geschieht, und als Vorübergehende dadurch beschädigt werden können.

Da indessen die Aufstellung von Wägen besonders vor Wirthshäusern auf der Straße selbst, und zwar zwischen den beiderseitigen Straßen-Gräben, auch aus der Rücksicht der Hemmung, oder doch Erschwerung und Verengung der Passage als ein Unfug sich darstellt, den eine wohlgeordnete Straßen-Polizei nicht ungeahndet dulden darf, so wird Nachstehendes festgesetzt:

1) Die Aufstellung von Wägen auf der Straße selbst zwischen den beiderseitigen Straßen-Gräben, besonders vor Wirthshäusern, wird aus dem Titel der Hemmung, oder doch Erschwerung der Passage, sowohl zur Tags- als zur Nachtszeit auf das strengste untersagt.

2) Die Uebertreter dieses Verbotes machen sich eines Polizei-Verbrechens schuldig, das von nun an mit einer dem Armen-Institute des Ortes zufallenden Geldstrafe vom Einem bis vier Gulden Conv. Münze verpönt wird.

3) Wird den Local-Behörden zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, und hiernach das Geeignete vorzukehren, daß auch außerhalb der Fahrstraße durch die vor den Wirthshäusern stehenbleibenden Wägen die für die Fußgeher erforderliche Passage nicht beirret werde.

Damit aber durch die Vorsorge für angemessene, außer der Straße gelegene Plätze dem Unfuge der Verstellung öffentlicher Straßen vermittelst der vor den Wirthshäusern aufzustellenden Wägen vorgebeugt werde, wird verordnet:

4) Muß von nun an bei einsam, oder abseitig von den Ortschaften gelegenen Wirthshäusern in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene größere Entfernung derselben von der Straße gedrungen, und daher der Gewerbs- und Bau-Bewilligung die Bedingung eingeschaltet werden, daß vor den Wirthshäusern ein zureichender Raum außerhalb der Straße zur Aufstellung von Wägen vorbehalten bleibe, welchen die Local-Behörde mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse und den Zweck, zu welchen dieser Raum dienen soll, in einem bestimmten Flächenmaße, Fall für Fall, festzusetzen habe.

5) Muß darauf gesehen und festgehalten werden, daß bei Wirthshäusern, welche neben andern Häusern in einer Reihe liegen, bei welchen eine größere Entfernung von der Straße, als jene der andern, mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häuser nicht abgesondert werden kann, bei welchen aber auch die im Allgemeinen für alle Gebäude überhaupt festgesetzte Normal-Entfernung von den Straßen-Gräben noch keinen zureichenden

Digitized by Google

Raum für die Aufstellung der Wägen vor den Wirthsgebäuden darbieten dürfte, im Falle ihrer neuen Errichtung, Ueberſetzung oder Umbauung der Vorbehalt eines zureichenden Raumes für die Aufſtellung von Wägen entweder hinter, oder neben den Wirthsgebäuden als Bedingung der Gewerbs- oder Bau-Bewilligung geſetzt werde.

§. 175.

Bei Wägen, welche Reiſenden gehören; oder bei Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gaſthofe eingeſtellet ſind, iſt die Strafe ſtets gegen den Gaſtwirth zu erkennen.

§. 176.

Dafern aber bei Führung eines Baues, bei großen Waaren-Verſendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer beſondern Umſtände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren, oder Wägen, über Nacht auf Straßen, oder Plätzen zu laſſen, muß ſolches jederzeit der Obrigkeit angezeiget, und dabei ein Warnungszeichen, von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgeſtellt werden, bei der auf die Unterlaſſung eines oder des andern im §. 174 feſtgeſetzten Strafe.

§. 177.

Wäre in dem Falle der drei vorausgeſandten Paragraphe Jemand ſchon wirklich zu Schaden gekommen; ſo iſt der Schuldtragende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89 im Allgemeinen auf die ſchweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens beſtimmt iſt.

§. 178.

Wer an Straßen, vor Fenſtern, Erkern, oder ſonſt in ſeiner Wohnung etwas ſtellet, oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend geſichert zu haben; oder wer aus dem Fenſter, von Erkern, oder ſonſt von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beſchädigt werden können, ſoll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arreſt von drei Tagen bis zu Einer Woche beſtraft werden. Bei einer durch den

Digitized by Google

Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden; so ist, nach Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135 bestimmet ist.

§. 179.

Das schnelle, unbehutsame Fahren und Reiten in Städten, und andern stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

342. Hofkanzlei-Verordnung vom 7. Februar 1817; Verordn. der n. ö. Regierung, Z. 8521, des steierm. Gub. vom 26. Februar 1817.

Die Bestimmung des §. 179 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch der Eigenthümer eines Wagens, der seinem Kutscher das schnelle und unbehutsame Fahren, an zahlreich besuchten Orten nicht untersagt, straffällig erkannt wird, und über dessen Auslegung von der Regierung eine besondere Anfrage gestellt wurde, hat in Folge der herabgelangten allerh. Entschließung Sr. Majestät nur in Rücksicht des Eigenthümers, und nicht für den Miether, oder Gebrauchsnehmer des Wagens zu gelten; und es sind die letztern, wenn ihnen in ihrem Benehmen etwas zur Last fällt, auf andern gesetzlichen Wegen, worauf der §. 183 des Straf-Gesetzes II. Theils deutet, zu bestrafen.

§. 180.

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbote zuwider schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht, in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Digitized by Google

§. 181.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestrafet werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasset wird.

§. 182.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen, oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mal mit zehn Stockstreichen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schaden erfolgt, mit einmonatlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

§. 183.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzet werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizei-Uebertretungen zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu belegen seien.

343. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 5. September 1817.

Mehrere neuerdings eingetretene Fälle, daß Kinder wegen Mangel an gehöriger Brunnen-Einfassung verunglückten, veranlassen die Landesstelle, die Verordnung, vermöge welcher alle offenen Brunnen entweder bedeckt, oder mit einem wenigstens 2 ½ Schuh hohen Geländer zu versehen sind, mit dem Beisatze zu wiederholen, daß die Nichtbefolgung dieser Anordnung

Digitized by Google

nach dem §. 183 des Strafgesetzbuches II. Theils unnachsichtlich geahndet werden wird.

344. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1828, Z. 11,183; kundgemacht durch das steierm. Gub. am 26., Z. 9860; die n. ö. Reg. am 27., Z. 28,711; das illyr. Gub. am 29., Z. 11,315; die ob der ennsl. Regierung am 30., Z. 14,724; das böhm. Gub. am 30., Z. 24,471; das mähr. schles. Gub. am 30. Mai, Z. 22,746; das dalmat. Gub. am 3., Z. 10,423; das galiz. Gub. am 4., Z. 37,320; das tirol. Gub. am 7.; das mail. und venet. Gub. am 13. Juni 1828.

Vorsichten in Ansehung der Erzeugung und des Verkaufes von Knall-Präparaten.

Aus Anlaß des dem Sellier und Compagnie am 5. August 1825 auf Kupferhütchen zur Aufbewahrung des chemischen Zündpulvers verliehenen Privilegiums, sind Bedenken gegen die Zulässigkeit der Bereitung und des Verkaufes des aus salpetersauerem Queckſilber bestehenden chemischen Pulvers in Anregung gebracht worden.

Die darüber eingeleitete Vernehmung von Kunstverständigen, und eigens angestellte Versuche durch dieselben, bestimmten die hohe Hofkanzlei mit hohem Decrete vom 15. d. M., Z. 11,183, nachstehende Vorschrift in Ansehung der Erzeugung und des Verkaufs von Knall-Präparaten zu erlassen:

1) Die Bereitung des Knall-Silbers und Knall-Queckſilbers, dann die Einfüllung desselben in die kupfernen Kapseln (Hütchen), welche beide Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, hängt von der Bewilligung der Landesstelle ab, die diese Erlaubniß nur demjenigen zu ertheilen hat, der sich über die eigengemachten chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag, und der das zu dieser Fabrication geeignete Locale besitzet.

2) Die Erzeugung obiger Knall-Präparate und das Füllen der Kapseln mit denselben, hat in einem solchen Locale zu geschehen, das aus einem leichten Materiale erbaut, und wenigstens 30 Klafter von jedem bewohnten und unbewohnten Gebäude, und von der Straße entfernt liegt. Die Uebertragung eines solchen schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort, darf ohne Genehmigung der Landesstelle nicht Statt finden.

3) Dem Fabrikanten ist nur erlaubt, 12 Loth Knall-Silber oder Knall-Queckſilber zu bereiten; und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln (Hütchen) eingefüllt ist.

4) Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienzien gemischte Präparat, ohne daß dasselbe in die Kapsel eingefüllt ist, nicht aus seinem Laboratorium geben; und der Verkauf des Präparates bleibt blos auf die

Digitized by Google

gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freien Verkehrs sind.

Eilftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 184.

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen.

Anmerkung. Die auf die Feuer-Polizei Bezug nehmenden Verord., als die Feuerlösch-Ord. für Oesterreich, vom 7. September 1782; für Krain vom 28. Juli 1795; für Böhmen vom 25. Juli 1785; für Mähren vom 24. Jänner 1787; für Galizien vom 28. Juli 1786; für Tirol vom 17. Juli 1817, Z. 17,621; für Steiermark vom 18. Mai 1825, Z. 17,882; für Wien vom 22. April 1818; für Prag vom 3. Februar 1755; für Lemberg vom 31. Mai 1782; für Klagenfurt vom 28. Mai 1801; für Grätz durch Hofkanzlei-Verordnung vom 8. März 1819, Z. 7365; kundgemacht durch Gubernial-Verordnung vom 20. November 1822, Z. 26,083; für Innsbruck durch Gub. Verordnung vom 13. Juni 1820, für Salzburg durch Hofkanzlei-Decret vom 1. kundgemacht durch Reg. Verordnung vom 18. Dezember 1820, Z. 23,045; für Brünn vom 28. September 1838, Z. 27,368; — werden zur Ersparung des Raumes blos angeführt.

§. 185.

Ein Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues, oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr, verboten wird, soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das Erstemal mit einer Geldstrafe von fünf und und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

Digitized by Google

§. 186.

Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 187.

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftswidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von zwei Wochen.

§. 188.

Ein Töpfer- (Hafner), Klempner- (Blechschmid) und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertigt, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf- und zwanzig Gulden zu bestrafen: bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das Drittemal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustiget.

§. 189.

Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu zwei Wochen.

§. 190.

Wenn Jemand, ohne einen Baumeister, Dach-Zimmer anleget, oder sonst einen Bau führet, oder, wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit fünf- und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet: so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

Digitized by Google

345. Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1825, Verordnung der n. ö. Regierung vom 22. August 1825.

Eine Bauführung, oder die Vornahme einer Veränderung an Rauchfängen, Heitzung, Herden und Oefen, worüber nach der Vorschrift zuvor die Feuerbeschau genommen werden muß, ist durch den §. 190 des II. Theils des St. G. B. nur in Ansehung derjenigen Individuen als schwere Polizei-Uebertretung erklärt, die ohne Verwendung eines Baumeisters etwas Aehnliches unternehmen; und der §. 191 spricht in dieser Beziehung von Maurer- und Zimmergesellen, die sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen lassen. Von Baumeistern geschieht diesfalls keine Erwähnung, und der §. 185 spricht vielmehr nur von dem Falle, wo Baumeister bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas wirklich angelegt haben, was in der Löschordnung wegen Feuersgefahr verbothen ist. Die Vornahme eines Baues durch einen Baumeister, ohne obrigkeitliche Bewilligung, ist daher in dem II. Theile des Strafgesetzbuches nirgends als eine schwere Polizei-Uebertretung bezeichnet; sie ist also nach denjenigen Bestimmungen zu behandeln, und zu ahnden, die in den Bauvorschriften enthalten sind.

§. 191.

Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweiwöchentlichem Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits einmal bestraft worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

346. Prager Magistratual-Kundmachung vom 19. Juli 1821.

Die unangenehme Erfahrung, daß mehrere Bestimmungen der hohen Bauvorschrift vom 7. September 1815, besonders durch Pfuscherarbeiten der Ziegeldeckergesellen häufig übertreten werden, veranlaßt den Magistrat, nachstehende Punkte den sämmtlichen Herren Hausbesitzern Prags zum genauen Nachverhalt, mit Hinweisung auf die gesetzlichen Strafen in Erinnerung zu bringen:

Nach dem §. 4 der angeführten Bauvorschrift, hat sich jeder Bauführer zur Führung eines neuen Baues oder einer Hauptreparatur, wozu der Bau-Consens erforderlich ist, blos eines befugten ordentlich bestellten Bau-, Zimmer- oder Ziegeldeckermeisters zu bedienen; widrigens derselbe mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden W. W., und Falls kein Bau-Consens erwirkt worden wäre, nach dem §. 190 des II. Theiles des St. G. mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden W. W. belegt, und verhalten werden würde, das gesetzwidrig Erbaute abzubrechen,

Digitized by Google

und nach genommenem Augenschein, und erwirktem Bau-Consense sicher und feuergefahrfrei herzustellen.

Nach dem §. 5 sollen sich die Bauführer auch zu einem geringfügigen Baue, wozu kein Bau-Consens nöthig ist, der Gesellen ohne Wissen ihrer Meister nicht bedienen, nur mit den Meister accordiren, und die Zahlung auch nur an diese entrichten; welche auch die Gesellen mit einem Bauzettel versehen müssen; widrigens im ersten Falle der Betrag des Arbeitslohnes, er möge sich schon in den Händen der Gesellen, oder noch bei dem Bauführer befinden, verfallen, und der Bauführer noch insbesondere mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. W. W. belegt, im andern Falle aber der Baumeister nach dem §. 4 bestraft werden wird.

§. 192.

Ein Rauchfangkehrer, (Schornsteinfeger), welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Herd- oder Heitzanlagen oder den Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdecket, ist verbunden, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wenn er wieder feget, die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige ist in beiden Fällen wochenlanger Arrest.

§. 193.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und, wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden.

§. 194.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Vorschrift seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

Digitized by Google

§. 195.

Kaufleute, oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölbern, oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmäßig verwahrt haben, sollen das erstemal mit Verlust des überzähligen, oder unverwahrten Vorrathes, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweitenmale, nebst diesem Verluste, mit Verdopplung der Geldstrafe; bei der dritten Betretung mit Einmonatlichem Arreste, und Verluste des Handels mit Schießpulver bestrafet werden.

347. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1807, an das galizische Gubernium.

Zur Beseitigung so vieler Unfüge und selbst Unglücksfälle, welche sich aus dem freien Verkaufe des Schießpulvers, besonders auf dem Lande ergeben können, wird hiermit die ohnehin schon bestehende Vorschrift erneuert, daß ohne obrigkeitliche Bedarfsbestätigung oder Erlaubnißschein, dem Landvolke kein Schießpulver verkauft, noch sonst verabfolgt werden dürfe. Da nun gesammte Artillerie-Districts-Commanden bereits beauftragt worden sind, die denselben unterstehenden Pulver-Verschleißer hiernach anzuweisen: so hat die Landesstelle diese Vorschrift zur genauesten Befolgung kund zu machen, und über den Erfolg durch die Kreisämter und Ortsobrigkeiten gehörig wachen zu lassen.

348. Patent vom 21. Dezember 1807.

§. 17. Damit jedoch Jedermann, der Saliter und Pulver braucht, sich damit hinlänglich versehen könne, sind in den Hauptorten jeder Provinz durch Urkunden Unserer General-Artillerie-Direction Handelsleute bestellt, welche aus Unseren Magazinen zu allen Zeiten, in den von selben bestimmten Preisen, gegen baare Bezahlung den nöthigen Bedarf erhalten, und diesen sowohl im Großen, als theilweise abzusetzen berechtigt sind. Um jedoch die Käufer gegen willkürliche Preise sicher zu stellen, werden gedachten Handelsleuten von der General-Artillerie-Direction die Preise vorgeschrieben, und sie sind verpflichtet, die Preise in ihren Verkaufsläden öffentlich anzuschlagen.

§. 19. Wie von der Erzeugung des Saliters und Pulvers §. 4, so sind auch von dem Handel mit diesen Artikeln die Juden auf alle Fälle, unter den oben bestimmten Strafen, gänzlich ausgeschlossen. Den befugten Handelsleuten und Krämern wird daher untersagt, unter was immer für

Digitized by Google

einem Vorwande Pulver und Saliter an einen Juden zu verkaufen, oder sonst zu überlassen; es wäre denn, daß er ein schriftliches Zeugniß einer christlichen Partei beibrächte, aus welchem erhellte, daß der Saliter oder das Pulver für sie gehöre, und sie keine andere Gelegenheit habe, die Waare zu erhalten. Auch dann ist der Saliter oder das Pulver nur wohl verwahrt, und unter der Aufschrift der Partei, die das Zeugniß ausgestellt hat, dem Juden zu übergeben; das Zeugniß aber aufzubewahren, und wenn es falsch befunden würde, der Aussteller desselben als ein Schleichhändler nach den unter den §§. 22 und 27 folgenden Vorschriften zu behandeln.

349. Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1830, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Ueber die vorgekommene Frage: ob das bloße Betreten von Pulver oder Salpeter in einem Handels-Gewölbe, wenn auch über den wirklichen Verkauf kein Beweis geführt werden kann, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Salpeter- und Pulver-Patentes vom 27. Dezember 1807 als straffällig anzusehen sei? hat der k. k. Hofkriegsrath den §. 18 dieses Patentes dahin zu erläutern befunden, daß künftig jeder zum Pulver- und Salpeter-Verschleiße auch nicht befugte Handelsmann, welcher Pulver oder Salpeter in seinem Verkaufs- oder Handels-Gewölbe, oder Waaren-Magazin vorräthig hat, oder in solchen Behältnissen auf was immer für eine Art aufbewahrt hält, als mit Pulver und Salpeter handelnd, und somit als straffällig zu betrachten sei.

350. Circulare des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. vom 29. März 1837.

Womit neuerlich verboten wurde, daß ohne obrigkeitliche Bedarfs-Bestätigung und Erlaubnißschein dem Landvolke kein Schießpulver verkauft und sonst verabfolgt werden dürfe, und daß eben so gegen das so oft verbotene Schießen bei Hochzeiten, in den Weinlesen u. s. w., wodurch erst kürzlich mehrere Unglücksfälle veranlaßt wurden, mit Ernst einzuschreiten sei.

351. Circulare des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. vom 10. Jänner 1839, Z. 10, in Folge Verordnung der n. ö. Regierung vom 29. December 1838, Z. 74,145.

Ueber eine aus Anlaß eines speciellen Falles an die hohe Hofkanzlei gestellte Anfrage, ob der Verkauf des Spreng-Pulvers, so wie der des Schießpulvers an das Landvolk nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines gestattet sei? hat dieselbe mittelst Decret vom 19. December 1838, Z. 32,548, eröffnet, daß der k. k. Hofkriegsrath dem Artillerie-Hauptzeugamte bedeutet habe: es sei sich ferner nach dem Hofdecrete

Digitized by Google

vom 2. April 1807 genau zu achten, somit von den befugten Pulver-Verschleißern an das Landvolk weder Schieß- noch Spreng-Pulver zu verabfolgen, wenn sich die in diese Cathegorie gehörigen Individuen nicht über das Befugniß zum Ankaufe mit einem obrigkeitlichen Erlaubnißscheine auszuweisen vermögen.

Hiervon werden die Dominien in Folge hoher Regierungs-Verordnung vom 29. v. M., Z. 74,145, in Kenntniß gesetzt.

§. 196.

Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst an unsichern, nicht durch Mauerwerk, oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren, und Menge des Vorrathes, um fünf und zwanzig bis fünf Hundert Gulden zu bestrafen.

§. 197.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder Brennholz eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an andern Orten niederlegt, der §. 196 gesetzten Strafe.

§. 198.

Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreitägigen, bei wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 199.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bei Wiederholung durch Fasten, oder körperliche Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

Digitized by Google

§. 200.

Eben so sind Lehrjungen, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine, oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder hantiren.

§. 201.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbs-Inhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschaffet haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestrafet; und dafern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §§. 199 und 200 betreten wird, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünf Hundert Gulden verurtheilet werden.

§. 202.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Tabak rauchet, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

352. Kundmachung des k. böhm. Guberniums vom 14. August 1834, Z. 31,630.

Das Tabakrauchen wird entweder zur Hintanhaltung einer Feuersgefahr, oder aus Rücksicht für die öffentliche Anständigkeit untersagt.

Die Uebertretungen der ersten Art, nämlich Handlungen, bei welchen Jedermann eine Feuersgefahr leicht vorausſehen kann, bezeichnet das St. G. B. II. Theils §. 202 als schwere Polizei-Uebertretungen, und setzt dafür die dort angegebenen Strafen fest.

In der zweiten Beziehung wird das Tabakrauchen auf allen Plätzen, Straßen und Gässen der Hauptstadt ohne Ausnahme, so wie vor einer Militär- oder Polizei-Wache, dann auf den besonders stark besuchten Belustigungs-Orten in der Stadt, oder deren Umgebung, wo nämlich die obrigkeitliche Aufsichtsbehörde, oder der Eigenthümer des betreffenden Erholungsortes das Tabakrauchen durch eigene Tafeln, oder auf eine andere deutliche Art und Weise untersagt, als eine die öffentliche Anständigkeit verletzende Handlung erklärt.

Uebertretungen dieser Art werden als mindere Polizei-Vergehen mit

Digitized by Google

Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Uebertreters, und die obwaltenden Umstände, vom Tage der Kundmachung an, im arbiträren Wege, von Einem bis zwanzig Gulden Conv. Münze zum Armenfonde, oder mit einer angemessenen Arrest-Strafe, nach dem Grade und der öftern Wiederholung dieses Vergehens geahndet; zugleich sind alle Militär- und Polizei-Wachen angewiesen, die bei dem mindern Polizei-Vergehen des Tabakrauchens Betretenen an das dießfällige Verbot zu erinnern; bei verweigerter Darnachachtung aber, oder im Falle einer unanständigen Behandlung der Wache, dem Uebertreter die Tabakspfeife, oder die brennende Cigarre abzunehmen, und derlei Individuen vom Civilstande zum nächsten Polizei-Commissariate, oder Polizei-Wache, oder, wenn sie zum Militärstande gehören, zu der nächsten Militär-Behörde zum Behufe der weitern Amtshandlung zu stellen; wobei bemerkt wird, daß, wenn dabei eine wörtliche oder thätige Beleidigung der Civil- oder Militär-Wache eintreten sollte, diese als eine schwere Polizei-Uebertretung nach den §§. 72 und 73 St. G. B. II. Theils bestraft werden würde.

Sollte der unbekannte Thäter, welchem die Tabakspfeife oder das Cigarren-Mundstück abgenommen worden ist, flüchtig werden, und sich während eines Monats bei der k. k. Stadt-Hauptmannschaft nicht stellen, so wird dieses abgenommene Geräthe ämtlich in Verfall gesprochen, und zu Handen des Armen-Fondes veräußert werden.

353. Kundmachung der k. k. Polizei-Direction der Stadt Innsbruck vom 28. Juni 1839.

Wegen des in hiesiger Stadt immer mehr überhandnehmenden, schon lange verbotenen Rauchens der Cigarren, was in einer Stadt, wo fast beständig Wind herrscht, und die Gebäude noch größtentheils aus Holzwerk bestehen, um so feuergefährlicher erscheint, als die Raucher die noch brennenden Cigarren-Stumpfen wo immer blos wegzuschleudern pflegen: so findet sich die k. k. Polizei-Direction zur Abwendung von Feuersgefahr veranlaßt, die in Bezug des Tabakrauchens bestehenden, und wiederholt bekannt gemachten Vorschriften neuerdings zur genauen Befolgung, bei sonst zu gewärtigender Ahndung, allgemein in Erinnerung zu bringen.

1) Das Tabakrauchen aus Pfeifen ohne Deckel, und das Rauchen der Cigarren außer den Zimmern ist, so wie das Ausleeren noch brennenden Tabaks, oder glühender Asche durchaus bei strenger Ahndung verboten.

2) Bei starkem Winde ist das Tabakrauchen außer den Zimmern überhaupt, selbst aus verschlossenen Pfeifen, verboten.

3) Die Tischler, Zimmerleute, Maurer, Handlanger, Raucharbeiter, Holzhacker, und alle sonst in Häusern arbeitenden Leute, dann alle bei

Digitized by Google

brennbaren Materialien beschäftigten Arbeitsleute, dürfen bei ihrer Arbeit niemals Tabak rauchen.

4) Wer in einem Stalle, in einem Heu- oder Stroh-Gewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Tabak raucht, wird auf der Stelle verhaftet, und nach §. 202 des II. Theils St. G. B. bestraft.

5) Aus Sanitäts- und Sicherheits-Rücksichten wird Knaben im unmündigen Alter das Tabakrauchen ganz verboten, und die Eltern unter Verantwortung aufgefordert, diesen Unfug nicht zu dulden.

§. 203.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedesmal mit Arrest und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von Einer Woche; nach Umständen der Gefahr, auch mit beigefügter Züchtigung bestrafet werden.

354. Wald-Ordnungs-Patent vom 5. April 1754.

§. 19. Damit der Brand, der zur Sommerszeit auch zufällig im harzigen und dürren Holze entsteht, nicht aus Muthwillen und Fahrlässigkeit sich ereignen könne, wird auf das schärfste verboten, durch die Sommer-Monate in und an Wäldern ein großes oder kleines Feuer anzuzünden. Alle dawider Handelnden, besonders Hirten und Schäfer, sollen auf das schärfste bestraft werden. In den Winter-Monaten, wenn die Leute ohne Feuer in den Wäldern nicht bestehen können, dürfen sie zwar an Orten, wo keine abgedörrten und harzigen Bäume sind, ein mäßiges Feuer haben, jedoch unter gleicher Strafe sich nicht eher aus dem Walde entfernen, bis das Feuer wieder gelöscht ist. Wer einen Waldbrand verursacht, soll wie der Urheber einer Feuersbrunst in Städten oder Dörfern nach den Gesetzen bestraft werden.

§. 204.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bei Strafe von fünfhundert Gulden ausgelöscht werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bei dem Postwechsel anzudeuten ist.

Digitized by Google

§. 205.

Die Postillone, oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedesmal, wann sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und bei Strafe eines wochenlangen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung, verschärften Arrestes, nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöschet ist.

§. 206.

Sollte ein Reisender dem Postillon, oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da dann die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann die Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat.

§. 207.

Ebenso ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme, anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206 vorzugehen haben wird.

§. 208.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes, und der größeren, oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden beleget werden.

§. 209.

Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen, sind überhaupt auch alle andern Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht

Digitized by Google

voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs, oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern, und Scheuern schießen, oder Feuerwerke abbrennen u. dgl., nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

§. 210.

Alle Diebstähle, welche nicht nach den in den §§. 152 bis 156 des I. Theils ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind, sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung verschärft werden.

Anmerkung. Vergleiche die §§. 152 bis 156 des St. G. B. I. Theils.

355. Wald-Ordnung vom 5. April 1754.

§. 7. Das Pech- oder Wagenschmier-Brennen soll allein aus Stöcken und Wurzeln der abgehauenen Bäume geschehen, weil das Pechreißen hiermit gänzlich und auf das schärfste mit dem Beisatze untersagt wird, daß die herumstreichenden Pechreißer, welche stehende Bäume aufreißen, und so das schönste Gehölz verderben, nirgends geduldet, sondern gleich den Wilddieben im Betretungsfalle bestraft werden sollen.

356. Justiz-Hofdecret vom 19. October 1792.

Auf die gestellte Anfrage: ob ein an versperrtem Gute, wozu der Schlüssel sichtbar offen liegt, begangener Diebstahl schon für sich, ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen sei? ist die höchste Belehrung dahin erfolgt, daß: da das Gesetz von Verbrechen und Strafen in dem I. Theile des Josephinischen Strafgesetzes §. 160 ad d) deutlich und ohne Ausnahme redet, so könne dessen Anwendung durch den Unterschied, von welchem Orte der Dieb den Schlüssel zu dem versperrten Gute hergenommen habe, nichts verändert werden.

357. Hofdecret vom 20. Juni 1800.

Die Entwendung des Getreides aus plombirten Säcken, ist als ein Diebstahl an einem versperrten Gute zur Criminal-Verhandlung geeignet.

358. Justiz-Hofdecret vom 20. März 1801.

Ueber eine geschehene Anfrage: ob diejenigen Einwohner, welche an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner Theil genommen haben,

Digitized by Google

criminell zu behandeln seien? wird zur künftigen Nachachtung bedeutet: Se. Majestät hatten hierüber zu entschließen geruht, es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß diejenigen Einwohner, welche auch vor einem Waffenstillstande, um so mehr nach demselben, oder nach geschlossenem Frieden, ohne eingeschrittenen Zwang auf eine thätige Weise an der Plünderuug feindlicher Truppen gegen die Miteinwohner Theil nehmen, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder der ausgeübten Handlungen sich eines Diebstahls oder Raubes schuldig machen; doch seien die Criminalgerichte angewiesen, derlei bei denselben angezeigte Fälle, sammt den hierüber vorkommenden Inzichten jedesmal nech vor Anstrengung einer peinlichen Untersuchung dem Criminal-Obergerichte vorzulegen; und die weitere vorläufige Verordnung hierüber zu gewärtigen, damit auch auf die hierbei eintretenden besonderen Umstände desto verläßlicher Rücksicht genommen, und nicht zu voreilig ein politisches Verfahren eingeleitet werde.

Dahingegen seien alle die Fälle, so von denjenigen vorkommen, welche geplünderte Sachen von feindlichen Truppen erkaufet, oder zum Geschenke angenommen haben, ohne Ausnahme den politischen Behörden zur ämtlichen Untersuchung, allenfalls gütlicher Ausgleichung zuvörderst zuzuweisen, welche nach der ihnen diesfalls zustehenden besondern Instruction die streitenden Theile nur erst dann, wenn kein gewünschter Vergleich erzielt werden sollte, auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen haben werden; maßen hierüber die Einleitung eines Criminalverfahrens auf keine Weise zu gestatten sei.

359. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungs-Hofcommission vom 5. Juni 1804.

Jeder von dem Gesetze insbesondere in den §§. **154** und **156** angeführte Umstand macht, entweder mit oder ohne Rücksicht auf den Betrag, wie das Gesetz klar andeutete, schon einzeln betrachtet, den Diebstahl zu einem Verbrechen. Wenn also z. B. ein Diebstahl an Holz, in Gesellschaft eines, oder mehrerer Diebsgenossen, obschon in einer uneingefriedeten Waldung, oder ohne beträchtliche Beschädigung der Waldung begangen wird: so ist er schon des ersten erschwerenden Umstandes wegen (nämlich §. **154** II. ad a) ein Verbrechen.

360. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungs-Hofcommission vom 17. August 1804, Nr. 678.

Ein zur Nachtszeit verübter Diebstahl ist, wenn der Betrag des Gestohlenen nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, und keiner von den in den §§. **154**, **155** und **156** des neuen Strafgesetzes aufgeführten Umständen eintritt, keineswegs ein Verbrechen.

Digitized by Google

361. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

Ob der Versuch des Diebstahls an einem versperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über fünf Gulden an Werthe entwenden wollte, als ein Verbrechen nach §. 154 des I. Theils, oder nur als eine Polizei-Uebertretung zu bestrafen sei? hänget von den die That begleitenden Umständen ab. Gesetzt, dem Thäter war bekannt, oder er konnte wahrscheinlich vermuthen, daß in dem versperrten Behältnisse, nur Sachen, deren Werth nicht über fünf Gulden steiget, (z. B. geringere Eßwaaren) aufbewahrt werden, dann kann man auch nicht annehmen, daß seine böse Absicht auf ein Gut von einem höheren Werthe gerichtet war, folglich ist der Versuch als eine schwere Polizei-Uebertretung strafbar. Wenn aber die versperrten Sachen den Werth von fünf Gulden übersteigen, und zum Theile dem Thäter die oberwähnte wahrscheinliche Entschuldigung nicht zu Statten kommt: so hat er die Vermuthung wider sich, daß sich seine Habgierde des ganzen versperrten Gutes, insofern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und liegt ihm aus andern Umständen der Beweis des Gegentheiles ob. Ohne Beobachtung dieses in der Natur der Sache liegenden Unterschiedes, würden die kühnsten und sträflichsten Versuche durch böses Läugnen des Thäters abgelehnt werden.

362. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 692.

Die vorhergegangene, von dem Gesetze geforderte zweimalige Bestrafung wegen Diebstahls, mag im Criminalwege, oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden sein, — so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist die gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahls, auf das hiervon verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen.

363. Verordnung vom 2. November 1804.

Da das unmäßige Pechreißen das Wachsthum der Bäume hemmt, und der Waldcultur schadet, so hat das k. Kreisamt allen Dominien mit Bezug auf den §. 7. der Walderdnung vom Jahre 1754, und das Hof-Decret vom 26. Juli 1794 zu bedeuten, unter eigener Verantwortung das Baumreißen zur Gewinnung des Harzes, nur in jenen Waldstrecken zu gestatten, die zum nächsten Holzschlage bestimmt sind, und längstens in zwei oder drei Jahren abgetrieben werden, die Uebertreter aber gesetzlich bestrafen zu lassen; worauf vorzüglich die k. Kreiskommissäre, nicht nur bei den Bezirksbereisungen, sondern auch bei jeder andern Gelegenheit ihrer Commissionsreisen, zu sehen haben.

364. Hof-Decret vom 18. Mai 1805, Z. 9480; Circulare der n. ö. Regierung, Z. 17,100.

Die Beraubung eines Grabes ist als eine schwere Polizei-Uebertre-

Digitized by Google

tung nach dem §. 210 des II. Theils mit strengem Arreste, auch bis zu drei Monaten zu bestrafen; und wenn dabei der Gesundheitszustand gefährdet würde, die Strafe nach Maß eben dieses Paragraphs zu verschärfen.

365. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 1. Oktober 1807.

Das Holzklauben in den Wäldern ist nur unter der Beschränkung erlaubt, daß die Leute, die Holz klauben wollen, nur zwei bestimmte Tage, nämlich Mittwoch und Samstag dazu benützen, daß sie nur mit Waldamtspassierzetteln in die Wälder gehen, und mit keinem Werkzeuge als einer kleinen Handhacke versehen sein dürfen. Jeder, der gegen diese Vorschriften handelt, ist, indem er zugleich der Wohlthat des Holzklaubens für immer verlustig erklärt wird, auf die im Gesetzbuche über Verbrechen für den Waldfrevel bestimmte Weise zu bestrafen.

366. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 19. Februar 1808, Z. 5380.

Jahrmarktsdiebstähle sind gleich andern politischen Uebertretungen und Entwendungen zu behandeln, und jedesmal die Untersuchung sowohl als auch die Bestrafung derselben in dem Gestionsprotokolle anzumerken, um sodann auch bei Betretung des politisch Abgestraften in einem Verbrechen die Spur über seinen vorigen Lebenswandel, und die ihm getroffene Bestrafung aufzufinden.

367. Hofdecret vom 23. Juni 1808, Z. 12,469; intim. durch die n. ö. Regierung am 14. Juli 1808, Z. 17,750.

Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Eicheln und Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen, ohne Bewilligung der Eigenthümer, ist eben so, wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210 im II. Theile des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

368. Hofdecret vom 28. Dezember 1811, Z. 967.

Ueber die gestellte Anfrage: wie im Falle eines an klingender Münze verübten Verbrechens die Entschädigung zu leisten sei, wird erklärt: in jenen Fällen, wo der Beschädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen bestimmten Münzsorten angeben, oder doch bestätigen kann, daß das ihm entgangene baare Geld in bestimmten Münzsorten, z. B. in Dukaten, Kronen oder Zwanzigern bestand, ist im ersten Falle auf die Zurückzahlung in der bestimmten Münzsorte, und im zweiten Falle auf die Zurückzahlung in einer jener drei Münzsorten zu erkennen. Nur in dem Falle, daß der Beschädigte weder auf die eine, noch auf die andere Art die Münzsorten bestimmen kann, ist nach dem §. 15 des Finanz-Patents am 20. Februar zu erkennen.

Digitized by Google

369. Hofdecret vom 20. März 1812, Z. 981.

Da der §. 153 des I. Theils des Strafgesetzbuches allgemein erklärt, daß der Diebstahl zum Verbrechen werde, wenn der Werth dessen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen werden, mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, so macht es in dem Begriffe dieses Verbrechens keinen Unterschied, ob der erwähnte Betrag auf Einmal oder auf mehrere Male, Einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an Einem, oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

370. Hofdecret vom 5. August, k. böhm. Appellations-Erlaß vom 16. August 1815, Z. 6637.

Ueber das mit hierortigem Berichte höchsten Orts vorgelegte Belehrungsgesuch des Criminalgerichtes zu N.... ob der §. 156 II. ad b) des St. G. B. I. Theils auch auf die bestohlenen, in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Kinder, und die Gattin des Meisters oder dessen, der die Arbeit bedungen hat, anzuwenden sei? ist mit höchstem Hofdecrete vom 5. August l. J. nach vorläufigem Einvernehmen mit der k. k. Hofcommissien in Justizgesetzsachen bedeutet worden, daß die Zusammenhaltung des §. 6 der Einleitung zu dem St. G. B. mit dem buchstäblichen Inhalte des §. 156 II. ad b) I. Theils des St. G. B. der vom Criminalgerichte aufgeworfene Zweifel, ob nicht eine Ausdehnung des letztgedachten §. über die darin benannten Personen Statt haben könnte, ohne Grund sei.

Welche höchste Entschließung daher dem Criminalgerichte zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bedeutet wird.

371. Hofdecret vom 11. Mai 1816, Z. 1243.

Ueber den erregten Zweifel: ob bei dem Verbrechen des Diebstahls aus der Beschaffenheit der That, aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes, und zu jener des Thäters; ferner bei den Veruntreuungen und dem Betruge der zur Criminalität in den §§. 154, 155, 156, 161, 163 und 179 des Strafgesetzes bestimmte Betrag bei jeder einzelnen That eintreten müsse, und von mehreren Angriffen, oder gleich geachteten Vergehungen zusammen zu nehmen sei, damit sie zur Criminalität erwachsen? — wird zur genauesten Darnachachtung hiermit bedeutet:

In Rücksicht auf den Diebstahl ist in dem §. 153 des I. Theils ausdrücklich entschieden, daß, soweit seine Criminalität einzig durch den Betrag bestimmt wird, es gleichgültig sei, ob letzterer in einem oder mehreren Angriffen fünf und zwanzig Gulden W. W. übersteige, es auch keinen Unterschied mache, ob der Betrag über fünf und zwanzig Gulden W. W. aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen, bei Einem oder mehreren Beschädigten erwachsen sei.

Digitized by Google

Dieſer §. iſt zugleich die erſte Stelle, in welcher das Geſetz in Rückſicht der drei nahe verwandten Verbrechen: „Diebſtahl, Veruntreuung, Betrug", über das Erforderniß des Schadenbetrags erklärt. Dieſer Paragraph iſt alſo auch als die Hauptſtelle zu betrachten, in Hinſicht auf welche der Geſetzgeber in der Folge ſich kürzer faſſen konnte. Es iſt daher dem §. 6 der Einleitung zum Strafgeſetze gemäß, als entgegen, daß, wenn in ſpäteren, dem §. 153 nachfolgenden Stellen, bei dem Diebſtahle, der Veruntreuung und dem Betruge ein gewiſſer Betrag ohne Unterſchied, ob er aus Einer, oder mehreren Handlungen entſtehe, zur Criminalität gefordert wird, es gleichgültig ſei, ob derſelbe aus Einer, oder aus mehreren Handlungen hervorgehe.

Dabei bleibt es noch immer wahr, daß nur dasjenige als Verbrechen behandelt werde, was durch das Geſetz ausdrücklich, das heißt: nicht blos durch die allgemeinen Definitionen der §§. 1 bis 6 der Einleitung, ſondern in den einzelnen Hauptſtücken des erſten Abſchnittes insbeſondere dafür erklärt wird, wenn man gedachte Hauptſtücke und Stellen im Zuſammenhange, nicht aber blos einzelne Stellen, mit der irrigen Forderung lieſ't, daß der Geſetzgeber jede Verfügung an ſo vielen Orten buchſtäblich wiederholen ſollte.

Durch die entgegengeſetzte Auslegung würden auch die gedachten Anordnungen ſehr vereitelt und umgangen werden, da es zumalen Dienſtleuten und Beamten ſehr leicht fällt, durch einzelne unmerklich kleine Diebſtähle und Veruntreuungen dem Dienſtherrn und dem Staate großen Schaden zu verurſachen.

372. Juſtiz-Hofdecret vom 7. Februar; k. böhm. Appellations-Verordnung vom 3. März 1818, Z. 2086.

Aus dem Hofdecrete vom 23. Juni 1808, welches in dem Anhang II. zum Strafgeſetze unter Nr. 12 aufgenommen worden iſt, und aus dem Regiſter, unter dem Worte: „Wilddiebſtahl" — iſt der Zweifel erhoben worden: ob der Diebſtahl an Wild aus dem Betrage über fünf und zwanzig Gulden nach dem §. 153, oder in Folge des §. 154 II. f) aus der Beſchaffenheit der That, zum Verbrechen werde? Zur Beſeitigung desſelben wird im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen hiermit erklärt: Nach dem angeführten §. 153 werde auch an Wild in einer uneingefriedeten Waldung ein Diebſtahl begangen, der ſchon aus dem Betrage, wenn er in einem oder mehreren Angriffen fünf und zwanzig Gulden W. W. überſteigt, zum Verbrechen geeignet ſei. Wird aber der Wilddiebſtahl unter den erſchwerenden Umſtänden des §. 154 f) begangen, ſo ſei es auch ſchon bei einem Betrage über fünf Gulden W. W. aus der Beſchaffenheit der That als ein Verbrechen zu behandeln.

Digitized by Google

373. Hofkanzlei-Decret vom 30. September; k. böhm. Gub. Verordnung vom 5. November 1821, Z. 50,586.

In Folge Hofkanzleidecrets vom 30. September l. J., H. Z. 28,081, wird den Kreisämtern ꝛc. hinsichtlich der Vorsichten, welche von dem Gold- und Silber-Einlösungsamte bei Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber zu beobachten sind, aufgetragen, künftig dem erwähnten Amte die Anzeigen und Beschreibungen der entwendeten Gegenstände von Gold und Silber jederzeit unverzüglich, und zwar vorzugsweise mitzutheilen; damit dasselbe auf einen etwa zur Einlösung kommenden solchen Gegenstand genau invigiliren, und beim Vorkommen, neben Anhaltung der Person und des Gegenstandes sogleich hiervon den k. Kreisämtern zur weitern Untersuchung die Anzeige machen könne.

374. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 23. Juli 1824.

Die k. k. n. ö. Landes-Regierung hat über eine vorgekommene Anfrage, Folgendes zu erlassen befunden: Der deutlich ausgesprochene Zweck des Waldpatents, hat die Bestimmungen zum Gegenstande, unter welchen die Benützung des Waldgrundes von Seite des Eigenthümers Statt zu finden habe, und die Modalitäten, wie Waldbeschädigungen hintanzuhalten sind. Die in das Waldpatent aufgenommenen Anordnungen, wie Eingriffe in fremdes Eigenthum geahndet werden sollen, und sofern sie Holzentwendungen betreffen, können nur als Ausnahmen angesehen werden; indem diese Eingriffe durch das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen in der Regel ihre Bestrafung erhalten.

Es muß demnach bei der Unterordnung der sich ergebenden Fälle von Holzentwendungen, unter die Bestimmungen des Waldpatents, mit der strengsten Einschränkung vorgegangen werden; und es können dieselben nur in denjenigen Fällen, welche ausdrücklich durch diese Bestimmungen ihre Entscheidung erhalten, geltend gemacht werden; in Absicht auf alle übrigen Fälle müssen die Anordnungen der Strafgesetzgebung die Richtschnur des Benehmens für die Behörden geben.

375. Justiz-Hofdecret vom 24. April 1827, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht, kundgemacht in Oberösterreich mit Reg. Decret vom 24. Mai 1827, Z. 12,505.

Ueber die Frage: ob der §. 156 II. lit. b) des I. Theils des Strafgesetzes auch auf Lehrjungen anwendbar sei, wird über gepflogenes Einvernehmen mit der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen die angesuchte Belehrung dahin ertheilet, daß dieser §. allerdings, auch auf die, von Gewerbs-Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstähle anzuwenden sei.

376. K. böhm. Gub. Verordnung vom 24. März 1830, G. Z. 12,055.

Da nach Eröffnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 15. d. M.

Digitized by Google

Z. 4348, die Fälle sich so häufig ereignen, daß die politischen Behörden bei vorkommenden Diebstählen, ungeachtet einer vorausgegangenen mehrmaligen Bestrafung des Thäters sich incompetent in eine Amtshandlung einlassen, dieser Mißgriff aber nur darin seinen Grund hat, daß von der Obrigkeit des Ortes, wo die Anhaltung geschieht, die Obrigkeit unter der der angehaltene Thäter steht, weder über die persönlichen Verhältnisse desselben einvernommen, noch auch von dem Erfolge der geschehenen Untersuchung in Kenntniß gesetzt wird, so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag zur Abstellung dieser Unzukömmlichkeit, die geeignete Weisung an alle dortigen Magistrate und Aemter schleunigst zu erlassen.

377. Hofkanzlei-Decret vom 1. Juni 1832, an die ob der Enns'sche Regierung.

Der von der Landesstelle gemachte Antrag wegen Erlassung einer Belehrung der salzburgischen Behörden, daß diejenigen Waldfrevel, die nach dem St. G. B. als ein Verbrechen oder als eine schwere Polizei-Uebertretung anzusehen sind, auch nach dem St. G. B. zu behandeln seien, wird im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe genehmiget. Die zu erlassende Verordnung ist nur im Salzburger Kreise kund zu machen, und in folgenden Ausdrücken abzufassen.

„Ueber die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Waldfrevel, wodurch sich der Thäter nach dem St. G. B. eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig macht, kann nicht die Salzburgische Waldordnung vom Jahre 1755, sondern der I. und II. Theil des St. G. B. zur Richtschnur dienen.

378. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1833, Z. 8654.

Nachdem sich der Zweifel ergeben hat, ob nach dem Sinne des Gesetzes das Laub der Maulbeerbäume zu den Baumfrüchten gehöre, wovon der §. 155 des Gesetzbuches über Verbrechen handelt, so haben Se. Majestät zu bestimmen geruht, daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, unter dem im §. 155 Nr. 2 lit. a) des Gesetzbuches über Verbrechen vorkommenden Ausdrucke „Baumfrüchte" auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, zu verstehen, und daß daher der Diebstahl an diesem Laube, wie der Diebstahl an Baumfrüchten, nach Vorschrift des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen sei.

379. Hofkanzlei-Decret vom 28. August; k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 11. September 1839, Z. 50,956.

Zwischen der k. k. österreichischen und der königl. baierischen Regierung ist zur wirksamen Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel

Digitized by Google

an der gegenseitigen Landesgränze, in Folge der hierüber von den Länderstellen der Gränz-Provinzen Oesterreichs ob der Enns, Böhmen und Tirol erstatteten Vergutachtungen, und auf der Grundlage des von der k. k. Hofkanzlei beantragten Entwurfes, ein Uebereinkommen im ministeriellen Wege abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen in der mitfolgenden, gegen eine gleichlautende Erklärung von Seite Baierns ausgewechselten, k. k. österreichischen Ministerial-Erklärung *) enthalten sind.

---

*) Ministerial-Erklärung.

Die k. k. österreichische Regierung übernimmt gegen die baierische Regierung zur wirksamen Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und handzuhaben:

1) Verpflichtet sich die k. k. österreichische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem k. baierischen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.
2) Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke, durch Angehörige des andern Staats verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgenommenen Protokolle, nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen hierämtlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen competent ist.
3) Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübten Frevels von den hierzu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen worden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.
4) Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungsgebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist, nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kommt an die betreffende Casse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel Statt gefunden hat.
5) Den untersuchenden und strafenden Behörden in den k. k. österreichischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nur immer thunlich sein wird.
6) Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben, und gegen eine gleichlautende im Namen der k. baierischen Regierung ausgefertigte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Wege kundgemacht werden.

Urkund dessen hat der Unterzeichnete, vermöge seines aufhabenden Amtes, seine eigenhändige Fertigung beigesetzt, und das Siegel der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei beidrücken lassen.

Digitized by Google

Hievon werden die k. ꝛc. in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 28. v. M. H. Z. 27,609 zur Nachachtung und Bekanntgebung an die betreffenden Behörden in die Kenntniß gesetzt.

380. Hofkanzlei-Decret vom 26. August, k. böhm. Gub. Verordnung vom 20. September 1842, Z. 49,996.

Die vereinigte k. k. Hofkanzlei hat laut des herabgelangten Decrets vom 26. August d. J., Z. 25,292, die von dem k. k. Landes-Gubernium mit dem Erlasse vom 29. Juli d. J., Z. 40,389, gegen die unbefugte Wegnahme der Signalstangen und Pflöcke, die bei der Ausmittlung der Eisenbahnlinie zwischen Prag und der sächsischen Gränze ausgesteckt werden, getroffene Verfügung genehmigt, und die k. k. Landesstelle ermächtiget, die angetragenen Geldbußen festzusetzen. In letzterer Beziehung wird daher eine Geldstrafe von 5 fl. C. Mz. für die Entwendung einer Signalstange, und von Einem Gulden C. Mze. für die Entwendung eines Pflockes, mit dem Bemerken festgesetzt, daß diese Geldstrafe dem Apprehendenten zur Gänze zuzufallen habe. Im Falle der Vermögenslosigkeit des Thäters ist die erstere Geldstrafe pr. fünf Gulden C. Mze., in eine Arreststrafe von fünf Tagen, und die letztere Geldstrafe pr. Einen Gulden C. Mze. in eine Arreststrafe von Einem Tage umzuwandeln.

Nach diesen Bestimmungen hat sich der Magistrat ꝛc. mit Rücksicht auf die hierortige Circular-Verordnung vom 29. Juli d. Z. Z. 40,389, genau zu benehmen, und in vorkommenden Fällen stets die ungesäumte Amtshandlung zu pflegen.

§. 211.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen, und Betrügereien, in sofern die ersten nicht nach den §§. 161 und 163, die Zweiten durch die in den §§. 178, 179 und 180 des I. Theiles aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Anmerkung. Siehe die §§. 161 und 163, dann 178, 179 und 180 des I. Theils des St. G. B.

381. Hofdecret vom 22. Juli 1788, Jstzgfslg. Nr. 860.

Nach dem Wortlaute der a. Gerichts-Ordnung gehören unter die öffentlichen Urkunden keine anderen Notariats-Instrumente, als die Wechselproteste.

382. Hofdecret vom 4. Jänner 1793, Nr. 81.

Die über die Schulden der Grundholden bei der Grund-Herrschaft geführten rentämtlichen Bücher gehören weder unter diejenigen Urkunden, denen gemäß §. 112 der G. O. die Wirkung des vollen Beweises eigen ist, noch

Digitized by Google

unter diejenigen, denen gemäß §. 119 der Gerichts-Ordnung die halbe Beweiskraft eingeräumt worden ist.

383. Hofdecret vom 8. November 1793.

Ueber eine von den bürgerl. Klein-Uhrenmacher-Meistern in Wien vorgebrachte Beschwerde, daß oft ihre Namen auf schlechte Uhren gestochen werden, die sie nicht verfertiget haben, und hierdurch der gute Ruf der Wiener Uhrmacher sehr herabgesetzt würde, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß, wenn Jemand den Namen eines noch lebenden inländischen Uhrmacher-Meisters ohne dessen ausdrückliche Einwilligung stechen, oder stechen lassen würde, die er nicht verfertigt hat, dieses als ein Betrug angesehen, und als ein solcher nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden soll.

384. Resolution vom 6. April 1797, Z. 348.

Da die Unterthanen zwar nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sind, ihre Contracte überhaupt, und also auch ihre Darleihungs-Contracte, vor der Obrigkeit zu errichten, und daselbst protokolliren zu lassen: so unterliegt es keinem Anstande, daß jene Schriften, welche eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigends berechtigten Diener, über einen von der Obrigkeit errichteten und gehörig protokollirten Contract ausstellen, für eine öffentliche Urkunde zu halten, und als solche derselben in Ansehung des Factums, worüber sie errichtet worden, voller Glaube beizumessen sei.

385. Hofdecret vom 19. April 1799, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Künftig sei es zur Bewährung obrigkeitlicher Urkunden nicht genug, den Urkunden das Amtssiegel beizudrücken; sondern nach dem Inhalte des §. 112 der allgem. G. O. sollen die Urkunden anbei von der Obrigkeit, von dem Vorsteher des Gerichts, oder von dem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten unterschrieben sein.

386. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804, Z. 694.

Der §. 178 in e) des I. Theils des Strafgesetzes ist mit dem §. 226 des II. Theils dahin zu vereinigen, daß der erste von dem Falle spricht, wenn der öffentliche Gewerbsmann falsches Maß oder Gewicht führet, aber in der wirklichen Ausmessung oder Abwägung sich einer Uebervortheilung schuldig macht.

387. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

Auf die Anfrage: ob die Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens (welches zum Holzausweisen gebraucht wird), die sich Jemand zu

Digitized by Google

Schulden kommen ließe, um das auf solche Art gestohlene Holz sich unter dem Scheine eines obrigkeitlich ausgewiesenen Holzes zuzueignen, als Verbrechen des Truges zu behandeln sei? wird zur Richtschnur bedeutet: daß ein solcher Thäter allerdings nach den §§. 176 und 180 ein Betrüger sei, doch kann er nur nach der Vorschrift des §. 179 behandelt werden, und nicht nach jener des §. 178 lit. d), wo von der Nachahmung der durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel und Probe die Rede ist.

388. Verordnung der n. ö. Regierung vom 17. Mai 1806, Z. 14,642.

Die häufig vorkommenden Fälle, daß Studenten ihre Studien-Zeugnisse verfälschen, glaubt man nur daher erklären zu können, daß die Jünglinge von der großen Sträflichkeit einer solchen Handlung die nöthige Vorstellung sich nicht machen.

Es ist daher nothwendig, daß in allen Collegien und Schulen von den Professoren allen Schülern vorgestellt werde, daß eine Verfälschung eines Studien-Zeugnisses, welches eine öffentliche Urkunde ist, nach dem §. 178 des I. Theils des Gesetzbuches von Verbrechen und deren Bestrafung ein Betrug ist, welcher von dem Criminal-Gerichte bestraft werden muß; indem es in dem angeführten Paragraphe lit. d) ausdrücklich heißt: „der Betrug wird zum Verbrechen, wenn Jemand eine öffentliche Urkunde nachmacht, oder verfälscht," und daß die gesetzliche Strafe des Betruges nach dem §. 181 insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre ist. Es ergeht daher unter Einem der Auftrag an alle Studien-Directoren und an die Kreis-Hauptleute, in deren Kreisen sich Studien-Anstalten befinden, darnach das Nöthige zu verfügen.

389. Lotto-Patent vom 13. März 1813.

§. 36. In Fällen, wo durch Verfälschung, Unterschiebung, oder Nachahmung der neuen Lotto-Scheine, die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht, oder erzielt wird, ist wider den Thäter nach dem 24. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178 lit. d), oder nach Beschaffenheit der That, §. 180 lit. e), und §§. 181 und 182 von dem betreffenden Criminal-Gerichte zu verfahren; gleich wie auch die Verjährung der Strafe, in Hinsicht auf dieses Verbrechen, nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem 18. Hauptstück des gedachten Straf-Gesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat.

390. Patent vom 15. Juli 1817, Z. 1347.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien, oder Schuld-Verschreibungen, der Depositen-Scheine, oder anderer Urkunden der Bank, ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

Digitized by Google

391. Hofdecret vom 2. September 1817.

Der Salz-Verkauf über den Tarifs-Preis ist keine Gefälls-Beeinträchtigung, sondern ein Betrug an den Consumenten, und also als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen. Nur ist der Untersuchung immer ein Gefälls-Beamter wegen der Information über die Manipulation beizuziehen, und von dem gefällten Urtheile die Bankal-Behörde in Kenntniß zu setzen, damit dem Schuldigen die Verkaufs-Licenz abgenommen werde.

392. Decret der Central-Organ.-Hofcommission vom 18. October 1817, Z. 1378. (Für die Urkunden der Notarien in dem Küstenlande, Illyrien und Tirol gültig.)

Die von den Notarien, in so lange ihre Amts-Wirksamkeit bestand, oder noch besteht, der Vorschrift gemäß ausgefertigten Urkunden, sind allerdings zur Classe der öffentlichen Urkunden zu rechnen.

393. Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai; k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 17. Juni 1819, G. Z. 25,612.

Se. k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzlei-Decrets vom 17. Mai l. J., Z. 14,590, zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der im I. Theile des St. G. B. §. 178 unter d) enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung folgende allerh. Entschließung vom 19. August 1818 zu erlassen geruht:

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden sein, ist ein Verbrechen des Betruges.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen, oder Zünfte, den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die, die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden; daher wird auch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigedruckten obrigkeitlichen Vidirung, oder Bestätigung, aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung, oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugnisse, sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Wird ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung, oder Bestätigung beigefügt, so ist jede, was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges.

Digitized by Google

394. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 5. December 1820, Z. 2848; intim. durch das k. böhm. Gubernium am 23. December 1820, Z. 63,761.

In Folge Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 5. December l. J., Präs. H. Z. 2848, wird die Warnung erlassen, daß Fabrikanten und Weber mit Ausstellung von Zeugnissen, daß eine Waare von ihnen verfertigt ist, gewissenhaft vorgehen sollen; nachdem jene Zeugnisse, welche von betretenen Schwärzern, oder ihren Mitverflochtenen zur Beweisführung vorgelegt werden würden, in der Verhandlung den strengsten Untersuchungen werden unterzogen werden, und die Aussteller falscher Zeugnisse nach Beschaffenheit der Umstände nach dem St. G. B. I. Theils §§. 176, 179, 181, 182 und 183, oder nach dem St. G. B. II. Theils §. 211, endlich in jedem Falle zugleich nach dem §. 113 der allgemeinen Zoll-Ordnung bestraft werden würden.

395. Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni, k. böhm. Gub. Verordn. vom 10. October 1823, Z. 42,696.

In einem von dem k. k. Appellations-Gerichte dem Landes-Gubernium mitgetheilten Justiz-Hofdecrete vom 14. Juni l. J., H. Z. 3381, ist die Ausfertigung falscher Brand-Zeugnisse und Bettel-Pässe als ein Verbrechen des Betruges, sowohl nach dessen in dem §. 176 aufgestellten Begriffe, als auch nach dem im §. 178 sub b) und d) I. Theils des Straf-Gesetzes bezeichneten Fällen erklärt worden.

Hiervon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur allgemeinen Wissenschaft und weitern Verlautbarung an die Magistrate und Wirthschafts-Aemter in die Kenntniß gesetzt.

396. Hofkanzlei-Decret vom 30. Jänner, k. böhm. Gub. Verordn. vom 20. März 1824, Z. 61.

Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze, oder auch in der Einlöthung einer echten Punze, als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach dem §. 178 lit. d) des I. Theils des St. G. B. eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Aerar für den Entgang der Punzirungs-Gebühr entschädigen. Dem Angeber wird mit Geheimhaltung des Namens eine Belohnung von Einhundert Stück Ducaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird.

397. Hofkanzlei-Decret vom 20. Juni 1826, Z. 1451, kundgemacht in Böhmen mit Gub. Verordn. vom 6. Juli 1826, Z. 36,435, in Steiermark am 3., Z. 14,005, in Oberösterreich am 3., Z. 15,310, in Illyrien am 6., Z. 12,947, in Niederösterreich am 7., Z. 32,440, und Mähren am 8. Juli 1826, Z. 19,115.

Se. k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 19. Juli l. J.

Digitized by Google

zu befehlen geruhet, daß diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. **161**, **162**, **165** und **166** des **I.** Theils des St. G. B. zu behandeln, oder in so fern die vorenthaltenen Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten, nach dem §. **211** des **II.** Theils des St. G. B. zu behandeln und zu bestrafen seien, diese Vorschrift aber nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom **20.** Juni l. J., H. Z. **1451**, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch diese Vorschrift die für die erwähnten Uebertretungen bestandenen Straf-Bestimmungen außer Kraft gesetzt seien.

398. Hofkanzlei-Decret vom **10.** März **1827**, k. böhm. Gub. Verordn. vom **27.** März **1827**, G. Z. **12,409.**

Se. k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom **24.** v. M. (**3.** l. M.) mit einer an die k. k. oberste Justizstelle unter dem **9.** Jänner d. J. herabgelangten allerh. Entschließung mit Bezug auf die zur Sprache gekommene Frage: ob die pfarrlichen, den Bewerbern um Findlinge aus den Findelhäusern über Sittlichkeit und Vermögen ausgestellten Zeugnisse als öffentliche Urkunden anzusehen seien? anzuordnen geruht: In Hinkunft seien die Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen auf dem Lande in die Verpflegung, vom Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen, wodurch sie sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen.

399. Hofkanzlei-Decret vom **30.** Juni **1827**, Z. **17,940**, kundgemacht durch das böhm. Gub. am **19.** Juli **1827**, Z. **35,210**, das steierm. Gub. am **10.**, Z. **15,099**, die n. ö. Reg. am **10.**, Z. **38,139**, das tirol. Gub. am **10.**, Z. **13,879**, das mähr. schles. Gub. am **13.**, Z. **23,010**, die ob der ennsl. Reg. am **14.**, Z. **17,394**, das illyr. Gub. am **18.**, Z. **15,163**, das galiz. Gub. am **25.** Juli **1827**, Z. **45,774.**

Zu Folge der vom k. k. obersten Gerichtshofe mitgetheilten allerh. Entschließung vom **18.** November **1826** wird über die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen für die Zukunft Folgendes festgesetzt:

Obrigkeitliche Beamten und Gutsherren, welche sich Waisen- und Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositen-Casse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung, oder Zueignung Theil nehmen, sind nach den §§. **161**, **162**, **165** und **166** des **I.** Theils des St. G. B., oder insofern die vorenthaltenen, oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten,

Digitized by Google

nach dem §. 211 des II. Theiles des St. G. B. zu behandeln und zu bestrafen.

Diese Strafen treffen daher zu Folge Hofkanzlei-Decrets vom 30. Juni l. J., H. Z. 17,940 auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- oder Depositencasse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift, und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

400. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1831, Z. 2158, k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 25. April 1831, Z. 10,670.

Zu Folge des von dem k. k. Landes-Gubernium, gemeinschaftlich mit dem k. k. Appellationsgerichte gemachten Antrages, die in dem von der k. k. Hofkanzlei, einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle erflossenen Decrete vom 30. Juni 1827, H. Z. 17,940, in Betreff der eigenmächtig gesetzwidrigen Gebahrung mit den Steuer-, Waisen- und Depositengeldern gegebenen Bestimmungen, auch auf die Armen-Institutsgelder, und auf die übrigen unter der öffentlichen Aufsicht stehenden Cassen auszudehnen, hat die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 22. Februar l. J., Z. 2158, im Einverständnisse mit der gedachten obersten Gerichtsbehörde, dieser Landesstelle folgende Belehrung ertheilt, und zwar: So oft den Verwaltern und Depositoren der Armen-Institutsgelder, oder der Gelder anderer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und Cassen, diese Gelder vermög ihres öffentlichen Amtes und besonderen obrigkeitlichen Auftrages anvertraut sind, machen sich dieselben, durch Vorenthaltung oder Zueignung eines Betrages von mehr als fünf Gulden, vermög der allgemeinen Bestimmung des §. 161 des I. Theils des Strafgesetzes, des Verbrechens, und wenn der Betrag fünf Gulden nicht übersteigt, vermöge §. 211 des II. Theiles des Strafgesetzes, der schweren Polizei-Uebertretung der Veruntreuung schuldig. Bei so klaren gesetzlichen Bestimmungen, welche auch auf alle, Privatpersonen gehörigen Gelder und Sachen anwendbar sind, bedarf es für die erwähnten unter öffentlicher Aufsicht stehenden Cassen keiner besonderen Erklärung des Gesetzes, oder Ausdehnung des oben angeführten Hofdecretes vom 30. Juni 1827. Was jedoch den von der k. k. Landesstelle einverständlich mit dem k. k. Appellationsgerichte aufgeworfenen Zweifel in Bezug auf die Tertirung dieses so eben erwähnten Hofdecretes betrifft, so wurde dieser Landesstelle, mit dem Eingangs erwähnten Decrete unter Einem bedeutet,

Digitized by Google

daß dieser Zweifel verschwinden werde, wenn nach dem klaren Inhalte des §. 211 des II. Theiles des St. G. B. statt des Wortes „erreichen," dessen sich die Verordnung bedient, das Wort „übersteigen" gesetzt werde.

401. Hofkanzlei-Decret vom 18. Juni 1831, Z. 13,849; Kundmachung des böhm. Guberniums vom 7. Juli 1831, G. Z. 26,342; des mähr. schles. Guberniums vom 8. Juli 1831, Z. 20,724.

Die k. k. Hofkanzlei ist mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, daß die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät vom 19. Mai und 18. November 1826, welche mit den hohen Hofkanzleidecreten vom 20. Juni 1826, Z. 1451, und vom 30. Juni 1827, H. Z. 17,940 anher bekannt gemacht, und mit welchen die Strafen der unredlichen Verwaltung landesfürstlicher Steuer-, dann obrigkeitlicher Waisen- und Depositengelder festgesetzt worden sind, aus denselben Gründen auch bei der unredlichen Verwaltung der unterthänigen Contributionsgelder und des Körnerfondsvermögens anzuwenden seien.

Hiernach wird daher im Nachhange zu den obenerwähnten Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1826 und 30. Juni 1827 zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachtung hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche zur Verwaltung der so eben genannten Gelder und Körner aufgestellt sind, und derlei in Empfang genommene Contributionsgelder und Körner vorenthalten, und sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Theiles des St. G. B., oder in sofern die vorenthaltenen Gelder oder Körner den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen sollte, nach dem §. 211 des II. Theiles des St. G. B. zu behandeln, und zu bestrafen seien. Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens, aus dem Contributions- oder Körnerfonde einen Angriff auf die dahin gehörigen Fondsgelder oder Könervorräthe erlauben, und statt des erhobenen Geld- oder Körnerbetrages einen Schuldschein einlegen, ohne für die Schuld nach den gesetzlichen Vorschriften, und mit Genehmigung der competenten Behörde Sicherheit gestellt zu haben.

Endlich hat die gegenwärtige Vorschrift, so wie die zwei frühern ebenfalls nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten.

402. Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1832, Z. 3305, an das illyrische-küstenländische Gubernium.

Womit das Hofkanzlei-Decret vom 18. November 1826 die Bestrafung der unredlichen Gebahrung mit Waisen- und Depositengelder betref-

Digitized by Google

fend, auch auf den Villacher Kreis des Herzogthums Krain und Küstenland, mit der Modification ausgedehnt wurde, daß in jenen Landtheilen, wo auf Vermengung der Waisen- und Depositengelder mit den Rentgelgeldern andere Strafordnungen bisher festgesetzt seien, dieses nicht die Behandlung der in der kund zu machenden Vorschrift als Verbrechen bezeichneten Handlungen, als solchen hindere; indem dadurch nur eine besondere Strafe für die fehlerhafte Manipulation ausgesprochen werde.

403. St. G. B. über Gefälls-Uebertretungen vom Jahre 1835.

§. 377. Die betrügerische Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waaren angeordneten ämtlichen, oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden (Privat-) Bezeichnung, dann die betrügerische Uebertragung einer echten Bezeichnung, von einer Waare auf die andere, ist nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen.

404. Allerh. Entschließung vom 1. April, Justizhof-Decret vom 26. Mai, Z. 1068, Verord. des venet. Appell. G. vom 8., Z. 8648, dann des Mailänder vom 10. Juni 1837, Z. 7946, Hofkanzlei-Decret vom 20. September, Z. 23,651, Verord. der n. ö. Reg. vom 10., Z. 56,661, des küstenl. Gub. vom 10., des steierm. Gub. vom 13., Z. 16,816, des tirol. Gub. vom 13., des böhm. vom 14., Z. 49,845, des mähr. schles. vom 14., Z. 38,102, der ob der ennsl. Reg. vom 14., des illyr. Gub. vom 14., Z. 24,296, des galiz. Gub. vom 27., Z. 67,435, des Mail. Gub. vom 28. Oct., Z. 34,887, und des venet. Gub. vom 18. Novemb. 1837, Z. 39,540.

Se. k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 1. April l. J. über die zur Sprache gekommene Frage: ob die Bestimmung des §. 178 des St. G. B. I. Theiles lit. a) auch auf jene falschen Zeugenaussagen Anwendung finde, welche vor den zur Untersuchung der schweren Polizei-Uebertretungen bestellten Behörden abgegeben werden, anzuordnen befunden: Der §. 178 lit. a) des St. G. B. I. Theiles ist nicht nur auf jene vor einem Civil- oder Criminalgerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung vor jener Behörde abgegeben werden, welcher hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 20. September l. J., H. Z. 23,651 allgemein bekannt gemacht.

§. 212.

Die Dauer der Strafe, und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Digitized by Google

§. 213.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210 zur Strafe gezogen werden.

405. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1836, Z. 4446; Verord. des mähr. schles. Gub. vom 3., Z. 8211; des steierm. Gub. vom 6., Z. 3391; des böhm. Gub. vom 10., Z. 10,459; des illir. Gub. vom 10., Z. 5255; der ob der enns. Regierung vom 14., Z. 8558; des tirol. Gub. vom 28. März Z. 4710; des mail. Gub. vom 2., Z. 8821; des venet. Gub. vom 2., Z. 7310; des galiz. Gub. vom 20., Z. 13,452; der n. ö. Regierung vom 28. April 1836, Z. 12,408 und 24,166.

Se. k. k. Majestät haben über die aus Anlaß eines vorgekommenen Falles gestellte Anfrage: ob in Fällen des §. **213** des **II.** Theils des St. G. B. nach welchem Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. **210** zur Strafe gezogen werden können, das Verfahren gegen den Beschuldigten nach eingebrachter Klage aufgehoben werden könne, wenn von dem Haupte der Familie die Klage widerrufen wird? Folgendes zu entschließen geruht:

„In Fällen der §§. **213** und **269** des St. G. B. **II.** Theils ist derjenige, welcher nach den Gesetzen das Ansuchen um Bestrafung einer geschehenen Entwendung oder größeren Unsittlichkeit stellen kann, künftig dazu nicht mehr berechtigt, wenn er das ihm bekannt gewordene Vergehen ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm dasselbe bekannt geworden ist, durch 6 Wochen darüber nicht Klage geführt hat; und wenn er sein früher gestelltes Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von der weitern Untersuchung sowohl, als auch von der Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann dasselbe nur als ein Grund der Milderung der Strafe bei der höheren Behörde angesehen werden.

§. 214.

Die Theilnahme an Diebstählen, und Veruntreuungen, ist eine schwere Polizei-Uebertretung, in so fern sie nicht nach den §§. 165 und 166 des I. Theils ein Verbrechen geworden.

Digitized by Google

§. 215.

Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach dem §. 210 zu bestimmen; aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige, oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

§. 216.

Die angeführten Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahmen an denselben, hören auf, schwere Polizei-Uebertretungen zu sein, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung und Vergütung geschehen ist.

406. Hofkanzlei-Decret vom 18. April; k. böhm. Gub. Verord. vom 2. Mai 1822, G. Z. 21,854; Verord. der ob der ennf. Reg. vom 30. April, Z. 8946; des illir. Gub. vom 3., Z. 5232; der n. ö. Regierung vom 5., Z. 20,728; des steierm. Gub. vom 8., Z. 9253; des galiz. Gub. vom 21. Mai 1822, Z. 23,965; des tirol. Gub. Z. 9237 vom Jahre 1822.

Nach dem §. 216 des II. Theils des St. G. B. hören Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Antheile an denselben auf, schwere Polizei-Uebertretungen zu sein, wenn vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist. Nun ist der Zweifel entstanden: ob dieser Paragraph auch dann seine Anwendung finde, wenn zwar der Diebstahl oder die Veruntreuung bereits von dem Beschädigten gerichtlich angezeigt wurde, der Thäter aber unbekannt ist, und die Zurückstellung oder Vergütung freiwillig früher leistet, ehe er entdeckt wird.

Um diesen Zweifel zu beheben, und damit von allen Richtern über schwere Polizei-Uebertretungen ein gleiches Verfahren beobachtet werde, hat die k. k. Hofkanzlei gemäß Hofkanzlei-Decrets vom 18. April l. J., H. Z. 9717, nach der Analogie des §. 167 des I. Theils des St. G. B. zu erklären befunden, daß in dem bemerkten Falle die Bestimmung des §. 216 des II. Theils des St. G. B. allerdings seine Anwendung finde.

§. 217.

Schlosser, und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche, oder Hauptschlüssel, für unbekannte Personen; oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen, oder bloßen Abdrücken verfertigen; oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen, oder Schlösser aufsperren;

Digitized by Google

Schlossermeister, welche das genannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unsichern Händen anvertrauen, sind für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

407. Hofdecret vom 18. Dezember 1812, Z. 18,818, Verord. der n. ö. Regierung vom 10. Juni 1813.

Wird erstens jedem Tändler (Trödler) ohne Unterschied, ob er ein Eisen- oder Kleider-Tändler ist, der An- und Verkauf von Schlüsseln, Dietrichen und Aufsperrhaken verboten, und solle die Uebertretung des Verbotes als eine schwere Polizei-Uebertretung, für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis fünfzig Gulden belegt, bei wiederholter Uebertretung die Strafe verdoppelt, und die dritte Uebertretung mit dem Verluste des Gewerbes oder Befugnisses bestraft werden. Um aber diese, die allgemeine Sicherheit des Eigenthums bezweckende Vorschrift sogleich nach Möglichkeit wirksam zu machen, sollen zweitens gegenwärtig schon sämmtliche in dem Besitze der Trödler befindlichen und zum Verkaufe bestimmten Schlüssel, Dietriche, Aufsperrhaken u. s. w. an die Polizei-Directionen oder Obrigkeiten gegen Ersatz des Eisenwerthes abgeliefert werden. Endlich drittens ist von nun an nicht mehr erlaubt, Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken in öffentlichen Lizitationen, sie seien gerichtliche oder außergerichtliche, zum Verkaufe anzubieten.

§. 218.

Wenn ein Gewerbsdiener, oder Handwerksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn, oder Meisters, sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste von Einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, und der Sträfling nach vollendeter Strafzeit, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 219.

Trödler (Tändler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen, oder

Digitized by Google

eintauschen, sollen nach Umständen ihrer Person, und der Sache mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, und mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden.

§. 220.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einer Woche mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolget; so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 221.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaaren-Händler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemandem angebothen werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt sein kann, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, ihn sogleich verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

§. 222.

Dafern sie eine ihnen auf solche Art angebothene, verdächtige Waare an sich bringen; ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waaren, mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 223.

Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht, nach der bestehenden Vorschrift, mit dem

Digitized by Google

Namen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angebothen wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

§. 224.

Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann, wenn ihm Gegenstände zum Kauf, oder um darauf zu leihen, angebothen werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbiethenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten; und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 221 zu bestrafen.

§. 225.

Nach eben diesem Maße unterliegt der im §. 222 festgesetzten Strafe Jedermann, der eine auf vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leihet.

408. Hofkanzlei-Decret vom 16. Jänner 1819, Z. 859; intimirt durch die n. ö. Regierung am 29. Jänner 1819, Z. 3250; republizirt durch die Verordnung der n. ö. Regierung vom 11. Februar 1835, Z. 6479.

Bei einem speciellen Falle, wo von der untern Behörde, wegen Ankaufes verdächtigen Guts auf einen Strafbetrag von fünfzig Gulden erkannt wurde, erinnerte die k. k. Hofkanzlei, daß diese Geldstrafe mit dem Werthe des angekauften Gutes nicht im Verhältnisse stehe. Wenn gleich der §. 222 das Minimum der Strafe auf fünfzig Gulden festsetzt, so sei doch dieser Paragraph mit dem vorausgehenden §. 221 unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen spricht, wenn Juwelen- oder Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter verdächtige Sachen, mithin Gegenstände kaufen, die gewöhnlich von höherem Werthe sind. Damit stehe nun wohl jene Strafbemessung im Verhältnisse, sie passet aber nicht auf alle andern Gegenstände von offenbar minderem Werthe, für welche der §. 225 durch Berufung auf den §. 222 nur einen Anhaltspunkt gibt; ohne daß sich deswegen buchstäblich an die dort ausgesprochene Strafbemessung gehalten

Digitized by Google

werden muß, und zwar um so minder, als dieser Paragraph ausdrücklich die Bemessung nach Maßgabe des Werthes der Waare beiläßt.

§. 226.

Da auf die jedesmälige Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit im Maaße, Gewicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besondern Vorschriften, die Strafe bestimmt ist; so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizei-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

409. Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1804, an die n. ö. Regierung.

Um den gerechten Klagen gegen die immer mehr überhandnehmenden Bevortheilungen, welche sich die Gewerbsleute, welche die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verschleißen, nämlich: Fleischhauer, Müller und Bäcker, insbesondere aber die ersteren durch übermäßige Zuwagen und durch Gewichtabgang gegen das Publikum erlauben, mit Ernst und Erfolg Abhilfe zu verschaffen, wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Um die öffentliche Aufsicht auf die angeführten Unfüge der Fleischhauer auf alle nur thunliche Art zu vermehren, soll nicht nur allein die gegenwärtige Zahl der Fleischbeschauer, welche in den verschiedenen Bezirken der Stadt und der Vorstädte abwechslungsweise täglich bei den Fleischhauern die Aufsicht zu pflegen haben, ob das Publikum in der Satzung, im Gewichte, oder mit übermäßigen Zuwagen überhalten werde, vergrößert, sondern auch jedem Grundgerichte zur Pflicht gemacht werden, täglich bei den Fleischbänken seines Grundes selbst nachzusehen, ob irgendwo eine solche Bedrückung des Publikums Statt habe. Außerdem sollen die Polizeibezirks-Commissäre in der Stadt und in den Vorstädten angewiesen werden, sowohl über das Betragen der Fleischhauer und der Grundgerichte, in Absicht auf die Beobachtung der Pflichten die centrollirende Aufsicht unablässig zu pflegen, als auch selbst, wie es die Pflicht jener Beschauer und Grundgerichte ist, von den kaufenden Parteien von Zeit zu Zeit das Fleisch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erkauften Gewichtes, und des dafür bezahlten Preises unvermuthet abzufordern, dasselbe auf der Stelle zu wägen, und so auf dem kürzesten Wege den allenfälligen Betrug am Gewichte, oder an der Zuwage zu entdecken trachten.

2) Um dieser Aufsicht noch mehr Aufmunterung zu verschaffen, und die Anzeigen der Unfüge zu befördern, soll jeder Fleischhauer, welcher in einer Bevortheilung des Publikums in Absicht auf die Satzung, auf das

Digitized by Google

Gewicht, oder auf die Zuwage betreten wird, nebst der unten bestimmten Strafe, demjenigen, welcher den Unfug entdeckte, in dem ersten Falle eine Belohnung von vier, in dem zweiten von acht, und in dem dritten Falle von zwölf Reichsthalern abzureichen verhalten werden.

3) Jeder Fleischhauermeister, welcher in einem Betruge der angeführten Art betreten, oder davon gewußt, oder sogar seinen Knechten eine solche Bevortheilung befohlen zu haben überwiesen würde, soll das erstemal mit einem achttägigen Polizei-Hausarreste belegt, das zweitemal in einem Kreise von Wachen am Lichtenstege mit einer an der Brust hängenden und die Ursache der Bestrafung enthaltenden Tafel eine Stunde lang öffentlich ausgestellt, das drittemal aber mit dem Verluste des Bürger- und Meisterrechts unnachsichtlich bestraft werden, auf welchen Fall, wenn das Gewerbe verkäuflich, dasselbe ohne weiters feilzubieten ist.

4) Jeder Fleischhauerknecht aber, welcher eine der angeführten Bevortheilungen verübt zu haben überwiesen wird, soll das erstemal mit 10 das zweitemal mit 20 Stockstreichen, das drittemal aber mit Abschaffung vom Handwerke, oder, wenn er hier nicht geboren wäre, auch mit Partikular-Abschaffung in seinen Geburtsort bestraft werden.

5) Um diese Strafe so geschwind als möglich in Vollzug zu setzen, sollen die Fleischhauerknechte, sobald sie durch Nachwägung des Fleisches auf dem Betruge betreten worden sind, sogleich aus der Bank hinweg und zu dem Polizeibezirks-Commissär geführt, daselbst im Beisein der betrogenen Partei das Protokoll aufgenommen, und bei erwiesenem Vergehen die Strafe gleich vollzogen werden. Wenn aber gegen den Fleischhauermeister selbst eine Inzicht von Mitwissenschaft oder Mitwirkung vorkömmt, soll das summarische Verhör mit ihm bei dem Polizeibezirks-Commissär gleichfalls aufgenommen, sodann aber solches an den Magistrat zur weitern schleunigen Verfügung abgegeben werden.

6) Die Dienstboten, welche mit dem Fleischhauer betrügerische Einverständnisse unterhalten, oder von dem abgereichten Fleische ein Stück sich zueignen, oder wegwerfen, oder die erhaltene Zuwage mit sich nicht nach Hause nehmen, sondern in der Bank zurücklassen, sollen bei einem entdeckten solchen Falle, mit körperlicher Züchtigung bestraft, und diese auch auf der Stelle bei der Betretung durch den Polizei-Commissär in Vollzug gesetzt werden.

7) Damit aber Jedermann wisse, wenn er bei der Zuwage von dem Fleischhauer übervortheilet wird, so wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß bei 2 Pfund Rindfleisch einschlüssig keine Zuwage abgereicht, über 2 bis 4 Pfund einschlüssig 8 Loth, bei 5 Pfund, 16 Loth, bei 6 Pfund 24 Loth und bei 7 Pfund, 1 Pfund 16 Loth, bei 11, 12

Digitized by Google

13 und 14 Pfund 2 Pfund, bei 15 bis 18 Pfund 2 Pfund 16 Loth, und bei mehr als 18 Pfund, 3 Pfund Zuwage, d. i. brauchbare Suppen-, Kopf-, oder andere Beine gegeben werden dürfe, dann daß diese Zuwagen nur Ochsentheile sein, und dabei nicht Theile von andern Viehgattungen unterschoben werden dürfen.

8) Die Müller- und Bäckerjungen, welche einer aus ihrer Fahrlässigkeit oder Bosheit geschehenen Verschlimmerung des Mehles oder Brotes, oder eines Gewicht-Abganges oder anderer Satzungs-Uebertretungen überwiesen werden, dann auch die Bäcker- und Müllermeister selbst, welche durch eine Satzungs-Uebertretung, durch unechtes Maß oder unechte Qualität das Publikum bevortheilen, sollen auf dieselbe Art, wie es oben gegen die Fleischhauer vorgeschrieben ist, und überdies jedesmal mit der Confiscation der unqualitätmäßig oder ungewichtig befundenen Artikel gestraft werden, nur hat im zweiten Betretungsfalle ihre Ausstellung im Kreise auf dem neuen Markte zu geschehen.

Der Magistrat sowohl, als die Polizeibezirks-Commissäre sollen gehalten sein, über alle vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, bei ihnen vorkommenden Vergehungen der angeführten Gewerbsleute und ihrer Knechte, genaue Vormerkbücher zu halten, um daraus zu sehen, wie oft jeder aus ihnen betreten worden ist, um darnach die patentmäßige Strafe bestimmen und sich stündlich ausweisen zu können, daß nach dieser höchsten Anordnung vorgegangen worden sei.

410. Hofdecret vom 28. März 1804, an sämmtliche Länderstellen.

Für Fleischhauer, Bäcker und Müller müssen schärfere Strafen, als für andere, der Satzung unterliegende Gewerbsleute bestimmt werden, bei welchen es bei dem zu bleiben hat, was in dem neuen Gesetzbuche vorgeschrieben ist.

411. Hofdecret, kundgemacht mit n. ö. Regierungs-Circulare vom 12. Juni 1804.

Die Preis-Satzung der Ziegel wurde aufgehoben, und verordnet, daß die Ziegelbrennerei-Befugnisse außer den Linien jedem sich Meldenden unter den gesetzlichen Vorschriften, und gegen dem, bei dem Brennen die Steinkohlen zu verwenden, ertheilt werde. Die bestehenden Vorschriften wegen des Maßes und der Qualität dieser Waare bleiben in ihrer Kraft, und es sind die Uebertreter das erstemal, nebst der jedesmaligen Confiscation, mit dem Erlage des Verkaufs-Preises; das zweitemal mit dem doppelten Erlage, und das drittemal nach dem §. 226 des St. G. B. II. Theils mit dem Verluste der Befugniß zu bestrafen.

412. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 4. März 1805.

Um das Publikum vor dem allenfälligen Eigennutze der Gewerbsleute

Digitized by Google

zu schützen, und der wahrgenommenen gemeinschädlichen Neigung, die über die nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse festgesetzten Tax-Ordnungen nach Willkühr zu überschreiten, standhaftere Schranken zu setzen, findet man sich bewogen, durch gegenwärtige Verordnung genau zu bestimmen, welche Handlung eigentlich für eine Uebertretung der Victual-Taxe anzusehen, und welcher Strafe der Uebertreter zu unterziehen sei.

Jeder macht sich einer Tax-Uebertretung schuldig, der bei dem Verkaufe einer taxbaren Feilschaft die unter der Benennung: „Tax-Ordnung" erscheinenden besondern Vorschriften, und die gegenwärtige Verordnung nicht beobachtet.

Die Tax-Uebertretungen theilen sich in dreierlei Gattungen:

1) Nach Verschiedenheit der, der Taxe unterzogenen Eigenheiten und Feilschaft;

2) nach Verschiedenheit der Verkäufer; und endlich

3) nach Verschiedenheit der bei einzelnen Feilschaften vorkommenden Rücksichten.

Im Allgemeinen setzet die Taxe bei jeder Feilschaft den Preis, das Maß, Gewicht und die Eigenschaft fest; gehen alle, oder geht nur eine dieser Eigenheiten ab, so ist die Tax-Uebertretung vorhanden.

Daher ist es eine

Tax-Uebertretung von der ersten Gattung:

a) Wenn eine Feilschaft nicht nach dem taxmäßigen Preise, Maße, Gewichte, und in einer schlechten, oder andern Qualität, als durch die Taxe vorgeschrieben ist, verkauft wird;

b) wenn zwar bei einer Feilschaft der taxmäßige Preis und die vorgeschriebene Eigenschaft beobachtet, aber das Maß und Gewicht nach der Zahl, oder Quantität geringer gegeben wird;

c) wenn die in der Taxe angeordnete Quantität an Maß und Gewicht zwar richtig ist, auch der Preis nicht überstiegen wird, aber die Eigenschaft der Tax-Ordnung nicht entspricht. Endlich

d) wenn die taxmäßig verfertigte, auch taxmäßig gemessene, oder gewogene Feilschaft um einen höhern Preis, als die Taxe anordnet, veräußert wird.

Tax-Uebertretungen der zweiten Gattung:

Nicht blos der Eigenthümer der zum Verkaufe darliegenden Feilschaft, sondern auch der Gewerbs-Diener, oder Geselle, welcher statt seiner den Verkauf derselben besorget, kann sich einer Tax-Uebertretung schuldig machen.

Der Gewerbsmann oder Meister

a) wenn aus seiner Nachlässigkeit, oder aus Mangel der von seiner

Digitized by Google

Seite zu beobachtenden Aufsicht, der Geselle, oder Diener eine taxwidrige Handlung, selbst ohne eigentliches Wissen des Meisters, begeht;

b) wenn er seinem Gesellen, oder Diener eine taxwidrige Handlung wissentlich zuläßt, oder gar befiehlt; und

c) wenn er selbst eine solche Handlung durch eigenes Zuthun verübet.

Der Geselle, oder Gewerbs-Diener macht sich einer Tax-Uebertretung schuldig:

a) wenn er entweder ohne Wissen und Willen seines Meisters, aber zum Vortheile des Meisters, oder

b) zu seinem eigenen Vortheile mit Nachtheil des Meisters (wo dann Veruntreuung und Tax-Uebertretung eintritt) gegen die Tax-Ordnung handelt.

Tax-Uebertretung der dritten Gattung:

Einzelne taxbare Feilschaften, oder die besondern Rücksichten bei dem Verkaufe, machen auch besondere Vorschriften nothwendig, welchen Rücksichten vorzüglich das Rindfleisch unterworfen ist, über dessen Zuwage die gedruckte Verordnung vom 11. März 1790 Maß und Ziel setzt.

Derjenige Meister, oder Geselle also, welcher

a) aus Sorglosigkeit, oder Absicht die jetzt gedachte Verordnung in Beziehung auf die Zuwage nicht beobachtet, vergeht sich gegen die Tax-Ordnung. Eben so soll

b) derjenige, der ein unter 40 Pfund wiegendes Kalb schlachtet, für einen Tax-Uebertreter angesehen, und als solcher bestraft werden. Endlich macht sich

c) der Gewerbsmann einer Tax-Uebertretung schuldig, wenn er in den bei Fleisch, Fischen, Lichtern und andern auf Credit genommenen Feilschaften üblichen Einschreib-Bücheln nicht immer zugleich Maß, Gewicht und Preis ansetzt, sondern eines, oder das andere zur Eludirung der Tax-Vorschriften hinwegläßt.

Auf die vorerwähnten Tax-Uebertretungen werden hiermit folgende Strafen festgesetzt:

1) Für die Meister oder Gewerbs-Inhaber als Verkäufer, sie mögen entweder selbst auf irgend eine Art die Tax-Ordnung übertreten, oder die Uebertretung auf eigenes Geheiß, oder mit Vorwissen, oder endlich blos aus Nachlässigkeit durch ihre Gesellen, oder Gewerbs-Diener begehen lassen.

Für den ersten Uebertretungsfall eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden, oder Arrest von drei bis acht Tagen; für den zweiten Fall von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, oder Arrest von acht Tagen bis einen Monat, welcher mit Fasten, oder bei einem großen Grade von boshafter Bevortheilung mit Ausstellung verschärft werden kann.

Digitized by Google

2) Für die Gesellen, oder Gewerbs-Diener, als Verkäufer und Uebertreter, ohne Geheiß und Vorwissen ihrer Meister:

Für den ersten Uebertretungsfall eine Strafe von fünf bis zehn Stockstreichen; für den zweiten Fall von zehn bis zwanzig Stockstreichen; für den dritten und weitern Fall Arrest von drei bis acht Tagen mit Fasten verschärft, und fünfzehn Stockstreiche beim Anfange desselben, und eben so viel bei dessen Ende.

Ferner ist nebst den angeführten Strafen jedesmal zugleich die taxwidrig verkaufte Feilschaft in Verfall zu sprechen, und dem Armen-Fonde zuzuwenden.

Dem Anzeiger einer Tax-Uebertretung wird die Hälfte der vom Verkäufer zu erlegenden Geld-Strafe zugewendet werden.

Da endlich die nachtheilige Gewohnheit noch immer fortdauert, daß Kälber, bevor sie das zur Erzielung eines guten, schmackhaften Fleisches, und einer dauerhaften Haut erforderliche Alter erreicht haben, den Fleischhauern zum Verkaufe dargeboten, und geschlachtet werden, so findet man die bereits unterm 2. Juli 1795 dießfalls erlassene Verordnung hiermit ausdrücklich zu erneuern, und ernstlich zu verbieten, daß kein Kalb, welches nicht wenigstens 40 Pfund wiegt, geschlachtet werde. Die dagegen Handelnden sind für Uebertreter der Tax-Ordnung zu achten, und als solche, nebst Confiscirung des Kalbes, nach der gegenwärtigen Verordnung zu bestrafen.

413. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 29. Juli 1805.

Se. Majestät haben die Behandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute in Wien, und die Vollziehung strengerer Vorschriften der Polizei-Direction zu übertragen, und anzuordnen geruht: daß die Gewerbsleute die vorgeschriebene, zum Behufe des Publikums erforderliche Quantität ihrer Erzeugnisse besitzen, solche im tarifmäßigen Gewichte, Maße und Preise verkaufen, die Waare in guter Eigenschaft liefern, und das Publikum beim Kaufe weder wörtlich noch thätig beleidigen. Im ersten Uebertretungsfalle soll eine Geldstrafe von fünfzig bis Hundert Gulden, welche nach Umständen auch verschärft werden kann; im zweiten die Ausstellung mit einer die Uebertretung enthaltenden Tafel durch eine Stunde; und im dritten der Verlust des Gewerbes Statt haben.

Nach diesen Strafgesetzen sollen auch die den Wiener Markt befahrenden Griesmüller behandelt, und in dem Orte, wo sie eine Uebertretung begehen, auch bestraft werden; wornach die Kreisämter die nöthige Weisung erhalten haben.

Digitized by Google

414. Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1807.

Se. Majestät haben aus Veranlassung der neuen Organisirung der n. ö. Regierung und der hiesigen Stadt-Hauptmannschaft, das im Jahre 1805 der Polizei-Oberdirection zugewiesene Verfahren gegen die Uebertreter der Markt- und Satzungs-Verordnungen, wieder den ordentlichen politischen Behörden anzuvertrauen, und zugleich die Bekanntmachung der Strafen durch die Zeitungen in der Hoffnung aufzuheben geruhet, daß die Gewerbsleute und Markt-Partheien ihren Pflichten und den gesetzlichen Vorschriften gemäß handeln, und die Staats-Verwaltung nicht in den Fall setzen werden, die Strafen gegen ihre Uebertretungen verschärfen zu müssen.

Da Se. Majestät diese höchste Anordnung zugleich wegen der Gleichförmigkeit in der Stadt Wien auch auf alle Provinzial-Hauptstädte auszudehnen geruhet haben: so wird dieses der Landesstelle zur Nachachtung und weitern Verfügung bekannt gemacht.

415. K. böhm. Gubernial-Verordnung vom 10. September 1808.

Es ist mit Nachdruck darauf zu sehen, daß von den Glas- und Geschirr-Erzeugern, bei strenger Ahndung, nur maßhältige Geschirre verfertiget, und von den Gewerbsleuten, Wein- und Bierschenkern bei Bedienung des Publikums nur solche Geschirre, die maßhältig, und als solche zimentirt sind, gebraucht werden.

Das Kreisamt hat wegen strenger Beobachtung dieser Verordnung an sämmtliche Ortsbehörden das Nöthige zu erlassen, und bei Gelegenheit anderweitiger Geschäfts-Reisen, vorzüglich bei der Bezirks-Bereisung, sich von der Befolgung dieser Anordnung in den Glashütten und bei den Geschirr-Erzeugern zu überzeugen.

416. Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1808.

Damit die der Satzung unterliegenden unentbehrlichen Bedürfnisse nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch auf dem Lande in den Kreis- und andern Städten stets in dem vorschriftsmäßigen Gewichte, Maße und Preise verkauft, und jederzeit in guter Qualität geliefert werden, haben Se. Majestät zu genehmigen geruht: daß die in Betreff der Untersuchung, Notion und Vollziehung der Strafen bei den verschiedenen Uebertretungsfällen der, mit Lebens-Bedürfnissen handelnden Gewerbsleute bereits für die Hauptstadt bestehenden heilsamen Vorschriften, auch für das Land mit denjenigen Abänderungen, welche die Local-Verhältnisse erfordern, festgesetzt, im Wesentlichen sich aber an dasjenige gehalten werde, was über derlei Polizei-Uebertretungen schon das allgemeine Strafgesetz vorschreibt. In dessen Folge haben auf die Satzungs-Uebertretungen in den Städten die Magistrate, und auf dem Lande die Orts-Obrigkeiten und Dominien wie

Digitized by Google

in den andern Polizei-Uebertretungen verfassungs- und gesetzmäßig die Aufsicht zu pflegen, und die Schuldigbefundenen zu bestrafen. Die Ober-Aufsicht haben die Kreisämter bei ihren Bereisungen und Commissionen zu führen, und vorzüglich darüber Erkundigungen einzuziehen, ob Maß, Gewicht und Taxe aller Orten genau beobachtet werden, oder ob Klagen dawider vorkommen, sofort aber hierwegen das Gehörige nach Befund zu verfügen. Im ersten Uebertretungsfalle ist auf dem Lande überhaupt, nämlich außer der Hauptstadt, die Strafe nach Maßgabe der Umstände auf fünf bis fünf und zwanzig Gulden; im zweiten Falle auf zehn bis fünfzig Gulden; und im dritten Falle der Gewerbs-Verlust, wie es schon das Gesetz in derlei Fällen ohnehin festsetzt, zu bestimmen.

Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größtentheils mehr von dem Feldbaue, als von seinem Gewerbe sich nähret, so muß auf seine Vermögens-Umstände, damit er im steuerfähigen Stande erhalten werde, Rücksicht genommen werden, daher dann dem billigen Ermessen des Richters freigestellt bleibt, ob der Uebertreter mit Gelde, oder angemessenem, auch mit Fasten verschärftem Arreste zu bestrafen sei; die dießfälligen Geld-Strafbeträge haben aber nach der allgemeinen Regel dem Local-Armenfonde zuzukommen. Nur auf diese angeführten drei Bestrafungs-Arten, nämlich mit Geld, Arrest und Gewerbs-Sperre, ist sich auf dem Lande bei Uebertretungsfällen der Satzungs-Vorschriften zu beschränken; und die für die Hauptstadt gleichfalls als Bestrafungs-Art festgesetzte Ausstellung im Kreise, mit einer die Uebertretung enthaltenen Tafel, hat auf dem Lande nicht Platz zu greifen. Im Falle aber, wo von dem Richter auf die Gewerbs-Sperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungs-Acten dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

417. Hofdecret vom 21. December 1808; Verordnung der n. ö. Regierung vom 29. December 1808; der ob der ennf. Reg. vom 7. Jänner 1819, Z. 17,787; des krain. Gub. vom 28. December 1808.

So wie für die Stadt Wien, so sind auch für das Land rücksichtlich der Untersuchung, Beurtheilung und Bestrafung bei den verschiedenen Uebertretungsfällen, der mit Lebens-Bedürfnissen handelnden Gewerbsleute zweckmäßige Vorschriften mit denjenigen Abänderungen, welche die Local-Verhältnisse erfordern, festgesetzt worden, und es ist sich im Wesentlichen aber an dasjenige zu halten, was über derlei Polizei-Uebertretungen schon das allgem. St. G. vorschreibt. In Folge dessen haben auf die Satzungs-Uebertretungen in den Städten die Magistrate, und auf dem Lande die Orts-Obrigkeiten die Aufsicht zu pflegen, und die Schuldigbefundenen zu bestrafen. Die Ober-Aufsicht haben die Kreisämter zu führen. Im ersten Uebertretungsfalle ist auf dem Lande außer der Hauptstadt die Strafe

Digitized by Google

nach Maßgabe der Umstände auf fünf bis fünf und zwanzig Gulden; im zweiten Falle auf zehn bis fünfzig Gulden; und im dritten Falle der Gewerbs-Verlust, wie es schon das Gesetz in derlei Fällen (§. 226) ohnehin festsetzt, zu bestimmen. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größtentheils mehr von dem Feldbaue, als von seinem Gewerbe lebt, so muß auf seine Vermögens-Umstände, damit er in steuerfähigem Stande bleibt, Rücksicht genommen werden, daher es dem billigen Ermessen des Richters freigestellt bleibt, ob der Uebertreter im Gelde, oder einem angemessenen, auch mit Fasten verschärftem Arreste zu bestrafen sei. Die Geld-Straf-Beträge haben dem Local-Armen-Fonde zuzukommen. Wenn auf die Gewerbs-Sperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungs-Acten dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

418. K. K. n. ö. Regierungs-Circulare vom 15. Oktober 1811.

Allen Marktparteien und Gewerbsleuten wird strenge verboten, beim Verkaufe trockener Gegenstände, wie des Mehles, der Körner-, Hülsenfrüchte, Sämereien ꝛc. das Flüssigkeitsmaaß, d. i. den Eimer und seine Unterabtheilungen zu gebrauchen, und es ist hierzu nur der Metzen mit seinen Unterabtheilungen, nämlich der Viertel, Achtel, Halbachtel, Maaßel, Halb und Viertelmaaßel zu verwenden. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird nach den, wegen Uebervortheilungen an Maß und Gewicht bestehenden Vorschriften, und nach Umständen, in so ferne es Gewerbsleute betrifft, nach dem §. 226 des II. Theils des Strafgesetzbuches unnachsichtlich bestraft werden.

419. Hofdecret vom 22. September 1813; Verordnung des steiermärk. Guberniums vom 20. Oktober 1813.

Der Mangel an vorschriftsmäßigem Vorrathe bei den Gewerbsleuten, wird nicht als Satzungs-Uebertretung, sondern mit den ohnehin hierauf festgesetzten Geldstrafen bestrafet.

420. Hofkanzlei-Decret vom 2. Oktober 1813.

Um das Straf-Verfahren gegen Gewerbsleute, welche die Satzungsvorschriften übertreten mit dem A. St. G. B. in Einklang zu bringen, haben Se. Majestät zu beschließen geruht, daß jenen Strafbestimmungen, welche für den dritten Uebertretungsfall als eine schwere Polizei-Uebertretung den Gewerbsverlust festsetzen, nur die Uebertretungen der Satzungsvorschriften, in Hinsicht auf Maaß, Gewicht und Eigenschaften zu unterziehen, dagegen aber der Mangel an dem vorschriftsmäßigen Vorrathe des Gewerbsmannes den Uebertretungen der Taxordnungen nicht mehr gleich zu halten, sondern davon künftig um so mehr allgemein auszuschließen sei, als

Digitized by Google

für den Abgang der den Gewerbsleuten vorgeschriebenen Vorraths-Quantitäten, ohnehin schon eigene Geldstrafen bestehen.

421. Hofkanzlei-Decret vom 13. Oktober 1816.

Ungeachtet die Erzeugung des unter der Benennung des Weißroggen bekannten Auszuges aus Korn, durch die höchste Entschließung vom 25. Oktober 1726 verboten, dieses Verbot unter dem 30. Juli 1746 unter Bedrohung mit strenger Strafe erneuert, und die Erzeugung einer einzigen Mehlgattung aus dem Roggen befohlen worden ist, so haben sich doch seit einiger Zeit mehrere Müller erlaubt, diesen höchsten Befehl zu übertreten, und Roggen-Auszugmehl zu erzeugen. Um diesem sträflichen Unfuge zu begegnen, haben Se. Majestät zu befehlen geruht: daß die Erzeugung dieses Auszugmehles aus Roggen neuerdings strenge zu verbieten, und auf die Verfertigung desselben zum öffentlichen Verkaufe, oder zum Verbrauche für Bäcker bei den Müllern, und auf die Vermischung desselben mit Waizenmehl bei den Bäckern, im ersten Uebertretungsfalle der Verlust des Gewerbes, und der Verkauf der Mühle durch Versteigerung mit dem Beisatze als Strafe zu bestimmen sei, daß ein hierin betretener Müller oder Bäcker unfähig erklärt werde, je mehr eine Mühl- oder Bäckergerechtigkeit in den österreichischen Staaten zu betreiben.

422. K. K. n. ö. Reg. Verordnung vom 16. Juni 1820, Z. 25,416.

Die Auslegung, welche mehrere Dominien dem §. 226 des II. Theils des Strafgesetzbuches dahin geben, daß der Gewerbsverlust wider die der Satzung unterliegenden Gewerbsleute nur dann zu verfügen komme, wenn sich dieselben in einem und demselben Jahre einer dreimaligen Satzungs-Uebertretung schuldig machen, veranlaßte eine Anfrage bei der Landesstelle, welche hierüber erklärte, daß diese Meinung ganz irrig sei, und keineswegs in dem Sinne des oberwähnten Gesetz-Paragraphes liege, der die dritte Satzungs-Uebertretung ohne Unterschied, ob solche in einem Jahre, oder in verschiedenen Jahren begangen wurden, als schwere Polizei-Uebertretung behandelt, und mit dem Gewerbsverluste bestraft wissen wolle.

423. Hofkanzlei-Decret an die n. ö. Regierung vom 27. April 1821, Z. 11,151; an die übrigen Landesstellen vom 3., Z. 27,183; kundg. durch das tirol. Gub. am 31. Oktober, Z. 22,474; durch das steierm. Gub. am 6., Z. 24,704; durch das böhm. Gubernium am 7., Z. 55,132; das illir. Gub. am 9. November 1822, Z. 13,465.

Bei Gelegenheit einiger Particular-Fälle hat sich die n. ö. Regierung bewogen gefunden, bei der Hofkanzlei die Anfrage zu machen, wie sich bei der Zusammenzählung der Uebertretungen derjenigen Gewerbsleute zu benehmen sei, die der Satzung unterliegen, um die Strafe, welche der §. 226

Digitized by Google

des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen mit dem Gewerbsverluste ausspricht, herbeizuführen.

Die hohe Hofkanzlei hat nun mit Decret vom 27. April d. J. entschieden, daß es ganz bei der gesetzlichen Bestimmung, und dem Wortlaute dieses Paragraphs zu verbleiben habe. Jedoch wurde der Regierung Folgendes bekannt gemacht:

1) Da der §. 226 das Vergehen des Gewerbsmanns als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, weil die früher gegen ihn verhängten Strafen ihn nicht besserten, so setze dies voraus, daß bereits der höchste Strafgrad, welcher durch die besondern Gesetze bestimmt ist, gegen den Uebertreter wirklich angenommen worden sei; weil sonst die Unverbesserlichkeit bei einer früher etwa eingetretenen gelindern Behandlung nicht beurtheilt werden könne.

2) Müssen in dem Falle, wo das Vergehen eines Gewerbsmannes nach Bestimmung des §. 226 als schwere Polizei-Uebertretung geahndet werden soll, alle in dem Gesetzbuche wegen Zurechnung der schweren Polizei-Uebertretungen, Untersuchung und Aburtheilung derselben enthaltenen Vorschriften beobachtet werden. Gemäß dieser Hofentschließung ist demnach das Verfahren einzurichten, und zu Folge Decrets der Landesstelle vom 11. Mai d. J. die Weisung sich gegenwärtig zu halten, daß nach dem über die Bestrafung der Approvisionirungs-Gewerbsleute auf dem Lande unterm 9. Dezember 1808 ergangenen gedruckten Regierungs-Circulare die Strafe von fünfzig Gulden, oder verhältnißmäßiger mit Fasten verschärfter Arrest als die höchste politische Strafe ausgesprochen worden ist, und daß er dann, wenn dieser Strafgrad von dem Uebertreter ausgestanden worden ist, nach der gegenwärtigen Hofentschließung der §. 226 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen in Anwendung kommen kann.

Das Benehmen der Behörde bei dergleichen Uebertretungen wird nun folgendermaßen vorgezeichnet:

Bei Gebrechen minderer Art, bei bloßen Versehen oder Uebertretungen aus Nachlässigkeit, die ihren Grund nicht in einem sträflichen Leichtsinne, und Unordnungsgeiste des Gewerbsmeisters haben, kann die volle Strenge des Gesetzes nicht eintreten, und es ist in diesen Fällen die Bestrafung mit minderen Geldbeträgen und geringerem Arreste, als in der angeführten Verordnung ausgedrückt ist, den untern Behörden, und zwar nach dem Ermessen des Richters überlassen.

Wenn aber offenbarer Betrug oder böser Vorsatz erwiesen ist, so tritt die Strenge des Gesetzes ein, dann ist ein zweiter solcher Fall mit der strengsten politischen Strafe zu belegen, und bei dem dritten Falle ist die Behandlung nach dem §. 226 als schwere Polizei-Uebertretung einzuleiten,

Digitized by Google

und der Regierung mit Erfüllung der in dem gegenwärtigen Hofdecrete gemachten Forderungen zur Entscheidung vorzulegen.

424. Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1825, Z. 976; an das Gubernium von Tirol und Vorarlberg.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 14. d. M. in Gemäßheit der dem Hofkanzlei-Decrete vom 1. Dezember 1808 zu Grunde liegenden höchsten Entschließung verordnet: Daß die Uebertretungen der Taxordnungen (Satzungen) durch Unechtheit im Maaße, Gewichte oder Eigenschaft, welche sich im dritten Falle zu schweren Polizei-Uebertretungen eignen, und nach der im §. 226 des II. Theils St. G. B. enthaltenen Vorschrift, zu bestrafen sind; im ersten Falle mit 5 bis 25 fl., im zweiten Falle aber mit 10 bis 50 fl. bestraft werden sollen; daß jedoch diese Geldstrafen im Falle der Unvermögenheit auch in eine verhältnißmäßige Arreststrafe abgeändert werden können.

425. Verordnung des gal. Guberniums vom 25. September 1832, Z. 16,854.

(Bestimmungen über das Verfahren und die Strafe bei Uebertretungen der Lebensmittel-Satzungen auf dem Lande in Galizien.)

II.

Die Pflichten und Obliegenheiten dieser Gewerbsleute sind schon durch die Natur der einzelnen Gewerbe, und durch die besondern Gewerbsvorschriften bestimmt und bedingt; insbesondere aber haben diese Gewerbsleute mit Rücksicht auf die bestehenden Satzungsvorschriften:

a) ihre der Satzung unterliegenden Waaren blos um den tarifmäßigen Preis, Maaß und Gewicht,

b) diese Waaren in guter Qualität zu erzeugen, und in solcher, dann nach dem vorgeschriebenen zimmentirten Maaß und Gewichte zu verkaufen;

c) im Falle für ihre Gewerbsproducte eine Bezeichnung vorgeschrieben ist, keine unbezeichneten zu erzeugen und zu verkaufen;

d) mit den vom Magistrate oder der Ortsobrigkeit nach den Lokal-Verhältnissen festgesetzten Vorräthen versehen zu sein;

e) die Käufer anständig zu behandeln, und sich keine, weder wörtliche noch weniger thätliche Beleidigungen derselben zu Schulden kommen lassen, und sie ohne Unterschied mit der verlangten Waare so schnell als möglich, und nach der Reihe des Erscheinens abzufertigen.

V.

Einer Tarifs-Uebertretung macht sich derjenige schuldig, der gegen eine der ad II. vorkommenden Vorschriften, sei es aus Unvorsichtigkeit, Nach-

Digitized by Google

läßigkeit oder böſem Vorſatz handelt, und der Straffälligkeit unterliegen nicht nur die Meiſter, Gewerbsinhaber und ſelbſtſtändige Gewerbsleute, ſondern auch Geſellen, Jungen und die Dienſtleute derſelben. Die ſelbſtſtändigen Meiſter, Gewerbsinhaber und Gewerbsleiter, werden im erſten Uebertretungsfalle mit einer Geldſtrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden, im zweiten Uebertretungsfalle mit einer Geldſtrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, oder Arreſt von längſtens vierzehn Tagen, der aber nach Umſtänden zu verſchärfen iſt, beſtraft. Im dritten Falle tritt der Gewerbsverluſt ein, mit Anwendung des §. 226 des II. Theils St. G. B., nach welchen ſich in dieſem Falle auch genau zu achten ſein wird.

Geſellen, Jungen oder Dienſtvolk, ſind im erſten Uebertretungsfalle mit 10 bis 15 Stock- oder Ruthenſtreichen, oder mit Faſten verſchärftem Arreſte von 8 Tagen, im zweiten Uebertretungsfalle mit 16 bis 25 Stock- oder Ruthenſtreichen, oder einem durch Anlegung von Eiſen verſchärftem Arreſte von 14 Tagen, im dritten Falle endlich mit Einmonatlich ſtrengem Arreſte, welcher beim Ein- und Austritt jedesmal mit 10 Streichen, oder nach Umſtänden im Zuge mit mehrmaligem Faſten zu verſchärfen kommt, zu beſtrafen.

VI.

Das Verfahren in allen dieſen Tarifs-Uebertretungen ſteht den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten zu, welche nach vorläufiger, immer nach Möglichkeit zu beſchleunigender Erhebung des Gegenſtandes in erſter Inſtanz zu erkennen haben.

VII.

Bei Zurechnung der bereits begangenen Uebertretungen, und bei Ausmeſſung der Strafgrade, ſind die eigenen Uebertretungen der Gewerbsleute, von den Uebertretungen ihrer Geſellen und Aushilfsleute zu unterſcheiden; für welche letztere der Gewerbsmann wohl haftet, aber ohne Einrechnung bei Beſtimmung des Strafgrades blos im Disciplinarwege zu beſtrafen iſt. Uebrigens macht es keinen Unterſchied bei Bemeſſung des zweiten Strafgrades, wenn ein Gewerbsmann nach der Bekanntmachung des Urtheils, über ſein erſtes Vergehen, ſich einer zweiten Satzungs-Uebertretung ſchuldig macht, ohne noch die Strafe für die erſtere ausgeſtanden zu haben. Endlich iſt bei Bemeſſung der verſchiedenen Strafgrade, nie auf den, zwiſchen dieſer und der frühern Beſtrafung verfloſſenen Zeitraum Rückſicht zu nehmen, da die auf Tarifs-Uebertretungen geſetzten Strafen keiner Verjährung unterliegen.

VIII.

Der Recurs gegen die Erkenntniſſe der erſten Inſtanz geht auf dem

Digitized by Google

Lande an's Kreisamt, und ist binnen 24 Stunden anzukündigen, und binnen acht Tagen einzureichen.

IX.

Erkenntnisse der ersten Instanzen über Gewerbs-Verlust, und womit überhaupt der dritte Strafgrad ausgesprochen wird, müssen der Landesstelle vorläufig zur Einsicht vorgelegt werden.

X.

Ein Urtheil, gegen welches kein Recurs ergriffen, oder welches nach höherer Einsicht und erfolgter Bestätigung rechtskräftig geworden ist, ist vom Magistrate, oder der Orts-Obrigkeit alsogleich zu vollziehen.

426. Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1836, Z. 17,553, an sämmtliche Länderstellen.

Womit die neuentworfene Medicamenten-Taxe mit dem Auftrage, selbe zur allgemeinen Beobachtung vorzuschreiben und öffentlich bekannt zu geben, den Länderstellen mitgetheilt wurde.

Anmerkung. Im Lande unter der Enns wurde daher durch Circulare der k. k. Regierung verordnet:

1) Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Haus-Apotheke befugten Aerzte und Wund-Aerzte, haben sich, vom 1. August 1836 angefangen, genau an die neue Tax-Ordnung, so wie an die verbesserte Pharmacopoea austriaca (Editio quarta emendata, 1834) strenge zu halten.

Wenn einer derselben aus unerlaubter Gewinnsucht die Arzeneien entweder gegen die Vorschrift der Pharmacopaea, oder gegen die Vorschrift des Receptes nicht echt zubereitet, wird er für jeden Uebertretungsfall um 24 Dukaten gestraft werden. In eben diese Strafe verfallen auch diejenigen Apotheker, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

5) Jede überwiesene Uebertretung der festgesetzten neuen Arznei-Taxe wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. April 1820 das erstemal mit 24 Dukaten; das zweitemal mit 48 Dukaten; das drittemal als schwere Polizei-Uebertretung gestraft werden. Als eine Tax-Uebertretung muß es auch betrachtet werden, wenn, von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen Tax-Ordnung angefangen, ein Arzeneimittel, dessen Preis nach der neuen Taxe geringer entfällt, nach der alten Tax-Ordnung taxirt würde.

7) Hätte ein Apotheker-Gehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumal in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Tax-Ordnung (Satzung) zu halten hat, bestraft werden.

II. Diejenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medicinal-Waaren zu Schulden kommen lassen, werden nach den Bestimmungen des §. 110 des II. Theils St. G. B. bestraft werden.

Digitized by Google

Auf gleiche Art werden ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer behandelt werden, wenn sie im Kleinen kreuzer- oder groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneimittel, besonders aber Purgir-, Brech-, oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach, oder zusammengesetzt verkaufen.

12) Diejenigen Artikel, die in der neuen Tax-Ordnung mit einem † bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nie anders als auf ordentliche Verschreibung eines hierzu befugten Arztes oder Wund-Arztes hintangegeben werden; und nur die übrigen mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe u. s. w. verabfolgt werden.

13) Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche, oder schlechte Bereitung der Arzeneien, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bei dem Gift-Verkaufe, wird nach den §§. 100 bis 110, dann nach den §§. 119 und 120 des II. Theiles des St. G. B. bestraft werden.

15) Da die neue Tax-Ordnung für alle Provinzen zu gelten hat, der Preis der Blutegel aber in jeder derselben verschieden ist, und auch sonst nach Umständen schnell wechselt, so sind die Blutegel in der Tax-Ordnung nicht aufgenommen worden; und es wird der Preis fernerhin für jede Provinz von Zeit zu Zeit bestimmt werden.

427. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 11. Juli 1839, Z. 25,724.

Die von Zeit zu Zeit gemachten Wahrnehmungen, daß die Mauerziegel sehr häufig nicht nach den landesüblichen, mit dem Patente vom 3. Juni 1773, und mit den Verordnungen vom 31. März 1788 und 21. May 1798, dann vom 13. October 1831, Z. 2230, verzeichneten Maßen verfertigt werden; so wie anderseits die vorgekommenen Einwendungen gegen die im vorschriftsmäßigen Maße erzeugten Mauerziegel, bestimmten die Landesstelle, diesen Gegenstand einer gründlichen Beurtheilung der betreffenden Baubehörden und Kunstverständigen zu unterziehen.

Bei dieser Berathung wurde nun mit Bedachtnahme auf die möglichste Erreichung des vorgefaßten Zweckes, daß nämlich das festzusetzende Maß der Mauerziegel sowohl bei der Verwendung in der practischen Bauausführung entsprechen, als auch sich den gewöhnlichen Berechnungen und Adjustirungen der Bau- und Rechnungs-Behörden, dann der Baumeister bei Verfassung der Pläne und Kostenüberschläge nähern sollen, wesentlich nachstehende Fragepunkte in nähere Erörterung und Verhandlung gezogen:

1) Welche Größe der Mauerziegel für die verschiedenartigen Bauführungen in der Hauptstadt und auf dem Lande, und zur Erzeugung und zum Verkaufe festzusetzen wäre?

2) Welche Größe den Formen zur Einschlagung des rohen Materials zu geben wäre, um mit Rücksicht auf die Schwindung im Brande das bestimmte Normalmaß herauszubringen?

3) Auf welche Art die Erzeugung der Mauerziegel nach dem festgesetzten Maße zu controlliren wäre?

Digitized by Google

Auf Grundlage des commissionellen Berathungs-Operates, dann mit Rücksicht auf die Bauvorschriften und auf den gewöhnlichen Baubedarf, werden in dieser Beziehung nachstehende Weisungen zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt:

ad 1) Sämmtliche Ziegelhütten-Inhaber, sowohl in den Städten als auf dem Lande sind genau zu verhalten, in Zukunft nur folgende drei Gattungen von Mauerziegeln zu erzeugen, und zwar:

a) Fortifications-Ziegel, 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, 3 Zoll dick im ausgebrannten Zustande.

b) Gewöhnliche Mauerziegel, 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, und 2½ Zoll dick nach dem Brande.

c) Gewölb-Ziegel, 10 Zoll lang, 7 Zoll breit, 2 Zoll dick nach dem Brande.

Mit diesen drei Gattungen von Ziegeln kann allen Bedürfnissen bei Bauführungen, sowohl in den Städten als auf dem Lande ohne Anstand entsprochen werden.

Pflaster-Ziegel können in verschiedener Form erzeugt werden, weil sie keinen wesentlichen Einfluß auf die Festigkeit eines Baues nehmen; jedoch müssen dieselben mit dem Flächenmaße der gewöhnlichen Mauerziegel übereinstimmen, und wenigstens 2 Zoll dick sein.

Die Dachziegel (Taschen) müssen 14 Zoll lang, 7 Zoll breit, und ½ Zoll dick nach dem Brande sein.

Die Hohlziegel, welche zur Eindeckung der Grad und Firste erforderlich werden, müssen nach dem Brande 16 Zoll lang, an dem obern Ende 11½ Zoll, und an dem untern Ende 9½ Zoll breit, und ¾ Zoll dick sein.

Ziegel zu Gesimsen, zu Architraven, Cordonen und Hohlkehlen, welche anstatt von behauenen Steinen, von Ziegelmauerwerk hergestellt werden, können auf Bestellungen der Bauunternehmer nach gegebenem Maße erzeugt werden; jedoch muß sich jeder Ziegelhütten-Inhaber mit dem Bestellungsscheine im erforderlichen Falle jederzeit ausweisen können.

ad 2) Da die mannigfaltige Beschaffenheit des Ziegel-Materials, dessen mehr oder weniger compacter Zustand, die größere oder geringere Menge des Sandes, der höhere oder niedrigere Grad der Austrocknung und des Ausbrennens, eine bedeutende Verschiedenheit in dem äußern Umfange der ausgebrannten Ziegeln liefern, so läßt sich für die Formen der Ziegeln ein bestimmter allgemeiner Maßstab mit Zuversicht nicht aufstellen. Aus den oben angeführten Gründen wird die Form oder das Modell, in welches das Material geschlagen wird, in jeder Ziegelhütte, besonders auf dem Lande, differiren, und nur nach mehrfachen Proben wird jeder Ziegel-

Digitized by Google

hütten-Inhaber im Stande sein, eine Form zu verfertigen, mittelst welcher er Ziegeln in dem vorgezeichneten Maße wird liefern können.

ad 3) Nach dem Gesagten können daher nur die ausgebrannten Ziegel, nicht aber die Formen ein Object der Controlle ausmachen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem es noch gestattet ist, die alten Formen zu Ziegeln zu gebrauchen, und nach dessen Verlaufe die neuen Formen in Anwendung zu bringen, wird bis Ende des Jahres **1840** bestimmt. Nach Verlauf dieser Frist ist aller bis dahin unverkauft gebliebene Vorrath der Ziegel, nach dem alten Maße, den betreffenden Obrigkeiten genau anzugeben; damit nicht mehr unter dem Vorwande eines alten Restes neue, dem neuvorgeschriebenen Maße nicht entsprechende Ziegel nachgebrannt werden. Dieser Vorrath muß bis **30.** Juni **1841** verkauft sein; nach dieser Zeit dürfen Ziegel nach dem alten Maße nicht mehr verkauft und verwendet werden.

Um allen möglichen Ausflüchten und Entschuldigungen der Uebertreter vorzubeugen, und auf die sichere Entdeckung derselben zu führen, sind die neuen Ziegel-Modelle, oder Formen, nicht nur mit einem eigenen Merkmale, und mit den Anfangs-Buchstaben des Tauf- und Geschlechts-Namens des betreffenden Ziegelhütten-Inhabers, oder Pächters zu bezeichnen; sondern auch mit Eisen gehörig zu beschlagen, und mit eisernen Streichern gehörig zu versehen; nebstbei hat die betreffende Obrigkeit ein Muster der vorgeschriebenen Ziegel aufzubewahren, und die Bezeichnung der Ziegel-Formen, welche von den in ihrem Bezirke befindlichen Ziegelhütten gebraucht werden, vorzumerken.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift haben die politischen Behörden als Polizei-Vergehen in der Regel mit Geldstrafen von fünf bis zwanzig Gulden Conv. Münze zu ahnden, und es sind die für die Behandlung dieser Vergehen bestehenden Directiven auch für die oberwähnten Uebertretungsfälle in Anwendung zu bringen.

Uebrigens ist in dem Falle, wenn bei einer Bauführung, oder bei Gelegenheit der oberwähnten Untersuchung Ziegel vorgefunden werden sollten, welche das oben vorgezeichnete Maß nicht haben, die Form, nach welcher die unmaßhältigen Ziegeln erzeugt worden, sogleich zu zerstören; und die Ziegelhütten-Inhaber anzuweisen, nach den obigen Andeutungen eine entsprechendere Form zu verfertigen, und zu gebrauchen.

Im zweiten Betretungsfalle ist wie oben vorzugehen, zugleich aber der betreffende Ziegelhütten-Inhaber mit einer Geldstrafe von zehn Gulden Conv. Münze zu belegen; in wiederholten Betretungsfällen ist, nebst dem obigen Vorgange, die Geldstrafe zu verdoppeln.

Sämmtliche Bauführer, dann Bau- und Maurermeister, welche die Leitung eines neuen Baues übernommen haben, werden hiermit verpflichtet,

Digitized by Google

von dem obigen Zeitpunkte an, keine unmaßhältigen Ziegel anzunehmen, sondern selbe dem betreffenden Ziegelerzeuger zurückzustoßen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift von Seite der Bauführer, dann Bau- und Maurermeister ist im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Gulden Conv. Münze zu ahnden.

Sämmtliche Geldstrafen fallen dem Local-Armenfonde zu.

Uebrigens haben die Dominien und Magistrate ein Verzeichniß über alle dort befindlichen Ziegelhütten, Behufs der Ueberwachung und Vormerkung binnen 14 Tagen einzusenden, so wie auch die sich jährlich ergebenden Veränderungen stets anzuzeigen.

Die gegenwärtige Vorschrift ist nicht nur dermal allgemein, und insbesondere den Eigenthümern und Pächtern von Ziegelhütten, den Bauführern, Bau- und Maurermeistern bekannt zu geben, sondern auch jedes Jahr im Monate Jänner zu republiciren.

§. 227.

Die Verabredung von mehreren, oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder, um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizei-Uebertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben, zu bestrafen.

428. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1825; an das illyrische Gubernium.

(Freigebung der Erzeugung und des Verkaufes der Seifensieder-Waaren in Illyrien).

§. 5. Wird sowohl sämmtlichen Fleischhauern, als auch allen denjenigen, die sich mit der Erzeugung und dem Verkaufe der Seifensieder-Waaren abgeben werden, in Erinnerung gebracht, daß alle Verabredung von mehreren Gewerbsleuten in der Absicht, den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder Mangel zu verursachen, laut klarem Inhalte des §. 227 des II. Theils St. G. B. eine schwere Polizei-Uebertretung sei.

429. Allerh. Entschließung vom 28. April, Hofkanzlei-Decret vom 6., Z. 12.893; Verordnung der n. ö. Regierung vom 14., Z. 34,440; des steierm. Gub. vom 16., Z. 9743; des mähr. schles. Gub. vom 18., Z. 22,378; des küstenl. Gub. vom 18.; des böhm. Gub. vom 19., Z. 31,030; der ob der enns. Reg. vom 20.; des tirol. Gub. vom 21.; des illyr. Gub. vom 23. Juni, Z. 14,296; des galiz. Gub. vom 14., und des mail. Gub. vom 20. Juli 1838, Z. 19,687.

Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen.

Digitized by Google

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. April 1838 wird, zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen, dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 6. Juni 1838 gemäß, erklärt:

Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbiether nicht zu erscheinen, und nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maaßstabe, oder gar nicht mitzubiethen verspricht, sind ungültig, und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke, oder andere Vortheile findet kein Klagerecht Statt.

Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des a. b. Gesetzbuches ihre Anwendung zu finden.

Auch kann die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden.

§. 228.

Die Urheber solcher Verabredungen sind, nach der größeren oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten; und, wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist, mit enger Verschließung und Fasten, verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§. 229.

Bei Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen bis zu Einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Digitized by Google

430. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 20. Jänner 1821, Z. 283.

Im Anschluße *) wird den k. Kreisämtern ꝛc. die, die Haltung der blauen Montage verbiethende, und in Druck gelegte Circular-Verordnung zur allgemeinen Kundmachung mit dem Auftrage zugestellt, durch strenge Handhabung und Vollziehung der, wegen Sperrung der Wirthshäuser zur bestimmten Nachtstunde erflossenen, und sonst die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe beziehenden Polizeivorschriften, sträfliche Ausschweifungen und Unfüge zu verhüthen, und zu beschränken.

---

*) Circular-Verordnung des böhm. Guberniums vom 20. Jänner 1821.

Es ist der Unfug vorherrschend geworden, daß Handwerks-Gesellen, und Fabriken-Arbeiter, die in Ansehung der aufgehobenen Feiertage und sogenannten blauen Montage bestehenden Vorschriften nicht befolgen; daß sie diese Tage unbeschäftigt zubringen, sich einer schwelgerischen Lebensweise bis in die späte Nachtzeit überlassen, und durch ihr böses Beispiel auch die Lehrlinge zu gleichen, auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nachtheilig einwirkenden Ausschweifungen, verleiten. Um diesem Uebelstande Schranken zu setzen, findet sich das Landes-Gubernium veranlaßt, die nachfolgenden Vorschriften zur genauen Darnachachtung wieder kund zu machen:

§. 1) Folgende Tage sind als Feiertage anerkannt, und durch Enthaltung von der Arbeit nach christlichen Gebothen zu heiligen: Der Samstag der Auferstehung sammt den darauf folgenden Tagen (Ostersonntag und Montag), der Pfingstsonntag sammt dem darauf folgenden Tage, alle Sonntage des ganzen Jahres, der heilige Christtag, Neujahrstag, heilige drei König, Christi Himmelfahrts-Tag und der Frohnleichnamstag, dann die zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria gewidmeten fünf Festtage, nämlich: deren Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und unbefleckten Empfängniß; desgleichen die Festtage der heiligen Apostel Petrus und Paulus, Allerheiligen, des heiligen Stephan, und der zwei heiligen Landespatrone, nämlich des heiligen Johannes von Nepomuk und des heiligen Wenzeslaus. Alle übrigen Feiertage sind als aufgehoben und als Werktage anzusehen.

§. 2) Handwerks-Gesellen und Fabriken-Arbeiter dürfen sich an den sogenannten blauen Montagen, und an den in dem vorhergehenden §. nicht bezeichneten, somit aufgehobenen Feiertagen, der Arbeit eigenmächtig nicht entziehen.

Diejenigen, welche sich nach dieser Vorschrift nicht benehmen, ihr Vergehen wohl gar mit Muthwillen, Widersetzlichkeit oder Verführung Anderer zu gleicher Unfolgsamkeit vergrößern, werden von der ihnen vorgesetzten Behörde, nach den bestehenden Vorschriften und nach den hierbei eintretenden Umständen, mit Arrest und Leibesstrafe nach dem §. 229 des St. G. B. II. Theils bestraft werden.

§. 3) Die Meister und Fabriks-Inhaber sind verpflichtet, die den blauen Montag oder verbothene Feiertage haltenden Gesellen und Arbeiter sogleich der Po-

Digitized by Google

§. 230.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind selbe nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erstemal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 231.

Hätten die Fälle der §§. 226, 227, 229 und 230 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben; so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bei dem Falle des §. 230 aber, ist der Gewerbsverlust sogleich auf das erstemal zu verhängen.

§. 232.

Dafern die in dem §. 230 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschähe, ist der Schuldige, nebst dem Gewerbsverluste, mit sechsmonatlichem strengem Arreste zu bestrafen; es wäre denn, daß dabei auch die

---

lizei-Behörde oder dem Magistrate zur Ahndung unter einer Geldstrafe von fünf Gulden C. M. für die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift anzuzeigen, und es wird zugleich verordnet, daß die genannten Behörden öfters in den Fabriken und Werkstätten, zur Entdeckung dieser Unfüge unvermuthete Untersuchungen vorzunehmen haben.

§. 4) Jenen Gesellen und Fabriken-Arbeitern, welche eher den Dienst verlassen, und von der Arbeit ausstehen, als sie sich dem Gebote des Meisters oder Fabrikanten, an einem der aufgehobenen Feiertage, oder an einem blauen Montage zu arbeiten, fügen, ist von dem Zunftsvorsteher und Fabriks-Inhaber unter einer Geldstrafe von neun Gulden C. M. keine Kundschaft oder Zeugniß auszufolgen.

§. 5) Die gegenwärtige Verordnung ist bei jeder Quartal-Zusammenkunft von den Zunfts-Inspectoren und Zunfts-Vorstehern den Handwerks-Gesellen, den Fabriks-Arbeitern aber von den Fabriksunternehmern öfters im Jahre kund zu machen, und deren Befolgung mit Nachdruck einzuschärfen.

Digitized by Google

Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergößern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizei-Uebertretung zu sein, aufhört, und als ein Verbrechen nach dem §. 64 des I. Theils zu behandeln sein wird.

§. 233.

Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber, da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uebertretung einer besondern Behörde, nach einem eigens darüber erlassenem Patente, zugewiesen worden.

Anmerkung. Das Patent vom 2. Dezember 1803, sagt im §. 22: »Da in dem Paragraph 233 des neuen Strafgesetzes die wucherischen Verträge, bereits als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt sind, so ist über wucherische Fälle, wie über andere schwere Polizei-Uebertretungen jederzeit von Amtswegen Untersuchung zu pflegen. Die Gerichtsbarkeit gebührt ausschließend dem Landrechte einer jeden Provinz, in welcher der wucherische Fall entdeckt worden ist, gegen Militärpersonen aber der Militärbehörde (Judicio delegato militari vel mixto).«

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 234.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind:

a) Wann Jemandes guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188 des I. Theils zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine

nachtheilige Folge zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältniße des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drei Monaten. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

431. Erläuterung der Justizgesetzgebungs-Hofcommission vom 8. Oktober 1807.

Damit der Anzeiger als Verläumder, und sohin auch als Ehrenbeleidiger angesehen werden könne, ist es nicht schon genug, daß der Angezeigte für schuldlos erklärt werde, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beschuldigten das Verbrechen boshafter Weise zugedichtet habe. Werden wenigstens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, oder gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr, und den Angezeigten für den Thäter hält, der Obrigkeit redlich an, so ist er außer aller Verantwortung.

432. Hofdecret vom 30. Dezember 1807.

Aus dem Grunde, daß Beschuldigungen einer ordnungswidrigen Amtshandlung gegen einzelne Beamte, eigentlich nicht diese als Privatpersonen, sondern die Stelle selbst angehen, und in so fern sie grundlos befunden wurden, von Amtswegen die Bestrafung einzuleiten ist, folge noch gar nicht, daß die Bestrafung nicht nach dem Gesetzbuche verhängt werden könne. Letzteres mache bei Verläumdungen und Ehrenbeleidigungen gegen einzelne Beamte und ganze Behörden keine Ausnahme, und es treten daher auch nicht die geringsten Unziemlichkeiten ein, die eine solche Ausnahme erheischen könnten; denn die Frage: ob die Beschuldigung gegründet ist, ob die Amtshandlung des angeklagten Beamten ordnungswidrig war? komme allerdings nur der Behörde des Letztern, so wie auch der dieser vorgesetzten höhern Behörde zu; und die Strafbehörde habe auf keine Weise sich in eine Untersuchung oder Beurtheilung der Amtshandlung anderer Behörden einzulassen. Wäre aber die Grundlosigkeit der Beschuldigung von den competenten Behörden bereits vollkommen anerkannt und entschieden, so unterliege es keinem Anstande, daß über die weitere Frage: ob und wie ferne die für grundlos anerkannte Beschuldigung als eine wirkliche Verläumdung oder Schmähung anzusehen, und wie sie zu bestrafen sei? die ordentliche Strafbehörde Amt handeln könne, welche hierbei vermöge der Autorität der im ordentlichen Geschäftswege erflossenen Ansprüche anderer Behörden, eine Entscheidung der Unstatthaftigkeit der Beschuldigung, ohne alle weitere Erörterung zum Grunde zu legen habe. Hieraus würde auch keineswegs folgen, daß alle Behelliger als schwere Polizei-Uebertreter zu behandeln wären; da Behelligungen als Wiederholung grundloser Beschwerden in einer schon

Digitized by Google

abgethanenen Sache nicht immer mit wirklichen Ehrenbeleidigungen verwebt sind, und nur im letztern Falle schwere Polizei-Uebertretungen werden. Endlich folge aus dem, daß aus denselben Ursachen, aus welchen die Criminalbehörde auf kein Verbrechen der Verläumdung erkennen könne, nicht, daß auch die Gerichtsbehörde in schweren Polizei-Uebertretungen keine Ehrenbeleidigung gelten lassen könne, da der Mangel an bösen Vorsatz den Fall zwar zu keinem wirklichen Verbrechen qualificirt, dagegen aber alle Merkmale der schweren Polizei-Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 234 hier eintreffen.

433. Hofdecret vom 21. Jänner 1808; Verordnung der n. ö. Regierung vom 25. Juni 1808, Z. 4348.

In Verbindung mit der obigen Belehrung ist weiter verordnet worden, wenn Partheien sich gegen die Amtshandlung eines Beamten oder einer ganzen Behörde beleidigende Anschuldigungen und Schmähungen, die in eine schwere Polizei-Uebertretung ausarten, erlauben, so komme es nach dem vorstehenden Grundsatze auf zwei Fragen an:

1) Ob die Beschuldigung gegründet, ob und welche Vorkehrungen gegen den Beschuldigten nothwendig seien?

2) Ob eine, und welche Strafe gegen den Beschuldigten zu verhängen komme?

ad 1) unterliege es keinem Zweifel, daß, da einzelne Beamte und ganze Behörden ihre Amtshandlungen nie bei einer untern Stelle, sondern nur bei ihrer vorgesetzten Behörde zu verantworten haben, die Untersuchung der Wahrheit der Beschuldigung nie der untern, sondern nur der vorgesetzten Behörde zukomme. Wäre aber:

ad 2) die Grundlosigkeit einer solchen Beschuldigung entweder schon für sich auffallend, oder insbesondere nach vorhergegangener Untersuchung der competenten Behörde anerkannt, und erscheint der Beschuldiger als sträflich, so komme das weitere Verfahren gegen diesen letztern nur der ordentlichen Strafbehörde zu, welche nach der Vorschrift des St. G. B. ihr Amt zu handeln habe; indem die Anordnungen des 12. Hauptstückes der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, auch für Ehrenbeleidigungen gegen Beamte und Behörden vollkommen gelten, und das untergeordnete Verhältniß der Strafbehörden für das Ansehen des Beschuldigten höheren Beamten, oder der höheren Stelle nicht die mindeste nachtheilige Folge haben könne, da die Strafbehörde sich in keine Beurtheilung der Wahrheit der Beschuldigung einzulassen habe, daher auch nicht in den Fall kommen könne, den höheren Beamten deshalben vorzurufen oder zu vernehmen; sondern bei ihrer Amtshandlung nur von der bereits entschiedenen Grundlosigkeit der Beschuldigung ausgehe, und sich blos darauf be-

Digitized by Google

schränke, die Verhältnisse des Beschuldigers näher zu untersuchen, den Grund der Ehrenbeleidigung zu würdigen, und die Strafe zu bestimmen. Wäre die Ehrenbeleidigung aber von geringerer Art, und zu keiner schweren Polizei-Uebertretung geeignet, so habe zwar der Regel nach eben dasselbe Verfahren einzutreten, doch bleibt den höhern Behörden vorbehalten, wie es bisher üblich war, nach Umständen, allenfalls auch gleich selbst die arbiträre Strafe zu verhängen.

§. 235.

b) Wer gegen jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizei-Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von Einem bis drei Monaten bestrafet werden.

§. 236.

c) Wann auch sonst jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftsbetrieb, oder seine Erwerbung, einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist abermal mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von Einem bis zu drei Monaten, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

434. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1806.

Injurien und ehrenrührige Behauptungen in den Satz-Schriften, sind auf Ansuchen nach dem §. 236 abgesondert von den Justizgegenständen als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln.

435. Hofdecret vom 22. April 1825, Z. 2091; an das galiz. Appellations-Gericht.

Nach dem bestehenden Strafgesetze begründet die erdichtete Anzeige eines Postvergehens zwar nicht das Verbrechen der Verleumdung, ist jedoch nach Weisung des §. 236 des II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 237.

d) Wenn Jemand durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sei namentlich, oder durch auf ihn bestimmt, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird. Die Strafe ist Arrest von Einem bis zu drei Monaten.

§. 238.

Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Oeffentlichkeit beizutragen, sich zum Geschäfte macht.

§. 239.

Tritt bei dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung, oder auch naher Verwandschaft ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von Einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

§. 240.

Dagegen erschwert auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung: und ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebotenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weitern Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weitern Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten sein.

§. 241.

Wer Jemanden auf der Straße, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnamen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Miß-

Digitized by Google

handelte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachem oder strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe an den Tag legt.

436. Hofdecret an das böhm. Gub. vom 14. Jänner 1819, Z. 1436; intim. durch k. böhm. Gub. Verord. vom 4. Februar 1819, Z. 4880.

Auf die hohen Orts aus Gelegenheit einer durch öffentliche Mißhandlung eines Seelsorgers verübten schweren Polizei-Uebertretung gemachte Anfrage, ob in einem solchen Falle das Kreisamt zur Untersuchung berechtigt war, oder die Anzeige an die Landesstelle hätte erstattet werden sollen, um das Nöthige im Einvernehmen mit dem Ordinariate verfügen zu können, — hat die k. k. Hofkanzlei die Weisung erlassen, daß eine derlei an einem Seelsorger verübte schwere Polizei-Uebertretung nach dem II. Theile des Strafgesetzes, folglich ohne Einfluß des Ordinariates zu behandeln sei; weil nach der höchsten Entschließung vom 3. September 1803, das angeführte Strafgesetz zur allgemeinen Vorschrift bei dem Verfahren und der Bestrafung in schweren Polizei-Uebertretungsfällen aufgestellt worden ist. In den Wirkungskreis des Ordinariats gehöre in solchen Fällen blos die Frage: ob der Beschuldigte nach geschehener politischer Aburtheilung mit der Excommunication und deren Folgen zu belegen sei? Wenn daher bei einem Ereignisse dieser Art das Ordinariat über den politischer Seits abgeurtheilten Beschuldigten, überdieß doch die erwähnte geistliche Strafe zu verhängen für nothwendig finde, so sei demselben die Amtshandlung nach Maßgabe der Vorschriften vom 16. Juni und 23. September 1768, und der nacherfolgten Erläuterung vom 17. Juni 1775, zu überlassen.

Anmerkung. Auch das Hofdecret vom 3. Februar 1820, bei §. 22.

437. Hofdecret vom 2. Mai 1823, Z. 12,089; Verord. der n. ö. Regierung vom 11. Mai 1823, Z. 22,005.

Ueber die aus Anlaß eines besondern Falles zur Sprache gekommene Frage, ob in den Fällen des §. 241 des II. Theils des St. G. B. durch die Erklärung des Beleidigten von der Bestrafung des Beleidigers abstehen zu wollen, dieselbe auch dann noch aufgehoben werde, wenn das Urtheil bereits gefällt, und dem Beleidiger kundgemacht worden ist, hat die k. k. Hofkanzlei entschieden:

Wenn bei dem im §. 241 ausgedrückten schweren Polizei-Uebertretungen die Bestrafung ausdrücklich an das Bedingniß gebunden ist, daß der

Digitized by Google

Beleidigte solche verlangt, so beruhe dies auf dem Umstande, daß gegen diese Vergehen keine Ahndung in öffentlicher Hinsicht, sondern die Strafe blos als Privatgenugthuung zu verhängen nothwendig befunden wurde. In dieser Beziehung stehe es dem Beleidigten jederzeit frei, auf die ihm zugesprochene Genugthuung Verzicht zu leisten, so lange die Strafe nicht vollzogen ist, und es sei gleichgültig, ob dieses Recht der Verzichtleistung vor oder nach erkannter Strafe, von dem Beleidigten geltend gemacht werde.

438. Verordnung der n. ö. Regierung vom 1. August 1825, Z. 38,844.

Womit die Belehrung ertheilt wurde, daß die Beschimpfung eines Abwesenden an einem öffentlichen Orte allerdings nach dem §. 241 zu bestrafen sei.

Anmerkung. Durch das Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1828, Z. 21,787, kundgemacht durch das kais. Gubernium am 21. Oktober 1828, Z. 19,331; wurde die in der oben erwähnten Regierungs-Verordnung ertheilte Belehrung bestätiget.

439. Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni, Z. 16,331; Verordnung des mähr. schles. vom 28. Juli 1826, Z. 21,144.

Behandlung schwerer Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, in Fällen, wenn die Parteien sich vergleichen.

Es hat sich die Frage ergeben, ob das hohe Hofkanzlei-Decret vom 28. Jänner 1808, (vermöge welchem die Untersuchung und Bestrafung einer eingeklagten schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, für den Fall, wenn die Parteien sich vergleichen, aufzuhören hat) auch hierlandes, wo es nicht publicirt war, Anwendung finde, und wie die §§. 22 und 241 des St. G. B. des II. Theils auszulegen seien?

Hierüber hat nun die hohe Hofkanzlei nach vorläufig mit der hohen Gesetzgebungs-Hofcommission gepflogener Rücksprache, mit hohem Decrete vom 15. Juni l. J., Z. 16,331, eröffnet: daß die Worte des §. 241, welche in Mißhandlungs- und Beschimpfungsfällen das Erkenntniß auf eine Bestrafung mit reifem Vorbedachte, an die Bedingung binden, „wenn der Mißhandelte es verlangt", keine Unterscheidung in der Art oder Gattung der zugefügten Beleidigung machen.

Der gesetzlichen Vorschrift zu Folge, habe eine nach Beschaffenheit der Umstände größere oder kleinere Bestrafung alsdann Statt, wenn der Mißhandelte es verlangt. Im Gegentheile also, wenn der Mißhandelte es nicht verlangt, könne, da aus Abgang der gesetzlichen Bedingung einer Bestrafung nicht Raum gelassen ist, auch keine Strafe ausgesprochen werden; und es sei folglich der §. 22 (welcher ein Abkommen über die Bestrafung, die ohne ein darauf gefälltes Urtheil nicht gedacht werden kann, untersagt)

hier um so weniger anwendbar, als es demselben selbst an einem Gegenstande der Anwendung mangle. Die Absicht des §. 22 gehe dahin, daß durch Abkommen mit den Beschädigten, das ist, nur über die Entschädigung des Privaten, die Bestrafung, welche ex causa publica verhängt wird, nicht aufgehoben werden könne.

Mit diesem Grundsatze stehe es aber nicht im Widerspruche, daß Beschimpfungen nicht ex causa publica, das ist von Amtswegen bestraft werden dürfen; weil das Strafgesetz eine solche Ahndung an die Vorbedingung gebunden habe, daß dieselbe von den Beleidigten verlangt werde, und es könne also, wenn sich der Beleidigte mit seinem Beleidiger in solchen Fällen vergleicht, aus Abgang der gesetzlichen Bedingung nicht wohl ein Straferkenntniß von Seite des Richters eintreten.

440. Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1833, Z. 171; kundgemacht durch das mähr. schles. Gub. am 1., Z. 3111; das steierm. Gub. am 2., Z. 1593; das tirol. Gub. am 4., Z. 2463; die n. ö. Reg. am 6.; das böhm. Gub. am 4., Z. 4382; das illir. Gub. am 9., Z. 2182; das dalmat. Gub. am 13., Z. 2066; das mail. Gub. am 28., Z. 4828; das venet. Gub. am 28. Februar, Z. 7159; das küstenl. Gub. am 5. März 1833.

Es ist wiederholt der Zweifel vorgekommen, ob, und wenn in dem Falle, wenn der nach §. 241 des II. Theils St. G. B. beleidigte Theil, von der Klage absteht, sowohl das begonnene Verfahren als auch die Wirkung des schon gefällten Urtheiles aufhöre?

In Erledigung des hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrages haben Se. Majestät mit allerh. Entschließung vom 31. December 1832 zu erklären geruhet:

Der §. 241 des II. Theils St. G. B. ist genau nach dessen Wortlaute zu verstehen, wornach ein Widerruf des von dem Mißhandelten gestellten Verlangens nicht mehr von Wirkung zu sein hat.

441. Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1835, Z. 15,954; Verordn. der ob der ennsl. Reg. vom 9., Z. 20,321; der n. ö. Reg. vom 14., Z. 37,007; des tirol. Gub. vom 15., Z. 15,008; des böhm. Gub. vom 16., Z. 33,240; des illir. Gub. vom 16., Z. 15,624; des dalmat. Gub. vom 22., Z. 13,012; des steierm. Gub. vom 24., Z. 11252; des mähr. schles. Gub. vom 24., Z. 28,930; des mail. Gub. vom 25., Z. 23,091; des venet. Gub. vom 25. Juli, Z. 25,191; und des galiz. Gub. vom 15. August 1835, Z. 42,923.

Aus Anlaß einiger, gegen die Beobachtung der mit Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1833 kundgemachten, den §. 241 des St. G. B. II. Theils erläuternden Vorschrift erhobenen, zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät gebrachten Anstände, haben Allerhöchstdieselben mit der Entschließung vom 15. Juni 1835 anzuordnen geruht: Wenn der Mißhandelte im Falle des

Digitized by Google

§. 241 des St. G. B. II. Theils, sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheiles vor dem Untersuchten widerruft, hat es von jeder weitern Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen. Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles statt, so kann derselbe nur als Grund der Milderung der Strafe bei den höhern Behörden angesehen werden.

§. 242.

Wer Jemanden über die ausgestandene, oder durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos frei gesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, nach Beschaffenheit der Person, mit einwochentlichem Arreste, oder mit 25 Streichen zu bestrafen.

§. 243.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemanden Andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erstemal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate; das zweitemal auf ein Jahr; das drittemal mit Untersagung der Praxis auf immer bestrafet werden.

§. 244.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten Jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken Mißbrauch machet, soll derselbe, dafern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Gesell mit Arrest, der nach Umständen mit Fasten und engerer Verschließung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränket nach ihrer Absicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zählt darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) Betteln; c) verbotene Spiele; d) Trunkenheit.

§. 246.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizei-Uebertretung mit Ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach den mit unterlaufenen Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zu strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 247.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird,

Digitized by Google

ist mit Arrest von Einem Monate bis zu sechs Monaten; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 248.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 249.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 250.

Gleiche Strafe ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt.

§. 251.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht er-

Digitized by Google

füllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

§. 252.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

442. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 16. August 1810, Z. 24,997.

Da hervorgekommen ist, daß bei den Juden und ihren Religions-Verstehern noch gegenwärtig die alte Gewohnheit, ungeachtet solche durch das Hofdecret vom 3. December 1792 wirkungslos erklärt worden, in Ausübung stehe, vermöge welcher sie Eheverbündnisse zwischen zunächst verschwägerten Personen anerkennen, wie auch durch eine bloße jüdische Ceremonie von denselben lossagen, und es daher auch höchst wahrscheinlich ist, daß die Juden und die Rabbiner, oder sonstige Vorsteher sich ungeachtet der bestehenden Vorschrift, und zwar des Hofdecrets vom 21. März 1791, nach welchem den Juden einige Ausnahmen von den Ehegesetzen und dem dritten Capitel des allgem. bürgerl. Gesetzbuches in verbotenen Verwandtschaftsgraden bewilligt wird, das Hofdecret vom 3. December 1792, mittelst dessen ausdrücklich gesagt wird, daß die Juden als Unterthanen der k. k. Erblande in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen und Geschäften an die allgemeinen Gesetze gebunden sind, nämlich des §. 34 des Juden-Patentes vom 3. August 1797, in welchem verordnet wird, daß sich die Juden in Ansehung der Dispensen und Grade der Bluts-Verwandtschaft, so wie überhaupt in Ansehung der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages nach den bürgerlichen Gesetzen, und nach den in Ausübung stehenden Vorschriften zu achten haben, dennoch den Unfug erlauben, Eheverlöbnisse in gesetzlich verbotenen Verwandtschaftsgraden als gültig anzuerkennen.

So wird, um dergleichen Gesetz-Uebertretungen nach Möglichkeit entgegen zu wirken, verordnet: Die gleich anfänglich angeführten höchsten Verordnungen,

Digitized by Google

welche jene Verwandtschaftsgrade bestimmen, die auch bei den Juden die Ehe unzuläßig machen, in allen Synagogen mit dem Beisatze republiciren zu lassen, daß jeder Jude, der mit Verschweigung eines gesetzlich verbotenen Verwandtschaftsgrades die Ehebewilligung zu erschleichen, oder sich wohl gar trauen zu lassen wagen sollte, ohne vorher die ordentliche Dispens von der Landesstelle bewirket zu haben, nach dem §. 252 des II. Theils des Strafgesetzes mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, oder nach Umständen auch noch schärfer unnachsichtlich bestraft werden würde; und daß mit eben dieser Strafe auch jener Local- und Kreis-Rabbiner belegt werden wird, der sich erkühnen sollte, mit Verschweigung eines ihm bekannten, durch landesfürstliche Gesetze die Ehe unzuläßlich machenden Verwandtschaftsgrades einem jüdischen Braut-Paare das Zeugniß zu ertheilen, daß zwischen denselben keine Bluts-Verwandtschaft bestehe, oder sich erlaubt, in dergleichen von landesfürstlichen Gesetzen bestimmtes Ehehinderniß durch irgend eine bei Juden gewöhnliche Ceremonie zu beheben.

Auch ist sich auf die Aeußerungen und Zeugnisse der Rabbiner, oder anderer jüdischer Vorsteher nicht so platterdings zu verlassen, sondern es ist bei Instruirung jüdischer Heiraths-Gesuche durch genaue Nachforschungen sich die mögliche Ueberzeugung zu verschaffen, ob zwischen dem betreffenden Braut-Paare kein durch landesfürstliche Gesetze verbotener Verwandtschaftsgrad bestehe, und bei Entdeckung eines solchen Unfugs das diesfällige Heiraths-Gesuch nicht nur sogleich zurückzuweisen, sondern auch jene, die sich etwa dabei einer beabsichtigten Täuschung, oder sonstigen Vergehens schuldig gemacht haben sollten, sogleich zur Untersuchung und zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens sind die Aussteller der jüdischen Vormundschafts-Zeugnisse zu verhalten, daß sie sich künftighin der bisher in diesen Zeugnissen meistens gebrauchten allgemeinen Ausdrücke: „daß Brautleute unter einander in keiner Verwandtschaft, welche die Ehe ungültig machen sollte, stehen," enthalten, und in solchen Zeugnissen bestimmt anführen sollen, daß die Brautleute in gar keiner Verwandtschaft stehen, oder wenn unter ihnen eine Verwandtschaft obwaltet, solche jedesmal bestimmt, so wie sie wirklich besteht, ausgedrückt und aufgeführt werde.

443. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungs-Hofcommission vom 6. Mai 1813, und Decret der Hofkanzlei an das k. böhm. Gubernium vom 27. Mai 1813.

Jede Verschweigung eines Ehehindernisses, es möge eine Dispensation Statt finden können oder nicht, unterliegt nach dem §. 102 des B. G. B. der gesetzlichen, im §. 252 des St. G. B. II. Theils festgesetzten Strafe.

Digitized by Google

444. Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1819, k. böhm. Gubernial-Verord. vom 20. Jänner 1820, Z. 59,489.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Jude als Landwehrmann sich mit einer Jüdin, blos auf die von seinem Regiments-Commando bedingt erhaltene Heirathsbewilligung, ohne die in dem Judenpatente vom 3. August 1797, und in dem neuen B. G. B. enthaltenen Verschriften beobachtet zu haben, trauen ließ. In diesem Falle hat es sich nur um die Bestimmung der Strafe gehandelt, welche gegen diese Gesetzübertretung, und die Theilnahme an derselben, nach dem §. 130 des A. b. G. B. und in Uebereinstimmung mit dem Juden-Patente zu verhängen ist. Ueber eine diesfalls gestellte Anfrage, erfolgte mittelst Hofkanzlei-Decretes vom 9. December 1819, H. Z. 38,515 folgende Entscheidung:

„Obschon das Juden-Patent vom 3. August 1797 als ein politisches, die Rechtsverhältnisse der Judenschaft näher bestimmendes Gesetz, im Ganzen genommen durch das neue A. b. G. B. nicht aufgehoben worden ist; so muß doch der §. 33 dieses Patentes, vermög welchem ein Rabbiner, der ohne Erlaubniß der Landesstelle eine Trauung vornimmt, sammt dem getrauten Paare aus den Erbstaaten abgeschafft werden soll, durch das am 1. Jänner 1812 in Wirksamkeit getretene neue A. b. G. B. als abgeändert angesehen werden; weil letzteres in dem §. 130 ausdrücklich vorschreibt, daß Verlobte oder Rabbiner und Religionslehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung eine Trauung vornehmen, nach dem §. 252 des St. G. II. Theiles zu bestrafen sind."

„Von einer Abschaffung des Rabbiners, welcher die Brautleute ohne eingeholte Gubernial-Bewilligung getraut hat, so wie der Brautleute selbst aus den Erbstaaten, kann um so minder die Rede sein, als der angeführte §. 252 des Strafgesetzes von dieser Strafart nichts erwähnt, und in schweren Polizeiübertretungsfällen, für welche der vorliegende Fall durch den §. 139 des A. b. G. B. erklärt wird, die Abschaffung aus den sämmtlichen Erbstaaten, nach dem §. 17 des Strafgesetzes II. Theiles überhaupt nur gegen Fremde verhängt werden kann."

„Was die Anfrage betrifft, auf welche Art der Rabbiner, der eine gesetzwidrige Trauung vornimmt, eigentlich zu bestrafen sei, da der §. 252 des Strafgesetzes II. Theiles, worauf sich der §. 130 des B. G. B. beziehet, wohl von Bestrafung derjenigen, die sich mit Verschweigung eines gesetzlichen Ehehindernisses trauen lassen, nicht aber auch von Bestrafung desjenigen spricht, welcher eine gesetzwidrige Trauung vollziehet, so sind die Rabbiner, welche eine gesetzwidrige Trauung vollziehen, wenn auch der §. 252 des Strafgesetzes II. Theiles, von demselben keine Erwähnung macht — nichts desto weniger mit der in diesem Paragraphe festgesetzten

Digitized by Google

Strafe eines strengen Arrestes von 3 bis 6 Monaten deßhalb zu belegen, weil sie der §. 130 des A. b. G. B. wegen Identität der Uebertretung in Absicht auf die nachtheiligen Folgen dieser Strafe unterzogen, und folglich eben so, wie diejenigen, welche sich mit Verschweigung eines bekannten gesetzlichen Hindernisses trauen lassen, als schwere Polizei-Uebertreter gegen die öffentliche Sittlichkeit behandelt wissen will."

445. Verordnung des k. k. böhm. Gub. vom 20. Jänner 1820, Z. 37,156.

Um allen Unordnungen, welche aus den vorzeitigen Aufbietungen der jüdischen Brautleute entstehen können, vorzubeugen, sind die jüdischen Aufbietungen vor der erfolgten Gubernial Ehehimmel-Aufstellungs Bewilligung nicht vorzunehmen.

Welches den Kreisämtern zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, diese Verordnung der sämmtlichen Judenschaft, insbesondere aber den Rabbinern und Religionsweisen, welche die Aufbietungen vorzunehmen pflegen, zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung kund machen zu lassen.

446. K. böhm. Gub. Verord. vom 31. März 1820, Z. 5728.

Nachdem hie und da der Mißbrauch sich eingeschlichen, daß jüdische Trauungen von unberufenen Privaten verrichtet werden, und da die Vornahme der Trauungen nach der gesetzlichen Vorschrift nur dem ordentlich bestellten Rabbiner oder Religionsweisen der Hauptgemeinde, des ein oder des andern verlobten Theiles, oder jenem Rabbiner oder Religionsweisen, den derselbe ausdrücklich hierzu bevollmächtiget hat, zusteht: so ist die Judenschaft vor diesem Unfuge ernstlich zu warnen, daß die dawider Handelnden unnachsichtlich und strenge nach dem §. 252 des II. Theils des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen bestrafet werden würden.

447. Politische Schulverfassung vom Jahre 1805; republizirt mit k. k. Studien-Hofcommissions-Decrete vom 12. Dezember 1838, Z. 5315.

§. 472. Auch soll kein Jude getraut werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule, oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann.

Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden nach dem Gesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen, 13. Hauptstück §. 252 behandelt; diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erklärt, jemals ein Amt zu begleiten.

§. 253.

Eben die Strafe ist gegen die Eltern zu verhängen, die durch

Digitized by Google

Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 254.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

§. 255.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

§. 256.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Gewerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppelei gesetzten Strafe, verurtheilt werden.

§. 257.

Der Kuppelei machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schanddirnen bei sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Digitized by Google

448. Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1825, Z. 4920; Verordnung der n. ö. Regierung vom 13. April 1825, Z. 18,544.

Ueber die Anfrage, welche die Auslegung des §. 227 des II. Theils St. G. B. wegen Kuppelei zum Gegenstande hat, wird bedeutet: daß der den Weibspersonen, welche mit dem Schandgewerbe sich befassen, gegebene Aufenthalt für sich allein zur schweren Polizei-Uebertretung der Kuppelei noch nicht qualifizire, wenn nicht zugleich dargethan ist, daß dieser Aufenthalt ihnen in der Eigenschaft als Schanddirne zur Treibung ihres unerlaubten Gewerbes gegeben, oder mit Wissen des Aufenthaltgebers zu diesem Zwecke benützt worden ist.

§. 258.

Die Strafe der Kuppelei ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 259.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person, ist bei der abermaligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: „Wegen Kuppelei, oder: wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch 6 Monate in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 260.

Wenn Gast- oder Schankwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bei der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zwei hundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes, werden sie von dem Gast- oder Schankhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben; so sind solche gleich andern Kupplern zu bestrafen.

Digitized by Google

449. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1824, Z. 15,007; an die n. ö. Regierung.

Da der §. 257 des St. G. B. des II. Theils im Allgemeinen und ohne Ausnahme von Personen die Fälle bestimmt, in welchen der Kuppelei sich schuldig gemacht wird, so ist es außer Zweifel, daß auch Gast- und Schenkwirthe, wenn ihnen eines der dort bezeichneten Vergehen zur Last fällt, nach diesem Paragraphe als Kuppler zu behandeln, und mit der in dem darauf folgenden §. 258 festgesetzten Strafe zu belegen sind. Der Umstand, daß in dem §. 260 der Fälle insbesondere Erwähnung geschieht, wo Gast- und Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, und daß darauf eine eigene Strafsanction ausgesprochen wird, kann nicht hindern, daß diese Classe der Gewerbsleute dann, wenn sie sich durch das Strafgesetz als schweren anerkannten Vergehens der Kuppelei schuldig macht, auch wie jeder Andere der entsprechenden Strafe unterzogen werde.

§. 261.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungs-Anstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizei-Uebertretung, wann bei bestehenden Versorgungs-Anstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget.

450. Verordnung des k. böhm. Guberniums vom 9. Mai 1808, Z. 16,304.

Um die seit einiger Zeit überhand genommene Bettelei wirksam abzustellen, hat man unter Andern Sorge getragen, daß die arbeitsunfähigen Armen in eine Versorgung gebracht, und dadurch die nothwendige Strenge gegen die arbeitsfähigen Bettler erleichtert werde. Bis jetzt hat man jedoch hier gegen die Bettelei auch aus der Rücksicht fruchtlos gekämpft, weil von dem flachen Lande, wo dieser wichtige Zweig der öffentlichen Polizei mit Nachlässigkeit behandelt wird, Bettler aller Art der Hauptstadt zuströmen, und somit jede Aufsicht vereiteln.

Dem Kreisamte werden daher die in den §§. 82, 206 und 261 des II. Theils des St. G. B. enthaltenen Vorschriften mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß dasselbe unter eigener Verantwortung das Betteln im unterstehenden Kreise abzustellen, und wegen Versorgung der in den Gemeinden befindlichen arbeitsunfähigen Armen nach den bestehenden Directivregeln die Dominien nachdrücklich anzuweisen habe. Ferner ist den Dominien zu erinnern, daß jeder in Prag das erstemal betretene auswär-

Digitized by Google

tige Bettler an seinen eigentlichen Aufenthaltsort geschoben, bei seiner Rückkehr und Wiederbetretung aber, mit der im Gesetze bestimmten Strafe belegt, und auf Kosten seiner Obrigkeit zurückgeschoben, diese letztere aber überdies zum Erlage der, mit der Verordnung vom 16. September 1794 im §. 7 festgesetzten Geldstrafe von 10 Reichsthalern für das Prager Armenhaus, unnachsichtlich verhalten werden wird.

Sollte ein solcher Bettler diesem ungeachtet zurückkehren, und hier zum Drittenmal betreten werden, so würde derselbe zwar auch mit der gesetzlichen Strafe belegt, zugleich aber auf Kosten der Obrigkeit entweder in das Arbeitshaus gebracht, oder auf eine andere, den Umständen angemessene Art unterhalten werden; in welchem Falle die Obrigkeit, auch alle aufgelaufenen Gerichts- und anderen Kosten zu ersetzen haben wird.

Wornach auch das Kreisamt in vorkommenden Fällen strenge sein Amt zu handeln, und die Stadthauptmannschaft auf das thätigste und wirksamste zu unterstützen hat.

451. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1817.

Se. Majestät haben über einen wegen Abstellung der so sehr überhandgenommenen Bettelei in Wien erstatteten Vortrag zu befehlen geruhet, daß die fremden Bettler von hier abgeschafft und zugleich alle jene Mittel ergriffen werden sollen, welche das Zurückkehren derselben nach dieser Residenzstadt verhindern.

Der bisher bei solchen Abschaffungen angeordnete Particular-Schub entspricht dem beabsichtigten Zwecke nicht; weil die gewöhnliche Sorglosigkeit der Begleiter, dem Schüblinge die Entweichung so sehr erleichtert, daß er kaum in die nächste Station gebracht wird, und in kurzer Zeit sich wieder bei den hiesigen Linien einschleicht.

Um dieses zu verhindern, haben Se. Majestät angeordnet, daß die Abschiebung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte ganz unter denselben Vorsichten, und mit derselben Begleitung zu veranlassen sei, wie dies bisher bei dem Sommer- und Herbsthauptschube geschehen ist. Zu diesem Ende werden:

1) sobald eine hinreichende Anzahl solcher Bettler versammelt ist, um den Schub vornehmen zu können, dieselben unter gehöriger Begleitung von hier abgesendet werden, und zwar so, daß jene, welche in Nieder-Oesterreich gebürtig und ansäßig sind, an das Kreisamt, welchem sie unterstehen, und von diesem an ihren Geburtsort zu übergeben sind. Das Kreisamt wird sich von der Obrigkeit das Eintreffen des abgeschobenen Individuums bestätigen lassen.

Bettler aus andern Provinzen der österreichischen Monarchie werden bis über die Gränzen von Nieder-Oesterreich auf diese Art befördert, und

Digitized by Google

dem nächsten Kreisamte, oder Comitate zur weiteren Abschiebung in ihren Geburtsort übergeben werden.

2) Den dortländigen Obrigkeiten ist zur Pflicht zu machen, auf die ihnen zugeschobenen derlei Bettler vorzüglich aufmerksam zu sein, und im Falle sich einer aus dem ihm zugewiesenen Aufenthaltsorte entfernt, sogleich dem vorgesetzten Kreisamte die Anzeige zu erstatten; welches hiervon die hiesige Polizei-Oberdirection zu benachrichtigen haben wird, damit sie bei Zeiten ihre Maßregeln ergreifen könne, um das abermalige Einschleichen bei den Linien zu verhüten.

Sollte die Obrigkeit diese Anzeige zu machen unterlassen, so würde sie die Unkosten zu ersetzen haben, welche die abermalige Abschiebung eines solchen Bettlers dann veranlaßt, wenn er hier als Revertent betreten wird. Eben so sind die Gemeinden in dem Falle zu diesem Ersatze verpflichtet, wenn sie es an der ihnen obliegenden Schuldigkeit, für die Versorgung ihrer Armen zu sorgen, in dem Maße mangeln lassen, daß sie zur Reversion aus Noth gezwungen werden.

452. Circulare des k. böhm. Guberniums vom 20. October 1825, Z. 52,331.

§. 23. Bei dem Bestande des Armen Institutes wird den verschiedenartigen Bedürfnissen der wahren Armen zureichend abgeholfen werden, und denselben kein Vorwand mehr übrig bleiben, ihren Unterhalt durch das Betteln aufzusuchen. In diesem Anbetrachte wird auch allen Behörden die Abstellung der Bettelei mit allem Nachdrucke zur Pflicht gemacht, damit neben der Armen-Versorgung auch dieser zweite Zweck des Armen-Instituts vollkommen erreicht werde. Eben deshalb wird auch die Ausfertigung und Vidirung sogenannter Bettelpässe, unter sonst zu gewärtigender schwerer Ahndung auf das schärfste untersagt, und wiederholt angeordnet, jeden solchen Bettelbrief sammt der Person, welche damit betreten wird, sogleich an das k. Kreisamt einzusenden. Alle Bettler ohne Unterschied müssen aufgegriffen, die fremden mittelst Schub in ihren Geburts- oder zehnjährigen Aufenthaltsort befördert, bettelnde Invaliden und Soldaten an das nächste Militär-Commando abgegeben, die einheimischen an das Armen-Institut gewiesen, und wenn sie zur Betheilung nicht geeignet sind, denselben nach Maßgabe der körperlichen Kräfte, und ihrer Erwerbsfähigkeit Arbeit und Verdienst verschafft, sie, wenn sie zur Arbeit tauglich sind, nöthigen Falls selbst mit Zwang dazu verhalten werden. Sollten sich solche Personen nichtsdestoweniger abermals im Betteln betreten lassen, so sind dieselben arbiträr zu bestrafen, und wenn eine abermalige Betretung, Hang zum Müßiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung, oder ersten Bestrafung

Digitized by Google

bezeuget, als schwere Polizei-Uebertreter nach Weisung des §. 261 des St. G. B. II. Theils zu behandeln.

§. 25. Die möglichste genaue Aufsicht der Behörden würde jedoch in dieser Beziehung ohne eine allgemeine Mitwirkung unwirksam bleiben.

Aus diesem Grunde wird Jedermann aufgefordert, den sich einschleichenden Bettlern durchaus nichts zu verabfolgen, um durch eine unzeitige Verleihung von Almosen den Fortgang des Armen-Instituts nicht zu hemmen, sondern alle Bettler an ihre Pfarrer und Armen-Väter anzuweisen, und die Zudringlichen entweder der Behörde zu überliefern, oder sie derselben anzuzeigen.

Uebrigens darf selbst an jenen Orten, wo kein Armen-Institut besteht, das Betteln durchaus nicht geduldet werden, weil in einem solchen Falle die Obrigkeiten und Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, ihre wahren Armen aus eigenen Mitteln in Ermanglung eines Armenfondes zu unterhalten, und die Arbeitsfähigen zu beschäftigen, um der Bettelei zu steuern.

§. 262.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate; die nach der öftern Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit durch schwere Arbeit, Fasten und körperliche Züchtigung verschärfet werden soll.

§. 263.

Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest von einem Monate zu verurtheilen. Hätte er aus einem solchen Entzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161 verhängte Strafe Platz.

§. 264.

Wann ein Kind unter 14 Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht und Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 265.

Diejenigen Eltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 262 ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 266.

Das Spielen eines verbotenen Spieles unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu zahlen außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von Einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

453. Patent vom 1. Mai 1784.

Die Gesetze, welche Glücksspiele, oder sogenannte Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet werden.

Da die Gewinnstbegierde zur Vereitlung dieser Gesetze und ihrer heilsamen Absicht die Spiele Makkao und Wallacho eingeführt, und gegenwärtig so hoch treibt, daß sie eben so zu Grunde richtend werden, und in der Schädlichkeit den Folgen der bereits verbotenen Hazardspiele gleichkommen, so wollen Se. Majestät diese beiden Spiele unter der nämlichen Strafe verboten haben, welche in den vielmal wiederholten Gesetzen gegen Hazardspiele überhaupt festgesetzt ist. Und da es das Ansehen gewinnt, als ob diese Gesetze durch die Zeit, wo nicht außer Kraft, wenigstens in Vergessenheit gekommen wären, so erneuern Se. Majestät dieselben hiermit, und verbieten abermals auf das strengste alle heimlichen, oder öffentlichen Glücks-, oder sogenannten Hazardspiele, als: Pharo, Bossere, Würfel, Passa dieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Wallacho, Makkao, Halbzwölf, oder Mezzo duodeci, Vingt un, und andere derlei Spiele, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes dieselben bereits erfunden haben, oder noch erfinden mag.

Digitized by Google

Anmerkung. Die in dem Verlaufe dieſes Patentes enthaltenen Straf-Androhungen ſind durch den §. 266 behoben.

454. Verordnung vom 16. März 1786.

Ungeachtet des beſtehenden ſcharfen Spiel-Patentes vom 1. Mai 1784 haben ſich doch einige Leute erfrechet, hierwider freventlich zu handeln; um alſo dieſem Unfuge noch kräftiger vorzubauen, iſt nicht allein dieſes höchſte Spiel-Patent zu republiciren, ſondern auch, damit ſich Niemand mehr mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſind der dießfälligen Republicirung auch die Namen der verbotenen Spiele in der böhmiſchen Sprache, in ſoweit ſolche hier bekannt ſind, beizurücken, nämlich: Pharo (naſſe waſſe), Würfel, Passa dieci (koſtkami paſſewat), Trenta (geben a trzidceb), Quaranta (Ctyridcet, neb geben a Ctyridcet), Färbeln (Farbel neb Barwirka), Straschak sincere (Straſſak), Halbzwölf (pul dwanacte).

455. Hofdecret vom 29. November 1787; republicirt mit Hofkammer-Decret vom 9. Auguſt 1826, Z. 31,769; kundgemacht durch die n. ö. Regierung am 23., Z. 42,127; die ob der enns. Reg. am 24., Z. 19,761; das ſteierm. Gub. am 26., Z. 18,284; das tirol. Gub. am 26., Z. 15,902; das böhm. Gub. am 28., Z. 47,542; das illir. Gub. am 31. Auguſt; das mähr. ſchleſ. Gub. am 1., Z. 25,123; das dalmat. Gub. am 5., Z. 17,365; das küſtenl. am 6., und das galiz. Gub. am 17. September 1826, Z. 53,320.

Se. Majeſtät haben das Spiel „Wirbiſch," als ein wirkliches Hazardſpiel, unter den im Spiel-Patente vom 1. Mai 1784 enthaltenen Strafen verboten.

456. Hofdecret vom 26. März 1789, Verordnung der n. ö. Regierung vom 4. December 1840.

Das Häufelſpiel oder Häufeln wird als ein Hazardſpiel unter den im Spiel-Patente vom 1. Mai 1784 feſtgeſetzten Strafen allgemein verboten.

457. Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1804; kundgemacht in Böhmen mittelſt Gub. Verordn. vom 16. April.

Von nun an wird nicht nur den Zinngießern das Ausſpielen der mit Zinn beſchlagenen Krüge und andern Zinnwaaren, ſondern es werden überhaupt alle Glücksſpiele ohne Unterſchied auf den Jahrmärkten zur Hintanhaltung aller Bevortheilungen und Betrügereien, unter Confiscationsſtrafe der betretenen Waaren und des eingeſetzten Geldes, allgemein verboten. Dieſe Entſchließung wird zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit die Ortsvorſteher unter eigener Verantwortung durch die Polizei-Aufſicht auf die Handhabung dieſes Verbotes feſtzuhalten, die Parteien aber ſich auf

Digitized by Google

Jahrmärkten des Ausſpielens und des Einſetzens zu enthalten wiſſen mögen.

458. K. böhm. Gub. Verordn. vom 21. April 1796.

Wodurch das als Hazardſpiel erklärte Labet- oder Zwickſpiel unter die verbothenen Spiele gezählt wurde.

459. K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 18. Mai 1804.

Das ſeit einiger Zeit übliche ſogenannte Billard-Kegelſpiel, bei welchem der Gewinn, oder Verluſt blos von den durch eine Feder, oder Maſchine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, ohne daß es dabei auf die Geſchicklichkeit des Spielers ankommt, beſitzt ganz das Gepräge der allgemein unterſagten Hazardſpiele. Es wird alſo gleich dieſen unter der in dem Geſetzbuche über ſchwere Polizei-Uebertretungen im §. 266 für die verbothenen Spiele beſtimmten Strafe für die Zukunft allgemein unterſagt.

460. Lotto-Patent vom 13. März 1813.

§. 30. Das Zahlen-Lottoſpiel an allen öffentlichen Oertern, wenn dasſelbe zum Vortheile eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter den Namen: Tambola und Biribis bekannten, und alle andern dem Lotto ähnlichen Spiele, wemit unbeſtimmte, blos von der willkührlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnſte verbunden ſind, unterliegen einer Geldſtrafe von 50 Ducaten, zu vier Gulden dreißig Kreuzer gerechnet, oder zwei Hundert fünf und zwanzig Gulden C. M., welche die Bankhalter in jedem Betretungsfalle zu entrichten haben. Für den Fall jedoch, daß die Tambola in Schauſpielhäuſern, oder auf den Sälen entweder für ſich allein, oder mit Schauſpielen und andern Vorſtellungen verbunden gehalten werden ſollte, werden 300 Ducaten, oder 1350 fl. C. M., und zwar für jede einzelne Unternehmung, beſtimmt.

461. K. böhm. Gub. Verordn. vom 16. Auguſt 1817.

Seit einiger Zeit wird das ſogenannte Chamburin- oder Rolletſpiel (nach der gemeinen Benennung: „dreh' dich Baberl") an öffentlichen Oertern häufig geſpielt. Da dieſes Spiel alle Eigenſchaften der Hazardſpiele hat, ſo wird das Chamburin- oder Rolletſpiel allgemein, ſowohl öffentlich, als in Geheim unterſagt.

Gegen die Uebertreter dieſes Verbothes wird die in dem §. 266 II. Theils St. G. B. beſtimmte Strafe vollzogen werden.

462. Hofdecret vom 25. Juni 1819, Z 19,449; Verordnung der n. ö. Regierung vom 7. Juli 1819, Z. 24,766.

Der Umſtand, daß das Lotto-Patent vom Jahre 1813, in Anſehung des als Hazardſpiel verbothenen Spieles „Biribis" die beſondere Strafe von 50

Digitized by Google

Dukaten, gegen die Bankhalter verhängt, hindert keineswegs, gegen diejenigen, die sich dieses verbothenen Spieles schuldig machen, zugleich die dagegen als eine schwere Polizei-Uebertretung durch das Strafgesetz ausgesprochene Strafzurechnung eintreten zu lassen; denn beide gesetzlichen Verfügungen haben eine in sich ganz verschiedene Tendenz. Jene des Lottogefälls geht bloß dahin, das Gefäll vor Beeinträchtigungen zu schützen, während das Strafgesetz die Handlung als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bestraft.

Daher kann die Bestimmung des §. 30 des Lotto-Patents füglich neben jener des §. 266 des St. G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen bestehen; und es sind nicht nur die Bankhälter, sondern zu Folge des gedachten §. 266 auch die Theilnehmer und der Hauswirth, wo gespielt wurde, als schwere Polizei-Uebertreter zu behandeln; wo es jedoch der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt, bei Bestrafung der Bankhälter, wenn dieselben nur unvermögend sind, auf die gegen sie zugleich verhängte Gefälls-Uebertretungsstrafe Rücksicht zu nehmen.

463. Hofkammer-Decret vom 20. August 1823.

In Folge eines im Einverständnisse mit der k. k. Polizeihofstelle erflossenen Hofkammer-Decretes vom 20. August 1823, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß, da zu Folge des §. 30 des höchsten Lotto-Patents vom Jahre 1813, nicht allein das Zahlen-Lotterie-Spiel, welches zum Vortheile eines Bankhälters betrieben wird, sondern auch jedes andere dem Lotto ähnlichen Spiel, womit unbestimmte bloß von der willkürlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, verbothen ist, weder das Zahlen-Lotterie-Spiel, noch das sogenannte Lotto-Dauphin in einem Kaffee- oder Schänkhause bei Vermeidung der in dem erwähnten Patents-Paragraphe festgesetzten Strafe betrieben werden dürfe.

464. Hofkanzlei-Decret vom 13. Oktober 1825, Z. 30,872, an die ob der ennsl. Regierung; kundgemacht durch die Regierungs-Verordnung vom 2. November 1825, Z. 25,772.

Es unterliegt keinem Anstande, das sogenannte Anbiethen, Freibiethen Sticheln, als ein Glücksspiel der Zahl der verbothenen Spiele anzureihen, und mit der für verbothene Spiele bestehenden Strafsanction zu belegen.

465. Hofkanzlei-Decret an die ob der ennsl. Regierung vom 30. Jänner, Z. 3058; kundgemacht durch diese am 14. Februar 1826, Z. 3504.

Das Kartenspiel, genannt „Leveferln und Rauschen" wird verbothen.

Da seit einiger Zeit von der gemeinen Volksclasse das Kartenspiel

Digitized by Google

Leveferln oder Rauschen genannt, gespielt wird, welches in seiner Wesenheit dem verbotenen Zwickspiele sehr ähnlich, und bei welchem sohin auch das allgemeine Kriterium der Hazardspiele vorhanden ist, wornach der Gewinn oder Verlust vom bloßen Zufalle, und nicht von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, so sieht sich die Landesstelle veranlaßt, mit Genehmigung der h. Hofkanzlei vom **30.** Jänner d. J., Z. **3058**, zu bestimmen, daß das genannte Kartenspiel, unter jene Hazardspiele zu zählen sei, gegen welche nach der Regierungs-Verordnung am **4.** April **1821**, Z. **12,789**, die Bestimmungen des §. **266** des **II.** Theils des Strafgesetzbuches Statt finden.

466. K. böhm. Gub. Verord. vom 10. Februar 1826.

Gelegenheitlich einer von dem Prager Magistrate wegen unbefugter Unterhaltung eines Glückkastens gepflogenen Untersuchung, ist hervorgekommen, daß das sogenannte Glückshafenspiel, bei welchem von den Spielunternehmern, verschiedene Gegenstände, als: Dosen, Messer, Tabakspeifen ꝛc. gegen Einsatz von Geldbeträgen mittelst einer Glückskarte durch Würfel ausgespielt werden, auf dem Lande häufig üblich sei, indem umherziehende Personen sich mit derlei Glückskasten auf Jahrmärkten und bei andern Feierlichkeiten einfinden, wo ihnen sogar dieses Spiel von den Ortsobrigkeiten gegen Entrichtung eines Betrages an den betreffenden Polizei-Commissär öffentlich gestattet wird.

Da nach dem mit Gubernial-Verordnung vom **16.** April **1804**, kundgemachten Hofkanzlei-Decrete vom **30.** März desselben Jahres überhaupt alle Glücksspiele ohne Unterschied auf den Jahrmärkten, zur Hintanhaltung aller Bevortheilungen und Betrügereien unter Confiscationsstrafe der betretenen Waaren und des eingesetzten Geldes, und nach dem §. **29** des Patents vom **13.** März **1813**, die sogenannten Glückshafen, und ähnliche Unternehmungen, wo die Gewinnste blos durch die von Spielern selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Looszetteln bestimmt werden, ohne vorläufige l. f. Bewilligung bei Strafe der Confiscation des ganzen zu Gewinnsten bestimmten Vorraths, und überdies noch des Erlages des Geldwerthes der confiszirten Sachen allgemein untersagt sind, so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, wegen Abstellung der verbotenen, welchen Namen immer habenden Glücksspiele auf Jahrmärkten und bei andern Feierlichkeiten, den Aufsichtsbehörden die genaue Handhabung der diesfälligen gesetzlichen Anordnungen, so wie gegen die Uebertreter derselben die strenge Amtshandlung zur Pflicht zu machen.

467. Circulare des n. ö. Kreisamtes V. u. W. W. vom 15. Dezember 1830.

Nach dem allerh. Patente vom **1.** Mai **1784**, sind alle Glücks- und sogenannten Hazardspiele, unter was immer für einem Namen die Spiel-

Digitized by Google

sucht zur Vermittlung der vielmal schon gegen die Glückspiele erlassenen Gesetze dieselben erfunden hat, oder noch ferner erfinden mag, ausdrücklich verboten. Das Kriterium eines Hazardspieles ist daher dahin festgestellt worden, das jedes Spiel als ein Hazardspiel, somit als nicht erlaubt angesehen werden müsse, wo blos der Zufall den Gewinn und Verlust dem Spielenden bestimmt, und es dabei nicht auf die Geschicklichkeit der Spieler ankömmt.

In diese Classe der Hazardspiele muß nun das vorzüglich im Kreise V. U. W. W. übliche Spiel, „das Riemstechen" genannt, gereiht werden, weil es bei diesem Spiele von Seite des Stechenden vorzugsweise nur vom Zufalle abhängt, ob seine Stechnadel in den haltenden Riemen, oder außerhalb desselben sticht, und weil es überdies noch von der Fertigkeit und dem Willen des Riemenhalters abhängt, den Spielenden gewinnen zu lassen, und dabei auch sehr leicht Uebervortheilungen und Betrügereien Statt finden können.

In dieser Beziehung, und weil ferner das Riemenstechen schon in einem unterm 22. Dezember 1752, erlassenen a. h. Patente unter jenen Spielen genannt erscheint, welche auf dem Lande zu spielen auf das schärfste verboten worden, so fand die h. Landesstelle mit Decret vom 18. v. M., Z. 52,732, das Spiel „Riemstechen", als ein Hazardspiel zu erklären, und solches zu verbieten, daher auch mit der im §. 266 des II. Theils St. G. B. dafür ausgesprochenen Strafe zu verpönen.

468. Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1832, an das illir. Gubernium; Verord. des illir. Guberniums vom 6. September 1832, Z. 19,629.

Das sogenannte Hänserl- oder Hanswurstspiel, bei welchem Gewinn oder Verlust blos von dem zufälligen Laufe der durch ein schneckenartig gewundenes Rohr geworfenen, und auf ein mit 90 Nummern versehenes rundes Bretchen fallenden Kugel abhängt, wird unter der im §. 266 des St. G. B. II. Theils enthaltenen Sanction hiermit im ganzen Umfange des illyrischen Gubernial-Gebietes als verboten erklärt.

469. Verordnung des steierm. Guberniums vom 30. Juli 1832, Z. 12,473.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß in manchen Gegenden der Provinz Steiermark ein dem verbotenen Zwicken oder Laudiren sehr verwandtes Kartenspiel, unter dem Namen Mauscheln, Tangeln, Chineseln, Prämeniren, oder Hafenbinden häufig gespielt wird. Da dieses Spiel alle Eigenschaften eines Hazardspieles an sich trägt, so wird dasselbe hiermit als verboten erklärt, und es unterliegt die Uebertretung dieses Verbothes der im §. 266 des II. Theils St. G. B. festgesetzten Strafe.

470. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 15. Juli 1836, Z. 25,381; republ. mit Gub. Verordnung vom 4. Dezember 1840, Z. 66,975.

I. Die Gesetze, welche die Glücksspiele, oder die sogenannten Hazard-

Digitized by Google

ſpiele verbiethen, ſind in der heilſamen Vorſorge erlaſſen worden, dem Untergange ſowohl einzelner Menſchen, als ganzer Familien vorzubauen, die nicht ſelten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet werden.

Zur Vermeidung dieſer traurigen Folgen des Hazardſpieles, und namentlich: Pharo (böhm. naſſe, waſſe) Baſſet, Würfeln (w koſtky); **Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta** (böhm. geden a tricet) **Quaranta** (böhm. čtyricet, neb geden a čtyricet); Rauſchen, Färbeln (böhm. Ferbl); Straſchak ſincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf oder **Mezzo duodici** (böhm. pul dwanácté); **Vingt un**, Würbiſch, Häufeln (böhm. pod hromádky); Labet oder Zwick, Chamburin oder Fallet (böhm. **Camburina**; nach der gemeinen Benennung „dreh' dich Baberl") und andere derlei Spiele, unter was immer für einem Namen die Spielſucht dieſelben zur Vereitlung des Geſetzes bereits erfunden haben, oder noch erfinden mag, auf das ſtrengſte verbothen.

Das Spielen eines verbothenen Spieles unterwirft Kraft des St. G. B. des II. Theils §. 266 ſowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in ſeiner Wohnung ſpielen läßt, für jeden Fall ſtets der Strafe von **900** Gulden, wovon das eingebrachte Drittel dem Anzeiger zufällt, und wäre er ſelbſt in dem Falle der Strafe, auch dieſe ganz nachgeſehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand ſind, iſt die Geldſtrafe in ſtrengen Arreſt von **1** bis zu **3** Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, ſind überdies aus den k. k. Staaten abzuſchaffen.

II. Dem Dienſtgeſinde und den Handwerksgeſellen iſt, außer dem Kegelſpiele, und außer dem allenfälligen Spiel um einen Trunk, oder um die ſogenannte Zeche nicht erlaubt, um Geld zu ſpielen, und zu wetten. Wer dagegen handelt, wird für dieſes Polizei-Vergehen mit Arreſt beſtraft; bei mehrmaligem Betreten, und bei längerer Dauer aber wird die Arreſtſtrafe noch mit körperlicher Züchtigung oder Faſten verſchärft.

Wirthe, welche derlei verbothene Spiele dieſer Claſſe von Perſonen in ihren Schankhäuſern dulden, werden das erſtemal mit einer Geldſtrafe von ſechs Gulden, im zweiten Falle von zwölf Gulden und bei weitern Uebertretungen ſofort immer mit ſteigender Geldſtrafe, im Falle ihrer Zahlungsunvermögenheit aber mit Arreſt in der Dauer ſo vieler Tage, als ſie Gulden zu zahlen hätten, und im Falle der Abkürzung der Dauer des Arreſtes, mit Rückſicht auf ihre allenfälligen Erwerbungsverhältniſſe mit Verſchärfung durch Faſten beſtraft.

III. Hinſichtlich der Offenhaltung der Schenken zur Nachtzeit iſt ſich nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften genau zu benehmen.

Insbeſondere iſt der erſte Uebertretungsfall mit 3, der zweite mit 6

Digitized by Google

Thalern und ein jedes weitere Vergehen bezüglich der Offenhaltung der Schänke über die festgesetzte Stunde mit erhöhter Geldstrafe, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, aber mit einer verhältnißmäßigen Arreststrafe, nach der Andeutung des II. Absatzes an dem betreffenden Wirthe oder Schenker zu ahnden. Alle Wirthe und Schenker sind verpflichtet, die gegenwärtige gedruckte Verordnung, im Innern des Schanklocales, an einem für Jedermann zugänglichen lichten Orte aufzuheften, und dafür zu sorgen, daß ein Exemplar derselben stets daselbst vorhanden sei; widrigens unterliegen sie für jeden Fall einer Geldstrafe von 3 Gulden, oder einem 3tägigen Arreste. Die zur Aufsicht bestellten Behörden haben sich von dem genauen Vollzuge dieser Verordnung die Ueberzeugung zu verschaffen.

471. Currende des illyr. Guberniums vom 12. Jänner 1839, Z. 165.

Das hierlandes unter der Benennung Montschela vorkommende Kartenspiel, gehört als Hazardspiel unter die verbothenen Spiele.

Nachdem der Erfolg des hierlandes unter der Benennung Montschela vorkommenden Kartenspieles blos allein vom Zufalle abhängt, so ist dasselbe ein reines Glücks- oder Hazardspiel, und gehört unter die verbothenen Spiele, weil mit dem allerh. Patente vom 1. Mai 1784, nicht die in diesem Patente namentlich aufgeführten, sondern überhaupt alle heimlichen und öffentlichen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele verbothen wurden.

Dieses wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

472. Hofkanzlei-Decret vom 17. (Z. 10,140); Verordnung des küstenl. Gub. vom 28. April; des illyr. Gub. vom 2.; der n. ö. Regierung vom 5. Mai und 4. Dezember; des böhm., steierm. und mähr. schles. Gub. vom 6. Mai 1840.

Da das mit dem Namen „Zapparln" bezeichnete Kartenspiel, ein bloßes Glücks- oder Hazardspiel ist, indem der Erfolg desselben ganz allein vom Zufalle abhängt, so ist dieses Spiel unter die verbothenen Spiele zu rechnen.

§. 267.

Trunkenheit ist an demjenigen zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübet hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von Einem bis zu drei Monaten. War der Trunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt ist; so soll der Arrest verschärfet, bei größeren Uebelthaten aber, auf strengen Arrest von 6 Monaten erkannt werden.

Digitized by Google

§. 268.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bei derjenigen Classe von Dienstboten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizei-Uebertretung, anfangs durch Züchtigung mit 15 bis 25 Streichen; nachmals mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhänget; außerdem aber nur, wann Meister oder Dienstherrn bei der Obrigkeit Beschwerde führen.

§. 269.

Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehlichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und andere dergleichen, so lange solche Handlungen blos in dem Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht überlassen sein müssen: so werden diese Unordnungen dennoch Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, sobald sie soweit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren, und and. dgl. sich bemüßiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird.

Digitized by Google

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der schweren Polizei-Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 270.

Die schweren Polizei-Uebertretungen, und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Uebertreters; durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben; und durch Verjährung.

§. 271.

Der Tod des Uebertreters hebt alle Untersuchung auf; und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkungen desselben; als in so fern dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkennet wird.

473. Hofkammer-Decret vom 30. Mai; k. böhm. Gub. Verordnung vom 28. Juli 1832, Z. 28,842.

Laut Hofkammer-Decret vom 30. Mai l. J., Z. 23,290, ist über eine vorgekommene Frage: ob Witwen der in Untersuchung verfallenen, vom Amte und Gehalte suspendirten, mit Alimentationen betheilt gewesenen, jedoch vor Vollendung der Untersuchung verstorbenen Beamten auf eine Alimentation Anspruch haben? Folgendes zu beschließen befunden worden:

„Nachdem die Alimentation, welche einen in Untersuchung gezogenen „vom Amte und Gehalte suspendirten Beamten bewilligt wird, nicht allein „zu seiner eigenen, sondern auch zur Subsistenz seiner Gattin und seiner „Kinder bestimmt ist, nachdem ferner ein solcher Beamte bis zum erfolgten „Ausspruche über sein Verschulden oder seine Schuldlosigkeit im Genusse „der Alimentation zu verbleiben hat, und von diesem Ausspruche und rück„sichtlich von dem Resultate der vorschriftsmäßigen Berathung mit Zu„ziehung von Mitgliedern der Justizbehörden, die Entscheidung über seine „Dienstentlassung oder fernere Beibehaltung im Dienste, so wie über seine „Pensionsfähigkeit oder Unfähigkeit, mithin auch nach seinem Tode, über „jene seiner Wittwe abhängt, so unterliegt es keinem Anstande, daß auch „den vermögenslosen Wittwen solcher vor vollendeter Untersuchung verstor„benen Beamten in solange nicht über ihren Pensionsanspruch erkannt wird, „vom Tage der Einstellung der Alimentation verabfolgt werde, welche den„selben mit einem Dritttheile, oder nach Verhältniß ihrer Umstände und des

Digitized by Google

„Erforderniſſes zum Lebensunterhalte, ſo wie der größern oder mindern „Zahl der vorhandenen unverſorgten Kinder mit der Hälfte der normalmä„ßigen Penſion, die ihnen, wenn ſie penſionsfähig erkannt worden wären, „gebühret haben würde, zu bemeſſen iſt."

474. Hofkammer-Decret vom 16. Juli; k. böhm. Gub. Verordnung vom 19. Auguſt 1832, Z. 32,749.

Mit Beziehung auf die Weiſung, welche die Landesſtelle unterm 30. Mai l. J., Z. 23,290, von der k. k. Hofkammer über die Frage erhalten hat: ob Witwen von den in Unterſuchung verfallenen, vom Amte und Gehalte ſuspendirten, mit Alimentation betheilt geweſenen, jedoch vor vollendeter Unterſuchung verſtorbenen Beamten, auf eine Alimentation Anſpruch haben? iſt der Landesſtelle mit Hofkammer-Decrete vom 16. Juli l. J., H. Z. 15,284, bedeutet worden: daß jene Vorſchrift auch auf Witwen ſolcher Beamten, die aus den politiſchen Fonds- und aus Commun-Caſſen mit Alimentation betheilt waren, anzuwenden; daher auch den vermögensloſen Witwen ſolcher, vor vollendeter Unterſuchung verſtorbenen Beamten, in ſo lange nicht über ihren Penſions-Anſpruch erkannt wird, vom Tage der Einſtellung der Alimentation ihrer Gatten an, gleichfalls eine Alimentation zu verabfolgen iſt; und zwar mit einem Drittel, oder nach Verhältniß ihrer Umſtände und des Erforderniſſes zum Lebensunterhalte, ſo wie der größern oder geringern Zahl der unverſorgten Kinder mit der Hälfte der normalmäßigen Penſion, die ihnen, wenn ſie penſionsfähig erkannt worden wären, gebührt haben würde.

Wovon die k. Kreisämter mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 28. Juli, Z. 28,842, in die Kenntniß geſetzt werden.

§. 272.

Die vollſtreckte Strafe tilgt die Uebertretung dergeſtalt, daß in Anſehung derſelben Uebertretung, auch wofern nachher Umſtände hervorkommen, die, im Falle ſie bekannt geweſen wären, eine größere Beſtrafung nach ſich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann.

§. 273.

Die Erlaſſung der Strafe, ſo weit ſelbe erlaſſen worden, hat mit der vollſtreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 274.

Durch die Verjährung erliſcht die Unterſuchung und Strafe, wenn

Digitized by Google

der Uebertreter, von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbei aber

a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen;

b) so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizei-Uebertretung begangen hat.

475. Hofdecret vom 13. Mai 1819, Z. 14,193; kundgemacht durch das böhm. Gub. vom 3. April 1824, Z. 13,916

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Sinn beigelegt werden, welcher aus der eigentlichen Bedeutung der Worte und ihrem Zusammenhange, und aus der klaren Absicht des Gesetzbuches hervorleuchtet. Nun sagt der §. 274 des St. G. B. des II. Theils „durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uebertreter vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen, nebstbei aber a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen b) so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, und c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizei-Uebertretung begangen hat."

Nach dieser deutlichen Bestimmung kommt demjenigen, der eine schwere Polizei-Uebertretung begangen hat, bei dem Eintritt der unter a), b), c), angeführten Bedingnisse, dann die Verjährung zu statten, wenn derselbe vom Tage der begangenen Uebertretung, durch die gesetzliche Verjährungszeit, nicht in Untersuchung gezogen worden ist, ohne Rücksicht, ob über die begangene Untersuchung eine Anzeige oder Klage, welches sich demnach wesentlich unterscheidet, früher eingebracht wurde, oder nicht, und ob sonach die betreffende Behörde in die Kenntniß der geschehenen schweren Polizei-Uebertretung früher gelangte, oder nicht; denn, wenn es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen wäre, die Verjährung bei schweren Polizei-Uebertretungen durch eine eingebrachte Anzeige oder Klage unterbrechen zu lassen, so hätte er sich statt der Textirung „nicht in Untersuchung gezogen worden" ganz anders ausgedrückt.

Das Gesetz kann bei keinem Richter voraussetzen, daß er durch eine muthwillige Verzögerung der Untersuchung die Bestrafung des Uebertreters vereiteln will; also, wenn dieser Fall eintritt, so stehet nach dem §. 457 jeder unmittelbar höheren Behörde das Recht zu, die sich zeigenden Nachlässigkeiten und Willkürlichkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder, sofern der Gegenstand höhere Ahndung oder Hilfe nothwendig macht, darüber weitere Anzeige zu machen.

Digitized by Google

476. Hofkanzlei-Decret vom 28. November, Z. 33,116; k. böhm. Gub. Verord. vom 19. Dezember 1822, Z. 63,380.

Aus Anlaß einer bei der k. k. Hofkanzlei gemachten Anfrage: ob das in dem Abſatze sub b) des §. 274 des St. G. B. des II. Theils zur Verjährung als nothwendig vorausgeſetzte Bedingniß der Erſtattung nebſt jenen sub a) und c) und der geſetzlichen Verjährungsfriſt, auch bei Ehrenbeleidigungen zu beobachten ſei, und in dem Widerrufe oder der Abbitte zu beſtehen habe? hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofdecrete vom 28. November l. J., H. Z. 33,116 den §. 274 des St. G. B. des II. Theils dahin zu erläutern befunden, daß bei ſchweren Polizei-Uebertretungen der Ehrenbeleidigungen zur geſetzlichen Verjährungszeit, das in dem §. 274 des St. G. B. des II. Theils vorgeſchriebene Bedingniß und Erſtattung durch Widerruf oder Abbitte nicht erforderlich ſei; weil das Bedingniß ad b) ſchon die Vorſicht enthalte, daß die Erſtattung dann zu leiſten ſei, ſo weit es die Natur der Uebertretung zugibt, woraus folgt, daß, wenn bei einer Ehrenbeleidigung die Erſtattung des Widerrufes oder der Abbitte nicht eingetreten iſt, die Verjährung dadurch in ſo fern nicht unterbrochen werde, als in einem ſolchen Falle die übrigen zur Verjährung erforderlichen Bedingniſſe des angeführten §. sub a) und c) in Erfüllung gegangen ſind, wozu noch kommt, daß die Ehrenbeleidigungen nur über Anzeigen der Beleidigten der Amtshandlung zu unterziehen ſind; in dem Falle aber, wo während der geſetzlichen Verjährungszeit die Anzeige an die betreffende Behörde zu machen unterlaſſen werden, gar kein Grund zur Erſtattung vorhanden ſei.

Anmerkung. Dieſe Erläuterung wurde ſpäter mit Hofkanzlei-Decret vom 25. Oktober 1827, Z. 27,808 auch für Steiermark erlaſſen, und mit Verord. des ſteierm. Guberniums vom 7. November 1827, Z. 24,689 kundgemacht.

477. Hofkanzlei-Decret an die ob der enns. Regierung vom 11. Juni 1824, Z. 16,605; kundg. durch dieſe am 25. Mai 1825, Z. 11,726.

Wenn gleich ein Termin feſtgeſetzt iſt, binnen welchem von jedem Hauseigenthümer die Veränderungen in Anſehung der Wohnparteien angezeigt werden müſſen, ſo hört doch dieſe Verpflichtung des Hauseigenthümers zu dieſer Anzeige durch die ganze Zeit nicht auf, wo eine Partei bei ihm wohnt. Auch nach Verlauf jenes Termines währt alſo die Uebertretung hinſichtlich der unterlaſſenen Anzeige fort; ſo lange aber die Uebertretung dauert, kann die Verjährung zu laufen nicht anfangen, weil hier kein beſtimmter Tag vorhanden iſt, der nach dem §. 274 des II. Theils St. G. als jener angeſehen und namhaft gemacht werden könnte, an welchem die Uebertretung begangen wurde; dieſer Tag kann als eingetreten erſt dann angeſehen werden, wenn die Partei ausgezogen iſt, dann hört die Dauer der Uebertretung auf, und die Verjährungszeit kann zu wirken beginnen.

Digitized by Google

478. Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1826, an das mähr. schles. Gubernium.

Ueber die Frage:

1) Wenn eine schwere Polizei-Uebertretung sich als Verbrechen darzustellen scheint, und hierwegen dem Criminal-Gerichte übergeben, von diesem aber nicht als Verbrechen erkannt, und dem Gerichte über schwere Polizei-Uebertretungen zur Amtshandlung gestellt wird, darf die Zeit der Untersuchung des Criminal-Gerichtes in die Verjährungszeit der schweren Polizei-Uebertretung eingerechnet werden?

2) Welcher Act ist als derjenige zu erkennen, mittelst dem nach dem Sinne des §. 274 des II. Theils des St. G. der schwere Polizei-Uebertreter der Untersuchung unterzogen wird? und

3) Darf in die vom Gesetze §. 274 festgesetzte Verjährungszeit auch jener Zeitraum einbezogen werden, welcher durch die Nachlässigkeit des Richters einfließt, indem er die Untersuchung nicht beginnt? hat die k. k. vereinte Hofkanzlei einer Landesstelle folgende Erläuterung gegeben:

Zu 1) und 2).

Die wirkliche Vornahme des Verhöres des einer schweren Polizei-Uebertretung Beschuldigten ist zur Hemmung des Laufes der Verjährung nicht als nothwendig anzusehen, weil schon die Vorforderung, oder die Verhaftung des Beschuldigten Acte sind, welche ihn nach dem Sinne des Gesetzes zur Verantwortung, d. i. zur Untersuchung ziehen; indem nach §. 324 II. Theils nicht zu erweisen sein dürfte, daß hierzu auch die Vornahme des Verhöres erforderlich wäre, und es genügt, daß, nachdem die Behörde die Einleitung der persönlichen Untersuchung beschlossen hat, dem Beschuldigten die Verordnung zum Erscheinen gemeldet, oder dessen Verhaftung vorgenommen werde, wenn er gleich durch Ungehorsam, oder durch Entweichung sich sodann der Untersuchung entziehen wollte.

Zu 3). Wenn der Richter aus was immer für einem Grunde über die ihm nach Vorschrift des Gesetzes zur Kenntniß gekommene schwere Polizei-Uebertretung keine Erhebung einleitet, und so viel Zeit verstreichen läßt, als das Gesetz zur Verjährung einräumt, so hat der Thäter das Recht, die Verjährung geltend zu machen, und der Richter die Pflicht, sie anzuerkennen, weil es die Sache der Oberbehörden ist, dem Mangel an Beamten durch Zutheilung anderer abzuhelfen, oder Verhinderte durch andere zu substituiren, oder nachlässige Richter zur Ordnung und Strafe zu bringen.

Diese Erläuterung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

479. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1836, Z. 32,162, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht mit Verordnung der n. ö. Regierung am 20., Z. 39753 der ob der ennsr. Reg. am 22.; das steierm. Gub. am 27., Z. 1214

Digitized by Google

des mähr. schles. Gub. am 28., Z. 2559; des tirol. Gub. am 30. Jänner; des böhm. Gub. am 4., Z. 3384; des illir. Gub. am 4., Z. 1898; des galiz. Gub. am 14. Februar, Z. 4508; und des küstenl. Gub. am 5. März 1837.

Aus Anlaß der bei der k. k. vereinten Hofkanzlei vorgekommenen Anfrage einer Landesstelle: ob zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre die in dem §. 274 des II. Theils St. G. B. lit. b) bezeichnete Erstattung nothwendig sei? ist nachstehende Erläuterung erfolgt:

Der §. 274 des St. G. B. setzt unter andern Bedingungen zur Verjährung in lit. b) auch die geleistete Erstattung als Erforderniß fest; jedoch nur als Regel, so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, und läßt daher auch Ausnahmen zu, wo die Natur der Uebertretung dieses nicht gestattet. Zu den Ausnahmen sind unstreitig auch die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre zu rechnen, weil dieselben sich in vielen Fällen schon überhaupt zu keiner Erstattung eignen, da wo eine Erstattung einzutreten hat, die Art, wie diese mit Widerruf, Abbitte, oder auch mit wirklicher Ersatzleistung geschehen soll, keineswegs dem Uebertreter, so von selbst einleuchtend, wie bei den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums, sondern erst über eine vorausgegangene Klage des Beleidigten und deshalb angestellte Untersuchung festgesetzt werden könne, welches aber in dem in §. 274 überhaupt vorausgeschickten Falle, daß der Uebertreter noch gar nicht in Untersuchung gezogen worden, nicht möglich ist. Zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre ist daher die geleistete Erstattung nicht nothwendig, sondern genügt die Erfüllung der übrigen in a — c festgesetzten Bedingungen.

Diese Erläuterung wird zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bedeuten kundgemacht, daß dieselbe auch für die gemeinen Polizei-Vergehen, für welche mit der allerh. Entschließung vom 16. Mai 1833 eine Verjährungsfrist von drei Monaten festgesetzt wurde, zu gelten habe.

480. Hofkanzlei-Decret vom 2., k. böhm. Gub. Verordn. vom 21. December 1838, Z. 65,844.

Die Verjährung einer schweren Polizei-Uebertretung kann nicht eintreten, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung innerhalb der im §. 275 St. G. B. II. Theils festgesetzten Fristen überhaupt in Untersuchung gezogen wurde, und dies ohne Rücksicht auf specielle Competenz von einer solchen öffentlichen Behörde geschah, die sich im Besitze der Strafgewalt, d. h. ohne Unterschied, ob der Wirkungskreis in das Strafgesetz I. oder II. Theils, oder in das polizeiliche Referat überhaupt einschlägt: kraft der vom Staate übertragenen Executiv-Gewalt befindet.

Digitized by Google

Die Ansicht hat die Landesstelle in dem, über die Anfrage des k. Kreisamtes vom 25. September d. J., Z. 7375, erstatteten Hofberichte ausgesprochen, und eröffnet sie hiermit dem k. Kreisamte, weil der Landesstelle, gemäß Hofkanzlei-Decretes vom 2. d. M., H. Z. 29,044, diese Belehnung nach dem §. 457 St. G. B. II. Theils überlassen worden ist; da hier eigentlich gar kein Zweifel obwaltet, auch nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes keiner obwalten kann, ferner in der Beziehung von keiner Behörde auch das mindeste Bedenken erhoben wurde.

481. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar; k. böhm. Gub. Verordn. vom 18. März 1841, Z. 12,050; Verordn. der n. ö. Regierung vom 4. März 1841.

In Folge einer mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Februar l. J., H. Z. 4104, herabgelangten allerh. Entschließung vom 30. Jänner l. J. wird erklärt, daß bei den politischen und polizeilichen Uebertretungen oder Vergehen, für welche durch die mit hierortigem Decrete vom 5. April 1833 eine Verjährungsfrist von drei Monaten bestimmt worden ist, die Erfüllung von keiner der in dem §. 274 II. Theils St. G. B. bestimmten Bedingungen erforderlich sei.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 275.

Die Zeit zur Verjährung ist bei Uebertretungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden, und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden, eine Strafe von fünf- und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monate.

Bei den sämmtlichen schwerer verpönten Uebertretungen, so auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr.

482. Hofkanzlei-Decret vom 19. März, Z. 6474; k. böhm. Gub. Verordn. vom 5. April 1833, Z. 13,924; Verordn. der n. ö. Reg. vom 29.; des steierm. Gub. vom 30. März, Z. 4879; des tirol. Gub. vom 1.; des illir. Gub. vom 5.; des mähr. schles. vom 5.; des dalmat. vom 10.; der ob der ennsr. Reg. vom 14. April; des mail., dann des venet. Gub. vom 1. Mai 1833.

Ueber den Antrag: Zur Verjährung der Strafe bei einfachen Polizei-Vergehen die Zeit von drei Monaten zu bestimmen, haben Se. Majestät nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom 19. März l. J., H. Z. 6474,

Digitized by Google

folgende allerh. Entschließung vom 16. März 1833 herabgelangen zu lassen geruhet:

„Da es in der Natur der Sache liegt, daß für politische und polizei-
„liche Vergehen, keine längere Verjährungszeit, — jedoch nur in Ansehung
„der Untersuchung und Strafe, — in Anwendung komme, als die für-
„zeste, welche für schwere Polizei-Uebertretungen gesetzlich bestimmt, und
„auf drei Monate festgesetzt ist; so ist dieses festzusetzen, und allgemein
„kund zu machen."

Welche allerh. Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(Ende des ersten Theils.)

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Digitized by Google

Das österreichische

Strafgesetz

über schwere

Polizei - Uebertretungen

vom 3. September 1803,

sammt den hierzu bis **Mai 1844** nachträglich erschienenen

Gesetzen und Verordnungen,

von

St. W. Blumentritt,

Erlaucht gräflich Harrach'schen Justiziär und Berggerichts-Substituten.

Zweiter Theil.

Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Wien, 1846.

Braumüller & Seidel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von

dem Verfahren

bei schweren

Polizei-Uebertretungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Hauptſtück.

Von der Gerichtsbarkeit in Anſehung ſchwerer Polizei-Uebertretungen.

§. 276.

Die Gerichtsbarkeit in Anſehung der ſchweren Polizei-Uebertretungen haben die politiſchen Obrigkeiten auszuüben. Sie erſtrecket ſich auch auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk.

Anmerkung. Siehe §. 29 I. Thls. des St. G.

483. Kön. böhm. Gub. Verordn. vom 16. März 1802, Z. 7842.

Vermöge Eröffnung des k. k. Appellations- und Criminalobergerichtes ſind bereits mehrere Fälle vorgekommen, wo Dorfrichter zwiſchen den Dieben und dem Beſchädigten wegen der Entſchädigung einen Vergleich trafen, und ſohin derlei ahndungswürdige und der öffentlichen ſowohl, als der Privatſicherheit Gefahr drohende Verbrecher, ſtatt ſelbe an die betreffende politiſche Obrigkeit abzuliefern, ſogleich ſelbſt mit Streichen zu züchtigen, oder mit einer Geldbuße zu belegen, und ſodann zu entlaſſen pflegten. Das kön. Kreisamt wird daher die unterſtehenden Magiſtrate, Ortsvorſteher und Wirthſchaftsämter ernſtlich erinnern, daß ſelbe über dieſen Unfug genau zu wachen, und bei einer Betretung den ſtrafwürdigen Richter nach Umſtänden nicht nur augenblicklich ſeines Amtes zu entſetzen, und mit einer verhältnißmäßigen Strafe zu belegen, ſondern auch die ungeſäumte Anzeige hiervon an das Kreisamt zu erſtatten hätten, damit derlei ſpecifiſche Fälle zur Warnung anderer Gemeindevorſteher von hieraus ſeiner Zeit allgemein kundgemacht würden.

484. Kön. böhm. Gub. Verordn. vom 5. April 1804, Z. 7764.

In jenen ſchutzunterthänigen Städten und Märkten, wo keine organiſirten Magiſtrate ſind, haben die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen auszuüben; ſolche Ortſchaften aber, welche keine Dominical-Obrigkeiten haben, müſſen ſich mit geprüften Individuen verſehen.

Digitized by Google

485. K. K. nied. österr. Regierungs-Circulare vom 6. Juli 1804.

Erhebungen über Fälle bei plötzlich Verstorbenen oder am Leben Verunglückten, stehen der politischen Behörde zu. Sobald aber Anzeigen eines Verbrechens vorhanden sind, hat die weitere Verhandlung das Landgericht vorzunehmen.

486. Hofdecret vom 30. Sept. 1806, Z. 17,694; intim. an die k. k. Polizei-Ober-Direction durch Verordn. der nied. österr. Reg. vom 16. Okt. 1806, Z. 34,457.

Seine k. k. Majestät haben, um die wesentliche Absicht des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen: „den Privatverletzungen möglichst vorzubeugen," mit höherer Gewißheit zu erreichen, hiermit zu verordnen befunden, daß künftig in der Residenzstadt Wien und ihren Vorstädten, dann in allen Provinzial-Hauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, die in dem anliegenden Verzeichnisse *) enthaltenen schweren Polizei-Uebertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgeschieden, und dem Verfahren der Polizei-Direction überlassen werden sollen.

*) Verzeichniß

jener Polizei-Uebertretungen, welche zur ausschließenden Behandlung und Aburtheilung bei der Polizei geeignet befunden, und als solche von der Hof-Commission in Gesetzsachen anerkannt worden sind.

Ausruf von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beschreibungen ꝛc., Mißhandlung der öffentlich angeschlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden durch Abreißen, Zerreißen und Besudeln, Meldung der Fremden (falsche und unterlassene), und Nicht-Anzeige der Veränderung der Einwohner.

a) Gegen Eigenthümer, Administratoren und Sequester eines Hauses.

b) Gegen Afterbestandgeber.

c) Gegen zur Beherbergung berechtigte Gastwirthe.

d) Gegen jene, welche in den Meldungszetteln fälschliche Umstände von sich angeben.

Hinwegreißen oder absichtliche Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen, Rückkehr eines von der Polizei Abgeschafften, jedoch nur in solchen Fällen, wo die Hinwegweisung aus geheimen Staatsursachen erfolgt ist.

Baden in Flüssen oder Teichen, außer den von der Obrigkeit bestimmten Orten, Schleifen auf dem Eise außer den dazu bestimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken.

Baumeister, wenn sie bei einem Baue die Warnungszeichen auszustellen unterlassen, Herabwerfen auf Straßen, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, oder

Digitized by Google

Verstellung der Fenster oder Erker, ohne das dahin Gestellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben.

Fahren oder Reiten, schnelles, wenn Niemand beschädiget werden.

Straßenverstellung oder Verstellung der Plätze, Straßen, Häuser, Gewölber zur Nachtszeit, durch Wägen, Fässer ꝛc., oder wenn diese bei eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit und Ausstellung eines Warnungszeichens von einer oder zwei Laternen, z. B. bei Baumaterialien, Waaren ꝛc. auf der Straße gelassen werden.

Straßenverstellung durch Wägen der Reisenden und Frachtwägen.

Unterlassene Anzeige eines wegen Wuth verdächtigen Thieres.

Halten wilder, und ihrer Natur nach schädlicher Thiere ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft.

Anhetzen und Reizen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beschädigung verursacht wird.

Raufhändel, wenn dabei keine Verletzung erfolgt.

Anmerkung. Im Gesetzbuche sind nur für jene Fälle die Bestrafungen angedeutet, wo sichtbare Merkmale und Folgen sich einstellen.

Lohnkutscher, welche einen, der Polizei nicht vorgestellten, oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen.

Kutscher oder Knechte, welche bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen lassen, wenn gleich kein Schaden erfolgt.

Beschimpfung, wörtliche oder thätige, auf öffentlicher Straße, oder, wo der Ort besondere Anständigkeit vorschreibt, als: im Theater und solchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizei Beamte zur besondern Aufsicht bestellt hat; die Behandlung der Exzedenten in den Theatern ist durch eine besondere allerhöchste Verordnung ohnehin der Polizei ausdrücklich zugewiesen.

Wenn Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren ꝛc. in den im §. **269** bezeichneten Fällen bei der Polizei Hilfe suchen, und sich an eine andere Behörde nicht weisen lassen, darf allda diesem Gesuche willfahret werden.

Errichtung geheimer Gesellschaften, oder Theilnahme an denselben unter gewissen Umständen, wenn eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, dürfte die Untersuchung und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlassen, nicht thunlich seyn.

487. Hofdecret vom 14. Februar 1812.

Es sei in den Hauptstädten die k. k. Polizei-Direction, auf dem Lande, wenn die beschuldigte Person bürgerlich ist, der Magistrat oder das

Digitized by Google

Dominium, und, wenn sie adelig ist, das k. k. Kreisamt die politische Obrigkeit, welche derlei Fälle zu untersuchen und zu bestrafen hat, die blos schwere Polizei-Uebertretungen sind.

488. Hofdecret vom 14. März 1812.

In den Städten, wo Polizei-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, oder Ehrenbeleidigungen, welche der §. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizei-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sey, zugewiesen; auf dem flachen Lande und in jenen Städten, wo keine Polizei-Directionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, wenn es aber Adelige betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten.

489. Hofdecret vom 28. Mai 1812.

Bei den klaren Bestimmungen des Strafgesetzes, wodurch alle früheren Exemtionen und Immunitäten erloschen sind, steht den Berggerichten die Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen der Bergbeamten und Bergleute keineswegs zu; und es haben hierinfalls die nach den verschiedenen Beziehungen der Uebertretungen sowohl, als der Eigenschaft der Personen zur Untersuchung und Aburtheilung berufenen Behörden ihr Amt zu handeln.

490. Verordnung der k. k. ob der Enns. Landes-Regierung vom 14. Febr. 1820, Z. 2830.

Die Organisirung erster Instanzen in den zurückerworbenen Gebiethstheilen.

Se. k. k. Majestät haben wegen Organisirung der ersten Instanzen im Herzogthume Salzburg, im Inn- und in der zurückgefallenen Parcelle des Hausruckkreises mittelst allerhöchster Entschließungen vom 3. Jänner, vom 19. Juni 1818, dann vom 22. October 1819 Folgendes zu bestimmen geruht:

I. Herzogthum Salzburg.

1. Für die Kreisstadt Salzburg wurde, gegenüber dem Stadt- und Landrechte, dessen Wirkungskreis mittelst Circulars vom 27. Mai 1818 kund gemacht wurde, ein politisch-ökonomischer Magistrat aufgestellt, welcher seine Competenz auf die Commissariats-Gegenstände im ausgedehntesten Umfange der politischen Geschäfts-Verwaltung innerhalb des städtischen Burgfriedens, auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und auf die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen erstreckt.

Digitized by Google

2. Zur Verwaltung des Landes außer der Kreisstadt werden unter dem alten Namen „Pflegegerichte“ 22 landesf. Behörden errichtet, nämlich:

a) Salzburg,
b) Hallein,
c) Radstadt,
d) Tamsweg,
e) Mitterfill,
f) Neumarkt,
g) St. Michael,
h) Taxenbach,
i) Zell am See,
k) Salfelden,
l) Werfen,
m) Abtenau,
n) Gastein,
o) Thalgau,
p) St. Johann,
q) Golling,
r) Goldek,
s) Mattsee,
t) Großarl,
u) St. Gilgen,
v) Weitwörth, und
w) Lofer.

Alle diese Pflegegerichte werden nach ihrem ehemaligen Umfange, den sie bis zum Eintritte der königlich-bairischen Regierung gehabt haben, wieder hergestellt, mit der einzigen Beschränkung, daß das Pflegegericht Weitwörth aus den, auf dem rechten Salzachufer liegenden, und zu Oesterreich gefallenen Bestandtheilen des Pflegegerichtes Laufen zusammengesetzt wird, und daß in Folge der höchsten Ortes genehmigten Abgränzung zwischen dem Salzburger- und Innkreise das Pflegegericht Mattsee das Lochener Amt dem Innviertel'schen Pflegegerichte Mattighofen überläßt; dagegen das Pflegegericht Neumarkt die ganze Pfarre Straßwalchen, mithin auch die Inn- und Hausruckviertel'schen Ortschaften dieser Pfarre zugetheilt erhält.

3. Der Wirkungskreis der genannten 22 landesfürstlichen Pflegegerichte erstreckt sich auf judicielle, politische und finanzielle Geschäftszweige.

Jedes Pflegegericht hat in seinem Bezirke:

a) Die volle Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, in so weit nicht die Gerichtsbarkeit, das Stadt- und Landrecht zu Salzburg, die militärische, die berg- und wechselgerichtliche, oder die gemäß Circulare vom 5. November 1818 wieder herzustellende Patrimonial-Gerichtsbarkeit für gewisse Personen oder Rechtssachen eine Ausnahme macht, zu verwalten.

b) Bei Criminal-Vorfällen die erste Einleitung durch Ergreifung des beschuldigten Thäters, durch seine summarische Vernehmung, und durch die Erhebung des Thatbestandes zu treffen; ferner

c) alle politische und polizeiliche, oder sogenannte bezirks-commissariatische Geschäfte zu führen, insbesondere die volle Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen auszuüben; endlich auch

d) die landesfürstlichen Steuern, so wie die Cameral-Renten und Gefälle, die im Gerichtsbezirke fallen, einzuheben, zu verwalten, und zu aerrchnen.e Daher ist jedes Pflegegericht nach der Verschiedenheit der ihm

Digitized by Google

obliegenden Geschäfte dem nieder-österreichischen Appellations-Gerichte, dem Kreisamte zu Salzburg, und der ob der ennsischen Landesregierung, endlich der Staatsgüter-Administration unterworfen.

4. In Beziehung auf die Criminalrechtspflege wurde bestimmt, daß nicht jedes Pflegegericht zugleich Criminal-Untersuchungs-Gericht sey, sondern, daß unter denselben die angemessensten zur ganzen Criminal-Inquisition qualificirt werden sollen.

Hiernach haben folgende Criminal-Untersuchungs-Gerichte zu bestehen:

a) Das Stadt- und Landrecht zu Salzburg für die Stadt Salzburg, dann für die Pflegegerichte Salzburg, Weitwörth, Mattsee, Neumarkt, Thalgau, St. Gilgen und Hallein.

b) Das Pflegegericht Golling — für seinen Bezirk, — dann für die Pflegegerichte Abtenau und Werfen.

c) Das Pflegegericht Radstadt blos für seinen Bezirk.

d) Das Pflegegericht Tamsweg für seinen Bezirk, und für das Pflegegericht St. Michael.

e) Das Pflegegericht Goldek für die Pflegegerichte Goldek, St. Johann, Gastein und Großarl.

f) Das Pflegegericht Mitterfill blos für seinen Bezirk.

g) Das Pflegegericht Zell am See für seinen Bezirk, dann für die Pflegegerichte Tarenbach, Salfelden und Lofer. Alle untersteheden Pflegegerichte haben jedoch die geschlossenen Untersuchungs-Acten an das Stadt- und Landrecht zu Salzburg, als die einzige urtheilssprechende Criminal-Behörde des Herzogthums Salzburg, zur Aburtheilung einzuschicken.

II. Innviertel.

1. Im Innviertel haben acht landesfürstliche Behörden unter dem Namen Pflegegerichte definitiv zu bestehen. Diese sind:

a) Weichtenstein. Dieses Pflegegericht bildet sich aus den Pfarren: Weichtenstein, Esternberg, Freinberg, Schardenberg, Münzkirchen, St. Roman und Kopfing.

b) Schärding. Den Umfang dieses Pflegegerichtes bilden die Pfarren: Schärding, Bronenthal, Wernstein, St. Florian, Enzenkirchen, Wilibald, Reinbach, Diersbach, Sieghartinq, Andorf, Seben, Eggerting, St. Marienkirchen, Taufkirchen, Raab und Zell.

c) Obernberg. Der Bezirk dieses Pflegegerichtes wird zusammengesetzt aus den Pfarren: Obernberg, St. Georgen, Mörschwang, Weilbach, Reichersberg, Münzsteuer, Ort, Lamprechten, St. Martin, Utzenaich, Senftenbach, Mauthheim, Geinberg, Kirchdorf und Gurten.

Digitized by Google

d) Braunau. Der Bezirk dieses Pflegegerichtes bildet sich aus den Pfarren: Braunau, St. Peter, Minning, Ranshofen, St. Georgen, Ueberackern, Handenberg, Neukirchen, Schwandt und Gilgenberg.

e) Ried. Diesem Pflegegerichte werden zugetheilt die Pfarren: Ried, Kleinried, Eberschwang, Auroldsmünster, Peterskirchen, Antrichsfurth, Eitzing, Merebach, Kirchham, Hohenzell, Tumeltsham, Marienkirchen, Neuhofen, Waldzell, Lansburg, Taiskirchen, Schiltarn und Pottigham.

f) Mauerkirchen. Der Bezirk dieses Pflegegerichtes hat zu bestehen aus den Pfarren: Helpfau, Treubach, Aspach, St. Veith, Roßbach, Mettnach, St. Lorenz, Weng, Polling, Hennhart, Moosbach, Burgkirchen und Mauerkirchen.

g) Mattighofen. Den Umfang dieses Pflegegerichtes bilden die Pfarren: Gstaig, Kirchberg, Feldkirchen, Bischelsdorf, Auerbach, Mattighofen, Lengau, Munderfing, Irging, Lofen, Pöndorf, Polting, Perwog und St. Johann.

h) Wildshut. Der Bezirk dieses Pflegegerichtes hat zu bestehen aus den Pfarren: Ostermiething, Hoigermas, Franking, Moosdorf, Eggelsberg, Geretsberg, Hochburg, Tarsdorf, Radegund, Ach und Pantaleon.

2. Der Wirkungskreis der Pflegegerichte umfaßt folgende Geschäftsgegenstände:

a) Die Verwaltung der Civil-Justiz in und außer Streitsachen im ganzen Pflegegerichts-Bezirke, doch mit Ausnahme der darin befindlichen Herrschafts-Unterthanen, so ferne über diese den Dominien die Gerichtsbarkeit zusteht, deren Gerechtsamen, in so weit ihnen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vor dem Jahre 1809 zustand, und die in der Kundmachung vom 27. Juni 1817 vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt werden, durch die Pflegegerichte kein Abbruch gethan werden soll; und mit der ferneren Ausnahme der zur militärischen, landrechtlichen, berg- und wechselgerichtlichen Jurisdiction nach der dießfalls seit dem 1. Jänner 1818 im Innviertel wieder in Kraft gesetzten ob der ennsischen Jurisdictions-Norm, gehörigen Personen und Rechtsgeschäfte.

b) Die Verwaltung der Criminal-Justiz im ganzen Pflegegerichts-Bezirke bis zur Urtheilsschöpfung, zu welcher die geschlossenen Acten gemäß bereits erfolgter früherer allerhöchster Bestimmung ein Collegial-Gericht dermalen nach der allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1817 an den Stadt-Magistrat zu Linz einzusenden sind. Diesem Magistrate bleiben zugleich rücksichtlich der durch den §. 221, 1. und 2. des Strafgesetzbuches ausgenommenen Verbrecher und Verbrechen, die Untersuchungen vorbehalten.

Digitized by Google

c) Die Verwaltung aller politischen und polizeilichen Geschäfte im ganzen Pflegegerichts-Bezirke (in welcher Beziehung die landesfürstlichen Pflegegerichte ausschließend an die Stelle der vormaligen **27** Bezirks-Commissariate und Leitungs-Obrigkeiten zu treten haben), und die Verwaltung des Strafamtes mit Untersuchung und Urtheilsschöpfung in den Gegenständen schwerer Polizei-Uebertretungen; endlich

d) die Besorgung des landesfürstlichen Steuerwesens, so wie die Erhebung und Verrechnung der Cameral-Renten und Gefälle, welche im Gerichts-Bezirke fallen.

III. Parcelle des Hausruck-Kreises.

In Beziehung auf die zurückerworbene Parcelle des Hausruckkreises haben Se. k. k. Majestät zu befehlen geruhet, daß in derselben die unter der königlich-bairischen Regierung errichteten fünf Landgerichte: Frankenmarkt, Vöklabruck, Hag, Grieskirchen und Waizenkirchen aufzulösen, und daß Alles sowohl in Hinsicht der Civil- und Criminal-Justiz, als auch wegen der politischen Verwaltung auf den Fuß zurück zu setzen sey, wie es vor dem Jahre **1809** bestanden hat, und in dem alten Hausruckkreise noch wirklich besteht.

Auf den Grund dieser allerhöchsten Vorschrift, welcher in judicieller Beziehung durch die Einsetzung der Dominien in die Civil- und Criminal-Jurisdiction nach den besonderen, dießfalls ergangenen Bestimmungen entsprochen wird, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mittelst Verordnung vom **23.** December **1819** zur Leitung der politischen Geschäfte in erster Instanz und zur Handhabung des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen, die Aufstellung von Bezirks-Commissariaten, nach dem Beispiele der drei alten Kreise genehmiget; und es haben daher vorbehaltlich der Aenderungen, welche seiner Zeit bei der Vereinigung der Parcelle mit dem Mutterkreise sich ergeben könnten, nachstehende Dominien die commissariatischen Functionen zu übernehmen, nämlich:

1. Mondsee, über die Pfarren: Oberwang, Mondsee, Zell und Oberhofen.

2. Walchen, über die Pfarren: Poindorf, Frankenmarkt, Vornach, Vöklamarkt und Gampern.

3. Kogl, über die Pfarren: St. Georgen, Weißenkirchen, Obstdorf, Nußdorf und Unterach.

4. Frankenburg, über die Pfarren: Frankenburg und Neukirchen.

5. Wartenburg, über die Pfarren: Seewalchen, Ungemach, Oberthaihelm und Vöklabruck.

Digitized by Google

6. Küppach, über die Pfarren: Atzbach, Niederthalheim und Zell am Pettenfürst.

7. Wolfsegg, über die Pfarren: Ottrang, Ampfelwang, Wolfsegg und Altenhof.

8. Pochheim, über die Pfarren: Altwang und Schwanenstadt.

9. Gistersheim, über die Pfarren: Mangenhofen, Aistersheim, Gospoltshofen und Weibern.

10. Stahrenberg, über die Pfarren: Geiersberg, Pram, Geboltskirchen, Hag und Rattenbach.

11. Raith, über die Pfarren: Hofkirchen, St. Georgen, Taufkirchen, Potting und Michaelbach.

12. Erlach, über die Pfarren: Neumarkt, Kallham, Wendling, Riedau und Dorf.

13. Schlüsselberg, über die Pfarre: Gallspach.

14. Parz, über die Pfarre: Greiskirchen.

15. Weidenholz, über die Pfarren: Weizenkirchen und Heiligenberg.

16. Peuerbach, über die Pfarren: Peuerbach, Natternbach und Neukirchen am Wald; endlich

17. Engelszell, über die Pfarren: Engelszell, St. Aegydi und Waldkirchen.

Die Districts-Commissariate in der Parcelle des Hausruckkreises haben, so wie von Seite der aufzulösenden Landgerichte die erforderlichen Einweisungs-Arbeiten hergestellt sein werden, sogleich; — die landesfürstlichen Pflegegerichte im Herzogthume Salzburg und im Innviertel aber nach der erfolgten Personal-Ernennung in Wirksamkeit zu treten. Inzwischen haben die bisherigen Behörden ihre Functionen provisorisch fortzusetzen, und die Vorarbeiten zur Amts-Ertradition nach Möglichkeit zu beschleunigen.

491. Kundmachung des Guberniums zu Venedig am 1. Mai 1832, zu Folge Hofkanzlei-Decretes vom 16. März 1832, Z. 4699.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließungen vom 7. Februar 1825, 15. Juli 1827 und 20. December 1830, laut deren die Errichtung der Stadt-Präturen in den Provinzial-Hauptstädten des lombardisch-venetianischen Königreiches definitiv beschlossen wurde, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen wird in Hinkunft in den Provinzial-Hauptstädten des lombardisch-venetianischen Königreiches an die Stadt-Präturen übertragen, welche in dieser Eigenschaft

Digitized by Google

mit 1. des kommenden Junius in Wirksamkeit gesetzt werden; zugleich sollen mit diesem Tage die in den Hauptstädten provisorisch bestandenen politischen Behörden (giudicature politiche) aufhören.

2. Die Adjuncten und Actuare sollen mit dem Wahlfähigkeitsdecrete aus dem Civil- und Criminalrichteramte versehen sein, oder sie müssen außer dem genannten Decrete für das Civilrichteramt auch beweisen, daß sie die Prüfung aus dem zweiten Theile des Str. G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen mit gutem Erfolge abgelegt haben.

II. Umfang der Gerichtsbarkeit der Stadt-Präturen.

B. In Gegenständen des Strafrichteramtes.

h) Die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen soll in Zukunft den Stadt-Präturen in dem Jurisdictions-Bezirke (des Civil-Justiz-Tribunales erster Instanz) eben so zustehen, wie sie bisher von den politischen Behörden (giudicature politiche) nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, Gesetze und Verordnungen ausgeübt wurde.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht in Gemäßheit des h. Auftrages der k. k. Hofkanzlei vom 16. März l. J., Z. 4699—498.

Anmerkung. In Tirol steht diese Gerichtsbarkeit zu Folge Verordnung vom 17. Juli 1816, Z. 16,232 in den größeren Städten, wie Innsbruck, Trient, Roveredo, Botzen, den Kämmereien oder ökonomischen Magistraten, auf dem Lande aber den Landgerichten zu.

§. 277.

Diese Gerichtsbarkeit begreift, nebst der unausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Uebertretungen, insbesondere die Entdeckung der begangenen Uebertretungen, die Ausforschung der Uebertreter, und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beschuldigten.

492. A. h. Entschließung vom 11. Juni, kundgemacht durch Decret des k. böhm. Gub. vom 12. Juli 1819, Z. 31,302.

Se. k. k. Majestät haben gemäß Polizei-Präsidial-Schreibens mit allerhöchster Entschließung aus Turin vom 11. Juni l. J. zu erkennen zu geben geruhet: es sei allen Behörden die ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung zu eröffnen, daß sie bei strengster Verantwortung sich mit allem Ernste die Entdeckung, Verhaftung und gesetzmäßige Bestrafung sowohl der Verbrecher und Gesetz-Uebertreter, als insbesondere der Lustdirnen, Kuppler und Kupplerinnen angelegen seyn lassen sollen.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung wird den k. Kreisämtern

Digitized by Google

aufgetragen, die unterstehenden Behörden für den genauen Vollzug dieser Anordnung nicht nur strenge verantwortlich zu machen, sondern auch selbst darüber zu wachen, und die Amts-Behörden zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, das Gegentheil aber an denselben unnachsichtlich zu ahnden.

§. 278.

Begangene Uebertretungen zu entdecken, und die Uebertreter auszuforschen, liegt ohne Unterschied der Person oder des Gegenstandes derjenigen Obrigkeit ob, in deren Bezirke die Uebertretung geschehen ist.

Anmerkung. Siehe bei §. 276 das Circulare der nied. österr. Regierung vom 6. Juni 1804.

493. Umlaufschreiben der kön. böhm. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Februar 1837, Z. 25,500.

Die k. k. Hofkammer hat mit Bezug auf den §. 2 der Verfassung der Gefällenwache, in welchem festgesetzt wird, daß es der Gefällenwache obliege, in bestimmten Fällen bei der Vollstreckung der Verkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken, unterm 4. Aug. 1836, H. Z. 33,801 hierher bedeutet: daß die Verpflichtung theils schon bei der regelmäßigen Dienstleistung der Gefällenwache, theils nur bei außerordentlichen Anlässen in Anwendung zu kommen hat.

In so weit es den regelmäßigen Dienst betrifft, ist die Gefällenwache in dem Falle, wenn Amtshandlungen für polizeiliche Zwecke mit jenen für Gefällszwecke im Zusammenhange stehen, von der Hilfeleistung bei Vollziehung der ersteren nicht ausgeschlossen; sondern sie ist nicht nur hierzu, sondern überhaupt zur Unterstützung der bestehenden Polizei-Wach-Anstalten verpflichtet. Insbesondere werden sich in diesem Falle diejenigen Individuen der Gefällenwache befinden, welchen gefällsämtliche Dienst-Verrichtungen an den Thören der Städte übertragen sind, vorzüglich aber jene Individuen, welche den Gränzzollämtern zur Dienstleistung zugewiesen sind, da den letzteren auch die Handhabung und die genaueste Ueberwachung in der Beobachtung der politischen Vorschriften über die Passanten obliegt.

Diesen Individuen der Gefällenwache wird daher nicht nur die thätigste Unterstützung der Aemter in der erwähnten Beziehung, sondern überhaupt in dem ihnen zugewiesenen Bezirke auch die besondere Aufmerksamkeit auf Militär-Ausreißer, Recrutirungs-Flüchtlinge, Landstreicher, Hausirer und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Herumziehen an mehreren Orten erheischt, dann auf diejenigen Personen, welche den Aemtern und Polizei-Behörden durch Persons-Beschreibungen oder Steckbriefe bekannt gegeben werden, zur Pflicht gemacht.

Digitized by Google

Die Mitwirkung der Gefällenwache hingegen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit bei außerordentlichen Anlässen wird auf dieselben Fälle beschränkt, welche durch die hohen Decrete vom **14.** December **1830**, H. Z. **44,750**, und vom **21.** Mai **1831**, H. Z. **14,617** für die Gränzwache vorgezeichnet sind, nämlich auf die Hilfeleistung bei Feuersbrünsten und andern Elementar-Ereignissen, dann auf allgemeine, polizeiliche Streifungen innerhalb des, der Gefällen-Wach-Postirung zugewiesenen Bezirkes, auf die Aufbiethung außerordentlicher Streitkräfte zur Abwehrung und Einziehung von Räuberbanden u. s. w., und auf die augenblickliche Hilfeleistung zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs. Die Mitwirkung hat jedoch nur unter denselben Bedingungen und Vorsichten Statt zu finden, welche durch die bemerkten Verordnungen für die Gränzwache festgesetzt worden sind. Ueber jeden Fall, in welchem von Seite der Gränzwache zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit Hilfe geleistet wird, ist durch die Gefällen-Bezirks-Behörde die Anzeige an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu machen.

Diese hohen Bestimmungen gelten somit auch für die Gefällenwache; die Rechte und Pflichten, welche durch obige zwei hohe Erlässe den Oberen der Gränzwache eingeräumt und aufgetragen worden sind, stehen in Bezug auf die Gefällenwache den betreffenden Vorgesetzten der Letzteren zu, und liegen denselben ob.

494. Umlaufschreiben der kön. böhm. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom **22.** Februar **1837**, Z. **27,654**.

Die k. k. Hofkammer hat nach dem Inhalte des Erlasses vom **31.** August **1836**, H. Z. **37,349** im Nachhange zu dem Decrete vom **4.** des nämlichen Monats, Z. **33,801**, mittelst welchen die Bestimmungen über die Verpflichtung der Gefällenwache zur Mitwirkung bei Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit herabgelangt sind, anzuordnen geruhet, daß sich die Gefällenwache in ihrer Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken, und bei der, den k. k. Polizei-Behörden zu leistenden Assistenz genau nach der, den letzteren ertheilten Instructien zu richten habe.

Dieses wird mit Bezug auf den hierortigen Circular-Erlaß vom **22.** Februar **1837**, Z. **25,500** zur Darnachachtung bekannt gemacht.

495. Hofkanzlei-Decret vom **27.** Mai, kundgemacht mit kön. böhm. Gub. Verordn. vom **6.** Juni **1837**, Z. **26,904**.

Nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom **27.** Mai l. J., H. Z. **11,340** haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom **17.** December **1835** allergnädigst zu befehlen geruhet, daß, wenn ein Militär-Commando von Seite der Civil-Behörden zur Vornahme gemein-

Digitized by Google

schaftlicher Streifungen gegen verdächtige und flüchtige Menschen requirirt und befehligt wird, dasselbe hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt an den, eine derlei Streifung leitenden Civil-Commissär angewiesen werde. Ueberhaupt habe diese Vorschrift in allen Fällen zu gelten, wo das Militär nicht allein für sich, sondern als Assistenz für das Civile einschreitet.

Hiervon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Richtschnur und Belehrung der Unter-Behörden in die Kenntniß gesetzt.

496. Decret des kön. böhm. Gubern. vom 30. December 1841, Z. 70,551.

In der Nebenlage erhält das kön. böhm. Gubernium eine Abschrift der in Gemäßheit gemeinschaftlichen Beschlusses der k. k. vereinigten Hofkanzlei, der k. k. Polizei- und Censurshofstelle, und der k. k. allgemeinen Hofkammer von Seite der letzteren unterm **22.** Juli **1841**, Z. **26,679** an die Cameral-Behörden in Beziehung auf die Assistenzleistung der Gränz- und Gefällenwache zur Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menschen und der Vornahme von Hausdurchsuchungen zum Behufe dieser Aufgreifung ergangenen Weisung *) zur Wissenschaft und gleichmäßigen Anweisung der untergeordneten Behörden und Organe.

Die Berichte vom **28.** Juli und **8.** November **1837**, Z. **17,432** und **30,570** enthalten folgende zwei Hauptfragen:

1. Soll die Gränzwache verpflichtet seyn, den Obrigkeiten zur Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menschen Assistenz zu leisten? und

2. soll sie berechtiget werden, Hausdurchsuchungen zum Behufe dieser Aufgreifung selbstständig vorzunehmen, und zwar entweder mit Beiziehung eines politischen Beistandes, oder selbst ohne denselben?

Hierüber wird dem kön. böhm. Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. Polizei- und Censurshofstelle, dann mit Beziehung auf die Verordnungen vom **14.** December **1830**, H. Z. **44,750**, und **21.** Mai **1831**, H. Z. **14,617**, ferner vom **4.** August **1836**, G. Z. **33,801** Nachstehendes bedeutet:

1. Für die Zukunft wird die Gränzwache verpflichtet, in den ihr zugewiesenen Bezirken den Obrigkeiten zur Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menschen in allen Fällen Hilfe zu leisten, wenn Gefahr am Verzuge haftet, die Assistenz auf anderen Wegen nicht erlangt werden kann, und in so weit die Gränzwache hierdurch nicht ihren eigentlichen Dienstverrichtungen entzogen wird.

Diese Bestimmung hat unter denselben Beschränkungen auch auf die Gefällenwache Anwendung zu finden.

---

*) Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen vom **22.** Juli **1841**, Z. **26,679.**

Digitized by Google

2. In der Berechtigung der Gränzwache zur Vornahme von Hausrevisionen findet man nicht weiter zu gehen, als die Vorschriften schon gegenwärtig festsetzen.

Nach diesen Vorschriften (§. 57 der Dienstvorschrift und §. 277 der Zoll- und Monopols-Ordnung) kann die Gränzwache nur dann eine Hausuntersuchung selbstständig vornehmen, wenn eine vorschriftsmäßig angerufene Parthei sich durch die Flucht in ein Gebäude, oder in einen anderen geschlossenen Raum der Amtshandlung zu entziehen versucht.

In einem solchen Falle ist die Gränzwache gegenwärtig nicht verpflichtet, jederzeit einen obrigkeitlichen Beistand zuzuziehen, und eine solche unbedingte Verpflichtung kann auch künftig nicht festgesetzt werden.

Es ist nicht leicht möglich, einen Unterschied zu machen, ob die Verfolgung für polizeiliche oder für Gefällszwecke geschieht. Die Gränzwache hat sich daher in Beziehung auf die Verfolgung und Hausdurchsuchung zum Behufe der Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menschen, in so ferne sie hierbei einzuschreiten hat, auf dieselbe Weise zu benehmen, welche rücksichtlich der Gefälls-Uebertreter die gesetzliche ist; und auf beide Fälle hat somit der §. 277 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Anwendung zu finden.

Hieraus folgt, daß sie das Recht habe, zu fordern, daß das Gebäude, in welches sich die flüchtige Parthei begab, geöffnet werde, und, wenn sonach der Aufforderung des Anführers der Gränzwach-Abtheilung entsprochen wird, die Gränzwache zur Vornehmung der Hausuntersuchung berechtiget ist, ohne einen Beistand der Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes zuzuziehen. Nur für den Fall, als die Eröffnung des Gebäudes verweigert werden sollte, ist die Beiziehung des obrigkeitlichen Beistandes angeordnet.

Den weiteren Anträgen der k. k. allgemeinen Hofkammer, daß die Gränzwache berechtiget werde, wenn sie überhaupt von dem Aufenthalte eines verdächtigen oder gefährlichen Menschen genaue Kenntniß erhält, und durch den, mit der Anzeige an die nächste politische Obrigkeit verbundenen Zeitverlust die Aufgreifung vereitelt werden könnte, eine Hausdurchsuchung selbstständig vorzunehmen, und daß die Ortsobrigkeit oder zwei Ortsbewohner zur Assistenz verpflichtet seyen, oder, daß sie selbst ohne diese Beiziehung, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, eine solche Durchsuchung vornehmen dürfe, wird in Erwägung, daß die Gränzwache dadurch von ihrem eigentlichen Berufe zu sehr abgezogen werden könnte, und die Aufgreifung in solchen Fällen die eigentliche Pflicht der politischen Organe ist, keine Folge gegeben. Die Gränz- und Gefällenwache wird jedoch verpflichtet, von dem ihr bekannt gewordenen Aufenthalte eines gefährlichen Menschen der Obrigkeit oder dem Gemeindevorstande die Anzeige zu machen, und abzu-

Digitized by Google

warten, ob diese die Durchsuchung vornehmen wollen, und die Gränz- oder Gefällenwache zur Leistung der Mitwirkung, in so ferne die Bedingungen dazu vorhanden sind, auffordern oder nicht.

Die vereinigte Hofkanzlei und die Polizei- und Censurshofstelle werden gleichzeitig ersucht, von den obigen Bestimmungen die ihnen untergeordneten Behörden und Organe in die Kenntniß zu setzen.

§. 279.

Jedermann also, der sich in dem Bezirke befindet, ist verbunden, auf geschehene Vorforderung der politischen Obrigkeit zu erscheinen, derselben in Ansehung schwerer Polizei-Uebertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten.

497. Hofdecret vom 17. Jänner 1818, Z. 1405.

Die Juden sind an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern, und die Gerichts-Behörden hiernach unter Mittheilung eines genauen Verzeichnisses *) der jüdischen Festtage anzuweisen.

*) Verzeichniß

der israelitischen Festtage.

Die Festtage der Israeliten bestehen aus ganzen und halben Feiertagen.

An ersteren ist nicht nur alle Arbeit, sondern auch alle sonstige Geschäftsbetreibung; an letzteren aber nur Kunst- und knechtische Arbeiten untersagt.

Außer dem Sabbathe, welcher der 7. Tag einer jeden Woche ist, bestehen noch ganze Feiertage, und zwar:

1. Das Osterfest, welches aus acht Tagen besteht; doch aber werden nur vier Tage, nämlich die zwei ersten und zwei letzten, streng gefeiert.
2. Die zwei Pfingstfeiertage.
3. Das Lauberhüttenfest, welches aus neun Tagen besteht, wovon aber nur vier Tage, nämlich die zwei ersten und zwei letzten, ganze Feiertage sind.
4. Die zwei Neujahrstage, und
5. der Versöhnungstag.

Die halben Feiertage bestehen:

1. In den vier mittleren Osterfeiertagen.

2. In den fünf mittleren Lauberhüttenfesttagen.
3. In dem Purimfeste, welches in zwei Tagen besteht; und
4. in dem Trauertage, wegen der Zerstörung des Tempels.

498. Verordn. des k. böhm. Gub. Präsid. vom 24. Jänner 1831, Z. 51.

Da der Schriftenwechsel mit Gerichts- und Polizei-Behörden nach der Instruction für die Gränzwache §. 182 lit. e) nur dem Ober-Commissär gestattet ist, und jede unmittelbare Vorforderung eines Individuums der Gränzwache zu den Justizämtern immer störend auf den Dienst einwirkt, wenn der Commandant hievon nicht in voraus unterrichtet ist, und deßwegen die nothwendigen Vorkehrungen für den Dienst getroffen hat: so haben die k. Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß die Justizämter, welche in den festgesetzten Fällen die Stellung eines Individuums der Gränzwache nothwendig finden, sich dießfalls immer an das betreffende Compagnie-Commando verwenden, in so weit etwa äußerst dringende Fälle keine Abweichung davon erheischen.

499. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 5. Februar 1832, Z. 3979.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Amt ein Individuum der Gränzwache, welches zu einem Verhöre berufen war, deßhalb unverrichteter Sache wieder entließ, weil dasselbe dem Ansinnen des Amtes, das Seitengewehr abzulegen, und die Uniform abzunehmen, keine Folge leistete.

Um nun allen künftigen Beirrungen dieser Art zu begegnen, und jede Reibung zwischen den Aemtern und Gefälls-Behörden zu beseitigen, haben die k. Gränz-Kreisämter die dortkreisigen Magistrate und Aemter auf den XI. Abschnitt, §. 89 der mit der Gubernial-Circular-Verordnung vom 10. Mai 1830, Z. 19,330 bekannt gemachten Verfassung der k. k. Gränzwache aufmerksam zu machen, vermöge welcher kein Angestellter der Gränzwache vom Führer abwärts auch außer dem Dienste, ohne ausdrückliche, blos aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung seines Vorgesetzten anders, als in der vorgeschriebenen Uniform und bewaffnet erscheinen darf.

Aus Diesem werden sich die Magistrate und Aemter von selbst bescheiden, daß kein Gränzwach-Individuum, wenn es auch zu einem Verhöre berufen wird, auf Anordnung der politischen Behörde die Waffen oder einen Theil der Uniform abzulegen verbunden sey. Nur wenn ein Gränzwach-Individuum als Delinquent vor dem Civilrichter erscheinen muß, wird es ohnedieß die Sache seiner Vorgesetzten seyn, dasselbe unbewaffnet einzuliefern. Eben so wird es jenem Gränzwach-Individuum, welches als Zeuge bei einem Verhöre sitzend einvernommen wird, die Höflichkeit verschreiben, das Haupt zu entblößen.

Digitized by Google

Hiernach haben die k. Gränz-Kreisämter die Magistrate und Aemter zu belehren, und für jede muthwillige Neckerei verantwortlich zu machen.

500. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 18. Jänner 1837, Z. 1744.

Nach dem §. 176 der Gefällenwach-Dienstvorschriften ist bei der Gefällenwache der Schriftenwechsel mit Gerichts- und Polizei-Behörden in Absicht auf die Stellung von Gefällenwach-Individuen vor Gericht nur dem Gefällenwach-Inspector gestattet; und es soll sonach die Vorforderung und Stellung eines, bei letzterer Wach-Anstalt Angestellten ohne Vorwissen des, demselben vorgesetzten Gefällenwach-Inspectors nicht geschehen.

Die k. Gränz-Kreisämter ꝛc. erhalten daher über Belangen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. December 1836, Z. 37,211 den Auftrag, die Justizämter anzuweisen, eben so, wie es mit dem Landes-Präsidial-Erlasse vom 24. Jänner 1831, Präs. Z. 51 hinsichtlich der Gränzwache angeordnet worden ist, in allen Fällen, wo die Vorforderung und Stellung eines Gefällenwach-Individuums nothwendig wird, sich an den betreffenden Gefällenwach-Inspector zu wenden.

501. Hofdecret vom 15. Februar, kundgemacht mit kön. böhm. Gub. Verordn. vom 5. März 1838, Z. 10,523.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die vorgeschriebenen Bestimmungen über das Benehmen der Gränzwach-Individuen hinsichtlich der Ehrenbezeugungen gegen Civil-Behörden, auch auf die Individuen der Gefällenwache ausgedehnt, und demnach die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung angewiesen, die dießfälligen Bestimmungen in dem Körper der Gefällenwache gehörig zu verlautbaren, wobei jedoch den Gefällenwach-Individuen zu erinnern ist, daß die Kappe nicht zu den Uniformstücken gehört, daß daher, in so ferne ein Gefällenwach-Individuum mit einer solchen Kopfbedeckung vor einem Amte oder einer Behörde erscheint, das Haupt zu entblößen seyn wird.

Wovon die k. Gränz-Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkammer-Decretes vom 15. Februar l. J., H. Z. 6,779 zur Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Behörden und Aemter in die Kenntniß gesetzt werden.

502. Hofdecret vom 1., kundgemacht mit kön. böhm. Gubern. Verordn. vom 16. September 1838, Z. 48,371.

Es besteht die Anordnung, daß die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache ohne Unterschied der Stufe von den Vorgesetzten mit „Sie" anzureden ist. Bei einer solchen Einrichtung in dem Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen kann es keinem Anstande unterliegen, daß sich gegen die erwähnte Mannschaft auch von Beamten der dem k. k. Lan-

Digitized by Google

des-Gubernium unterstehenden Behörden und Aemter und den politischen Organen überhaupt, des gleichen Ausdruckes in der Ansprache bedient werde.

Wornach die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkammer-Decretes vom 1. September 1838, H. Z. 34,055, das Geeignete zu verfügen haben.

503. Kön. böhm. Gub. Verordn. vom 1. Juli 1841, Z. 33,269.

Da die k. k. Mappirungs-Inspectorate die pünktliche Dienstleistung der ihnen unterstehenden Katastral-Beamten strenge zu überwachen haben, so ist es nothwendig, daß sie von einer jeden Vorladung eines Katastral-Beamten zu einer Verhandlung bei einer Jurisdictions-Behörde zur Kenntniß gelangen.

Das Kreisamt wird sonach beauftragt, die sämmtlichen Wirthschaftsämter, Magistrate und Stadtrichterämter anzuweisen, in künftig vorkommenden Fällen, wo die Vorladung eines Katastral-Beamten zu einer politischen, polizeilichen oder Strafverhandlung veranlaßt wird, jedesmal hiervon auch das betreffende k. k. Mappirungs-Inspectorat in die Kenntniß zu setzen. Uebrigens wird bemerkt, daß das k. k. Appellationsgericht wegen einem gleichmäßigen Benehmen an die Criminalgerichte, Magistrate und Ortsgerichte in erwähnter Beziehung das Nöthige bereits veranlaßt habe.

§. 280.

Dieser Verbindlichkeit unterliegen auch Reisende. Wenn jedoch durch die Fortsetzung ihrer Reise die Untersuchung nicht erschweret, oder gar vereitelt wird; oder wenn, da die Personen nicht unbekannt sind, die Strafe an ihnen allezeit vollzogen, die gebührende Entschädigung allezeit erhalten, oder doch sicher gestellt werden kann, sollen sie in der Fortsetzung der Reise nicht gehindert werden.

§. 281.

Tritt eine der eben gedachten Bedenklichkeiten ein; so kann der Reisende nach Verschiedenheit der Person und Umstände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung Alles, was nothwendig ist, erhoben, und in Absicht auf Strafe und Entschädigung hinlängliche Sicherheit geleistet worden.

Digitized by Google

§. 282.

Das Verfahren mit dem Beschuldigten hat insgemein die Obrigkeit des Ortes, wo derselbe betreten wird, vorzunehmen. Doch finden nach der Eigenschaft der Person und Uebertretung Ausnahmen Statt, die sich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung.

504. Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1818, Z. 23,499, intim. durch die nied. österr. Regierung am 23. November 1818.

Gelegenheitlich eines, zwischen zwei Herrschaften des Kreises V. U. M. B. entstandenen Competenz-Streites, den eine, von Unterthanen der einen Herrschaft in dem Jurisdictions-Bezirke der andern begangene schwere Polizei-Uebertretnng veranlaßte, und wo letztere die Stellung der darum auf der begangenen That nicht sogleich angehaltenen, und auch nicht verfolgten Schuldigen begehrte, weil ihr die Habhaftwerdung derselben gewiß schien, wurde dieser Gegenstand, da es sich hier um die Auslegung eines Gesetzes handelte, die der Regierung nicht zustehet, der k. k. Hofkanzlei zur Entscheidung vorgelegt, welche mit Nachstehendem erfolgte:

Nach den Bestimmungen der §§. 278 und 282 des II. Theils des Strafgesetzes wird in Ansehung der Competenz der Behörden zwischen der Entdeckung und Ausforschung der Uebertreter, dann zwischen dem Verfahren gegen dieselben unterschieden, und ersteres der Obrigkeit zugewiesen, in deren Bezirke die Uebertretung geschehen ist, für letzteres aber als Regel die Obrigkeit des Ortes bestimmt, wo der Beschuldigte betreten wird. In letzterer Beziehung entsteht nun allerdings die Frage, in welchem Sinne das Wort „betreten" zu nehmen sey? Ob nämlich die Betretung des Beschuldigten auf der That, oder das Antreffen, das Auffinden des Beschuldigten im Allgemeinen zur Zeit, als gegen ihn das Verfahren eingeleitet werden soll, verstanden werde?

Da es in dem §. 282 bestimmt heißt, daß das Verfahren, das ist „die Untersuchung und Aburtheilung" der Obrigkeit des Ortes zusteht, wo der Beschuldigte betreten wird, so erhellet, im Zusammenhange mit dem §. 278 nicht undeutlich, daß die Betretung in dem zweiten Sinne, das ist, das Antreffen, das Auffinden des Beschuldigten zur Zeit, als gegen ihn das Verfahren eingeleitet werden soll, gemeint ist. Im entgegengesetzten Falle würde der Unterschied, welchen die oberwähnten beiden Paragraphe über die Competenzen aufstellen, ganz zwecklos seyn; denn es müßte dann das Verfahren jederzeit von jener Obrigkeit vorgenommen werden, in deren Bezirke die Uebertretung geschah, und der Beschuldigte würde, wenn er

Digitized by Google

auch nach der That noch so weit von dem Orte der Verübung sich entfernt hätte, immer dahin gestellt werden müssen, wenn offenbar eine große Unzukömmlichkeit, so wie ein nachtheiliger Aufenthalt des Verfahrens läge. Darauf mag sich auch der Grund jenes gesetzlichen Unterschiedes wesentlich stützen. Hiermit stimmen endlich auch die in dem I. Theile des St. G. enthaltenen Bestimmungen überein, wo die Erhebung der That durch den §. 218 jenem Criminal-Gerichte zugewiesen ist, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, das Verfahren mit dem Beschuldigten hingegen nach §. 219 demjenigen Gerichte zustehet, in dessen Bezirke Letzterer (wie es dort ausdrücklich heißt) angetroffen wird.

§. 283.

Aus der Eigenschaft der Person findet eine Ausnahme Statt, bei den zu einem inländischen Militärkörper, oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen, in Ansehung welcher im Falle einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung eben dasselbe beobachtet werden soll, was im I. Theile, §. 221 verordnet ist.

305. Patent vom 31. December 1762.

Zur Bestimmung der Jurisdiction zwischen den Civil- und Militärstellen wird vorgeschrieben:

1. Unter die Militär-Jurisdiction gehören nicht nur Alle, welche in wirklichen Kriegsdiensten sind, sondern auch die verabschiedeten Offiziere, wenn sie den Militär-Charakter beibehalten, deßgleichen die Arcieren und ihre Provisoren, wie auch die ungarische Nebelgarde.

2. Die Feld-Mediker und Chirurgen haben sich außer der Campagne der Militär-Jurisdiction zu erfreuen, in so lange sie bei dem Militär engagirt sind, und eine Gage ziehen.

3. Die Bedienten der Militärpersonen nicht nur bei einem wirklichen Feldzuge, sondern auch außer diesem, in so lange sie in ihrer Herren Diensten sich befinden, haben lediglich ihre Dependenz von dem Militär.

4. Die Offiziers-Ehefrauen gehören sowohl bei ihren Lebzeiten in Klagesachen, als nach ihrem Absterben mit der Verlassenschafts-Abhandlung, wo selbe sich sodann aufhalten, unter die Militär-Jurisdiction.

5. Die Militär-Pupillen gehören unter die Militär-Gerichtsbarkeit.

6. Die Civil-Pupillen haben unter der Civil-Jurisdiction zu verbleiben, wenn sie gleich in die Militärdienste treten, außer in Dienstsachen und in Militärverbrechen, in welchen sie allein dem Militärforo unterstehen sollen.

Digitized by Google

7. Die Militär-Witwen gehören sowohl bei ihren Lebzeiten in allen ihren Handlungen, als auch nach ihrem Absterben ihre Verlassenschaften unter die Militär-Jurisdiction.

8. Desgleichen auch das Personale des Commissariats sowohl, als des Proviantwesens.

9. Die bürgerlichen Bau- und Werkmeister, ob sie schon neben anderen Kundschaften auch bei der Festung arbeiten, und dafür eine gewisse Bestallung genießen, bleiben bei dem bürgerlichen Foro. Dagegen gehören jene unter das Militär und die Kriegsstelle, so keine Bürger sind, sondern in allgemeinem Militärselde sind, und daher keine Civilgebäude, oder andere Arbeit zum Abbruch der bürgerlichen Nahrung annehmen müssen.

10. Die fremden Offiziere, so bei auswärtigen Fürsten dienen, können keineswegs unter die Militär-Jurisdiction gezogen werden, sondern stehen unter jedes Ortes Civilgerichtsbarkeit.

11. In Malefizsachen, wenn der Thäter eine wirkliche in k. k. Felddiensten stehende Militärperson ist, gehört die Untersuchung und Bestrafung ohne Unterschied vor die Kriegsstelle.

12. Die Einfangung kann ob Gefahrszeit von jeder Civilobrigkeit geschehen.

13. Wenn einer eine Rechtssache bei einer Justizstelle anhängig hat, und Soldat wird, so ist die Rechtssache doch bei der Justiz zu enden. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein Inquisit oder Bösewicht sich anwerben läßt.

506. Verordnung vom 26. Juni 1769.

Wenn sich ein Soldat ertränket, oder sonst selbst ermordet, hat das Politikum ohne Zuziehung des Militärs nichts vorzunehmen.

507. Verordnung vom 15. April 1771.

Die außer dem Invalidenhause patentmäßig verpflegten, und daselbst wohnhaften Unteroffiziere und Gemeinen gehören für die Zeit, als sie außer dem Invalidenhause verpflegt werden, unter die Civil-Jurisdiction ihres Aufenthaltsortes.

508. Hofdecret vom 6. September 1785, Z. 463.

Derjenige, so aus den Militärdiensten tritt, und weder Pension genießt, noch seinen Militär-Character beibehalten hat (er mag übrigens ein Landmann seyn oder nicht), unterliegt keineswegs der Militär-Jurisdiction.

509. Hofdecret vom 3. August 1786, Z. 567.

Die Militär-Offiziere, welche bei Magistraten angestellt werden, haben für ihre Person unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen, wenn sie

Digitized by Google

auch den Militär-Charakter beibehalten. Sollte ein solcher Magistrats-Beamte eines Verbrechens beschuldiget werden, gehört die Criminal-Verhandlung zu dem ordentlichen Landgerichte. Nur müssen die abgeschlossenen Untersuchungs-Acten vor Schöpfung des Urtheiles dem Appellationsgerichte zur weiteren Mittheilung an den k. k. Hofkriegsrath übergeben werden, um allenfalls die Entsetzung von dem Militär-Charakter vorläufig veranlassen zu können.

310. Hofdecret vom 7. August 1786, Z. 568.

Alle Hausoffiziere und Bediente auch jener Militär-Personen, die als begüterte Landleute dem Landrechte unterstehen, gehören immer unter die Militär-Gerichtsbarkeit; dagegen sind alle bei derlei Militären in Diensten stehende Beamten, als: Räthe, Secretäre, Kanzellisten, Registratur- oder Casse-Beamte, der Civil-Jurisdiction unterworfen, ohne Unterschied, ob sie auf derselben Landgütern, oder in dem Orte, wo sich die Militär-Person aufhält, verwendet werden.

311. Hofdecret vom 12. Juli 1787, Z. 692.

Alle jene Individuen, die ohne einen anderweiten Verdienst in publico bloß bei der Garde angestellt sind, und sonst keine andere Eigenschaft auf sich haben, gehören unter die Jurisdiction der Garde; jene hingegen, welche überhaupt in publico einem Jeden für Geld, mithin auch der Garde auf diese Art dienen, gehören zu dem Forum, welches ihnen zukömmt, wenn sie der Garde nicht dienten.

312. Hofdecret vom 16 Juni 1791, Z. 167.

Die Militär-Kinder sollen auch nach erlangter Großjährigkeit, so lange sie die Militär-Pension beibehalten, unter der Militär-Gerichtsbarkeit verbleiben.

313. Hofdecret vom 22. August 1800, Z. 507.

Da die Polizei-Soldaten der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben, so sind die an der Entweichung eines Sträflings schuldigen, wenn der Fall zur Criminal-Untersuchung geeignet ist, der Militär-Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung zu übergeben; so fern aber das Vergehen der Polizei-Soldaten noch zu keinem Criminal-Verbrechen erwachsen ist, bleibt die Bestrafung der Polizei-Direction, welcher die Militär-Behörde dergleichen geringere Strafen selbst zu verhängen das Befugniß eingeräumt hat überlassen.

314. Hofdecret vom 27. September 1801.

Se. k. k. Majestät haben auf die Anfrage: Unter welche Gerichtsbarkeit dermal jene Individuen gehören, welche aus dem Civilstande zur

Digitized by Google

Legion getreten, dabei eine Offiziersstelle wirklich begleitet haben, und nachher von der nun aufgelösten Legion mit Beibehaltung der Legions-Uniform und Ehrenzeichen in ihren vorigen Stand zurückgetreten sind, — zu entschließen geruhet: daß diese Individuen unter die Civil-Gerichtsbarkeit zurückzutreten haben.

515. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 1. November 1803, Z. 33,557.

Die in Privat-Diensten stehenden Invaliden sind, im Falle, als sie sich während ihrer Dienstzeit eines Verbrechens schuldig machen sollten, von der Civil-Behörde gleich andern Civil-Personen zu behandeln, und können nach Umständen auch der Invaliden-Verpflegung verlustig erklärt werden.

Ueberhaupt unterliegt ein solcher Invalide, so lange er sich in Privat-Diensten befindet, wie jeder andere Civil-Diener, in Allem der Civil-Obrigkeit, mit der einzigen Ausnahme der Heiraths-Licenz, welche ihm ohne Vorwissen der Invaliden-Behörden nicht ertheilt werden darf.

516. Hofkanzlei-Decret vom 7. April, kundgemacht durch das k. böhm. Gub. am 1. November 1803, Z. 14,645.

Zur steten Aufrechthaltung des wechselseitigen guten Einvernehmens zwischen dem Militäre und dem Civile, hat sich die höchste Hofstelle gelegenheitlich eines dahin zur Kenntniß gelangten Militär-Excesses vermög Hofkanzlei-Decrets vom 7. April d. J. bewogen befunden, den k. k. Hofkriegsrath zu ersuchen, das böhm. General-Militär-Commando anzuweisen, in Zukunft alle zwischen dem Militär und Civile vorfallenden Beschwerden und respektive Excesse durch ein ex militari et politico zusammengesetztes Gericht, nach dem Wortlaute der allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1754 untersuchen zu lassen.

Welches anmit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird, um diese höchst angeordnete gemeinschaftliche Untersuchung im Falle der Nothwendigkeit bei der Militär-Behörde anzusuchen; wenn jedoch solche wider Vermuthen abgelehnt werden wollte, anher die Anzeige zu machen.

517. Hofdecret vom 24. Juni 1808, Z. 847.

Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande seyn, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu; bei einer Gefahr am Verzuge aber dem Civil-Criminal-Gerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Bestimmung des §. 236, welche Civil-Behörden die Verhandlung sogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letztern in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum

Digitized by Google

Civilſtande gehört, obgleich der Beſchädigte eine Militär-Perſon geweſen wäre; nur ſind ſie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu ſetzen.

Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder ſein Stand nicht ausgewieſen iſt, hat ſtets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beſchuldigte wirklich zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militär-Behörde zu übergeben.

518. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1808.

Der inländiſche Militärkörper theilt ſich in die militia vaga und in die militia stabilis.

Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärperſonen zur einen oder anderen Gattung gehören, ſoll bei der veränderten Verfaſſung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtſchnur dienen:

A. Ad militiam vagam gehören:

a) Die zum Felddienſte, dann auch bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-Artillerie- und Gränz-Direction angeſtellten Herren Generäle.

b) Der General-Stab.

c) Die Feſtungs- und Stadt-Commandanten, ſammt dem Platz-Perſonale und Garniſons-Auditoriat.

d) Die geſammten Regimenter und Corps.

e) Die drei k. k. Garden, und die Hofburgwache.

f) Alle Monturs-Commiſſionen.

g) Die Neuſtädter- und die Ingenieur-Akademie.

h) Die Garniſons-Artillerie.

i) Die bewaffnete Marine.

k) Das oberſte Schiffamt.

l) Die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrweſens-Corps.

m) Das Feldzeugamt.

n) Die Fortifications-Diſtricts-Direction.

o) Die Feldkriegs-Kanzleien bei den General- und Militär-Commanden.

p) Die Conſcriptions-Directoren.

q) Das Stabs-Auditoriat, mit den Gerichts-Actuaren und Stabs-Profoßen.

r) Das Feldkriegs-Commiſſariat.

s) Das Verpflegsamt und das Brücken-Perſonale.

Digitized by Google

t) Die Kriegskassa-Beamten, wo eigene Kriegskassen bestehen, und also nicht mit dem Cameralzahlamte vereinigt sind.

u) Die galizischen Werbbezirke.

v) Die Cordons-Abtheilungen.

w) Die Transport- und Sammelhaus-Commandanten.

x) Alle Frauen, Kinder und Dienstboten der Vorbenannten.

B. Ad militiam stabilem.

a) Die pensionirten und nicht angestellten Herren Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind.

b) Alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beibehaltung des Offiziers-Charakters quittirten Stabs- und Ober-Offiziere, Militär-Beamte und Stabs-Parteien.

c) Die bei den Militär-Appellations-Gerichten, dann

d) bei den jud. deleg milit. vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten; in so ferne sie nicht nach ihren anderen militärischen Eigenschaften ad militiam vagam gehören.

e) Die ungarische Kronwache.

f) Die Polizeiwache.

g) Die josephinisch-medizinisch-chirurgische Akademie.

h) Das Thierarzenei-Instituts-Personale.

i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen.

k) Das Herrnalser-Offiziers-Töchter-Institut.

l) Das Gewehrfabriken-Gußwerk- und Stückbohrer-Personale.

m) Die Patental-Invaliden.

n) Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Casernen und sonstigen Militärgebäuden.

o) Die Witwen und Waisen aller Militär-Personen.

p) Die Frauen, Kinder und Dienstboten der vergenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

519. Justiz-Hof-Decret vom 22. April 1809.

Da sich Fälle ereignen, wo Militär-Personen sich freiwillig ihres Militärfori begeben, und mit Uebergehung ihres privilegirten Gerichtsstandes sich den Civil-Behörden unterwerfen, so wird hiermit bedeutet, daß, vermöge einer, von dem k. k. Hofkriegsrathe erlassenen Circular-Verordnung vom 14. September 1807 kein Militär-Individuum berechtiget sey, sich des Militär-Gerichtsstandes zu entschlagen, widrigens nicht nur die Ver-

Digitized by Google

handlung selbst einer Nullität unterliegen, sondern auch dasselbe sich ahndungswürdig machen würde.

520. Justiz-Hof-Decret vom 21. Juni 1811.

Se. k. k. Majestät haben vermöge der neu erschienenen, und mit Zusätzen vermehrten Auflage der Statuten des löblichen militärischen Maria-Theresien-Ordens unter Anderm zu entschließen befunden: daß derjenige Ordensritter, welcher ohne Beibehaltung seines Militär-Charakters seine Dienstentlassung erhalten hat, von der Militär-Jurisdiction gänzlich austrete, als Ordens-Mitglied aber den Gesetzen des Ordens fortan unterstehen müsse.

521. Normal-Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee, vom 10. Juni 1812, Z. 2185.

§. 32. Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts wird künftig dergestalt festzusetzen seyn, daß unter 100 Mann bei der Infanterie nur acht, und bei der Cavallerie nur vier Verheirathete bestehen dürfen, bei den Verpflegsbäckern hingegen können auf 100 Mann zehn Verheirathete gestellt werden.

§. 33. Wenn die Ehen die oben bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Ehen erster Classe genannt. Hierbei stehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiction, können sich bei ihren Männern in den Quartiers-Stazionen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeltliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, in so ferne sie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeltliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemessene Abfertigung.

§. 35. Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubt sind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweiten Classe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann:

e) Unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction. Der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geschehenden Verfügungen, oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen.

§. 36. Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Classe an die Stelle eines dort abgängigen Weibes (in die erste Classe) einrücken zu lassen; sie ändert sodann in diesem Falle mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civil-Obrigkeit ist unter Zurückstellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses davon zu benachrichtigen.

522. Hofdecret vom 6. August 1812, Z. 999.

Da durch die, nach dem letzten Kriege erfolgte neue Organisirung die Fuhrwesens-Mannschaft als wirkliche Militär-Mannschaft zu betrachten

Digitized by Google

ist, und sie auch nicht mehr unbestimmt, sondern bis zur Einberufung beurlaubt wird; so sind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrwesens-Corps in Hinsicht auf die Jurisdiction wie die übrige beurlaubte Militär-Mannschaft zu behandeln; somit können sie auch ohne Bewilligung des Fuhrwesens-Corps-Commando's nach den bestehenden Gesetzen keine gültige Ehe eingehen; daher sich die Magistrate und Dominien bei dergleichen vorkommenden Heirathsgesuchen immer an das Fuhrwesens-Corps-Commando zu verwenden haben.

323. Hofdecret vom 16. Juli 1813, Z. 1064; aus der Instruction für die k. k. Landwehr.

§. 66. In so ferne die Landwehr-Offiziere ohnehin schon unter die Militär-Jurisdiction gehören (welches bei den, aus dem Militär-Pensionsstande, und bei den mit Charakter Ausgetretenen, bei der Landwehr Angestellten der Fall ist), bedarf es hier keiner weiteren Vorschriften, als daß über diese Offiziere auf die Zeit ihrer Verwendung bei der Landwehr die Jurisdiction den betreffenden Regimentern zustehe.

Da aber auch noch ferner in der Landwehre Offiziere aus dem Civilstande werden angestellt bleiben, so wird dießfalls rücksichtlich der Jurisdiction Folgendes festgesetzt:

§. 71. Bei Dienstes-Vergehen und Subordinations-Fehlern, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erheischen, wird der Landwehr-Offizier sowohl während, als außer der Concentrirungszeit an das Regiments Gericht desjenigen Regimentes, welchem das Landwehr-Bataillon zugewiesen ist, unter Arrest geschickt, um allda nach Militär-Gesetzen kriegsrechtlich behandelt zu werden. In solchen Fällen ist aber das Jus gladii et aggratiandi über die Landwehr-Offiziere dem General-Commando vorbehalten.

§. 72. In Bezug auf schwere Polizei-Uebertretungen (welche nämlich in dem II. Theile des St. G. enthalten sind), in so ferne sie nicht etwa unter die im §. 71 erwähnten Vergehen gehören, untersteht der Landwehr-Offizier ebenfalls seiner betreffenden Civil-Gerichtsbarkeit.

Wird eine solche schwere Polizei-Uebertretung von einem Landwehr-Offizier während der Concentrirung begangen, so wird derselbe von dem Regiments-Commandanten an die betreffende Gerichtsbarkeit des Angeschuldeten gesendet.

§. 73. Bei kleineren Dienst-Vergehungen oder Nachlässigkeiten während der Concentrirung können die Landwehr-Offiziere mit Profoßen- oder Haus-Arrest auf die Zeit der Concentrirung bestraft werden.

§. 74. Die Landwehr-Mannschaft bleibt außer der Concentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiction untergeordnet.

Digitized by Google

§. 76. Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung eine schwere Polizei-Uebertretung, so wird er nach der Vorschrift des II. Theiles des Strafgesetzes behandelt, und deßhalb von dem Regiments-Commando an seine Jurisdiction abgesendet.

In so ferne er hierdurch in seiner Uebungszeit etwas versäumt hat, muß er nach überstandener Strafe beim Werbbezirks-Regimente einrücken, und die versäumte Uebungszeit einbringen.

Dienstes- und Subordinations-Vergehungen der Landwehrmänner während der Concentrirung sind vom Regiments-Commando zu bestrafen.

524. A. h. Entschließung vom 10. October 1818, Z. 1509.

Die bei der Wienerisch-Neustädter Militär-Akademie angestellten Lehrmeister vom Civilstande, als: Oberbereiter, Tanz-, Fecht- und Sprachmeister, sind der ordentlichen Civil-Jurisdiction untergeordnet.

525. Justiz-Hofdecret vom 15. October 1819, Z. 1614. — Hofkanzlei-Decret vom 13. November, kön. böhm. Gub. Verordn. vom 16. December 1819, Z. 54,643.

In Folge k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 13. November l. J., H. Z. 35,529 wird folgende, gemäß allerhöchster Entschließung vom 22. September l. J. hohen Ortes entworfene Circular-Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des Hofdecretes vom 21. Juni 1808, die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Criminalfällen zu erheben haben, auch bei der Armee in Anwendung zu setzen, so wird den betreffenden Militär-Behörden Folgendes zur Nachachtung vorgeschrieben:

1. Ist der Beschuldigte offenbar zur Gerichtsbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande seyn, nur der Militär-Behörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von der Militär-Behörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Criminal-Gericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stande wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen, und, wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, Alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren. Wenn das geschehen ist, hat die Civil-Behörde die ganze Verhandlung der Militär-Behörde sogleich zu übergeben.

Digitized by Google

2. Ist der Beschuldigte zum Civilstande gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civil-Behörde zu. Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militär-Behörde Dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Criminal-Gericht oder die competente Ortsobrigkeit das Gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen; sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civil-Behörde ohne Verzug zu übergeben.

3. Wenn der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militär-Behörde zu übergeben.

4. An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, welcher die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines anderen Gerichtes bedarf, insbesondere, wenn der Beschädigte oder Zeugen, welche unter einer anderen Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

5. In Ungarn und Siebenbürgen hat es bei den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben.

526. Regierungs-Decret vom 20. Jänner 1823.

Es hat sich nach Eröffnung des Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzlers vom 9. d. M. bereits wiederholt der Fall ergeben, daß sich die politischen Behörden (aus Nichtkenntniß der dem diplomatischen Corps zustehenden Immunitäten) Citationen oder andere Amtshandlungen gegen die Dienstleute und Hausgenossen fremder Gesandten erlaubt haben, die zu unangenehmen Reclamationen und Protestationen Anlaß gaben.

Aus einem, dem k. k. nied. österr. Regierungs-Präsidium mitgetheilten Verrufungs-Decrete war zu ersehen, daß dieses erst neuerdings wieder der Fall gewesen ist, da ein Diener des russisch-kaiserlichen Geschäftsträgers in Betreff einer schweren Polizei-Uebertretung mit Umgehung der k. k. geheimen Staatskanzlei und des k. k. Oberst-Hofmarschallamtes unmittelbar vorgeladen wurde. Diese Behörde ist unter Einem nach dem, von dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler ausgesprochenen Wunsche auf das Unziemliche ihrer dießfälligen Amtshandlung und auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, daß die in gewissen Fällen zugestandene derogatio instantiarum niemals auf das diplomatische Corps angewendet werden könne, das in völkerrechtlicher Beziehung die Begünstigung einer eigenen Personal-Instanz, nämlich des k. k. Oberst-Hofmarschallamtes, genießt, welches sämmtlichen Dominien zur genauen Beobachtung für künftige Fälle bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

527. Hofkanzlei-Decret vom 22. October, kundgemacht durch k. böhm. Gub. Verordn. vom 6. November 1829, Z. 48,893.

Nach der hofkriegsräthlichen Belehrung vom 22. Jänner 1808 an das Militär-Appellationsgericht, sind minderjährige Kinder von Militär-Personen (diese letztern mögen nun am Leben, oder schon verstorben seyn), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civil-Personen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen; und es tritt die Militär-Jurisdiction nur in Waisensachen der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bei Civil-Personen verschaffen, ein.

Welche Bestimmung zu Folge Hofkanzlei-Decrets vom 22. October l. J., H. Z. 24,759, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

528. Hofkanzlei-Decret vom 17., kundgemacht durch das k. böhm. Gub. vom 28. Februar 1834, Z. 9425.

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Jurisdiction über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten mit allerh. Entschließung vom 1. Februar d. J. Folgendes zu bestimmen geruht:

Diejenigen Hausleute und Dienstboten eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; Unterthanen meiner Staaten und dritter Mächte dagegen unterstehen der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Justiz-Behörden, in so fern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wird.

Diese allerh. Entschließung wird in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 17. Februar d. J., H. Z. 4015, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

529. Hofdecret vom 4., Decret des k. böhm. Appellations-Gerichts vom 14. April 1834, A. Z. 6583.

Nach Inhalt des hohen Hofdecrets vom 4. April l. J., H. Z. 2149, haben Se. k. k. Majestät im Nachhange zu der durch Hofdecret vom 7. Februar l. J., Z. 734, mitgetheilten allerh. Entschließung vom 1. Februar d. J. wegen Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten mittelst allerh. Cabinets-Schreibens vom 3. April 1834, allergnädigst zu befehlen geruhet: daß vor der Hand kein wie immer beschaffener Jurisdictions-Act gegen ein im Dienste eines in Wien accreditirten fremden Botschafters, Gesandten, Geschäftsträgers oder Gesandtschafts-Beamten stehendes Individuum ausgeübt werden soll, ohne zuvor mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei in Rücksprache getreten zu seyn, damit die betreffende Gesandtschaft vorläufig eingeladen werden könne, hierzu ihre Beistimmung zu geben, oder damit man sich über die etwa obwaltenden Hindernisse verständige.

Digitized by Google

530. Circulare des k. k. Hofkriegsrathes, F. 788, vom 12. Juli 1835; kundgemacht in Böhmen gemäß Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1835, H. Z. 19,236, durch Decret des k. böhm. Gub. vom 16. August 1835, Z. 39,730.

Ueber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Uebertretungen, dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft, haben Se. k. k. Majestät mit allerh. Entschließung vom 27. Juni 1835, hinsichtlich der Competenz in Contumaz-Uebertretungsfällen anzuordnen geruhet: Es habe in allen k. k. Erblanden, außer der Militär-Gränze, Ungarn und Siebenbürgen, in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur in so ferne, als der engste Pestcorden gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz-Uebertreter vor die Militär-Gerichte gehören; andere Contumaz-Uebertretungsfälle aber nur jenen Falls vor die Militär-Gerichte, wenn der Uebertreter dem Militärstande unterliegt, und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet. Uebrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bei der Anordnung des §. 13 des Patents vom 21. Mai 1805 zu verbleiben. Belangend endlich die Competenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft, so habe solche für die Zeit, und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur Darnachachtung und weitern Kundmachung bekannt gemacht.

531. Hofkanzlei-Decret vom 5., Z. 9817; Verordn. der n. ö. Reg. vom 30. Mai, Z. 30,565; des k. böhm. Gub. vom 31. Mai 1837, Z. 25,695; des küstenl. Gub. vom 1.; des steierm. vom 3., Z. 8980; des venetian. Gub. vom 9., Z. 20,300; des galiz. Gub. vom 22. Juni, Z. 34,683; des mail. Gub. vom 6.; des illir. Gub. vom 24., und des mähr. schles. Gub. vom 29. Juli 1837, Z. 27,667.

Zu Folge der, den k. Kreisämtern unterm 16. August 1835, Z. 39,730, bekannt gemachten allerh. Entschließung vom 27. Juni 1835 ist bestimmt worden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft für die Zeit, und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen hat.

Da hierüber verschiedene Anfragen vorgekommen sind, so wird in Erfüllung einer weitern allerh. Entschließung vom 3. März l. J. vermöge Hofkanzlei-Decrets vom 5. Mai l. J., H. Z. 9817, erklärt:

§. 1. Der Ausdruck: „Civil-Gerichtsbarkeit" ist im Gegensatze zur Militär-Gerichtsbarkeit gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beur-

Digitized by Google

laubten stehen daher, so lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Civil-Behörden.

§. 2. Dagegen bleibt die auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exerzierzeit, oder auf Arbeit (freiwillig- oder commandirt-) beurlaubte Militär-Mannschaft fortan unter der Militär-Gerichtsbarkeit. Die Art der Beurlaubung ist in dem Urlaubs-Passe genau auszudrücken.

§. 3. Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten sind, wenn sich dieselben des Verbrechens der Desertion schuldig machen, von der Civil-Behörde an ihre Militär-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militär-Gesetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militär-Pflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieses Urlaubes in der Absicht sich dem Militär-Dienste zu entziehen, sich selbst verstümmelt, ist gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militär-Gesetzen an die Militär-Behörde einzuliefern.

§. 5. Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Desertion oder der Verstümmlung auch andere Verbrechen oder Vergehen verübt, so ist er auch wegen aller dieser Verbrechen oder Vergehen, wenn dieselben von dem Civil-Gerichte nicht schon bestraft worden sind, von der Militär-Behörde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civil-Strafgesetzbuches zu richten.

§. 6. Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden sind, und von dem Civilgerichte zu bestrafen wären, aber erst nach der Einrückung entdeckt werden, ist derselbe vom Militärgerichte, jedoch mit Berücksichtigung des Civil-Strafgesetzes zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 7. Auch ist der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen oder andern Vergehen bei der Behörde eingekommen sind, nur dann zum Behufe der bei der Civil-Behörde zu veranlassenden Untersuchung und Aburtheilung zurückzuhalten, wenn vor seiner Absendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Untersuchung gegen ihn eingeleitet, somit seine rechtliche Beinzichtigung erkannt worden war, im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung und Aburtheilung desselben der Militär-Behörde zur Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorschrift zu überlassen.

§. 8. Die Civil-Gerichte haben in den Fällen, in welchen es ihnen zusteht, die gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten eingeleitete Untersuchung zu beendigen, das Urtheil zu schöpfen, und auch die wider ihn erkannte Strafe vollstrecken zu lassen. Sie haben jedoch das Regiments-Corps- oder Werbbezirks-Commando, unter welches der Beschul-

Digitized by Google

digte gehört, sowohl von dem Beschlusse, wodurch die Untersuchung eingeleitet wird, als auch von dem geschöpften Urtheile sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher von der Civil-Behörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden ist, die nicht einen fünfjährigen schweren Kerker überschreitet, hat die Militär-Behörde nach überstandener Strafe, wenn er einberufen wird, und sonst noch diensttauglich ist, bei dem Militär einrücken zu lassen, und es ist sich in dieser Beziehung hinsichtlich eines solchen, mit einer Kerkerstrafe belegten Beurlaubten so zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienstleistenden Stande befindlichen, von dem Militär-Gerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeschrieben ist.

532. Hofkanzlei-Decret vom 6., Z. 24,665; Verordn. der n. ö. Regierung vom 16., Z. 38,408; des steierm. Gub. vom 17., Z. 17,252; des tirol. Gub. vom 25.; des illir. Gub. vom 26., Z. 25,149; des venetian. Gub. vom 26., Z. 39,396; des mähr. schles. Gub. vom 27. October 1837, Z. 38,917; des k. böhm. Gub. vom 20. October 1837, Z. 51,252.

Mit Beziehung auf das Gubernial-Decret vom **31.** Mai l. J., G. Z. **22,987** und **25,685**, wornach die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft der Civil-Gerichtsbarkeit untergeordnet ist, wird den k. Kreisämtern ꝛc. in Folge Hofkanzlei-Decrets vom **6.** October l. J., G. Z. **24,665**, nach dem Uebereinkommen der k. k. Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe, bedeutet, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft nunmehr gleichfalls der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterstehen hat.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget werden.

533. Verordnung des k. böhm. Gub. vom **26.** October 1837, Z. 52,511.

Ueber eine bei dem k. k. Hofkriegsrathe vorgekommene Anfrage hat diese Hofstelle im Nachhange zu dem Circular-Rescripte vom **14.** April l. J., **K. 1041**, laut Eröffnung des k. k. General-Commando vom **7.** October **1837**, Z. **5195**, bekannt gegeben, daß außer den, bis zur Einberufung Beurlaubten, auch jene Leute der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterstehen haben, welche entweder, weil sie im Laufe des Militär-Jahres die Capitulation vollenden, im Frühjahre, oder aus sonstigen Ursachen bis zur Entlassung beurlaubt werden, daß jedoch für die bis zur Entlassung Beurlaubten immer eben so viele bis zur Einberufung Beurlaubte in den Stand der bestimmt Beurlaubten dergestalt zu übersetzen sind, daß die Zahl der unbestimmt Beurlaubten nie die Zahl von vierzig pr. Compagnie überschreite. Hievon werden die k. k. Kreisämter nachträglich zu dem Gubernial-Decrete

Digitized by Google

vom 31. Mai 1837, G. Z. 22,987 und 25,685, dann vom 20. October 1837, G. Z. 51,252, zur Wissenschaft verständigt.

534. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 30. Juli 1841, Z. 39,036.

Gemäß einer Mittheilung des k. k. Militär-General-Commando, mußte bei einem k. k. Regimente wider einen bis zur Einberufung beurlaubt gewesenen Gemeinen, wegen des Verbrechens der leichten Verwundung und der öffentlichen Gewaltthätigkeit die Untersuchung abgeführt werden; daher das k. k. General-Commando um die Anweisung der Civil-Behörden ersuchte, daß sie sich in künftig ähnlichen Fällen der ihnen zu Folge allerh. Entschließung vom 27. Juni 1835, Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1835, H. Z. 19,236, und Gub. Kundmachung vom 16. August 1835, Z. 39,730, zustehenden Jurisdictions-Ausübung zu entschlagen, keineswegs befugt seyen.

Das ꝛc. ꝛc. erhält daher den Auftrag, hiernach, weil wahrscheinlich diese Ablehnung der Jurisdictions-Ausübung und Ablieferung an das Regiments-Commando schon politischer Seits geschehen seyn dürfte, ehe noch die eigentliche Criminal-Amtshandlung eintrat, das Weitere zu veranlassen, und die genaue Erfüllung zu überwachen.

§. 284.

Eine Ausnahme findet weiter Statt, wann der Beschuldigte von Adel, eine geistliche, eine graduirte, eine in landesfürstlichem oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, ein im Dienste der Grundes- und Ortsobrigkeit selbst angestellter Beamter, oder wenn die Obrigkeit selbst Partei ist.

535. Hofdecret vom 13. Februar 1784, Z. 240.

Gleich wie der Ausdruck: „auswärtiger Adel," in Rücksicht desjenigen Adels, welchen Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, keinem Anstande unterliegt, also sey dagegen hierunter nur jener von einem Reichsstand verliehene Adel gemeint, von welchem gezeigt ist, daß selber von einem Churfürsten, oder zur Adelung von kaiserl. Majestäts wegen eigens berechtigten, mit der comitiva majori versehenen Reichsstand verliehen worden.

536. Hofdecret vom 27. April 1784, Z. 282, an das Tiroler Landrecht.

Die von den Hochstiften Trient und Brixen nobilitirten Familien können in den österreichischen Provinzen nicht als Adelige anerkannt werden.

537. Hofdecret vom 6. August 1787, Z. 705.

Se. Majestät haben der Verordnung vom 13. Februar 1784 die Erklärung dahin zu geben befunden, daß jene k. k. Beamte und Unterthanen,

Digitized by Google

welche seit dem 31. Jänner 1767, wo nämlich das Einverständniß mit der Reichskanzlei in Rücksicht der Standeserhebungen getroffen worden, ohne landesfürstliche Erlaubniß von einem fremden Reichsstande geadelt worden, in den k. k. Erbländern dafür nicht erkennet, mithin auch des dem adeligen bestimmten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden können.

538. Hofdecret vom 3. März 1792.

Da einerseits die Seelsorger, welche Vergehen halber von den geistlichen Behörden untersucht, und mit Absetzung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bei ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren bei den höchsten politischen Stellen häufige Beschwerden führen, dadurch aber zum Nachtheile des bischöflichen Ansehens neue Untersuchungen nothwendig machen, andererseits nicht gestattet werden kann, daß sie, da sie mit den übrigen Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürsten haben, ohne Vorwissen und Erkenntniß der politischen Behörde, mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entsetzet, und der damit verbundenen Einkünfte verlustigt erklärt werden, — so haben Se. Majestät folgende Vorschrift zur Beobachtung bei Untersuchung und Bestrafung der Curat-Geistlichkeit festzusetzen für nothwendig befunden:

Um zu wissen, wann und welchen Antheil die politische Behörde an der Untersuchung und Bestrafung der Geistlichen nehmen soll? kommt es darauf an, daß die eigentlichen geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zusteht, bestimmt, und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung in Folge der Verordnung vom 17. März 1791 von der politischen Behörde abhängt, genau unterschieden werden. In der Absicht muß

1. jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweifachen Eigenschaft eines Priesters und Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten und Bürgerpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher oder bürgerlicher Verbrechen schuldig. Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen oder höhern Weihen, sofern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden; z. B. wenn ein Clericus, den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, wenn er die canonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, endlich wenn er durch Hang zum Spiele und Trunke, oder durch verdächtigen unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die

Digitized by Google

Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchen-Censuren und geistliche Strafen zu verhängen.

Hierauf beschränkt sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurück genommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.

2. Durch Uebertretungen der Bürgerpflichten begeht der Geistliche politische oder Criminal-Verbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern, mit Ausschluß desselben, der politischen Behörde oder dem peinlichen Gerichte zusteht.

3. Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allezeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden, woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle? und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Consistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht.

So wie nun den Bischöfen, vermöge ihres Hirtenamtes, die unmittelbare Leitung der Seelsorge und der geistlichen Zucht obliegt: so sollen dieselben auch geringere Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußeren Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun. Wenn aber diese Vergehungen durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn das öffentliche Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung dem Seelsorger zusteht, z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, das Schulwesen und die Armenversorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird: dann hören sie auf, ein Gegenstand der inneren Zucht zu seyn, und unterliegen nicht blos geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörden, und die Untersuchung derselben ist nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer, aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreis-Beamten zusammengesetzten Commission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten. Welches überhaupt auch bei allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten ist, welche die Absetzung von ihrer Pfründe,

Digitized by Google

oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zusteht.

539. Hofdecret vom 18. December 1792, Z. 74.

Keinem österreichischen Staats-Beamten und Unterthan, der während des Zwischenreiches eine auswärtige Standeserhöhung, oder kraft des, durch Patent vom 13. Februar 1784, und die nachträgliche Erklärung vom Jahre 1787 vorgeschriebenen vorläufigen Ansuchens, die Bewilligung auch allenfalls von einem Reichs-Vicariate erhalten hat, wird gestattet, hiervon in den k. k. Erbstaaten Gebrauch zu machen. Nur behalten sich Se. k. k. Majestät bevor, wenn dergleichen Partheien, die nämliche Standeserhöhung hierlandes ansuchen, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach Verdiensten des Bittstellers zu bestimmen, ob, und was selben an dem gewöhnlichen Taxbetrage nachzulassen sey.

540. K. K. nied. österr. Reg. Verordn. vom 19. Mai 1804, Z. 5155.

Die schweren Polizei-Uebertretungen des Clerus hat das Kreisamt selbst zu untersuchen, ohne hierzu eine Obrigkeit zu delegiren.

541. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1805.

Womit die, bei der k. k. Hofapotheke angestellten Subjecte als Beamte erklärt werden.

542. Verordn. des kön. böhm. Appell. Ger. vom 15. Februar 1808, Z. 314.

Ueber eine hierorts geschehene Anfrage wird zur künftigen Richtschnur erklärt, daß ein Waisen-Verwalter einer Stiftungsherrschaft nicht als ein landesfürstlicher Beamter betrachtet werden kann; weil das Aerar solche Herrschaften jure privatorum zu Handen des Stiftsfondes von der Staatsgüter-Verwaltung besorgen läßt, und daß daher als landesfürstliche Beamte nach dem Sinne des Strafgesetzes nur jene betrachtet werden können, die in unmittelbaren Staatsdiensten stehen.

543. Hofdecret vom 28. November 1817, Z. 316.

Wenn ein Controllor in eine schwere Polizei-Uebertretung mit verflochten ist, so kann dieses Umstandes halber, indem ein Controllor in die höhere Cathegorie der Beamten gehört, nach dem §. 284 eine Delegation Statt finden.

544. Hofdecret vom 17. Jänner 1821, Z. 1465; und nied. österr. Reg. Verordn. vom 2. März 1821, Z. 4141.

Ueber eine gemachte Anfrage hat die k. k. Hofkammer der Regierung zu bedeuten befunden: daß vermöge Intimatoin der k. k. obersten Justizstelle vom 21. November 1807 im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer die

Digitized by Google

Verfügung erlassen wurde, daß gegen die Postmeister wegen Vergehungen oder Gebrechen in Amtssachen, oder in ihren Postdiensten, nicht eher eine Criminal-Untersuchung eingeleitet werden könne, als bis vorher das Criminal-Gericht von der politischen Behörde angegangen werde.

In allen übrigen Fällen, wo sich ein Postmeister eines Verbrechens in Criminali schuldig macht, habe das Criminal-Gericht, ohne Anfrage und ohne die Bewilligung der politischen Behörde abzuwarten, nach den §§. 281 und 304 des St. G. B. I. Theils gegen den Postmeister, so wie gegen jeden anderen Beschuldigten vorzugehen, und nun sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit wegen Versehung des Postdienstes unverzüglich die Vorkehrung getroffen werden könne.

Uebrigens gehören die Postmeister, obschon sie beeidet sind, und Aerarial-Beihilfen beziehen, wie auch wichtige Dienstpflichten versehen, im strengen Sinne nicht unter die Cathegorie der landesfürstlichen Beamten.

545. Hofdecret vom 15. Mai 1821, Z. 328.

Aus Anlaß einer Anzeige der Obersthofpostverwaltung, daß ein Postmeister, welcher der schweren Polizei-Uebertretung der Ehrenbeleidigung schuldig erkannt wurde, zu einem sechswöchentlichen strengen Arreste verurtheilt, und dieses Strafurtheil nach Vorschrift des II. Theils des St. G. B. sogleich in Vollzug gesetzt worden sey, hat die k. k. Hofkammer ihrer unterm 17. Jänner d. J. erlassenen Weisung, daß gegen kaiserliche Postmeister wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen in Amtssachen oder im Postdienste erst auf Anlangen der politischen Behörde, in allen übrigen Fällen aber, ohne vorerst bei der politischen Behörde anzufragen, und ohne erst ihre Bewilligung abzuwarten, wie gegen einen jeden andern, eines Verbrechens Beschuldigten eine Criminal-Untersuchung eingeleitet werden könne, die nachträgliche Bestimmung beigefügt, daß die Ausdehnung dieser Weisung auf schwere Polizei-Uebertretungen nicht anwendbar und nothwendig sey; weil durch unverzügliche Vollziehung von Strafurtheilen bei Postmeistern, und vorzüglich, wenn damit eine Arreststrafe verbunden ist, für den allerhöchsten Dienst nachtheilige Folgen entstehen können.

In jedem solchen Falle ist daher hierüber die vorläufige Anzeige zu erstatten, damit wegen interimistischer Verwaltung des Postdienstes die nöthige Vorkehrung getroffen werden könne.

546. Hofkammer-Decret v. 10. April 1830 an die Landesstellen zu Prag, Brünn, Linz, Lemberg, Triest und Innsbruck, Z. 324.

(Aus der Verfassung der Gränzwache.)

§. 61. Bei allen Vergehen, die sich als Verbrechen oder schwere Polizei-

Digitized by Google

Uebertretungen darstellen, unterliegen die Individuen der Gränzwache den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze.

§. 81. Die Glieder der Gränzwache unterstehen in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort angesehen.

547. Justiz-Hofdecret vom 21. Mai 1830 an das tir. vorarlbergische Appellat. Gericht.

Dem Appellations-Gerichte wird in Erledigung seines Berichtes bedeutet, daß, gemäß Erklärung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Gefälls-Aufsichts-Individuen, welche nur mit Creditiv gegen den Bezug einer Löhnung angestellt, und sohin auch nicht pensionsfähig sind, in die Classe derjenigen landesfürstl. Beamten im engeren Sinne des Wortes nicht gehören, welche mit einem Decrete und mit einem Gehalte angestellet, und sohin auch pensionsfähig sind, und daß diesemnach dem Geschäftsaufsichtspersonale der dem landesfürstlichen Beamten durch den §. 221 im I. Absatze des St. G. B. des I. Theils vorbehaltene privilegirte Gerichtsstand nicht zugedacht sey, wenn schon die Gefälls-Aufsichts-Individuen im weiteren Sinne des Wortes unter den Beamten begriffen sind.

548. Allerhöchste Entschließung vom 27. April, Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai, Z. 10,315 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Tirol am 28. Juni 1833, Z. 13,212.

Es ist vorgekommen, daß in den Strafhäusern in jenen Fällen, wenn von den Sträflingen Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen begangen werden, bei deren Bestrafung sich nicht gleichförmig benommen werde. Um dießfalls ein gleichförmiges Verfahren einzuleiten, haben Se. k. k. Majestät befohlen, daß, in so ferne von Sträflingen ein Verbrechen begangen wird, sogleich das betreffende Criminal-Gericht zur vorzunehmenden weiteren gesetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen sey. In dem Falle aber, wenn von einem Sträflinge während der Strafzeit eine schwere Polizei-Uebertretung begangen würde, was bei nur einigermaßen zweckmäßiger Aufsicht sich nur höchst selten ereignen kann, hat die betreffende Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über das Strafhaus hat, die Untersuchung sogleich vorzunehmen, und nach hergestelltem Beweise der Schuld auf eine den Umständen und Verhältnissen angemessene correctionelle Strafe zu erkennen, welche möglichst schnell auf das Vergehen zu folgen hätte.

549. Hofkanzlei-Decret vom 19. December 1834, an das galiz. Gubern., Z. 325,

Ueber die gemachte Anfrage: ob beeidete Praktikanten in schweren Po-

Digitized by Google

lizei-Uebertretungsfällen der Gerichtsbarkeit der Kreisämter nach dem §. 284 des II. Thls. des St. G. B. oder aber jener der Ortsobrigkeit unterstehen, wird der Landesstelle bedeutet: Da zu Folge des im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassenen Hofkanzlei-Decretes vom 17. April 1833, in allen jenen Fällen, wo beeidete Concepts- oder Manipulations-Praktikanten landesfürstlicher Behörden wegen Vergehen zu entlassen sind, bei den dießfälligen Verhandlungen nach den für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Normen vorzugehen ist: so kann denselben bei schweren Polizei-Uebertretungen allerdings auch das ausnahmsweise Verfahren in Untersuchung des Gegenstandes nach dem § 284 des II. Thls. des St. G. B. zu Statten kommen.

550. Hofkanzlei-Decret vom 16. April, Z. 9337; Verordn. des steierm. Gubern. vom 25., Z. 6388; der nied. österr. Reg. vom 28., Z. 22,426; der ob der ennsl. Reg. vom 28., Z. 12,138; des illir. Gubern. vom 30. April, Z. 9071; des tirol. Gubern. vom 4., Z. 9037; des polnischen Gubern. vom 12. Mai, Z. 25,721; des böhm. Gubern. vom 11. Juni 1835, Z. 26,585.

Aus Anlaß einer geschehenen Anfrage, in Betreff des Gerichtsstandes der Gränzwache bei schweren Polizei-Uebertretungen, haben Se. k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. April l. J. zu bestimmen geruht, daß bei schweren Polizei-Uebertretungen, deren die Individuen der Gränz- und Gefällenwache beschuldiget werden, die §§. 284 und 285 des II. Theils des St. G. ihre Anwendung zu finden haben.

Diese, den §. 284 des angeführten Gesetzes wesentlich erläuternde und den §. 81 der gedruckten Verfassung der Gränzwache in den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen gänzlich abändernde allerhöchste Bestimmung wird in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 16. April und 22. Mai l. J., H. Z. 9337 und 12,245 zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

551. Hofkammer-Decret vom 22. April 1835, Z. 16,113, kundgemacht in Böhmen mit Verordn. vom 5. Juni 1835, Z. 26,883.

(Aus der Verfassung der Gefällenwache.)

§. 66. Die Angestellten der Gefällenwache haben keinen dauernden Standort. Dieselben werden nach dem Ermessen ihrer Obern versetzt, so oft dieses der Dienst erfordert.

§. 67. Die Glieder der Gefällenwache unterliegen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen unter die, in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gereiht.

Digitized by Google

Anmerkung. Diese Vorschriften gelten auch für die aus der Gränz- und Gefällenwache mit allerhöchster Entschließung vom 22. December 1842 vereinte Finanzwache.

552. Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1835, Z. 326; an sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1835 zu befehlen geruht: daß die Individuen der Gränz- und Gefällenwache auch bei einfachen Polizei-Vergehen rücksichtlich der Gerichtsbarkeit als in einem öffentlichen Amte stehende Personen anzusehen und zu behandeln seyen.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle mit Bezug auf die frühere allerhöchste Entschließung vom 9. April 1835 wegen Behandlung der Gränz- und Gefällenwache bei schweren Polizei-Uebertretungen zur pflichtmäßigen Bekanntmachung hinausgegeben.

553. Hofkanzlei-Decret vom 19. August, Z. 21,362; Verordn. der nied. österr. Reg. vom 4., Z. 51,579; des steierm. Gub. vom 10., Z. 14,924; der ob der ennsr. Reg. vom 15., Z. 28,275; des illir. Gub. vom 15., Z. 21,566; des böhm. Gub. vom 16., Z. 45,717; des tirol. Gub. vom 17. Sept., Z. 21,221, und des gal. Gub. vom 19. Oct. 1836, Z. 55,641.

Se. k. k. Majestät haben mit der, der Landesstelle mit dem hierortigen Erlasse vom 17. Mai 1835 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 27. April 1833 zu befehlen geruht, daß diejenigen correctionellen Strafen und ihre Grade ausgemittelt werden sollen, deren Verhängung den Strafhaus-Verwaltungen in Fällen, wo sich Sträflinge schwere Polizei-Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, zugestanden werden kann, ohne daß sie erst die vorläufige Bestätigung der Landesstelle einholen, und daß sohin diese nur da angeordnet werde, wo das Straferkenntniß jenes Ausmaß überschreitet.

In Folge der hierüber gepflogenen Verhandlungen ist man mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen überein gekommen, die Norm festzusetzen, daß die schweren Polizei-Uebertretungen der Sträflinge, welche ohnehin immer als gleichzeitige grobe Verletzungen der Hausordnung und Disciplin erscheinen, in den Strafanstalten nach den für dieselben bestehenden Disciplinar-Vorschriften zu behandeln, und von der Strafhaus-Verwaltung in dem Bereiche seines Wirkungskreises zu bestrafen seyen, welcher durch die für die Provinzial-Strafanstalten ohnehin erflossenen, auf Local- und Provinzial-Verhältnisse berechneten Verwaltungs-Instructionen und Hausordnungen bestimmt ist.

Digitized by Google

§. 285.

Das Verfahren mit solchen Personen hat, außer in den Hauptstädten jeder Provinz, bei dem Kreisamte zu geschehen, welches bei größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreis-Beamten abzusenden hat; in minderen Fällen aber, und in so weit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeiten, oder einen andern Magistrat übertragen kann.

554. Circular des k. k. nied. österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 25. März 1837, Z. 327; in Folge k. k. nied. österr. Reg. Intimat. vom 9. d. M., Z. 12,929.

(Die Verhaftung und Vorladung der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft betreffend.)

In denjenigen Fällen, wo es sich um die Verhaftung von Individuen handelt, welche in dem Verbrechen betreten worden, oder welche eines Verbrechens rechtlich beschuldiget, und entflohen sind, und in Folge der Statt gefundenen gerichtlichen und obrigkeitlichen Nachsetzungen eingebracht werden, oder wo bei schweren Polizei-Uebertretungen die Verhaftung nach dem Gesetze schon bei der Betretung auf der Stelle zu geschehen hat, sind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, ohne sich an die Vorgesetzten der Gränz- und Gefällenwache zu wenden, die Verhaftnehmung durch ihre eigenen Organe zu veranlassen. Eben so bleibt in den Fällen, in welchen sich die Gerichte und Obrigkeiten wegen der Dringlichkeit des Falles zum schnellen und unmittelbaren Einschreiten bestimmt finden, dieses auch für die Zukunft unbenommen.

Endlich hat auch dann, wenn es sich nicht um Individuen, die zum Dienste berufen, oder in der Dienstausübung begriffen sind, sondern um andere Angestellte handelt, z. B. um solche, welche beurlaubt, oder wegen Erkrankung bei ihren Angehörigen in Pflege sind, das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen.

In allen übrigen Fällen jedoch haben sich die Gerichte und Obrigkeiten an die Gränz- und Gefällenwach-Vorgesetzten zu wenden, und zwar an diejenigen, welche die zugleich für den Dienst nöthige Vorsorge zu treffen haben, damit diese die Verhaftung und die weitere Ablieferung des Beschuldigten einleiten.

Zur Vermeidung von Verzögerungen können sich die Gerichte und Obrigkeiten nach Gutdünken entweder an den Compagnie-Commandanten

Digitized by Google

oder Inſpector, oder an den betreffenden Bezirksleiter wenden. Die Gränz- und Gefällenwach-Vorgeſetzten haben in ſolchen Fällen der an ſie ergehenden gerichtlichen oder obrigkeitlichen Aufforderung ungeſäumt und unter eigener Verantwortung Folge zu leiſten, und die gehörige Sorge zu tragen, daß das beſchuldigte Individuum an die Behörde richtig, folglich, wenn es nothwendig iſt, unter Escorte der Gränz- oder Gefällenwache abgeliefert werde.

Dagegen haben aber auch die Gerichte und Obrigkeiten, wenn ſie in den früher berührten Fällen durch ihre eigenen Organe unmittelbar einſchreiten, jederzeit ungeſäumt den vorgeſetzten Bezirksleiter oder den Compagnie-Commandanten oder Inſpector, von dem Verfügten zu verſtändigen. In Betreff der Vorladung eines Beſchuldigten oder Zeugen zum Verhöre hat es bei den allgemeinen Beſtimmungen zu verbleiben.

Dasjenige Individuum, welches eine ſolche Vorladung erhält, hat jedoch im Geiſte der Dienſtvorſchrift dieſelbe ſogleich dem Vorgeſetzten anzuzeigen, damit die des Dienſtes wegen erforderliche Verfügung bewirkt, nöthigen Falls aber das Gericht oder die Obrigkeit angegangen werde, das Verhör zu einer Zeit vorzunehmen, wo das Individuum durch ſeine Amtsverrichtungen nicht gehindert iſt, zu erſcheinen.

555. Hofkanzlei-Decret vom 4., Verordn. der k. k. nied. öſterr. Reg. und des ſteierm. Gub. vom 13. Juli 1838, Z. 11,496, und des böhm. Gub. vom 16. Juli 1838, Z. 36,190.

Se. k. k. Majeſtät haben laut k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 4., empfangen den 10. Juli d. J., Z. 16,441 mit allerhöchſter Entſchließung vom 30. Juni d. J. zu befehlen geruhet, daß die in den §§. 284 und 285 des St. G. B. II. Thls. hinſichtlich des zu dem Verfahren in ſchweren Polizei-Uebertretungen berufenen Gerichtes für die in einem landesfürſtlichen, oder ſonſt in einem öffentlichen Amte ſtehenden Perſonen feſtgeſetzte Ausnahme auch nach deren Verſetzung in den Penſions- oder Quiescentenſtand einzutreten habe.

556. Hofkanzlei-Decret vom 24. Juli, Decret des kön. böhm. Gub. vom 9. October 1840, Z. 44,882.

In einem Falle, wo die Verlaſſenſchafts-Abhandlung nach einem nicht geadelten Leopolds-Ordens-Ritter bei dem Landrechte gepflogen wurde, fand nach Inhalt eines Hofkanzlei-Decretes vom 24. Juli l. J., H. Z. 21,427, die Berufung auf eine den k. k. Appellations-Gerichten kundgemachte allerhöchſte Entſchließung vom 10. December 1814 Statt, welcher gemäß alle Individuen, denen ein Ritterorden verliehen, oder der Ritterſchlag ertheilt wurde, ſich des privilegirten Gerichtsſtandes der Adeligen für ihre Perſon zu erfreuen haben.

Digitized by Google

Da diese allerhöchste Entschließung dem Landes-Gubernium von der k. k. vereinigten Hofkanzlei bisher nicht bekannt gemacht worden ist, so erhielt das Gubernium eine Abschrift derselben zur nöthigen Wissenschaft und zum Benehmen bei vorkommenden Anständen, welche demnach dem k. k. Kreisamte zum gleichen Gebrauche in Abschrift */* zugestellt wird.

/ Beilage.

Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 10. December 1814, Z. 5490, an das nied. österr. Appellations-Gericht.

Auf den über die zwischen dem Wiener Stadt-Magistrate und dem nied. österr. Landrechte in Betreff der N. N. Verlassenschafts-Abhandlung obwaltenden Jurisdictions-Streitigkeit von dem Appellations-Gerichte am 30. September l. J. erstatteten Bericht, und den hierwegen Sr. k. k. Majestät überreichten Vortrag, haben Höchstdieselben zu entschließen befunden:

„Da der St. Stephans- so wie auch der Leopolds-Orden für sich nicht adelt, und N. N. den Freiherrnstand nicht angesucht, und daher auch nicht erhalten hat, so gehört die Verlassenschafts-Abhandlung nach demselben zum Wiener Magistrate, und nicht zu dem nied. österr. Landrechte. Jedoch will Ich, daß für die Zukunft alle jene Individuen, wenn sie auch den Adelsstand nicht nachgesucht haben, sich des privilegirten Gerichtsstandes für ihre Person zu erfreuen haben, welchen Ich einen Ritter-Orden verliehen, oder den Ritterschlag ertheilt habe. Welches dem k. k. Appellations-Gerichte zur weiteren Verfügung bekannt gemacht wird."

557. Hofkanzlei-Decret vom 6. August, Circular des kön. böhm. Gub. vom 3. September 1840, Z. 47,260.

Se. k. k. Majestät haben in Beziehung auf die unterm 6. August 1835, Z. 36,993 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 8. Juli 1835 hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Individuen der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizei-Vergehen unterm 18. Juli d. J. weiter zu bestimmen geruhet, daß für einfache Vergehen gegen Polizei-Vorschriften in jenen Bezirken und Städten, in welchen es für solche Vergehen keine landesfürstliche erste Instanz gibt, das Kreisamt als das kompetente Gericht der Gränz- und Gefällenwache anzusehen sey.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. August l. J., H. Z. 22,833 zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Digitized by Google

558. Hofkanzlei-Decret vom 12. März; Verordn. des k. böhm. Gub. vom 4. April 1841, Z. 15,758, an den Prager Magistrat.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat aus Anlaß des vom Magistrate unterm 31. December v. J. eingebrachten Hof-Recurses gegen die mit hierortiger Verordnung vom 2. October v. J., Z. 52,820, getroffene Verfügung, nach welcher der Magistrat angewiesen worden ist, in jenen Fällen nicht als strafende Behörde einzuschreiten, in welchen es sich um die Ahndung der dießfälligen von Partheien in Amtsschriften oder bei ämtlichen Verhandlungen gegen Ihn Magistrat erlaubt werdender Ausfälle oder Beleidigungen handelt, sondern jedesmal um die Delegirung einer andern Behörde anzusuchen, in der Hinsicht, daß diese Verfügung den bei solchen Acten obwaltenden Verhältnissen nicht angemessen und unentsprechend erscheint, und hieraus für die Amtsführung der ersten Instanzen sehr bedenkliche Folgen entstehen könnten, unterm 12. März d. J., Z. 6092, anzuordnen befunden, daß es in dieser Beziehung bei dem bisherigen allgemeinen Verfahren zu verbleiben habe.

559. Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1819, Z. 21,523.

Bei der Verschiedenartigkeit des Verfahrens, welches die Kreisämter in jenen Fällen beobachten, die ihnen vermöge der §§. 284 und 285 des II. Theils des Strafgesetzes zu untersuchen obliegen, hat die Hofkanzlei über eine gemachte Anfrage Nachstehendes verordnet:

Da der §. 285 des II. Theils des Strafgesetzbuches bestimmt, daß gegen die in dem vorhergehenden §. 284 benannten Personen das Verfahren bei dem Kreisamte eingeleitet werden solle, so folgt von selbst, daß nur das Kreisamt das Urtheil fällen, somit auch nur der Kreishauptmann, oder dessen Amtsverweser, welche allein für alle Amtshandlungen des Kreisamtes verantwortlich sind, das Richteramt in diesen Fällen ausüben könne. Dieß gilt um so mehr, als nach dem weitern Inhalte eben dieses Paragraphs das Kreisamt wohl die Untersuchung delegiren könne, davon aber, daß es zugleich berechtigt wäre die Schöpfung des Urtheils zu übertragen, dieser Paragraph keine Erwähnung macht.

Dieser Bestimmung stehet weder der §. 379, noch der §. 381 entgegen, da das Kreisamt, wenn es auch zur Untersuchung einen Kreis-Commissär, oder eine andere Obrigkeit delegirt, doch immer die eigenthümliche untersuchende Behörde bleibt, indem jene, welcher die Untersuchung aufgetragen wurde, nur im Namen des Kreisamtes handelt, der §. 381 aber im Allgemeinen zwar vorschreibt, daß zum Spruche des Urtheils unmittelbar nach geschlossenem Verhöre geschritten werden solle, jedoch befugt, daß, wenn dieß nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder anderer wichtigen

Digitized by Google

Hinderniſſe wegen nicht thunlich iſt, ſogleich in der nächſten Zeit geſchritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abſtimmung nicht unterbrochen werden ſolle, das Kreisamt daher dieſer geſetzlichen Beſtimmung vollkommen Genüge leiſte, wenn dasſelbe, ſo wie es die ganz abgeſchloſſenen Unterſuchungs-Acten erhält, unverweilt die Berathung und Schöpfung des Urtheils vernimmt.

560. Hofkammer-Decret vom 3.; k. böhm. Gub. Verordn. vom 22. Jänner 1825, Z. 2769.

Aus Anlaß eines ſpeciellen Falles, wo einem Magiſtrats-Beamten, welcher zur Unterſuchung einer von einem obrigkeitlichen Beamten begangenen ſchweren Polizei-Uebertretung ſtatt eines Kreis-Commiſſärs nach Zulaß des §. 285 des Strafgeſetzbuches delegirt wurde, die dießfalls liquidirten Diäten- und Reiſekoſten aus dem Cameral-Fonde angewieſen worden ſind, hat die k. k. Hofkammer mit Decret vom 3. l. M., H. Z. 11, angeordnet, daß derlei für das Aerar koſtſpielige Delegationen nur in äußerſt dringenden Fällen und bei abſoluter Verhinderung der k. Kreis-Commiſſäre, welche jederzeit nachzuweiſen iſt, zu veranlaſſen ſeyen; von welcher hohen Anordnung die k. Kreisämter zur genauen Nachachtung hiermit in die Kenntniß geſetzt werden.

Anmerkung. 1. Für Nieder-Oeſterreich erging eine ähnliche Verordnung, durch das an die n. ö. Regierung ergangene Hofdecret vom 24. Juli 1817, Regierungs-Verordnung, Z. 35,284; für Böhmen durch Hofkanzlei-Decret vom 15. März, Z. 9038; Intimation durch das böhmiſche Gubernium vom 6. Juni 1807.

2. In dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, ſo wie in Dalmatien finden zu Folge allerh. Entſchließung vom 23., Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1818, Z. 30,183, die §§. 284 und 285 keine Anwendung; weil daſelbſt bei dem Nichtbeſtehen der Patrimonial-Gerichte die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen der landesfürſtlichen Behörde zugewieſen iſt.

§. 286.

Aus der Eigenſchaft der Uebertretung hat eine Ausnahme Statt, bei geheimen Geſellſchaften §§. 38 — 50; bei Uebertretungen gegen die Cenſurs-Vorſchriften, §§. 57 — 59; bei Verleitung der Unterthanen zur Anſiedelung in fremden Staaten, §. 70; bei Aufwiegelung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten, §. 71; und bei einem verſuchten Selbſtmorde, §. 91. — In dieſen Fäl-

Digitized by Google

len soll die Anzeige sogleich an die Landesstelle gemacht, inzwischen aber dasjenige, was zur Sicherstellung der Untersuchung beitragen kann, vorgekehret werden.

Anmerkung. Mit Verordnung des venetianischen Guberniums vom 17. Mai 1832, Z. 9501, wurde erklärt, daß in diesen Abfätzen (a und b) die Linien (—) zwischen den §§. 38 und 50, dann 57 und 69 andeuten, daß alle dazwischen liegenden Paragraphe mitverstanden werden.

561. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1821, an das böhm. Gub.; Z. 335.

Daraus, daß die Censurs-Gegenstände dem Oberstburggrafen als Polizei-Chef des Landes zugewiesen sind, läßt sich noch keineswegs die Schlußfolgerung ableiten, daß die Landesstelle berufen sey, über jene Censurs-Uebertretungen, welche als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln sind, das Urtheil in erster Instanz zu fällen; indem einzig und allein das Strafgesetz II. Theils als Norm vorgeschrieben ist, in welchen die Landesstelle nirgends zur Gerichtsstelle erster Instanz aufgestellt wird.

Weder der §. 286 noch der §. 407 begründen dieses.

Der §. 286 stellt zwar die Uebertretung der Censurs-Vorschriften unter jene Fälle, in welchen bei dem Verfahren mit dem Beschuldigten eine Ausnahme Statt findet; er ordnet auch an, daß in Censurs-Uebertretungsfällen die Anzeige sogleich an die Landesstelle erstattet, inzwischen aber alles dasjenige, was zur Sicherstellung der Untersuchung beitragen kann, vorgekehrt werde.

Allein der §. 285 nennt die Behörden, welchen das Verfahren in Ausnahmsfällen zusteht, worunter die Landesstelle nicht begriffen ist, und wenn der §. 286 weiters bestimmt, daß bei Censurs-Uebertretungen die Anzeige sogleich an die Landesstelle erstattet werde: so kann die Absicht nur darin liegen, die Landesstelle bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sogleich in die Lage zu setzen, jene Maßregeln ergreifen zu können, welche sie nebst dem in politischer oder polizeilicher Hinsicht angemessen findet. Da übrigens der §. 406 ausdrücklich vorschreibt, daß die Landesstelle nur in den Fällen, wenn der Gegenstand geheime Gesellschaften, Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern, und die in den §§. 62, 64 und 69 aufgeführten Censurs-Uebertretungen betrifft, die Macht hat, das Urtheil zu verschärfen, außerdem aber solches bloß entweder zu bestätigen, oder zu mindern, so setzet diese Bestimmung offenbar ein Urtheil der Unterbehörden voraus; ein klarer Beweis, daß der Gesetzgeber die Landesstelle in keinem Falle als Gerichtsbehörde in erster Instanz berufen hat. Was end-

Digitized by Google

lich der §. 407 anordnet: Die Urtheile der Landesstelle sepen in den eben bemerkten Fällen vorläufig an die oberste politische Behörde einzusenden, so unterliegt es, diesen Paragraph mit dem vorhergehenden §. 406 im Zusammenhange beurtheilet, keinem Zweifel, daß unter dem Ausdrucke: „Urtheile der Landesstelle" nur solche verstanden werden, welche in den so eben erwähnten ausgenommenen Fällen die Landesstelle verschärft, bestätigt oder gemildert hat. Der Umstand, daß der Unterrichter die Vorlegung der Urtheile über die in den §§. 57—59 und 65 bemerkten schweren Polizei-Uebertretungen der Censurs-Vorschriften an die Landesstelle dadurch vereiteln könnte, wenn er die für diese Fälle bestimmte Geldstrafe von zwei Hundert Gulden bis fünf Hundert Gulden in einen Arrest unter drei Monaten nach Zulaß des §. 23 verwandeln, oder nach dem hierortigen Decrete vom 8. Februar 1821 mit Anwendung des nämlichen Paragraphs auf eine geringere Geldstrafe, in der Hauptstadt unter fünfzig Gulden erkennen, und den überrestlichen Betrag einen mit Fasten verschärften Arrest substituiren würde, weil das Strafurtheil in beiden Fällen nicht jenen Grad der Größe der Strafe erreicht, in welchem solches vor der Kundmachung der Landesstelle vorgelegt werden muß: verschwindet in der Gänze, wenn der Begriff von der Ausmaß oder Größe der Strafe, wovon der §. 26 spricht, von der Art der Strafe, wovon der §. 23 redet, sorgfältig geschieden wird.

Das hierortige Decret vom 8. Februar 1821 enthält ausdrücklich: daß bei der Ausmaß oder Bestimmung der Größe der Strafe der Richter durch den §. 26 streng und in allen Fällen an die Vorschrift des Gesetzes gebunden, und nur in dem, durch die in den §§. 23, 24 und 25 bezeichneten Fällen eine andere Strafart oder Verschärfung zu surrogiren berechtigt sey. Der Unterrichter ist daher in jenen Fällen, für welche die in dem Strafgesetze bemessene Größe der Strafe jenen Grad erreichet, bei welchem nach dem §. 402 das Urtheil vor der Kundmachung der Landesstelle unterlegt werden muß, durch die in den Fällen der §§. 23, 24 und 25 ihm gestattete Surrogirung einer andern Strafart oder Verschärfung vor der Vorlegung des Strafurtheils an die Landesstelle, vor der Kundmachung nicht enthoben.

§. 287.

Außer den in den vorhergehenden vier Paragraphen bestimmten Ausnahmen ist auch die obere Behörde, wenn Verhältnisse der Personen, oder der Zusammenhang der Sache und Umstände es nothwendig machen, berechtiget, die Verhandlung von der

Digitized by Google

ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen.

§. 288.

Mit denjenigen, welche sich dem Verfahren durch Entfernung entziehen, ist es auf folgende Weise zu halten: Entfernt sich der, gegen welchen verfahren werden soll, vor der angefangenen Untersuchung; so soll in der Regel ihm zur Wiedereinberufung nicht nachgesetzet, sondern bloß durch Schreiben an die politischen Obrigkeiten das Einvernehmen gepflogen werden, damit der Uebertreter nicht ungestraft bleibe. Entweicht er nach bereits angefangener Untersuchung; so kann sowohl ihm nachgesetzet, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, als dessen Anhaltung und Stellung von einer andern Obrigkeit verlanget werden.

562. Verordn. des k. böhm. Gub. vom 23. August 1811, Z. 29,350.

Es liegt in der Natur der Sache, so wie in der Bestimmung des §. 288 des St. G. II. Theils, daß, wenn ein schwerer Polizei-Uebertreter vor der angefangenen Untersuchung sich entfernt, die Obrigkeit, in deren Bezirk das Vergehen begangen worden, den Thatbestand zu erheben; wogegen jene Obrigkeit, wohin sich der Entfernte begeben, oder wo derselbe domicilirt, die eigentliche Untersuchung zu verfolgen, und das Urtheil zu schöpfen habe. Sollten in einem solchen speciffischen Falle einige Umstände einer besondern örtlichen Erhebung benöthigen, die nicht anders als an einem bestimmten Orte vorgenommen werden können, so tritt der §. 289 ein, wo auch die Stellung des Uebertreters verlangt werden kann.

§. 289.

Diese Stellung kann auch bei solchen Uebertretungen verlanget werden, wo die Erhebung der Umstände nicht anders, als an dem bestimmten Orte vorgenommen werden kann.

§. 290.

Die Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bei schweren Polizeiübertretungen ausübet, hat aus einem Richter und einem Actuar zu bestehen.

Digitized by Google

§. 291.

Das Amt eines Richters kann niemand führen, der nicht vier und zwanzig Jahre zurückgeleget, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten hat. Der Richter sowohl, als der Actuar sind in ihrem Amte zu beeidigen.

563. Hofdecret vom 4. Jänner 1804.

Da der §. 291 des II. Theils des neuen Strafgesetzbuches ausdrücklich vorschreibt, daß alle jene, welche das Richteramt über schwere Polizei-Uebertretungen zu führen haben, das 24. Jahr zurückgelegt haben müssen, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erwirken und beibringen, auch beeidet seyn sollen: so wird in Folge dieser höchsten Vorschrift Jedermann, welcher für die Zukunft eine mit der Verwaltung des Richteramtes über dergleichen Polizei-Uebertretungen verbundene politische Anstellung sowohl in öffentlichen als Privatdiensten zu erhalten wünschet, hiermit angewiesen, sich bei der Landesstelle wegen Vornehmung der zur Erlangung des erwähnten Fähigkeits-Zeugnisses nothwendigen Prüfung gehörig zu melden; so wie auch keine Obrigkeit, Magistrat, oder sonstige Güter-Verwaltung von nun an berechtiget ist, jenen Beamten, dem die Ausübung des gedachten Richteramtes obliegen soll, in einen solchen Dienst aufzunehmen; es sey denn, daß er sich als hierzu geeignet ausgewiesen, das ihm nach vorgenommener Prüfung bei der Landesstelle aus dem neuen Strafgesetze zur Führung des Richteramtes über die schweren Polizei-Uebertretungen ertheilte Zeugniß sammt dem Taufscheine beigebracht hätte, und derselbe vor der wirklichen Diensteseantretung bei dem betreffenden Kreisamte eigens zur Ausübung dieses Richteramtes beeidigt worden wäre.

Was hingegen die schon derzeit wirklich bestellten Amtsvorsteher und Beamten betrifft, so werden diese für dieses Mal der Prüfung bei der Landesstelle enthoben, und es wird ihnen von Seite ihrer vorgesetzten Kreisämter insbesondere der Tag benannt werden, wenn sie sich daselbst zur Prüfung zu stellen haben.

564. Hofkanzlei-Decret vom 14. März, und k. böhm. Gub. Verordn. vom 3. September 1804, Z. 340.

Die im neuen Strafgesetze §. 291 angeordnete Prüfung der das Richteramt über Polizei-Uebertretungen begleitenden obrigkeitlichen Beamten, so wie die Beeidigung derselben und ihrer Actuare, kann an die Kreisämter übertragen werden. Das k. Kreisamt hat demnach solches allgemein bekannt

Digitized by Google

zu machen, jedoch in Folge der eben erwähnten höchsten Entschließung jene Beamten, welche von Seite ihrer praktischen Kenntnisse und Geschicklichkeit in Verwaltung ihres Amtes bereits bekannt sind, und solches durch mehrere Jahre mit Zufriedenheit begleitet, bei der Prüfung mit aller Schonung zu behandeln, und die Prüfung nur auf wenige Fragen zu beschränken.

565. Verordn. des k. böhm. Gub. vom 5. April 1804, Z. 7764.

Zu dem Richteramte in schweren Polizei-Uebertretungen sind: 1. die bereits angestellten, von dem k. k. Appellations-Gerichte sowohl, als von der Landesstelle geprüften Rathsmänner, wie auch jene Justiziäre, die mit dem Zeugnisse über die zurückgelegte politische Prüfung sich auszuweisen im Stande sind, nicht zu prüfen, weil solche zur Verwaltung der Justiz und der politischen Gerichtsbarkeit für fähig anerkannt worden, und die im §. 291 anbefohlene Prüfung nur von Ungeprüften zu verstehen ist. Daher sind nur bereits angestellte Justizjäre, die der politischen Prüfung bei der Landesstelle sich nicht unterzogen haben, und die Wirthschaftsbeamten, welche das Richteramt ausüben, von dem Kreisamte zu prüfen, und wenn selbe bestehen, ihnen die Fähigkeits-Decrete zu ertheilen. 2. Die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen auf den Dominien kann von einem ungeprüften Wirthschaftsbeamten nicht ausgeübt werden.

Anmerkung. Eine ähnliche Verordnung wurde auch für Nieder-Oesterreich mit Circulare vom 17. Jänner 1804 erlassen.

566. Verordn. des k. böhm. Gub. vom 11. Mai 1804, Z. 342.

Aus Gelegenheit der von dem k. Kreisamte hierorts gemachten Anfrage, auf welche Art die über schwere Polizei-Uebertretungen das Richteramt ausübenden Beamten beeidet werden sollen, erhält das Kreisamt im Anschlusse ein Formular Nr. I. *), nach welchem dasselbe derlei Beamte nach vorläufiger Prüfung aus dem Strafgesetze in die Eidespflicht zu nehmen hat, und zugleich ein anderes Nr. II. **) für die Actuare mit dem Auftrage, dieses letztere den Wirthschaftsämtern bekannt zu machen, damit solche hiernach die Actuare beeidigen können.

*) Formulare Nr. I.

Eidesformel

für die Richter, welche die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizei-Uebertretungen ausüben.

„Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, auch bei Eurer Ehre, Treue und gutem Gewissen geloben, daß Ihr das Euch anvertraute Richteramt in Ansehung der schweren Polizei-Uebertretungen nach

Digitized by Google

Eurer besten Einsicht mit aller Redlichkeit, Fleiß und Wachsamkeit ausüben, dem Armen sowohl als dem Reichen nach den bestehenden oder noch ergehenden Rechten und Gesetzen gleiches, unpartheiisches Recht ertheilen, hierin keiner, wie immer gearteten Rücksicht, die Euch von dem Wege der Gerechtigkeit entfernen könnte, Statt geben, die Verhafteten und Beschuldigten nicht anders, als die Gesetze ausweisen, behandeln, dann die Untersuchung und Aburtheilung der schweren Polizei-Uebertreter Euch bestmöglichst angelegen seyn lassen, wie auch die Euch in Geheim aufzutragenden oder sonst Euch als Richter obliegenden geheimen Geschäfte mit aller Verschwiegenheit genauest vollziehen, dann den Euch unterstehenden Actuar zur Befolgung seiner Schuldigkeit, ohne persönliche Rücksicht, mit Anstand, aber auch mit Nachdruck anhalten, und überhaupt die Pflichten eines Vorstehers und Richters bestmöglichst erfüllen wollet. Wo Ihr zugleich Euch zu erklären, und respective zu verbinden habt, daß Ihr dermal mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflechten seyd, oder, wenn Ihr es auch wäret, Euch alsogleich davon losmachet, oder für's Künftige in eine derlei geheime Verbindung unter was immer für einem Vorwande nicht einlassen wollt."

„Alles, was mir anjetzt vorgelesen worden, und ich von Wort zu Wort deutlich verstanden habe, dasselbe gelobe und verspreche ich auf das Genaueste zu befolgen und in Erfüllung zu bringen, so wahr mir Gott helfe! Amen."

**) Formulare Nr. II.

Eidesformel

für die, bei den Richterämtern in Ansehung der schweren Polizei-Uebertretungen anzustellenden Actuare.

„Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, daß, nachdem Ihr als Actuar bei dem Richteramte in Ansehung der schweren Polizei-Uebertretungen auf der Herrschaft oder dem Gute N. N. ernannt worden seyd, Ihr all Das, was Euch von Euerm vorgesetzten Herrn Richter, es seye zu schreiben, lesen, registriren oder sonst Namen habende Verrichtung, auferlegt und anvertraut wird, nirgends offenbaren, auch sonst Euch in Eurem Dienste treu, ehrbar, fleißig verhalten, und ohne Verwissen Eueres Herrn Richters keine Schriften, wie sie immer Namen haben, aus der Kanzlei geben, noch Jemanden offenbaren oder schreiben, sondern Alles geheim und verschwiegen halten, Euch auch nach dem Befehle Eures Richters richten, und ihm Gehorsam leisten, überhaupt Alles das thun wollet, was einem getreuen, aufrichtigen und verschwiegenen Beamten zusteht und gebühret.

Digitized by Google

Wo Ihr zugleich Euch zu erklären und zu verbinden habet, daß Ihr dermalen in keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten seyd, oder, wenn Ihr es auch wäret, Euch sogleich davon losmachen, noch für's Künftige in solche geheime Verbindung unter was immer für einem Vorwande einlassen wollet."

„Alles, was mir jetzt vorgelesen worden, und ich von Wort zu Wort deutlich verstanden habe, dasselbe gelobe und verspreche ich auf das Genaueste zu befolgen, und in Erfüllung zu bringen, so wahr mir Gott helfe! Amen."

Vorstehenden Eid hat N. N. am unten gesetzten Jahre und Tage in der Eigenschaft eines Actuars im Beisein des Directors oder Verwalters, oder aber der hiesigen Obrigkeit N. N. abgelegt.

Amtskanzlei N. N. den . N. N.

Anmerkung. Für Nieder-Oesterreich wurde mit obiger Verordnung vom **14.** Jänner **1813** bestimmt, daß die Actuare nur bei ihrer ersten Anstellung von dem Herrschaftsbesitzer, der sie annimmt, zu beeiden seyen, und daß sich dieselben bei jedesmaliger Dienstveränderung bei dem neuen Dienstherrn über diesen Eid auszuweisen haben. Die Beeidigung der das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen Ausübenden ist nach obiger Verordnung der Landesstelle, und delegationsweise den Kreisämtern überlassen.

Für Nieder-Oesterreich sind durch die Regierungs-Verordnung vom **14.** Jänner **1813**, Z. **918**, und in Beziehung auf den Richter mit Verordnung vom **19.** December **1821**, Z. **58,967** folgende Eidesformeln vorgeschrieben worden:

A) Allgemeiner Eingang.

„Sie werden einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, schwören, und dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn (Ferdinand dem Ersten), Kaiser von Oesterreich, zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien König, Erzherzoge von Oesterreich, unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn, bei Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät, und nach derselben Deren, aus Dero Geblüte und Geschlechte nachkommende Erben, wie des österreichischen Kaiserthums Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, jeden Schaden und Nachtheil aber, so viel an Ihnen liegt, zu hindern und abzuwenden."

Digitized by Google

B) Inhalt der Eidespflicht.

a) Für Diejenigen, welche zur Ausübung des Richteramtes bei schweren Polizei-Uebertretungen zugelassen werden sollen.

„Insbesondere werden Sie auch schwören, bei jeder Gelegenheit, da Ihnen das Richteramt über schwere Polizei-Uebertretungen anvertraut wurde, Ihr Amt nach Ihrer besten Ueberzeugung und Gründlichkeit, Fleiß und Rechtlichkeit zu handeln; den Armen wie den Reichen gleiches unpartheiisches Recht zu ertheilen, überhaupt die Gerechtigkeit nach den Gesetzen zu handhaben, und sich davon weder aus Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen; sondern unter allen Umständen nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen; die Ihnen anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes Ihnen anvertraute Gut getreulich zu bewahren, Ihren Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, und sich überhaupt nach den bestehenden Gesetzen genau zu benehmen."

b) Für die Actuare.

„Insbesondere werden Sie endlich versprechen, die Ihnen zukommenden Amtsgeschäfte fleißig und redlich zu besorgen, die Protokolle über Verhöre und mündliche Verhandlungen, so wie sie Ihnen in die Feder gesagt werden, genau aufzunehmen, Niemand, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von Acten Einsicht, Abschriften, oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen; die Ihnen anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes Ihnen anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und Ihren Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, überhaupt sich von der getreuen Erfüllung Ihrer Amtspflichten weder durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsichten nicht abwendig machen zu lassen."

Allgemeiner Schluß der Eidespflicht.

„Endlich werden Sie schwören, daß Sie mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande dermalen verflochten sind, noch für's Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande sich einlassen werden."

Eidesformel, welche von den Schwörenden laut und vernehmlich nachzusprechen ist.

„Alles Das, was mir jetzt ist vorgelesen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, Demselben soll und will ich ehrbar, getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe! Amen."

Digitized by Google

567. K. K. nied. österr. Reg. Verordn. vom 14. September 1807, Z. 343.

In Wiederhohlung des Regierungs-Circulars vom 7. Jänner 1804 wird verordnet: daß die neu angestellten und ungeprüften Beamten ungesäumt zur Prüfung verhalten, und angewiesen werden sollen 1. bei der Landesstelle um Zulassung zur Prüfung, somit um Tag- und Stundenbestimmung dazu, dann aber 2. nach vollendeter Prüfung beim Kreisamte um Zulassung zur Beeidigung bittlich anzulangen.

Anmerkung. Diese Gesuche um Zulassung zur Prüfung sollen in Nieder-Oesterreich zu Folge Verordnung der nied. österr. Regierung vom 27. December 1838, Z. 73,778 an die Landesstelle eingesendet werden.

568. Hofdecret vom 1. Mai 1819; kundgemacht in Ober-Oesterreich am 24. Mai 1819, Z. 10,098.

Für die Zukunft dürfen keine Prüfungsnachsichten aus dem II. Theile des St. G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen ertheilt werden.

569. Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner, kundgemacht mit kön. böhm. Gub. Verordn. vom 14. Februar 1822, Z. 6039.

Aus Anlaß eines einzelnen, im Recurswege zur Kenntniß der k. k. Hofkanzlei gelangten Falles, wo nämlich ein aus den Vorschriften des St. G. B. II. Theils ungeprüfter Amtsvorsteher, welcher sich die Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung angemaßt hat, und das gegen den Untersuchten gefällte, auf Stockstreiche lautende Strafurtheil, ungeachtet der Verurtheilte noch kaum das 17. Jahr erreicht hatte, und ohne denselben früher ärztlich untersuchen zu lassen, auch vollstrecken ließ, zu einem sechstägigen Arreste verurtheilt worden ist, wird den k. Kreisämtern in Gemäßheit der mit Hofkanzlei-Decrete vom 23. Jänner l. J., H. Z. 1511 der Landesstelle ertheilten Weisung die Belehrung ertheilt, daß in Fällen, wo öffentliche Beamte sich Mißgriffe in ihren Amtsverrichtungen von der Art erlauben, wie der vorliegende Fall ist, gegen selbe eine dem Verhältnisse ihrer Uebertretung angemessene Arreststrafe in Hinsicht auf die Dauer zu verhängen sey.

570. Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1835, Z. 23,910; kön. böhm. Gub. Verordn. vom 3. November 1835, Z. 54,487; des mähr. schles. Gub. vom 13. October 1825, Z. 31,092.

In Folge Hofkanzlei-Decretes vom 14. März 1804, H. Z. 3097 sind zwar sämmtliche k. Kreisämter zur Vornahme der Prüfungen aus dem St. G. B. II. Theils mit allen sowohl damals schon angestellten, als auch künftig anzustellenden obrigkeitlichen Beamten zum Behufe der Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen ermächtiget worden.

Digitized by Google

Nachdem aber die k. k. Hofkanzlei mit Decrete vom 16. September l. J., H. Z. 23,910 aus Anlaß einer in Mähren über eine ähnliche Observanz vorgekommenen Verhandlung dieser Landesstelle zur Pflicht gemacht hat, von nun an alle Prüfungen der Canditaten zur Befähigung als Richter über schwere Polizei-Uebertretungen selbst vorzunehmen, und hierzu nicht mehr die Kreisämter oder Kreishauptleute zu ermächtigen: so wird das mit dem Eingangs erwähnten Hofdecrete den k. k. Kreisämtern eingeräumte Befugniß hiermit widerrufen, und denselben aufgetragen, hiervon die Kundmachung mittelst der Dominien und Magistrate mit dem Beisatze zu veranlassen, daß von nun an alle jene politischen Beamten, welche zur Führung des Amtes eines Richters in Ansehung schwerer Polizei-Uebertretungen bisher noch nicht befähiget sind, nämlich sich hierüber mit keinem, vor dem Erlasse der gegenwärtigen Verordnung ausgestellten kreisämtlichen oder Gubernialzeugnisse auszuweisen vermögen, und die Befähigung zu diesem Richteramte zu erlangen wünschen, sich der Prüfung aus dem II. Theile des St. G. B. nicht mehr, wie bisher, bei den Kreisämtern, sondern bei der Landesstelle zu unterziehen haben; welche Prüfung theils in mündlicher Beantwortung mehrerer, auf die Ausübungsart dieser Gerichtsbarkeit Bezug nehmenden Fragen, und theils in schriftlicher Bearbeitung eines schweren Polizei-Uebertretungsfalles durch Entwerfung des Berathschlagungs-Protocolles, des Urtheils, und der Entscheidungsgründe, nach den zum Grunde liegenden Untersuchungsacten bestehen wird.

Derjenige, welcher zu dieser Prüfung gehörig vorbreitet zu seyn glaubt, und sich derselben zu unterwerfen gesonnen ist, hat mittelst des k. Kreisamtes seines Aufenthalts- oder Dienstortes um die Zulassung hierzu bei dieser Landesstelle schriftlich bittlich sich zu wenden, und den Bescheid mit der Bestimmung des Zeitpunktes zur Vornahme derselben in eben demselben Wege abzuwarten, hierauf binnen der ihm eingeräumten Frist in Prag einzutreffen, sich bei der Landesstelle, und zwar in dem Präsidial-Bureau mit Vorzeigung seines Zulassungs-Decretes geziemend zu melden, wo ihm der Tag, Ort und die Stunde der mit demselben vorzunehmenden Prüfung mündlich bekannt gemacht werden wird, sich letzterer sodann zu unterziehen, seine schriftlich abzufassende Ausarbeitung mit bestimmter Angabe und Beisetzung seines Dienstes, oder, wenn er noch nicht angestellt wäre, seines Wohnortes gehörig zu unterfertigen, und dieselbe einem der Herren Prüfungs-Commissäre In überreichen, wornach sich der Prüfungs-Canditat ohne Anstand wieder von Prag entfernen kann, und die Ueberkommung seines Fähigkeitszeugnisses zu dem Richteramte mittelst des k. Kreisamtes und der Behörde seines Aufenthaltsortes abzuwarten hat.

Anmerkung. Auch dem mährisch-schlesischen Gubernium wurde mit Hof-

Digitized by Google

decret vom 16. September 1825, Z. 23,910 die Vornahme dieser Prüfungen aufgetragen.

571. Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1827, Z. 4722; kön. böhm. Gub. Verordn. vom 26. April 1827, Z. 19,153.

Die k. k. Hofkanzlei hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß hinsichtlich der Vornahme der Prüfungen mit den Canditaten zur Richteramtsausübung in schweren Polizei-Uebertretungen von Seite der Länderstellen sich verschieden benommen werde, und daher mit einem herabgelangten Decrete vom 15. März l. J., H. Z. 4722 zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens folgende Weisung erlassen:

„Die Prüfung mit derlei Candidaten hat in der Regel die Landesstelle „selbst vorzunehmen. Um sich jedoch das Prüfungsgeschäft zu erleichtern, „sind zur Vornahme dieser Prüfungen bestimmte Zeiten im Jahre festzuse„tzen, und allgemein bekannt zu machen; in besonders rücksichtswürdigen „Fällen kann die Landesstelle auch die Prüfung durch ein zu deligirendes „Kreisamt vornehmen lassen, und sodann entweder das Kreisamt zur Vor„nahme der Prüfung ermächtigen, oder nach Befund der Umstände dem „Kreisamte die Prüfungsfragen zusenden, um hiernach die Prüfung vor„zunehmen. In diesen Fällen ist aber jedesmal der Prüfungsact von dem „Kreisamte begutachtet an die Landesstelle einzusenden, um hierüber nach „gepflogener Berathung und Befund das Prüfungszeugniß auszustellen, „oder, im Falle die Prüfung nicht genügend ausgefallen wäre, die Aus„stellung eines Zeugnisses zu verweigern."

In Folge dieses Hofkanzlei-Decretes hat es demnach:

1. Bei der Gubernial-Circular-Verordnung vom 3. November 1825, G. Z. 54,487, folglich auch bei dem bisher nothwendig gewesenen Einschreiten um Zulassung zur Prüfung noch ferner zu verbleiben.

2. Hat man in Ansehung der zur Vornahme der Prüfungen für derlei Candidaten zu bestimmenden Zeit zwei Perioden, nämlich vom halben März bis halben April, und vom halben October bis halben November festzusetzen befunden, wornach Diejenigen, deren Gesuche vom 1. März bis Ende Mai einlangen, in der zweiten Hälfte des Monats October, die späteren aber bis letzten August in der ersten Hälfte des Monats November, und auf gleiche Art, die vom 1. September bis zum letzten November sich meldenden Bittsteller in der zweiten Hälfte des Monats März, die späteren aber bis zum letzten Februar, in der ersten Hälfte des Monats April zur Prüfung werden vorgeladen werden.

3. In den Fällen der Delegation bei besonders rücksichtswürdigen, von dem Kreisamte bestätigten Umständen und Gründen, z. B. wenn es

Digitized by Google

sich um die Prüfung eines einzigen Beamten eines Dominiums, oder jenes, welcher nebst den politischen auch die Justizgeschäfte besorgt, oder eines vermögenlosen Candidaten aus den entfernteren Gegenden Böhmens handelt, welchem die Bestreitung der Reise- und Zehrungskosten in der Hauptstadt und wieder zurück, nebst der Zeit des Aufenthaltes in derselben schwer fallen würde, u. dgl. muß die Prüfung von dem Herrn Kreishauptmanne jedesmal selbst mit Zuziehung zweier Commissäre vorgenommen werden, wobei der Candidat die demselben von dem Herrn Kreishauptmanne einzeln zu stellenden wenigstens **30** Fragen entweder mündlich oder gleichfalls in der Gegenwart des Letzteren und ohne Zuhilfenahme des Gesetz- oder eines anderen Hilfsbuches schriftlich zu beantworten, und einen schweren Polizei-Uebertretungsfall auf Grundlage der Klage und der Untersuchungsacten durch Entwerfung des Berathschlagungsprotocolles und Urtheils, und der Entscheidungsgründe vollständig zu bearbeiten hat.

Die von den Prüfungs-Candidaten entweder mündlich oder schriftlich beantworteten Fragen sind sodann, und zwar in ersterem mit der von dem Herrn Kreishauptmanne eigenhändig beigefügten Classification der gut, richtig und vollständig, oder oberflächlich, schwankend, und nicht befriedigend oder gar schlecht und unrichtig gelieferten Antwort, nebst der Bearbeitung des schriftlichen Falles gutächtlich der Landesstelle vorzulegen.

Welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage bedeutet wird, hiervon die Kundmachung mittelst der Dominien und Magistrate zu veranlassen.

Anmerkung. Zu Folge Verordnung der nieder-österreichischen Regierung vom **17.** October **1827**, Z. **56,119** muß sich jeder Candidat vor der Zulassung zur Prüfung über seine Moralität legal ausweisen.

572. Hofkanzlei-Decret vom 8. Mai 1835, Z. 10,514 an das galiz. Gub. vom 19. Juni 1835, Z. 31,437.

Nachdem die Actuare dazu berufen sind, nöthigen Falls die Richtigkeit der aufgenommenen Protocolle zu bezeugen, und nachdem ein glaubwürdiger Zeuge das **18.** Jahr zurückgelegt haben muß, so ist auch für die Actuare bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen das Alter von **18** Jahren erforderlich.

573. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom **27.** Mai 1837, Z. 17,965.

Es ist durch ein Kreisamt zur Kenntniß der Landesstelle gekommen, daß sich bei manchen Dominien in Beziehung auf die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen bedeutende Abweichungen von dem St. G. B. **II.** Theils erlaubt werden, indem:

a) Viele Ortsvorsteher, wenn sie zur Ablegung der Prüfung aus dem

Digitized by Google

so eben angeführten Strafgesetzbuche aufgefordert werden, sich, um sich der Prüfung zu entziehen, auf die obrigkeitliche Amts-Instruction zu berufen pflegen, nach welcher die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen den Justiziären zugewiesen sey.

b) Die Erfahrung häufig bewähre, daß selbst da, wo auf einem Dominium ein eigener Justiziär angestellt ist, die Geschäfte in schweren Polizei-Uebertretungen selten beim Ortsgerichte, da aber, wo die Justizialgegenstände von einem **excurrendo** angestellten Justiziär besorgt werden, nie von diesem, sondern immer beim Amte versehen werden. Der Nichteignung der Amtsvorsteher sey es auch hauptsächlich zuzuschreiben, daß die etwas schwierigeren, vorzüglich aber die Untersuchungs-Gegenstände gar nicht erlediget, oder ganz vergriffen werden, daß ferner die beim Amte Rath und Hilfe suchenden Partheien keinen, oder einen unrichtigen Bescheid erhalten, und hierdurch genöthiget werden, ihre Zuflucht bei dem Kreisamte zu suchen.

Es frägt sich nun, wie dieser Uebelstand, wo er bei Dominien wirklich bestehet, auf zweckmäßige Art mit Erfolg zu beseitigen ist?

Ad a). Die Bestimmung eines Amts-Individuums, welches auf einem Dominium das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen auszuüben hat, hängt ganz allein von der betreffenden Obrigkeit ab, und es reicht in Gemäßheit hohen Hofkanzlei-Decretes vom **5.** Jänner **1827**, Z. **36,492** hin, wenn die Dominien, denen in der Wahl ihrer Beamten nicht vorgegriffen werden kann, zu der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen für dieses Fach geprüfte und beeidete Beamte ohne Rücksicht auf die Dienst-Cathegorie, daher auch von untergeordnetem Range aufstellen; daher es auch jeder Obrigkeit frei steht, ihren Justiziär zum Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen aufzustellen, nur muß derselbe auch aus dem politischen Fache geprüft, und vorschriftsmäßig beeidet seyn.

Ad b). Ist das Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen jedesmal im Amtshause vorzunehmen; ob in der Kanzlei des politischen Amtsvorstehers, oder in jener des Justiziärs, ist gleichviel.

Daß diejenigen Beamten, welche die Prüfung aus dem St. G. B. II. Thls. nicht bestanden, und den hierauf Bezug nehmenden Eid nicht geleistet haben, wenn dieselben sich erlaubten, das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen auszuüben, angemessen bestraft werden sollen, ist schon in der hochortigen allgemein bekannt gemachten Verordnung vom **14.** Februar **1822**, G. Z. **6039** deutlich ausgesprochen worden.

Uebrigens ist dasjenige Amts-Individuum, welches von seiner Obrigkeit zur Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen aufgestellt ist, verpflichtet, jede Beschwerde in diesem Fache schleunig und gründlich zu untersuchen, hiernach die Berathung mit Zuziehung des Actuars und

Digitized by Google

zweier Beisitzer zu pflegen, sodann das Urtheil unaufgehalten zu fällen, und dasselbe vorschriftsmäßig kund zu machen, daß die betreffende Parthei in die Lage versetzt werde, den Recurs anzumelden und einzubringen.

Anmerkung. In Nieder-Oesterreich sind die Kreisämter durch Verordnung der nieder-österr. Regierung vom **16.** Februar **1819**, Z. **5054** angewiesen worden, eine jede Veränderung, welche mit den auf den verschiedenen Herrschaften zur Verwaltung des Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen bestimmten Beamten vorgenommen wird, sogleich anzuzeigen.

Zur Vornahme dieser Prüfungen von Seite der Landesstelle sind gewisse Zeitperioden festgesetzt worden, und zwar: in Steiermark werden selbe zu Folge Verordnung vom **11.** April **1827**, Z. **7857** alle Jahre am ersten Donnerstage in den beiden Monaten Mai und November (Falls an einen dieser Tage ein Feiertag trifft, am darauf folgenden Tage); in Oesterreich gemäß Verordnungen der ob der ennsischen Regierung vom **4.** Jänner und **26.** April **1827**, Z. **8583**, dann **1.** Mai **1828**, Z. **11,812** vierteljährig in den Monaten Februar, Mai, August und November; in Tirol laut Verordnung vom **13.** April **1827**, Z. **7149** im Monate Mai und October; in Illyrien zu Folge Verordnung vom **17.** Jänner **1828**, Z. **768** jährlich in dem Zeitraume vom **1.** bis **16.** Juni, und vom **1.** bis **16.** December; in Böhmen in der Zeit vom halben März bis halben April, und vom halben October bis halben November; in Galizien laut Verordnung des galizischen Guberniums vom **27.** April **1827**, Z. **23,812** und **30.** December **1828**, Z. **79,251** in den Monaten Mai und November eines jeden Jahres; in Dalmatien zu Folge Gubernial-Verordnung vom **26.** Jänner **1830**, Z. **2264** in den Monaten April und September abgehalten.

§. 292.

Die politischen Behörden über schwere Polizei-Uebertretungen sind der Landesstelle, als ihrer oberen; und diese der politischen Hofstelle, als der obersten Behörde untergeordnet.

574. Verordn. der nied. österr. Reg. vom 5. März 1804, Z. 348.

Da bei der Landesregierung, als der oberen Behörde in schweren Polizei-Uebertretungen, ein eigenes Protocoll geführt wird, so müssen alle hierzu einzusendenden Stücke auf dem Couvert mit der Aufschrift: „In schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten," bezeichnet werden.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von Erforschung der schweren Polizei-Uebertretungen und Erhebung des Thatbestandes.

§. 293.

Wann die politische Obrigkeit durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung von einer schweren Polizei-Uebertretung Vermuthung oder Kenntniß erhält; so tritt der Fall zur Ausübung der ihr eingeräumten Gerichtsbarkeit ein.

§. 294.

Da jede politische Obrigkeit zur unausgesetzten Wachsamkeit über sämmtliche, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung erlassene Verordnungen und bestehenden Anstalten von Amtswegen verpflichtet ist; so hat sie bei allen Uebertretungen, welche auf diese Verordnungen und Anstalten Beziehung haben, auch einen an sie gelangenden bloßen Ruf bis zum Ursprunge zu verfolgen, und sich von dem Grunde, oder Ungrunde der Sache Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 295.

Die Anzeige von begangenen Uebertretungen hat insgemein von denjenigen Beamten, oder unteren Dienern zu geschehen, die über den einen oder anderen Gegenstand zur Aufsicht bestellet sind. Außer diesen Pflichtanzeigen ist auch sonst jedermann, eine ihm bekannt gewordene schwere Polizei-Uebertretung anzuzeigen berechtiget.

575. Verordn. der nied. österr. Reg. vom 18. December 1812.

„Die Anzeigen über schwere Polizei-Uebertretungen, welche in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien sich ergeben, haben immer zuerst an die Polizei-Bezirks-Direction, und von da an den Magistrat zu gelangen."

Digitized by Google

576. Allerhöchste Entschließung vom 29. August 1820; kundgemacht an die Gub. von Mailand und Venedig durch Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1821, Z. 4731; an die übrigen Länderstellen unterm 26. März, Z. 8309; Verordn. der nied. österr. Reg. vom 11. April, Z. 16,289, und 14. December 1821, Z. 57,484; dann der ob der ennsl. Reg. vom 11., Z. 6690; des kön. böhm. Gub. vom 14., Z. 1787; des steierm. Gub. vom 18., Z. 7929; des illir. Gub. vom 20., Z. 4391; des poln. Gub. vom 25., Z. 20,165; des tirol. Gub. vom 26. April 1821, Z. 6886.

Se. k. k. Majestät haben über die vorgekommene Anfrage, wie sich der Civilrichter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Civilprocesses bis dahin zu verschieben habe? vermöge des mit Hofkanzlei-Decret vom 26. März l. J., H. Z. 8309 mitgetheilten Decretes der obersten Justizstelle vom 6. März l. J., H. Z. 1030 anzuordnen geruht: „Es ergibt sich schon aus den durch das St. G. B. I. Thls., §§. 522 bis 525, und II. Theils, §. 398, dann aus den durch das a. b. G. B. §§. 1318—1339 und 1340 ertheilten Vorschriften, daß Rechts-Angelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminalrichters, oder der politischen Behörde bei Civilgerichten nicht angebracht werden können."

Wird erst im Laufe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist; so muß, in so ferne der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgiltig; so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung dem Strafgerichte der Vorschrift gemäß von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

§. 296.

Die Anzeigen können sowohl mündlich als schriftlich geschehen: immer aber darf der Anzeigende der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben. Eine schriftliche Anzeige muß daher den Na-

Digitized by Google

men, Stand und Aufenthalt des Anzeigenden enthalten; doch kann der Anzeiger, den Fall der §§. 234 und 235 ausgenommen, verlangen, daß sein Name verschwiegen werde.

§. 297.

Bei Anzeigen ohne, oder, was eben dasselbe ist, mit unbekannten Namen, kann zwar auf die angegebenen Thatumstände gesehen, gegen den in einer solchen Anzeige angegebenen Thäter aber nicht anders vorgegangen werden, als wenn die Erhebung der Thatumstände von selbst auf denselben führet.

§. 298.

Auf welche Art nun immer etwas von einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung an die Obrigkeit gelanget; so hat diese sogleich den Thatbestand zu erheben, alle Umstände, die zur Aufklärung der Sache, und zur Leitung in dem weitern Verfahren beitragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geschehenen Uebertretung zu bestätigen.

§. 299.

Die Erhebung des Thatbestandes muß von der Behörde geschehen, welcher nach der Eigenschaft der Person, oder der Uebertretung das Verfahren zukommt. Jedoch ist die Obrigkeit des Orts, wo die That begangen worden, wenn gleich das Verfahren an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen Umstände aufzunehmen, die durch Verschub eine Veränderung leiden würden.

§. 300.

Die Erhebung des Thatbestandes ist von der in Ansehung der schweren Polizei-Uebertretungen bestimmten Behörde, und nachdem die Uebertretung an einem Orte, einer Person, oder Sache Merkmahle hinterläßt, oder nicht, auf folgende Weise vorzunehmen:

Digitized by Google

§. 301.

Ueber die an einem Orte zurückgelaſſenen Merkmahle muß der Augenſchein nothwendig an dem Orte ſelbſt; an Perſonen, und Sachen aber kann ſolcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit genommen werden, in ſo ferne durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zuſtand der Perſon oder Sache im Weſentlichen einer Veränderung ausgeſetzet würde.

577. Hofkanzlei-Decret vom 21. Jänner 1825, Z. 408; Verordn. der n. öſterr. Reg. vom 18., Z. 8900; der ob der enns. Reg. vom 20. Februar 1825, Z. 4146; des illyr. Gub. vom 1., Z. 2726; des böhm. Gub. vom 18. März 1825, Z. 11,989.

In Zukunft ſind chemiſche Unterſuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müſſen, mit Beiziehung eines Apothekers, und in einer Apotheke vorzunehmen.

§. 302.

Wo dieſes bei übertragbaren Sachen zu beſorgen wäre, oder Verdacht einträte, daß an dem, was zurückbleibt, eine abſichtliche Veränderung verſuchet werden möchte, muß durch Verſieglung, Verſchließung, oder ſonſt eine zweckmäßige Verwahrung, Vorſicht dagegen getroffen werden.

Anmerkung. Siehe die §§. 244 und 272 des St. G. B. I. Thls.

578. Juſtiz-Hofdecret vom 23. Februar; Decret des kön. böhm. Appell. Gerichtes vom 12. März 1816, Z. 2279.

Vermöge Juſtiz-Hofdecretes vom 23. Februar l. J., H. Z. 902 haben Se. k. k. Majeſtät über erſtatteten unterthänigſten Vortrag zu entſchließen befunden: daß in Zukunft bei jedem in Unterſuchung kommenden Verfälſchungsfalle öffentlicher Creditspapiere, zur Verhüthung eines möglichen Mißbrauchs, die als falſch entdeckt, und in die Verhandlung genommenen Creditspapiere, ohne weitere Verletzung, auf der Rückſeite mit dem Worte „beanſtändet," und mit der ämtlichen Fertigung der apprehendirenden politiſchen oder Juſtiz-Behörde bezeichnet, auch ſorgfältig, beſonders bei größeren Quantitäten verwahrt werden ſollen; weßhalb auch die Durchſchlagung derſelben, wodurch die Recognition erſchwert, und die Ausflucht dem Inquiſiten erleichtet würde, erſt nach geendigter Unterſuchung Statt finden könne.

579. Hofkanzlei-Decret vom 25. Auguſt; Decret des kön. böhm. Gubern. vom 7. September 1837, Z. 44,238.

Bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles wurde die Frage in Berathung gezogen: wie die Criminalgerichte und Orts-Behörden in jenen

Digitized by Google

Fällen, wo bei einer Thaterhebung consecrirte Hostien als Corpus delicti vorkommen, sich zu benehmen haben? — In Folge des hierüber von den Behörden gefaßten Beschlusses hat die k. k. oberste Justizstelle beschlossen, an sämmtliche Appellationsgerichte zur weiteren Belehrung der ihnen unterstehenden Criminalgerichte folgendes Decret erlassen:

„Im Falle, daß consecrirte Hostien bei einem Inquisiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörde kommen, ist der §. 244 des I. Theils des St. G. B. in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hostien von allen andern bei dem Verbrecher gefundenen Gegenständen abzusondern, an einem anständigen Orte, und auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art, einstweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Ortsseelsorger, der sogleich herbeizuholen ist, kömmt, dem sie dann zu übergeben sind. Wenn die Gerichtsbehörde die sichere Erhaltung der consecrirten Hostien nothwendig findet, so kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die heiligen Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen."

„Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, so ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bei verschlossenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat die consecrirten Hostien vorzuzeigen. Wenn die consecrirten Hostien, welche das Corpus delicti ausmachen, ohnedieß in der Aufbewahrung eines Priesters sind, so findet keine Auslieferung Statt, sondern die sichere Verwahrung und der etwa nothwendige Augenschein hat auf die angegebene Art zu geschehen."

Diese Bestimmung wird in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 25. August l. J., H. Z. 21,347, den Kreisämtern mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, hiervon die unterstehenden politischen Behörden zur Benehmungs-Wissenschaft in vorkommenden Fällen zu verständigen.

§. 303.

Sind bei einer Uebertretung die Beschaffenheit des Thatbestandes mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, eigene Kunst- oder Gewerbskenntnisse nothwendig; so sollen dem Augenscheine die zusagenden Kunst- oder Gewerbsverständigen zugezogen werden.

580. Hofkanzlei-Decret vom 19. Jänner 1815, Z. 1125; kundgemacht in Böhmen mit Gub. Verordn. vom 6. März 1815, Z. 6503. — Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österr. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Beschauen zu benehmen haben.

Einleitung.

§. 1. Die Besorgung der gerichtlichen Leichenbeschauen, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben

Digitized by Google

der Beklagten und Inquisiten größtentheils abhängt, macht einen der wichtigsten Gegenstände oder Geschäfte des öffentlichen aufgestellten Medizinal-Personals aus.

§. 2. Es sind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadt-Physici, oder die Magistri Sanitatis, und die Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bei ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenbeschauen (Obductionen) zu besorgen haben; und nur dann, wenn sie Krankheits halber, oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen, dabei zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wo aber diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders zu leisten haben.

§. 3. Die gerichtliche Leichenbeschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig: a) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen mit stumpfen oder scharfen, schneidenden oder stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w gestorben wäre. b) Bei wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur, wenn Jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arzenei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt. c) Wenn auch auf den bloßen äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl., die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzneiverständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt; d) bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten. e) Bei plötzlich Verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist. f) Bei in Wohnungen, auf freier Gasse, auf wegsamen, oder unwegsamen Orten todtgefundenen bekannten und unbekannten Personen. g) Bei allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied. h) Bei jedem todten neugebornen Kinde, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bei Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen

Digitized by Google

jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenschau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4. Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenschau nothwendig ist, sogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, so soll ein jeder Arzt, und ein jeder Wundarzt, der öffentlich Angestellte sowohl, als auch der privat practizirende, die unerläßliche Pflicht auf sich haben, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte; ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen, oder vorsätzlichen Vergiftung eintritt; dann was immer für eine andere schon bekannte, oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, sobald es möglich, der nächsten vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien, oder den Kreisämtern schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenschau verfügen können.

§. 5. In solchen Fällen, wo (§. 3) eine gerichtliche Leichenschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst Jemand anderem unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische, oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenschau entweder ganz, oder nur zum Theil vereitelt, oder wenigstens doch unzuverläßig gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam, als Gegenstand der Untersuchung, so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle, und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht, und übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der (nach §. 3 und 4) zu einer gerichtlichen Leichenschau geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder schon wirklich begraben worden wäre.

§. 6. Eine Ausnahme von diesem (§. 5 angegebenen) Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden: a) wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur in dem Zustande des Scheines befinden könne, wie z. B. bei Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze und Schlagfluß Gerührten, u. dgl. b) Bei in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen. Im ersten Falle müssen alle Versuche zwar zur noch möglichen Lebensrettung, die die Heilkunst als in

Digitized by Google

der Theorie und Erfahrung bewährt darbiethet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenschau dadurch erschwert würde. Im zweiten Falle aber muß, den bereits bestehenden Gesetzen gemäß, der Kaiserschnitt mit aller bei noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Behutsamkeit kunstmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bei christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen und taufen zu können.

§. 7. Eine jede gerichtliche Leichenschau darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden: a) Vor Allem muß an die untersuchenden Medizinalpersonen ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbarer Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehört. Dieser Auftrag soll b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann, die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Medizinalpersonen, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gerichtliche Leichenschau muß wenigstens von einem der im §. 2 benannten Kunstverständigen vorgenommen werden; wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwei beizuziehen.

§. 8. Jede gerichtliche Leichenschau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freiheit, zu handeln, von Seite der zu untersuchenden Personen, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabei auf die Aufklärung aller Fragepunkte, welche von Seite des Gerichts gestellt wurden, und auf die es bei dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beitragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen, mitwirken kann.

§. 9. Die bei gerichtlich-medizinischen Leichenschauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder sonst Vertrauen verdienenden Personen sind die eigentlichen legalen Zeugen bei dem ganzen Untersuchungsacte. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen, oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungs-Berichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperson soll während der Untersuchung ein ordentliches und genaues Sections-Protocoll über Alles das, was bei diesem Acte und wie es geschah, führen; in demselben muß alles Wissens- und Aufzeich-

Digitized by Google

nenswürdige, was hier vorkam, und so, wie es hier entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieses Sections-Protocoll ist jedesmal nach vollendeter gerichtlicher Leichenschau im Zusammenhange vorzulesen, und von allen gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Acte gehörigen Personen zu unterzeichnen. Es dient gleichsam zur Controlle des von dem obducirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundscheines, wenigstens in Hinsicht des historischen Theiles desselben.

§. 10. Das Geschäft des Arztes bei gerichtlichen Leichenschauen besteht darin: daß er die ganze Untersuchung in medizinischer Hinsicht ordnet und leitet, und während derselben sein eigenes Protocoll führt: das heißt, er muß alle bei der Leichenschau vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstoßen, sogleich genau aufzeichnen; er darf sich deswegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Ist der Arzt bei der Section selbst beschäftigt, so hat er einem Andern, der dieses Protocoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es ist demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, sondern auch was immer für ein anderes zur Untersuchung mitgezogenes Individuum des Medizinalpersonals in so ferne untergeordnet, als seine Prävalenz an wissenschaftlicher Bildung ihn schon der Natur der Sache nach dazu berechtiget, indem man bei ihm die meisten dazu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mit gutem Grunde voraussetzen kann.

§. 11. Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeischaffung der nöthigen Sectionswerkzeuge in gutem, brauchbaren Stande zu besorgen, die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen, und zu unterfertigen.

In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt, dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beisetzen.

§. 12. Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte, oder von Beiden behandelt worden, so sollen sie entweder Beide, oder wenigstens doch Einer derselben bei der gerichtlichen Leichenschau zugegen seyn; nicht als Obducenten, denn dieses muß der Unpartheilichkeit im Urtheilen wegen, so viel als möglich vermieden werden; sondern damit

Digitized by Google

ſie alle Umſtände, welche bei dem Verletzten während ſeines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der Statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bei ſeinem Sterben u. ſ. w. die nöthigen Aufſchlüſſe geben können, welche dann in den Fundſchein aufgenommen werden müſſen. Am beſten wäre es daher, wenn ſie jedesmal ſchon eine geſchriebene ausführliche Krankheitsgeſchichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzuſtellenden legalen Obduction im Beiſeyn der ſämmtlichen dazu gehörigen Perſonen laut abgeleſen, und zuletzt dem Obductions-Berichte beigelegt werden ſoll.

§. 13. Alle müßigen und unnöthigen, oft nur geſchwätzigen und naſeweiſen Zuſeher, durch welche die Aufmerkſamkeit der Unterſuchenden irre geleitet, geſtört, oder doch ſonſt beunruhigt wird, ſind bei einem ſolchen Acte nicht als gegenwärtig zu dulden; ſondern ſie ſollen, wenn es nöthig iſt, und ſie ſich durchaus aufdringen, oder der gütlichen Ermahnung widerſetzen ſollten, ſogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelſt der erforderlichen Aſſiſtenz von Wache ernſtlich abgehalten werden, und es iſt überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Unterſuchung beſtimmten Perſonen, und höchſtens, wenn es nöthig ſeyn ſollte, noch einer, oder der anderen Hilfe leiſtenden Perſon Niemanden geſtattet, dabei gegenwärtig zu ſeyn, damit die bei einem ſolchen Acte nothwendige Verſchwiegenheit genau beobachtet werden könne.

§. 14. Dem bereits (§§. 10 und 11) Geſagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medizinal-Perſonals, das zu einer gerichtlichen Leichenſchau verwendet wird, nebſt den allgemeinen moraliſchen Erforderniſſen eines rechtlichen Mannes noch eine unerſchütterliche Rechtſchaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbeſtechlichkeit, Verſchwiegenheit, und einen ſtets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorſame, alle obrigkeitlichen Befehle auf das Genaueſte zu vollziehen, beſitzen, damit ſo der Zweck der gerichtlichen Leichenſchauen in keiner Hinſicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt müſſen es ſich daher zur Pflicht machen, über das, was bei einer gerichtlichen Leichenſchau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht, oder gegen jene Perſonen, die das Recht haben, darnach zu fragen, ſich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit ſich um das ihnen ſo nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und ſo vielleicht Folgen zu veranlaſſen, für die ſie dann mit Recht zur ſtrengſten Verantwortung gezogen werden könnten.

§. 15. In Bezug auf wiſſenſchaftliche Bildung wird nebſt den Kenntniſſen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geiſtes, die man bei einem jeden einzelnen Individuum des Medizinal-Perſonals nach ſeiner Dienſt- und Berufs-Cathegorie ſchon bei ſeiner Anſtellung als vorhanden

Digitized by Google

vorausſetzen muß, bei dem Obducenten noch ein richtiges Beobachtungsvermögen, und eine gewiſſe Fertigkeit, ſich in öffentlichen Aufſätzen gut und zweckmäßig, allgemein verſtändlich und ordentlich ausdrücken zu können, viel mehr als bei jedem anderen Individuum, das ſich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müſſen; weil gerade dieſe ſchriftliche Abfaſſung ſolcher brauchbaren ärztlichen Berichte und Gutachten einen der wichtigſten Theile des Amts- und Berufsgeſchäftes eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht.

§. 16. Das Protocoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführt hat, muß jedesmal nach Endigung derſelben laut abgeleſen, und dabei mit dem Protocolle der Gerichtsperſonen verglichen werden, damit, da der Gegenſtand der Unterſuchung noch vorhanden iſt, das etwa Vergeſſene oder Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und ſo den Abweichungen abgeholfen werden könne, die ſich außerdem zwiſchen dem Sections-Protocolle der obrigkeitlichen Perſon (§. 9) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Erſteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenſchau delegirte obrigkeitliche Perſon ſogleich der betreffenden Behörde, letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu ſich, indem es bei dem von ihm auszuarbeitenden Fundſcheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17. Der Fundſchein, oder der Obductions-Bericht (Visum Repertum) iſt die ſchriftliche Ausarbeitung, welche die bei der gerichtlichen Leichenſchau gegenwärtigen Medizinal-Perſonen über die Art und Weiſe der Unterſuchung, und über die Reſultate derſelben, als Beantwortung der von Seite des Gerichts über den Gegenſtand der Unterſuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Unterſuchung angeordnet wurde, einzuſenden haben. Die Abfaſſung desſelben hat der gerichtliche Arzt oder Wundarzt zu Hauſe bei voller Muße zu beſorgen, und im Falle nebſt dem obducirenden Arzte noch ein zweiter Kunſtverſtändiger der Section beigewohnt hätte, hat er ſich zuvor hierüber mit dieſem zu beſprechen, und mit ſeinem Urtheile zu vereinigen. In dieſem Falle werden dann auch Beide gemeinſchaftlich unterzeichnet, und wenn ſie in ihren Meinungen getheilt ſeyn ſollten, nach dem §. 11 Geſagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinſicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bei der vorgenommenen Leichenſchau vorgefundenen Daten und Erſcheinungen Statt finden, indem nur das Erſtere als die Folge verſchiedener intellectueller Anſichten, nicht aber Letztere, als bloße Gegenſtände der äußeren Sinneserkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18. Die Ausarbeitung des Fundſcheines darf nicht übereilet wer-

Digitized by Google

den, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umstände in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weise verspätet werden. Die Schreibart selbst muß deutlich, kurz, bündig, und so viel als möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke seyn; nur wo Zweideutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind sie, jedoch jedesmal zwischen Einklammerungszeichen mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hinzu zu schreiben.

Uebrigens muß ein jeder Obductions-Bericht aus folgenden vier Theilen bestehen: a) aus dem Eingange, b) aus dem historischen Theile, c) dem eigentlichen Gutachten, und d) aus dem Schlusse.

§. 19. Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Leichenschau angeordnet wurde; wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich-ämtliche Auftrag hierzu ausgefertigt wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Actenstücke, und welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt werden. Es muß ferner der Gegenstand der Untersuchnng, und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die vom Gerichte zu derselben abgeordneten Personen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort, wo, und die Zeit, wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden.

§. 20. Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung und der dabei in der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bei der Untersuchung aufgefundenen Daten müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden werden, aufgezeichnet werden; damit hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bei der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch Erzählung anderer Personen, die dann aber jedesmal in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenstücken sich ergab, was dann wieder nach dem Nr. des Actenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

§. 21. Dann folgt das eigentliche Gutachten, das ist, die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Leichenschau selbst nach physisch-medizinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden,

Digitized by Google

welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlußfolgerungen, die sich auf genaue und zuverlässige Beobachtungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische, und andere willkührliche Sätze und Meinungen, sollen dabei nicht gebraucht werden. Uebrigens so gut und zweckmäßig, das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bei guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneikunde ist, so dürfen doch die Autoritäten für sich allein nie als volle Beweise angesehen und angeführt werden; sondern es ist davon nur in so ferne Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit zu seiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande ist.

§. **22.** Da bei einer jeden gerichtlichen Leichenschau die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes seyn muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medizinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit, über Alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen; sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder, wenn es nicht anders seyn kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. **23.** Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze Fundschein, nach genau gepflogener Untersuchung, und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sey. Hierauf folgt die Benennung des Ortes, und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Namensunterschrift des gerichtlichen Arztes, oder Wundarztes, die die Leichenschau vorgenommen haben, mit den beigedruckten Siegeln.

Die gehörig zusammengefaltete Schrift wird dann von außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Namen und Stande der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. **24.** Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene, sowohl Natur- als auch Kunstproducte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen, in so ferne man derselben habhaft werden kann, dem Fundscheine als nothwendige Beilagen, sorgfältig eingemacht und versiegelt, mit-

Digitized by Google

gegeben werden müssen. Dergleichen Gegenstände sind: Die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an, oder bei sich trug, und die noch Spuren der beigebrachten Verletzungen zeigen, oder die bei unbekannten Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beitragen können; bei Vergiftungen die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdachte einer giftigen Beschaffenheit stehen; das in dem Magen und in dem Darmcanale Enthaltene; bei Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medizinalpersonen, von Afterärzten und Quacksalbern die abgereichten Arzneien, die verordneten Recepte, die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Aerzten vor der Leichenschau mitgetheilten Actenstücke. Die Einsendung dieser Beilagen aber muß dann und jedesmal in dem Fundscheine sowohl von Innen, als von Außen kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern, oder einem anderen Zeichen signirt werden.

I. Kapitel.

Von der gerichtlichen Leichenschau überhaupt.

§. 25. Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenschau zerfällt in drei Abtheilungen: a) Die Vorbereitung zur Untersuchung, b) die Untersuchung selbst, c) das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat. Zur Vorbereitung einer gerichtlichen Leichenschau gehört: die Herbeischaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente und Werkzeuge, und anderen Geräthschaften; das Uebertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenschau tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener, zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweifach: die äußere Besichtigung, und die Section oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablesung des Aufgezeichneten (siehe §. 16), die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon schon (§§. 17—21) gesprochen wurde.

§. 26. Die zu einer gerichtlichen Leichenschau erforderlichen Werkzeuge und anderen Geräthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sections-Instrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt

Digitized by Google

seyn müssen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt zu besitzen, in brauchbarem Stande zu erhalten, und zur gerichtlichen Leichenschau beizuschaffen verbunden ist; denn nur mit solchen und sonst keinen andern Werkzeugen, wenn sie hierzu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden; theils noch in Folgenden: In einer Schüsselwage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinsatz von einem Pfunde, — größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; — in einem sechs Schuh langen Maßstabe, der nach Zollen und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist, und sich zusammen legen läßt; in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meisel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injections-Spritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden; einem Handmikroskop; einigen Gefäßen mit reinem Wasser und Schwämmen.

§. 27. Das Uebertragen des zu untersuchenden Leichnams wird nothwendig, sobald derselbe an einem engen, nicht luftigen, finstern, oder sonst untauglichen Orte liegt. Dieses Uebertragen soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo, und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden ist, wie bei einem schwachen Kranken, ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behutsamkeit im Beisein der sämmtlichen zur gerichtlichen Leichenschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen, und sich verlassen können, daß das Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert, oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einen zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen werden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams auszuforschenden Umstände.

§. 28. Die sämmtlichen noch vor der eigentlich gerichtlichen Leichenschau auszuforschenden Nebenumstände sind aber äußerst mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte, theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Acten, oder dem Requisitionsschreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Namen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verstorbenen; ferner, verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinsicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeug, in welcher Lage und Stellung des Körpers sie zugefügt wurde; wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hilfe blieb; worin dann die angewandte medizinisch-chirurgische Be-

Digitized by Google

handlung bestand; wie die Zufälle und die übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bei ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieser Zeitraum dauerte. Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden ward, so handelt es sich um die Umstände, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet; in freier Luft, oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit; im Wasser, oder in der Erde, oder im Mist u. dgl. vergraben, oder mit einem andern Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder die Erhaltung des Leichnams begünstigen konnte oder nicht; wie die Beschaffenheit des Ortes, wo, und die Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung, welche zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde.

§. 29. Alle diese (§. 28) den Thatbestand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumstände müssen in dem Fundscheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat sich der Arzt dabei sorgfältig zu hüthen, daß er sich von Niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen geben lasse, und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an seinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat diese erhaltenen Aufklärungen, so wie er sie erhielt, aufzuschreiben, und dabei zugleich die Bemerkung hinzu zu fügen, von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen an seinen Verletzungen, oder nach seinem Unglücksfalle in seiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, so muß noch vor der eigentlichen Leichenschau (§. 12) die Krankheitsgeschichte und ihre Behandlungsart entweder zu Protokoll dictirt, oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut vorgelesen worden, übergeben, und dem Fundscheine beigelegt werden.

§. 30. Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte, auf einem Tische oder Bette, gelagert, so, daß man von allen Seiten bequem zukommen kann, und hinlänglich Licht hat, nach seiner Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit genau beschreiben, und dabei angemerkt, ob sich sonst nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Mist, Sand, Blut, Verbrennungen, besondere Durchlöcherungen von verletzenden Werkzeugen u. dgl., wo, und in welcher Menge davon befanden; so wird er ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geschehen muß. Die Kleidungsstücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, sollen mit einer Scheere, bei der das eine Blatt mit einem Knöpfchen an der Spitze, um zufällige Verwundungen an der Haut zu vermeiden, versehen ist, losgeschnitten werden. Hierauf wäscht man den ganzen Leichnam mit kaltem,

Digitized by Google

oder nur etwas wenig lauwarmem Waſſer mittelſt Badeſchwämme rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Miſt u. dgl., in ſo fern ſie vielleicht zur Aufklärung des Factums etwas beitragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers ſchon von außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, ſo müſſen hier auch die Haare mit dem Scheermeſſer rein abgeſcheren werden.

§. 31. Iſt der zu unterſuchende Leichnam gefroren, ſo muß derſelbe, nachdem man ſich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor allem gehörig aufgethauet werden. Dieſes Aufthauen geſchehe nur allmälig, anfänglich in einer Kufe, oder Badewanne, mit kaltem Waſſer angefüllt, zu welchem erſt nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Waſſer hinzugegoſſen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte ſo lange liegen läßt, bis er zum Secciren ganz tauglich geworden iſt. Nur auf dieſe Art wird man die Veränderungen, die durch ein ſchnelles Aufthauen im Innern des Leichnams erfolgen, und die Unterſuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht täuſchen könnten, zuverläſſig vermeiden.

§. 32. Bevor nun zur eigentlichen Obduction der gerichtlichen Leichenſchau geſchritten wird, muß genau erwogen werden, ob keine Gegenanzeigen vorhanden ſind, welche dieſelbe zu unterlaſſen gebiethen; dahin rechnet man: a) den geringſten Anſchein von einer Möglichkeit, daß der zu unterſuchende Körper nur in dem Zuſtande des Scheintodes ſich befinden, und der Menſch wieder in das Leben zurückgerufen werden könnte, was aus der Abweſenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen iſt, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unverſucht bleiben darf. b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenſtand der Unterſuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverläſſige Beobachtungen daran anſtellen zu können. c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerſtörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreißen, Zermalmen oder Zerquetſchen u. dgl., weil es hier unmöglich iſt, ſichere und genaue Reſultate der Unterſuchung zu erhalten, außer es beträfe blos die Entſcheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem ſolchen Zuſtande der organiſchen Zerſtörung, und in welchem er ſich befunden habe?

§. 33. Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverläſſige und gewiſſe Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drei Grade abgetheilt, und zwar: der erſte Grad, bei welchem nebſt dem anfangenden bekannten cadaveröſen Geruche und dem Aufſchwellen des Unterleibes, in den Weichen,

Digitized by Google

in der unteren Bauchgegend, an den Schamtheilen und auch an noch anderen Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere, bald kleinere Flecken mit oder ohne Blasen, in Begleitung von Maden, oder ohne dieselben erscheinen. Der zweite Grad, wenn an den Extremitäten und andern äußern Theilen des Körpers schon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte organische Zerstörungen bemerkt werden, die sich nebst den vorigen Merkmalen noch durch einen schmierigen, klebrigen und stinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel, durch ein Mürbe- oder Breiigwerden des Fleisches und anderer festweicher Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch schon die innern, in den verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organischen Zerstörung durch die Fäulniß ergriffen sind.

§. 34. Bei dem ersten Grade, das ist, bei der erst anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenschau Statt finden, und der Regel nach, muß sogar dieser Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduction vornimmt; es wäre denn, daß schon durch andere vorhandene, gleich beim ersten Anblicke auffallende mechanische, oder chemische Zerstörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bei Verbrennungen, bei Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bei Zerquetschungen oder Zerstücklungen des Körpers, und mit einem Worte, bei was immer für Verletzungen, wo schon die bloße äußerliche Besichtigung ihre absolute Tödtlichkeit beweiset, der Fall seyn kann. Bei dem zweiten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenschau Statt finden; allein die Resultate derselben werden in mehreren Fällen, oder wenigstens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundscheine angemerkt werden muß. Bei dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß ist eine ordentlich-gerichtliche Leichenschau gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen seinen flüssigen und festweichen Theilen schon zu sehr verändert ist, als daß es noch möglich wäre, einige zuverlässige Resultate zu erhalten.

§. 35. Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung von Knochen-Verletzungen handelt, wird auch ein schon in den höchsten Grad von Fäulniß übergegangenes Cadaver noch ein Gegenstand einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung seyn können. Das Verfahren dabei ist dann folgendes: Der faule Leichnam wird mit Hacken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter

Digitized by Google

Waſſer das Fleiſch und die übrigen feſtweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abſcheu und ohne Nachtheil der Geſundheit für die Manipulanten, gehörig abgelöſet, und die gereinigten Knochen nun unterſucht werden können.

§. 36. Iſt Alles (§§. 26—31) zur gerichtlichen Leichenſchau vorbereitet, ſo wird dann zuerſt die äußere Beſichtigung (Lustratio) vorgenommen. Sie muß ſich vor Allem mit der Unterſuchung und Beſchreibung des allgemeinen **Habitus** der Leiche beſchäftigen, nämlich: ob ſie ſich überhaupt in einem geſchwollenen und aufgedunſenen, oder zuſammengefallenen und abgemagerten Zuſtande befinde? Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegſamkeit der Gliedmaſſen beſchaffen iſt? Ob ſich ſchon Spuren von der Fäulniß und die ſogenannten Todtenflecke, in welchem Grade, und wo ſie ſich an dem Leichname zeigen? Bei unbekannten Perſonen iſt es insbeſondere noch nothwendig, auf das Geſchlecht, das Alter, die Länge, die Corpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Geſichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermahle, Mißbildungen u. dgl. zu ſehen, und dieſelben in dem Fundſcheine anzumerken. Uebrigens iſt noch zu ſehen, und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder anderen Feuchtigkeiten aus dem Munde, der Naſe, den Ohren, den Geſchlechtstheilen, dem After vorhanden iſt? Ob keine Spuren eines vor dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken ſind? Oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine beſondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeiget? Ob keine mißfärbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geſchwüre, Quetſchungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematoſe, oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte, oder weiter allgemein ausgebreitete Geſchwülſte und andere, von dem gewöhnlichen oder Normalzuſtande abweichende Beſchaffenheiten ſchon von Außen an dem Körper angetroffen werden.

§. 37. Eine beſondere Aufmerkſamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Unterſuchung derjenigen Stellen des menſchlichen Körpers, an welchen vorzugsweiſe gewiſſe feine, nicht leicht wahrzunehmende, und ſchwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder ſonſt die Merkmahle einer von Außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen ſeyn können, als: hauptſächlich die Naſen-, Mund- und Rachenhöhlen, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achſelgruben, der After; bei den Weibern mit hängenden Brüſten die Rippen, welche beſonders linker Seits bedeckt werden; die äußeren Geburtstheile; bei Kindern noch überdieß die Fontanellen, und die ganze Rückgratsgegend. Am Kopfe ſollen auch noch insbeſondere die Augen, ob ſie hervorragend, oder

Digitized by Google

eingefallen, die Hornhaut gespannt, schlaff, oder runzelicht ist, beim Eindrücken mit dem Finger Gruben behält; dann die Lippen, in Hinsicht ihrer Farbe und Geschwulst; die Zunge, ob sie angeschwollen, mißfärbig, hervorragend, zurückgezogen, eingebissen u. s. w. ist, untersucht und beschrieben werden.

§. 38. Hat man an dem Leichname Spuren einer von außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden: so machen nur diese vor Allem den Gegenstand einer näheren Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung sich befindet, nach der anatomischen Benennung der Theile bestimmt, ihre Form beschrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßstabe gemessen, und nach Zollen und Linien angegeben; ihre Uebereinstimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelst welchen sie soll gemacht werden seyn, verglichen, dann auch ihre Richtung untersucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Besichtigung nicht genau angegeben werden; sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie seicht oder tiefer eindringend ist, in so ferne das Gesicht hierüber zu entscheiden vermag; denn Sonden dürfen dabei nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Bestimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgesucht und genannt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß immer auch jedesmal die Art der Verletzung bestimmt angegeben werden: ob sie eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist?

§. 39. Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnams sind jedesmal nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze zu beschreiben, und müssen immer durch Einschnitte mit einem Scapell näher untersucht werden, um zu entscheiden, ob sie nämlich nur sogenannte Todtenflecke, das heißt, Merkmale der anfangenden Verwesung, oder der organischen Zerstörung durch chemische Entmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind; es muß daher jederzeit auch besonders angemerkt werden, ob diese mißfärbigen Stellen zugleich geschwollen sind, oder nicht.

§. 40. Ist die äußere oberflächliche Besichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, so wird dann die innere mittelst der Section vorgenommen. Die Section soll jedesmal mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von außen die Merkmahle einer angebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird der natürlichen Ordnung nach, zuerst die Kopf-, dann die Brust-, und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet.

Digitized by Google

Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langsam und mit Behutsamkeit geführt werden, so daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer nur seitswärts neben derselben vorbeigeleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle angebracht, wo sich eine Höhle des Körpers befindet; so muß bloß jener einzelne Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie sie verändert sind, anatomisch untersucht, demonstrirt, und im Fundscheine aufgezeichnet werden.

§. 41. Es ist keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen, und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen ist; sondern in allen Fällen von einigem Belange, müssen wenigstens alle drei Haupthöhlen des Körpers, das ist, die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle geöffnet, und die darin gefundenen bemerkenswerthen Gegenstände aufgeschrieben werden. Selbst in solchen Fällen, wo es scheint, man habe schon in einer der Höhlen die hinreichende Ursache des Todes gefunden, ist es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht ungeöffnet zu lassen, weil die Todesarten auch zusammengesetzt seyn, und die verschiedenen Todesursachen an mancherlei Stellen des Körpers ihren Sitz haben können. Bei der Unterlassung dieser Vorsicht möchte man sonst über die Bestimmung der eigentlichen Todesursache leicht zu Fehlschlüssen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundscheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel gesichert wäre. Vorzüglich muß bei vorkommenden Kopfverletzungen auch die Brust- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht selten die in denselben enthaltenen Eingeweide consensuell durch die Kopfverletzung leiden.

§. 42. In besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man sich sonst noch irgend einige Aufklärung über den Thatbestand davon versprechen kann, wird auch die Eröffnung der drei Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend seyn; sondern es wird dann nothwendig, noch insbesondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkshöhle, den Hodensack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einschließt, genau zu untersuchen, um so die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können.

§. 43. Bei einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkömmt, muß ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann, was etwa aus derselben ausgeflossen ist, und ihre Richtung genau erforscht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch sie verletzt sind, besonders auch die Nerven und die größeren Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- und Pulsadern aufzusuchen, und zu bemerken. Bei

Digitized by Google

Schnitt- und Hiebwunden ist zu bemerken: ob sie mit einer Quetschung verknüpft sind, oder nicht? Bei Stichwunden: wie weit oder eng, wie lang der Canal ist, den sie bildet, wo er sich endet, welche Theile in seinem Verlaufe verletzt sind? Bei Quetschwunden: was für Theile, besonders, welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabei zerquetscht, zermalmt, zerstört, oder gänzlich weggerissen sind? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. sich in der Wunde befinden? Ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden und in welchem Grade wahrzunehmen ist? Wie die benachbarten Theile in Beziehung auf Erschütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung u. dgl. sich verhalten? Ob keine Merkmale vorhanden sind, welche beweisen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet gewesen?

§. 44. Bei reinen Quetschungen, ohne eine äußere Wunde, hat man zu sehen: welche Theile durch dieselbe, und in welchem Grade sie gequetscht oder zermalmt sind? Ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerrissen oder geborsten sind, und welche? Ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut, von anderen Flüssigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen, und in welchem Umfange? Oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beschaffenheit, von welcher Menge, nach Maß und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefäßen? Ob die Mahle und Flecken, die man für Sugillationen, als Folgen einer Quetschung durch eine äußerlich angebrachte mechanische Gewalt hält, und die Zerreißungen, eigentlichen Berstungen und Ergießungen, nicht etwa die Folgen einer krankhaften Beschaffenheit, oder Folgen der Einwirkung einer inneren Krankheitsursache, ob sie keine sogenannten Todtenflecke, sondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetschung und Zerreißung der Blutgefäße sind, was auch zum Theile die (§. 39) daran gemachten Einschnitte zeigen. Ob die vorhandenen Quetschungen nicht etwa beweisen, daß die von Außen angebrachte mechanische Gewalt so groß war, daß dadurch auch Erschütterungen nahe gelegener, oder selbst entfernter Theile, besonders bei organisirten wichtigen Eingeweiden entstehen könnten? Endlich, wie sich die vorhandenen Quetschungen in Bezug auf Beulen und andere Geschwülste, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten?

§. 45. Bei Schußwunden insbesondere ist zu untersuchen und aufzuzeichnen: ob der Schuß ein einfacher, das ist, nur mit einer einzigen Kugel, oder mit zusammengesetzten, das ist, mit mehreren Kugeln, mit Pfosten (Schrottkugeln), oder mit kleinem Schrott gemacht gewesen? Wenn die Schußwunde zwei Oeffnungen hat: welches die Eingangs-, welches die Ausgangs-Mündung des Schuß-Canales war? Was der Schuß-Canal für eine Richtung genommen? Welche Theile von ihm getroffen, zerrissen, gequetscht

Digitized by Google

oder erschüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrottkörner, und Schußpfropf, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. in dem Schuß-Canale gefunden wurden? Ob keine sogenannten Luftstreifschüsse, das ist, Verletzungen, die durch das Abprellen schon matt gewesener Kugeln, oder die durch das An- und Zurückprellen der Kugeln in sehr stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind?

§. 46. Bei Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt, oder welche Theile des Knochens, in wie viele Stücke, und von welcher Größe und Form sie zerbrochen sind? Ob die Verrenkung oder ob der Knochenbruch einfach, zusammengesetzt, mit anderen Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) ist? Worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen? Wie stark die Verrenkung ist, das heißt, um wie viel, in Zollen und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? Ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt, ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet ist? Ob nicht irgend eine innere krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieselben wenigstens begünstigte? Ob nicht nahe gelegene Theile, und welche zugleich mit verletzt sind? Ob eine äußere Wunde dabei ist? Ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen sind, und in welchem Grade?

§. 47. Bei Verbrennungen: ob die Verbrühungen nicht zu erforschen? Ob wirkliches Feuer, oder ob nur eine mit Wärmestoff sehr überladene flüssige oder trockene Substanz auf den Körper einwirkte? In welchem Grade dieses gewaltsame Einwirken geschah? Ob bloß als ein heftig incitirender Reiz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerstörungsmittel des organischen Baues, und des thierischen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drei Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beim Verbrühen mit heißen, flüssigen Substanzen fast immer der Fall ist, so müssen die Stellen des Körpers, wo dieser oder jener Grad anfängt oder aufhört, ausdrücklich besonders genannt, und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündungen, der Eiterung und des Brandes nach ihren verschiedenen Symptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht ist, bemerken. — Auch bei der Untersuchung der Wirkungen von angewandten starken Arzneimitteln finden dieselben Regeln, wie bei Verbrennungen, Statt.

§. 48. Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechanischen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von den gerichtlichen Aerzten endlich auch noch in der Hinsicht genau untersucht und gewürdiget werden: Ob nicht aus der Beschaffenheit derselben bestimmt er-

Digitized by Google

wiesen werden kann, daß sie entweder noch während des Lebens des nun verstorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erst nach seinem Tode der Leiche selbst zugefügt worden sey? Die äußere klaffende Form und die eigentliche, etwas aufgelockerte oder erhabene Beschaffenheit der Wundräder, die Gegenwart von Geschwulst, Blutunterlaufungen, die Merkmale einer vorhanden gewesenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor sich gegangenen Blutung, an und bei einer Verletzung, beweisen das Erstere; so wie im Gegentheile die Abwesenheit dieser charakteristischen Zeichen, oder eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit der Verletzungen, für eine erst nach dem Tode verursachte Beschädigung des Cadavers sprechen.

§. 92. Sind alle Theile eines Leichnams gehörig untersucht, und ist die eigentliche Todesursache mit ihren Nebenumständen und Bestimmungen aufgefunden, und gehörig erörtert worden; so wird das von dem Arzte aufgenommene Obductions-Protocoll (§. 16) noch einmal vorgelesen, und ist daran nichts mehr zu ergänzen, oder zu berichtigen, so werden die sämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verschiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort, und, so viel möglich, in ihre gehörige Lage gebracht, und die, die Höhlen schließenden allgemeinen Bedeckungen mittelst eines doppelten, gutgewichsten Fadens, und einer zweischneidigen Nadel kunstmäßig durch die Kürschnernath, so daß nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchstochen wird, zusammen genähet. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser und einem Schwamme von allem Unrathe gereiniget, und zur Beerdigung hingelegt.

§. 94. Bei der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bei welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat sich der Arzt vor Allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bei jenem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, und beim Priester, welcher ihm beigestanden ist, zu erkundigen, und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten; dem Ersteren soll auch noch außerdem eine schriftliche Krankheitsgeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneimittel abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichts-Behörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode, oder durch Zeugenaussagen und Verhörs-Protocolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, dieselbe voraus mitzutheilen, und ihn überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihn bei seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. — Ver-

Digitized by Google

giftungen mit ansteckenden Giften bei sporadisch oder epidemisch herrschenden Krankheiten gehören nicht hierher, sondern sie sind vielmehr ein Gegenstand einer pathologischen, als einer gerichtlichen Section.

§. 102. Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedesmal einer genauen Untersuchung, und bei Mineralkörpern, auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende: a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes, reines, gläsernes oder porzellanenes Gefäß gethan, versiegelt, mit Nr. 1 bezeichnet, und zur ferneren Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird. b) Ebenso verfährt man bei allem dem Flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nr. 2. c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zum Versuchen aufbewahrt, und mit Nr. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen, Nr. 4 bezeichneten, und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren, damit man, wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und in den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit dieser eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen könne. e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges, in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, theils, um ferneres Uebel zu verhüten, theils auch, um daraus vielleicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sicheren Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letzteren Falle auch wieder zu versiegeln, und mit Nr. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt, in einem Gefäße aufbewahrt, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden.

§. 103. Wenn, wie (§. 101) gesagt worden, bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack, und durch

Digitized by Google

das Geſicht auf Form, Farbe u. ſ. w., über die Natur und Beſchaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen und unverdauten Subſtanzen geurtheilt werden kann, ſo darf im Gegentheile bei Vergiftungen mit Mineralkörpern jedesmal nur die chemiſche Zergliederung oder Prüfung (Analysis) entſcheiden, durch welche man nicht nur bemüht ſeyn muß, auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beſchuldiget wird, ſondern auch, ob er in einer ſolchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeſchriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemiſche Unterſuchungen können, da ſie eine große Genauigkeit, verſchiedenes Geräth, und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, ſondern es ſoll zu Hauſe bei voller Muße, am beſten vereinigt mit einem geſchickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beiſein einer Gerichtsperſon geſchehen. Dabei iſt aber immer die Vorſicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu dieſen erſten Verſuchen verwendet, ſondern jedesmal, und von einer jeden Gattung ein Ueberreſt gelaſſen werde, der, wenn es nothwendig ſeyn ſollte, zur ferneren Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und verſiegelt eingeſendet werden muß.

Der Hauptgegenſtand dieſer chemiſchen Unterſuchung iſt immer entweder das Pulver unter Nr. **1** (§. **102**), oder die Flüſſigkeiten unter Nr. **2** und **3**. Nur wo das erſtere mangelt, oder von den beiden letztern zu wenig vorhanden iſt, wird auch die Flüſſigkeit Nr. **4** unterſucht, hingegen die Unterſuchung von Nr. **5** dient hauptſächlich nur zur Vergleichung der Reſultate der andern vorausgegangenen Unterſuchungen. Da nur Arſenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinſtein die üblichſten giftigen Subſtanzen aus dem Mineralreiche ſind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, ſo muß die Unterſuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieſer vier Stoffe gerichtet ſeyn.

VII. Kapitel.

Beſondere Regeln, welche bei der Unterſuchung der Leichname todt gefundener neugeborner Kinder zu beobachten ſind.

§. **104.** Bei einem jeden todtgefundenen neugebornen Kinde hat ſich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirklich kein Leben mehr in dem Körper ſey; ſodann ſoll er ſich, wenn es möglich iſt, um verſchiedene vorausgegangene Umſtände erkundigen, und das, was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus zur Aufklärung des Thatbeſtandes dienliche Reſultate zu ziehen. Hierher gehört: ob von der Zeit, der

Digitized by Google

Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt ist? Wenn dieß ist: ob es eine Erstgeburt war? Ob bei der Geburt keine beträchtliche Blutung, oder andere ungewöhnliche Zufälle eintraten? Ob die Geburt lange oder kurz dauerte, oder vielleicht wohl gar plötzlich erfolgte? In welchem Zustande sich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand? Ob das Kind nach der Geburt geschrien, seine Augen und Gliedmassen bewegt, Nahrung zu sich genommen, des Harnes und Kinderpeches sich entlediget habe? Ob bei der Geburt keine andere Person gegenwärtig war, und auf irgend eine Art Hilfe leistete? Welche Personen dieß waren, und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen?

§. 105. Kann von den (§. 104) angeführten und vorausgegangenen Nebenumständen der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, so muß man wenigstens doch zu erforschen bemüht seyn, wann und wo der Leichnam zuerst gefunden wurde? Ob er bekleidet, verhüllt, oder eingepackt war, und wie? Und ob er gegenwärtig noch in demselben Zustande ist, oder ob etwas, und was daran verändert worden? Ob er unter freiem Himmel, oder in der Erde, oder im Wasser, oder an welchem Orte, und unter welchen Umständen er sonst gefunden wurde? Sodann ist darauf zu sehen: ob die herrschende Jahreszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht ist? Ob der Ort, wo der Körper gefunden ward, und derjenige Mittelkörper, der ihn zunächst umgab, ein solcher ist, der die Fäulniß begünstiget, befördert, oder verzögert?

§. 107. Zunächst kommen die Zeichen der größern oder geringern Reife des Kindes in Betrachtung: ob es nämlich vermöge derselben als ein unreifes, als ein frühzeitig gebornes, oder als ein vollkommen reifes, und in dieser Beziehung auch als ein lebensfähiges (vitalis) zu erklären sey? Besonders ist in dieser Hinsicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu bestimmen.

§. 108. Ein anderer Gegenstand der Beobachtung ist: Ob das Kind in allen seinen einzelnen Theilen, so weit sich dieses aus der äußern Besichtigung bestimmen läßt, die regelmässige Bildung habe, oder ob Abweichungen von derselben Statt finden, und welche? Ob diese Abweichungen etwa nur von der Art sind, daß sie weiter keine bedeutende Störung in dem zum gegenwärtigen und fortgesetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlassen, und daher diese Mißbildungen (Deformitates), oder wohl gar nur Muttermähler (Naevi) genannt zu werden verdienen? Oder im Gegentheile, ob diese Abweichungen so wichtig sind, daß sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes, oder die Möglichkeit der menschlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben, und das Kind deswegen unter die eigentlichen

Digitized by Google

Mißgeburten im medizinisch-gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte? Wie z. B. bei einem Mangel des Kopfes, des Hirnes u. dgl.

581. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 17. October 1822, Z. 38,627.

Um der Strafrechtspflege in jenen Fällen, wo sie der Aufklärung aus dem Gebiethe der Heilkunde bedarf, und für diesen Zweck das Gutachten der Sanitäts-Individuen in Anspruch nehmen muß, die möglichste Beruhigung zu verschaffen, hat das Landes-Gubernium im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte folgende Anordnungen über die Auswahl des Sanitäts-Personals für strafgerichtliche Fälle zu treffen befunden:

1. Sind zu allen in die Strafrechtspflege einschlagenden Fällen, in denen sich die Einholung der Befunde und Gutachten von Sanitäts-Individuen als nothwendig darstellt, die k. Kreisärzte und Kreiswundärzte beizuziehen.

2. Sollten dieselben Krankheits halber, oder irgend eines andern gesetzlichen Hindernisses wegen hierbei nicht erscheinen können, oder Gefahr am Verzuge haften, oder aber deren Herbeiholung ohne namhaften Kostenaufwand nicht möglich, und wegen der mindern Wichtigkeit des Falles auch nicht nothwendig seyn: so können an ihrer Statt auch jene Aerzte und Wundärzte verwendet werden, welche denen Gerichtsbehörden in Folge der Gubernial-Verordnung vom 11. Jänner l. J., G. Z. 50,072 *), als geschickte und zuverlässige Männer bekannt gegeben, und als zur Vornahme gerichtlicher Leichenschauen vollkommen geeignet erklärt wurden.

3. Da, wo diese Sanitäts-Individuen ihrer Anzahl nach, wie in dem im §. 363 des St. G. B. I. Theils bemerkten Falle nicht zureichen, oder eine länger anhaltende Beobachtung nothwendig ist, können die ärztlichen Befunde und Gutachten selbst, auch von andern im Gerichtsorte oder zunächst desselben befindlichen Aerzten und Wundärzten eingeholt werden, wenn gleich diese für die gerichtlichen Leichenschauen vom k. k. Kreisamte nicht ausgewählt und namhaft gemacht wurden.

4. Jedoch müssen jene Sanitäts-Individuen, welche zur Aufnahme

*) Mittelst dieser Gubernial-Verordnung ward den Kreisämtern aufgegeben, den Magistraten, Dominien und Criminal-Gerichten jene Aerzte und Wundärzte namhaft zu machen, die aus der gerichtlichen Medizin geprüft, als geschickt und zuverlässig bekannt sind, denen sonach in jenen Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und wo der k. Kreisarzt, oder k. Kreiswundarzt eben deßhalb nicht herbeigeholt, oder abgewartet werden kann, die Besorgung der gerichtlichen Leichenschauen mit Beruhigung im Substitutionswege übertragen werden kann.

Digitized by Google

gerichtlicher Augenscheine und Befunde nicht überhaupt beeidet sind, vorschriftsmäßig von Fall zu Fall vorläufig in Eidespflicht genommen werden.

582. Justiz-Hofdecret vom 8. Mai 1829, an das n. ö. Appellationsgericht.

Ueber die Frage: in wie fern an Orten, wo keine Facultät besteht, dem medizinischen Lehrkörper das Befugniß zustehe, auf Ansuchen der Civil- und Criminalgerichte wissenschaftliche Gutachten abzugeben, und wohin, wenn dieses nicht der Fall seyn sollte, sich die Gerichtsbehörden zu wenden hätten? wird dem Appellationsgerichte bedeutet: Es sey nach Aeußerung der k. k. vereinten Hofkanzlei nicht thunlich, die medizinisch-chirurgischen Professoren an Lyceen zur Abgabe von Kunstgutachten zu ermächtigen, daher sey sich in Zukunft in allen jenen Fällen, wo sich die Criminalbehörde nicht mit dem durch die §§. 240 und 241 des I. Theils des St. G. B. vorgeschriebenen Urtheile einzelner Kunstverständigen begnügen zu können, sondern ein Collegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, an die nächste Universität, wo eine medizinische Facultät bestehet, zu verwenden.

Anmerkung. Gemäß Verordnung des galizischen Guberniums vom 28. Jänner 1829, Z. 239, können Aerzte und Wundärzte israelitischen Glaubens zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen in Verhinderung eines christlichen Arztes oder Wundarztes, jedoch nur nach vorläufiger Beeidigung, erwartet werden.

§. 304.

Obgleich der Augenschein jederzeit ohne Verzug vorgenommen werden soll; so wird dennoch die Beschleunigung desselben da zu einer dringenderen Pflicht, deren Versäumung der schwersten Verantwortlichkeit aussetzen würde, wo nach der Natur des Vorfalles durch beschleunigte Vorkehrung noch Rettung, oder doch Verringerung des Nachtheiles, verschaffet werden kann. In einem solchen Falle soll, nebst den beigezogenen Kunst- oder Werkverständigen auch, soviel geschehen kann, dafür gesorgt werden, die erforderlichen Personen und Geräthschaften zur Hand zu haben, um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stelle anzuwenden.

§. 305.

Sind über Umstände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beitragen können, Zeugnisse zu erheben;

Digitized by Google

so sind die Zeugen, dafern sie an dem Orte, oder nicht weit entfernt sind, sogleich zu vernehmen.

§. 306.

Sind Zeugen zu vernehmen, deren Aussage sich eben nicht auf Ortsumstände bezieht; so soll, bei einer beträchtlicheren Entfernung derselben, die Obrigkeit, wo sie sich befinden, um ihre Abhörung angegangen werden.

583. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1807; Justiz-Hofdecret vom 26. September 1807, Z. 350.

Se. Majestät haben in Absicht auf die Correspondenz mit ausländischen Behörden zu entschließen befunden: daß den Gubernien und Appellationsgerichten, den Landrechten und allen Criminal-Gerichten der Schriftenwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung des wechselseitigen Ansinnens erlaubt seyn soll, in welchen es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörden einschlagenden Gegenstand handelt, und wo nach dem Ermessen derselben Gefahr auf dem Verzuge seyn kann, daß jedoch der Briefwechsel

a) mit den in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden;

b) mit Behörden von ungleichem Range, oder einer heterogenen Geschäfts-Verwaltung, und

c) zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen soll; den einzigen Fall der Noth, und wegen der am Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen, weil die untergeordneten Aemter, als: Kreisämter, Wirthschaftsämter, Magistrate und Inspectorate, die an sie gelangenden Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und derlei Angelegenheiten zwischen den höhern Behörden der benachbarten Staaten behandelt werden können.

584. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1817; republicirt mit Verordn. der n. ö. Regierung vom 23. December 1828, Z. 70,650.

Die k. ungar. Hofkanzlei hat unterm 31. October anher eröffnet, daß sich dieselbe aus den eingelangten Beschwerden der deutsch-erbländischen Gerichtsbarkeiten über die saumselige Beantwortung der bei den k. ungar. Jurisdictionen eingereichten Ersuchschreiben die Ueberzeugung in mehreren Fällen verschafft habe, daß diese oft gerügte Unterlassung vorzüglich daher rühre, weil in solchen Ersuchschreiben die Namen der Personen, um die

Digitized by Google

es sich handelt, die Ortschaften, wo selbe sich befinden sollen, oft auch die Gerichtsbarkeiten, an welche sich verwendet wird, unrichtig angegeben werden, daß ferner sich mehrmalen an Ortsobrigkeiten gewendet wird, die mit keinem ordentlichen Magistrate versehen sind, und daher sich nicht zu benehmen wissen. Die unterstehenden Behörden sind angewiesen, daß sie darauf bedacht seyen, die in der Frage stehenden Personen, Ortschaften und Gerichtsbehörden jedesmal genau und richtig anzugeben, übrigens aber mit ihren Ersuchschreiben nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten, außer jenen der k. Freistädte, sondern vielmehr an die betreffenden Comitate, und in Fällen, wo ihnen das Comitat nicht selbst bekannt wäre, an die k. ungarische Hofkanzlei sich zu wenden hätten, auf welche Art sie die verlangten Auskünfte zu deren unverzüglichen Erstattung die ungarischen Behörden wiederholt angewiesen worden sind, sicherer und geschwinder erhalten werden.

585. Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni; k. böhm. Gub. Verordn. vom 10. Juli 1819, Z. 30,774.

Es ist die Frage erhoben worden: von wem die in dringenden Fällen von dem General-Commando an Civil-Unterbehörden gelangenden Zuschriften zu unterzeichnen seyen? — Laut des Hofkanzlei-Decrets vom 25. v. M., H. Z. 18,866, hat der k. k. Hofkriegsrath dießfalls sämmtlichen General-Commanden die Weisung ertheilt, daß alle von denselben an mindere, ihnen im Range nachstehende Civilbehörden zu erlassenden Noten in Zukunft von dem Commandirenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden sollen; zugleich wurde den General-Commanden erinnert, daß die unmittelbare Correspondenz mit solchen Behörden, — wie es sich im Grunde von selbst verstehe, — nur auf jene Fälle beschränkt werden müsse, in welchen der Dienst eine solche nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig erheischt; indem sonst, und in der Regel die Correspondenz der Ordnung wegen, und selbst zum Besten des Dienstes, immer an die im Lande vorgesetzte obere Behörde zu leiten sey.

Diese Weisung wird den k. Kreisämtern im Verfolge der Gubernial-Verordnung vom 29. v. M., Z. 29,526, zur Wissenschaft und weitern Verfügung mit der Erinnerung bekannt gemacht, in den Fällen, wo nicht augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge einer entsprechenden Verfügung haftet, in der Regel die an dasselbe gelangenden Zuschriften der Militär-Behörde, der Landesstelle zur weiteren Verfügung vorzulegen.

586. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 13. August 1820, Z. 38,020.

Nach einer Eröffnung des k. k. General-Commando vom 13. Juli l. J., R. 6225, werden ungeachtet des wiederholten Verbots von Seite der Dominien und Magistrate noch immer unmittelbare Einschreiten

Digitized by Google

dahin gemacht, welche ihrer Beſchaffenheit nach zur Schlußfaſſung dieſer k. k. Militärbehörde nicht geeignet ſind, oder doch nach ihrem Inhalte vorläufig der kreisämtlichen Unterſuchung und Beſtätigung, dann gutächtlichen Einbegleitung an die Landesſtelle unterliegen.

Die k. Kreisämter werden demnach die unterſtehenden Aemter und Magiſtrate über dieſes ordnungswidrige, blos unnütze Schreibereien und Geſchäftsumtriebe nach ſich ziehende Verfahren nach den Gubernial-Verordnungen vom 8. Februar 1818, Z. 5745, und 29. Juni 1819, Z. 29,526, neuerdings belehren, denſelben jede Abweichung von dem vorgeſchriebenen Geſchäftsgange ſtrenge unterſagen, und gegen jene Amts- und Magiſtrats-Vorſteher, welche deſſen ungeachtet aus Mangel der nöthigen Aufmerkſamkeit dieſen Unfug unterhalten, das Amt gehörig handeln.

587. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 12. Juli 1822, Z. 29,703.

Es iſt hervorgekommen, daß mehrere Unterbehörden ſich mit der ungariſchen Statthalterei unmittelbar in Correſpondenz ſetzen.

Den k. Kreisämtern ꝛc. wird daher zur eigenen Darnachachtung und Anweiſung ſämmtlicher Dominien und Magiſtrate bedeutet, in Zukunft ſich von dieſer unmittelbaren Correſpondenz zu enthalten.

588. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1837, Z. 2028; illyr. Gub. Verordn. vom 16. Februar 1837, Z. 3587.

Wenn ſich die Bezirksobrigkeiten in ihren Correſpondenzen mit den Behörden des Auslandes von gleichem Range auf dasjenige beſchränken, was zu ihrer Amtshandlung gehört, ſo kann ihnen eine ſolche Correſpondenz nicht verwehrt werden.

Auszunehmen ſind hiervon jene Fälle, wo es ſich um die Correſpondenz mit der Municipalitäts-Behörde zu London handelt. In einem ſolchen Falle iſt ſich durch das Gubernium an die vereinte Hofkanzlei zum Behufe des Einſchreitens im diplomatiſchen Wege zu verwenden, weil dergleichen unmittelbare Schreiben der Obrigkeiten von dem Lord-Major nicht beachtet werden.

589. Verordn. der oberöſterr. Reg. vom 22. April 1837, Z. 10,383.

Gelegenheitlich einer ſpeciellen Verhandlung iſt die Regierung zur Kenntniß gekommen, daß das Verboth der unmittelbaren Correſpondenz der politiſchen Unter-Behörden mit den Militär-Behörden von einem Kreisamte auf alle Militär-Behörden ausgedehnt wurde, während in manchen Geſchäftsverhandlungen, und insbeſondere in dringenden Fällen die Correſpondenz im Wege der Kreisämter nicht nur mit Umtrieben und Zeitverluſt verbunden, ſondern wegen Gefahr am Verzuge oft auch ganz unzuläſſig wäre.

Digitized by Google

Zur Vermeidung künftiger ähnlicher Irrungen wird daher dem k. k. Kreisamte mit Beziehung auf die Regierungs-Verordnung vom 8. Juni 1836, Z. 17,705 bedeutet: daß sich das Verboth der unmittelbaren Correspondenz mit den Militär-Behörden auf das k. k. Militär-Ober- oder General-Commando zu beziehen habe.

590. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 3. September 1839, Z. 49,903.

Nach einer Eröffnung des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums hat es sich schon mehrmals ergeben, daß von böhmischen Behörden Amts-Packete an den Sternberger Magistrat gelangt sind, die weder ihm, noch dem in Sternberg bestehenden Wirthschaftsamte zugehörten, daher ohne Zweifel eigentlich an das Ortsgericht zu Sternberg in Böhmen bestimmt waren.

Da derlei unrichtige Versendungen, besonders, wenn es sich um Gegenstände, die ihrer Natur nach eine beschleunigte Erledigung erheischen, handelt, dem Dienste sehr nachtheilig werden können, so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, künftighin auf das Couvert der Amts-Expeditionen immer auch den Namen der Provinz, in welchem der Ort, wohin das Packet bestimmt ist, liegt, beizusetzen, und hiernach auch sämmtliche unterstehende Dominien und Magistrate zur genauen Darnachtung anzuweisen.

591. Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli; Decret des kön. böhm. Gub. vom 19. August 1841, Z. 39,816; republicirt mit Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 25. August 1842, Z. 46,867.

Nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom 16. Juli l. J., H. Z. 22,225 haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 10. Juli d. J. der vereinigten k. k. Hofkanzlei aufgetragen, die als allgemeine Norm zu beobachtende Verfügung zu treffen, daß die betreffenden Kreisämter und Magistrate, wenn sie in die Lage kommen, mit den ungarischen Jurisdictionen unmittelbar zu correspondiren, ihre dießfälligen Erlässe in der lateinischen Sprache, in welcher ihnen gegenseitig die ungarischen Gerichtsbarkeiten zu schreiben verpflichtet sind, zu verfassen haben.

Das kön. Kreisamt ꝛc. wird demnach angewiesen, das hierauf weiters Erforderliche zu verfügen, die obige Norm in vorkommenden Fällen genau zu beobachten, und deren genaue Befolgung von Seite der Magistrate zu überwachen.

§. 307.

Zeugnisse, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten

Digitized by Google

müssen, sind stets an dem Orte selbst aufzunehmen, und ist nach Anordnung des §. 279 jeder, der aufgefordert wird, an dem dazu bestimmten Orte zu erscheinen schuldig.

§. 308.

Wo eine schwere Polizei-Uebertretung an sich keine Merkmahle zurücklässt, wird die Erhebung des Thatbestandes zugleich mit der Untersuchung gegen den Uebertreter vorgenommen, worüber die Vorschrift in folgendem Hauptstücke ertheilet wird.

§. 309.

Ueber die Erhebung des Thatbestandes muß unter Aufsicht des Beamten, der dieselbe leitet, ein Protokoll geführet werden. Den Eingang dieses Protokolls macht die Ursache, welche die Erhebung veranlaßt hat. Hierauf kommt die genaue Erzählung der erhobenen Umstände in der Ordnung, wie alles auf einander folgte.

§. 310.

Die Aussage der Kunst- und Werkverständigen wird in das Protocoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet. Wird diese Aussage mündlich abgelegt, so muß sie wörtlich eingerücket, und von denen, die sie abgelegt haben, unterschrieben werden. Wollten sie ihre Aussage schriftlich abfassen; so wird davon über die wesentlichsten Punkte in dem Protocolle ein Auszug gemacht, das Original aber angeschlossen.

Anmerkung. Gemäß Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 28. Mai 1830, Z. 9642 ist, wenn das Gutachten über confiscirte Arznei-Artikel von Seite der medizinischen Facultät eingehehlt werden will, dieß durch das Kreisamt an die Landesstelle zu veranlassen.

§. 311.

Bevor die Aussage von den Zeugen aufgenommen wird, sind sie zu erinnern, daß sie ihrem Gewissen und der Obrigkeit

Digitized by Google

zur Wahrheit verpflichtet sind, und sich durch eine wissentliche Unwahrheit strafbar machen würden. Bei wichtigeren Fällen haben die Zeugen, wenn es das Gericht für nöthig erachtet, ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen. Die Zeugen-Aussage ist bei jedem Punkte einzuschalten, worauf sie Beziehung hat.

Anmerkung. Siehe den §. 377 des I. Theils des St. G. B.

592. Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, Z. 13.

§. 162. Die Meineids-Erinnerung wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welcher sie nach der Beschaffenheit der Person einzurichten haben wird.

§. 163. Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daumen, und die zwei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halten, er seye ein Geistlicher oder ein Weltlicher, eine Manns- oder eine Weibsperson.

§. 164. Niemand soll anders schwören, als: „So wahr mir Gott helfe!"; nur bei den Juden soll der bisher üblich gewesene Eid ferner beobachtet werden.

593. Hofdecret vom 11. September 1784, Z. 335; an das kön. böhm. Appellat. Gericht.

Die Geistlichkeit, wenn sie in einer Zeugenschaft auftritt, ist allerdings zum Eide zu verhalten.

594. Allgemeine Gerichts-Instruction vom Jahre 1785.

II. Abtheilung. 4. Abschnitt.

§. 14. Jedesmal hat der Rath die Eidesformel abzulesen, demjenigen, der den Eid zu schwören hat, alle Umstände in ihrer wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten, ob er den Eid wohl fasse, zu befragen, und dabei keine Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeit zu gestatten.

§. 15. Sodann hat der Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion, in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzustellen, und zuförderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebothes, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides, und vollständige Vergütung des dadurch verursachten Schadens, auf das Nachdrücklichste zu Gemüthe zu führen.

§. 16. Endlich ist dem Schwörenden die auf den falschen Eid von

Digitized by Google

dem Landesfürſten geſetzte Strafe ausdrücklich vorzuſagen, und er mit beſcheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen.

§. 17. Nach dieſen Erinnerungen, und dem von der Parthei hiernach erfolgten Entſchluſſe iſt die wirkliche Ablegung des Eides nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung, mit folgender Anmerkung vorzunehmen: „Daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präſidium vorgeſprochen werde, und während der Eidesablegung das geſammte anweſende Perſonale ſich ſtehend, mit genauer Beobachtung des Stillſchweigens und der für den Religionsact gebührenden Ehrerbiethung betrage."

§. 18. Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geſchehen ſoll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhaltes des Eides und Erinnerung an die auf den Meineid geſetzten landesfürſtlichen Strafen, bei dem zu verbleiben, was nun erſt (§. 15) erwähnt worden. Die Eidesablegung ſelbſt aber hat folgendermaßen zu geſchehen:

§. 19. Es iſt nämlich das jüdiſche Geſetzbuch, das iſt, eine Tora, wovon die ſämmtlichen Gerichts-Inſtanzen ein Exemplar ſich zu verſchaffen, und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einſicht vorzuhalten, und dieſer von dem Präſidium anzureden:

„Ich beſchwöre Euch, bei dem einigen, allwiſſenden und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Tora Moyſes, auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu ſagen, ob dieſes das Buch iſt, darauf ein Jude einem Chriſten, oder Juden einen rechtlichen, verbindlichen Eid ablegen kann und ſoll?"

§. 20. Sollte der Jude des Leſens nicht kundig ſeyn, ſo iſt die Tagſatzung mit dem Auftrage aufzuſchieben, daß er einen des Leſens Kundigen und Verſtändigen ſeiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Bejahet er aber die Wirklichkeit der Tora, ſo fährt das Präſidium fort:

„Wiſſet, daß wir Chriſten eben denſelben, einigen, allmächtigen, allwiſſenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den Ihr anbethet, gleichfalls anbethen, und außer ihm keinen Gott erkennen; dieß ſage ich Euch, damit Ihr nicht glaubet, Ihr wäret vor eurem Gott eines falſchen Eides entſchuldigt, weil Ihr denſelben vor Chriſten, die Ihr für Abgötter haltet, ableget. Ich erinnere Euch alſo, daß Ihr vor uns, die wir den einigen, allwiſſenden, allmächtigen Gott anbethen, einen wahrhaften, unverfälſchten Eid zu ſchwören ſchuldig ſeyd, wie Eure Religion und Euer Geſetzbuch Euch lehren, daß die Häupter Neſtim des Volkes Iſrael dasjenige zu halten ſchuldig waren, was ſie den Männern von Gibon, die doch fremden Göttern dienten, geſchworen hatten. Ich frage Euch daher nochmals: Glaubt Ihr, daß Ihr den allmächtigen Gott läſtert, wenn ihr gegenwärtig einen falſchen betrüglichen Eid ablegen würdet?"

Digitized by Google

§. 21. Wenn der Jude diese Frage bejahet, wird so fortgefahren:

„Ich frage weiter, ob Ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohl„bedacht, ohne Arglist und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über „den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr „ablegen werdet, und ohne vorhin gegen denselben vor Jemand „protestirt, und solchen für ungültig erkläret zu haben, nunmehr „den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der „Wahrheit dessen, was Euch vorhin vorgelegt worden, anrufen „wollet?"

§. 22. Wenn nun auch dieses bejahet wird, ist in der Tora das dritte Buch Moyses Leviticum am 26. Capitel aufzuschlagen, und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verse, und dem folgenden dieses Kapitels anzulegen, und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen:

„Adonai, einziger, allmächtiger Gott, Herr über Könige, „ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Tora gegeben hast, „ich rufe deinen heiligen, unaussprechlichen Namen zum Zeugen, „und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt „thun soll, zu bestätigen, und, wo ich unrecht oder betrüglich „schwören werde, so sey ich aller Verheißungen beraubt, welche „du denen, die deine Gebothe beobachten, gethan, und kommen „über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieser vor mir „liegenden Stelle seines Gesetzes auf die Abscheulichkeiten der Ver„brechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine „Lippe bei diesem Eide betrüglich, und mein Herz falsch ist: so „habe meine Seele und mein Leib keinen Antheil an der Ver„sprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll weder an der „Erlösung des Messias, noch an dem versprochenen Erdreiche „des heiligen Landes Theil haben! Auch verspreche und betheure „ich bei dem ewigen, unaussprechlichen Gott, daß ich über die„sen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Ver„gebung weder von Juden noch von anderen Menschen jemals ver„langen und annehmen will."

§. 23. Hierauf folget die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufzusetzen, von dem Präsidium vorzusagen, und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist:

„Ich N. schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und „Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Ein„mengung oder Gebrauch einer Arglist, Betruges oder Verstel„lung, wie auch Rücksicht auf Schenkung, Gabe, Neid, Haß, „Feind- oder Freundschaft, oder sonstige, zur Unterdrückung der „Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigen „könne, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides), wo ich un-

Digitized by Google

„recht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeiet und verflucht „seyn, und alle Flüche, die in der Tora geschrieben stehen, über „mich und meine Kinder fallen, und soll mir der Unaussprech„liche, der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften „keinen Beistand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; „wenn ich aber wahr und gerecht gesagt habe, dann helfe mir „Adonai, der wahre, einzige Gott, dessen unaussprechlicher Name „geheiliget werde."

§. 24. Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalte der Formel, und die geschehene Meineids-Erinnerung sind in das Gerichts-Protocoll genau einzutragen.

595. Hofkanzlei-Decret vom 5. Jänner 1789, Z. 946; an das nieder- und ober-österreichische Appellations-Gericht.

Auch die Malteser-Ordens-Ritter, in so weit sie in dem unstreitig österreichischen Gebiethe gesessen sind, unterliegen der allgemeinen Verordnung wegen Ablegung des Zeugeneides.

596. Hofdecret vom 28. October 1791.

Ueber die ständischen Beschwerden in politischen Justiz- und Criminalsachen wird dem Gubernium bekannt gemacht:

Ad 14. Die von den Ständen angesuchte Befreiung von eidlichen Erhärtungen der Zeugenschaft findet nicht Statt.

597. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 8. April 1812, Z. 13,645.

Künftighin ist in allen Untersuchungsfällen, überhaupt wo böhmische Verhöre und Protokolle aufgenommen werden, von denselben jederzeit eine authentische deutsche Uebersetzung den Acten beizulegen.

598. Hofdecret vom 10. Jänner 1816, Z. 1201.

Se. k. k. Majestät haben über die Anfrage: wie sich in den Fällen, wenn Jemand von der Secte der Memnoniſten nach dem Gesetze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen sey? zu verordnen geruhet: daß solchen Religionspartheien, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung so heilig, als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, die mit ihren Religionsgrundsätzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufzudringen, sondern statt derselben sich mit ihrer vor Gericht, nach vorläufiger Ermahnung, bei der in den Gesetzen auf den Meineid bestimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu sagen, zu erstattenden, und mit einem Handschlage zu bestätigenden Versicherung zu begnügen sey.

599. Hofdecret vom 17. Juli 1816.

Bei denjenigen Zeugen-Verhören, welche auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, können die Gerichte die in den Gesetzen

Digitized by Google

des Landes, wo die Rechtssache anhängig ist, vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf ausdrückliches Ansinnen der fremden Behörde beobachten.

600. Hofdecret vom 31. December 1818, Z. 1532.

Die Gerichtsbehörden können unbedenklich angewiesen werden, zur Eidesleistung der Juden die Tora von der Auflage des Anton Schmidt in Wien vom Jahre 1815 zu gebrauchen. Da jedoch diese Auflage mit einigen Druckfehlern behaftet ist, und bei gebundenen Exemplaren nicht selten eine Verwechslung oder Auslassung ganzer Blätter gefunden wird, außerdem aber neben den hebräischen Seitenzahlen, die folgenden gewöhnlichen Ziffer erforderlich sind, damit die Richter den 14. Vers, und die folgenden im 26. Capitel des dritten Buches Moyses, worauf der schwörende Jude seine rechte Hand bis an den Ballen zu legen hat, sicher auffinden können: so sind die Gerichtsbehörden zugleich angewiesen, die gedruckte Tora vorher von einem beeidigten Kenner der hebräischen Sprache berichtigen, und bezeichnen zu lassen.

601. Justiz-Hofdecret vom 26. August 1826, Z. 4790; an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1826.

Die Vorschrift des Hofdecretes vom 9. Mai 1806, Nr. 763 der Justiz-Gesetzsammlung, über die Eide der Muhamedaner wird hiermit außer Kraft gesetzt, und dagegen Folgendes angeordnet:

Wenn Personen, die der muhamedanischen Religion zugethan sind, als Partheien bei österreichischen Gerichtsbehörden einen Eid ablegen sollen, so hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafen des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und verständlich nachgesprochen hat, befragt: „Schwörst du bei Gott?" Der Schwörende antwortet: „Jemin ederim" (ich schwöre), und setzt eine der folgenden Formeln, oder auch alle drei zugleich hinzu:

Billahi Taala (bei Gott, dem Allerhöchsten); oder
Wallahi (bei Gott); oder
Bismillahi (im Namen Gottes).

Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmenden beifügen, und sagen: **Bismillahi Errahman, Errahim** (im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers).

Digitized by Google

Zur Giltigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: **Bismillahi, Billahi Taata**, oder **Wallahi** auszusprechen.

Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Koran versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf selbes zu legen.

Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Giltigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben diesen Vorschriften ist auch von Zeugen muhamedanischer Religion der Eid abzunehmen. Diesen wird eine allgemeine Betheuerung, daß sie die reine Wahrheit aussagen werden, oder ausgesagt haben (Ersteres in bürgerlichen Rechtssachen, Letzteres in Criminal-Angelegenheiten), vorgehalten, und wenn sie dieselbe nachgesprochen haben, die Frage: „Schwörst du bei Gott?" an sie gestellt. Im Uebrigen sind in Ansehung des Zeugen-Verhörs die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuches zu beobachten.

602. Justiz-Hofdecret vom 17. November 1826, Z. 7297; Verordn. des galiz. Gub. vom 3., Z. 98,652; des dalm. Gub. vom 12. Jänner 1827, Z. 114.

Se. k. k. Majestät haben anzuordnen befunden: daß zur größeren Feierlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides, sowohl im civil- als criminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit vor einem Crucifixe und zwei brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbei von allen Anwesenden die der Feierlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbiethung beobachtet werde; jeder Eidesablegung aber eine ernstliche, eindringliche, und der Individualität des zu Beeidenden angemessenen Meineids-Erinnerung vorausgehe.

603. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1827, Z. 7085, kundgemacht mit kön. böhm. Gub. Verordn. vom 5. April 1827, Z. 17,543; in Steiermark am 31. März, Z. 7165; im Küstenlande am 2.; in Oberösterreich am 3., Z. 7820; in Mähren am 6., Z. 10,834; in Venedig am 6.; in Illyrien am 6., Z. 7003; in Tirol am 7., Z. 6632; in Mailand am 7.; in Niederösterreich am 10., Z. 17,760; in Dalmatien am 17., Z. 6931; in Galizien am 24. April 1827, Z. 21,702.

Zur Beseitigung bereits vorgekommener Zweifel, und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, hat sich die k. k. Hofkanzlei zu der Erklärung veranlaßt gefunden: daß die Vorschrift des §. 377 des St. G. B. I. Theils auch bei dem Zeugen-Verhöre wegen schweren Polizei-Uebertretungen zu beobachten sey.

Digitized by Google

604. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 11. November 1828, C. 1226.

In Folge einer, über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vom **31.** October **1828** erflossenen allerh. Resolution ist für die Zukunft die katholische Feldgeistlichkeit in Criminal-Angelegenheiten, der Geistliche möge als Zeuge oder Beschädigter vor Gericht erscheinen, nach dem Hofdecrete vom **12.** October **1789** zu beeidigen, wornach auch der in causis civilibus sowohl, als criminalibus den allgemeinen Gesetzen, und der weltlichen Obrigkeit unterstehende griechisch-nichtunirte Clerus fortan zu behandeln kommt; dagegen hat es rücksichtlich der katholischen Geistlichkeit in den Militärgränzen, so weit diese in causis criminalibus den ungarischen Diözesan-Consistorien zugewiesen ist, bei den bisher daselbst bestehenden Gesetzen und bei der seitherigen Beobachtung sein Bewenden zu behalten.

605. Allerhöchste Entschließung vom 20. October 1832. Decret der obersten Justizstelle vom 21. December 1832, Z. 7670. Verordn. des steierm. Gub. vom 28. Februar, Z. 1023; des venetian. Gub. vom 12. März 1833, Z. 3732. — Hofkanzlei-Decret vom 21. März, Z. 6217. Verordn. des böhm. Gub. vom 12., Z. 15,594; des dalmat. Gub. vom 17. April 1833, Z. 5867.

Se. k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom **20.** October **1832** zu befehlen geruhet: daß die Vorschrift des Hofdecrets der obersten Justizstelle vom **17.** November **1826**, H. Z. **7297**, über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides, in so fern sie die Aufstellung eines Crucifixes und zweier brennenden Kerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetischen Confessions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung finde.

Welches den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzlei-Decrets vom **21.** März l. J., H. Z. **6217**, zur Wissenschaft und weitern Veranlassung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß von dieser allerh. Entschließung sämmtliche Civil-Gerichtsbehörden durch die k. k. oberste Justizstelle verständiget worden sind.

§. 312.

Zum Beschlusse sind auch diejenigen, die durch die Uebertretung zu Schaden gekommen, über die Gattung des Schadens, und den Betrag desselben zu vernehmen. Wo der Beschädigte, den Betrag des Schadens zu bestimmen, außer Stande wäre, oder die Angabe davon übertrieben scheine, soll der Betrag durch unpartheiische Schätzleute erhoben und bestimmet werden.

Digitized by Google

606. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, Z. 363.

§. 1293. Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden am Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den Jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

§. 1294. Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines andern, oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich, oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen, theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt.

§. 1295. Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden seyn.

§. 1323. Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß Alles in den vorigen Stand zurückgesetzt, oder wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§. 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung, in den übrigen Fällen aber nur eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtiget. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: „Ersatz" vorkommt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sey.

§. 1331. Wird Jemand an seinem Vermögen vorsätzlich, oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Andern beschädiget, so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schade vermittelst einer durch ein Gesetz verbothenen Handlung, oder aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden ist, den Werth der besonderen Vorliebe zu fordern berechtiget.

§. 1332. Der Schade, welcher aus einem minderen Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

§. 313.

Den Zeugen, wie auch den Beschädigten sind ihre in das Pro-

Digitized by Google

tokoll aufgenommenen Aussagen vorzulesen, und von denselben zu unterschreiben, oder von den des Schreibens Unkundigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen.

§. 314.

Das Protokoll soll endlich nochmal nach seinem ganzen Inhalte abgelesen, und wenn dabei neue Bemerkungen vorfallen, der Beisatz, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite gestellet werden. Das hiermit geschlossene Protokoll, wie auch sämmtliche Beilagen sind von dem leitenden Beamten und dem Protokollsführer zu unterschreiben.

Drittes Hauptstück.

Von Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhöre.

§. 315.

Wenn bei Erhebung des Thatbestandes einer schweren Polizei-Uebertretung Umstände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Uebertreter führen; so ist derselbe zur Untersuchung zu ziehen. Der Verdacht ist rechtlich, wenn die erhobenen Umstände zwischen der That und einer Person einen solchen Zusammenhang zeigen, woraus dieselbe mit Wahrscheinlichkeit als der Thäter beschuldigt werden kann.

607. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1820, Z. 3109; intim. durch die n. ö. Regierung vom 14. Februar 1820, Z. 6459.

Es wurde bei Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung von Seite der beklagten Parthei eine Incidenz-Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Untersuchung wider dieselbe erhoben, worüber sowohl der Unterrichter, als auch die Regierung im Recurswege erkannte:

Da diese Beschwerde ihren Zug bis an die k. k. Hofkanzlei nahm, so hat dieselbe mittelst Decret vom 4. Februar erinnert, daß diese im Laufe der Untersuchung erhobene Incidenz-Beschwerde, da sie nicht gegen Bedrückungen, oder gegen das richterliche Benehmen gerichtet, sondern über

Digitized by Google

die Statthaftigkeit der Anschuldung und Untersuchung geführt worden ist, nicht geeignet war, mit Unterbrechung der Untersuchung zur abgesonderten Verhandlung und förmlichen Entscheidung in allen Instanzen gebracht zu werden; weil die Beurtheilung über die Statthaftigkeit der Anschuldigung wesentlich zur Competenz und eigentlichen Bestimmung des untern Untersuchungsrichters gehört, der ohnehin von Amtswegen auf alle zu Gunsten des Geklagten sprechenden Behelfe Rücksicht zu nehmen hat; weil ferner dem Letzteren unbenommen ist, in dem Recurse gegen das geschöpfte Urtheil alle Einwendungen vorzubringen, die er nicht nur gegen das Urtheil, sondern auch gegen die Statthaftigkeit der Anschuldigung, und gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens geltend zu machen glaubt, und weil durch Zulassung des Zuges solcher Incidenz-Beschwerden die Hemmung, und nicht selten die Vereitlung der Untersuchung der Willkühr des Geklagten überlassen bliebe.

§. 316.

Die Umstände, woraus rechtlicher Verdacht entsteht, können Beziehung haben auf die Person, die Handlungen und Reden des Beschuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Uebertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uebertretung gehören, oder von der Uebertretung herrühren.

§. 317.

Bei der Unmöglichkeit, diese Umstände in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuführen, muß dem Ermessen der Behörde überlassen werden, die Umstände, welche einen rechtlichen Verdacht gründen, und ihre Wichtigkeit, zu beurtheilen. Folgende zwei Regeln sind aber bei der Beurtheilung stets vor Augen zu haben:

§. 318.

Erstens: Umstände, die einzeln stehend minder wichtig sind, werden wichtiger, wenn mehrere derselben zusammen treffen; wie im Gegentheile Umstände, die schon für sich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bei Gegeneinanderhaltung mit andern eintreffenden Umständen kraftlos werden.

§. 319.

Zweytens: Daß Jemand sich ehemals schon einer solchen Uebertre-

Digitized by Google

tung schuldig gemacht habe; daß er sonst von üblem Rufe und Sitten ist; daß er mit dem durch die Uebertretung Beschädigten in Feindschaft lebt; daß aus der Uebertretung ihm unmittelbar Vortheil oder Gewinn zugegangen ist, oder zugehen würde; diese Umstände können für sich allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, sondern nur den aus andern Umständen entstehenden rechtlichen Verdacht verstärken.

§. 320.

Außer dem rechtlichen Verdachte, der aus den Umständen eines erhobenen Thatbestandes hervorkommt, ist rechtlicher, zur persönlichen Untersuchung zureichenden Verdacht auch dann gegründet: a) wann in dem Falle des §. 288 eine vor der Untersuchung entwichene Person erkennet wird; b) wann bey Jemanden Zeichen, Werkzeuge, oder Gegenstände einer Uebertretung entdecket werden, worüber er sich nicht sogleich zu rechtfertigen fähig ist; c) wann gegen Jemanden eine eigenhändig geschriebene oder von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde vorkommt, woraus eine begangene Uebertretung zu entnehmen ist; d) wann ein Mitschuldiger, ohne in dem Verhöre auf eine bestimmte Person geleitet worden zu seyn, von selbst, mit Umständen, die sich bei der Untersuchung bewähren, eine Aussage auf Jemanden macht; e) wann eine der Obrigkeit bekannte Person von unbescholtenem Rufe, gegen Jemanden mit einer bestimmten, und auf ihr bekannte Umstände sich beziehenden Anzeige auftritt. Bei Anzeigen, die von übel berufenen, oder von ganz unbekannten Personen kommen, ist sich nach dem §. 297 in Ansehung der von namenlosen Personen gemachten Anzeigen zu benehmen; f) endlich findet gegen denjenigen, der ohne Merkmahle einer Geistesschwäche zu zeigen, sich einer Uebertretung bei der Obrigkeit selbst schuldig gibt; und g) um so mehr gegen denjenigen sogleich eine Untersuchung Statt, der bei einer wirklichen Uebertretung ergriffen wird.

Digitized by Google

§. 321.

Derjenige, gegen welchen die Unterſuchung geſchehen ſoll, iſt bei der Behörde entweder vorzufordern, oder dahin zu ſtellen. Insgemein ſind bei der Unterſuchung auf ſchwere Polizei-Uebertretungen bekannte Perſonen von ſonſt unbeſcholtenem Rufe, und welche der Entfliehung halber unverdächtig ſind, blos vorzufordern.

§. 322.

Diejenigen, bei denen aus den Umſtänden der Perſon, oder aus der Eigenſchaft der Strafe, ſo auf die zur Schuld gelegte Uebertretung beſtimmet iſt, vermuthet werden kann, daß ſie ſich der Unterſuchung entziehen dürften; ingleichen diejenigen, welche auf die geſchehene Vorforderung nicht erſchienen ſind, ſollen durch die Amtsdiener (oder die Wache) zur Behörde geſtellet werden.

§. 323.

Mit einer förmlichen Verhaftung kann nur in folgenden Fällen vorgegangen werden: a) wo durch das Geſetz ſchon bei der Betretung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet iſt; b) wann zu beſorgen ſteht, daß die Freiheit des zu Unterſuchenden die Unterſuchung vereiteln würde; c) wann ein ſolcher betreten wird, der, ſey es vor der Unterſuchung, oder, nachdem dieſelbe bereits angefangen worden, entwichen iſt; d) bei Uebertretungen, die öffentliches Aergerniß veranlaſſen; e) bei Schlägereien, wobei Verwundungen unterlaufen; f) bei Widerſetzung gegen einen in ſeinem Amte handelnden Beamten, unteren Diener, oder die Wache. Bei der Verhaftung iſt jedoch ſtets ohne Aufſehen, und mit ſo viel als möglich geſchontem Rufe des zu Verhaftenden vorzugehen.

608. Hofdecret vom 22. Juli 1780.

Wenn Jemand in geiſtlicher Kleidung mit der Wache in Sicherheit gebracht werden muß, ſoll die Einziehung jederzeit entweder in einem geſchloſſenen Wagen oder Tragſeſſel, oder zur Nachtzeit geſchehen.

Digitized by Google

609. Hofdecret vom 18. Juni 1808, und vom 26. October 1810.

Die Einziehung eines in öffentlichen Dienſten ſtehen den Beamten iſt von der verhaftenden Behörde und rückſichtlich dem Criminalgerichte, nicht nur dem Appellationsgerichte, ſondern auch unmittelbar der vorgeſetzten Behörde des Beſchuldigten zur nöthigen Vorkehrung anzuzeigen.

610. Hofkanzlei-Decret vom 22. Auguſt 1811.

Das Strafgeſetz enthält keine Anordnung über den Verhaft und die Verpflegung der wegen einer ſchweren Polizei-Uebertretung beſchuldigten Inquiſiten, weil dieſelben nach den §§. 321 und 322 auf freien Fuß in die Unterſuchung gezogen, und nur in dem, im §. 323 angeführten Fällen in Verhaft genommen werden ſollen. Da die Verhaftung keine widerrechtliche Handlung, ſondern ein widriges zufälliges Ereigniß iſt, ſo gibt dieſelbe dem Unterſuchten kein Recht zur Forderung des Unterhaltes von der Obrigkeit, wenn er ſich denſelben ſelbſt verdienen kann, und in dieſer Hinſicht können die Inquiſiten in ſchweren Polizei-Uebertretungen allerdings unter den folgenden Einſchränkungen und Vorſichten zur Arbeit angehalten werden:

a) Daß dieſe Arbeit dem Zwecke der Unterſuchung nicht nachtheilig;

b) daß ſie ſo beſchaffen ſey, wie ſie der Inquiſit gewöhnlicher Weiſe verrichtet hat; nämlich: daß er zu keiner ungewohnten erniedrigenden, oder ſeiner Geſundheit nachtheiligen Arbeit verhalten werde;

c) daß ſie nicht öffentlich, noch in dem Hauſe in Geſellſchaft mit berüchtigten Perſonen oder abgeurtheilten Sträflingen oder Züchtlingen gefordert werde, und

d) daß der Ertrag der Arbeit ganz auf die Perſon der arbeitenden Inquiſiten verwendet werde.

Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß die kleinen Dienſte im Arreſte ſelbſt, welche zur Reinlichkeit und Ordnung gehören, auch von den Inquiſiten verhältnißmäßig gefordert werden können.

§. 324.

Wann der Beſchuldigte vor der Behörde erſcheint, iſt das Verhör mit ſelben ſogleich, ohne Aufſchub vorzunehmen. Zu dem Ende ſollen auch die Zeugen, der Beſchädigte, und von wem ſonſt immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, ſo weit es immer thunlich iſt, auf eben dieſe Zeit vorgerufen, auch was ſonſt an Sachen oder Merkmahlen zur Unterſuchung gehören kann, zur Hand gehalten werden.

Digitized by Google

§. 325.

Der Zweck des Verhöres ist: a) Die Uebertretung, wann solche, oder die Umstände derselben nicht bestimmt bekannt sind, in das Klare zu setzen; b) zu erforschen, ob, und in wie fern der zu Untersuchende der Uebertretung schuldig sey; c) ob er Mitschuldige und Theilnehmer habe; endlich d) demjenigen, welcher durch die Uebertretung Nachtheil gelitten, Entschädigung zu verschaffen.

§. 326.

Das Verhör soll, wo möglich, bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzt; oder, wären mehrere Sitzungen erforderlich, mit denselben, so weit Gegenstand und Umstände es immer zugeben, ohne Zwischenarbeiten fortgefahren werden.

§. 327.

Das Protokoll bei dem Verhöre, wird mit dem Anlasse angefangen, aus welchem die Untersuchung eingeleitet wird. Ist eine Erhebung des Thatbestandes vorausgegangen; so sind aus dem Protokolle desselben, mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die Umstände auszuheben, worauf sich der rechtliche Verdacht gegen den Beschuldigten gründet. Bei andern Anlässen sind die eingetretenen Personen und Umstände genau aufzuführen, damit daraus die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden möge.

§. 328.

Das Verhör selbst ist mit der ernsten Ermahnung an den zu Untersuchenden zu eröffnen: Daß er verpflichtet sey, jede Frage nach Wahrheit und Wissen zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte, ihm Verschärfung der Strafe zuziehen würden.

§. 329.

Hierauf folgen die Fragen, über seinen Vor- und Geschlechtsnamen, über Alter, Geburtsort, Religion und Aeltern; ob er ver-

Digitized by Google

ehelicht sey? über Ehegenossen und Kinder, über seinen Nahrungsstand, seinen letzten Aufenthaltsort; ob er schon einmal in Untersuchung gewesen, und endlich: aus welcher Ursache er gegenwärtig zum Verhöre gezogen worden?

611. Verordn. der nied. österr. Regierung vom 7. September 1810.

Der Magistrat in Wien hat sich die Vermögens-Verhältnisse des Inquisiten von Amtswegen ausweisen zu lassen, um nicht inconsequente Urtheile und Strafbestimmungen zu schöpfen, welche zu Recursen Anlaß geben.

§. 330.

Weigerte er sich, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten, oder wären seine Antworten Ausflüchte, die zur Sache nicht gehören; so ist die Anfangs gegebene Ermahnung mit beigesetzter Bedrohung des Arrestes zu wiederholen. Beharret er noch ferner bei seinem Betragen; so ist er so lange mit Arrest zu bestrafen, bis er selbst um Verhör ansucht, und gehörige Antwort zu geben verspricht.

§. 331.

Wenn der in die Untersuchung gezogene Verhörte angibt, keine Ursache zu wissen, warum er vor der Behörde stehe, ist ihm, die zur Schuld gelegte Uebertretung so weit, und von dem, woraus ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entspringt, so viel vorzuhalten, als nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen.

§. 332.

Läugnet er die That, so ist er zu fragen, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umständen des Orts und der Zeit der begangenen That, die Unmöglichkeit darthun könne, solche begangen zu haben?

§. 333.

Kann er dieses nicht, so sind die Fragen weiter fortzusetzen, und in einer solchen Reihe an ihn zu stellen, daß die der

Digitized by Google

Behörde bekannten, ihm zur Laſt liegenden Umſtände und Beweismittel nach und nach hervorkommen, ſich wechſelſeitig unterſtützen, beſtärken, und der Verhörte dadurch ſich überzeuge, wie ſein ferneres Läugnen gegen die vor Augen liegenden Beweiſe unnütz ſeyn werde.

§. 334.

Bei den gegebenen Antworten iſt die Aufmerkſamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob der Verhörte in den ſpäteren Antworten ſeinen früheren widerſpreche. Wird ein Widerſpruch wahrgenommen; ſo ſoll demſelben die widerſprechende Stelle vorgeleſen, und dann die Frage geſtellt werden: Wie er ſich darüber verantworten könne?

§. 335.

Wenn unter dieſen Umſtänden der Verhörte bei dem Läugnen in der Hauptſache, oder doch in Anſehung eines oder mehrerer weſentlichen Punkte beharret, ſind ihm endlich die wider ihn ſtreitenden Beweiſe vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen, und ſoll ſodann zu ſeiner Ueberführung nach Vorſchrift des folgenden Hauptſtückes vorgegangen werden.

§. 336.

Schreitet der Verhörte ſogleich Anfangs, oder in der Folge zu einem Geſtändniſſe; ſo iſt die Ausſage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwiſchenfragen, nur dahin zu leiten, daß daraus die vollſtändige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umſtände erwachſe.

§. 337.

Zeiget ſich aus der Beſchaffenheit der Uebertretung, oder der dabei vorkommenden Umſtände, daß mehrere Perſonen daran Theil haben dürften; ſo iſt der Verhörte auch um die Theilnehmer zu befragen, ohne jedoch in die Frage etwas einflie-

Digitized by Google

ßen zu lassen, wodurch mittelbar, oder unmittelbar auf Jemanden bestimmt gedeutet wird.

§. 338.

Läuft die Aussage noch auf andere als diejenigen Uebertretungen hinaus, worauf untersuchet wird, so ist auch hierüber das Verhör fortzusetzen; und so fern dabei die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, dieselbe nachzuholen.

§. 339.

Läßt der Verhörte sich mit dem Bekenntnisse eines Verbrechens, oder solcher Umstände heraus, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer Criminal-Untersuchung angesehen werden können; so muß in der Aufnahme seiner Aussagen, ohne über diese Vermuthung etwas wahrnehmen zu lassen, fortgefahren, das Aufgenommene aber dem Criminalgerichte zugesendet, und die Anfrage gemacht werden: Ob der Untersuchte dahin abzuliefern sey? Bis zur Einlangung der Antwort ist die nach Umständen nothwendige Vorsehung zu treffen, damit der in der Untersuchung Stehende nicht entweiche.

612. Verordn. des böhm. Gub. vom 1. Nov. 1830, Z. 44,153.

Häufig ereignen sich Gesetz-Uebertretungen, wo es *zweifelhaft* ist, ob gegen den Schuldigen das *politische*, oder das *Criminal-Verfahren* einzutreten habe.

In diesen Fällen pflegen die politischen Behörden den Schuldigen in Verhaft zu behalten, und von dem competenten Criminalgerichte die Aeußerung einzuholen, ob sich das Vergehen zur criminellen Amtshandlung eigne, oder nicht.

Diese Erklärung wurde aber bisher von den Criminal-Gerichten so sehr verzögert, daß meistens 6, 8, 12 und mehr Wochen vergangen sind, bis nur entschieden war, ob die politische, oder die Criminal-Behörde ihr Amt zu handeln habe.

Da derlei Verhaftungen an sich äußerst unbillig, für den Verhafteten empfindlich, und für die Behörden sehr lästig sind: so hielt man sich, um diesen Uebelstand wo möglichst zu beheben, für verpflichtet, das k. k. Appellationsgericht hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, die Cri-

Digitized by Google

minalgerichte nachdrücklich zu verhalten, alle Anfragen der Dominien und Magistrate: ob ein Individuum rücksichtlich seines Vergehens sich zum Criminal-Verfahren eigne, oder nicht? jedesmal schleunigst und bestimmt zu beantworten. Da nun das k. k. Appellationsgericht hierauf mit Note vom 5. October l. J., Z. 14,989 dem k. k. Landesgubernium erwiedert hat, daß sämmtliche Criminalgerichte unter Einem angewiesen werden seyen, die an dieselben in derlei Fällen von den Dominien und Magistraten zu stellenden Anfragen insbesondere dann, wenn der Beschuldigte mittlerweile in der politischen Verwahrung angehalten wird, mit der möglichsten Beschleunigung um so gewisser zu erledigen, als bei einer vorkommenden Saumseligkeit das hieran schuldtragende Criminalgericht dem betreffenden Dominium die hierdurch erwachsenen Verhaftungskosten zu ersetzen verhalten werden wird; so haben die k. Kreisämter hiervon sämmtliche Dominien und Magistrate schleunigst in die Kenntniß zu setzen, zugleich aber gegenseitig im Namen des k. k. Guberniums anzuweisen, in allen Fällen einer nothwendigen derlei Anfrage vorläufig den Thatbestand mit der möglichsten Genauigkeit zu erheben, um das competente Criminalgericht in den Stand zu setzen, hierüber, ohne weitere nachträgliche Erhebungen pflegen zu müssen, urtheilen und absprechen zu können, ob der angezeigte Fall, oder die beschuldigte Person zu seiner Amtshandlung geeignet sey?

§. 340.

Wie von einer Seite bei der Untersuchung zur Absicht genommen wird, zu erheben, ob der Verhörte wirklich schuldig sey; so ist auf der andern Seite es für die Behörde gleiche Pflicht, nebst der §. 325 bereits gegebenen Vorschrift, noch die an den Verhörten gestellten Fragen selbst dahin zu richten, damit Alles erhoben werde, was dem Untersuchten, ohne ihm zu Ausflüchten Gelegenheit zu geben, zur Rechtfertigung dienen, und entweder seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld beweisen kann.

§. 341.

Nebst dem, daß solchergestalt Alles erhoben ist, was sowohl in Ansehung der Uebertretung, und der dabei untergelaufenen Umstände, als der Schuld, oder Schuldlosigkeit des Verhörten zur Aufklärung dient, hat der Richter auch die Fragen

Digitized by Google

auf dasjenige zu stellen, was Mittel an die Hand geben kann, dem durch die Uebertretung Beschädigten oder Beleidigten bald möglichst zur Entschädigung oder Genugthuung zu verhelfen.

§. 342.

Das Verhör soll durchaus mit Anständigkeit und Gelassenheit aufgenommen werden. Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörten sind durchaus zu vermeiden. Auch muß der dabei nothwendige Ernst nicht in ein hartes oder solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht gesetzet, oder außer Fassung gebracht werden könnte.

§. 343.

Um so minder und unter strenger Verantwortung darf weder von gewaltsamen Mitteln oder Androhung derselben, von Vorspiegelungen erdichteter Anzeigen und Beweismittel, noch von Verheißung gelinderer Strafe oder der Strafloſigkeit Gebrauch gemacht werden.

§. 344.

Dafern entgegen der Verhörte eine Frage zu beantworten sich weigerte, oder durch offenbar aus bewiesenen Umständen, oder seinen früheren Antworten hervorleuchtende Unwahrheit, die Untersuchung nur verzögern, oder irre zu führen suchte, soll mit ihm nach Vorschrift des §. 330, jedoch mit Verschärfung des Arrestes, vorgegangen werden.

§. 345.

Jede in dem Verhöre vorkommende Frage ist in dem Protokolle auf eine Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der anderen, unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen.

Digitized by Google

§. 346.

Dem Verhörten steht frei, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so soll die gegebene Antwort immer, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben, und ihm sogleich vorgelesen werden, mit dem Befragen: Ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey? Verlangt er eine Abänderung, so ist auch diese aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen, oder sonst zu ändern.

§. 347.

Nach dem Beschlusse des Verhöres soll dem Verhörten das Protocoll noch einmal vorgelesen; derselbe, ob er nicht etwas beizusetzen habe? befragt; hierauf das Protocoll von ihm eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen bestätiget; am Ende auch von denjenigen, aus welchen die untersuchende Behörde besteht, unterschrieben werden.

613. Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar 1835, Z. 2786; Verordn. des steierm. Gub. vom 31. März 1835, Z. 4799.

Obschon in dem §. 347 des St. G. B. II. Theils vorgeschrieben ist, daß der Verhörte das mit ihm aufgenommene Protocoll eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen zu bestätigen habe, so wird doch weder dort, noch in dem vierten und fünften Hauptstücke diese Bestätigung für ein zur Aburtheilung des Verhörten wesentliches Erforderniß erklärt.

Es ist demnach zu Folge Hofkanzlei-Decretes vom 27. Februar 1835 im Falle der Verweigerung der Unterschrift zureichend, wenn die fragliche Aussage in Gegenwart zweier Beisitzer noch einmal vorgelesen, der Untersuchte um die Ursache, aus welcher er die Unterschrift, oder die Beisetzung des Handzeichens verweigert, wiederholt befragt, die Ursache dieser Verweigerung in das Protocoll aufgenommen, und dieser Vorgang bei Schließung des Protocolls von den Beisitzern bestätiget werde, und dieß zwar um so mehr, als der Inculpat schon durch die Beiziehung von zwei Beisitzern bei der Berathschlagung und Fällung des Urtheils, dann bei der Kundmachung desselben vollkommen gegen die Willkür des Richters geschützt erscheinet.

Digitized by Google

§. 348.

Wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes oder die Weitläufigkeit der Untersuchung die Beendigung in einer Sitzung nicht zugibt, muß die Ursache am Ende des Protocolls der ersten Sitzung angeführet; bei jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann solche angefangen und geschlossen worden, angemerket, mit der Vorlesung und Unterschrift der bei jeder Sitzung geführten Theilsprotocolle aber es auf die vorgeschriebene Art gehalten werden.

§. 349.

Für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöres haben diejenigen, welche nach §. 321 blos vorgefordert worden, anzugeloben, daß sie bis zum Ausgange der Untersuchung sich weder entfernen, noch verborgen halten wollen. In Ansehung derjenigen, welche nach §. 322 gestellet werden, ist dem Ermessen der Behörde überlassen, ob, und wann dieselbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Untersuchten mehr oder weniger beschweret, zur Sicherstellung der weitern Untersuchung seine Verhaftung nöthig findet. Diese Zwischenverhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch sonst einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Versicherung von seiner Person nothwendig machet.

Anmerkung. Gemäß Hofkanzlei-Decretes vom 31. December 1835, Z. 34,363, Verordn. des tirolischen Guberniums vom 28. Jänner 1836, Z. 616, müssen die Lagerstätten mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpölstern versehen, und stets reinlich gehalten werden.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von rechtlichen Beweisen.

§. 350.

Aus den durch das Verhör erhobenen Umständen soll der rechtliche Beweis hergestellt werden: Ob der Untersuchte der ihm zur Last gelegten Uebertretung schuldig, oder nicht schuldig sey. Auch kann das Erhobene, die Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich zu beweisen, unzureichend seyn.

§. 351.

Der rechtliche Beweis der Schuld ist hergestellet, dafern der Untersuchte die Uebertretung begangen zu haben entweder gesteht, oder der begangenen Uebertretung überwiesen wird.

§. 352.

Wenn der Untersuchte a) vor der Behörde, b) ohne Drohung oder Zwangsmittel, c) in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig ist, d) nicht mit einer bloßen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Uebertretung geständig ist; so hat das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätiget werden kann.

§. 353.

Auch Umstände, welche die Uebertretung erschweren, sind für rechtlich erwiesen anzusehen, wann der Untersuchte dieselben in einem, auf eben gesagte Art beschaffenen Geständnisse gegen sich selbst aussaget.

§. 354.

Gesteht der Untersuchte zwar die Uebertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umstände; so ist nur die erste für rechtlich bewiesen zu halten, in Ansehung der letzteren aber noch die

Digitized by Google

Ueberweisung in einer der §. 356 aufgezählten Beweisarten nothwendig.

§. 355.

Ein mit dem §. 352 geforderten Eigenschaften abgelegtes Geständniß wird durch nachheriges Läugnen, oder Widerrufen, oder durch Angabe widersprechender Umstände nicht entkräftet, der Untersuchte gäbe denn eine genugthuende Ursache seines falschen Geständnisses; oder zeigte Umstände an, die, nachdem sie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifelhaft machen.

§. 356.

Läugnet der Untersuchte die Uebertretung, oder die ihm vorgehaltenen Umstände; so kann derselbe a) aus gegen ihn zeugenden eigenen, oder andern Urkunden, b) aus Zusammentreffen der Umstände und c) durch Zeugniß rechtlich überwiesen werden.

§. 357.

Zur rechtlichen Ueberweisung aus von dem Untersuchten eigenhändig ganz geschriebenen oder von ihm unterschriebenen Urkunden, von was immer für einer Art, ist erforderlich: a) daß dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgeleget; b) daß derselbe entweder die Hand für die seinige erkenne, oder die Gewißheit seiner Hand sonst dargethan sey; c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uebertretung selbst anzeige, oder doch solche Umstände, woraus, nach ihrer Eigenschaft und Verbindung, auf die von ihm begangene Uebertretung nothwendig gefolgert werden muß; d) daß endlich der Untersuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne.

§. 358.

Urkunden, die aus Geburts-, Trauungs-, oder Todtenbüchern gezogen, oder von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten,

Digitized by Google

unter Amts- und Dienstpflicht ausgestellet sind, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten.

§. 359.

Was in den bei dem Verhöre nach Vorschrift geführten Protocollen sich angemerket findet, ist stets für rechtlich bewiesen zu halten. Wenn daher aus den verschiedenen Antworten solche Umstände hervortreten, deren Verbindung die Uebertretung des Untersuchten klar vor Augen legt; so ist derselbe, ob er gleich die Schuld läugnet, rechtlich überwiesen.

§. 360.

Diejenigen Umstände, die einzeln nach den §§. 316 bis 320 einen rechtlichen Verdacht gründen, stellen beim Zusammentreffen mehrerer derselben eine rechtliche Ueberweisung her, in so fern ihre Eigenschaft und Verbindung einen so unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Uebertretung und dem Untersuchten zeiget, daß dieser, nach vernünftiger Beurtheilung, und dem ordentlichen Laufe menschlicher Handlungen, nicht anders als für den Thäter gehalten werden kann.

§. 361.

Bei der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände ist jedoch zu beobachten, daß jeder einzelne Umstand für sich rechtlich erwiesen seyn muß; daß bloß vorübergehende Umstände für sich allein nicht zureichen, sondern noch wenigstens mit einem Umstande vereiniget seyn müssen, der selbst bleibend, oder in bleibenden Merkmahlen erkennbar ist; daß endlich der Untersuchte darüber keine Erklärung gebe, wodurch die Beweiskraft solcher Umstände geschwächet wird.

§. 362.

Besonders dienen zur Ueberweisung folgende Umstände, wenn deren zwei, oder mehrere dargethan sind, und der Untersuchte darüber nicht allen Zweifel zu heben vermag: a) wann er ein

Digitized by Google

Werkzeug, oder sonst etwas hat verfertigen lassen, was für ihm zu seiner Beschäftigung, oder zu seinem Gewerbe keinen Gebrauch haben, aber zu der Schuld gegebenen Uebertretung dienen konnte; b) wann bei ihm, oder an einem, ihm allein zugänglichen Orte solche Werkzeuge, oder; c) in seiner Wohnung an einem von ihm gewählten Bewahrungsorte Gegenstände, die von der Uebertretung herrühren, oder was immer für Merkmahle derselben gefunden werden; d) wann er von der Uebertretung den unmittelbaren Gewinn oder Vortheil gezogen; e) wann er außergerichtlich Umstände erzählet, die nur einem Solchen bekannt seyn können, der die Uebertretung begangen, oder doch daran Theil genommen hat; f) wann er bei der Behörde zu seiner Verantwortung einen oder mehrere Umstände aufführet, deren Falschheit einleuchtend ist, oder erhoben wird.

§. 363.

Bei der Ueberweisung durch Zeugniß muß auf die Glaubwürdigkeit der Person, die solches ablegt, und zugleich auf die Beschaffenheit der Aussage Rücksicht genommen werden.

§. 364.

Das Zeugniß eines beeidigten Beamten in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellet ist, hat, in so fern dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit zur Ueberweisung, wann er unter Amtseid bestätiget, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und sogleich ermahnet, oder verhaftet habe.

614. Hofkanzlei-Decret vom 24. Juni 1824, Z. 18,265, an das mähr. schles. Gub.; kundgemacht mit Gub. Decret an das Troppauer Kreisamt am 26. Juli 1824, Z. 19,279.

Durch Decret der hohen vereinigten Hofkanzlei vom 24. Juni 1824, Z. 18,265, ist eröffnet worden, daß die von den Dorfrichtern und Geschwornen in Ausübung ihrer Amtspflicht ausgestellten Zeugnisse eben die volle Glaubwürdigkeit verdienen, die nach §. 364 II. Theils des St. G. dem Zeugnisse eines beeideten Beamten zugestanden wird.

Digitized by Google

Anmerkung. Die Aussage einer Polizeiwache, die für die Anhaltung eines Uebertreters eine Belohnung zu erwarten hat, ist in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 14. Februar 1833, Z. 1593, kundgemacht durch das Mailänder Gubernium von 15. März 1833, Z. 9297, und das venet. Gubernium vom 29. December 1833, Z. 50,314, gleich andern Zeugnissen nach §. 366 zu beurtheilen.

§. 365.

Zeugnisse von Kunst- und Gewerbsverständigen haben in so weit volle Glaubwürdigkeit, als sie auf die Kunst oder das Gewerbe des Zeugnißgebenden Beziehung haben.

§. 366.

Zur Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen wird erfordert: a) daß derselbe das 18. Jahr zurückgeleget; b) keines Verbrechens schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweise entlassen worden; c) mit dem Beschuldigten nicht in Feindschaft lebe; d) aus der Verurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil, noch aus der Lossprechung Schaden zu erwarten habe.

615. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni, Z. 16,501; kundgemacht in Böhmen mit Gub. Decret vom 1. Juli 1824, Z. 32,461.

Gelegenheitlich der über einen einzelnen Fall gemachten Anfrage: ob in schweren Polizei-Uebertretungsfällen die Aussage der Mitschuldigen als eine Beweisart anzusehen sey? ist mit Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni l. J., H. Z. 16,501, die Entscheidung erflossen, daß wenn gleich einerseits die §§. 410 und 411 des St. G. B. I. Theils auf schwere Polizei-Uebertretungen keine Anwendung finden, indem letztere nur nach den im II. Theile des St. G. B. enthaltenen Bestimmungen zu behandeln sind, demnach anderseits die Aussage der Mitschuldigen, wenn solche unter den zu einer gültigen Zeugenaussage überhaupt erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen abgelegt ist, in dem II. Theile des angeführten Gesetzbuches als Beweisart bei einer schweren Polizei-Uebertretung keineswegs ausgeschlossen sey. Da diese hohe Entscheidung, welche künftighin zur einzigen Richtschnur zu dienen hat, die Anwendung jeder abweichenden Norm behebt, und insbesondere für jene, des aus Anlaß eines früheren speciellen Falles erflossenen Hofkanzlei-Decrets vom 16. Jänner 1812 (welches zwar nicht zur Kundmachung gelangte, jedoch in dem 2. Bande des von dem Landesadvokaten Johann Kouka herausge-

Digitized by Google

gebenen, und zu Prag im Jahre 1823 ohne Gesetzkraft erschienenen Handbuchs des österreich. Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen Seite 138 bei dem §. 366 aufgenommen erscheint), die bestimmte Maßgabe enthält, so findet sich die Landesstelle dadurch veranlaßt, die k. Kreisämter ꝛc. sowohl zur eigenen Darnachachtung, als auch weiteren Bekanntmachung an die Dominien und Magristrate zu bedeuten, daß bei schweren Polizei-Uebertretungen auch die Aussage der Mitschuldigen, wenn solche unter den zu einer gültigen Zeugenaussage überhaupt erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen abgelegt wird, den rechtlichen Beweis herstellen könne.

§. 367.

Die Erfordernisse einer zur Ueberweisung geeigneten Zeugenaussage sind: a) daß sie mündlich vor der Behörde, b) nach der vorausgegangenen, in §. 311 vorgeschriebenen Ermahnung, mit dem Zusatze: Der Zeuge müsse seine Aussage erforderlichen Falls zu beeidigen, und dem Untersuchten in das Gesicht zu bestätigen bereit seyn; c) in einem Zustande, wo der Aussagende seiner Sinne vollkommen mächtig, d) ungezwungen, und ohne irgend eine Verleitung, e) von eigenem Wissen und Kenntnisse abgeleget werde; f) daß sie nebst einer deutlichen, und bestimmten Erzählung der That, oder des Umstandes, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, g) auch die Person des Beschuldigten namentlich, durch unverkennbare Merkmahle bezeichnet, enthalte; h) die Glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die sich aus dem Inhalte äußern, oder i) durch einen Widerspruch mit bereits erhobenen Umständen geschwächet werde.

§. 368.

Zur rechtlichen Ueberweisung bei schweren Polizei-Uebertretungen, wovon keine Merkmahle zurückgelassen sind, werden stets zwei Zeugen erfordert, deren Aussagen die gleichen wesentlichen Umstände enthalten, und darin vollkommen übereinstimmend seyn müssen.

§. 369.

Auch Ein, nach §. 366 glaubwürdiger Zeuge, dessen Aussage die in §. 367 vorgeschriebenen Erfordernisse vereiniget, macht die

Digitized by Google

Ueberweisung vollständig, nachdem die That rechtlich bestätiget, und der Beschuldigte über einen, nach §. 320 ihn beschwerenden Umstand, eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend ist.

§. 370.

Unter eben diesen Umständen macht auch die Aussage desjenigen, an welchem die Uebertretung begangen, oder, der dadurch beschädiget worden, die Ueberweisung vollständig, wann demselben aus der Verurtheilung des Beschuldigten weder Genugthuung, noch sonst ein Vortheil zu Gutem kommt.

§. 371.

Hält der Zeuge sich in dem Bezirke einer andern Behörde auf, als woselbst die Untersuchung geführet wird; so ist diese um Abhörung desselben anzugehen: wo ihr dann die Fragen, welche an den Zeugen zu stellen, auch, um sie in die Kenntniß des Gegenstandes selbst zu setzen, alle Umstände mitzutheilen sind, die nöthig seyn könnten, die Sache nach Beschaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten durch weitere Fragen aufzuklären.

616. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1823, Z. 7729.

Womit angeordnet wurde, daß, wenn der Beschuldigte mit einem entfernt wohnenden Zeugen confrontirt werden soll, zur Erleichterung des Letzteren die Einrichtung dahin getroffen werden könne, daß der Inquisit an den Gerichtsort des Zeugen gebracht, und die dortige Ortsobrigkeit um die Vernahme der Confrontation ersucht wird.

§. 372.

Die Aussage der Zeugen, nachdem sie vorgeschriebener Weise in das Verhörs-Protokoll aufgenommen, und unterfertiget worden, ist dem Verhörten vorzuhalten; und dafern er das gegen ihn Ausgesagte in wesentlichen Punkten läugnet, zur Entgegenstellung zu schreiten.

Digitized by Google

§. 373.

Wenn mehrere Zeugen sind, muß jeder insbesondere vorgerufen, und nach abermaliger Erinnerung an die Pflicht, die Wahrheit auszusagen, jeder den Untersuchten beschwerende Umstand Punkt für Punkt vorgenommen werden.

§. 374.

Unmittelbar über jeden von den Zeugen bestätigten Punkt ist der Untersuchte abzuhören: Ob er der Person des Zeugen, oder der Aussage etwas entgegen zu setzen habe? Wendet er nichts Gegründetes ein, so ist auf diese Art die weitere Vernehmung der Punkte fortzusetzen, und die ganze Verhandlung in das Verhörsprotocoll aufzunehmen.

§. 375.

Der Untersuchte ist berechtiget, demjenigen, wovon die Behörde zu seiner Ueberweisung rechtlichen Gebrauch machet, Alles entgegen zu stellen, was immer zum Beweise seiner Schuldlosigkeit, oder zur Verminderung seiner Schuld dienen, oder zu diesem Zwecke auf irgend eine Art beitragen kann.

§. 376.

Die Schuldlosigkeit des Untersuchten ist dann für rechtlich bewiesen zu halten, wann die Umstände, welche gegen ihn einen rechtlichen Verdacht erwecket haben, dergestalt aufgeklaret sind, daß dadurch der Verdacht vollkommen gehoben ist.

§. 377.

Wenn jedoch aus dem, was durch das Verhör erhoben worden, gegen den Untersuchten zwar ein rechtlicher Beweis der Schuld nicht hergestellet, aber auch die Gründe des rechtlichen Verdachtes gegen ihn nicht gehoben sind; so tritt der Fall ein, wo weder die Schuld, noch die Schuldlosigkeit für rechtlich bewiesen angesehen werden mag.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von der Aburtheilung.

§. 378.

Ueber jede wegen schwerer Polizei-Uebertretungen geführte Untersuchung muß ein Urtheil ergehen.

§. 379.

Eben die Behörde, welche die Untersuchung führet, muß auch das Urtheil sprechen.

§. 380.

Vor Schöpfung des Urtheiles sind jederzeit zwei verständige, unbescholtene Männer aus der Gemeinde des Untersuchungsortes beizuziehen, und ihnen in Gegenwart des Untersuchten, das in dessen Verhöre aufgenommene Protocoll bedächtlich vorzulesen, solches auch von demselben mit zu unterschreiben.

617. K. böhm. Gub. Verordn. vom 20. December 1804, Z. 39,412.

Sämmtliche Ortsgerichte sind auf die Befolgung des fünften Hauptstückes des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen II. Theils §§. 380, 381, 382 und 383 mit dem Beisatze anzuweisen, daß bei Einsendung eines Strafurtheiles, dieses mag im Zuge der anzusuchenden Urtheilsbestätigung, oder im Wege des Recurses geschehen, immer auch das, über die Berathschlagung der Urtheilsschöpfung aufzunehmende Protokoll als eine Ergänzung der Untersuchungsacten miteinzubringen sey.

618. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni 1807. — Decret des k. böhm. Gub. vom 9. Juli 1807, Z. 20,52.

Da der §. 380 des Strafgesetzes II. Theils seinem Sinne gemäß nur auf das platte Land angewendet werden kann, so muß bei dem Magistrate der Hauptstadt das von dem Untersuchungs-Commissär gutächtlich zu entwerfende Urtheil in der Rathssitzung erwogen, hierüber der Rathsbeschluß gefaßt, und sodann solches erst zur Kundmachung und Vollstreckung gebracht werden.

Digitized by Google

619. Hofdecret vom 16. Juli 1819, Z. 23,661; Vrordn. der n. ö. Regierung vom 9., Z. 30.000; der ob der ennſ. Regierung vom 9., Z. 15,189; des tirol. Gub. vom 19., Z. 18,335; des galiz. Gub. vom 20., Z. 40,751, und des böhm. Gub. vom 21. Auguſt 1819, Z. 36,656.

Nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom 16. Juli l. J., H. Z. 23,661, haben Se. Majeſtät über eine hohen Orts vorgekommene und der allerh. Würdigung unterzogene Anfrage: ob die der Verhandlung in ſchweren Polizei-Uebertretungen zugezogenen zwei Beiſitzer ein Stimmrecht haben, und von welcher Wirkung dasſelbe anzuſehen ſey? mit allerh. Entſchließung vom 3. Juli d. J. Nachſtehendes anzuordnen geruhet: Den, in Folge des §. 380 des St. G. B. der Urtheilsſchöpfung über eine ſchwere Polizei-Uebertretung bezeichneten zwei Beiſitzern aus der Gemeinde des Unterſuchungsortes, habe allerdings eine entſcheidende Stimme zu gebühren, und es ſey die Art, wie bei der Berathſchlagung vorzugehen iſt, in den folgenden Paragraphen des fünften Hauptſtückes II. Theils hinreichend beſtimmt, ſo, daß Allerhöchſtdieſelben keine weitern Erläuterungen hierwegen nothwendig finden, und nur auf die Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften genau zu halten ſey.

620. Hofdecret vom 27. December 1819, Z. 40,730; kundgemacht durch die n. ö. Regierung am 5., Z. 58; das ſteierm. Gub. am 5., Z. 92; die ob der ennſ. Regierung am 5., Z. 52; das tirol. Gub. am 6., Z. 57; das böhm. Gub. am 7., Z. 296; das illyr. Gub. am 14., Z. 147; das galiz. Gub. vom 12. Jänner 1820, Z. 948.

Aus Anlaß einer ſpeciellen Anfrage: ob auch bei organiſirten, aus geprüften Räthen beſtehenden Magiſtraten die im §. 280 des St. G. B. in ſchweren Polizei-Uebertretungen angeordnete Beiziehung von zwei Gemeinde-Beiſitzern zur Urtheilsſchöpfung Statt zu finden habe? — haben Se. Majeſtät mit allerh. Entſchließung vom 22. December 1819 anzuordnen geruhet: daß nach der Analogie des Juſtiz-Hofdecretes vom 19. December 1806, H. Z. 794, die bei den Unterſuchungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen beizuziehenden zwei Gemeinde-Beiſitzer, nur in jenen Fällen auch der Urtheilsſchöpfung beizuziehen ſind, wenn bei der unterſuchenden politiſchen Behörde kein Gremium von drei geprüften Polizeirichtern zur Urtheilsſchöpfung vorhanden iſt.

621. Hofkanzlei-Decret vom 25. Juli 1836, Z. 21,363; kundgemacht durch das tirol. Gub. am 23. September, Z. 21,901; das venet. Gub. am 18., Z. 35,161; das mailänd. Gub. am 18. October 1836, Z. 30,728.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerh. Entſchließung vom 9. Mai 1835, in Beziehung auf die nach dem Strafgeſetze bei Criminal-Unterſuchungen, und bei Schöpfung des Urtheils in ſchweren Polizei-Uebertretungen erfor-

Digitized by Google

derlichen Beisitzer in der Provinz Tirol folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

1. Die Verbindlichkeit, sich bei Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizei-Uebertretungen als Gerichts-Beisitzer verwenden zu lassen, ist eine allgemeine und ehrenvolle Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Absicht des Gesetzes, die bürgerliche Freiheit und die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu verbürgen, beruht.

2. Sie muß eben daher unentgeltlich geleistet werden, und nur die Geistlichkeit, das Militär und die landesfürstlichen Beamten sind davon ausgenommen: Pensionisten, Quiescenten, Advocaten, Notarien, so wie Munizipal-Beamte und Glieder des Communal-Ausschusses haben sich der Reihe nach dieser Bürgerpflicht unverweigerlich, so wie alle anderen Classen von Einwohnern, zu unterziehen.

3. Sie ist aber zunächst, da ihre Natur keine allgemeine Vertheilung zuläßt, nur von jenen Orts-Gemeinden zu leisten, wo die Criminalgerichte und untersuchenden Landgerichte ihren Sitz haben; indem diesen Gemeinden durch das aufgestellte Gerichts-Personale mehrere Vortheile zugehen. Sollte jedoch eine Untersuchung außer diesem Orte abgehalten werden müssen, so hat jene Gemeinde, wo die Untersuchung abgehalten wird, die Beisitzer zu stellen.

4. Diesemnach ist durch das Kreisamt die Einleitung zu treffen, daß von den politischen Localbehörden ordentliche Verzeichnisse aller Ortseinwohner, welche christlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift erfordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein giltiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protocell genommen worden, abzugeben fähig sind, verfaßt, und zugleich auch Ausweise jener Individuen, gegen welche allenfällige Hindernisse obwalten, aufgenommen, und mit möglichster Beschleunigung dem Kreisamte vorgelegt werden.

5. Die Kreisämter haben diese Verzeichnisse zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen, und sonach die von dem Kreisamte vidirten und rectifizirten Verzeichnisse der zu solchen Beisitzern fähigen Individuen den betreffenden Criminal- oder mit der Untersuchung beauftragten Gerichten mitzutheilen.

6. Die Criminal- und untersuchenden Gerichte haben dann die im Verzeichnisse aufgeführten Individuen, sobald sie zum erstenmale als Beisitzer eintreten, nach Verhaltung ihrer Bestimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in der die Individuen in dem Verzeichnisse er-

Digitized by Google

scheinen, und sie auch per turnum zu den vorkommenden Criminalunterſuchungen, und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizeiübertretungen beizuziehen.

8. Subſtitutionen ſind zwar gegen vorläufige Meldung bei dem betreffendem Gerichte aus rückſichtswürdigen Urſachen geſtattet, und dürfen überhaupt nicht erſchwert werden; es darf jedoch nur ein ſolches Individuum ſubſtituirt werden, welches in dem Verzeichniſſe der beeideten Beiſitzer enthalten iſt, und es darf daher in keinem Falle Zwang eintreten, ſondern der ſubſtituirt Werdende muß ſich freiwillig dieſer Laſt unterziehen.

9. In Erkrankungsfällen, oder bei ſonſt unüberwindlichen Hinderniſſen, hat für den Verhinderten der zunächſt in dem Verzeichniſſe Angeführte einzutreten.

10. Im Falle, als ein zur Erſcheinung berufener Beiſitzer ohne regelmäßige Subſtitution willkürlich ausbliebe, iſt ebenfalls der Nächſte in dem Verzeichniß für ihn vorzuladen; der willkührlich Ausgebliebene hingegen iſt zu einer arbiträren Strafe von 2 bis 10 fl. Conv. M. zum Local-Armenfonde zu verhalten, und kommt ſonach wieder in der im Verzeichniſſe ausgeſprochenen Ordnung in die Reihe. Das Straferkenntniß hat das unterſuchende Gericht, welches den Beiſitzer vorgeladen hat, unter Freilaſſung des Recurſes zu fällen. Gegen ſolche Erkenntniſſe iſt der Recurs bei dem Gerichte, welches das Straferkenntniß geſchöpft hat, ſchriftlich oder zu Protocoll mündlich binnen der beſtimmten Friſt von 14 Tagen anzubringen; wo es ſodann dem Gerichte obliegen wird, denſelben auf dem gehörigen Wege ohne Aufſchub an das Appellationsgericht oder an das Gubernium zu leiten; je nachdem der Recurs gegen Erkenntniſſe der Criminalgerichte, oder gegen jene der Behörde in ſchweren Polizei-Uebertretungen gerichtet iſt. Die Einleitung der Strafe hat in der Art zu geſchehen, wie es bei Geldſtrafen zu Handen des Armenfondes überhaupt vorgeſchrieben iſt.

11. Wenn ein Mitglied des erwähnten Verzeichniſſes aus was immer für einer Urſache zum Beiſitzer untauglich wird, oder in Abgang kommt, ſo hat die Ortsbehörde ſolches dem Kreisamte anzuzeigen, und dieſes das betreffende Gericht davon in Kenntniß zu ſetzen, damit die Löſchung in dem Verzeichniſſe erfolge. Auf eben dieſe Weiſe ſind aber auch die neu zuwachſenden Individuen in das Verzeichniß neu aufzunehmen.

12. Dieſe Anordnungen haben jedoch nur dann Platz zu greifen, wenn die Gemeinde des Ortes, wo das unterſtehende Gericht ſeinen Sitz hat, durch ein freiwilliges Uebereinkommen der Gemeindeglieder denſelben nicht ungeſäumt auf jedesmaliges Verlangen die nöthige Anzahl von Beiſitzern, welche die oben angezeigten Erforderniſſe beſitzen, beizuſtellen vermögen ſollte.

Digitized by Google

622. Circulare des k. k. n. ö. Kreisamtes V. U. W. W. vom 4. December 1839, Z. 1721.

Laut hohem Regierungsdecrete vom 6. v. M., Z. 57,217, hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei unterm 27. September d. J., Z. 29,149, nachträglich zu seiner Verordnung, gemäß welcher die Beisitzer bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen nur jenen Falls der Urtheilsschöpfung beizuziehen sind, wenn bei der unterstehenden politischen Behörde kein Gremium von drei geprüften Polizeirichtern vorhanden ist, erinnert, daß diese allerhöchste Entschließung nach ihrem Wortlaute nicht die mit geprüften Räthen versehenen Magistrate allein, sondern die untersuchenden politischen Behörden im Allgemeinen zum Gegenstande habe, bei welchen ein Gremium von drei geprüften Polizeirichtern vorhanden ist.

Anmerkung. In Folge Hofkanzleidecrets vom 18. Jänner, Z. 435, kundgemacht durch das venetianische Gubernium am 9. Februar 1833, Z. 5287, dürfen die Beisitzer nicht wie bei Criminal-Verhören fortwährend anwesend sein, sondern es genügt, solche zuzuziehen, wenn das Verhör geendigt ist; doch muß gemäß Currende des Grätzer Kreisamtes vom 8. Juni 1815 stets ihr Name und Stand deutlich ausgedrückt werden.

§. 381.

Im Allgemeinen soll zum Sprechen des Urtheiles unmittelbar nach geschlossenem Verhöre; oder wäre dieses, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder wichtiger Hindernisse wegen, nicht thunlich, sogleich in der nächsten Zeit geschritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abstimmung nicht unterbrochen werden.

§. 382.

Zum Grunde der Berathschlagung liegt das Verhörsprotocoll, welches nach seinem ganzen Inhalte, sammt den dazu gehörigen Urkunden, noch einmal abzulesen, und hiernach die Erwägung, auf folgende drei Fragepunkte zurückzuführen ist: a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden sey, daß der Untersuchte der Uebertretung schuldig ist? b) Welche erschwerende, oder mildernde Umstände dabei eintreten? c) Welche Strafe in dem Gesetze auf diese Uebertretung, unter diesen Umständen bestimmt sey?

Digitized by Google

§. 383.

Jeder dieser Punkte nach der Reihe ist in genaue Erwägung zu nehmen, und nach dem Leitfaden derselben das Protokoll zu führen, in welchem die wesentlichen Gründe für jeden Punkt aufgeführt werden müssen.

§. 384.

Fällt die Meinung über die Frage: Ob rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Untersuchenden vorhanden ist? verneinend aus; so ist in weitere Ueberlegung zu nehmen: Ob die Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich bewiesen? oder, Ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend gehoben ist?

§. 385.

Bewährt sich das Erste, so ist sogleich das Urtheil zu schöpfen: Der Untersuchte werde der ihm Schuld gegebenen Uebertretung schuldlos erkennet.

§. 386.

Fällt die Meinung für das Zweite aus, so ist der Ausspruch zu thun: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben.

§. 387.

Fällt die Entscheidung aus: daß der Untersuchte der Uebertretung rechtlich überwiesen ist; so wird zur Erwägung der dabei eingetretenen erschwerenden Umstände übergegangen.

§. 388.

Auf folgende erschwerende Umstände ist bereits in der Strafbestimmung bei verschiedenen einzelnen Uebertretungen zurückzusehen:
a) auf die Fortsetzung einer Uebertretung durch längere Zeit;
b) auf öftere Wiederholung, und dieserwegen vorhergegangene

Digitized by Google

Bestrafung; c) auf die Größe der aus der Uebertretung vorherzusehenden Gefahr; d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges; e) auf das Verhältniß zwischen dem Uebertreter, und dem durch die Uebertretung Beschädigten, oder Beleidigten; f) wenn Jugend, oder andere ehrbare Personen verführt; g) verderbliche Beispiele in Familien; h) oder öffentliches Aergerniß veranlasset worden. Wo diese Umstände in dem Gesetze auch nicht besonders ausgedrückt sind, muß darauf dennoch Rücksicht genommen werden.

§. 389.

Außer den erwähnten, sind noch erschwerende Umstände: i) wenn die Uebertretung in Vollzug zu setzen, mehrere Zeit, oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten; k) wenn der Schuldige der Anführer, oder sonst auf eine Art der Urheber, bei einer von Mehreren begangenen Uebertretung war; l) wenn er mehrere Uebertretungen von verschiedener Art begangen; m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten, oder irre zu führen gesucht hat; insbesondere n) bei Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Uebertreter eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

§. 390.

Mildernde Umstände sind nach Verschiedenheit der Uebertretung: a) ein der Unmündigkeit nahendes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung; b) unbescholtener Wandel vor der Uebertretung; c) wenn der Uebertreter von Andern verführet; d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens; e) in einer heftigen Gemüthsbewegung; f) durch Nothumstände veranlaßt gehandelt; g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die Uebertretung zu vollenden, daraus größern Vortheil zu ziehen, größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen: h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet; i) freiwillig

Digitized by Google

von Zufügung eines größeren Schadens enthalten; k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht; l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdecket hat, deren Kenntniß in Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden, oder zu vermindern.

§. 391.

Die erschwerenden und mildernden Umstände müssen auf eben die Art, wie die Uebertretung selbst, durch rechtlichen Beweis bestätiget seyn. Daher hat der Richter alles, was sich auf dieselben und ihren Beweis bezieht, aus dem aufgenommenen Verhöre auszuheben, und in gleiche Erwägung zu nehmen.

§. 392.

Bei Erwägung des dritten Punktes ist dasjenige Gesetz, welches über die untersuchte Uebertretung verfüget, zu lesen, und demselben gemäß die Gattung, und der Grad der Strafe zu erkennen.

§. 393.

Hat der Untersuchte Uebertretungen verschiedener Art begangen; so hat dasjenige Gesetz Anwendung, welches unter diesen Uebertretungen die höchste Strafe bestimmet.

623. Hofkanzlei-Decret vom 10. Febr. 1822, Z. 1603; kundgemacht durch die nied. österr. Reg. vom 21., Z. 8872; die ob der ennf. Reg. am 22., Z. 3729; das steierm. Gub. vom 27., Z. 3906; das böhm. Gub. am 28. Febr., Z. 9315; das tirol. Gub. am 1., Z. 4166; das illyr. Gub. am 1., Z. 2330; das poln. Gub. vom 8. März 1822, Z. 10,053.

Es hat sich der Fall ergeben, daß, während der Hof-Recurs eines zur Arreststrafe verurtheilten schweren Polizei-Uebertreters aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche anhängig war, derselbe sich einer Uebertretung des Verbothes des Waffentragens schuldig machte, und gleichfalls zu einer Arreststrafe verurtheilt wurde.

Als er nun mit dem wider die erstgenannte Arreststrafe ergriffenen Hof-Recurse abgewiesen wurde, entstand die Frage: Ob er beide Arreste abgesondert auszustehen habe, oder ob in einem solchen Falle nach dem §. 393. des II. Theils und respective §. 28. des I.

Theils des Strafgesetzes nur eine, und zwar die höchste Strafe zu verhängen wäre? — Se. Majestät haben über einen hierwegen von der k. k. Hofkanzlei nach gepflogener Rücksprache mit dem obersten Gerichtshofe, und der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerh. Entschließung vom 15. v. M. die Auslegung des §. 281 des I., und des §. 393 II. Theils des St. G., in der Art zu genehmigen geruhet, daß ein solcher Uebertreter die auf jede der begangenen Uebertretungen festgesetzte Strafe besonders auszustehen habe, weil nämlich diese Paragraphe sich nur auf jene Uebertretungen der Gesetze beziehen, die einen Gegenstand derselben Untersuchung bildeten, weil das eine Urtheil bereits geschöpft, und dem Inquisiten kundgemacht war, und weil endlich er selbst durch Mangel an Aufrichtigkeit Ursache war, daß der eine Richter von dem Bestande der weiters anhängigen Untersuchung keine Kenntniß erhielt.

§. 394.

Sonst ist in Beziehung auf die Gattung der Strafe sich die Vorschrift gegenwärtig zu halten, welche hierüber in dem II. Hauptstücke des ersten Abschnittes §. 22 — 26 gegeben wird.

§. 395.

Der Grad der Strafe ist nach den eintretenden erschwerenden oder mildernden Umständen zu bestimmen; und nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend sind, auf eine größere oder kleinere Strafe oder Verschärfung zu erkennen.

§. 396.

In jedem Urtheile muß der Vor- und Zuname des Untersuchten, die ihm Schuld gegebene Uebertretung, nebst Tag und Stunde der angefangenen Untersuchung, und des gefällten Urtheiles ausgedrücket seyn.

§. 397.

Dem Strafurtheile ist weiter beizusetzen: a) wenn der Verurtheilte mehrere Uebertretungen begangen, oder dieselbe Uebertretung wiederholet, sohin schon ehedem, und weßwegen er bestraft worden; oder, wenn sonst erschwerende Umstände ihm zur Last fallen; b) die Strafart, und nach ihrer Beschaffenheit, der Grad und die Dauer

Digitized by Google

derselben, mit der etwa hinzukommenden Verschärfung; c) endlich die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung, daß solchergestalt weder über die Rechtmäßigkeit der Strafe, noch sonst bei Vollstreckung des Urtheiles irgend ein Zweifel übrig bleibt.

624. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1804; Verordn. des galiz. Gub. vom 6. Juli 1804, Z. 23,971.

Dem Urtheile über schwere Polizei-Uebertretungen ist jedesmal die Recursfrist nach Verschiedenheit der in dem sechsten Hauptstücke des zweiten Abschnittes des St. G. B. verzeichneten Fälle beizufügen, und die Partei dießfalls umständlich zu belehren.

625. Hofkanzlei-Decret vom 29. Jänner 1825, kundgemacht mit k. böhm. Gub. Verordnung vom 10. Februar 1825, Z. 6683; Verordnung der n. ö. Regierung vom 14. Februar 1825.

Damit aus den Civilurtheilen alle Umstände entnommen werden können, die in Bezug auf vorausgegangene und nachfolgende Verhandlungen von Erheblichkeit sind, ist mit Hofkanzlei-Decret vom 29. Jänner l. J., H. Z. 3354, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle verordnet worden, in dem von einem delegirten Gerichte geschöpften Urtheile nicht nur das Decret der Delegation, und die Behörde, von welcher es erfloß, sondern auch dasjenige Gericht ausdrücklich anzuzeigen, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre.

§. 398.

Wo sich der Ersatz, oder die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, ist sogleich die Bestimmung in das Urtheil aufzunehmen. Wo der Ersatz nicht unmittelbar bestimmet werden kann, ist in dem Urtheile überhaupt auszudrücken: daß dem Beschädigten der Ersatz oder Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechtens zu suchen, vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung sich nicht befriedigen wollte.

626. Hofkanzlei-Decret vom 17. November 1817, an die n. ö. Regierung.

Womit angeordnet wurde, daß bei Ehrenbeleidigungen, besonders wenn der Beleidigte es verlangte, im Urtheile auch auf Abbitte erkannt werden dürfe.

Digitized by Google

627. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1821, Z. 9061; k. böhm. Gub. Verord. vom 28. April 1821; n. ö. Reg. Verordn. vom 16., Z. 17,069; der ob der ennſ. Reg. vom 17., Z. 7113; des ſteierm. Gub. vom 18., Z. 8391; des tirol. Gub. vom 26., Z. 7267; des illir. Gub. vom 27., Z. 4627; des galiz. Gub. vom 18. Mai 1821, Z. 21,024.

Se. k. k. Majeſtät haben nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decrets vom 7. d. M., H. Z. **9061**, über einen nach Einvernehmen des oberſten Gerichtshofes, und der oberſten politiſchen Behörde von der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag den §. 398 des II. Theils des St. G. B. und den §. 1340 des allg. bürgl. Geſetzbuches dahin abzuändern befunden, daß, wie bisher ſchon in Criminalfällen, ſo künftig auch bei ſchweren Polizei-Uebertretungen gegen die in dem politiſchen Strafurtheile erfolgte Beſtimmung des Erſatzes, oder der Entſchädigung, der Rechtsweg nur dem Beſchädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beſchädiger vorbehalten ſeyn ſoll.

628. Hofkanzlei-Decret vom 8., Z. 2840; Verordn. der ob der ennſ. Reg. vom 19. Februar 1827, Z. 4021.

Ueber eine Anfrage: welchem Richter die executive Eintreibung der in einem wegen einer ſchweren Polizei-Uebertretung gefällten Urtheile beſtimmt ausgedrückten Erſatzleiſtung zuſteht? hat die hohe Hofkanzlei unterm 8. Februar d. J., Z. **2840**, erwidert: daß der Richter in ſchweren Polizei-Uebertretungen mit der executiven Eintreibung des Erſatzes, oder der Entſchädigungen, die in ſeinem Urtheil aufgenommen wurden, ſich nicht zu befaſſen habe, ſondern daß dieſe dem Civilrichter überlaſſen werden müſſe.

§. 399.

Das ausfallende Urtheil muß ſogleich entworfen, wörtlich vorgeleſen, dann in das Protokoll aufgenommen, hieraus auf der Stelle die Ausfertigung gemacht, und dieſe ſowohl, als das Protocoll ſelbſt, von dem Richter, den beigezogenen zwei Beiſitzern und dem Actuar unterſchrieben werden.

629. Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1835, Z. 15,926; kundgemacht in Böhmen am 31. Juli 1835, Z. 36,129; in Steiermark am 25., Z. 12,299; in Oberöſterreich am 26., Z. 22,034; in Niederöſterreich am 30., Z. 40,354; in Illyrien am 3., Z. 17,113; in Tirol am 3., Z. 16,373; in Dalmatien am 5., Z. 14,267; in Galizien am 10., Z. 46,353; in Mähren am 12., Z. 31,195; im Küſtenland am 18.; in Mailand am 18., Z. 25.258; und in Venedig am 18. Auguſt 1835, Z. 27,992.

Ueber die Frage: in wiefern nämlich eine Entſchädigungs-

Digitized by Google

klage als unstatthaft anzusehen sey, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Se. Majestät mittelst allerh. Entschließung vom **27.** Mai l. J. nachstehende, mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom **4.** l. M., H. Z. **15,962**, herabgelangte Vorschrift zu genehmigen geruhet:

1. Durch die Bestimmungen der §§. **522**, **523**, **524** und **525** des **I.**, und **398** des **II.** Theils des St. G. B., und der durch Justiz-Hofdecret vom **6.** März **1821**, Z. **1743**, kundgemachten allerh. Entschließung vom **29.** August **1820** ist das Recht desjenigen, welcher durch eine strafbare Handlung beschädigt worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf alle Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird, sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in dem Gesetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefällt hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grund abgestanden ist, oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sey.

2. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens nach dem §. **490** des **I.** Theils des St. G. B. nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

630. Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1837, Z. 18,839. — Galiz. Gub. Circulare vom 7. September 1837, Z. 57,402.

Zu Folge hoh. Hofkanzlei-Decrets wird zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und entsprechender Belehrung bedeutet, daß sich gegen die bisherige Gepflogenheit, Partheien über eingebrachte Anfragen hinsichtlich des Erfolges ihrer, aus Anlaß einer schweren Polizei-Uebertretung gemachten Ansprüche auf Entschädigung oder Ersatz gehörig zu verbescheiden, nichts erinnern lasse, weil denselben nicht nur in dem mit Hofkanzlei-Decret vom **2.** Juli **1835**, Z. **14,154**, G. Z. **35,672**, bezeichneten Falle, in welchem die Zustellung des Urtheils von Amtswegen zu geschehen hat, sondern auch in allen jenen Fällen die Betretung des Rechtsweges zusteht, welche in dem Kreisschreiben vom **10.** August **1835**, Z. **46,353**, bezeichnet sind. Der Bescheid in solchen Fällen hat sich jedoch zum Un-

Digitized by Google

terschiede von dem Urtheile nur auf die angesprochene Entschädigung zu beschränken, ohne die Schuld oder Schuldlosigkeit des Verklagten, und in dem Falle der erstern die verhängte Strafe zu berühren; denn diese gehören nur in das Urtheil, und liegen außer dem Kreise der Privat-Interessen.

Dagegen kann aber nach dem Inhalte eines solchen Bescheides kein Recurs an die höhere Behörde in schweren Polizei-Uebertretungen Statt finden, weil dem Anzeiger oder Kläger in schweren Polizei-Uebertretungen nach Vorschrift des St. G. B. II. Theils überhaupt, und nach dem Kreisschreiben vom 12. October 1835, Z 53,900, insbesondere kein Recurs eingeräumt ist.

631. Verordn. der n. ö. Regierung vom 12. Juli 1822, Z. 32,619.

Womit bestimmt wurde, daß die Beisitzer, die bei der Fällung des Urtheils mitwirkten, das Berathschlagungs-Protocoll mit zu unterfertigen haben.

§. 400.

Wenn durch das Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von einem Monate, oder körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt, oder, wenn der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände geführet wird, muß vor der Bekanntmachung das Protokoll sammt allen Beilagen dem Kreisamte zur Einsicht zugesendet werden.

632. K. K. n. ö. Reg. Verordn. vom 3. März 1805.

Das Strafmilderungsrecht der Kreisämter hat nur in den im §. 400 des II. Theils des St. G. B. angegebenen Fällen einzutreten, wo das Kreisamt bei den Vorstehern der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen, und deren Urtheile zu bestätigen hat.

633. Hofdecret vom 8. Februar 1813, Z. 383.

Die obrigkeitlichen Erkenntnisse, in so fern sie auf Feld- und Garten-Diebereien Beziehung haben, sind künftig an die Kreisämter zur Amtshandlung einzusenden; und es haben die Obrigkeiten in den Straftabellen, welche sie in schweren Polizei-Uebertretungen vorzulegen verbunden sind, für die Feld- und Garten-Diebereien eine eigene Rubrik zu eröffnen.

634. Verordn. des steierm. Gub. vom 3. März 1824.

Es haben sich schon öfters Fälle ergeben, daß die Bezirks-Commissariate in schweren Polizei-Uebertretungen, 10 Ruthen-

Digitized by Google

oder Stockstreiche als Verschärfung des Arrestes, oder als Surrogat bei Abkürzungen desselben bestimmten. Da dieses offenbar gegen den Inhalt des §. 400 läuft, der es ausdrücklich festsetzt, daß, wenn Urtheile auf eine höhere Strafe als 10 Streiche lauten, dieselben vorher dem Kreisamte zur Einsicht vorgelegt werden müssen; so sind die Bezirks-Obrigkeiten zu belehren, daß diese als Maximum des Wirkungskreises eines Bezirks-Commissariates bestehende Bemessung nie als Verschärfung einer nebstbei verhängten Strafe zugelassen werden könne.

635. Hofkanzlei-Decret vom 8. Jänner 1824, an das mähr. schles. Gub., Z. 384.

Nach dem §. 400 des II. Theils des St. G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen sind jene Urtheile, wo auf eine höhere Strafe als auf Arrest von Einem Monate erkannt wird, dem Kreisamte zur Einsicht einzusenden.

Die Textirung des erwähnten Paragraphes bezieht sich nicht auf den Grad, sondern bloß auf die Dauer der Arreststrafe; daher die in Beziehung auf die Dauer des Arrestes herabgesetzten Urtheile dem Kreisamte nicht vorgelegt werden dürfen, wenn sie die Dauer eines einmonatlichen Arrestes nicht übersteigen.

636. Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 27. October 1826, Z. 32,107; in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 12. October 1826.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob die in dem hierortigen Circulare vom 17. Mai 1826 enthaltene höchste Weisung, zu Folge welcher der Polizei-Unterrichter verbunden ist, die nach dem §. 402 des II. Theils des St. G. B. geschöpften, und mit Anwendung der §§. 23, 24 und 25 in andere Strafarten oder Verschärfungen umgeänderten Strafurtheile vor ihrer Kundmachung der k. k. Landesstelle vorzulegen, und nach der Analogie auf den §. 400 ihre Anwendung finde; so hat die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 12. October 1826 zu beschließen befunden: daß bei dem Umstande, wo nur die in dem Gesetze bestimmte, nicht aber die von dem Richter surrogirte Strafe die Cynosur gibt, wenn ein Urtheil in schweren Polizei-Uebertretungen vor seiner Kundmachung nach den §§. 400 und 402 der Einsicht des Kreisamtes oder des Guberniums unterzogen werden muß, die unter dem 16. Februar 1826 von höchster Behörde erlassene und mit dem Eingangs bezogenen hierortigen Circulare allgemein bekannt gemachte Anordnung, auch bei jenen Urtheilen seine Anwendung finde, welche nach dem §. 400 dem Kreisamte zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

§. 401.

Findet das Kreisamt dabei kein Bedenken, so schicket es die Acten

Digitized by Google

unverweilt, und lediglich mit der Bezeichnung: „Eingesehen, Kreisamt ꝛc.“ zurück. Fallen demselben wesentliche Bedenklichkeiten über die Verhandlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf; so schickt es die Acten mit seinen Bemerkungen an die Landesstelle.

637. Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1807, Z. 14,231; an sämmtliche Länderstellen; intimirt durch die n. ö. Reg. am 28., Z. 28,613; das böhm. Gub. am 31. August 1807, Z. 27,369.

Ueber die Anfrage: in welchen Fällen eigentlich den Kreisämtern von Amtswegen das Milderungsrecht einer von der Orts-Präfectur erkannten Polizeistrafe zustehe? — wird, um den Mißdeutungen des eigentlichen Sinnes der §§. 401, 411 und 430 des neuen Polizei-Gesetzes zuvorzukommen, der Landesstelle zur eigenen Richtschnur und Belehrung sämmtlicher, ihr untergeordneten Kreisämter, hiermit folgende erläuternde Weisung ertheilt: Bei der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen so vielen Ortsobrigkeiten zu überlassen, fanden Se. k. k. Majestät räthlich, diese kleinen Behörden unter eine nähere und unmittelbare Aufsicht zu stellen, welche den etwa unterlaufenden Fehlern und Gebrechen noch eher Einhalt zu thun fähig wäre, als die Urtheile zur Vollstreckung gekommen, oder die Sache in den, die Entscheidung immer verlängernden Gang des Recurses geleitet worden. Zu dieser Aufsicht sind die Kreisämter nach ihrem Verhältnisse zu den Ortsobrigkeiten und außergerichtlichen Angelegenheiten vorzüglich geeignet befunden worden. Indessen mußte bei Bestellung dieser Aufsicht auch darauf gesehen werden: daß die Kreisämter dadurch nicht, dem allgemeinen Jurisdictions-Systeme zuwider, zu einer urtheilenden Behörde erwüchsen, sich also auf dem offenen Lande bei schweren Polizei-Uebertretungen eine vierte Instanz eindrängte; daher sind die Kreisämter lediglich auf die Verrichtung der Aufsicht beschränkt, und es ist denselben ausdrücklich nur das „Eingesehen“ zur Formel vorgeschrieben, nirgends aber eine Bestätigung, noch irgend aber eine Abänderung der obrigkeitlichen Urtheile eingeräumt. Lediglich in den Fällen des §. 430 wurden sie zu einer Milderung der von der Obrigkeit erkannten Strafen berechtiget; weil die Gesetzgebung bei diesen, an sich unerheblichen Fällen den Partheien den Umtrieb eines förmlichen Recurses zu ersparen zuträglich fand. Aber eine solche Milderung ist sodann ein Vergang von Amtswegen, nicht auf Recurs der Partheien, der in keinem Falle an das Kreisamt genommen, sondern, der allgemeinen Vorschrift gemäß, nur an die Landesstelle gehen, und eine reformatorische Entscheidung nur von dieser erlassen werden kann.

Digitized by Google

§. 402.

Urtheile, wodurch die gesetzlich bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe abgeändert; wodurch auf körperliche Züchtigung von fünf und zwanzig Streichen, auf strengen Arrest von drei Monaten; auf dem Lande, und kleineren Städten auf eine Geldstrafe von zehn, in den Hauptstädten aber auf fünfzig Gulden; auf Verlust und Befreiungen von Rechten; auf Abschaffung aus einer Provinz, oder auf Verschärfung durch öffentliche Ausstellung erkannt wird; und dann insbesondere, Urtheile über einen versuchten Selbstmord, müssen vor ihrer Bekanntmachung, mit den sämmtlichen Acten der Landesstelle zugeschicket werden.

638. K. K. nied. österr. Regierungs-Decret vom 29. Februar 1804, Z. 388.

Wenn ein auf gesetzliche Abschaffung lautendes Urtheil von der Regierung nach dem §. 402 bestätigt wird, und der Abgeschaffte nach der Hand wieder zurückgekehrt ist; so bedarf das neue Urtheil keiner Bestätigung der Landesstelle mehr.

639. Hofdecret vom 8. Mai, Z. 6492; kön. böhm. Gub. Verordn. vom 9. Juni 1806, Z. 17,123.

Bei dem gleichförmigen Benehmen aller übrigen Länderstellen über den §. 402 des II. Theils des St. G. wegen Einsendung der den Länderstellen zur Bestätigung unterliegenden Urtheile in schweren Polizei-Uebertretungen ist um so weniger hier Landes anders zu verfahren, als das politische Strafgesetz bei dem vorgeschriebenen Geschäftsgange Alles in seiner Ordnung beläßt, wo eine Abweichung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Eine solche Vorschrift aber findet sich nirgends in Ansehung der Correspondenz der politischen Obrigkeiten, die bisher nur durch das Kreisamt geführt werden konnte. Es ist also klar, daß dieses noch ferner, wie in allen andern Angelegenheiten, also auch in solchen Straffällen, die ohne Obereinsicht der Länderstellen nicht in Vollzug gesetzt werden sollen, ungeändert zu verbleiben habe. Hiervon werden ausgenommen die Haupt- und Residenzstadt, und in den Provinzen jene Hauptstädte, in welchen die Länderstellen ihren Sitz haben, deren Magistrate solche Urtheile unmittelbar an die Landesstelle einzureichen haben, um die, durch deren Einschickung mittelst der Kreisämter sich ereignen könnende Verzögerung zu beseitigen.

640. Kön. böhm. Gub. Verordn. vom 26. Juli 1811, Z. 29,808.

Bisher haben die meisten Wirthschaftsämter und Magistrate

ihre Berichte über Strafurtheile, worüber ein Recurs ergriffen wird, unmittelbar an die Landesstelle eingesendet, und dadurch nicht selten zu nachträglichen Berichtsabforderungen Anlaß gegeben.

Sämmtlichen, im Kreise befindlichen politischen Obrigkeiten und Magistraten ist daher zur genauesten Befolgung aufzutragen: die hierortige Verordnung vom 9. Juli 1806, Z. 17,123, vermöge welcher die Urtheile über schwere Polizei-Uebertretungen, welche vor ihrer Bekanntmachung der Landesstelle vorgelegt werden müssen, immer mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle einbegleitet werden sollen, von nun an auch bei der Einbegleitung der Recurse, welche die Partheien gegen die Urtheile der politischen Obrigkeiten an die Landesstelle ergreifen, genau zu beobachten, theils, um die unmittelbare Correspondenz der Wirthschaftsämter und Magistrate mit der Landesstelle zu vermeiden, theils, um unnöthigen Schreibereien durch nachträgliche Berichtsabforderungen vorzubeugen, weil die politischen Obrigkeiten ihren dießfälligen Einbegleitungen nicht selten ein oder das andere wichtige Actenstück beizulegen unterlassen; und theils, damit das Kreisamt, an welches ohnedieß die hierortige Erledigung der Recurse gelangt, bereits in der Kenntniß des Gegenstandes sich befinde, und bei der Einbegleitung jene Umstände, die auf Local-Verhältnisse Bezug haben, und von den politischen Obrigkeiten nicht hinreichend dargestellt worden sind, der Landesstelle in seinem Einbegleitungsberichte näher aufkläre.

641. Hof-Resolution vom 10. August 1813, Hofkanzlei-Decret vom 18. August, und k. böhm. Gub. Verordn. vom 16. September 1813, Z. 33,861.

Se. k. k. apostolische Majestät haben anzuordnen geruhet: daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig auch bei den Tax-Uebertretungen auf dem Lande das auf den Gewerbsverlust gefällte Strafurtheil nicht mehr, wie es durch das mit Circular-Verordnung vom 29. December 1808 bekannt gemachte Hofdecret vorgeschrieben wurde, der unmittelbaren Bestätigung des Kreisamtes, sondern nach dem §. 402 des II. Theils des St. G. B. jener der hohen Landesstelle zu unterziehen sey.

642. Kön. böhm. Gub. Verordn. vom 11. Juni 1818, Z. 393.

Zu Folge höchsten Hofkanzlei-Decretes vom 8. Mai 1806 ist angeordnet worden: daß die Urtheile über schwere Polizei-Uebertretungen, welche nach Weisung des §. 402 des St. G. B. II. Theils vor ihrer Bekanntmachung der Landesstelle vorgelegt werden müssen, immer nur mittelst des k. Kreisamtes einbegleitet werden sollen, und mit kön. böhm. Gubernial-Verordnung vom 26. Juli 1811 ist diese Anordnung auch auf die Berichte der Dominien und Magistrate, mit welchen dieselben die Recurse der Par-

Digitized by Google

theien gegen die Urtheile der politischen Obrigkeiten an die hohe Landesstelle einbegleiten, ausgedehnt werden, um theils dadurch die unmittelbare Correspondenz der Wirthschaftsämter und Magistrate mit der Landesstelle zu vermeiden, und unnöthigen Schreibereien durch nachträgliche Abforderungen vorzubeugen, weil die politischen Obrigkeiten bei ihren diesfälligen Einbegleitungen nicht selten ein oder das andere wichtige Actenstück beizulegen unterlassen, theils aber, damit das Kreisamt, an welches ohnedieß die hierortige Entscheidung der Recurse gelanget, bereits in der Kenntniß des Gegenstandes sich befindet, um bei der Einbegleitung jene Umstände, welche auf das Local-Verhältniß Bezug haben, und von den politischen Obrigkeiten nicht hinreichend dargestellt werden sind, der Landesstelle in seinem Einbegleitungsberichte näher aufkläre. Nachdem aber diesen zwei Verordnungen sehr viele Dominien und Magistrate zuwider handeln, und sowohl die vor der Kundmachung vorzulegenden Urtheile, als auch die von den Partheien ergriffenen Recurse mit Uebergehung des k. Kreisamtes unmittelbar an die Landesstelle einsenden, und dadurch nur zur Vermehrung der so lästigen Schreiberei Anlaß geben; so werden den Dominien und Magistraten die beiden oben angeführten Verordnungen ins Gedächtniß zurückgeführt, und auch zur Vorbeugung jeder Uebertretung derselben sämmtlichen Postämtern mitgegeben, bei dem Umstande, wo nach dem §. 444 des St. G. B. II. Theils die Schriften bei Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen von Postporto befreit sind, von nun an von Dominien und Magistraten keine an die Landesstelle gerichteten, mit der Aufschrift in schweren Polizei-Uebertretungen versehenen Amts-Packete anzunehmen, weil die politischen Behörden in Zukunft alle derlei Amtsschriften nur mittelst der Kreisämter vorzulegen haben.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß diese Anordnung in Annahme der an die Landesstelle gerichteten Recurse gegen die Urtheile der politischen Behörden über schwere Polizei-Uebertretungen von Seite der Partheien, welche ohnedieß keine Postportofreiheit genießen, nicht hindert.

643. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1821, Z. 394.

Bei einem vorgekommenen Falle ist entschieden worden: daß die Landesstelle bei Urtheilen, welche nach dem §. 402 zur Bestätigung vorgelegt, von derselben aber mit abgeforderter Erklärung: „Ob die Behörde bei ihrem geschöpften Urtheile beharret? zurückgeschickt, und worüber von der untern Behörde erklärt werden: daß sie dabei stehen bleibe, eine Delegation zur Schöpfung eines andern Spruches, ohne deßhalb die ganze Untersuchung zu reassumiren, anordnen könne.

Digitized by Google

644. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1826, Z. 4422, an sämmtliche Länderstellen.

Es ist aus Anlaß eines speciellen Falles die Frage zur Sprache gekommen: Ob die Unterbehörden ihre Urtheile in schweren Polizei-Uebertretungsfällen auch dann der Landesstelle vorzulegen haben, wenn zwar nicht die nach den §§. 23, 24 und 25 des II. Theils des St. G. B. abgeänderte, wohl aber die ursprünglich bemessene Strafe vor der Kundmachung des Urtheils der Landesstelle in Folge des §. 402 des II. Theils des St. G. B. hätte unterlegt werden sollen?

In Erledigung dieser Anfrage wird der Landesstelle bedeutet: daß die Unterbehörde in jenen Fällen, für welche die in dem II. Theile des St. G. B. bemessene Größe der Strafe jenen Grad erreicht, bei welchem nach dem §. 402 des St. G. B. das Urtheil vor der Kundmachung der Landesstelle unterlegt werden muß, durch die in den Fällen der §§. 24, 25 und 29 des II. Theils des St. G. B. dem Richter gestattete Surrogirung einer andern Strafart oder Verschärfung von der Vorlegung des Strafurtheiles an die Landesstelle vor der Kundmachung desselben nicht enthoben sey.

Die Landesstelle wird angewiesen, die untergeordneten Behörden hiernach zu belehren, und in vorkommenden Fällen sich selbst die pünktliche Beobachtung der erwähnten Vorschrift gegenwärtig zu halten.

§. 403.

Die Landesstelle nimmt hierbei den Gang der Verhandlung, und das geschöpfte Urtheil in Erwägung. Entdeckt sie bei der Verhandlung wesentliche Gebrechen, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so schicket sie der ersten Behörde durch das Kreisamt die Acten mit der zweckmäßigen Belehrung, und der Verordnung zurück, sich bei der abermaligen Einsendung der Acten zu erklären: Ob sie bei ihrem schon geschöpften Urtheile beharre? oder: Ob, und wie sie es abzuändern finde?

645. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1818, Z. 392.

Der §. 402 des St. G. B. II. Theils bestimmt: daß Urtheile, wodurch die gesetzlich bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe umgeändert wird, vor ihrer Bekanntmachung mit den sämmtlichen Acten der Landesstelle zugeschickt werden müssen. Der §. 402 schreibt vor, daß die Landesstelle hierbei den Gang der Verhandlung und das geschöpfte Urtheil in Erwägung

Digitized by Google

zu ziehen, und, wenn sie bei der Verhandlung wesentliche Gebrechen entdeckt, die auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben, die Acten der Behörde mit der zweckmäßigen Belehrung und der Verordnung zurück zu senden habe, sich bei der abermaligen Einsendung der Acten zu erklären, ob sie bei ihrem Urtheile verharre, oder ob, und wie sie es abzuändern finde.

Nach dem klaren Inhalte dieses Paragraphs hat daher die Vorschrift desselben nicht bloß bei wahrgenommenen Gebrechen in der Untersuchung, sondern auch bei Gebrechen in der Verhandlung überhaupt einzutreten, welche letztere nebst der Untersuchung auch in dem Fürgange bei der Aburtheilung selbst bestehet, wo die Unterbehörde nach Maßgabe des §. 382 die Frage: ob ein rechtlicher Beweis der Uebertretung vorhanden sey? die gegenseitige Wichtigkeit der erschwerenden oder mildernden Umstände, dann die Gattung und den Grad der zu bemessenden Strafe in genaue Erwägung zu ziehen hat.

Findet die Landesstelle bei Einsendung der Acten, daß die Unterbehörde bei der Berathung über die Aburtheilung die erschwerenden oder mildernden Umstände nicht gehörig abgewegen, den Grad der Zurechnung unrichtig beurtheilt, und somit nach unrichtigen Voraussetzungen die Abänderung der in dem Gesetze bestimmten Arreststrafe in eine Geldstrafe ausgesprochen hat, so sind dieß Gebrechen in der Verhandlung, welche auf die Schöpfung des Urtheils einen wesentlichen Einfluß haben, wo der §. 403 des St. G. B. II. Theils seine Anwendung hat.

Dieses wird zur Nachachtung mit dem Beisatze bedeutet: daß die Einsendung von derlei Urtheilen darin ihren guten Grund habe, damit die Landesstelle die Unterbehörde bei Zurücksendung der Urtheile auf die begangenen Gebrechen aufmerksam macht, und ordnungsmäßig belehrt, und die neuerliche Erklärung, ob sie bei dem geschöpften Urtheile beharren, oder aber, wie sie es abzuändern glaube, abfordern, zumal der Landesstelle nach der Tendenz des §. 457 die Macht zusteht, Vernachlässigungen und Gesetzwidrigkeiten zu ahnden.

646. Hofkanzlei-Decret vom 2., kön. böhm. Gub. Verordn. vom 18. Aug. 1838, Z. 42,777.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 2. August 1838, H. Z. 17,323, wurde dem Gubernium über einen vorgekommenen Fall zur künftigen Darnachachtung bedeutet: daß, nach einer, aus Anlaß einer allerunterthänigst gestellten Anfrage erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni 1835, die im §. 403 des St. G. B. II. Theils vorgesehene Zurücksendung der Acten an die erste Instanz keineswegs wegen einer unrichtigen

Beurtheilung des Falles in dem Erkenntnisse der ersten Instanz, sondern nur dann Statt zu finden hat, wenn die Untersuchung als mangelhaft erkannt wird.

Auch kann sich nach eben dieser allerhöchsten Entschließung das im §. 406 der Landesstelle eingeräumte Milderungsrecht nicht bloß auf eine Herabsetzung der ausgemessenen Strafe, sondern auch auf jede Abänderung des Urtheils zum Vortheile des Inquisiten erstrecken.

§. 404.

Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheiles nicht einfließen, sind zwar nicht weniger zu rügen, und die unteren Behörden darüber besonders zurecht zu weisen, sollen aber nicht hindern, das geschöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen.

§. 405.

Die Aufmerksamkeit der Landesstelle ist nach dem Leitfaden der zugesendeten Protokolle, auf die rechtlichen Beweise der That, der Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten, die Wirklichkeit und gegenwärtige Wichtigkeit der erschwerenden oder mildernden Umstände, auf die Art, den Grad und die Verschärfung der Strafe zu wenden.

§. 406.

Die Landesstelle hat, außer den in dem folgenden Paragraphe unter a), b) und c) angeführten Fällen, die Macht nicht, das Urtheil zu verschärfen, sondern solches bloß, entweder zu bestätigen oder zu mildern. Das bestätigte oder gemilderte Urtheil ist sogleich der ersten Behörde zur Amtshandlung zuzuschicken.

§. 407.

Die Urtheile der Landesstelle, sammt den Verhandlungs-Acten sind noch vorläufig an die oberste politische Behörde zu senden: wann a) der Gegenstand derselben geheime Gesellschaften; b) die §. 62, 64 und 69 enthaltenen Censurs-Uebertretungen, und c) Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in

Digitized by Google

fremden Ländern sind; oder wann auf Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern erkannt wird.

§. 408.

Urtheile, die keinem weiteren Zuge unterliegen, sind den Verurtheilten sogleich; diejenigen, welche die Bestätigung einer höhern Behörde fordern, sobald sie herablangen, bekannt zu machen.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung.

§. 409.

Gegen das angekündigte Urtheil kann entweder ein Recurs ergriffen, oder um Begnadigung nachgesuchet werden.

§. 410.

Die Beschwerde des Recurses ist entweder gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens, gegen das Verfahren, oder gegen das Urtheil gerichtet; wann nämlich: a) da das Urtheil für schuldig erkennet, um Lossprechung, oder doch Aufhebung der Untersuchung; b) da das Urtheil bloß auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, um die gänzliche Lossprechung; und endlich c) wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe angesucht wird.

647. Allerh. Entschließung vom 19. Juni 1835; — Hofkanzlei-Decret vom 16. August, Z. 21,508; Verordn. der n. ö. Reg. vom 2. September 1835, Z. 48,171; der ob der ennsl. Reg. vom 2., Z. 21,508; des steierm. Gub. vom 2., Z. 14,538; des küstenl. Gub. vom 2.; des illyr. Gub. vom 7., Z. 20,507; des böhm. Gub. vom 8., Z. 42,879; des mähr. schles. Gub. vom 22., Z. 36,807; des tirol. Gub. vom 28., Z. 19,491; des dalmat. Gub. vom 16., Z. 16,982; des mail. Gub. vom 30., Z. 29,976; des venet. Gub. vom 30. September, Z. 33,930; und des galiz. Gub. vom 12. October 1835, Z. 53,900.

Digitized by Google

Recursrecht über Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, auch wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes allein.

Se. k. k. Majestät haben über den im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, und der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835 zu erklären geruhet: daß gegen Strafurtheile über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des I., und §. 415 des II. Theils des St. G. B. genannten Partheien, binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten sey, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht. Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in so fern Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf den Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

§. 411.

Der Recurs hat von der politischen Obrigkeit zur Landesstelle; der Recurs von der Landesstelle, zu der politischen Hofstelle zu gehen.

648. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 6. Jänner 1827, Z. 276.

Seit längerer Zeit hat die Landesstelle wahrgenommen, daß die meisten der nach dem II. Theile des St. G. B. Verurtheilten die Recurse gegen die dießfälligen Urtheile nicht nach Weisung des §. 411 des Strafgesetzbuches II. Theils bei der politischen Obrigkeit, sondern unmittelbar bei der Landesstelle einbringen, (und daß) ungeachtet der Gubernial-Circular-Verordnungen vom 9. Juni 1806, G. Z. 17,123; 26. Juli 1811, G. Z. 29,808, und 11. Juni 1818, G. Z. 25,501, doch noch immer mehrere Dominien und Magistrate nicht nur die Urtheile, welche nach der Weisung des §. 402 vor ihrer Bekanntmachung der Landesstelle vorgelegt werden müssen, sondern auch die Berichte über die Recurse der Partheien gegen die Urtheile der politischen Obrigkeiten nicht mittelst der k. Kreisämter, sondern unmittelbar an die Landesstelle einbegleiten.

Da nun durch die in allen Fällen der ersten Art, und selbst in den meisten der übrigen, nothwendige Berichts- und Actenabforderung oder Ein-

Digitized by Google

vernehmung der k. Kreisämter nicht nur die Zahl der Eingaben unnöthig vermehrt, sondern auch ihre Erledigung unendlich verzögert wird; so findet sich die Landesstelle veranlaßt, den k. Kreisämtern in der ersten Beziehung aufzutragen, die in dem §. 411 des Strafgesetzbuches II. Theils enthaltene Weisung nicht nur allgemein zu republiziren, sondern auch sämmtliche dortkreisige politische Behörden anzuweisen, den Verurtheilten bei der Kundmachung des Straferkenntnisses jedesmal zu bedeuten, daß, wenn sie von der ihnen zustehenden, in dem Urtheile nach der Anordnung des Hofdecretes vom 18. Mai 1804 ohnedieß auszudrückenden Recurswohlthat Gebrauch machen wollen, sie die dießfällige Recursschrift nicht bei der Landesstelle, sondern bei der Unterbehörde, welche das dießfällige Urtheil geschöpft hat, einzubringen haben, welche Vorschrift die k. Kreisämter als abertheilende Behörden in schweren Polizei-Uebertretungsfällen gleichfalls zu beobachten haben.

Was ferner die gleichfalls gesetzwidrige Uebung betrifft, daß mehrere Dominien und Magistrate nicht nur die Urtheile, welche vor der Kundmachung nach Weisung des §. 402 der Landesstelle vorgelegt werden müssen, sondern auch die Recurse der Partheien gegen Strafurtheile mit Uebergehung der vorgesetzten Kreisbehörde unmittelbar an die Landesstelle einsenden: so haben die k. Kreisämter auch die Eingangs erwähnten Gubernial-Circular-Verordnungen zu republiciren, und sämmtliche Unterbehörden wiederholt mit Nachdruck anzuweisen, ihre Berichte in schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten, und zwar sowohl über Recurse, als auch mit Urtheilen, welche, um kundgemacht werden zu können, der vorläufigen Gubernialbestätigung bedürfen, in keinem Falle unmittelbar an das Gubernium vorzulegen, sondern selbe jedesmal, und zwar zur Beseitigung jeder nachträglichen Berichts- oder Actenabverlangung, erschöpfend, vollständig, und mit allen betreffenden Verhandlungsacten gehörig belegt, an die k. Kreisämter zur weitern Einbegleitung an die Landesstelle zu erstatten.

649. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 5. September 1828, Z. 39,405.

Mehrere, seit einiger Zeit vorgekommene Fälle, wo die nach dem II. Theile des St. G. B. wegen begangener schweren Polizei-Uebertretungen Verurtheilten, die Recurse gegen die dießfälligen Urtheile nicht nach §. 411 des St. G. B. II. Theils bei der politischen Obrigkeit, sondern unmittelbar bei der Landesstelle einbrachten, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die Vorschrift des erwähnten §. 411 und die dießfalls erlassene Gubernial-Circular-Verordnung vom 6. Jänner 1827, G. Z. 276, nicht befolgt wird. Da nun durch diese ordnungwidrige Einbringung der Recurse bei der Landesstelle eines Theils die Zahl der Geschäftseingaben unnöthiger

Digitized by Google

Weise vermehrt, und anderer Seits die Erledigung der dießfälligen Strafsfälle, wegen der nothwendigen Acten- und Berichtsabforderung verzögert wird; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, sämmtliche politische Behörden anzuweisen, den Verurtheilten bei der Kundmachung der Straferkenntnisse zu bedeuten, daß, wenn sie von der ihnen zustehenden Wohlthat des Recurses Gebrauch machen wollen, sie die dießfällige Recursschrift nicht bei der Landesstelle, sondern bei der Unterbehörde, welche das Urtheil geschöpft hat, einzubringen haben.

Um die Befolgung dieser Verordnung noch mehr zu sichern, sind die Partheien zu belehren, daß die von denselben bei der Unterbehörde eingebrachten Recurse, nach dem Gesetze, sammt den Untersuchungsacten im Wege des k. Kreisamtes der Landesstelle vorgelegt werden müssen, und daß die gesetzliche Wirkung des Recurses in beiden Fällen, dieselbe mag unmittelbar bei der Landesstelle, oder bei der aburtheilenden Behörde eingebracht werden, die nämliche sey, und daß im ersten Falle sich die Partheien wegen der zum Behufe der Einreichung der Recursschriften bei dem Gubernial-Einreichungs-Protocolle erforderlichen Zeit, eher der Gefahr aussetzen, die zum Recurse bestimmte Frist zu versäumen, wo dann auf den eingebrachten Recurs nach der gesetzlichen Vorschrift keine Rücksicht genommen werden könnte.

Diese Vorschrift haben die k. Kreisämter als aburtheilende Behörden in schweren Polizei-Uebertretungsfällen gleichfalls zu beobachten.

Nachdem die k. k. Landesstelle endlich öfters wahrgenommen hat, daß die Urtheile über schwere Polizei-Uebertretungen nicht sogleich, nachdem selbe in Rechtskraft erwachsen sind, in Vollzug gesetzt werden, wodurch die Wirkung der Strafgesetze geschwächt, und oft selbst vereitelt wird; so werden den k. Kreisämtern die Vorschriften des §. 438 des St. G. B. II. Theils zur eigenen Beobachtung und zur Anweisung der Dominien und Magistrate hiernach in Erinnerung gebracht.

§. 412.

Der Recurs zur Landesstelle findet Statt, gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf.

650. Hofdecret vom 18. Mai 1805.

Die Bestätigung eines Urtheils erster Instanz von der Landesstelle, sie mag über einen ergriffenen Recurs, oder aus gesetzlicher Veranlassung geschehen seyn, gestattet keinen weiteren Recurs mehr.

Digitized by Google

§. 413.

Der Recurs zur politischen Hofstelle findet gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle Statt, wodurch diese das von der Behörde auf die Lossprechung geschöpfte Urtheil, in Aufhebung der Untersuchung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärfet hat.

§. 414.

Gegen Urtheile der Landesstelle, wodurch die Strafurtheile der ersten Behörde nicht auf gedachte Art abgeändert, oder verschärft werden; wie auch gegen die von der politischen Hofstelle ergangenen Urtheile, kann kein Recurs ergriffen werden.

651. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1819, Z. 5687; kundgemacht im Lande ob der Enns am 24., Z. 11,981; in Böhmen am 25., Z. 28,494; in Steiermark am 30. Juni, Z. 14,175; in Tirol am 1. Juli, Z. 14,312; in Nieder-Oesterreich am 22. Juni, Z. 23,190, und 6. Juli, Z. 25,653; und in Galizien am 23. Juli 1819, Z. 31,419.

Es haben bisher manche Behörden, je nachdem sie eine richtige Ansicht der §§. 412, 414 und 418 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen hatten, oder nicht, den Recurs gegen jene Urtheile, welche von der politischen Obrigkeit gefällt, durch diese von Amtswegen der Landesstelle vorgelegt, und von dieser bestätiget worden sind, ohne weiters mit dem Bedeuten abgewiesen, es finde kein Recurs Statt, weil bereits zwei gleichlautende Urtheile vorliegen, während andere den Recurs zuließen, und die weitere Verhandlung einleiteten.

Die Vorlegung der Urtheile von Amtswegen an die Oberbehörde ist deßwegen angeordnet, weil die Staatsverwaltung in bedeutenderen Fällen, selbst wenn der Verurtheilte sich nicht beschweren sollte, die möglichste Beruhigung hinsichtlich des Vorganges sich verschaffen will.

Will aber der Verurtheilte recurriren, so kann ihm deßhalb die Wohlthat des Recurses nicht entzogen werden. Ein Urtheil, welches, um zu gelten, der höhern Bestätigung bedarf, ist noch kein selbstständiges Urtheil, sondern ist erst als ein Urtheil zu betrachten, wenn die höhere Bestätigung erfolgt.

Man kann daher nicht sagen, daß, wenn diese erfolgt ist, zwei gleichlautende Urtheile vorliegen; dieß wäre der Fall, wenn über den Recurs des Verurtheilten die Bestätigung erfolgt wäre. Um daher ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, wurde verord-

Digitized by Google

net, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung einer höhern Behörde unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Recurs anmeldet, derselbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinaus zu geben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Recursschrift der Landesstelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Recurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren und zu entscheiden hat.

652. Hofkanzlei-Decret vom 7. Februar 1822, Z. 1647; k. böhm. Gub. Verordn. vom 21. März 1822, Z. 12,694.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofkanzlei-Decrete vom 7. Februar l. J., H. Z. 1647, folgende Weisung zu erlassen befunden:

Wenn es gleich wahr ist, daß in schweren Polizei-Uebertretungsfällen gegen ein, von der Landesstelle im Recurswege bestätigtes oder wohl gar gemildertes Strafurtheil, kein weiterer Recurs Statt findet; so kann es doch Fälle geben, wo aus den Verhandlungsacten, wenn solche aus Anlaß einer geführten Beschwerde abgefordert werden, eine offenbare Nullität hervorgehet, und sonach das ganze Verfahren aufgehoben, und eine Reassumirung der Untersuchung eingeleitet werden muß. Aus diesen Gründen muß demnach in jenen Fällen, wo die k. k. Hofkanzlei über eine Hofberufung gegen ein von der Landesstelle im Recurswege bestätigtes oder gemildertes Strafurtheil die Acten und Berichte abzuverlangen für unnöthig erachtet, auch mit Vollstreckung der Strafe bis zur erfolgten Entscheidung inne gehalten werden.

653. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1826, Z. 34,410; k. böhm. Gub. Verordn. vom 13. Jänner 1827, Z. 73,115.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles hat die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 15. December 1826, H. Z. 34,410, die von den Unterbehörden stets getheilte Ansicht, daß gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse keine Hofberufung Statt finde, dahin berichtiget, daß die Verwerfung des Hof-Recurses nur in jenen Fällen, wo sie das Gesetz ausdrücklich anordnet, und zwar namentlich in schweren Polizei-Uebertretungsfällen, keineswegs aber bei arbiträren Bestrafungen Statt finde, gegen welche, so wie bei den übrigen politischen Gegenständen, den sich gekränkt findenden Partheien der Recurszug durch alle drei Instanzen jederzeit und ohne Beschränkung offen bleibt.

Digitized by Google

654. Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1828, Z. 13.704, an die ob der ennſ. Regierung; kundgemacht durch letztere den 13. Juli 1828, Z. 18,668.

Erläuterung des II. Theils des Strafgeſetzbuches über die Wirkung der Anmeldung des Recurſes und Gnadenweges, über die der Regierung ex officio vorgelegten Urtheile.

Durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom **27.** Juni l. J., Z. **13,704**, wurde beſtimmt, daß in den Fällen, wo gegen Urtheile über ſchwere Polizei-Uebertretungen der Recurs bei der politiſchen Obrigkeit zwar angemeldet, jedoch weder zu Protokoll gegeben, noch ſchriftlich eingebracht wurde, dennoch die Unterſuchungsacten, und das Urtheil der Landesſtelle überreicht werden ſollen. Zugleich wurde auch der Sinn des hohen Hofkanzlei-Decretes vom **13.** Mai **1819**, Z. **11,981**, dahin erläutert: daß gegen jene Urtheile, die der Landesſtelle nach der Beſtimmung des §. **402** des **II.** Theils des Strafgeſetzbuches von Amtswegen vorzulegen ſind, nicht nur dann, wenn von derſelben die Strafe beſtätigt, ſondern auch dann, wenn ſelbe gemildert wurde, der Recurs, ſomit auch nach der mit dem Regierungs-Decrete vom **21.** Auguſt **1819**, Z. **16,081**, kundgemachten Hofkanzlei-Verordnung vom **18.** Auguſt **1819**, Z. **25,312**, der Gnadenweg an die Landesſtelle ergriffen werden könne.

655. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1833, Z. 29,414; Kundmachung des kön. böhm. Gub. vom 30. März 1833, Z. 10,825.

In Folge Hofkanzlei-Decretes vom **26.** Februar l. J., H. Z. **29,414**, wird mit Berufung auf die nach dem neuen Wirkungskreiſe der Länderſtellen am **11.** Mai **1832**, Z. **9558**, getroffene Verfügung, in Abſicht auf die Behandlung der Recurſe in Sachen der Gewerbs- und Nahrungspolizei Folgendes zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht:

Bei Gewerbs-Verleihungen, wenn durch den Spruch der Landesſtelle die Entſcheidung der erſten Inſtanz beſtätigt wird, findet kein weiterer Recurszug Statt. Wird aber bei Abweiſungen nach einiger Zeit, und bei veränderten Umſtänden die Gewerbs-Verleihung neuerdings von denſelben oder andern Impetranten angeſucht, ſo iſt das Geſuch ſtets wieder bei der erſten Inſtanz anzubringen, und wie ein ganz neues Anſuchen zu verhandeln. — Auch gegen Erkenntniſſe der Landesſtelle bei Uebertretung der Marktordnung, der beſtehenden Gewerbs-Polizei-Vorſchriften, dann bei einfachen Polizei-Vergehen findet ein weiterer Recurs nicht Statt, wenn durch ein ſolches Erkenntniß die Entſcheidung der Unterbehörde beſtätigt wird; deßhalb iſt ſtreng darauf zu ſehen, daß ſelbſt in jenen Fällen, wo der Recurszug zuläſſig iſt, die geſetzliche Friſt genau eingehalten werde.

Digitized by Google

§. 415.

Zur Ergreifung des Recurses sind berechtiget: der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoß, sein Vormund; die Obrigkeit für ihre Unterthanen, der Meister oder Lehrherr für seinen Gesellen oder Lehrjungen; der Dienstherr, oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde. Entsteht über die zum Recurse berechtigte Eigenschaft ein Zweifel; so muß der Recurrent dieselbe beglaubigen.

656. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1819, Z. 30,901; Verordn. der n. ö. Reg. vom 18. October 1819, Z. 38,554.

Ueber die vorgekommene Anfrage: Ob eine Stiefmutter für ihr Stiefkind in einer schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheit recurriren könne? hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 30. Sept. 1819, die von der Regierung geäußerte Ansicht zu bestätigen befunden, daß, nachdem die Stiefeltern nach dem verwandtschaftlichen Verhältnisse in alle Rechte und Verbindlichkeiten der leiblichen Eltern treten, eben so diesen wie auch jenen der Berufungsweg für ihre Stiefkinder als vollkommen in dem Geiste des §. 415 II. Theils des St. G. B. gegründet, offen stehe.

657. Hofkanzlei-Decret an das Gub. von Venedig vom 21. November 1820, Z. 34,248.

Das Recht, gegen ein von einer Gerichtsbehörde über schwere Polizei-Uebertretungen gefälltes Urtheil zu recurriren, bleibt ausschließend jenen Personen vorbehalten, welche im §. 415 angeführt sind.

Sobald jedoch in einem von einer andern Person eingebrachten Recurse solche Umstände vorkommen, welche wesentliche Gebrechen in der Untersuchung und Aburtheilung vermuthen lassen, so ist ein solcher Recurs als eine Nullitätsbeschwerde, oder als eine Anzeige anzusehen, und die Landesstelle ist verbunden, die Untersuchungsacten von Amtswegen abzufordern, und Verhandlung und Urtheil zu prüfen.

Werden nun dabei wesentliche Gebrechen, oder solche Umstände entdeckt, welche die Nullität des Urtheils bewirken, als: wenn wesentliche Umstände nicht erforscht, wichtige Zeugen nicht angenommen worden wären ꝛc., so ist das Urtheil ganz aufzuheben, und der Behörde die Wiederaufnahme der Untersuchung aufzutragen; wäre aber der Grund der Nullität in der Incompetenz der ersten Untersuchungsbehörde selbst gelegen, so ist eine andere Obrigkeit zur Reassumirung der Untersuchung zu delegiren. Zeigt sich aber, daß nur bei der Aburtheilung ein Mißgriff vorfiel, indem das Gesetz auf den vorgekommenen Fall unrichtig angewendet wurde, so hat die Landesstelle,

Digitized by Google

wenn das Urtheil schon zu Rechtskräften erwachsen ist, bloß gegen den Richter durch Belehrung, oder sonst auf eine den Umständen entsprechende Weise das Amt zu handeln, und gegen den Uebertreter nur dann eine neue Untersuchung zu veranlassen, wenn in dem Falle, als die frühere Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, oder ein Lossprechungs-Urtheil gefällt worden war, solche neue Beweise gegen den Untersuchten vorgekommen sind, wegen welchen das Gesetz die Wiederaufnahme der Untersuchung gestattet.

658. Allerh. Entschließung vom 4. December 1838. — Hofkanzlei-Decret vom 9., Z. 7371; kundgemacht durch das steierm. Gub. am 21.; die n. ö. Regierung am 22.; das küstenl. Gub. am 26.; das mähr. schles. Gub. am 27.; die ob der ennsl. Regierung am 29.; das böhm. Gub. am 31. März; das illyr. Gub. am 6. April 1839.

Gestattung des Recurses nach dem §. 463 des I. Theils des St. G. B. für die von b) bis einschließlich e) berechtigten Personen; selbst dann, wenn der Beschuldigte auf selben verzichtet.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Sinn des §. 463 I. Theils des St. G. B. haben Se. k. k. Majestät durch allerh. Entschließung vom 4. December 1838 (Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1839, Z. 7371) zu erklären geruhet: daß die in genanntem Paragraph sub b) bis einschließlich e) bezeichneten Personen innerhalb der in §. 465 bestimmten Frist, auch dann den Recurs ergreifen können, wenn der Beschuldigte erklärt, daß er auf den Recurs Verzicht leiste; doch sey, wenn ein von diesen Personen für den Inquisiten, der auf den Recurs verzichtete, ergriffener Recurs ohne Erfolg bleibt, die Zeit, während welcher er im Laufe war, in die Strafe einzurechnen.

§. 416.

Der Recurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nach den §§. 400 und 408 ohne weitere Einsicht, oder Bestätigung vollziehen darf, muß, wann das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; außer dem allemal längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheils, auch in der Regel binnen drei Tagen eingebracht werden.

659. Allerh. Entschließung vom 23. Juli 1819; — kundgemacht durch Hofkanzlei-Decret vom 8., Z. 25,312; Verordn. der n. ö. Regierung vom 20., Z. 31,681; der ob der ennsl. Reg. vom 21., Z. 16,081; des tirol. Gub. vom 26., Z. 19,404; des böhm. Gub. vom 27. August, Z. 38,732; des galiz. Gub. vom 14., Z. 42,954; des steierm. Gub. vom 23. September 1819, Z. 19,077.

Ueber die aus Anlaß eines speciellen Falles vorgekommenen Fragen:

Digitized by Google

1. Welche Fallfrist eigentlich zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizei-Uebertretungen zu gelten habe? nämlich ob jene, welche der §. 416 des St. G. B. II. Theils festgesetzt, oder aber die, welche in dem §. 418 desselben Gesetzbuches bemessen ist? dann

2. Ob in jenen Fällen, wo das über eine schwere Polizei-Uebertretung geschöpfte Erkenntniß der ersten Behörde, im Wege der Berufung von der Landesstelle, oder irgend einer Abänderung bestätiget worden, daher schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorhanden sind, der verurtheilten Partei dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz, offen gelassen werden müsse, oder ob nach der Analogie des §. 414 der bei zwei gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, Gnadenwerber bei vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückgewiesen seyen? haben Se. Majestät unterm 23. Juli 1819 folgende allerh. Entschließung zu erlassen geruhet: „In Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizei-Uebertretungen ist sich nach dem §. 418 des St. G. B. II. Theils zu benehmen."

„Ueber die zweite Anfrage finde Ich zu bestimmen, da, wo der Weg des Recurses über Strafurtheile gegen schwere Polizei-Uebertretungen offen ist, dann über Urtheile, welche nach dem §. 407 von der politischen Hofstelle ergangen sind, ist auch jener der Gnade unverschränkt, und kann der letzte mit dem ersten zugleich, oder für sich allein, immer jedoch nur in der gesetzlichen Frist ergriffen werden."

662. Decret des böhm. Gub. vom 31. Mai 1824, Z. 23,803; an den Prager Magistrat.

Auf eine berichtliche Anfrage wird dem Magistrate Folgendes erwiedert:

1. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, ob ein, gegen ein in schweren Polizei-Uebertretungen geschöpftes Urtheil, welches vor der Kundmachung der Bestätigung der höhern Behörde nicht nöthig hat, gleich nach dem Kundmachungsacte vor der Rathssitzung angemeldeter Recurs anzunehmen, und als bloße Anmeldung vorzumerken sey; denn wenn auch in den Fällen des §. 400 die peremptorische Frist zur Anmeldung des Recurses auf 24 Stunden festgesetzt ist, so kann dieses den Verurtheilten dennoch nicht hindern, den Recurs sogleich nach geschehener Kundmachung mündlich anzumelden.

2. Wenn der Recurs zwar gehörig angemeldet, jedoch binnen der in dem §. 416 festgesetzten Frist von drei Tagen nicht eingebracht, oder die nach dem §. 417 zulässige Fristerweiterung nicht angesucht, und bewilligt

Digitized by Google

worden, jedoch fruchtlos verstrichen ist; so kann die bloße Anmeldung des Recurses die wirkliche Einbringung desselben nicht ersetzen, und ein Urtheil, gegen welches der Recurs zwar angemeldet, jedoch nicht eingebracht wurde, ist als ein rechtskräftiges Urtheil um so mehr anzusehen, als

a) anzunehmen ist, daß der Verurtheilte erst nach der Anmeldung des Recurses sein Vergehen eingesehen, sich mit der ihm zuerkannten Strafe zufrieden gestellt habe, und von der Einbringung des Recurses abgestanden sey;

b) in keinem Paragraphe des St. G. B. II. Theils dahin gedeutet wird, daß eine Anmeldung des Recurses, für den Recurs selbst gehalten werden könne, oder soll; vielmehr aus den §§. 419 — 421, 422 und 423, welche den Unterbehörden das Verfahren bezeichnen, wie ein wirklich eingebrachter Recurs zu behandeln sey — bestimmt hervorgeht, daß der Recurs selbst, mündlich oder schriftlich eingebracht worden seyn müsse, wenn der Vollzug des Urtheils sistirt, und die Untersuchungsacten der Unterbehörde im Wege des Recurses der Oberbehörde vorgelegt werden sollen.

Bei diesen deutlichen Bestimmungen des St. G. B. II. Theils kann sich daher der Magistrat nie veranlaßt finden, eine bloße Anmeldung des Recurses für den Recurs selbst anzusehen, und mit demselben nach Ausgang der gesetzlichen Recursfrist die Untersuchungsacten sammt dem Strafurtheile der höhern Behörde vorzulegen; außer es hätte der Verurtheilte ausdrücklich erklärt, daß er den angemeldeten Recurs für den Recurs selbst ansehe, und zugleich die Gründe angegeben, aus welchen er sich durch das Strafurtheil beschwert erachte.

Ist nun dieses letztere bei der Anmeldung des Recurses nicht geschehen, so tritt vielmehr von Seite des Magistrates die Verpflichtung ein, ein solches Urtheil, welches durch die unterlassene Einbringung des Recurses nach bereits verstrichener gesetzlichen Recursfrist rechtskräftig geworden ist, nach der Weisung des §. 438 ohne Verzug so mehr vollstrecken zu lassen, als sich gegen die Zögerung mit der Vollziehung eines rechtskräftig gewordenen Urtheils — mit Ausnahme der in den §§. 438 und 439 bereits bezeichneten Fälle — keine gegründete Entschuldigung denken läßt, und diese Zögerung, wo nicht die gänzliche Straflosigkeit doch gewiß eine mit Nichts zu rechtfertigende Begünstigung des Verurtheilten zur Folge hat.

661. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1827, Z. 7304; Verordn. der ob der ennf. Reg. vom 6., Z. 8262; des tirol. Gub. vom 10., Z. 6915; der n. ö. Reg. vom 11., Z. 18,773; des mähr. schles. Gub. vom 13., Z. 11,388; des illyr. Gub. vom 14., Z. 7313; des böhm. Gub. vom 19., Z. 18,525; des galiz. Gub. vom 20. April 1827, Z. 23,333.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sich bisher rücksichtlich der Recurs-

Digitized by Google

fristen bei Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeiliche Vergehen sehr ungleichartig benommen wurde; so fand sich die k. k. Hofkanzlei bestimmt, vor der Hand und bis nach Beendigung der mit der Revision des II. Theils des Strafgesetzbuches in Verbindung stehenden Verhandlung wegen genauer Abgränzung der schweren Polizei-Uebertretungen und der minder politischen und polizeilichen Vergehen eine weitere gesetzliche Anordnung erfolgt, mit Hofdecret vom 22. März l. J., H. Z. 7304, festzusetzen, daß sich von den Behörden künftighin rücksichtlich der Recursfristen in Fällen von Vergehen der letztgedachten Art nach den im II. Theile des St. G. B. über die Recursfristen gegen Urtheile in schweren Polizei-Uebertretungsfällen vorgezeichneten Bestimmungen benommen werden solle.

Welches zur allgemeinen Richtschnur mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß daher in jedem über ein Polizeivergehen gefällten Urtheile immer auch die Recursfrist angedeutet werden müsse, wie solches in den Urtheilen über schwere Polizei-Uebertretungen vorgeschrieben ist.

662. Hofkanzlei-Decret an das steierm. Gub. vom 24. April 1828, Z. 9408; kundgemacht durch letzteres mit Verordn. vom 8. Mai 1828, Z. 8593; an die ob der ennf. Reg. vom 27. Juni 1828, Z. 13,704; kundgemacht durch letztere am 13. Juli 1828, Z. 18,668; an das Gub. zu Mailand vom 16. Februar, Z. 3745; kundgemacht durch letzteres am 23. März 1831, Z. 8558.

Ein Recurs ist seiner Natur nach nichts anders, als das Ansuchen um Hilfe, bei einer höhern Behörde, und die Anmeldung des Recurses ist Erklärung, durch welche die vermeinte Kränkung und der Wille bei der höhern Behörde Hilfe zu suchen, ausgedrückt wird. Der Recurs selbst, d. i. die Recursschrift ist eine Anführung der Gründe und der vermeintlichen Kränkung.

Die nämlichen Rücksichten, welche die Gesetzgebung bei Verbrechen (§. 466 I. Theils) zu der Anordnung bestimmten, daß das Criminalgericht den Recurs sogleich, als die Schrift überreicht werden, oder nach verlaufener Frist, die protocollirte Anmeldung des Recurses nebst den sämmtlichen Acten an das Obergericht einzusenden hat, walten nun auch bei den schweren Polizei-Uebertretungen ob; auch in dem I. Theile des St. G. B. ist in dem §. 465 der Termin festgesetzt, binnen welchem die Recursschrift überreicht werden muß, als selbe widrigens nicht mehr angenommen wird, wie dieses rücksichtlich der schweren Polizei-Uebertretungen in den §§. 416 und 418 des II. Theils der Fall ist. Der §. 466 I. Theils findet hier nur um so mehr eine analoge Anwendung, als durch die geschehene Anmeldung des Recurses bereits die vermeinte Kränkung, und der Wille dieserwegen bei der höhern Behörde Hilfe zu suchen, ausgedrückt ist, und es bei der höhern

Digitized by Google

Behörde nicht so sehr auf die Kenntniß der Beurtheilung der Recursgründe, welche der eingebrachte Recurs enthält, sondern auf eine genaue Würdigung des zum Grunde liegenden, aus den Untersuchungsacten hervorgehenden Sachverhältnisses und der Anwendungen der gesetzlichen Bestimmungen bei dem Verfahren und der Strafbemessung ankommt.

§. 417.

Nach Umständen und Wichtigkeit des Gegenstandes ist jedoch von der Behörde zur Einbringung des Recurses, auch eine Verlängerung der Frist, bis auf sechs Tage zu bewilligen

§. 418.

Der Recurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes, oder einer höheren Bestätigung zu unterziehen sind, ist binnen drei Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Recursschrift einzubringen.

§. 419.

Nach Verlauf dieser Frist findet ein Recurs nicht weiter Statt.

Anmerkung. Mit Verordnung der n. ö. Regierung vom 19. Mai 1804 wurden die Einreichungs-Protocolle angewiesen, die nach Verlauf der gesetzlichen Frist einkommenden Recurse nicht mehr anzunehmen; würde aber der zum Recurse Berechtigte, obwohl er nach der Kundmachung des Urtheils auf das Beschwerderecht zu verzichten erklärte, innerhalb der gesetzlichen Frist dennoch den Recurs einbringen, so ist solcher gemäß Hofkanzlei-Decrets an das venetianische Gubernium vom 16. Februar 1838, kundgemacht durch dieses am 17., Z. 8284, durch das mailänder Gubernium am 19. März 1838, Z. 6972, ohneweiters anzunehmen.

§. 420.

Die Einsicht der Untersuchungsacten kann des Recurses wegen nicht gestattet werden. Aber, wann die zum Recurse berechtigten Personen, um zu wissen, in wie fern Gründe zum Recurse vorhanden seyn dürften, es verlangen, müssen ihnen die Beweggründe des Urtheiles binnen vier und zwanzig Stunden des darauf gestellten Ansuchens mitgetheilet werden.

Digitized by Google

663. Hofdecret vom 7. October 1819, Z. 31,530; intimirt durch die n. ö. Reg. vom 19. October 1819, Z. 39,010.

Ueber eine Anfrage, wegen Ausfolglassung einer Abschrift des geschöpften Straferkenntnisses wurde entschieden:

Es unterliege keinem Anstande, daß dem wegen einer schweren Polizei-Uebertretung Verurtheilten, oder denjenigen, welche das Recht haben, dagegen den Recurs zu ergreifen, auf Ansuchen, nebst den Beweggründen, auch eine Abschrift des Urtheiles mitgetheilt werde; da nach dem §. 420 des II. Theils des St. G. B. auf Verlangen sogar die Beweggründe des Urtheils mitgetheilt werden müssen. Es könne daher um so weniger einem Anstande unterliegen, das Urtheil selbst in Abschrift hinaus zu geben.

Da jedoch bei Urtheilen der Landesstelle der Fall eintreten könne, daß dieselbe in ihren Erkenntnissen nebst dem gegen den Beschuldigten gefällten Urtheile auch noch Weisungen an den Unterrichter zur Belehrung für künftige Fälle beifügt, so verstehe es sich von selbst, daß darunter das Urtheil, in so weit es den Beschuldigten trifft, auf sein, oder derjenigen Ansuchen, welche zu einem Recurse berechtiget sind, hinaus zu geben sey.

664. Hofdecret vom 18. April 1823.

Obschon der §. 420 des II. Theils des St. G. B. und das Hofdecret vom 17. October 1819 die Ausfolgung einer Abschrift des Urtheils und der Beweggründe nur an diejenigen Personen gestattet, die zur Ergreifung des Recurses berechtiget sind, so hat doch die k. k. Hofkanzlei über eine von der Landesregierung gestellte Anfrage zu bestimmen gefunden: daß, in so fern durch ein Strafurtheil der über schwere Polizei-Uebertretungen abzuurtheilenden Behörden dem Beschädigten ein bestimmter Ersatz zugesprochen, oder demselben überlassen wird, den Ersatz vor dem Richter geltend zu machen, — es nicht nur keinem Anstande unterliege, daß dem Beschädigten eine Abschrift des Urtheils zugestellt werde, sondern daß dieß sogar die Natur der Sache mit sich bringe, weil derselbe nur hierdurch in die Lage gesetzt wird, seine Rechte weiter zu verfolgen.

665. Decret der ob der ennsl. Reg. vom 25. Juni 1829, Z. 17,470.

Mittheilung der Beweggründe des Urtheils in schweren Polizei-Uebertretungen an die zum Recurse berechtigten Personen.

Durch den §. 420 des II. Theils des St. G. B. ist angeordnet, daß den zum Recurse berechtigten Personen auf ihr Verlangen die Beweggründe des Urtheils mitzutheilen seyen. Da nun die Regierung schon öfters die Bemerkung gemacht hat, daß den Partheien statt den bloßen Beweggründen — das ganze bei Gericht aufgenommene Berathschlagungs-Protocoll

Digitized by Google

in Abschrift erfolgt wurde, wodurch die Parteien von dem ganzen Gange der Gerichtsverhandlung, somit auch der Meinung der einzelnen Beisitzer in die Kenntniß kommen, was offenbar dem Gesetze zuwider ist, so werden die sämmtlichen k. k. Kreisämter beauftragt, die Untersuchungsgerichte zur strengen Befolgung der vorerwähnten gesetzlichen Anordnung anzuweisen.

§. 421.

Sowohl gegen die nach dem §. 400 dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlassenen, als einem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile, kann der Recurs mündlich oder schriftlich, auch mit Zuziehung eines Beistandes, auf den die Parthei ihr Vertrauen setzet, genommen werden.

§. 422.

Die mündlich vorgebrachten Recursgründe hat die Obrigkeit zum Protocolle zu nehmen, und dieses, nachdem es dem Recurrenten vorgelesen worden, von demselben unterschreiben, oder durch ein Handzeichen bestätigen zu lassen.

§. 423.

Wenn gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, der Recurs mündlich oder schriftlich angebracht worden, hat die politische Obrigkeit unverweilt die Recursschrift, oder das über den Recurs aufgenommene Protocoll sammt den Untersuchungsacten, an die Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Recurse entgegen zu setzen glaubt.

§. 424.

Wird der Recurs gegen ein Urtheil der Landesstelle genommen; so hat sie denselben mit den Untersuchungsacten der ersten Behörde, an die politische Hofstelle zu übersenden, und mit den Beweggründen ihres eigenen Urtheiles zu begleiten.

§. 425.

Die Behörde, wohin der Recurs geht, hat bey der Untersuchung

Digitized by Google

desselben, nach der über die Aburtheilung gegebenen Vorschrift vorzugehen. Findet sie Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß, so wird der Recurs verworfen; im widrigen Falle aber das Urtheil nach den Gesetzen abgeändert. Die Abänderung kann jedoch nicht auf Verschärfung des Urtheiles abgehen, gegen welches der Recurs ergriffen wird.

666. Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1835, Z. 17,214, F. 31,964.

Die Amtshandlung der zweiten Instanz in dem Falle, wo ein Urtheil nach dem §. 402 vor der Bekanntmachung von Amtswegen, und in jenen, wo es im Recurswege an die Landesstelle gelangt, ist in der Wesenheit dieselbe, und es greift dabei nur die Anwendung einer verschiedenen Form insofern Platz, als in dem einen Falle das Urtheil noch nicht, in dem andern aber solches bereits kundgemacht ist. Gelangt das Urtheil vor der Bekanntmachung an die Landesstelle, so findet die im §. 403 angedeutete Zurücksendung der Acten und die Aufforderung des untern Richters, ob er bei seinem geschöpften Urtheile verharre, oder ob, und wie er es abzuändern finde, nur dann Statt, wenn bei der Verhandlung solche wesentliche Gebrechen entdeckt werden, welche auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben. In dem Falle hingegen, wo ein Urtheil im Wege des Recurses zur Landesstelle kommt, und wo bei der Verhandlung solche Gebrechen vorhanden sind, daß ohne deren Behebung das Urtheil nicht geschöpft werden kann, ist das Urtheil aufzuheben, und der Unterrichter zur Reassumirung der Untersuchung mit Behebung der obwaltenden Gegenstände, und zur Schöpfung eines neuen Urtheils anzuweisen.

Sind aber die Gebrechen von der Art, daß sie auf die Schöpfung des Urtheils selbst nicht einfließen, so hat die zweite Instanz in einem und dem andern Falle nach den §§. 404 und 425 das Urtheil zu würdigen, und dasselbe in der Regel ohne Rücksendung der Verhandlungen dem Gesetze gemäß selbst abzuändern; wobei nur die in den §§. 406 und 425 enthaltene Beschränkung zu beobachten ist, daß keine Verschärfung Platz greifen darf. Würde bei richtiger Anwendung des Gesetzes, und bei Abänderung des Urtheiles eine Verschärfung eintreten, so bleibt es der zweiten Instanz unbenommen, im Falle eines von Amtswegen an sie gelangenden Urtheiles den untern Richter auf die irrige Anwendung aufmerksam zu machen, und zur entsprechenden Abänderung aufzufordern, im Falle eines im Recurswege einkommenden Urtheiles, oder wäre dann, wenn es sich nur um die Anwendung eines andern Paragraphes handelte, wobei keine bedeutende Abweichung vom Gesetze eintreten würde, das Urtheil zu bestätigen, oder zu mil-

Digitized by Google

dern, und die geschehene irrige Anwendung an dem untern Richter zu rügen; sonst aber, wenn das Urtheil eine solche Gesetzwidrigkeit enthielte, daß es schlechterdings nicht aufrecht erhalten werden könnte, und daß daraus offenbare Beweise an Unwissenheit oder Partheilichkeit von Seite des untern Richters hervorleuchteten, so wäre das Urtheil als gesetzwidrig zu cassiren, und ein anderes Gericht zur Urtheilsschöpfung zu delegiren, gegen den untern Richter aber das Amt zu handeln.

§. 426.

Die Wirkung des Recurses ist, daß bis zur Entscheidung der höhern Behörde mit der Bestrafung stets; sonst mit dem weiteren Vollzuge des Urtheils in so fern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursachet, oder vergrößert wird.

667. Verordn. des k. böhm. Gub. vom 20. Februar 1834, Z. 4048.

Da die dem Magistrate unterm 31. October 1788, Z. 31,886, mit Beziehung auf die Verordnung vom 8. November 1787 ertheilte Weisung, daß in Straffällen, ungeachtet des ergriffenen Recurses, die Geldstrafe in Voraus zu erlegen ist, dem Geiste der damaligen Strafgesetze nicht mehr entspricht, und namentlich mit dem gesetzlich ausgesprochenen Grundsatze: dem gemäß zur Vollstreckung eines Urtheils die Rechtskraft desselben erfordert wird, nicht vereinbarlich ist, so hat es von den erwähnten Anordnungen vom 8. November 1787, und vom 31. October 1788 in dieser Beziehung von nun an abzukommen; und es wird sonach verordnet, daß Geldstrafen aller Art, so lange das hierauf geschöpfte Straferkenntniß noch nicht rechtskräftig ist, nicht einzuheben seyen, daß jedoch der Magistrat in allen, außer den Fällen schwerer Polizei-Uebertretungen geschöpften Straferkenntnissen, wo nicht schon die Recursfrist gesetzlich bestimmt ist, eine angemessene Frist zur höhern Berufung zu bemessen habe, und daß nicht die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils um unförmliche Vorrufungen, als: Gnadengesuche, Gnadenrecurse u. dgl. auf sich beruhen zu lassen sey.

§. 427.

Wenn auf Arreststrafe erkennet worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet ist; wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaft von dem angekündeten Urtheile an, bis zu der über den Recurs erfolgten Entscheidung in die Straf-

Digitized by Google

zeit eingerechnet. Wird der Recurs verworfen, so findet keine Einrechnung Statt.

668. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1805; — Currende der n. ö. Regierung, Z. 17,773, v. J. 1805, Nr. 407.

Wegen Einrechnung des Detentions-Arrestes in die Strafe bei schweren Polizei-Uebertretungen, wurde verordnet: Da die gesetzlich bestimmte Bestrafung immer mit der Uebelthat in einem gewissen Verhältnisse stehen muß, so darf auch der Richter wie überhaupt das Maß keiner durch das Gesetz verhängten Strafe überschreiten, auch insbesondere bei Zurückkehrung des Arrestes die Dauer desselben nicht über die gehörige Anordnung verlängern. Eine solche Verlängerung kann entweder durch die That des Untersuchten, oder durch den Gang der Untersuchung veranlaßt werden. Nimmt der Untersuchte den Recurs, und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheils, so wird nach dem §. 427 der Untersuchungsverhaft eingerechnet; wird aber das Urtheil der untern Behörde nicht gemildert, so findet auch eine Einrechnung nicht Statt, weil die Verlängerung des Verhaftes dem, wie alsdann angenommen wird, ungegründet Recurrirenden zur Schuld und Last fällt.

Dem Untersuchten fällt auch alsdann die Verlängerung zur Schuld, wenn er die Beendigung der Untersuchung durch sein längeres, oder sonstiges Ausbeugen in Beantwortung der Fragen selbst verzögert; und eben so kann auch von einer Einrechnung des Verwahrungs-Verhaftes keine Frage seyn, wenn die Wichtigkeit des Verfalles und die Eigenschaft der Uebertretung selbst eine längere Untersuchung fordert.

Da übrigens eine allgemeine Anordnung für jeden einzelnen Fall wegen unbestimmbarer Mannigfaltigkeit nicht möglich ist, so wird es der Einsicht der Oberbehörden überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände auch die Einrechnung des Verwahrungs-Arrestes zu beurtheilen.

§. 428.

Um Begnadigung, das ist: die Milderung, oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe, kann von eben denjenigen, welche zum Recurse berechtiget sind, und muß ebenfalls in der zum Recurse bestimmten Frist nachgesuchet werden.

669. K. K. n. ö. Regierungs-Decret vom 13. Februar 1804, Z. 85.

Wenn ein Begnadigungsgesuch abgewiesen wurde, so sind die Wiederholungen ad acta zu legen.

Digitized by Google

670. Hofdecret vom 8. August 1819, Z. 25,312; — Verordn. der n. ö. Regierung vom 20. August 1819, Z. 31,681; des böhm. Gub. vom 27. August 1819, Z. 38,792; neuerdings bestätiget durch Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1825, Z. 16,115; Verordn. der n. ö. Regierung vom 28. Mai, Z. 27,384; des steierm. Gub. vom 13. Juni 1825, Z. 15,009.

Ueber die Frage: zweitens, ob in Fällen, wo das über eine schwere Polizei-Uebertretung geschöpfte Erkenntniß der Behörde im Wege der Berufung von der Landesstelle ohne irgend eine Abänderung bestätigt worden ist, daher schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorhanden sind, der verurtheilten Parthei dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz, offen gelassen werden müsse, oder ob nach der Analogie des §. 414 der bei zwei gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, derlei Gnadenwerber abzuweisen seyen? erfolgte die allerh. Entschließung: daß da, wo der Weg des Recurses offen ist, dann über Urtheile, die nach §. 407 von der politischen Hofstelle ergangen sind, auch der Gnadenweg, und zwar zugleich mit der ersten, oder für sich allein, immer jedoch nur in der gesetzlichen Frist ergriffen werden könne.

§. 429.

Das Nachsuchen um Begnadigung hat stets die Wirkung, daß die Vollstreckung des Urtheiles in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung ganz, oder zum Theile vereitelt würde.

§. 430.

In Ansehung der Urtheile des §. 400 ist dem Kreisamte die Milderung der Strafe, der Landesstelle die gänzliche Nachsicht; in Ansehung der Urtheile des §. 402 der Landesstelle nur die Milderung der Strafe überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hofstelle vorbehalten.

§. 431.

Die Gnadenwerbungen über Urtheile, welche nach dem §. 407 zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgeleget werden.

§. 432.

Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählt werden können;

Digitized by Google

so haben die politischen Behörden sich gegenwärtig zu halten, daß dabei hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände Rücksicht genommen, überhaupt aber, Nachsicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Gründe, weder bewilliget, noch darüber bei dem Landesfürsten eingerathen werden soll.

671. Hofdecret vom 29. November 1811, Z. 964.

In Hinkunft ist über jedes Strafnachsichts-Gesuch die Direction des Strafhauses, über das Verhalten des Sträflings vorläufig zu vernehmen, und sohin erst zum Erkenntnisse, ob derselbe einer Begnadigung würdig sey, oder nicht, zu schreiten.

Siebentes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheils.

§. 433.

Urtheile, die keinem ferneren Zuge unterliegen, sollen ordentlich kundgemacht, und vollstrecket werden.

§. 434.

Die Kundmachumg hat stets in dem Orte der gepflogenen Untersuchung zu geschehen. Bei Uebertretungen aber, wo wegen Gefahr verbreiteter Folgen, oder da wahrgenommen wird, daß sie an einem Orte häufiger begangen werden; auch bei Uebertretungen, die nach ihrer Eigenschaft öffentliches Aergerniß veranlaßet haben, wo daher das Beispiel der Strafe nothwendiger wird, ist das Urtheil auch noch an dem Orte, wo die Uebertretung begangen worden, kund zu machen.

§. 435.

Die Bestimmung, wann diese Nothwendigkeit eintritt, wird nach Beschaffenheit des Gegenstandes, und der Umstände, dem Ermessen der höhern Behörde überlassen. Ist die Kundmachung verordnet worden; so hat sie so zu geschehen, wie es sonst in Straffällen gewöhnlich ist.

Digitized by Google

Anmerkung. Siehe politische Verfassung der deutschen Schulen, XII. Abschnitt, §. 20.

672. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1825, Z. 7755; kundgemacht durch die ob der ennsl. Regierung am 7. April 1825, Z. 7496.

Mittheilung der Untersuchungsacten in Fällen schwerer Polizei-Uebertretungen der Aerarial-Arbeiter an das Salzoberamt Gmunden.

Ueber ein von dem k. k. Salzoberamte Gmunden gestelltes Ansuchen, wegen Mittheilung der Untersuchungsacten in schweren Polizei-Uebertretungen gegen Aerarial-Arbeiter, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 18. Mai d. J., Z. 7755, anher bekannt gemacht, daß dem Salzoberamte Gmunden ohne allen Anstand, auch in jenen Fällen die Untersuchungsacten über einen demselben unterstehenden Aerarial-Arbeiter und mindern Diener in schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten mitgetheilt werden können, wo die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wird.

673. Hofkanzlei-Decret vom 2., Z. 788; kundgemacht durch das mähr. schles. Gub. vom 22. Februar 1840, Z. 5822.

Bestimmungen wegen Kundmachung und Zustellung der Urtheile über schwere Polizei-Uebertretungen.

Nach Vorschrift einer allerh. Entschließung vom 27. Mai 1835 ist das Urtheil über schwere Polizei-Uebertretungen außer der im Gesetze angeordneten Kundmachung an den Beschuldigten von Amtswegen nur demjenigen, welchem nach der Anordnung des §. 398 des St. G. B. II. Theils Ersatz oder Entschädigung zugesprochen worden ist, zuzustellen.

Da übrigens dieses Urtheil für den Beschädigten ein wirksames Recht begründen muß, so darf die Zustellung nur zu der Zeit geschehen, als dasselbe keinem weiteren Rechtszuge mehr unterliegt.

§. 436.

Ein Urtheil, wodurch der Untersuchte schuldlos erkennet wird, ist demselben sobald möglich, auch an einem Sonn- oder Feiertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet wäre, ist er auf der Stelle in Freiheit zu setzen, und ihm eine gerichtliche Abschrift des Urtheiles zu behändigen.

674. Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli 1808. — Intimation der n. ö. Regierung vom Jahre 1808, Z. 21,176.

Auch gegen einen schuldlos Erkannten kann die Untersuchung in dem

Digitized by Google

Falle wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel aufgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt.

§. 437.

Wird die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Untersuchte am nächsten Werktage vor die Behörde zu stellen, ihm das Urtheil vorzulesen, auch davon eine Abschrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vorsitzenden zu bedeuten: bei vorkommenden neuen Beweisen werde die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

675. Strafgesetzbuch I. Theil vom Jahre 1803.

§. 471. Wenn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise vorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheils das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 472. Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzt seyn:

a) daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damals nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß sie wirklich bestehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bei gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammen genommen, hervorzubringen.

§. 473. Treffen die eben erwähnten drei Erfordernisse zu, alsdann kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eine davon, so kann derjenige, der das auf Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht einmal außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wider ihn vorgenommen werden.

§. 438.

Die Vollstreckung des Urtheiles, wo kein Recurs eintritt, oder wenn derselbe schon erledigt ist, soll im ersten Falle sogleich

Digitized by Google

nach Verlauf der zur Anmeldung des Recurſes beſtimmten Friſt; im zweiten Falle ſogleich auf die Kundmachung folgen. Nur wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Geſundheitsſtand geſehen werden, und die Vollſtreckung bis zur erfolgten Geneſung unterbleiben.

§. 439.

Gleiche Vorſicht iſt auch bei ſchwangeren, und ſäugenden Weibsperſonen damals zu beobachten, wann nach dem Urtheile der Sachverſtändigen von der längeren, oder zuerkannten ſtrengen Arreſtſtrafe für die Mutter, oder den Säugling Nachtheil zu beſorgen wäre.

§. 440.

Im Allgemeinen iſt der Ort der Aburtheilung auch der Ort der Vollſtreckung. Jedoch wird der Landesſtelle überlaſſen, in den Fällen des §. 434, wofern die Entfernung nicht zu groß iſt, zu verordnen, daß der Verurtheilte an den Ort der begangenen Uebertretung abgeliefert, und daſelbſt beſtraft werde.

676. Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1832, Z. 3492; kundgemacht durch Verordn des böhm. Gub. vom 24. März 1832, Z. 10,208.

Es hat ſich der Fall ergeben, daß gegen einen Landwehrmann, ſo lange noch derſelbe unter der Civil-Jurisdiction ſtand, von einer Civilbehörde ein Strafurtheil nach dem II. Theile des Strafgeſetzbuches geſchöpft, dasſelbe aus dem Grunde, weil der Verurtheilte mittlerweile zu ſeinem Landwehr-Bataillon einrücken gemacht wurde, folglich ſein Jurisdictions-Verhältniß geändert hat, zur Kundmachung und Vollſtreckung dem betreffenden Regiments-Commando übergeben, von dieſem aber das betreffende Urtheil an dem Schuldigen nicht vollzogen, ſondern Letzterer mit einer eigenmächtig abgeänderten militäriſchen Strafe belegt worden iſt. Dieſer Fall veranlaßt die Anfrage an die höchſte Behörde: ob eine Militär-Behörde befugt ſey, das gegen einen Landwehrmann zur Zeit ſeines Civil-Jurisdictions-Verhältniſſes nach den Civilſtrafgeſetzen geſchöpfte, an ihm aber vor der Veränderung ſeiner Gerichtsbarkeit nur wegen deſſen Einberufung noch nicht vollſtreckte Strafurtheil, abzuändern?

Digitized by Google

Hierüber ist die Entscheidung nach gepflogenem Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. März l. J., H. Z. 3492, dahin erflossen, daß es einer Militärbehörde keineswegs zustehe, ein von einer Civilbehörde gefälltes Urtheil für sich abzuändern; sondern, daß in den angezeigten einzelnen Fällen das betreffende Regiments-Commando von dem seinem Erachten nach gegen den Vollzug des politischen Urtheils obwaltenden Hindernisse das Kreisamt hätte in die Kenntniß setzen, und nur nach mit dem Letzteren gepflogener Rücksprache in dieser Sache weiter fürgehen, daß ferner gegentheilig der von der Civilbehörde verurtheilte Landwehrmann erst dann der Landwehre hätte abgegeben werden sollen, wenn die gegen ihn verhängte Strafe vollzogen gewesen wäre, und daß endlich dem Regiments-Commando gar nicht zuzumuthen war, das von einer Civilbehörde gefällte Strafurtheil an einem unter der Militär-Jurisdiction stehenden Individuum zu vollziehen.

§. 441.

Ein, wegen schwerer Polizei-Uebertretungen verurtheilter Flüchtiger kann nie durch Steckbriefe; durch Beschreibung seiner Person an die Kreisämter aber, nur in folgenden Fällen verfolget werden: wegen der im §. 40 unter a), b) und c), aufgezählten Theilnahme an geheimen Gesellschaften; wegen Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern; und bei zuerkannter Abschaffung aus sämmtlichen Ländern.

677. Hofdecret vom 20. Mai 1804, Z. 7432.

Ueber eine vorgelegte Frage: „welche Ausdehnung der §. 441, des II. Theils des St. G. B. bei so mannigfaltigen, in diesem Paragraphe nicht ausgedrückten Arten der Entweichung sowohl hinsichtlich der Steckbriefe, als der Persons-Beschreibungen leiden dürfe?" hat die Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Hofcommission in Gesetzsachen entschieden, daß zwischen Steckbriefen und Persons-Beschreibungen allerdings ein Unterschied gemacht werden müsse; da erstere nur bei Criminalverbrechen gegen Flüchtlinge von der Criminal-Gerichtsbarkeit nach Maßgabe des §. 485 des I. Theiles, letztere aber bei schweren Polizei-Uebertretungen von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des §. 441 des II. Theils des St. G. B. ausgefertigt werden müssen, und bei letzteren Steckbriefe niemals Platz greifen können.

Die Beschränkung der Persons-Beschreibung auf eine geringe Anzahl

Digitized by Google

von Fällen sey eine Folge der nothwendigen Unterscheidung zwischen Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen, welche die Gesetzgebung, wie sie die Gränzlinie von beiden durch die Abstufung von Strafen treffend bezeichnet habe, auch bei dem Verfahren nicht aus dem Gesichte verlieren konnte.

Indessen handle der erwähnte §. 441 nur bei gerichtlichen Vorgängen, und könne daher nach seinem darauf eingeschränkten Gegenstand bloß politischen Vorkehrungen nirgends in den Weg treten; noch weniger aber stehen Kundmachungen vermißter Personen, verlorner Kinder u. dgl. mit dem erwähnten Paragraphe in einem Zusammenhange, die, wie bisher, unbedenklich erlassen werden können.

678. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 8. Juli 1825 Z. 33,045.

Im Nachhange zu der Gubernialweisung vom 21. April l. J., G. Z. 329, wird den k. Kreisämtern zur Erzielung eines gleichförmigen und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nothwendigen Verfahrens bedeutet: in Zukunft sämmtliche Steckbriefe und Beschreibungen gestohlener Sachen u. dgl. sowohl in deutscher als böhmischer Sprache zu veranlassen, zur Vermeidung größerer Unkosten jedoch nach Möglichkeit diese Drucklegungen in beiden Sprachen auf einem und demselben Blatte einzuleiten.

679. Decret der ob der ennsl. Regierung vom 10. April 1827, Z. 9230.

Was den Steckbriefen und Beschreibungen beizufügen ist.

Die Regierung hat der k. k. Polizei-Direction unterm 26. December 1822, Z. 26,129, eröffnet, daß

a) die Beschreibungen über Verbrechen mit der Aufschrift: „Steckbriefe," die Beschreibungen über schwere Polizei-Uebertretungen und Uebertreter schlechtweg mit der Aufschrift: „Beschreibungen" bezeichnet, und die Steckbriefe von den Beschreibungen abgesendert auf eigene Blätter gedruckt werden sollen;

b) daß außer den im §. 441 des II. Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Fällen auch über die als schwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien Beschreibungen erlassen werden dürfen.

Zur Vermeidung allfälliger Conflicte über Competenz der Gerichte und den Ersatz der Untersuchungskosten wird diese Verfügung allgemein bekannt gemacht, und zugleich angeordnet, daß in diesen Steckbriefen oder Beschreibungen nicht nur die Behörden, welche selbe erlassen, bezeichnet, sondern auch die Bestimmungen ausgedrückt seyn müssen, ob sie wegen Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen erlassen werden.

Digitized by Google

680. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 7. Auguſt 1828, Z. 32,206.

Die Schwierigkeit, die Beſchreibungen von Perſonen und Sachen, wenn ſelbe zu häufig anwachſen, in Erinnerung und Ueberſicht zu erhalten, dann der Nachtheil, welcher hierdurch der öffentlichen und Privatſicherheit deßhalb zugeht, weil auf die Ausforſchung und Verfolgung gefährlicher Individuen und wichtiger Objecte nicht immer die nöthige Aufmerkſamkeit gerichtet wird, wie auch die Erfahrung, daß nicht ſelten geſtohlene Comeſtibilien oder Sachen von geringer Quantität oder Werth verlautbaret werden, welche doch bei der Geringfügigkeit um ſo minder für eine jedenfalls mit einiger Verzögerung verbundenen Drucklegung der Beſchreibung ſich eignen, als ſie ohnehin dem Verderben ausgeſetzt, ſogleich zum Genuſſe zubereitet, und zugleich an ihnen oft keine das Eigenthum deutlich unterſcheidende Kennzeichen wahrgenommen werden können, beſtimmen die Landesſtelle zu dem Beſchluſſe, daß in Hinkunft die gedruckten Beſchreibungen und Steckbriefe minder wichtiger Sachen und Perſonen bloß auf die Bezirke der einſchlägigen Jurisdictionsämter zu beſchränken, und nur jene der bedeutenderen Gegenſtände und Perſonen zur allgemeinen Kunde zu bringen ſeyen.

Da aber auch die in der Vernachläſſigung der Schubsanſtalt ihren Grund habenden häufigen Entweichungen vom Schube eine große Menge von Beſchreibungen und Widerrufungen entflohener und wieder zu Stande gebrachter Schüblinge zur Folge haben, und die zu große Menge dieſer Beſchreibungen den doppelten Nachtheil hat, daß nicht nur der Staat beträchtliche Summen für die Druckkoſten auslegt, ſondern auch derlei häufige Beſchreibungen einer geringen, wohl auch gar keiner Aufmerkſamkeit gewürdiget werden; ſo werden die k. Kreisämter angewieſen, den Dominien und Magiſtraten die Verordnung vom 21. Nov. 1785, gemäß welcher gefährliche Vagabunden in Eiſen und unter ſicherer Begleitung abzuſchieben ſind, dann die Hofentſchließung vom 28. Sept. 1815, vermöge welcher unter Haftung der Obrigkeit in der Regel nur die Amtsdiener, und bloß im Unthunlichkeitsfalle ein anderes verläßliches männliches Individuum den Schübling zu begleiten hat, zur genaueſten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Der Beförderung der öffentlichen und Privatſicherheit weſentlich hinderlich iſt ferner nicht nur die Unzukömmlichkeit, daß Beſchreibungen und Steckbriefe oft unvollſtändig und höchſt oberflächlich verfaßt, und ſelbe von den Dominien und Magiſtraten zu ſpät nach verübtem Verbrechen, und gewöhnlich erſt dann, wenn die Umſtände ſich bereits vielfach geändert haben, und das geſtohlene Gut unkenntlich gemacht worden ſeyn konnte, den k. Kreisämtern zur Kundmachung mitgetheilt werden, ſondern auch die bisher beobachtete Kundmachungsart der gedruckten Beſchreibungen, indem die

Digitized by Google

Mehrzahl der Magistrate und Dominien sich dabei bloß darauf beschränkt, derlei vom Kreisamte einlangende Beschreibungen zur Wissenschaft zu nehmen, und selbe höchstens der nächsten Umgebung des ämtlichen Personals mitzutheilen, die Mittheilung an die Dorfrichter oder Geschwornen aber gewöhnlich ganz unterbleibt, obgleich nach der Erfahrung gerade die gefährlichsten Gauner ihre Schlupfwinkel da suchen, wo sich das Amt selbst nicht befindet, um daselbst ungestört sich aufzuhalten, weil die Dorfaufsicht oft gar keine Kenntniß des verdächtigen Individuums oder des gestohlenen Gutes erhält, und überdieß von einer strengen obrigkeitlichen Controlle zur genauen Ueberwachung des gefährlichen Gesindels nicht angeregt wird.

Die k. Kreisämter haben daher sämmtliche Dominien und Magistrate anzuweisen, und unter strenger Ahndung zu verhalten, daß sie die Beschreibungen und Steckbriefe mit Deutlichkeit und Umsicht zu verfassen, stets schleunigst zur Verlautbarung zu bringen, alle einlangenden Beschreibungen und Steckbriefe den Dorfrichtern und Geschwornen genau zu controlliren, dieselben zur strengsten Wachsamkeit auf das erscheinende Gesindel, und zur unverweilten Anzeige und Arretirung desselben zu verhalten haben.

§. 442.

Die zum Arreste Verurtheilten müssen während der Strafe an einem von den Criminal-Arrestanten durchaus verschiedenen Orte in Verhaft gehalten; vorzüglich aber bei unmündigen Sträflingen die Vorsehung getroffen werden, daß sie während ihrer Verhaftung stets von solchen Untersuchten oder Sträflingen abgesondert bleiben, deren Gemeinschaft mehr an den Sitten desselben zu verderben, als die Bestrafung, sie zu bessern, fähig wäre.

681. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 16. September 1794, Z. 27,460.

Um das mit der öffentlichen und Privatsicherheit so wesentlich verbundene Schubgeschäft, bei welchem ungeachtet der vielfältigen, dießfalls erlassenen Verordnungen dennoch verschiedene Unfüge einreißen, in ein besseres Geleise zu bringen, und über die vorschriftsmäßige Behandlung der Schubsangelegenheiten endlich einmal eine ordentliche Controlle einzuführen, wird Folgendes verordnet:

1. Sind die Abschiebungen weder von Richtern noch Obrigkeiten eigenmächtig, sondern von dem Kreisamte nach dem Normale vom 21. Juni 1756 einzuleiten, und die Schubspersonen mit den gehörigen kreisämtlichen Schubspässen zu versehen, worin

a) ihr Vor- und Zunahme;

Digitized by Google

b) die Ursache der Abschiebung; dann

c) der Geburtsort oder Unterthänigkeitsort, nach welchem sie geschoben werden, nebst Benennung des dießfälligen Dominiums und Kreises (wenn es hierländige Unterthanen betrifft), und endlich die Schubsabwechslungs-Stationen bis zum nächsten Kreisamte, oder nach Umständen bis an den Geburtsort deutlich anzuführen sind.

Diese Schubspäße sind in jeder Abwechslungs-Station von der Obrigkeit zu unterschreiben, und sohin bei der Ankunft der Abgeschobenen in ihren Geburts- oder Unterthänigkeitsorten von ihrer Obrigkeit in Verwahrung zu nehmen; würden aber diese Sträflinge in ein anderes Erbland oder ins Ausland geschoben, so müssen ihnen selbe zu ihrer Legitimation beibelassen werden.

2. Da zur Beförderung des Schubs zweimeilige Abwechslungsstationen bestimmt sind, so müssen den Schüblingen in jeder dieser Stationen die vorschriftsmäßigen zwei Kreuzer verabfolgt werden; den Convoyanten aber ist nichts abzureichen.

3. Die Ortsobrigkeiten dieser Abwechslungsstationen haben über die richtige Uebergabe der Schubspersonen jederzeit ein ordentliches Recepisse nach beiliegendem Muster *) auszustellen, und nicht im Geringsten von diesem Muster abzuweichen, damit man hieraus vorzüglich ersehen könne, woher und wohin der Sträfling geschoben, und von wem convoyirt worden sey.

4. Diese Schubsrecepisse sind nach Verlauf eines jeden Monats von den Ortsobrigkeiten an das Kreisamt unausbleiblich einzusenden.

5. Da in den Schubsrecepissen der Ort, woher und wohin der Sträfling geschoben worden, dann der Name des Convoyanten angemerkt seyn muß, so wird sich das Kreisamt

a) in dem Falle, wo der Schub von einem Orte des Kreises in einen andern des nämlichen Kreises geschieht, leicht überzeugen können, ob der Abgeschobene richtig seiner Obrigkeit übergeben werden, oder nicht; bei vorkommenden Unrichtigkeiten, wo nämlich entweder der mit Eisen angekommene Sträfling weiter ohne Eisen befördert, oder mit untauglichen Convoyanten begleitet, oder endlich gar vom Schube entlassen wurde, ist vermög eingesehener Recepisse immer die schärfste Untersuchung zu pflegen, und der Schuldtragende nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich zu bestrafen; besonders aber hat jener Beamte, oder jene Obrigkeit, die Knaben, Weibsleute oder andere untaugliche Convoyanten den Schubspersonen beigibt, wenn diese sohin vom Schub entweichen, **10** Reichsthaler Strafe, vermög Vorschrift vom **21.** Juni **1780**, zu den Polizei-Anstalten zu erlegen.

b) Liegt der Ort, wohin der Sträfling geschoben wird, in einem an-

Digitized by Google

dern Kreise, so hat das Kreisamt dieses andern Kreises das Schubsrecepisse von der Obrigkeit des gedachten Ortes demjenigen Kreisamte zuzustellen, welches den Schubspaß ausgefertigt, und den Schub eingeleitet hat. Dieses Recepisse wird dann eine sichere Controlle abgeben, daß der geschobene Sträfling an seinem Geburts-, oder Unterthänigkeitsorte richtig angelangt, und daß die Ueberschiebung durchaus ordentlich bewerkstelliget worden ist. Wenn aber dieses Recepisse binnen einem Monate, nach geschehener Abschiebung, bei jenem Kreisamte, welches den Schubspaß ausgefertiget hat, nicht angelangt, übrigens aber die Recepisse der Abwechslungsstationen seines Kreises richtig eingeschickt worden sind, und also die Vernachlässigung des Schubsgeschäftes in einem fremden Kreise zu haften scheint, so hat das abschiebende Kreisamt nebst Einsendung der Recepisse der Abwechslungsstationen seines Kreises diesen Fall zur weitern Untersuchung an die Landesstelle anzuzeigen, und besonders den Geburtsort, oder Unterthänigkeitsort des Abgeschobenen, nebst dem dießfälligen Dominium und Kreise, dann die Hauptorte, durch welche der Schub bis dahin zu gehen hatte, einzuberichten. Wird endlich

c) der Sträfling ganz außer Landes geschoben, so hat die Obrigkeit der letzten Abwechslungsstation an der Gränze die vollzogene Außerlandschiebung jedesmal ihrem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen, das Kreisamt aber diese Anzeige, wie solches obgedachtermaßen mit den Recepissen der inländischen Schubspersonen geschieht, dem abschiebenden Kreisamte zuzustellen.

6. Die Obrigkeiten sind nach der Verordnung vom 21. Juni 1780 mit Ernst anzuweisen, damit sie sich die nöthigen Eisen herbeischaffen, um jene Schubspersonen, die mit Eisen anlangen, auf gleiche Art weiter befördern zu können. Endlich ist es

7. die Pflicht der Wirthschaftsämter und Obrigkeiten, die wegen Betteln, Müßiggang oder liederlichen Leben nach Hause geschobenen Personen zu einem ordentlichen Lebenswandel zu verhalten, zur Arbeit anzuweisen, und ihnen die Nahrungswege auf alle mögliche Art zu erleichtern; widrigenfalls, wenn diese obrigkeitliche Pflicht vermöge dießfalls gepflogener Untersuchung außer Acht gesetzt, der Geschobene nach dem Orte der Abschiebung neuerdings zurückkehren, und daselbst wiederholt im Betteln, Müßiggange oder liederlichen Leben betreten werden sollte, der Amtsversteher oder die Obrigkeit nach der Verordnung vom 29. Mai 1767 mit 10 Reichsthalern zu den Polizei-Anstalten zu bestrafen ist.

Digitized by Google

*) Schubs-Recepiſſe.

Der (die) wegen Bettelns von N. N. (Kreis oder Ort) nach N. N. in, oder ohne Eiſen geſchobene N. N. (Vor- und Zuname) iſt durch den Convojanten N. N. (Name des Ueberbringers) richtig anher geliefert worden.

. . . den . . . . . 18 . .

N. N.
Bürgermeiſter.

682. Juſtiz-Hofdecret vom 19. April 1811, Z. 940.

Se. Majeſtät haben wegen Abſtellung einiger bisher beſtandenen Beſchränkungen in Hinſicht der Aufnahme der Individuen in das hieſige Zwangsarbeitshaus zu beſchließen geruht:

1. Soll jeder aus einem Strafarreſte entlaſſene Verbrecher oder ſchwere Polizei-Uebertreter der Polizei-Oberdirection zur Kenntniß gebracht werden, welche dann ihr Amt zu handeln haben wird.

2. Ueber den Antrag, daß in jenen Fällen, wo Aeltern oder Vormünder durch üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel ſich verdächtig gemacht, oder wohl gar durch gänzliche Verwahrloſung der ihrer Aufſicht anvertrauten Minderjährigen, oder unmittelbare Theilnahme an ihren Verirrungen ſträflich gemacht haben, dieſelben ihres Rechtes verluſtigt zu erklären, und die Anwendung des Beſſerungsmittels der notionirenden Behörde mit Hintanſetzung des Vaters oder Vormundes zu überlaſſen ſey; ſoll nur dann, wenn wirkliche Thatſachen gegen dieſe Aeltern oder Vormünder vorkommen, und erwieſen werden, die Polizei-Oberdirection mit deren Hintanſetzung (jedoch in allen ſolchen Fällen immer einverſtändlich mit der Obervormunſchaftsbehörde) berechtiget ſeyn, die Notionirung auf die Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangsarbeitshaus zu ſchöpfen.

683. Hofdecret vom 17. October 1811.

Jeder aus einem Strafarreſte entlaſſene Verbrecher oder ſchwerer Polizei-Uebertreter iſt vor ſeiner Entlaſſung in den Hauptſtädten den Polizeibehörden, auf dem Lande aber den Dominien, wo der Sträfling ſich aufzuhalten Willens, oder genöthigt iſt, anzuzeigen.

Anmerkung. In Steiermark vorgeſchrieben mit Hofdecret vom 31. März 1813, Z. 2506, und 20. September 1813; — Gub. Intimation vom 20. October 1813, Z. 22,556.

684. Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1816; kundgem. in Böhmen mit Gub. Verordnung vom 31. October 1816, Z. 47,648.

Mit Hofkanzlei-Decret vom 3. October l. J., H. Z. 19,100, iſt

die Bemerkung der k. k. Polizei-Hofstelle anher mitgetheilt worden, daß nach den Wahrnehmungen der Polizeibehörden die meisten Mitschuldigen, und vorzüglich die Rädelsführer von den seit mehreren Jahren überhandnehmenden räuberischen Anfällen, Diebstählen und Einbrüchen, zumalen in der Residenz, solche Leute waren, welche bereits früher als Verbrecher in den Strafhäusern abgestraft, und wieder entlassen wurden, oder solche, die aus dem Auslande als Vagabunden, oder abgestrafte Verbrecher in ihre Heimath zurückgewiesen worden sind.

Um diesem Unfuge zu steuern, und neue Verbrechen so viel als möglich zu verhüten, oder wenigstens die Verbrecher sicher zu entdecken, werden die k. k. in Folge dieses Hofdecretes angewiesen, die dießfalls bestehenden Vorschriften, vorzüglich aber die unterm **13. Jänner 1814**, Z. **683**, vorgeschriebenen Verfügungen zur Evidenthaltung der aus den Straforten nach ausgestandener Strafe austretenden Verbrecher und schweren Polizei-Uebertreter, deren Nutzen sich bereits früher bewährt hat, genau zu befolgen, und periodische Ausweise über derlei Individuen von halb zu halb Jahren anher vorzulegen.

685. Hofkanzlei-Decret vom 3., Verordnung des k. böhm. Gub. vom 16. Februar 1820, Z. 7616.

Um eine Einheit in dem Verfahren bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern in allen Provinzen zu erzielen, ist mit dem Hofkanzlei-Decrete vom **3.** l. M., H. Z. **2970**, die Weisung erlassen worden, daß sich bei derlei Entlassungen vollkommen nach jenen Grundsätzen zu benehmen sey, welche in Folge allerh. Entschließung vom **9.** August **1815** bei dem Wiener Strafhause in Anwendung stehen; wornach nur jene nach der Strafzeit austretenden Sträflinge, In- oder Ausländer, bei welchen der Urtheilsspruch ausdrücklich darauf lautet, mittelst Schub an ihre Grund- oder Geburts-Obrigkeit zu befördern, im übrigen hingegen mittelst gebundener Marschroute von der Polizeibehörde dahin zu instradiren sind; in beiden Fällen aber die Obrigkeit, wohin der Sträfling gelangen soll, drei Wochen vorher unter Mittheilung der vorgeschriebenen Notiz-Tabellen hiervon zu verständigen ist.

686. Hofkanzlei-Decret vom 15. Nov. 1821, Z. 32,370; intim. durch das illyr. Gub. am 30. November, Z. 15,772; die n. ö. Regierung am 11. December 1821, Z. 57,653; des steierm. Gub. am 27. December 1821, Z. 27,527; das böhm. Gub. am 10. Jänner, Z. 64,787; das galiz. Gub. am 12. März 1822, Z. 3220.

Die k. k. Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom **31.** März **1820**, H. Z. **2506**, eingeführten Auskunfts-Tabellen, welche von den Criminal- und Polizei-

gerichten bei Ablieferung der Verbrecher und schweren Polizei-Uebertreter in die Straforte an die betreffenden Strafhaus-Verwaltungen, oder aber bei Entlassung der ab instantia losgesprochenen Beschuldigten an die Polizei- oder politischen Behörden mitzusenden sind, eine verbesserte und gleichförmige Form dadurch zu ertheilen befunden, daß die bisher hierbei auf Erleichterung der Polizeiaufsicht gerichtete Absicht, auch auf die Zwecke der Strafhäuser, und zwar vorzüglich auf die Wahl der Besserungsmittel nach der Gemüthsbeschaffenheit des Sträflings ausgedehnt werde. — Die k. Kreisämter erhalten daher im Anschlusse das neue mit Hofkanzlei-Decret vom 15. November 1821, H. Z. 32,370, mitgetheilte Muster dieser Ankunfts-Tabellen sammt dem beigefügten Unterrichte über den Gebrauch derselben, sowohl zur eigenen Richtschnur als auch zur Belehrung der Ortsobrigkeiten und Magistrate mit dem Beisatze, daß unter den in den §§. 1 und 2 der Instruction erwähnten Polizei- und politischen Behörden die Ortsobrigkeit, unter den im §. 3 bemerkten politischen und Polizei-Behörden aber auf dem Lande die k. Kreisämter, und in der Hauptstadt das k. k. Landes-Gubernium zu verstehen sey, und daß das k. k. Appellationsgericht hiernach bereits unterm 24. December 1821 die sämmtlichen Criminal-Gerichte, denen zugleich die nöthige Anzahl Exemplare zugesendet wurde, belehrt habe.

Digitized by Google

Auskunfts-Tabelle

von dem Criminalgerichte zu N... über Nachbenannten

a) für das N... Strafhaus zu N...

b) zum Behufe der Polizeiaufsicht.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Vor-, Geschlechts- und Beiname, Geburtsort, Alter, Religion, Stand des Untersuchten	Wohn- oder Aufenthaltsort vor der letzten Unterfuchung	Bisheriger Lebenswandel	Anlegt untersuchte Verbrechen	Mitschuldige und Theilnehmer	Das letzte Urtheil	Tag der Kundmachung dieses Urtheils	Ende der Strafzeit	Körperliche und sittliche Beschaffenheit	Anmerkungen

Erinnerungen,

welche bei dem Gebrauche des Formulars der Auskunfts-Tabelle zu beobachten sind.

§. 1. Diese Tabelle, welche nach dem verstehenden Muster und in keinem größeren Formate anzulegen ist, hat die doppelte Bestimmung: a) bei Ablieferung eines oder mehrerer zur Kerkerstrafe Verurtheilten an den bestimmten Strafort, die Strafhaus-Verwaltung in die Kenntniß zu setzen, nicht nur zu welcher Gattung der Kerkerstrafe, mit oder ohne Verschärfung, und durch welche Dauer jeder anzuhalten, sondern auch auf welche Art jeder während der Strafzeit zum Zwecke seiner Besserung nach seiner körperlichen und sittlichen Beschaffenheit zu behandeln sey; b) bei Entlassung eines Verurtheilten zu Ende der Strafzeit, oder eines Beschuldigten, bei dessen Untersuchung das Urtheil aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, die Polizeibehörden, oder die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten politischen Behörden in den Stand zu setzen, die ihnen über solche Entlassene obliegende Aufsicht mit Erfolg zu führen. Diesem nach ist die Ueberschrift der Tabelle, nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung, und zwar in dem ersten Falle mit dem Beisatze a), in dem zweiten Falle aber mit dem Beisatze b) zu versehen.

§. 2. Die Ausfüllung der Rubriken dieser Tabelle ist bei dem Criminal-Gerichte von dem Untersuchungs-Commissär gleich nach Beendigung der Untersuchung, den Acten gemäß zu entwerfen, und die ordentliche, mit der Unterschrift des Criminal-Gerichts-Vorstehers und mit dem Gerichtssiegel zu versehende Ausfertigung des berichtigten Entwurfes, hat gleich bei Kundmachung des Urtheils zu geschehen. Ist das Urtheil ein Strafurtheil, so ist der Sträfling zugleich mit der Auskunfts-Tabelle an die Verwaltung des bestimmten Strafortes abzuliefern; wurde aber durch das Urtheil die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, und steht der unbedingten Entlassung des Untersuchten kein Bedenken entgegen, so ist er mit der Auskunfts-Tabelle zu der Polizei- oder politischen Behörde zu stellen.

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die von dem Criminal-Gerichte ausgefertigte, von dem Begleiter des Sträflings übergebene Auskunfts-Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken verlegtes Hauptbuch mit der Bemerkung der ihn treffenden Zahl und des Tages seiner Uebernahme, genau einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit die mit diesen Daten versehene Tabelle der Polizei- oder politischen Behörde zu übersenden; damit noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, wie der Sträfling, ob unbedingt, oder mit welchen Vorsichten aus dem Strafforte zu entlassen sey.

Digitized by Google

§. 4. Damit die Auskunfts-Tabellen ihrer doppelten Bestimmung vollkommen entsprechend ausgefertigt werden, darf der Untersuchungs-Commissär bei Ausfüllung der Rubriken sich nicht bloß auf ihre Ueberschriften beschränken, oder auf sein Gedächtniß verlassen; sondern er hat nebst den Untersuchungsacten den folgenden Unterricht stets vor Augen zu halten.

§. 5. In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Sträflings, oder des aus Abgang rechtlicher Beweise zu entlassenden Untersuchten, sondern auch allenfalls der falsche Name, den er sich beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzuschreiben. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt, so ist zur näheren Bezeichnung die Grundherrschaft oder der Gerichtsbezirk, der Kreis, das Viertel oder Comitat, die Provinz oder das Land, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken.

Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben worden, mit Ansetzung des Geburtstages, außerdem nach der Angabe des Untersuchten auszudrücken. War er noch im Brote seiner Eltern, oder Verwandten, oder unter Vormundschaft, so sind auch der Name, Stand und Wohnort derselben anzuführen. Die Religion ist nach Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse zu benennen. Um den Stand ersichtlich zu machen ist nicht nur anzumerken, ob der Untersuchte ledig, verheirathet, oder verwitwet sey, und Kinder habe, wie viele, von welchem Alter und Geschlechte, oder nicht; sondern auch beizufügen, ob er ein Besitzer von Realitäten, und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentier (Capitalist), ehemaliger Soldat, Beamter u. dgl., oder ein Mensch sey, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte.

Auf jeden Fall ist eine beglaubigte Abschrift der zu den Untersuchungs-Acten gehörigen Beschreibung der Person und Kleidungsstücke des Untersuchten dieser Rubrik unter Nr. 1 beizulegen.

§. 6. In der zweiten Rubrik ist der letzte Wohnort des Untersuchten eben so, wie der Geburtsort, näher zu bezeichnen, und von bloß zeitlichen Aufenthaltsorten zu unterscheiden. Der erstere setzt einen ordentlichen Wohnsitz in Folge eines Grundeigenthums, oder ohne dieses, in Folge der Betreibung eines Gewerbes als Meister, einer Anstellung u. s. w. voraus; von den letzteren gilt nicht diese Voraussetzung, da sie nur für eine Zeit, wegen einer Verdingung zu Arbeiten oder Diensten u. dgl. ohne eigenen Wohnsitz gewählt worden seyn können.

Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen: so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

Digitized by Google

§. 7. In der dritten Rubrik ist nach den während der Untersuchung erhobenen Auskünften zu bemerken: ob die Aufführung des Untersuchten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft und verdächtig war. Insbesondere ist, wenn der Untersuchte schon vorher einmal oder öfter in Untersuchung gestanden, bestimmt auszudrücken, wann, wo, und wegen welches Verbrechens, oder wegen welcher schweren Polizei-Uebertretung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie jedesmal erledigt worden, d. i. ob das Urtheil auf gänzliche Lossprechung, oder auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, oder auf eine, und welche Strafe, ausgefallen ist.

§. 8. In der vierten Rubrik ist das dem Untersuchten angeschuldete Verbrechen, oder, wenn ihm mehrere verschiedene Verbrechen, und nebstbei auch eine oder mehrere schwere Polizei-Uebertretungen zur Last gelegt wurden, jedes derselben mit der gesetzlichen Benennung anzuführen.

§. 9. Ist ein oder das andere Verbrechen wirklich, oder, so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden: so wird dieses in der fünften Rubrik bemerkt.

Im entgegengesetzten Falle sind, wenn die mit dem Hauptuntersuchten der Mitschuld oder Theilnahme an dem ihm zur Last fallenden Verbrechen Angeklagten zugleich in den Strafort geliefert, oder aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen werden, diese wirklichen, oder bloß verdächtigen Mitschuldigen oder Theilnehmer (da ohnehin über jeden dieser Letztern in derselben oder in abgesonderten Tabellen nach allen Rubriken Auskunft gegeben werden muß), in der Tabelle über den Hauptuntersuchten unter der fünften Rubrik mit Beziehung auf ihre Tabellen zu benennen; und eben dieses hat bei jedem Mitschuldigen oder Theilnehmer in der fünften Rubrik dieser Tabelle, mit Beziehung auf die Tabelle des Hauptuntersuchten und der übrigen Mitschuldigen oder Theilnehmer zu geschehen.

§. 10. In der sechsten Rubrik ist der wesentliche Inhalt des zu vollziehenden Urtheils anzuführen. Mußte dasselbe vorher von Amtswegen, oder in Folge eines Recurses dem Obergerichte oder dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden: so ist genau anzumerken, ob das erste Urtheil von höherer oder höchster Behörde bestätigt, oder wie abgeändert, oder gemildert wurde. Es ist daher der sechsten Rubrik nicht nur eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, wie es zu vollziehen ist, unter Nr. 2 beizulegen, sondern auch in der sechsten Rubrik, wenn ein Strafurtheil ergangen ist, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer, und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere ist, wenn gegen einen Ausländer zur Verschärfung der Strafe die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe verhängt wurde, dieses ausdrücklich anzuführen.

Digitized by Google

§. 11. Der Tag der Kundmachung des Urtheils ist in der siebenten Rubrik mit Buchstaben anzumerken; weil bei Strafurtheilen von diesem Tage die Dauer der Strafe anfängt, ungeachtet die Ablieferung an entfernte Straforter später erfolgt; wenn nicht etwa in dem Urtheile ausdrücklich bestimmt ist, daß der Untersuchungs-Verhaft in die Strafdauer einzurechnen sey, in welchem Falle der Tag, an welchem der Untersuchungs-Verhaft angefangen hat, angemerkt werden muß. Ist allenfalls eine zu Anfang der Strafzeit verhängte Verschärfung durch Streiche vor der Ablieferung an dem Straforte bereits vollzogen worden: so muß dieses unter schwerer Verantwortung in der siebenten Rubrik bemerkt werden.

§. 12. In der achten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzusetzen, an welchem sich die von dem Tage der Kundmachung des Strafurtheils, oder nach dem §. 11 mit Einrechnung des Untersuchungs-Verhaftes nach dem Kalender zu berechnende Strafzeit endiget.

§. 13. In der neunten Rubrik ist Alles anzumerken, was das Criminal-Gericht während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten wahrgenommen hat, und vermöge des §. 373 des I. Theils des St. G. B. dem Verhörs-Protokolle beizufügen verpflichtet ist; und zwar: ob er gesund, zu Leibesstrafen und schwerer Arbeit tauglich befunden worden? Ob er gutmüthig, offenherzig, reumüthig, oder mit Leibesgebrechen, und welchen behaftet, bösartig, hartnäckig, widerspänstig u. s. w. sey?

Bei Entlassung des Sträflings zu Ende der Strafzeit hat die Strafhausverwaltung ihre Wahrnehmungen über die körperliche und sittliche Beschaffenheit desselben, und über sein Betragen während der Strafdauer der neunten Rubrik beizufügen, und mit ihrer ämtlichen Fertigung zu versehen.

§. 14. Da öfter bei der Aburtheilung besonders angeordnet wird, daß der Sträfling wegen früher verursachter und vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen, oder besonders in der Religion zu unterrichten, oder daß nach Ablauf eines Theiles seiner Strafzeit über sein Betragen im Straforte Bericht zu erstatten, oder daß er nach Beendigung der Strafzeit in einen andern Verwahrungsort zu übersetzen, oder unter eine bestimmte Aufsicht zu stellen sey, — so ist Eines oder das Andere in der zehnten Rubrik zu bemerken. Denn außer diesen Fällen, und wenn nicht durch das Strafurtheil auf die Landesverweisung erkannt worden, ist nicht nur der Sträfling, wie es überhaupt in der Regel zu geschehen hat, während der Strafdauer andern Sträflingen gleich zu halten, sondern es hängt auch von dem Antrage der Strafhaus-Verwaltung und der Bestimmung der Polizei- oder politischen Behörde ab, ob der Sträfling nach ausgestan-

Digitized by Google

dener Strafe unbedingt zu entlassen, oder in seinen vorigen Wohnort mittelst des Schubes, oder mit sogenannter gebundener Marschroute zu befördern, oder seinen Eltern, Verwandten, oder demjenigen, der sich seiner anzunehmen erbietet, zu überlassen sey. Eben so hängt es, wenn im Falle der Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise nicht nach dem §. 455 des I. Theils des St. G. B. besondere politische Verfügungen getroffen werden, bloß von dem Antrage des Criminal-Gerichtes und der Bestimmung der Polizei- oder politischen Behörde ab, wie und wohin der aus der Untersuchung Entlassene zu befördern sey.

687. Verordn. der nieder-österr. Reg. vom 3. December 1828; des illyr. Gub. vom 11.; des böhm. Gub. vom 12.; des steierm. und tirol. Gub. vom 13.; der ob der ennsl. Reg. vom 20. December 1828; des mähr. schles. Gub. vom 16. Jänner 1829.

Womit bestimmt wurde, daß den Handwerksgesellen und Arbeitern, welche einer schweren Polizei-Uebertretung wegen abgestraft worden, die Wanderbücher nach ausgestandener Strafe zu ihrer Legitimation über ihre frühern Wanderjahre werden auszufolgen seyn, ohne hierin eine Erwähnung von der Bestrafung zu machen.

688. Verordn. der nieder-österr. Reg. vom 4. Jänner 1831, Z. 256; — Circulare des nieder-österr. Kreisamtes B. u. W. W. vom 14. Jänner 1831.

Es hat von der Vorlegung der vierteljährigen Ausweise über die aus den Straforten entlassenen Sträflinge, die durch das kreisämtliche Circulare vom 13. November 1816, Z. 11,880, angeordnet wurde, laut hohem Regierungs-Decrete vom 4. d. M., Z. 256, abzukommen; jedoch haben die Dominien hinsichtlich der nach Wien zu entlassenden Sträflinge immer vorläufig die Anzeige unmittelbar an die dortige k. k. Polizei-Ober-Direction zu erstatten, so wie auch diese von den aus Wien in ihre Heimath auf dem Lande zu entlassenden Sträflingen immer die Dominien, die es betrifft, in Kenntniß setzen wird.

689. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 31. Mai 1833, Z. 41,829.

Nachdem der von Sr. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 10. März 1829 bewilligte Bau eines Provinzial-Zwangsarbeitshauses in der Stadt Prag vollendet ist; so hat die Landesstelle beschlossen, diese neue Zwangsarbeits-Anstalt vom 1. August l. J. angefangen in die Wirksamkeit treten zu lassen.

Ueber die vor der Hand provisorisch beschlossene Organisirung der Anstalt wird den k. Kreisämtern Nachstehendes zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Dominien und Magistrate bekannt gegeben:

Digitized by Google

I.

Die gründliche moralische Besserung der in diesem Hause verwahrten Zwangsarbeiter und ihre Angewöhnung zur Arbeitsamkeit, indem man den Thätigkeitstrieb in ihnen erweckt und nährt, ist der vorzüglichste Zweck dieser Anstalt.

Es wird zugleich darauf Rücksicht genommen werden, die Verwahrten mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, mit welchen sie sich im freien Zustande, welchem sie doch früher oder später zurückgegeben werden sollen, ordentlich erhalten können.

Es wurde daher die Verfügung getroffen, daß die Corrigenden, in so fern sie nicht schon ein Handwerk oder eine Beschäftigung inne haben, welches in dem Hause selbst seine Anwendung findet, als: Schuster, Schneider, Weber u. s. w. in leicht zu erlernenden, im gemeinen Leben nothwendigen, daher den Lebensunterhalt sichernden zweckmäßigen Arbeiten gehörig unterwiesen, eingeübt, und bis zu ihrer Entlassung aus der Anstalt auf eigene Rechnung des Fondes fleißig beschäftiget werden.

Die Corrigenden müssen zunächst dasjenige, was die Arbeitshaus-Anstalt an Kleidungsstücken, Beschuhung, Bett-Fournituren, Geräthen u. s. w. benöthigt, selbst verfertigen, und außerdem werden auch Bestellungen auf die angeführten Arbeiten von Privat-Partheien bei der Hausverwaltung angenommen werden.

II.

Die Behandlung der Zwangsarbeiter wird zwar strenge, aber dabei doch menschlich, belehrend, und auf die moralische Besserung einwirkend seyn; es wird eine bestimmte Hausordnung eingeführt, in welcher die Vorschriften über das Betragen des Corrigenden und die Strafen auf die Uebertretung der Hausordnung enthalten sind.

Auch die als ein gutes Mittel zur Besserung empfohlene Classificirung der Corrigenden wird angewendet werden. Alle werden nämlich nach ihrer Moralität und nach ihrem Fleiße bei der Arbeit in drei Classen eingetheilt. Alle müssen bei ihrem Eintritte in die dritte und unterste Classe eintreten; vor vier Monaten kann in der Regel der Uebertritt in eine höhere Classe nicht Statt finden, und nur die unzweideutigsten Beweise von Reue und Besserung in kürzerer Zeit können den früheren Uebertritt in eine bessere Classe begründen.

Der Ueber-Verdienst bei der untersten Classe fällt ganz dem Fonde mit Rücksicht auf die nothwendige Abrichtung der Eintretenden zur Arbeit

Digitized by Google

anheim. In dieſer Claſſe bleibt das Individuum auch über dieſe Zeit bei verzögerter Beſſerung, und fällt auch aus höhern Claſſen aus Strafe wieder dahin zurück.

Der Unterſchied der Claſſen beſteht:

a) in einer ſtufenweiſen beſſern Verpflegung;

b) in der Zutheilung mehr oder weniger beſchwerlicher Hausarbeiten;

c) in dem Bezuge des Ueber-Verdienſtes.

Der letztere beſteht bei der zweiten Claſſe in der Zuwendung des halben, in der erſten Claſſe in der Zuwendung des ganzen Ueber-Verdienſtes.

Die Corrigenden der zweiten Claſſe erhalten nebſt der Mittagskoſt, auf welche die dritte Claſſe nebſt dem Brote allein beſchränkt iſt, noch täglich einmal, und die der erſten Claſſe zweimal Suppe. Die erſte Claſſe hat auch das Recht, ſo fern es die Individuen ſelbſt wünſchen, die eigenen mitgebrachten Kleider, während der noch dauernden Correctionszeit zu tragen. Aus dieſer erſten Claſſe werden auch ſogenannte Stubenväter und Stubenmütter beſtimmt, welche zur Ueberwachung des Betragens der übrigen Corrigenden verpflichtet ſind; worüber ſie an die Aufſeher und Beamten im Falle einer Unordnung oder Uebertretung der beſtehenden Vorſchriften die Anzeige zu machen haben, und welche durch Zutheilung leichterer Arbeiten und durch ein mehr auszeichnende Behandlung von Seite der Verwaltung die möglichſte Begünſtigung erhalten.

III.

Die Kleidung, welche die Corrigenden von der Anſtalt enthalten, beſteht:

Für die Männer:

In einem Leibel mit Aermeln, einer Weſte, einem langen Beinkleid, im Winter von grauem Tuche, im Sommer von Zwillich, zwei Paar Strümpfen, im Winter von Schafwolle, einem Paar Schuhe, drei Hemden, einigen Hals- und Schnupftüchern, und einer grauen Kappe.

Für die Weiber:

In einem Leibel mit Aermeln, einem ohne Aermel, einem Rock, im Sommer von Zwillich, im Winter aus Wolle mit Futter von Leinwand, zwei weißen Vortüchern, zwei Paar Strümpfen, ein Paar Schuhen, drei Hemden, einigen Hals- und Schnupftüchern, und grauen Hauben.

Die Wäſche wird alle Wochen friſch gegeben.

Digitized by Google

IV.

An Kost wird den Corrigenden täglich eine Brot-Portion von 1¼ Pfund Brot, mit Ausnahme der Fälle, wo der Arzt die tägliche Zugabe von ¼ Pfund vorschreibt, bewilliget, und außerdem Mittags eine Portion Suppe nebst Zuspeise, und einmal in der Woche eine Fleischspeise verabreicht.

Die Corrigenden der ersten und zweiten Classe werden nebst der Mittagskost, wie oben erwähnt wurde, noch mit Suppe Abends oder auch Morgens betheilt.

V.

Zur Besorgung der Leitung und Aufsicht in der Anstalt, welche vor der Hand nur für 140 Köpfe, also auf den halben Stand, welchen das neue Gebäude fassen kann, eingerichtet wird, werden provisorisch ein Verwalter, ein Adjunct, zugleich Materialien-Rechnungsführer, ein Werkmeister, ein Amtsschreiber, ein beeideter, unbesoldeter Praktikant, ein Oberaufseher und sechs Aufseher bestimmt.

Der Schulunterricht für die Corrigenden von jüngerm Alter, wird von dem Aufseher-Personale unter der Leitung des Seelsorgers ertheilt.

Es wird ein eigener Seelsorger aufgestellt, welcher nicht nur täglich eine heilige Messe zu lesen, sondern auch an Sonn- und Feiertagen abwechselnd deutsche und böhmische Kanzel-Vorträge, Nachmittags eben so abwechselnd wieder die Christenlehre zu halten hat, an bestimmten Tagen die Corrigenden zur heiligen Beichte vorzubereiten, Beichte hören, und das heilige Sacrament des Altars zu verabreichen, alle sonstigen seelsorglichen Verrichtungen bei Erkrankten u. s. w. erfüllen, Schule halten, und leiten, besonders Verstockte vornehmlich in geistlichen Unterricht nehmen wird, und sich auf eine ähnliche Art, wie der Pfarrer im Provinzial-Strafhause, zu benehmen hat.

Wegen Ertheilung des Religionsunterrichts, für die in der Anstalt verwahrten Akatholiken und Israeliten wird sich die Verwaltung an die in Prag befindlichen geistlichen Vorsteher dieser Glaubensgenossen wenden.

Den kranken Corrigenden wird die gehörige Pflege in abgesonderten Zimmern nebst ärztlicher und wundärztlicher Hilfe zu Theil werden.

Um allenfällige Entweichungen der Corrigenden hintanzuhalten, und überhaupt die äußere Sicherheit des Hauses zu handhaben, wird eine angemessene Zahl von Militärwachposten aufgestellt werden.

Digitized by Google

VI.

Die Leitung der Provinzialzwangsarbeits-Anstalt ist der k. Stadthauptmannschaft provisorisch übertragen, und zur Aufsicht und Leitung der fabriksmäßigen Beschäftigung der Corrigenden wurde einstweilen der Verwalter des Provinzial-Strafhauses aufgestellt.

VII.

Bezüglich der Einsperrungen in das Provinzialzwangsarbeitshaus wurden folgende Modalitäten festgesetzt:

Zur Einsperrung sind geeignet:

a) Vor Allen Jene, welche nach dem §. 455 des I. Theils des St. G. B. zwar zu keiner Strafe verurtheilt werden können, deren schlechter Lebenswandel und Verhältnisse aber eine zeitweilige Verwahrung nothwendig machen.

b) Jene, welche durch polizeiwidriges, sittenloses Leben die Ruhe der Gemeinden stören, und durch wiederholte polizeiliche Ahndungen und Strafen nicht gebessert werden können.

c) Müßiggänger, arbeitsscheue, liederliche Personen. Bei einer Mehrzahl sind erst die bei a), dann die bei b), endlich die bei c) Erwähnten aufzunehmen.

Ausgeschlossen sind:

1. Kinder unter 13 Jahren.
2. Mütter, so lange sie Kinder säugen.
3. Mit ansteckenden Uebeln und Krankheiten Behaftete, so lange sie nicht genesen sind.
4. Gänzlich Arbeitsunfähige.
5. Die nicht Nationalisirten und Eingebornen, und
6. die unmittelbar aus dem Strafhause entlassenen Individuen.

Die Erkenntnisse über die Einsperrungen hat für die ganze Provinz Böhmen die k. Stadthauptmannschaft zu schöpfen, und diese Notionirungen von acht zu acht Tagen der Landesstelle vorzulegen, von wo sie, wenn der Referent bei dieser Landesstelle dabei nichts zu erinnern hat, brevi manu auf das Schleunigste zurückgestellt werden.

Nur in Ansehung distinguirter, in abgesonderte Zimmer einzuschließender Personen ist die Bewilligung zur Einsperrung bei dem k. k. Landes-Präsidium einzuholen.

VIII.

Hinsichtlich der Entlassungen aus dem Zwangsarbeitshause wird Folgendes provisorisch festgesetzt: Kein Corrigend wird entlassen,

Digitized by Google

bevor er nicht hinlängliche Proben abgelegt hat, daß er gebessert, und zur Arbeit angewöhnt ist, so daß mit Grund erwartet werden kann, er werde sich eines ehrlichen Erwerbes befleißen.

Es muß nämlich:

a) der Arbeiter in die beste Classe vorgerückt seyn, und sich durch längere Zeit darin bewährt haben;

b) muß der Seelsorger bezeugen, daß der Arbeiter in der Religion und seinen Pflichten genau unterrichtet, und in dem Willen, sie zu erfüllen, hinlänglich befestigt ist, weßhalb der Seelsorger, auch auf die Verrückung in die Classen Einfluß zu nehmen hat;

c) muß der Arbeiter in Absicht auf sein Betragen, und seinen Fleiß sich längere Zeit nichts haben zu Schulden kommen lassen.

Kleinere Vergehen verzögern den Austritt um drei, größere um sechs Monate.

d) Muß er sich ausweisen, daß er sich und wie, ordentlich ernähren könne, worüber mit der betreffenden Obrigkeit die Rücksprache genommen wird; diese kann aber die Aufnahme und Unterstützung des Arbeiters nicht verweigern, wenn er der Entlassung würdig ist.

Die Entlassung wird bei Jenen, welche wegen Abgang der Beweise aus dem Criminal-Verhafte in das Arbeitshaus kommen, von der Landesstelle ausgesprochen; in allen übrigen Fällen steht das Erkenntniß über die Entlassungen der k. Stadthauptmannschaft nach vorläufiger Einvernehmung des k. k. Polizei-Inspectors, der beiden Oberbeamten des Arbeitshauses und des Seelsorgers zu. Die Entlassung distinguirter Personen wird der Entscheidung des k. k. Landes-Präsidiums vorbehalten.

Die kürzeste Zeit der Aufnahme ist sechs Monate, und tritt nur dann ein, wenn der Arbeiter sich durchaus kein Vergehen im Arbeitshause hat zu Schulden kommen lassen. Von der Entlassung wird vorläufig die Obrigkeit verständiget, und die Entlassenen mit gebundenen Marschrouten dahin gewiesen.

Die wirkliche Entlassung hat der Verwalter in Gegenwart des Seelsorgers, welche Beide die gehörigen Erinnerungen zu machen und dem zu Entlassenden nach der Gubernial-Verordnung vom 9. Mai l. J., G. Z. 17,696, zu bedeuten haben, daß derselbe, in so fern er abermals in das Arbeitshaus abgegeben würde, auf jeden Fall um eine viel längere Zeit daselbst verwahrt bleiben würde, zu verfügen, und mit ihm über seinen Ueber-Verdienst, und die verwahrten Eigenthumssachen Richtigkeit zu machen. Flüchtlinge, für deren Entweichung der Arbeitshaus-Verwalter verantwortlich ist, werden durch Beschreibung ihrer Person verfolgt.

Digitized by Google

IX.

Die Corrigenden heißen Arbeiter und nicht Züchtlinge. Die Absonderung der Geschlechter wird auf das Sorgfältigste geschehen, und selbst während der Arbeit wird das Zusammentreffen der beiden Geschlechter auf das Sorgfältigste vermieden werden.

X.

In der Regel ist Niemanden der Zutritt in das Haus gestattet. Fremde können die Anstalt mit Genehmigung der k. Stadthauptmannschaft, und in Begleitung eines Beamten des Verwaltungs-Personals besuchen, und es wird im Hause ein eigenes Buch vorliegen, wo Jedermann seine Verbesserungs-Vorschläge eintragen kann.

XI.

Hinsichtlich des Ueber-Verdienstes, d. i. desjenigen Betrages, welcher den Arbeitern für Dasjenige, was sie über das festgesetzte Pensum an Arbeiten verfertigen, nach einem bestimmten Schema zu Guten gerechnet wird, ist festgesetzt worden, daß die Corrigenden über einen Theil desselben zur Beischaffung von Lebensbedürfnissen, Schnupftabak, jedoch niemals von geistigen Getränken, bis höchstens 12 kr. Conv. Münze in der Woche disponiren können, ohne jemals Geld selbst auf die Hand erhalten zu dürfen. Der Ueberrest, oder verhältnißmäßig der größere Theil ist in der Sparcasse zu Handen des Arbeiters fruchtbringend anzulegen.

XII.

Das Gebäude selbst wird unter die unentgeltliche Aufsicht der Provinzial-Oberban-Direction gestellt, und zugleich bewilligt, das Haus bei der böhmischen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt versichern zu lassen.

XIII.

Endlich hat man beschlossen, von dem Zeitpunkte der Eröffnung der neuen Anstalt angefangen, die Verpflegsgebühr für die Corrigenden mit dem monatlichen Betrage von 6 fl. 40 kr. Conv. Münze per Kopf festzusetzen, welche die Arbeitshaus-Verwaltung gehörig in Aufrechnung zu bringen haben wird, und welche diejenigen Personen, Obrigkeiten und Stadtgemeinden zu berichtigen haben, welche nach den bestehenden Directiven für die Unterhaltung der in dem Arbeitshause verwahrten Individuen zu sorgen verpflichtet ist.

Digitized by Google

Diese Gebühren werden in Prag von der städtischen Gemeinde-Cassa, und auf dem Lande von den Kreis-Cassen an die weltliche Stiftungshaupt-Cassa, welche zur Besorgung der Cassageschäfte für den Arbeitshausfond bestimmt wurde, künftighin abgeführt werden.

XIV.

Bei der Verhandlung über die Organisirung des Zwangsarbeitshauses wurde auch bemerkt, daß es wünschenswerth sey, wenn mit dem Provinzialzwangs-Arbeitshause, eben so, wie es in Wien der Fall ist, eine freiwillige Arbeits-Anstalt in Verbindung gesetzt werden könnte. Die Landesstelle verkennt nicht das Entsprechende dieses Antrags, und überläßt die Realisirung desselben für Prag, wo ein Verein für freiwillige Arbeiter gegründet ist, vorzugsweise dem Prager Magistrate, für das Land aber den betreffenden Obrigkeiten, welche ohnehin für die Unterstützung ihrer armen Unterthanen sorgen.

Von größter Wichtigkeit ist es aber, daß die entlassenen Arbeiter, für deren Besserung nach den neuen Directiven kräftigst gewirkt, und welche entweder in ihrem Gewerbsbetriebe, oder, wenn dieser mit der Regie des Hauses nicht übereinstimmt, mit einer analogen Beschäftigung, und, im Falle der Nichtkenntniß eines Gewerbes, mit der Erlernung und dem Betriebe eines auch im freien Zustande gangbaren Gewerbszweiges thätigst betheilt, und zur Arbeit angehalten werden, auch in ihrem Heimatsorte stets zur Arbeit, und möglichst in jener, welche ihnen in ihrem Arbeitshause zugewiesen war, fortan angehalten, und die dort angeregte Arbeitslust in ihnen stets erhalten werde.

Nur in dieser liegt das Mittel, derlei Menschen für die bürgerliche Gesellschaft wieder zu gewinnen.

Es wird überdieß die besondere Obsorge der k. Kreisämter seyn, auf alle derlei Individuen selbst die Aufmerksamkeit zu richten, und sich zu überzeugen, daß sie stets beschäftigt, und in moralischer Hinsicht gehörig überwacht, zugleich aber von Seite der obrigkeitlichen Aemter die Mitwirkung der Seelsorger in der Absicht in Anspruch genommen werde, um sie fortan in den religiösen Uebungen, und auf der rechten Bahn zu erhalten. Indem man den k. Kreisämtern diese provisorischen Maßregeln über die Einrichtung des Provinzialzwangs-Arbeitshauses mittheilt, erwartet die Landesstelle, daß dieselben in allen Fällen, wo deren Einwirkung für die Zwecke dieser, in polizeilicher Hinsicht äußerst wichtigen Provinzial-Anstalt in Anspruch genommen werden wird, deren Gedeihen zu befördern, und insbesondere die

Digitized by Google

zu entrichtenden Verpflegsgebühren für die Zwangsarbeiter mit der größten Energie pünktlichst einzutreiben sich bemühen werden.

690. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 18. September 1833, Z. 41,829.

In dem siebenten Absatze der Gubernial-Verordnung vom 31. Mai l. J., G. Z. 21,297, wurde den k. Kreisämtern bedeutet, daß die k. k. Stadthauptmannschaft die Erkenntnisse über die Einsperrungen in das Provinzialzwangs-Arbeitshaus für die ganze Provinz Böhmen zu schöpfen habe.

Um nun diese Behörde in den Stand zu setzen, das Standes-Protokoll über die im Zwangsarbeitshause verwahrten Individuen vollständig vorlegen zu können, und von dem früheren Betragen des einzusperrenden Individuums, so wie von den bereits verhängten Strafen die selbst für den Zweck der in der Arbeitsanstalt anzuwendenden Behandlung nothwendige Kenntniß zu erlangen: haben die k. Kreisämter sämmtliche Dominien und Magistrate anzuweisen, den Anträgen auf die Einsperrung eines Individuums in das Provinzialzwangs-Arbeitshaus zugleich stets einen detaillirten Ausweis über die gegen dasselbe bisher ohne Erfolg einer Besserung verhängten Strafen und etwa sonst in Anwendung gebrachten Corrections-Maßregeln, nebst einer genauen Personsbeschreibung, und der ärztlichen Bestätigung über dessen Fähigkeit zur Arbeit, beizufügen.

691. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 6. März 1834, Z. 7174.

Schon nach der am 16. Februar 1809, G. Z. 2332, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 28. December 1808, H. Z. 24,652, an die k. Kreisämter erlassenen Gubernial-Verordnung haben Se. k. k. Majestät bei dem Umstande, daß mehrere Fälle vorgekommen sind, wo die Sicherheit der Sträflinge, welche theils entlassen wurden, theils entwichen sind, verletzt worden ist, zu verordnen geruht, daß Verbrecher zwar nach ausgestandener Strafe nicht weiter ihrer Freiheit beraubt werden können, wohl aber während ihres Arrestes alles Mögliche zur Bewirkung ihrer Besserung vorgekehrt, und fest darauf gehalten werden müsse, daß die politischen und Polizei-Behörden dergleichen entlassene Sträflinge in strenge Aufsicht nehmen, und möglichst sorgen, damit sie durch Müßiggang der bürgerlichen Gesellschaft nicht wieder schädlich werden.

Diese höchste Verordnung wurden die k. Kreisämter beauftragt, sämmtlichen obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten zur genauen Befolgung mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß sie unter Dafürhaftung und schwerer Verantwortung über die entlassenen Sträflinge nicht nur eine strenge Aufsicht zu führen, sondern auch ihnen bei ihrem Austritte aus den

Digitized by Google

Strafhäusern eine ernährende Beschäftigung zu verschaffen, und auf alle mögliche Art zu verhindern haben, daß sie nicht durch Noth zu neuen Verbrechen verleitet, und zu unverbesserlichen Bösewichtern gemacht werden.

Ferner wurde als weitere Maßregel zur Evidenthaltung der aus den Straförtern nach ausgestandener Strafe entlassenen Verbrecher mit Verordnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 29. November 1813 sämmtlichen Criminal-Gerichten die Führung von Uebersichts-Tabellen über die Entlassungen sowohl von Criminal-Inquisiten aus Mangel rechtlicher Beweise, als auch von Sträflingen nach überstandener Strafe, zur Pflicht gemacht, und nebstdem dieser Verordnung eine Instruction über den Gebrauch der dießfälligen Tabellen beigefügt, nach deren §. 5 letztere mittelst der k. Kreisämter jenen Dominien und Ortsobrigkeiten, in deren Bezirk sich der entlassene Inquisit oder Sträfling aufhalten wird, zuzustellen; erstere aber nach dem §. 6 schuldig sind, die erforderliche Aufmerksamkeit auf solche Individuen zu verwenden, sie in ununterbrochener Aufsicht zu erhalten, und bei Veränderung ihres Wohnungsbezirkes gleich diejenige Behörde, zu deren Bezirk der entlassene Sträfling übertritt, zur gleichmäßigen Aufsicht anzuweisen.

Diese Maßregel wurde mit der Gubernial-Verordnung vom 13. Jänner 1814, Z. 683, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 14. October 1813, Z. 15,907, auch auf die schweren Polizei-Uebertreter ausgedehnt, und sämmtlichen Magistraten und Ortsobrigkeiten die strengste Aufsicht über derlei Individuen, so wie die genaueste Befolgung der dießfälligen Instruction aufgetragen.

Endlich wurde mit der Gubernial-Verordnung vom 31. Oct. 1816, Z. 47,648, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 3. October 1816 die genaueste Befolgung der angeführten Vorschriften wiederholt angeordnet.

Ungeachtet dieser allerhöchsten und hohen Verordnungen haben doch mehrfältig wahrgenommene Fälle die Ueberzeugung geliefert, daß die öffentliche Sicherheit, zumal auf dem flachen Lande, besonders dadurch gefährdet werde, weil die politischen Ortsobrigkeiten die vorgeschriebene Aufsicht über die entlassenen Sträflinge und Arbeitshauszüchtlinge nicht gehörig und sorgfältig genau führen, und dadurch den Hang dieser Menschen zum Müßiggange und zur Landstreicherei mit allen daraus hervorgehenden Verbrechen nähren und begünstigen. Das Gubernium findet sich daher bemüßiget, die in dieser Beziehung bestehenden oben bezeichneten gesetzlichen Vorschriften wiederholt zur strengsten Beobachtung in folgender Art zu republiciren.

1. Trifft der Sträfling oder Arbeitshauszüchtling zu der durch die Auskunfts-Tabelle seiner Ortsobrigkeit angekündigten Zeit nicht ein; so hat selbe hiervon sogleich die Anzeige an das k. Kreisamt und an die k. k.

Digitized by Google

Stadthauptmannschaft zu machen, um hiernach unverzüglich wegen Eruirung des vermißten Sträflings oder Züchtlings die nöthigen Nachforschungen pflegen, seiner habhaft werden, und selben an seinen heimatlichen Bestimmungsort abliefern zu können. Dieser Fall kann ohnehin nur dann eintreten, wenn der Sträfling oder Züchtling aus dem Straforte nicht mittelst des Schubes an seine Ortsobrigkeit befördert, sondern nur mittelst gebundener Marschroute entlassen wird.

2. Sobald der Sträfling oder Züchtling in seiner Heimath anlangt, hat dessen politische Ortsobrigkeit ernstlich und mit allem Eifer dafür zu sorgen, daß Ersterer Gelegenheit finde, sich seinen Unterhalt verdienen zu können, damit derselbe nicht in die traurige Lage versetzt werde, aus Noth neue Verbrechen begehen zu müssen, dadurch aus seinem, durch die ausgestandene Strafe gebesserten Gemüthszustande, wieder in jenen der Verbrecher zurückfallen, und durch diese wiederholte Abstumpfung seines Gefühls für eine zweite Besserung vielleicht verloren zu gehen.

3. Ist der entlassene Sträfling oder Züchtling ein Handwerker; so ist dafür zu sorgen, daß er sein Handwerk fortsetzen könne. Ist dieß nicht der Fall, oder sollte zur Fortsetzung des Handwerks keine Gelegenheit eröffnet werden können: so hat das obrigkeitliche Amt oder der Magistrat sich zu bemühen, ein solches Individuum entweder bei Privaten in Dienst zu bringen, oder dahin zu wirken, daß der Entlassene durch Arbeiten bei Landwirthschaften, in Fabriken, bei Holzfällungen, Straßenausbesserungen und andern gemeinnützigen Arbeiten oder als Taglöhner Verdienst finde.

4. Ist der entlassene Sträfling oder Züchtling in seinem Wohnorte unter besondere Aufsicht in der Art zu stellen, daß das obrigkeitliche Amt, oder der Magistrat von jeder seiner Handlungen, durch welche die öffentliche und Privatsicherheit gefährdet erscheint, sogleich Kenntniß erhalte. Diese strenge polizeiliche Aufsicht kann vorläufig auf ein Jahr beschränkt werden; jedoch ist dieselbe unter strenger Verantwortung auch über diese Zeit, und so lange, als es nöthig wird, fortzusetzen, sobald das Individuum nach seiner Beschaffenheit eine strengere Aufsicht erfordert, hierzu neue Anlässe gibt, des öffentlichen Vertrauens sich unwürdig macht, oder wenn andere polizeiliche Gründe hinzutreten.

5. Während der Dauer der strengen polizeilichen Aufsicht darf sich ein solches Individuum ohne Verwissen und Bewilligung des obrigkeitlichen Amtes oder des Magistrates von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen, nach keinem andern Orte reisen, oder übersiedeln.

Die Erlaubniß zu derlei Entfernungen oder Reisen darf nur aus dringenden Ursachen, und jene zu Uebersiedlungen an einen andern Ort nur dann ertheilt werden, wenn hier eine bestimmte Nahrung und Erwerbsge-

Digitized by Google

legenheit nachgewiesen wird. In derlei Fällen ist aber auch das obrigkeitliche Amt oder der Magistrat des Ortes, wohin sich ein solches Individuum begibt, vorläufig von dessen Ankunft und persönlichen Verhältnissen genau zu unterrichten, damit die polizeiliche Aufsicht über dasselbe in dem neuen Wohnorte in gleicher Art fortgesetzt werden könne.

6. Zeigt sich ein solches Individuum arbeitsscheu, und bleiben die dagegen angewendeten polizeilichen Strafen ohne Erfolg, so ist dasselbe zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden, und nach Maß seiner Unverbesserlichkeit auch um dessen Einsperrung in das Provinzial-Zwangsarbeitshaus einzuschreiten.

7. Um sich einer genauen Befolgung dieser Vorschriften zu versichern, findet man zugleich festzusetzen, daß jede Verletzung derselben und jede Fahrlässigkeit in Beziehung auf die polizeiliche Aufsicht über die entlassenen Sträflinge oder Züchtlinge von dem k. Kreisamte mit einer angemessenen Geldstrafe zu Handen des Orts-Armen-Instituts unnachsichtlich gestraft werden wird.

Von dieser Verordnung haben die k. Kreisämter die sämmtlichen unterstehenden Aemter und Magistrate zur strengsten Darnachtung in die Kenntniß zu setzen, selbst aber über deren genaue Handhabung sorgfältig zu wachen, und jede Verletzung derselben nach dem siebenten Absatze unnachsichtlich zu bestrafen.

692. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 30. Jänner 1835, Z. 3558.

Da die Herabsetzung der bisher mit 80 fl. Conv. Mze. für einen Corrigenden des Arbeitshauses festgesetzten jährlichen Verpflegsgebühr nicht nur zulässig, sondern auch für die Zwangsarbeitsanstalt wünschenswerth erscheint, weil hierdurch den zahlungspflichtigen Personen und Jurisdictions-Behörden eine große Erleichterung bei Entrichtung der Verpflegsgebühren zugewendet, sofort auf diese Art die vollständige Belegung des Arbeitshauses nach dem projectirten Corrigendenstande möglich gemacht, insbesondere aber die, bei der Errichtung einer solchen Anstalt zum Grunde liegenden polizeilichen Zwecke für die öffentliche und Privatsicherheit, durch die Vermehrung, Beschäftigung, und, so viel möglich, durch die Besserung gemeinschädlicher Individuen leichter erzielt werden kann, so hat die Landesstelle beschlossen, die jährliche Verpflegs-Gebühr für einen Corrigenden des Arbeitshauses vom 1. März 1835 angefangen, auf den Betrag von 50 fl. Conv. Mze. herabzusetzen. Hiervon werden die k. Kreisämter mit Beziehung auf die Guber-

Digitized by Google

nial-Verordnung vom 31. Mai 1833, G. Z. 21,297, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, sämmtliche Dominien und Magistrate hiervon mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben nunmehr bei der Herabsetzung der Verpflegsgebühr von 80 fl. auf den sehr mäßigen Betrag von 50 fl. C. M. für einen Kopf die Gelegenheit dargebothen werde, sie durch die Unterbringung ihrer schwer zu überwachenden, gemeinschädlichen oder besserungsbedürftigen Jurisdizenten einer mühevollen Aufsicht zu entledigen, sich vor Verantwortung zu schützen, und sowohl zur Beförderung der Sicherheit im Lande, als des Gedeihens der gegenwärtig ganz zweckmäßig eingerichteten Provinzial-Zwangsarbeitsanstalt mittelbar beizutragen.

Zugleich sind die Unterbehörden strenge anzuweisen, die entfallenden Verpflegsbeträge in der vorgeschriebenen Art auf das pünktlichste in Abfuhr zu bringen, damit dem Arbeitshausfonde die Gebühren nicht durch eine längere Zeit vorenthalten, und sonach auch eine an und für sich unangenehme Betreibung gänzlich vermieden werde. Für die pünktliche Abfuhr dieser Verpflegsgelder wird übrigens der Herr Kreishauptmann persönlich verantwortlich gemacht.

Bei dieser Gelegenheit wird in dem Anbetrachte, daß es unerläßlich nothwendig ist, dahin zu wirken, daß bestimmungslose und arbeitsscheue Individuen, durch welche die öffentliche Sicherheit bei einem sich wiederholt offenbaren Hange zum Vagiren, Müßiggange, Betteln und zu einem liederlichen Lebenswandel gefährdet werden könnte, nicht sich selbst überlassen, sondern unter Aufsicht gestellt, unschädlich gemacht, zur Arbeit angehalten und möglichst gebessert werden, den k. Kreisämtern ꝛc. noch Nachstehendes mitgegeben:

Jedes nach den Directiven der oben erwähnten Gubernial-Verordnung vom 31. Mai 1833, Z. 21,297, zur Einsperrung in das Provinzial-Zwangsarbeitshaus geeignete, in der Stadt Prag ausweislos betretene fremdherrschaftliche Individuum wird von der k. Stadthauptmannschaft nach der Gubernial-Verordnung vom 19. Jänner 1821, G. Z. 678, behandelt, im eintretenden Falle auf Kosten der Jurisdictions-Behörde einstweilen in die Verwahrung genommen, unter Einem aber von dem Falle die betreffende Jurisdictions-Behörde mittelst des vorgesetzten Kreisamtes in die Kenntniß gesetzt, und die Jurisdictions-Behörde aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, vom Tage der denselben durch das k. Kreisamt zugekommenen Weisung bestimmt zu erklären, ob das im Sicherheitsverhafte bei der k. Stadthauptmannschaft befindliche Individuum auf Kosten der Jurisdictions-Behörde in die Provinzial-Zwangsarbeitsanstalt zur Correction übergeben werden soll, oder nur in die einheimische Aufsicht übernommen werden wolle.

Digitized by Google

Im ersten Falle wird die k. Stadthauptmannschaft nach den bestehenden Directiven das Amt zu handeln haben.

Im letzten Falle hingegen ist ein solches Individuum sogleich an das betreffende k. Kreisamt zur weitern Uebergabe an die Jurisdictions-Behörde abzuschieben, welche zur strengen Aufsicht, so wie zur Bezahlung der inzwischen aufgelaufenen Verpflegskosten verpflichtet, dann für alle aus einer vernachlässigten Ueberwachung des Vagabunden entspringenden Folgen verantwortlich bleibt.

Die Jurisdictions-Behörden haben die oben angedeutete Erklärung unter sonst zu gewärtigenden Geldstrafen ganz sicher in dem festgesetzten **14**tägigen Termine bei der k. k. Stadthauptmannschaft einzubringen. Sollte demungeachtet die Erklärung binnen längstens weitern **14** Tagen bei der k. Stadthauptmannschaft nicht einlangen, so ist dafür anzunehmen, daß das verwahrte Individuum, wenn solches sonst nach den Directiven zur Aufnahme in das Provinzial-Zwangsarbeitshaus geeignet ist, mit stillschweigender Zustimmung der Jurisdictions-Behörde in die Correction des Arbeitshauses zu übergeben sey, was auch unter Verständigung der Jurisdictions-Behörde zu geschehen hat. Alle in Arbeitshaussachen dieser Art ergehenden Erlässe sind daher stets als „sehr dringend" zu behandeln und zu bezeichnen. Zugleich werden die Jurisdictions-Behörden strenge angewiesen, dafür zu sorgen, damit der Unterthan, der in die einheimische Correction übernommen wird, in eine solche Lage versetzt werde, von welcher sich doch erwarten läßt, daß er zur Arbeit angehalten, und ihm die Gelegenheit zu wiederholten Vergehen so viel möglich benommen werde.

Wornach die k. Kreisämter ꝛc. die gemessene Weisung an die unterstehenden Jurisdictions-Behörden sogleich zu erlassen haben.

693. Verordnung des k. böhm. Gub. vom **25.** Februar **1836**, Z. **7268.**

Zu Folge einer allerh. Entschließung vom **31.** Dec. **1834**, welche im Wege der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. vereinte Hofkanzlei gelangt ist, hat letztere hohe Behörde das Gubernium, aus Anlaß vorgekommener Wahrnehmungen über häufige Rückfälle, der aus Criminal-Inquisitions- und Strafhäusern entlassenen Individuen in die Bahn der Verbrechen, mit Decret vom **21.** Jänner l. J., H. Z. **1202**, beauftragt, an die unterstehenden politischen und polizeilichen Localbehörden die erneuerte Weisung zu erlassen, daß sie ihre Aufmerksamkeit darauf richten, in Gemäßheit der ohnehin bestehenden Vorschriften über die vorerwähnten Individuen, besonders aber über jene, die nach den bekanntgewordenen Daten von gefährlicher Beschaffenheit erschienen, eine angemessene, nach Umständen mehr oder minder strenge Aufsicht zu führen.

Digitized by Google

Zur bessern Erreichung dieses Zweckes werde es nach der Andeutung der k. k. Hofkanzlei auch entsprechend seyn, wenn die Ortsbehörden durch die geeigneten Mittel sich die Kenntniß der von solchen Individuen zu rechtlichem Erwerbe ihres Lebensunterhaltes gewählten Beschäftigung zu verschaffen und zu erhalten, und ihnen nöthigen Falles den Weg hierzu durch angemessene Einwirkung, dann nach Thunlichkeit zu erleichtern suchen, wenn selbe ungeachtet ihres bezeugten guten Willens zur Arbeit doch besonders Anfangs, und wegen des gegen ihre Personen vorherrschenden Mißtrauens, dabei große Schwierigkeiten finden.

Uebrigens versteht es sich nach der zweiten Bemerkung der k. k. Hofkanzlei von selbst, daß bei solchen Einwirkungen der Behörden jeder wie immer geartete Zwang gegen dritte rechtliche Personen und Familien, so wie jede unbefugte directe Einmischung in deren Privatverhältnisse ausgeschlossen bleiben müsse, und immer nur eine umsichtige geeignete Vermittlung nach Zulässigkeit der Umstände dabei eintreten dürfe.

Indem diese allerh. und hohe Anordnung den k. Kreisämtern ꝛc. mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, hiernach die entsprechende Weisung an die politischen und polizeilichen Localbehörden zu erlassen, und die Amtsvorsteher für die genaue Befolgung derselben verantwortlich zu erklären, haben die k. Kreisämter ꝛc. mit dieser Kundmachung auch zugleich die Erneuerung der Gubernial-Verordnung vom 6. März **1834**, Z. **7174**, zu verbinden, und den Amts- und Ortsvorstehern der betreffenden Localbehörden bezüglich der denselben durch das k. k. Hofkanzlei-Decret auferlegten Verpflichtung sich die Kenntniß der von solchen Individuen zum redlichen Erwerbe ihres Unterhaltes gewählten Beschäftigung zu verschaffen, und ihnen den Weg hierzu zu erleichtern, zu bedeuten: daß selbe die Mittel hierzu größtentheils schon in den Auskunfts-Tabellen der Strafhaus-Verwaltung, welche ihnen über die nach überstandener Strafzeit aus dem Strafhause zu entlassenden Sträflinge mit dem letztern jedesmal durch das k. Kreisamt zukommen, finden, indem diese nicht nur eine genaue Schilderung des Betragens und der Aufführung des Sträflings während der Strafzeit, sondern auch die Beschäftigungsart und das Gewerbe, welches derselbe während seiner Haft in der Strafanstalt erlernt hat, so wie auch dessen Ueberverdienst, welcher oft bedeutende Beträge nachweiset, enthalten.

Nachdem übrigens die Erfahrung leider lehrt, daß sich die Orts- und Amtsvorsteher die genaue Befolgung der dießfälligen Verschriften nicht mit jenem Eifer angelegen seyn lassen, welchen die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das Allgemeine erfordert, und dießfalls die Einführung einer Art Controlle nothwendig wird; so haben die k. Kreisämter allen Amts- und Ortsvorstehern aufzutragen: **1.** Jeden nach überstandener Strafe in

Digitized by Google

seine Heimath von der Strafanstalt zurückgekehrten Jurisdizenten dem betreffenden Seelsorger mit den, dem Letztern über Erstern zu wissen nöthigen Notizen namhaft zu machen, damit auch von diesem, nach der ihm von Seite des Consistoriums zukommenden Weisung auf die Besserung des Zurückgekehrten eingewirkt werde; und 2) nach Verlauf von drei Monaten nach dem erfolgten Eintreffen des Sträflings über die Aufführung desselben, und seinen entweder selbst gewählten, oder ihm zugewiesenen Nahrungserwerb dem Kreisamte die Anzeige zu erstatten, welches sich von der Wahrheit des Angezeigten durch die Kreiscommissäre bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen die Ueberzeugung zu verschaffen hat.

§. 443.

Ist der Arrest auf so lange Zeit verhängt, daß durch die Abwesenheit des Sträflings dessen Wirthschaft oder Gewerbe, oder der Nahrungsstand der Familie in Verfall gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden dürften; so ist von der Obrigkeit, mittelst des Gerichtsstandes des Verhafteten, die angemessene Vorkehrung zu treffen, um einen solchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten.

Achtes Hauptstück.

Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen.

§. 444.

Alle Handlungen der politischen Behörde, in Ansehung schwerer Polizei-Uebertretungen sind von Amtswegen zu verrichten: auch kann weder Taxe noch Ersatz angerechnet werden, als nach der in diesem Gesetze folgenden Bestimmung. Die Schriften bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind vom Stämpel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frei.

694. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 27. April 1804, Z. 412.

Weil ein Postamt sich geweigert hat, ein in schweren Polizei-Uebertretungssachen aufgegebenes Schreiben postportofrei anzunehmen, und dafür

Digitized by Google

das Porto zuwider des §. 444 im II. Theile des neuen G. B. über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen abforderte; so werden sämmtliche hierländige Postämter auf diesen Paragraph, vermöge welchem diese Briefschaften von der Portogebühr ganz befreit sind, gehörig aufmerksam gemacht.

695. Verordnung des k. böhm. Gub. vom 17. August 1804, Z. 413.

Da nach dem achten Hauptstücke §. 444 des II. Theils des neuen St. G. B. alle Handlungen der politischen Behörde bei schweren Polizei-Uebertretungen von Amtswegen zu verrichten sind, und dafür außer den in den §§. 449 und 450 angeführten Fällen weder Tax noch Ersatz gefordert werden darf, hierunter aber die Reiseauslagen und Zehrungskosten nicht begriffen sind, so kann auch in solchen Fällen, wo der Richter auf eine Anzeige wegen schweren Polizei-Uebertretungen außer seinem Aufenthaltsorte die Untersuchung in einem jedoch in seiner Jurisdiction liegenden Orte vornehmen muß, und der Beschuldigte nach der Untersuchung als unschuldig erklärt wird, keine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bei dem Anzeiger gefordert werden. Wornach das sich hierorts hierwegen angefragte Wirthschaftsamt von dem k. Kreisamte mit dem Beisatze zu bescheiden ist, daß dasselbe künftig seine Anfragen nicht unmittelbar hierorts, sondern bei dem k. Kreisamte, als bei der demselben vorgesetzten ersten Stelle zur Einbegleitung anher einzubringen habe.

696. Hofdecret vom 26. December 1819, Z. 54,375; — k. böhm. Gub. Verordn. vom 10. Februar 1820, Z. 1963; kundgemacht im Lande ob der Enns durch Reg. Verordn. vom 13., Z. 650; in Nied. Oesterr. durch Reg. Verordn. vom 16., Z. 1420; in Steiermark durch Gub. Verordn. vom 19. Jänner, Z. 925; intimirt durch das steierm. Gub. am 26., Z. 24,486; die n. ö. Reg. am 29., Z. 52,405; das galiz. Gub. vom 30. October, Z. 62,150; das illyr. Gub. vom 2., Z. 13,388; das tirol. Gub. am 4. Nov. 1820, Z. 22,312.

Nach der bisherigen Uebung sind bei Recursen in schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten Berichtstaxen aufgerechnet worden. Bei dem Umstande, daß dieses Verfahren der bestimmten Weisung des §. 444 des II. Theils des Strafgesetzbuches zuwider läuft, fand sich die n. ö. Landes-Regierung dießfalls zu einer Anfrage an die k. k. Hofkanzlei bewogen, in deren Folge im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer verordnet wurde, daß nach Vorschrift des §. 444 des II. Theils des St. G. B. alle Handlungen der politischen Behörde in Ansehung schwerer Polizei-Uebertretungen von Amtswegen zu verrichten, und daß daher die Schriften bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit vom Stämpel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frei seyen, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Befreiung sich auf Recursschriften, welche von dem Verurtheilten in der ge-

Digitized by Google

seßlichen Frist überreicht werden, eben so wie auf die hierüber zu erstattenden Berichte und die hierauf erfolgende Erledigung erstrecket.

697. Hofkammer-Decret vom 17. October; Verordn. des k. böhm. Gub. vom 14. November 1822, Z. 54,686.

Da nach vorgekommenen Beschwerden nicht landesfürstlicher Gerichte schon öfters das Briefporto für solche Schreiben zugerechnet und abgefordert wurde, welche erst nach ihrer Eröffnung zeigten, daß sie in Criminal-Angelegenheiten, oder in Sachen schwerer Polizei-Uebertretungen erlassen wurden, in welchen jene Gerichte vorschriftsmäßig briefportofrei sind, wodurch geschah, daß ihnen das bezahlte Porto wieder zurückgestellt werden mußte, so werden in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 17. October l. J., H. Z. 41,608, sämmtliche dem Landesgubernium untergeordneten Behörden angewiesen, daß sie in der Correspondenz mit jenen Behörden, den schon bestehenden Anordnungen gemäß, den Gegenstand des betreffenden Schreibens auf der Adresse desselben jedesmal anzumerken nicht unterlassen.

698. Hofkammer-Decret vom 20. September; Decret des k. böhm. Gub. vom 5. October 1833, Z. 44,944.

Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei beschlossen, alle Correspondenzen in Schubsachen von Entrichtung der Postgebühren zu befreien; wornach also die Correspondenz nicht bloß in Fällen, wo die Abschiebung in Folge eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung geschieht, sondern auch dann portofrei seyn wird, wenn dieselbe aus Polizeirücksichten Statt findet.

Wovon in Folge Hofkammer-Decrets vom 20. September l. J., H. Z. 41,244, die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Verständigung der Magistrate und Wirthschaftsämter in Kenntniß gesetzet werden.

699. Hofkammer-Decret vom 29. December 1835. — Decret des k. böhm. Gub. vom 14. Jänner 1836, Z. 1428.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich durch eine vorgekommene Anfrage: Ob den Dominien, Magistraten und nichtlandesfürstlichen Ortsobrigkeiten, wenn sie in Militär-Strafangelegenheiten zu correspondiren haben, die Postporto-Freiheit zustehe? — zu der Erklärung veranlaßt gefunden, daß die Verhandlungen über alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Vergehen der Militär-Individuen, welche sich in die Cathegorie der Verbrechen, oder schweren Polizei-Uebertretungen einreihen lassen, gleich den Verhandlungen über diese letzteren die Begünstigung der Portofreiheit zu genießen haben, nur müssen die betreffenden Zuschriften an die Militärgerichte mit der äußerlichen Bezeichnung: „Militär-Vergehen, portofrei" versehen seyn.

Digitized by Google

Wovon die k. Kreisämter zur Verständigung der Magistrate und Aemter in Folge Hofkammer-Decretes vom **29.** December **1835**, H. Z. **54,607**, in die Kenntniß gesetzt werden.

700. Circulare der k. k. n. ö. Reg. vom **25.** Februar **1837**, Z. **11,502.**

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom **8.** Februar l. J., Z. **3300**, wird mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom **31.** Jänner **1836** allgemein kundgemacht: daß die Gerichte jene Uebersetzungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von dem laut Absatzes **2** jenes Circulares für beständig beeideten Dollmetscher nöthigen Falls auch unentgeltlich zu fordern berechtiget seyn sollen.

701. Hofkanzlei-Decret vom **21.** Februar **1843**, Z. **5404**; Verordn. des k. böhm. Gub. vom **9.** März **1843**, Z. **13,208.**

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom **21.** Jänner d. J. zu bestimmen geruhet: daß Recurse, Gnadengesuche, und überhaupt Eingaben der Partheien, welche bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen vorkommen, nach dem Wortlaute des Stämpel- und Targesetzes vom **27.** Jänner **1840**, §. **81**, Z. **4** (§. **64**, Z. **4** des italienischen Textes) im Zusammenhange mit der Bestimmung des Strafgesetzes **II.** Theils, §. **444**, dem Stämpel unterliegen, daher die Stämpelfreiheit nur den ämtlichen, bei den Behörden aus den Verhandlungen über schwere Polizei-Uebertretungen entspringenden Schriften, z. B. Berichten, Protokollen u. s. w., nicht aber den Partheien-Eingaben, Gesuchen, Recursen u. s. w. zukömmt.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das k. Kreisamt ꝛc. zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der Dominien und Magistrate in Folge Hofkanzlei-Decretes vom **21.** Februar l. J., Z. **5404**, in die Kenntniß gesetzt.

702. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom **28.** Mai **1843**, Z. **29,567.**

Aus Anlaß mehrerer gestellten Anfragen über die Stämpelbehandlung der bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen vorkommenden Partheien-Eingaben wird dem k. Kreisamte im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß:

a) Urtheile und Erkenntnisse, dann

b) jene Anzeigen der Partheien, welche zur gerichtlichen Verhandlung einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung die Veranlassung geben, sie mögen nun schriftlich überreicht, oder über Anmelden der Parthei von der Orts-Behörde protokollarisch aufgenommen werden, nach dem §. **81**, Z. **2** und **4** des Stämpelgesetzes, stämpelfrei zu behandeln sind.

Digitized by Google

Dagegen sind alle übrigen Parthei-Eingaben, Einschreiten, Ansuchen, Recurse und Gnadengesuche, ferner alle von den Parteien beigebrachten Urkunden, Schriften ꝛc. in den im II. Theile des St. G. B. bezeichneten Strafangelegenheiten nach der allerhöchsten Entschließung vom 21. Jänner l. J. stämpelpflichtig zu behandeln.

Hiervon wird das k. Kreisamt zur Darnachachtung und weitern Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

703. Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1843, Z. 18,955; kön. böhm. Gub. Verordnung vom 6. August, Z. 43,208; Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. Juli 1843.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. Juli l. J., H. Z. 18,955, wurde dem Gubernium nachträglich zu dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Februar l. J., H. Z. 5404, einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes zur Richtschnur bedeutet:

1. „Die in schweren Polizei-Uebertretungen über mündliche Anzeigen, Recurse, Gnadengesuche, oder deren Anmeldungen aufgenommenen ämtlichen Protokolle unterliegen, als solche, nicht der Stämpelpflicht. Eben so sind die schriftlichen Anzeigen der Partheien über eine verübte schwere Polizei-Uebertretung nach §. 81, Z. 2, des neuen Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei, weil diese Anzeigen im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemacht werden."

2. „Die Eingaben, womit ein Recurs blos angemeldet, aber nicht überreicht wird, unterliegen nur dem, den Eingaben überhaupt entsprechenden Stämpel, und keineswegs dem höhern, den Recurse, als solche, erfordern, da der Moment der Gesuchs-Ueberreichung und der Inhalt des Gesuches die Stämpelpflicht und die Gebühr bestimmen, und die nachgefolgte Amtshandlung des Richters, zu welcher er unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet ist, diese nicht wieder ändert."

3. „In dem Falle, wenn von mehreren Mitschuldigen (Complices) der Recurs oder der Gnadenweg gemeinschaftlich mit einer Schrift angemeldet oder betreten wird, ist blos die Verwendung eines Stämpels nothwendig, so fern nämlich dieser von Mehreren überreichte Recurs oder Gnadengesuch ein und dasselbe aus dem gemeinschaftlichen Factum entsprungene Erkenntniß betreffen."

Hiervon wird das k. Kreisamt ꝛc. mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 9. März 1843, G. Z. 13,208, zur Darnachachtung und Verständigung der Aemter und Magistrate in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

§. 445.

Die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten sind von der Gemeinde unentgeltlich durch Vorspann zu leisten.

Anmerkung. Gemäß allerhöchster Entschließung vom 22.; Hofkanzlei-Decretes vom 27. Mai, Z. 13,601; Verordnung des venetianischen Guberniums vom 22. Juni 1835, Z. 20,206, werden die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten im lombardisch-venetianischen Königreiche aus dem Staatsschatze gezahlt.

§. 446.

Aerzte und Wundärzte, Wehmütter, und andere Kunstverständige sind schuldig, ihre Anzeigen, Zeugnisse, und Gutachten unentgeltlich zu geben. Werden sie aus einem andern Orte herbeigerufen; so muß ihnen Fuhr und Kost vergütet werden.

704. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1818, Z. 29,062; Gub. Verordn. in Tirol vom 16., Z. 1019; in Böhmen vom 17., Z. 1716; in Steiermark vom 20., Z. 774; in Galizien vom 22. Jänner 1819, Z. 2492.

Ueber die gemachte Frage: ob in den Fällen des §. 528 des I. Thls. des St. G. B., und des §. 446 des II. Thls. desselben auch dem Kreis-Sanitäts-Personale die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreise jenes Personals gehörig betrachtet, von Amtswegen gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden können, dann, ob jenen Individuen statt der in dem Gesetzbuche ausgedrückten Kost nicht die charaktermäßigen Diäten zu bewilligen wären? — hat die k. k. Hofkanzlei am 24. December 1818, H. Z. 29,062, im Einverständnisse mit der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen gemäß Hofkanzlei-Decretes vom 24. December 1818, H. Z. 29,062, festzusetzen befunden: daß dem Kreis-Sanitäts-Personale in den Fällen jener zwei Paragraphe Diäten von Amtswegen gebühren; weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken derselben nebst der Fuhre auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

705. Hofkammer-Decret vom 19. Mai 1823, Z. 1942.

Um den vorgekommenen Anfragen und erhobenen Zweifeln über die Anwendbarkeit des §. XXX der Sammlung der Vorschriften vom 21. Mai 1812, Z. 992 der Justizgesetzsammlung, wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten (Diäten) für die in Commission reisenden Beamten auf das Sanitäts-Personale bei Com-

Digitized by Google

missionen und Dienstverrichtungen in einer nahen Gegend, zu begegnen, hat man zu beschließen befunden, und erklärt hiermit: daß der erwähnte §. XXX des Diäten- und Fuhrkosten-Normales vom 21. Mai 1812, wornach Beamte, die sich zum Nachsehen der Arbeit nicht über zwei Stunden von ihrem Wohnorte entfernen, keine Diäten anzusprechen haben, weder auf die unbesoldeten Privat- als Aushilfsärzte und Wundärzte, noch auf das besoldete öffentliche Sanitäts-Personale, nämlich auf die Kreisärzte, Kreiswundärzte, Districtsärzte und Wundärzte, oder Cameralärzte, wenn sie in Sanitäts-Angelegenheiten Dienstverrichtungen, es seien auch nur Nachsichtsreisen, vornehmen, keine Anwendung habe, daß sowohl den Privat- und Aushilfsärzten als Wundärzten, als auch dem besoldeten Kreis-Sanitäts-Personale, bei solchen Geschäften Diäten gebühren, und zu verabfolgen sind, wo demselben nach den sonst bestehenden Vorschriften solche zustehen, oder ihnen auch noch künftig bewilliget werden, wenn auch die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet, und wohin die Nachsichtsreise unternommen wird, weniger, als zwei Stunden von dem Wohnorte des Arztes oder Wundarztes entfernt ist.

Uebrigens wird mit Beziehung auf den §. XXVIII des Diäten-Normales bemerkt, daß die dort bewilligte ganze Diät in jenen Fällen nicht Statt finden könne, wenn es vorliegt: daß das ganze Geschäft sammt der Hin- und Rückreise in einem halben Tage vollbracht werden ist, wo dann nur eine halbe Diät aufgerechnet werden darf.

706. Hofkanzlei-Decret vom 25. Jänner 1841; Decret des kön. böhm. Gub. vom 18. Februar 1841, Z. 6500.

Da Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1841 allergnädigst zu genehmigen geruht haben: daß die von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit den übrigen Hofstellen für das lombardisch-venetianische Königreich erlassene Vorschrift vom 14. April 1837, wegen der dem ärztlichen Personale und andern Kunstverständigen bei außerordentlichen, in Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und Polizei, von den Behörden aufgetragenen Leistungen zu bestimmenden Gebühren, auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werde; so hat die k. k. Hofkanzlei mit Decrete vom 25. Jänner l. J., H. Z. 2660, eine Abschrift, der oben erwähnten Hofkammervorschrift der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und weitern Verfügung zugestellt.

Im Anschlusse *) wird demnach diese Vorschrift zur eigenen Wissenschaft und zur weitern Kundmachung an sämmtliche Dominien und Magistrate übersendet.

Digitized by Google

*) Beilage.

Da sich in Absicht auf die Gebühren der Kunstverständigen, welche in Criminal-Angelegenheiten, oder bei Untersuchungen über schwere Polizei-Uebertretungen verwendet werden, ungleich benommen wird, so findet man im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, der obersten Justizstelle, und der Gesetzgebungs-Hof-Commission hierüber Folgendes zu bestimmen:

Bei Verwendung von Ingenieurs, Aerzten, Chirurgen, Hebammen und andern Kunstverständigen in Straffällen, wo es sich nur um Beurtheilung und Aussagen handelt, hat sich die Gebühr derselben auf die in dem Tarife vom Jahre 1824 festgesetzten Reise- und Zehrungsfesten zu beschränken; weil dieselben nach §. 528 des I., und §. 446 des II. Theils des St. G. B. ihr Gutachten abzugeben verpflichtet sind.

In so weit aber derlei Kunstverständige, welche nicht vom Staate bereits besoldet sind, Elaborate zu liefern, oder Operationen vorzunehmen haben, welche einen besonderen Aufwand von Mühe, oder Vorauslagen erfordern, ist denselben dafür eine abgesonderte Belohnung für das Geleistete, und volle Entschädigung für die Vorauslagen zuzuwenden, welche letztere auch den in öffentlichem Dienste stehenden Kunstverständigen gegen gehörige Nachweisung des außerordentlichen, nicht etwa schon pauschirten baaren Aufwandes nicht versagt werden kann. Das Ausmaß der Belohnung und Entschädigung, und wie dieselbe etwa im Voraus zu bestimmen sey, wird der strengen gesetzlichen Beurtheilung der Gerichtsstellen von Fall zu Fall überlassen, welche bei vorkommenden Zweifeln in der Lage sind, mit den Verwaltungs- und Controlls-Behörden, die es betrifft, Rücksprache zu nehmen.

§. 447.

Einen von einer andern Ortschaft herbeigeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu ersetzen.

707. Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1827, Z. 16,203 an das illyr. Gub., kundgemacht mit Circulare vom 7. Juli 1827, Z. 14,058.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete v. 15. Juni 1827 wurde aus Veranlassung eines speciellen Falles bemerkt: Wenn Jemand außer dem Gerichtsbezirke, wo er seinen Wohnsitz hat, zur Zeugenschaft, in der Angelegenheit einer schweren Polizei-Uebertretung berufen wird, welches jedoch nur dann der Fall seyn kann,

Digitized by Google

wenn es um eine Gegenstellung sich handelt, oder wenn der Zeuge, oder der Untersuchte selbst Bezirks-Commissär ist, weil außer dem die Einvernehmung des Zeugen durch seine ordentliche Bezirks-Obrigkeit zu geschehen hat, so ist sich nach der Analogie des §. 446 des II. Theils des St. G. B. zu benehmen.

708. Hofkanzlei-Verordnung vom 22. August 1827, Z. 51,403; kundgemacht durch die Verordnung vom 30. October 1827, Z. 19,671.

Womit entschieden wurde, daß den Beschädigten für die Erscheinung vor der Untersuchungs-Behörde keine Vergütung gebühre.

709. Hofkammer-Decret vom 29. Jänner 1833, Z. 3151; kundgemacht mit Decret der kön. böhm. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 11. März 1833, Z. 9118.

Absatz 9. Deßgleichen sind auch die Fälle von der Reisekosten-Vergütung und der Leistung der Zehrungs-Beiträge ausgeschlossen, in denen Gränzwach-Individuen als Beschuldigte oder als Zeugen in einer zu Folge des St. G. B. einzuleitenden Untersuchung bei einer öffentlichen Behörde zu erscheinen haben.

710. Hofkammer-Decret vom 13. April 1837; — Umlaufschreiben der kön. böhm. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. April 1837, Z. 10,733.

Die k. k. Hofkammer hat mit dem Decrete vom 13. l. M., Z. 10,867, angeordnet: daß die in dem 9. Absatze des, mit dem Umlaufschreiben vom 11. März 1833, Z. 9118, kundgemachten Hofdecrets vom 29. Jänner 1833, Z. 3151, rücksichtlich der Gränzwache enthaltene Bestimmung wegen Nicht-Vergütung der Auslagen für Reisen aus Anlaß strafgerichtlicher Untersuchungen auch auf die Mannschaft der Gefällenwache Anwendung finde.

§. 448.

Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückwegs zu bezahlen.

§. 449.

Diese Gebühren sämmtlich sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu bezahlen, als sie verdienet sind. Der Obrigkeit steht aber das Recht zu, von dem Untersuchten den Ersatz zu fordern: a) wann derselbe straffällig erkennet;

Digitized by Google

oder wann b), da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Untersuchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat.

711. Hofdecret vom 20. April 1809, Z. 888.

Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminalkosten Jeder für das Ganze zu haften; mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen insbesondere verwendet werden, und nach dem §. 312 durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschafft werden.

712. Hofdecret vom 6. Februar 1812, Z. 422.

Da die §§. 534—537 bestimmt festsetzen, wer die Kosten in Criminalfällen, wenn sie von dem Angeschuldeten oder dem Abgeurtheilten nicht eingebracht werden können, zu übernehmen, und zu tragen habe, auch in den §§. 449—451 eben so deutlich ausgesprochen ist, wer die Kosten in schweren Polizei-Uebertretungen, wenn der Angeschuldete nicht schuldig befunden, oder der Abgeurtheilte dieselben zu ersetzen außer Stande ist, zu übernehmen habe; so wird der Landesstelle über die gestellte Frage bedeutet: daß, so wie in Criminalfällen der Criminalfond, die uneinbringlichen Verauslagen und Verpflegskosten tragen muß, eben so die untersuchende politische Obrigkeit die uneinbringlichen Verauslagen und Verpflegskosten übernehmen müsse.

713. Hofdecret vom 5. October 1815, Z. 17,478; — Verordn. der nied. öst. Reg. Z. 35,133; Gub. Verordn. in Böhmen vom 10. und in Steiermark vom 15. November 1815, Z. 423.

Es ist die Frage vorgelegt worden: Wer dann, wenn eine andere Obrigkeit bei einer schweren Polizei-Uebertretung zur Untersuchung delegirt, und der Beklagte durch Urtheil schuldlos erklärt wird, die aufgelaufenen Untersuchungskosten zu tragen habe? — Es handelt sich hier eigentlich um die Beantwortung zweier Fragen:

a) Wer in Delegationsfällen die Kosten der Gerichtsbarkeit zu tragen habe? und

b) Ob dem Anzeiger, oder dem ab instantia losgesprochenen Beschuldigten die Gerichtskosten zum Ersatze aufzulegen sind?

Ad a). Die erste Frage ist durch die bestehende allgemeine Bestimmung als entschieden anzusehen. Der §. 449 des St. G. B. II. Theils sagt ausdrücklich, daß die untersuchende politische Obrigkeit (das ist die zur

Digitized by Google

Untersuchung gesetzlich berufene) die Gerichtskosten zu tragen habe; folglich muß sich in Ansehung dieser Kosten immer an jene Obrigkeit gehalten werden, in deren Bezirke die Uebertretung verübt worden ist, und welche daher in der Ordnung die Untersuchung vorzunehmen gehabt hätte, wenn nicht aus anderweiten Rücksichten die Delegation erkannt worden wäre.

Die delegirte Obrigkeit repräsentirt bloß für diesen Untersuchungsfall die gesetzlich zur Untersuchung bestimmte; es ist daher billig, daß diese letztere wenigstens die mit der Untersuchung verbundenen Auslagen bestreite, wenn sie von der Mühe, sie selbst zu führen, enthoben wird.

Was die zweite Frage betrifft, so hat in solchen Fällen die Analogie des §. 536 des St. G. B. I. Theils zur Richtschnur zu dienen, welcher befiehlt, daß der Beschuldigte, wenn er für schuldlos erkannt wird, von dem Ersatze der Kosten losgezählt werden, und der Anzeiger nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlaßt worden wäre, um den Ersatz der Kosten belangt werden solle. Jedoch kann diese analoge Anwendung nicht auf die aus Irrthum zur Klage verleitenden Anzeigen ausgedehnt werden, wenigstens in so fern dieser streng erwiesen ist, weil der Milde der Gesetzgebung jene strenge Zumuthung nicht entspricht, indem bei dieser immer nur böser Wille, und Ueberlegung vorausgesetzt werden müßte.

714. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1833, Z. 19,831. an das k. böhm. Gub.

Von den Beurtheilten kann nach den §§. 444 und 449 des II. Thls. des St. G. B. nur für jene Gebühren der Ersatz angesprochen werden, welche in dem Strafgesetzbuche ausdrücklich bestimmt sind.

Hierunter befinden sich aber nicht die Reisekosten eines Kreis-Commissärs, welcher in Folge der §§. 284 und 285 die Untersuchung vorzunehmen hat.

Es ist demnach klar, daß diese Reisekosten-Vergütung auch den Verurtheilten nicht auferlegt werden könne, und zwar um so weniger, als diese Vergütung leicht sich höher belaufen kann, als die zuerkannte Strafe. Diese Reisekosten der Kreisämter sind sonach wie die Kosten anderer officiosen Reisen zu behandeln und zu vergüten.

715. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1829, Z. 9476; — Verordn. der ob der ennsr. Reg. vom 14. Mai 1829, Z. 12,994.

Verpflichtung zur Bestreitung der Untersuchungskosten in schweren Polizei-Uebertretungen.

Ueber die von hier an die hohe Hofkanzlei erstattete Anfrage in Betreff der von dem k. baierischen Landgerichte Rosenheim geforderte

Commissionskosten-Vergütung für die auf Requisition des Commissariats Sierning, aus Anlaß einer schweren Polizei-Uebertretungs-Untersuchung vorgenommenen Erhebungen, wurde von gedachter Hofstelle mit Verordnung vom 30. April l. J., Z. 9476, anher bedeutet: daß das Commissariat Sierning die gedachte Vergütung allerdings zu leisten habe; weil nach den Bestimmungen des Strafgesetzes die Bestreitung aller Untersuchungskosten in schweren Polizei-Uebertretungen (mit Ausnahme derjenigen, die das Gesetz dem Untersuchten auflegt,) der Behörde, welche die Gerichtsbarkeit ausübt, obliegt. Woraus folgt, daß diese auch verbunden sind, auf Verlangen die Kosten zu vergüten, welche für die Amtshandlungen anderer Gerichtsbehörden, sie mögen nun inländische oder auswärtige seyn, auflaufen; wogegen aber auch in gleichen Fällen dieselbe Forderung gestellt werden kann.

Diese hohe Weisung wird den sämmtlichen k. k. Kreisämtern, der k. k. Polizei-Direction und dem k. k. Fiscalamte zur Wissenschaft und zum Benehmen in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

716. Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 11. Jänner 1840, Z. 73,310.

Die Landesstelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß von Seite der Kreisämter in den Einbegleitungs-Noten an die k. k. Staatsbuchhaltung, mit welchen derselben die Liquidationen aus Anlaß der an andere Beamte im Delegationswege übertragenen Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen zur Adjustirung und Zahlungs-Erwirkung mitgetheilt werden, nicht immer bestimmt angegeben wird, in welcher Art die fragliche Delegirung erfolgt ist.

Um daher allen Beirrungen, so wie den dießfalls häufig eintretenden Auskunfts-Abforderungen vorzubeugen, wird den k. Kreisämtern zur genauen Darnachachtung bedeutet, daß künftighin bei Vorlegung ähnlicher Liquidationen jedesmal in der Einbegleitungs-Note an die k. k. Staatsbuchhaltung genau und bestimmt anzuführen ist, ob dem Liquidanten die betreffende Untersuchung in schweren Polizei-Uebertretungen entweder im Delegationswege des Kreisamtes nach Zulaß der §§. 284 und 285 des St. G. B. II. Thls. oder in Delegirung des eigentlich zur Untersuchung berufenen Gerichtes in Folge Gubernial-Genehmigung nach Maßgabe des §. 287 des St. G. B. II. Theils übertragen worden ist.

Die Beifügung dieser Bemerkung in der Einbegleitungs-Note an die k. k. Staatsbuchhaltung stellt sich um so nothwendiger dar, als hiervon die Bestimmung des Zahlungsfondes zur Vergütung der aufgerechneten Commissionskosten abhängt, und eben deßhalb häufig Auskünfte abgefordert werden müssen; weil im ersten Delegationsfalle des Kreisamtes dem Staats-

Digitized by Google

schatze, im letztern aber, wo die Delegirung lediglich in Folge der Gubernial-Genehmigung nach §. 287 des St. G. B. II. Thls. geschieht, die Vergütung der diesfälligen Commissionskosten nach Weisung des mit Gubernial-Circular-Verordnung vom 10. November 1815, G. Z. 48,530, kundgemachten Hofkanzlei-Decretes vom 5. October 1815, H. Z. 17,478, immer jener Obrigkeit obliegt, in deren Bezirke die Uebertretung verübt worden ist, und welche daher in der Ordnung als gesetzlich berufen, die Untersuchung vorzunehmen gehabt hätte.

§. 450.

Auch ist die Behörde befugt, in beiden erstgedachten Fällen für die Verpflegung im Verhafte, dafern solche dem Verhafteten abgereicht werden mußte, täglich fünf Kreuzer anzurechnen.

717. Justiz-Hofdecret vom 14. Februar 1812.

In Folge der, über einen von dem obersten Gerichtshofe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vom 11. Jänner d. J., erflossenen allerhöchsten Schlußfassung, wird dem k. k. Appellationsgerichte zu seiner Wissenschaft eröffnet: daß es von der unterm 16. März 1811 neuerdings erklärten Festsetzung der Atzungsgebühr für Verhaftete auf fünf Kreuzer W. W. wieder abkomme, und während der Zeit, als die alle Verhältnisse überschreitenden Preise der unentbehrlichen Lebensmittel fortdauern, die Atzungsgebühr für Verhaftete, sie mögen in der Untersuchung, oder aus den Provinzialstraf-Aemtern bei den Gerichten selbst in der Strafe sich befinden, von dem Landesgubernium nach den von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu berechnenden Marktpreisen für jeden einzelnen Gerichtsort und Kreis nach Localumständen von Monat zu Monat zu bemessen sey.

718. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1812, Z. 1012.

In Betreff der Verpflegung der Criminal-Arrestanten hat man, einverständlich mit der obersten Justizstelle, folgende, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu erlassen beschlossen:

1. Jedes Landesgericht ist verpflichtet, jenen, bei denselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313 des Strafgesetzbuches zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser, Brot, und eine warme Speise nach dem Inhalte desselben Paragraphs abzureichen.

2. Ueber die Frage: worin diese warme Speise zu bestehen, und in welcher Quantität sie täglich abzureichen sey? — hat die Landesstelle gemeinschaftlich mit dem k. k. Appellationsgerichte, welches von Seite der obersten

Digitized by Google

Justizstelle bereits die nöthige Weisung erhielt, mit Zuziehung einiger Aerzte Berathung zu pflegen, und den gemeinschaftlichen Beschluß in Vorschrift hinaus zu geben.

3. Den Kreisämtern ist bei dieser Gelegenheit zur Pflicht zu machen, bei Commissions- und Kreisbereisungen über die Beobachtung dieser Befehle zu wachen, und entdeckte Uebertretungen dem k. k. Appellationsgerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4. Den Landgerichten wird einstweilen das Befugniß eingeräumt, statt der in dem §. 535 bewilligten Vergütung von fünf Kreuzern täglich in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen; jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die diesfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt, und nach Vorschrift des §. 539 gehörig den Acten beigelegt werden.

719. Hofdecret vom 6. Juli 1815.

Den Schubspersonen ist jene Verpflegsgebühr in baarem Gelde, und nach jenen Bestimmungen zu erfolgen, wie solche dem Hofkanzlei-Decrete vom 12. November 1812 gemäß, in Beziehung auf die Criminal-Arrestanten bekannt gemacht worden sind; welche Bestimmungen auch bei den wegen schweren Polizei-Uebertretungen Verhafteten ihre Anwendung finden. Hierbei ist aber die Vorsicht den Schubs-Obrigkeiten und Landgerichten zu empfehlen, daß dem Schubsbegleiter der Verpflegsbetrag zu übergeben kommt, und daß der Begleiter sich über die richtige Abgabe desselben ebenso, wie über die verläßliche Ablieferung des Schüblings, bei gesetzlicher Ahndung auszuweisen hat.

720. Hofkanzlei-Decret vom 9., Z. 19,881; Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 29. November 1815; Verordn. der n. ö. Reg., Z. 37,954.

Man ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß für die Zukunft überhaupt in Fällen, wo Militär-Arrestanten in Civil-Arresten verpflegt werden, die Vergütung dieser Verpflegung nach der für jene vom Civile gesetzlich bestehenden Ausmaß von Seite des Militär-Aerars an die Civilbehörden geleistet, und so umgekehrt, wenn Civil-Arrestanten in Militär-Arresten erhalten werden, die denselben vorgeschossene Verpflegung nach der Militär-Ausmaß an die Militärbehörden von Seite der Civilgerichte ersetzt werden müsse.

Indem man die Landesstelle hiervon in die Kenntniß setzt, und zu einem genauen Einverständnisse mit dem k. k. General-Commando in dieser Hinsicht anweiset, ist zugleich den Gerichtsbehörden zu bedeuten, strenge

Digitized by Google

darauf zu ſehen, daß jeder Inquiſit und Verbrecher, der ſich als Deſerteur meldet, ſobald er als ſolcher von dem Militärgerichte wirklich anerkannt wird, ſogleich an die Militärgerichte ſammt einem Ausweiſe der an denſelben verabreichten Verpflegung übergeben werde.

721. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1818; kundgemacht in Tirol mit Gub. Verordn. vom 15. April 1819, Z. 8502.

Nach dem der Landesſtelle mit Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1815 bekannt gemachten Uebereinkommen iſt in Fällen, wo Militär-Arreſtanten in Civil-Arreſten verpflegt werden, die Vergütung der Verpflegskoſten nach der für jene vom Civile geſetzlich beſtehenden Ausmaß von Seite des Militär-Aerars an die Civilbehörden zu leiſten, und ſo umgekehrt, wenn Civil-Arreſtanten in Militär-Arreſten verwahrt werden, die denſelben verabreichte Verpflegung nach der Civil-Ausmaß von den Civilbehörden den Militärbehörden zu erſetzen. Da jedoch nebſt den eigentlichen Verpflegskoſten noch andere Auslagen auf Medicamente, Bothenlohn, Diäten, Reiſeſpeſen, Bekleidung u. dgl. ſich ergeben können: ſo wird der Landesſtelle im Nachhange zu dem vorerwähnten Hofdecrete bedeutet, daß nach einem nachträglichen Uebereinkommen mit dem Hofkriegsrathe die Auslagen auf Medicamentenkoſten für die Civil- und Militär-Arreſtanten ausgeglichen, und wechſelſeitig vergütet werden können. So viel aber die übrigen, in ſolchen Fällen allenfalls vorkommenden Auslagen, auf Bothengänge, Diäten, Reiſeſpeſen, Bekleidung u. dgl. betrifft, ſo hat die Vergütung derſelben immer erſt nach vorher zu pflegendem gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe zwiſchen der Landesſtelle und dem General-Commando, und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Koſtenberechnung gegenſeitig Statt zu finden.

722. Hofkanzlei-Decret vom 20. Juni; Decret des k. böhm. Gub. vom 13. Juli 1826, Z. 37,432.

Laut Hofkanzlei-Decretes vom 20. Juni l. J., Z. 16,754, hat dieſe hohe Behörde im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Finanz-Miniſterium den Grundſatz aufgeſtellt: daß es von der Forderung des Erſatzes der Verpflegskoſten für ausländiſche Inquiſiten und Sträflinge, und ebenſo von der Correſpondenz zwiſchen den Criminalgerichts-Bezirken im Innern der Monarchie in dieſer Abſicht abzukommen habe, wenn der Inquiſit oder Sträfling ſeine Verpflegung aus eigenem Vermögen zu beſtreiten außer Stande iſt.

Digitized by Google

Obrigkeit bestritten werden müssen, in deren Bezirke das betreffende Criminal-Gericht, bei welchem die Strafe vollzogen wird, gelegen ist, und welche den schweren Polizei-Uebertreter betreten, zu Stande gebracht und abgeurtheilt hat.

Eben so gewiß ist es, daß diese Kosten auch für solche Personen, welche eines Verbrechens verdächtig sind, in so lange von jener Obrigkeit, welche dieselben aufgegriffen und in Verwahrung genommen hat, getragen werden müssen, bis deren Einlieferung von dem Criminal-Gerichte verlangt wird, worauf sodann der Criminalfond bis zum Tage des kundgemachten Urtheils die erwähnten Kosten übernimmt. Aber nicht minder haben auch die politischen Obrigkeiten für bloße einfache Polizei-Uebertreter, Vagabunden, Bettler und Schüblinge, welche in jenem Jurisdictions-Bezirke aufgegriffen und in politische Verwahrung genommen werden, die Verpflegungs-, und im Falle ihrer Erkrankung auch die Heilungskosten zu bestreiten.

Diese Verbindlichkeit geht aus der den Obrigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Polizeiaufsicht hervor, welche sich auf den ganzen Jurisdictions-Bezirk erstreckt, und ist um so minder zu bezweifeln, als sie das Gesetz sogar den betreffenden Obrigkeiten bei Criminal-Sträflingen und schweren Polizei-Uebertretern, rücksichtlich welcher sie weit umfangreicher und empfindlicher ist, auferlegt, übrigens aber diese Uebung als eine Reciprocität in Böhmen allgemein bisher beobachtet wurde.

Diesem zu Folge haben auch die Prager Renten die Heilungskosten für jene fremdherrschaftlichen Individuen zu bestreiten, welche als Polizei-Arrestanten, oder aus der Local-Beschäftigungsanstalt im Falle der Erkrankung in das Arrestanten-Spital übergebracht werden, und zwar um so mehr, als nach dem eilften Absatze des mit Gubernial-Verordnung vom **13.** August **1829**, G. Z. **34,801**, kundgemachten Hofkanzlei-Decrets vom **25.** Juli **1829**, H. Z. **3311**, für die in das allgemeine Krankenhaus angewiesenen Arrestanten, wenn sie nicht bereits zur Zeit ihrer Verhaftung krank waren, jener Fond, dem die Verpflegung der Arrestanten obliegt, die Curkosten zu tragen hat, da letztere als Gerichtskosten anzusehen sind.

728. Hofkanzlei-Decret vom 18. Oct. 1838, Z. 22,069; — Verordn. der n. ö. Reg. vom 7., Z. 62,899; des illyr. Gub. vom 10., Z. 26,798; des böhm. Gub. vom 14. November, Z. 58,371; des mailänd. Gub. vom 10. December 1838, Z. 35,973.

Der §. **256** des St. G. B. **I.** Theils und der §. **444** des St. G. B. **II.** Theils bestimmt ausdrücklich, daß keine anderen Taxen, Vergütungen oder Ersätze aufgerechnet werden können, als welche in dem Gesetze ausdrücklich gestattet sind.

Digitized by Google

Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen und der von Sr. Majestät mit allerh. Entschließung vom 13. Juni 1822 ausgesprochenen Willensmeinung, daß es in Ansehung des den Inquisiten treffenden Kostenersatzes bei den Bestimmungen des St. G. B. zu bleiben habe, wird sich doch hie und da, besonders bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen, oder auch einfachen Polizei-Vergehen, von den Strafgerichten erlaubt, den zum Ersatz schuldig erkannten Untersuchten, Auslagen auf Beheizungen, Reinigung und Räucherung der Arreste, Arzeneien, Bezahlung des Arztes, auf Wäsche, Lagerstroh ꝛc. vereint oder theilweise aufzurechnen, obschon diese Auslagen nicht zu jenen gehören, welche nach dem Strafgesetze zur Wiederhereinbringung von dem Ersatzpflichtigen gestattet sind.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden daher in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 18. October l. J., H. Z. 22,069, angewiesen, wo derlei gesetzwidrige Aufrechnungen Statt finden, solche als gesetzwidrig sogleich einzustellen, und einen dießfälligen Mißbrauch strenge zu überwachen.

Dagegen unterliegt es nach dem weitern Inhalte dieses Hofkanzlei-Decrets bei dem Umstande, als es bereits mit Justiz-Hofdecret vom 12. November 1812, H. Z. 17,162, und 9. November 1810, H. Z. 916, gestattet ist, im Criminal-Verfahren statt der in dem §. 535 des St. G. B. I. Theils bewilligten Verpflegsgebühr à 5 kr. täglich, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in den Fällen, wo solcher angesprochen werden kann, als Vergütung gegen den Ersatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen, keinem Anstande, daß dieselbe Aufrechnungsart unter gehöriger Controlle auch bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und Polizei-Vergehen Platz greife.

§. 451.

Die Eintreibung des Ersatzes hat aber nur in so fern Statt, als dadurch nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber.

§. 452.

Zur Erleichterung der Leitung, und Aufsicht der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen, sind die Acten in einer besonderen Registratur aufzubewahren, welche auf folgende Art einzurichten ist:

Erstens: Sind die Acten eines jeden vorgekommenen Falles in ein Bündel zu sammeln, das von außen mit einer Nummer bezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Actenstücke sind mit der Zahl des Bündels und der Zahl, wornach sie in diesen einzulegen sind, zu bezeichnen.

§. 453.

Zweitens: Muß ein allgemeines Nachsuchungs-Protocoll geführet, und jede Verhandlung unter einer dreifachen Rubrike, mit Beziehung auf die Zahl des Bündels, eingetragen werden, nämlich: unter dem Namen des Untersuchten, unter dem Namen der Uebertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

§. 454.

Nebstbei soll in der Registratur eine Jahrestabelle geführet werden, worin die Uebertretungen jeder Gattung unter einer Rubrike zusammengestellet sind, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahres, die Ab- und Zunahme ersehen werden möge.

729. Hofdecret an die n. ö. Reg. vom 31. August 1818, Z. 17,399.

Die k. Kreisämter werden angewiesen, künftighin bei Vorlegung des jährl. Ausweises über die untersuchten und abgeurtheilten Verbrecher und schweren Polizeiübertreter auch die vermuthlichen Ursachen

der Zunahme der Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen in einer oder der andern Classe gutächtlich anzuführen.

730. Hofdecret vom 21. December 1818, Z. 29,147. Intimation durch das steierm. Gub. vom 13., Z. 238; des böhm. Gub. vom 16. Jänner 1819, Z. 763.

Um der k. k. Hofkanzlei die nöthige Uebersicht über die Befolgung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehenden Vorschriften auf eine ebenmäßige Art mit Rücksicht der schweren Polizei-Uebertretungen zu verschaffen, wie sie der obersten Justizstelle durch die summarischen Auszüge der Ortsgerichte aus den Criminal-Tabellen in Ansehung der Verbrecher zukömmt, ist die Landesstelle mit Hofkanzlei-Decret vom 21. Dec. v. J., H. Z. 29,147, angewiesen worden, für die Zukunft alljährlich vergleichende, jedoch nur summarisch verfaßte Ausweise vorzulegen, worin die im Verlaufe des Jahres Statt gefundenen schweren Polizei-Uebertretungen jeder Gattung unter einer Rubrik zusammengestellt werden müssen, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit den im vorigen Jahre sich ergebenen Uebertretungsfällen die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden könne.

Die k. Kreisämter haben sich daher von den unterstehenden Magistraten und Ortsgerichten mit Schluß eines jeden Militärjahres derlei summarisch verfaßte Ausweise, welche dieselben nach dem §. 454 des II. Theils des St. G. B. zu führen ohnehin verpflichtet sind, vorlegen zu lassen, daraus den Haupt-Ausweis zu verfassen, demselben in einer eigenen Colonne die Bemerkungen über die Gründe der Ab- und Zunahme der Polizei-Uebertretungen, und die wirksamsten Mittel dieselben hintanzuhalten, und zu vermindern, beizufügen, und solchen sodann längstens binnen zwei Monaten nach Schluß des Militärjahres, d. i. bis zum letzten December ganz zuverlässig einzusenden; wobei nur noch bemerkt wird, daß es bei der Vorlegung dieser Ausweise von der mit dem Präsidial-Decrete vom 7. März 1818, Z. 1765, angeordneten Einsendung der dießfälligen Ausweise an das Landes-Präsidium in Zukunft abzukommen habe.

731. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1819, Z. 3820. — Decret des k. böhm. Gub. vom 24. Mai 1819, Z. 23,035.

Mit Bezug auf die Gubernial-Verordnungen vom 16. Jänner l. J., Z. 763, und vom 12. d. M., Z. 20,673, wegen jährlicher Verfassung der summarischen Ausweise über die im Verlaufe des Jahres Statt gefundenen schweren Polizei-Uebertretungen wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 30. April l. J., H. Z. 3820, nachträglich bedeutet: daß für die Zusammenstellung der im Verlaufe des Jahres vorgefallenen

Digitized by Google

schweren Polizei-Uebertretungen nicht das Militär-, sondern das Solarjahr anzunehmen sey, weßhalb diese Ausweise auch längstens binnen zwei Monaten nach Verlauf des Solarjahres der Landesstelle vorzulegen sind.

732. Kön. böhm. Gub. Präsidial-Verordn. vom 3. März 1824, Z. 1012, an die k. Kreisämter.

Verfassung der Polizei-Berichte in Hinsicht der vorgefallenen Polizei-Uebertretungen, und der Bestrafungsart derselben.

Da es für die Polizei-Aufsicht wichtig ist, zu erfahren, welche Gattungen von Uebertretungen, und bei welcher Volksclasse überhand nehmen, und ob die Bestrafungsart dem Gesetze gemäß sey: so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, zu verfügen, und auch selbst darauf zu sehen, daß in den monatlichen Polizei-Berichten jedesmal, jedoch summarisch, die specielle Gattung und Bestrafungsart der vorgefallenen schweren Polizei-Uebertretungen, so wie der Name und Stand der Uebertreter angeführt werde.

733. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni; Verordn. des kön. böhm. Gub. vom 2. Juli 1824, Z. 32,978.

Nachdem der aus einzelnen Eingaben verfaßte hohen Orts vorgelegte Haupt-Ausweis über die im Laufe des Jahres **1823** in Böhmen vorgefallenen schweren Polizei-Uebertretungen, welche sich gegen die im Jahre **1822** bestandene Anzahl im Ganzen um **413** vermehrt haben, gezeigt hat, daß sich auch in diesem Jahre, so wie in den letztverflossenen Triennium **1820—1822** die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit, dann gegen die Sicherheit der Ehre und des Eigenthums; als: Raufhändel, Ehrenbeleidigungen, Diebstähle, Betrügereien, endlich das Betteln noch immer als vorherrschend darstellen; so wird in Folge Hofkanzlei-Decretes vom **11.** Juni l. J., H. Z. **16,531**, den k. Kreisämtern ꝛc. aufgetragen, durch eine fortwährende genaue Handhabung der dießfalls bestehenden politischen Vorschriften auf die Verminderung der gedachten Uebertretungen möglichst hinzuwirken.

Was übrigens die im verflossenen Jahre wahrgenommene Vermehrung der schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt, und jener gegen die Sicherheit des Staatsbandes insbesondere betrifft; so findet die Landesstelle nothwendig, noch nachstehende Weisungen zur genauen Nachachtung mitzugeben.

1. Nicht selten gelangen an die Landesstelle solche Uebertretungsfälle im Wege des Recurses oder der Gnade zur Entscheidung, welche nach richtiger Beurtheilung, wegen ihrer mindern Bedeutendheit, den Grad einer schweren Polizei-Uebertretung nicht erreichen, auf welche daher das Strafgesetz über schwere Polizei-Uebertretungen keine Anwendung findet, und die somit nach Aufhebung des frühern unterrichter-

Digitized by Google

lichen Verfahrens den Unterbehörden als mindere Vergehungen zur Bestrafung nach den dießfalls bestehenden polizeilichen und andern besondern Anordnungen überlassen werden.

So geschah es, um nur eines Beispiels zu erwähnen, daß einige im Wege des Recurses an das Landesgubernium zur Verhandlung gekommenen Fälle von den Unterbehörden durch irrige Ansicht des Gegenstandes nach den §§. 51 und 71 des St. G. B. II. Theils als Auflauf und Aufwieglung behandelt wurden, statt daß dieselben eigentlich nach dem Unterthanspatente hätten behandelt werden sollen; ferner wurden bei mehreren Uebertretungsfällen gegen die Sicherheit der Ehre, welche sich in dem v. J. am meisten vermehrt haben, die dießfälligen Untersuchungen und Urtheile aus dem Grunde aufgehalten, weil diese Ehrenbeleidigungen, welche bei der untersten Volksclasse sehr häufig vorfallen, und nicht selten in gewöhnlichen, in der ersten Aufwallung des Gemüths ohne alle Ueberlegung ausgestoßenen Schimpfwörtern bestehen, ihrer Geringfügigkeit wegen, den Grad einer schweren Polizei-Uebertretung nicht erreicht haben.

Ob nun die Unterbehörden solche schwere Polizei-Uebertretungsfälle, bei welchen die Untersuchung und Strafe im Recurswege aufgehoben worden ist, in dem nach Vorschrift des §. 454 des St. G. B. II. Theils über die schweren Polizei-Uebertretungen zu führenden Verzeichnisse wieder gelöscht oder darin belassen, und hiernach auch in das Jahres-Summarium aufgenommen haben, ist zwar der Landesstelle nicht bekannt; nachdem aber die nach den vorjährigen Particular-Verzeichnissen sich ergebene Vermehrung der schweren Polizei-Uebertretungen mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, daß diese Ausscheidung unterblieben seyn mag; so wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Pflicht gemacht, zur Beseitigung der sich sonst bei Verfassung des Total-Ausweises über die während des Solarjahres im Lande vorgefallenen schweren Polizei-Uebertretungen ergebenden irrigen Resultate in Hinkunft solche schwere Polizei-Uebertretungen, welche im Wege des Recurses als leichte oder mindere Polizei-Vergehen erklärt worden sind, und bei welchen aus diesem Grunde die Untersuchung und Strafe aufgehoben worden ist, aus dem Verzeichnisse der schweren Polizei-Uebertretungen zu löschen, in das am Schlusse des Jahres zu verfassende Summarium nicht aufnehmen, und die Unterbehörden zur gleichmäßigen genauen Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen.

734. Verordn. des steierm. Gub. vom 30. Jänner 1838, Z. 19,881.

Dem Kreisamte wurde bedeutet: daß die von den Bezirksobrigkeiten im Delegationswege, und somit nur im kreisämtlichen Namen abgeführten Untersuchungen, worüber von dem Kreisamte selbst in erster Instanz die

Digitized by Google

Urtheile gefällt werden, nicht in den Quartals-Ausweisen der Bezirksobrigkeiten, sondern nur in dem Ausweise über die bei dem Kreisamte anhängigen schweren Polizei-Uebertretungen aufzunehmen seyen, so wie es auch zur Herstellung einer richtigen Uebersicht ganz zweckmäßig erscheine, daß die Bezirksobrigkeiten angewiesen werden, die schweren Polizei-Uebertretungen, welche durch mehrere Quartale in Verhandlung stehen, nur in die Tabelle jenes Quartals, in welchem die Anzeige gemacht wurde, aufzunehmen, selbe aber doch in den folgenden Quartals-Tabellen, und zwar bis zur gänzlichen Beendigung der Untersuchungen, in einer eigenen Rubrik unter der Aufschrift: „Noch anhängige Untersuchungen des frühern Quartals," abgesondert auszuweisen, und in der Rubrik: „Anmerkung" die Ursachen anzugeben, welche der Abschließung der Untersuchung im Wege gestanden sind.

Hiernach haben sich die Bezirks-Obrigkeiten sowohl schon bei Verfassung des Ausweises über die im ersten Solar-Quartale **1838** vorgefallenen und verhandelten schweren Polizei-Uebertretungen, als auch für die Zukunft genau zu benehmen. Insbesondere aber werden diejenigen Bezirks-Obrigkeiten, bei welchen Untersuchungsfälle aus früheren Quartalen noch anhängig sind, angewiesen, auf die baldige Beendigung derselben mit aller Thätigkeit hinzuwirken, und den Abschluß in den nächsten Quartalen schon um so mehr auszuweisen, als man widrigens bei nicht gehörig gerechtfertigten Verspätungen gegen die Säumigen strafweise vorgehen müßte. Endlich werden dieselben auch aufmerksam gemacht, daß in jenen Fällen, wo auf Geldstrafen erkannt wurde, dem Ausweise die Quittungen der Armeninstituts-Vorsteher über die dahin abgeführten Strafbeträge jederzeit beizuschließen seyen.

735. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1838, Z. 9974. Verordn. des k. böhm. Gub. vom 4., Z. 39,834; der n. ö. Reg. vom 7. August, Z. 43,465, und 12. September 1838, Z. 50,310; des illyr. Gub. vom 11. August, Z. 18,487; des steierm. Gub. vom 25. October 1838, Z. 17,171; des mähr. schles. Gub. vom 23. November 1838, Z. 42,718.

Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom **28.** Mai l. J., H. Z. **9974,** hat die Vergleichung der in Folge Hofdecrets vom **9.** März **1837**, H. Z. **4540**, eingelangten Ausweise über die wegen schweren Polizei-Uebertretungen untersuchten Personen mit dem in dieser Beziehung früher eingelangten, zur Ueberzeugung geführt, daß dabei nicht in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen vorgegangen wird.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hat die k. k. Hofkanzlei beiliegende zwei neue Formulare *) mitgetheilt, nach welchen für die Zukunft die genannten Ausweise zu verfassen sind, und angeordnet, daß vor der

Digitized by Google

16. Colonne des subjectiven Ausweises, welche die Summe aller aus der Untersuchung getretenen Personen enthält, noch eine Colonne mit der Aufschrift: „Sonst aus der Untersuchung getreten" einzuschalten sey, in welche alle in die Untersuchung wegen einer schweren Polizei-Uebertretung bereits gezogenen, jedoch wegen Mangel rechtlicher Inzichten, wegen Mangel eines Objectes, wegen Verjährung, wegen Ausgleichung mit dem Beschädigten vor der Aburtheilung; ferner jene, bei welchen die Untersuchung als gesetzmäßig im correctionellen Wege abgethan sich darstellt, so wie die sonst auf andere Weise entlassenen Individuen einzubeziehen kommen.

Was den objectiven, nämlich jenen Ausweis betrifft, in welchen die schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrer Gattung eingetragen werden, so haben die k. Kreisämter dafür zu sorgen, daß

a) wie es in dem angeschlossenen Formulare angedeutet ist, die schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrem verbliebenen Stande im abgewichenen, beziehungsweise, im Anfange des Jahres, dann ihr Zuwachs im Laufe des Jahres, wie dieses in dem subjectiven Ausweise mit dem Inquisiten der Fall ist, ausgewiesen, und

b) die angezeigten schweren Polizei-Uebertretungen, rücksichtlich welcher die Thäter unbekannt, oder flüchtig waren, mit den Fällen, wegen welcher gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wurden, nicht vermengt, sondern ganz abgesondert ersichtlich gemacht werden, wie es das Formulare zu entnehmen gibt. Hierbei wird es genügen, sowohl den sub a) erwähnten, vom vorigen Jahre verbliebenen Stand der unbeendeten schweren Polizei-Uebertretungs-Untersuchungen, als auch die sub b) bemerkten Uebertretungen, deren Thäter unbekannt oder flüchtig waren, summarisch für die ganze Provinz ersichtlich zu machen. Nach diesen Vorschriften wird sich erst bei Einsendung der Ausweise für das Jahr 1838 zu achten seyn.

Endlich wird in Folge dieses Hofdecrets noch erinnert, daß ein Uebertretungsfall, an welchem mehrere Individuen Theil genommen haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer im objectiven Ausweise als ein Factum, im subjectiven Ausweise aber die Zahl aller dabei betheiligten Personen aufgeführt werden muß, und daß von mehreren oder verschiedenen Uebertretungen, welche ein Individuum begangen hat, nur dann jeder Fall als eine abgesonderte schwere Polizei-Uebertretung aufzunehmen ist, wenn die von einem und demselben Individuum begangenen verschiedenen oder gleichartigen Polizei-Uebertretungen abgesondert untersucht, und durch abgesonderte Urtheile erlediget worden sind.

Digitized by Google

736. Verordn. des k. böhm. Gub. vom 26. Mai 1825, Z. 26,471.

Bei der Einbegleitung des jährl. Ausweises der schweren Polizei-Uebertretungen geben viele Kreisämter theils nur muthmaßliche, theils gar keine Ursachen des Ab- oder Zunehmens derselben an. Allein, da es für die Regierung wichtig, und der eigentliche Zweck dieses Ausweises ist, die wirklichen Quellen jener Verirrungen, die bei der Untersuchung bemerkten Haupttriebfedern, die Gelegenheitsursachen und örtlichen Umstände, welche das Steigen oder Fallen der Uebertretungen auffallend begünstigen, zu kennen: so haben die k. Kreisämter die politischen Obrigkeiten anzuweisen, in Zukunft in ihren, dem kreisämtlichen Ausweise zum Grunde dienenden Eingaben, die aus der Erfahrung entnommenen vorherrschenden Ursachen der Vergehungen, der Vermehrung oder Verminderung der verschiedenen Gattungen schwerer Polizei-Uebertretungen anzuzeigen. Diese aus der eigenen Erfahrung entnommenen Hauptgründe haben die Kreisämter entweder in dem Total-Ausweise selbst, oder im Bericht anzuführen.

Digitized by Google

Zu Nr. 735.

Nachweisung

über die

schweren Polizei-Uebertretungen

und über die

wegen derselben untersuchten Personen

in Steiermark im Jahre 18..

Digitized by Google

*) Subjectiver

Nachweisung der wegen schweren Polizei-Ueber-

Kreise.	Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres			Zuwachs im Laufe des Jahres			Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre 18..			Zu Strafen verurtheilt
	mit Verhaft	auf freiem Fuße	Zusammen	mit Verhaft	auf freiem Fuße	Zusammen	mit Verhaft	auf freiem Fuße	Zusammen	
Grätz: Hauptstadt										
Grätz: der übrige Kreis										
Zusammen										
Judenburg .										
Bruck . .										
Marburg .										
Cilli . . .										
Summa .										

Digitized by Google

Ausweis.

tretungen untersuchten Personen im Jahre 18..

Aus der Untersuchung getreten							Stand der Inquisiten mit Ende des Jahres 18..			Anmerkungen
losgesprochen										
gänzlich	ab instantia	vor der Aburtheilung gestorben	aus dem Verhaft entwichen	an andere Gerichte abgegeben	Sonst aus der Untersuchung getreten	Zusammen	mit Verhaft	auf freiem Fuße	Zusammen	

Digitized by Google

Objectiver

Nachweisung sämmtlicher schwerer Polizei-

Kreise.	Gegen die Sicherheit des Staates durch: Theilnahme an geheimen Gesellschaften	Auflauf	Uebertretung der Druckgesetze	Verleitung zur Auswanderung	Aufwiegelung	Ueberhaupt	Summa	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Beleidigung der Wache	Beschädigung der: Patente	öffentlichen Anstalten	unterlassene und falsche Meldungen	Gesellen-Aufnahme ohne Kundschaft	Postbeförderung ohne Postsiegel	Rückkehr eines Abgeschafften	Verletzung der Münzgesetze	Ueberhaupt	Summa
	Schwere Polizei-Uebertretungen, wegen welchen gegen																
Rest vom vorigen Jahre																	
In der ganzen Provinz																	
Zuwachs im Jahre 18..																	
Hauptstadt																	
der übrige Kreis ..																	
Judenburg .																	
Bruck . . .																	
Marburg . .																	
Cilli																	
Summa.																	
	Schwere Polizei-Uebertretungen, deren																
In der ganzen Provinz																	

Digitized by Google

Ausweis.

Uebertretungen im Jahre 18..

durch Mißbrauch des Amtes	Gegen die Sicherheit des Eigenthums								Gegen die Sittlichkeit								Anmerkungen
	durch							wegen der Sicherheit der Ehre	durch								
	feuergefährliche Handlungen	Diebstahl	Betrügereien	Theilnahme am Diebstahl	Verabredung der Gewerbsleute	Ueberhaupt	Summa		Unzucht	Ehebruch	ungültige Ehe	Betteln	verbothenes Spiel	verübte Trunkenheit	Ueberhaupt	Summa	
bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet worden.																	
Urheber unbekannt oder flüchtig waren.																	

Objectiver

Nachweisung sämmtlicher schwerer Polizei-

| Kreise. | Uebertretungen zum Nachtheile der Gesundheit | Gegen die Sicherheit des Lebens durch | | |

Ausweis.

Uebertretungen im Jahre 18..

| Gegen die körperliche Sicherheit | | | | | | | Summarium | | | | | | |

737. Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni 1840; Verordn. des k. böhm. Gub. vom 18. Juli 1840, Z. 38,323.

Um für die Zukunft in den alljährlich einzusendenden Ausweisen über die schweren Polizei-Uebertretungen, und über die wegen derselben untersuchten Personen die Uebersicht zu erhalten, wie viele von den stattgehabten Untersuchungen, und zwar mittelst Urtheilen oder mittelst Bescheiden erledigt wurden, und wie viele derselben unerledigt geblieben sind, ferner um zugleich eine Vergleichung mit den im Vorjahre vorgekommenen schweren Polizei-Uebertretungen anstellen zu können, ist mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 19. Juni l. J., H. Z. 16,296, der Landesstelle aufgetragen worden, vom Jahre 1840 angefangen, dem mit dem höchsten Hofkanzlei-Decrete vom 28. Mai 1838, H. Z. 9974, und Gubernial-Verordnung vom 4. August 1838, Z. 39,834, vorgeschriebenen objectiven Ausweise über die schweren Polizei-Uebertretungen unter Beibehaltung aller gegenwärtig in denselben enthaltenen Colonnen noch die in dem beiliegenden Formulare *) angedeutete Einrichtung zu geben. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Vergleichung der mittelst Urtheilen oder mittelst Bescheiden erledigten Fälle mit dem Vorjahre nicht gleich schon bei den Ausweisen für das laufende Jahr, sondern erst im nächsten Jahre wird Statt finden können.

Digitized by Google

Zu Nr. 737.

Nachweisung

sämmtlicher

schweren Polizei-Uebertretungen

im Jahre 1840.

Digitized by Google

*) Objectiver

Nachweiſung ſämmtlicher ſchweren Polizei=

Kreiſe.												
	Schwere Polizei=Uebertretungen,											
Reſt vom vorigen Jahre in der ganzen Provinz												
Zuwachs im Jahre 1840 . . .												
Polizei=Direction												
Stadtmagiſtrat												
Der übrige Kreis												
Wadowice												
Bochnia												
Sandec												
Jaſlo ꝛc.												
Summa .												
Hiervon der oben nachgewieſene Reſt												
Haupt=Summa .												
Hiervon wurden erledigt . . { mittelſt Urtheil . / „ Beſcheid												
Unerledigt ſind geblieben . . .												
Vergleichung mit dem Vorjahre .												
Zuwachs der Unterſuchungen im Jahre 1840												
detto im Jahre 1839												
Beendete Unterſuchungen mittelſt Urtheils												
Im Jahre 1840												
„ „ 1839												
	Schwere Polizei=Uebertretungen,											
In der ganzen Provinz . . .												

Ausweis.

Uebertretungen im Jahre 18..

wegen welchen gegen bestimmte Personen Untersuchung eingeleitet werden.

deren Urheber unbekannt oder flüchtig sind.

Digitized by Google

738. Verordn. des k. böhm. Gub. vom 21. April 1843, Z. 19,164.

Da die Vorlegung der Jahresberichte über die vorgefallenen schweren Polizei-Uebertretungen häufig so sehr verzögert wird, daß die der Landesstelle zur Erstattung des dießfälligen Hauptberichtes eingeräumte Frist nicht eingehalten werden kann, so wird das Kreisamt angewiesen, diese Eingaben künftig den Gubernial-Verordnungen vom 16. Jänner und 24. Mai 1819, G. Z. 763 und 23,035, entsprechend, längstens bis Ende Februar eines jeden Jahres, und zwar mittelst der k. k. Staatsbuchhaltung, welche hierüber den Total-Ausweis zu verfassen hat, vorzulegen, sich bei deren Verfassung die Gubernial-Decrete vom 4. August 1838, G. Z. 39,834, und 18. Juli 1840, G. Z. 38,323, genau gegenwärtig zu halten, und in einer eigenen Colonne die Bemerkungen über die Gründe der Ab- und Zunahme der Polizei-Uebertretungen, und die wirksamsten Mittel zu deren Hintanhaltung und Verminderung beizufügen.

Anmerkung. Gemäß Verordnung der n. ö. Regierung vom 4. April 1823, Z. 15,791, wurde der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien angewiesen, monatlich einen Elaboraten-Ausweis der Senats-Abtheilung in schweren Polizei-Uebertretungen der Landesstelle nach dem Formulare *) abzufassen.

Digitized by Google

Zu Nr. 739.

Elaboraten-Ausweis

über

schwere Polizei-Uebertretungen

für den

Magistrat in Wien.

Digitized by Google

*) For-

des Elaboraten-Ausweises über schwere Polizei-

Name.	Rückstände								Cur-	
	verblieben am 1. März 18..				aufgearbeitet vom 1. — 31. März 18..				erhalten v. 31. März	
	Arrestanten	auf freiem Fuße	Summa	Hierunter schwere Polizei-Uebertreter	Arrestanten	auf freiem Fuße	Summa	Hierunter schwere Polizei-Uebertreter	Arrestanten	auf freiem Fuße
Rath N. N.	94	26	120	18	27	18	45	6	17	12
Rath N. N.										
Rath N. N.										
Rath N. N.										
Rath N. N.										

Digitized by Google

mular

Uebertretungen für den Magiſtrat in Wien.

rente Zutheilung						Summariſcher Reſt der Rückſtände am 1. April 18..				Anmerkungen
1. März — 18..		aufgearbeitet vom 1. — 31. März 18..								
Summa	hierunter ſchwere Polizei-Uebertreter	Arreſtanten	auf freiem Fuße	Summa	hierunter ſchwere Polizei-Uebertreter	Arreſtanten	auf freiem Fuße	Summa	hierunter ſchwere Polizei-Uebertreter	
29	8	6	4	10	3	78	16	94	17	

Digitized by Google

§. 455.

Nach dem in dem §. 292 dieſes zweiten Abſchnittes beſtimmten Zuſammenhange, hat die Landesſtelle über dieſe politiſchen Obrigkeiten der Provinz, die politiſche Hofſtelle über die geſammten Länderſtellen die Aufſicht zu führen.

§. 456.

Die Kreisämter ſind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizei-Uebertretungen keine beſondere Behörde; inſofern dieſelben aber nach Vorſchrift dieſes Geſetzes bei dem Verfahren, und den Urtheilen der politiſchen Obrigkeit Einſicht zu nehmen haben, ſtehen die letztern auch zunächſt unter der Aufſicht des Kreisamtes ihres Bezirkes.

§. 457.

Die Aufſicht beſteht in der beſtändigen Aufmerkſamkeit; damit die politiſchen Obrigkeiten die ihnen über ſchwere Polizei-Uebertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorſchrift des Geſetzes, verwalten. Jede unmittelbare höhere Behörde hat, bei Anfrage über irgend einen Anſtand die Belehrung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbeſſern, und die in dieſem Amtsgeſchäfte ſich zeigenden Nachläſſigkeiten entweder ſelbſt zu beſtrafen, oder inſofern der Gegenſtand höhere Ahndung und Hilfe nothwendig machet, darüber weitere Anzeige zu machen.

739. Hofkanzlei-Decret vom 20. Auguſt 1830, Z. 17,372; kundgemacht durch das mähr. ſchleſ. Gub. am 10. September 1830, Z. 31,823; Verordn. der n. ö. Reg., Z. 35,459.

Die von Beamten wegen Nichtbefolgung ihrer Amtspflichten eingehobenen Geldſtrafen haben in den Cameralfond einzufließen.

Ueber die von einer k. Landesſtelle gemachte Anfrage, ob die wegen vernachläſſigter Ausübung des Richteramtes über ſchwere Polizei-Uebertretungen an landesfürſtliche und Patrimonial-Landgerichts-Beamte zuerkannten Geldſtrafen zum allgemeinen Wohl des Staates nach den hohen Hofdecreten vom 31. März 1781, und 13. Juli 1782 zu verwenden, oder in

Digitized by Google

den Taxfond jedes Gerichtes nach dem Hofdecrete vom 15. März 1790 zuzuweisen seyen? — hat die hohe vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, und der k. k. allgemeinen Hofkammer mit dem hohen Hofdecrete vom 24. Juni l. J., Z. 14,300, zu bestimmen befunden, daß die an Disciplinar-Strafen der Beamten eingehenden Beträge stets in den Cameralfond fließen sollen; nachdem durch das erwähnte Hofdecret vom Jahre 1790, welches nur aus Anlaß der Anfrage einer Gerichtsbehörde, in welchen Fond die von den Partheien in einem Rechtsstreite zu erlegenden Muthwillen-Strafgelder zu fließen haben, erlassen wurde, und daher einen ganz anderen Gegenstand betrifft; jenes vom Jahre 1782, womit die durch das Hofdecret vom 31. März 1781 gegen obrigkeitliche Beamte und Dominien selbst wegen Unterlassung der gehörigen Justizpflege verhängten Strafen den Staatscassen zugewiesen wurden, nicht aufgehoben erscheint, und nur diese letztern zwei Decrete auf die vorliegende Anfrage Anwendung finden; übrigens es auch in jeder Hinsicht zweckmäßiger ist, daß ähnliche Strafbeträge in den Cameralfond statt in den Taxfond jener Behörde, welche die Strafe verhängt, erlegt werden.

Nachdem jedoch mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 21. April 1821, Z. 4467, alle Strafgelder, welche wegen Nichtbefolgung ergangener kreisämtlicher Verordnungen von politischen Beamten eingefordert werden, zur Errichtung eines Zwangs-Arbeits- und Correctionshauses zu verwenden angeordnet waren; so wurde dießfalls die Frage gestellt: ob durch das erstere hohe Hofdecret jenes vom Jahre 1821 aufgehoben sey? worüber mit hohem Decrete vom 20. August l. J., Z. 17,372, bedeutet worden ist: daß alle frühern Verordnungen, die wegen Verwendung dieser Gelder speciell erlassen wurden, als derogirt anzusehen, und jede von den Beamten wegen Nichtbefolgung ihrer Amtspflichten ohne Rücksicht auf den Grund, aus welchem die Geldstrafe verhängt wird, in den Cameralfond abzuführen sey.

Anmerkung. Eine gleiche Vorschrift wurde auch für Böhmen zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. Juni, Z. 14,300, und k. böhm. Gubernial-Verordnung vom 9. Juli, Z. 27,717, dann für Galizien mit Gubernial-Verordnung vom 12. August 1830, Z. 41,438, und für Tirol mit Gubernial-Verordnung, Z. 13,963 erlassen.

§. 458.

Uebrigens ist bei Bereisungen der Kreis- oder Provinz-Referenten die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit, als ein wesentlicher, und eigener Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, und dabei vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung

Digitized by Google

der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasjenige, was sogleich Verbesserung oder Abstellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen.

740. Hofkanzlei-Decret vom 26. Juli 1821. — Currende des steierm. Gub., Z. 17,249.

Um allfällige Mißbräuche der untern Obrigkeiten bei der Bestrafung solcher schweren Polizei-Uebertretungen hintanzuhalten, welche vor der Kundmachung keiner höhern Einsicht unterzogen werden, haben die Kreisämter genaue Aufsicht bei Gelegenheit der Kreis-Bereisungen und andern commissionellen Untersuchungen genaue Einsicht der Acten- und Jahres-Tabellen zu führen.

§. 459.

Endlich müssen bei diesen Bereisungen die in dem §. 454 anbefohlenen Tabellen in genaue Uebersicht genommen werden. Wenn sich daraus das Ueberhandnehmen einer Uebertretung offenbaret, soll, so viel geschehen kann, die Ursache des Uebels, nicht weniger auch bei wahrgenommener Abnahme einer sonst herrschenden Uebertretung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforschet, und Alles in dem Bereisungs-Berichte umständlich aufgeführet werden.

Digitized by Google

Nachträge.

Zum §. 78.

741. K. K. Laibacher Gubernial-Verlautbarung vom 20. Mai 1840.

Vorschrift für Einkehrwirthshäuser *).

I. Fremden-Aufnahme.

1. Jeder, zur Fremden-Beherbergung berechtigte Gastwirth in den beiden Provinzial-Hauptstädten, in den Kreisorten, und in den an den Comerzialstraßen liegenden Städten und Märkten ist verpflichtet, den Fremden, welche über die Nacht verbleiben, den Meldzettel zur Ausfüllung vorzulegen, und die Anzeige in den Provinzial-Hauptstädten täglich bis neun Uhr früh an die k. k. Polizei-Behörden, auf dem Lande aber längstens binnen 24 Stunden an die Gemeinde-Richter, im Sitze der Bezirks-Obrigkeit aber an die Bezirks-Obrigkeiten zu erstatten.

2. Sollte ein Fremder die Ausfüllung des Meldzettels verweigern, so ist dies sogleich bei den genannten Behörden anzuzeigen.

3. Diese Behörden sind auch unverweilt in Kenntniß zu setzen, wenn sich ein paßloses oder verdächtiges Individuum im Gasthause aufhalten sollte.

II. Bewirthung.

1. Jeder Gastwirth in den größern Einkehrwirthshäusern der Provinzial-Hauptstadt Laibach und der Stadt Klagenfurt ist verbunden,

*) Obwohl die eben angeführte Verordnung noch auf mehrere andere Paragraphe des St. G. B. Beziehung hat, so wurde selbe doch bei diesem Paragraphe eingereiht, um sie nicht theilweise aufführen zu müssen.

Digitized by Google

einen von der Bezirksobrigkeit gefertigten Tarif über die Preise der Wohnungen, der Beleuchtung und Beheizung, der Ställe, Wagenstände, Hafer-, Heu- und Strohportionen zu halten, dann einen von ihm selbst unterzeichneten Speise- und Getränke-Tarif in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren täglich in den Gastzimmern aufzulegen. Die erstgenannten Tarife sind von den politischen Obrigkeiten halbjährig zu controlliren, wobei mit Rücksicht auf Orts- und Zeitverhältnisse auffallende Mißstände zu beseitigen sind.

Hinsichtlich der zweiten Tarife steht es den Wirthen frei, die Preise der Speisen und Getränke täglich nach eigenem Ermessen beizusetzen, und zu verändern; doch werden vorkommende Beschwerden wegen Ueberhaltung summarisch untersucht, und nach Befund bestraft.

In den kleineren Einkehrwirthshäusern in den zwei genannten Städten, dann in allen Einkehrwirthshäusern auf dem Lande, d. i. außer den bezeichneten zwei Städten, genüget der Speise-Tarif in der Art, daß nur die Gattung der Speise, oder des Getränkes sammt dem Preise angezeigt werde, z. B. eine Portion Gemüse, gesottenes Fleisch, Braten ꝛc.

2. Beim Ausschanke der gewöhnlichen Getränke-Gattungen ist sich zimentirter Gefäße zu bedienen. Fremde Weine sind hiervon ausgenommen. Inländische Weine vorzüglicherer Qualität, auch Biergattungen können zwar in versiegelten, oder verpichten Bouteillen und Krügen aufbewahrt, und den Gästen vorgesetzt werden, doch ist im Preis-Tarife immer der Inhalt dieser Gefäße nach dem inländischen Getränkmaße und dessen Abtheilungen, als: Halbmaß, Seitel und Halbseitel anzugeben.

3. Alle Gefäße, in denen genießbare Gegenstände zubereitet oder aufbewahrt werden, müssen nach ihrer Beschaffenheit gut verzinnt, oder glasirt seyn, und immer in solchem Stande erhalten werden.

4. Alle, für die Gesundheit möglicher Weise schädlichen Verfälschungen der Speisen und Getränke sind zu unterlassen. (St. G. B. II. Theil, §§. 156—158.)

5. Auch andere, offenbar gesundheitsschädliche, oder auffallend unreinliche, ekelhafte Zubereitungen von Speisen und Getränken unterliegen der Bestrafung, worunter auch die im §. 153 des St. G. B. verpönte Auskochung von nicht vorschriftsmäßig beschautem Fleische zu zählen ist.

III. Haus-Aufsicht.

A. 1. In den Jedermann geöffneten Schank- und Speisezimmern, so wie in den Gärten darf in den Provinzial-Hauptstädten nach eilf Uhr, in den übrigen Orten nach zehn Uhr Nachts Niemanden Speise, noch Trank

Digitized by Google

verabfolgt werden; eine Stunde nach dieser Zeit müssen die Localitäten geschlossen, und von Gästen geräumt seyn.

Dieses Verboth hat jedoch keinen Bezug auf Reisende, welche nach der Polizeistunde ankommen, indem dieselben ohne Anstand in den gewöhnlichen Speisezimmern bewirthet werden können. Auf dem flachen Lande darf auch an Sonn- und Feiertagen, während der vor- und nachmittägige Gottesdienst im Orte gehalten wird, Niemanden Speise und Trank verabfolgt werden.

2. Tanzmusiken dürfen in den Provinzial-Hauptstädten nur mit Bewilligung und Vorwissen der Polizeibehörde, in den übrigen Orten der politischen Obrigkeiten, unter den besonderen gesetzlichen Bedingungen abgehalten werden. (Gubernial-Currende vom **31.** Mai **1827**, Z. **11,457.**)

3. Das Spielen verbothener Spiele, so wie das vorschriftswidrige Spielen des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen ist vom Wirthe oder dessen Dienst-Personale zu verhindern; im Falle der Widersetzlichkeit sind die Spieler der politischen Obrigkeit, wo es möglich ist, unverweilt, sonst längstens Tags darauf anzuzeigen. Der Kellner oder Marqueur, der die Anzeige von solchem Spiele seinem Herrn, und in dessen Abwesenheit der Behörde zu machen unterläßt, ist mit Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen, ohne daß jedoch das Verfahren gegen seinen Dienstgeber aufgehoben wäre. Der Wirth, der verbothenes Spiel in seinem Hause duldet, begeht eine schwere Polizei-Uebertretung. Erlaubte Spiele sind nur unter Beobachtung der bekannten Vorschriften über Heiligung der Sonn- und Feiertage zu gestatten.

4. Unsittlicher Unterschleif ist hintanzuhalten. (St. G. B. **II.** Theil, §. **260.**)

Herumziehende Musikanten, die nicht zum Tanze, sondern zur Belustigung der sitzenden Gäste aufspielen, sind um Vorweisung der Pässe und obrigkeitlichen Erlaubnißscheine anzugehen, und, Falls sie derlei nicht besitzen, ohne Weiters abzuschaffen. Das Hinausbegleiten der Gäste mit Musik bleibt unter allen Umständen verbothen.

5. Bettler sind aus den Gasthäusern zu entfernen; im Falle des öftern Erscheinens der politischen Obrigkeit anzuzeigen.

B. 1. Der Baustand der Gasthäuser und deren Nebengebäude ist in so weit ein Gegenstand der obrigkeitlichen Obsorge, daß die Sicherheit der Besucher dadurch nicht gefährdet wird. Localitäten, d. i. sowohl ganze Gebäude, als auch einzelne Bestandtheile derselben, die wegen Feuersgefahr, aus Gesundheitsrücksichten, oder sonst für die körperliche Sicherheit bedenklich scheinen, sind umzustalten, oder von der Verwendung für Gäste auszuschließen. Auch die Einfahrten sind gefahrlos herzustellen.

Die Unterlassung dieser Vorschriften ist strafbar.

Digitized by Google

2. Eben so ist eine auffallende Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit von Seite des Gasthaus-Personals verrathende Unreinlichkeit der Gemächer, der Küchen, der Betten, des Geschirres und der Wäsche strafbar, wenn sie so weit geht, daß von Seite eines Gastes darüber Beschwerde geführt, oder die Behörde sonst auf was immer für einem Wege davon in Kenntniß gesetzt wird. Der Wirth hat auch für die angemessene Beleuchtung der zur allgemeinen Benützung der Gäste gewidmeten Localitäten, als: Eingang, Vorhaus, Treppen u. s. w. zu sorgen.

3. Insbesondere haben sich die Gastwirthe, wo die Eilwägen zum Mittag- oder Abendessen einkehren, oder wo das Eintreffen einer Separat-Eilfuhr auf Verlangen der Parthei vorläufig von der Post-Behörde angemeldet wurde, hinsichtlich der für die Reisenden bereit zu haltenden Speisezimmer genau nach den mit der k. k. Oberst-Post-Verwaltung eingegangenen Contracten zu benehmen.

4. Die Aufstellung von Wägen vor den Häusern, wodurch die körperliche Sicherheit gefährdet, oder die Passage gehemmt wird, ist verbothen, und wird deßhalb die Vorschrift der Gubernial-Currende vom 27. März 1834, Z. 5984, erneuert. Bei den an erlaubten Orten stehenden Wägen sind bei eintretender Dunkelheit Laternen anzuzünden. (St. G. B. II. Thl., §§. 174—177.)

5. Für die Befolgung aller dieser Vorschriften haftet der Wirth oder dessen Gewerbsführer, ohne daß sich mit der Fahrlässigkeit des Gesindes entschuldigt werden dürfte. Die Genannten haften auch für alle Unvorsichtigkeiten des Gesindes in feuer-polizeilicher Beziehung wie andere Hausväter. Sie haben den Wechsel des Dienstpersonals ordnungsmäßig, wie jeder Dienstgeber, anzumelden; und werden insbesondere aufmerksam gemacht, daß sie für Veruntreuungen oder sonstigen Schaden, den Reisende durch das Wirthshausgesinde erleiden, nach Anordnung der §§. 790 und 1316 des allg. b. G. verantwortlich sind.

IV. Strafen.

1. Alle, den vorstehenden Vorschriften zuwider laufenden Handlungen und Unterlassungen sind an und für sich strafbar. Dafern selbe nicht nach dem Strafgesetze oder einzelnen speciellen Bestimmungen, welche hiermit keineswegs aufgehoben sind, zu behandeln kommen, sind sie mit einer Geldstrafe von zwei bis fünf Gulden, in Wiederholungsfällen von zehn Gulden zu belegen.

3. Insbesondere sind erwiesene Preis-Ueberhaltungen, die sich nicht als Betrug qualificiren, nebst dem Ersatze an die übervortheilte Parthei nach Maßgabe des Betrages der beabsichtigten Uebervortheilung mit einer

Digitized by Google

Geldstrafe von zwei bis fünfzig Gulden, in wiederholten beträchtlichen Fällen bis einhundert Gulden zu belegen.

V. Verfahren.

1. Die Untersuchung und Bestrafung aller hier verpönten Handlungen und Unterlassungen steht in der Stadt Laibach der Polizei-Direction, in der Stadt Klagenfurt dem Polizei-Commissariate mit dem Recurszuge an das Gubernium zu; mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, welche sich zu schweren Polizei-Uebertretungen qualificiren, und nicht durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom **30.** September **1806** den Polizeistellen zugewiesen sind, sondern nach dem **II.** Theile des Strafgesetzes vor die Local-Behörde gehören. In allen übrigen Städten und Orten sind die Bezirks-Obrigkeiten die erste Instanz, von denen die Recurse an die k. k. Kreisämter, und im weitern Zuge an das Gubernium gehen. Da, wo keine Bezirks-Obrigkeit im Orte ist, kann die augenblickliche Hilfe bei dem Gemeinde-Richter gesucht werden.

2. Die bezeichneten Behörden haben auf jede schriftliche oder mündliche Anzeige einzuschreiten, und sich außerdem von der Befolgung der vorstehenden Anordnungen durch ihr untergebenes Personale öfters zu überzeugen.

3. Den Wirthen und Gewerbsführern wird daher erinnert, den in ämtlichen Aufträgen bei ihnen erscheinenden Individuen zur Vermeidung der strengen, auf Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Beamte und Diener gesetzten Strafen, Folge zu leisten.

4. Diese Vorschrift ist zur Vermeidung eines Pönals von zwei bis fünf Gulden Conventions-Münze in einem, oder nach Erforderniß und Beurtheilung der Behörden in mehreren Gastzimmern zu Jedermanns Einsicht anzuheften, und angeheftet zu erhalten.

742. Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landes-Guberniums vom **12.** December **1844**; der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom **29.** November **1844.**

Se. k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Decretes vom **20.** November l. J., Z. **37,056**, mit allerhöchster Entschließung vom **9.** November d. J. Folgendes zu erlassen geruht:

Sowohl Derjenige, welcher sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses, oder andern obrigkeitlichen Ausweises bedient, als auch Jener, welcher seine Ausweisung einem Andern zu diesem Zwecke überläßt, macht sich alldurch, so fern es nicht als Mittel zur Verübung eines Verbrechens,

Digitized by Google

oder einer andern schweren Polizei-Uebertretung unternommen wird, einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten schuldig, und ist mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Bei besondern Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer, und da, wo er betreten wurde, nicht ansässig ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus den österreichischen Staaten abzuschaffen.

Zum §. 89.

473. Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landes-Guberniums vom 6. October 1844, Z. 37,871.

Die Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art betreffend.

Mit allerhöchster Entschließung vom **25.** November **1843** sind nachfolgende Bestimmungen als Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art festgesetzt worden:

§. **1.** Bevor ein Dampfkessel, es sey für eine stehende Dampfmaschine von hohem oder niederm Drucke, ein Dampfboot, ein Lokomotiv für Eisenbahnen, oder für was immer für einen Zweck überhaupt bestimmt, angewendet werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Kessel bestimmt ist, und zwar, bevor derselbe eingemauert, mit einem Mantel oder einer Hülle umgeben wird, bei der Landesstelle die gesetzliche Kesselprobe nachzusuchen, welche in der Hauptstadt selbst, und in deren Umgebungen bis auf eine Entfernung von sechs Meilen durch das bestehende k. k. polytechnische Institut, bei Entfernungen über sechs Meilen von der Hauptstadt aber, und in jenen Hauptstädten, wo noch kein k. k. polytechnisches Institut besteht, durch die k. k. Bau-Directionen, mit Beiziehung der einschlägigen öffentlichen Lehranstalten, oder wissenschaftlichen Institute vorzunehmen ist.

§. **2.** Die Probirung der Dampfkessel von jeder Form und Constructionsart, mit einziger Ausnahme der Locomotivkessel für Eisenbahnen, wird mittelst Einpumpen von Wasser auf das Dreifache jenes Druckes, welchen beim Gebrauche der Dampf im Kessel im höchsten Falle über den Luftdruck annehmen soll, vorgenommen. Dabei wird der Druck einer Atmosphäre mit **123/4** Pfund auf den Quadratzoll (Wiener Maß und Gewicht) in Rechnung gebracht.

§. **3.** Die Lokomotivkessel für Eisenbahnen werden auf dieselbe Art,

Digitized by Google

jedoch nur auf das Zweifache des im vorigen Paragraphe genannten Druckes probirt.

Die näheren Erläuterungen dieser beiden Paragraphe sind in der beiliegenden Instruction enthalten.

§. 4. Die Sicherheits-Ventile dürfen also beim Gebrauche des Kessels höchstens nur mit dem dritten Theile, und bei einem Lokomotivkessel mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, bei welchem der Kessel probirt wurde; dabei muß, wenn ein Ventil nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht hängt, niedergedrückt wird, dieses Aufhänggewicht für den äußersten Punkt des Hebels, wohin dasselbe noch geschoben werden kann, berechnet seyn.

Bei Lokomotiv- und solchen Kesseln, bei welchen anstatt des Aufhänggewichtes eine Federwage angebracht ist, muß dieselbe so eingerichtet werden, daß sie nicht über jenen Punkt hinaus, welcher bei der Kesselprobe zum Grunde lag, gespannt werden kann.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit zwei Sicherheits-Ventilen von gehöriger Größe, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, das andere aber dem Maschinisten oder Wärter des Kessels leicht zugängig seyn muß, und außerdem noch mit einem Quecksilber-Monometer mit oben offener Röhre versehen seyn.

Die Instruction enthält eine Tabelle über die in den einzelnen Fällen nöthige Größe der Sicherheits-Ventile, so wie auch eine Anweisung über eine zweckmäßige Form derselben und des Monometers.

§. 6. Jeder Dampfkessel muß, selbst wenn er mit dem gewöhnlichen Schwimmer, oder den Probierhähnen versehen wäre, noch außerdem das bekannte Wasserglas, das ist ein mit dem Innern des Kessels auf gehörige Weise communicirendes Glasrohr, auf die Art, wie es bei den Lokomotivkesseln der Fall ist, eingerichtet besitzen, durch welches man den wahren Wasserstand im Kessel jeden Augenblick leicht und sicher erkennen kann.

§. 7. Die nach Maßgabe der Kessel-Durchmesser und der Spannung der zu erzeugenden Dämpfe nöthige Wand- oder Blechdicke, welche die aus Eisen- oder Kupferblech hergestellten cylindrischen Dampfkessel haben müssen, wenn sie zur Probirung zugelassen werden wollen, ist aus der anliegenden Tabelle der Instruction zu entnehmen.

§. 8. Nach vollendeter Kesselprobe (§§. 2 und 3) werden die Sicherheits-Ventile und Hebel, wo solche vorhanden, von der Untersuchungs-Commission mit einem Stämpel versehen, und die Dimensionen derselben sammt dem Gewichte der höchsten Belastung der Ventile, welche beim Gebrauche des Kessels Statt finden darf, so wie nöthigen Falls auch noch jene

Digitized by Google

Merkmale, welche die Identität des Kessels jederzeit wieder erkennen lassen, der Landesstelle angezeigt.

§. 9. Die hierauf von Seite der Landesstelle an die betreffende Parthei hinausgegebene Bewilligung zur Benützung des Dampfkessels, welche zugleich wiederholend die im vorigen Paragraphe erwähnten Dimensionen der Ventille und Hebel, so wie das Gewicht der höchsten Belastung derselben enthält, ist entweder im Original, oder in einer beglaubigten Abschrift in der Nähe des Dampfkessels, an einem leicht in die Augen fallenden Orte unter Glas so aufzubewahren, daß vor Allem die Angabe dieser Dimensionen und die Belastung der Ventille (oder vorkommenden Falles die Spannung der Federwage) leicht sichtbar ist.

§. 10. Durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer, oder nach Umständen auch der Werkführer, bleibt sonach für jede, aus dem weitern Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge (wie z. B. die rechtzeitige Reinigung desselben vom entstehenden Wassersteine u. dgl.) zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, und denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen, und, wenn diese größerer Art wären, den Kessel neuerdings gesetzlich probiren zu lassen.

§. 11. Die bei der Aufstellung oder Einmauerung eines Dampfkessels in Feuersicherheits-Rücksichten intervenirende Bau-Commission wird zugleich auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die seitwärts anzubringenden Feuerzüge nicht über, sondern noch einige Zolle unter das Niveau des normalen Wasserstandes des Kessels zu liegen kommen.

§. 12. Von dieser, im §. 2 vorgeschriebenen Probe, so wie den übrigen, darauf bezüglichen Vorschriften sind nur die kleineren Dampf-Apparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, welche jedoch eben sowohl, wie die Papinian'schen Töpfe, mit einem Sicherheits-Ventille versehen, und von dem Verfertiger zur eigenen Sicherheit gehörig probirt seyn müssen, ausgenommen.

§. 13. Die Anwendung gußeiserner Dampfkessel oder Siederöhren ist unter keiner Form und Bedingung gestattet.

Digitized by Google

§. 14. Jeder Maschinist, Lokomotivführer, Gehilfe oder Heitzer einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, welchem vorzugsweise die Bedienung oder Ueberwachung der Maschine, oder des Kessels anvertraut wird, ist gehalten, vorher in einer Maschinen-Werkstätte die Bauart von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen vollkommen sich eigen gemacht, durch längere Zeit bei einer mit Dampfmaschinen arbeitenden Fabrik, einer Lokomotiv-Eisenbahn oder auf einem Dampfschiffe als Maschinenheitzer gedient, sich die praktischen Kenntnisse zur Besorgung einer Dampfmaschine daselbst angeeignet, sich hierüber bei einer öffentlichen inländischen technischen Lehranstalt einer strengen Prüfung unterzogen, und ein in jeder Beziehung befriedigendes Zeugniß erlangt zu haben.

§. 15. Derjenige, welcher:

a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche eines Dampfkessels zur vorläufigen Untersuchung unterläßt;

b) vor erfolgter Untersuchung den Kessel benützt;

c) den bei der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessel gleichwohl verwendet;

d) einem Maschinisten, Lokomotiv-Führer oder Wärter die Bedienung der Dampfmaschine oder des Dampfkessels, selbst, wenn keine Maschine damit in Verbindung steht, überläßt, welcher sich nicht mit dem im vorhergehenden §. 14 vorgeschriebenen Zeugnisse über seine Befähigung zu diesem Dienste ausweisen kann;

e) das Sicherheits-Ventill mehr belastet, als bei der Kesselprobe bestimmt wurde, und in der Concession angegeben ist;

f) den Hebel, im Falle ein solcher für ein Sicherheitsmittel vorhanden, verlängert, oder sonst verändert, ohne davon eine Anzeige zu machen; und endlich

g) sich überhaupt was immer für eine Handlung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche des Kessels Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann,

macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach den bestehenden Vorschriften des II. Theils des St. G. B. behandelt werden.

Diese Vorschriften werden zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 31. August l. J., Z. 37,871, zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung hiermit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Zum §. 160.

744. Kundmachung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 30. Mai 1844 über die Verfälschung des Saffrans durch die Beimischung gefärbter Ringelblumenblüten; in Mähren publicirt mit k. k. Gubernial-Circulare vom 31. Mai 1844.

Es ist in Folge einer gepflegenen ämtlichen Untersuchung erhoben worden, daß der im Handel vorkommende Safran, welcher bekanntlich in den Haushaltungen bei der Zubereitung der Speisen, theils als Würze, theils als ein Färbungsmittel gebraucht wird, schon seit längerer Zeit durch die Beimischung von gefärbten Holzspänen, noch häufiger aber durch die Beimischung von roth gefärbten Ringelblumenblüthen (**Flores calendulae officinalis**) verfälscht werde.

Da nun diese Beimischung der Ringelblumenblüthen als der Gesundheit nachtheilig erkannt worden ist, so wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom **18. v. M., Z. 9433**, das Publikum auf die Verfälschung des Saffrans, welche übrigens schon bei einer genauen Besichtigung desselben leicht erkennbar ist, aufmerksam gemacht, und vor dem Gebrauche desselben gewarnt.

Uebrigens trifft die Regierung unter Einem die geeigneten Maßregeln, damit diese betrügerische Verfälschung, wodurch zugleich der Absatz des bisher wegen seiner vorzüglichen Güte auch im Auslande schon sehr geschätzten und gesuchten österreichischen Saffrans wesentlich beeinträchtigt wird, für die Hinkunft ernstlich gesteuert, und die an dieser Verfälschung Schuldtragenden nach **§. 160** des **II.** Theils des St. G. B. strenge bestraft werden.

745. Circulare des k. k. mähr. schles. Gub. vom 14. Juni 1844.

Womit die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften für die gesunde Beschaffenheit der Nahrungsstoffe in Erinnerung gebracht wird.

Die neuerlich zur hierortigen Kenntniß gekommene Anzeige, daß die in Essig eingelegten, und im öffentlichen Verkaufe und Handel vorkommenden Gurken mit dem, der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Kupferoxyd (Grünspan) versetzt zu werden pflegen, um dadurch eine höhere grüne Farbe anzunehmen, und sie vor dem Verderben durch längere Zeit zu erhalten, veranlaßt das k. k. Landes-Gubernium, hiermit Jedermann auf diesen, auch bei vielen Haushaltungen bei Einsäuerung der Gurken durch Beisatz von Kupfermünze üblichen Uebelstand und Unfug, woraus für die Gesundheit ein Nachtheil zu besorgen ist, aufmerksam zu machen, zugleich aber auch den sämmtlichen Local-Polizei-Behörden bei der bestehenden

Digitized by Google

großen Anzahl der menschlichen Nahrungsstoffe, welche theils durch natürliches Verderbniß, Bereitung oder Fälschung, der menschlichen Gesundheit Nachtheil verursachen können, die bezüglich der Vorsorge für die gesunde Beschaffenheit der menschlichen Nahrungsstoffe bereits in Wirksamkeit bestehenden Sanitäts-Polizei-Vorschriften, insbesondere aber die Handhabung der Vorschriften des II. Theils des St. G. B., §. 160, nach welchen jeder gesundheitsschädliche Zusatz, jede Mischung oder Fälschung und Zubereitung genießbarer Waaren strenger Bestrafung des Uebertreters zu unterziehen ist, mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß dabei auch die für einzelne Consumtions-Artikel, z. B. Essig u. dgl., bestehenden Sanitäts-Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln genau zu überwachen seyen, und sonach die Markt-Aufsichts-Organe darauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu verwenden haben.

In so ferne von derlei Consumtions-Artikeln hier und da zum Verkehr bedeutendere Vorräthe aufbehalten oder gesammelt werden, sind auch diese von Zeit zu Zeit einer ordnungsmäßigen sanitäts-polizeilichen Untersuchung zu unterziehen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung der betreffenden Partheien sowohl, als auch der zur Hintanhaltung derlei schädlichen Unfüge berufenen Orts-Behörden bekannt gemacht wird.

Zum §. 400.

746. Umlaufs-Verordnung des k. k. Olmützer Kreisamtes vom 11. September 1844, Z. 18,208.

Betreffend die Uebersetzung der in Untersuchungen über schwere Polizei-Uebertretungen in böhmischer Sprache aufgenommenen Protokolle.

Da man von der hohen Landesstelle angewiesen ist, die hohen Orts vorzulegenden Untersuchungs-Acten über schwere Polizei-Uebertretungen jedesmal mit der deutschen Uebersetzung der in böhmischer Sprache aufgenommenen Protokolle zu instruiren, die Polizei-Behörden aber ungeachtet mehrfacher, an einzelne derselben hierwegen erlassenen Erinnerungen, dennoch die Beibringung dieser Uebersetzungen unterlassen, wodurch man bemüßigt ist, die Untersuchungs-Acten den Polizei-Behörden zurückzustellen, und hierdurch sowohl gehindert wird, die von der hohen Landesstelle präsignirten Termine zuhalten zu können, als auch eine längere Verzögerung in derlei Untersuchungen eintritt: so erhalten die Polizei-Behörden den Auftrag, gleich jeder, aus was immer für einem Anlasse anher vorzulegenden derlei

Digitized by Google

Unterſuchungs-Acten, die betreffenden deutſchen Ueberſetzungen von ſelbſt beizufügen, ohne es auf eine nachträgliche Erinnerung ankommen zu laſſen.

Zum §. 444.

747. Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 31. Juni 1845, zu Folge Hofkanzlei-Decretes vom 13. Jänner l. J., Z. 1043.

Betreffend die kön. preußiſche Miniſterial-Erklärung wegen des, zwiſchen der kön. preußiſchen und der kaiſerl. öſterr. Regierung getroffenen Uebereinkommens rückſichtlich der gegenſeitigen koſtenfreien Erledigung gerichtlicher Requiſitionen in Armenſachen.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. Jänner l. J., Z. 1043, haben Se. k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 18. Mai 1844 den Abſchluß eines Staats-Vertrages mit der kön. preußiſchen Regierung wegen gegenſeitiger koſtenfreier Behandlung gerichtlicher Requiſitionen zu geſtatten geruhet.

In Folge deſſen hat, nach einer an die k. k. vereinigte Hofkanzlei gelangten Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, die Auswechslung der gegenſeitigen Miniſterial-Erklärungen, wodurch der Gegenſtand der Frage zwiſchen beiden Regierungen feſtgeſetzt worden iſt, Statt gefunden.

Die dießfällige Erklärung des kön. preußiſchen Miniſteriums lautet, wie folgt:

Nachdem die kön. preußiſche Regierung mit der kaiſ. öſterreichiſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, die gegenſeitige Koſtenvergütung in Criminal-Civil- und Vormundſchaftsſachen, rückſichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Perſonen aufzuheben, erklärt erſtgedachte Regierung hiermit Folgendes:

1. In allen Unterſuchungs-Civil- und inſonderheit Vormundſchaftsfällen, wo Requiſitionen von einer preußiſchen Gerichts- oder vormundſchaftlichen Behörde an eine öſterreichiſche derartige Behörde, oder von dieſer an jene erlaſſen, ſo wie, wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert werden, ſind nicht allein alle baaren Auslagen, ſondern auch die ſämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gebühren dem Letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Perſon, wenn ſolches hinreicht, zu entrichten. Hat ſelbige aber kein hinreichendes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörden, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugen-

Digitized by Google

Vernehmungen, und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, deßgleichen die Insinuations- und die sogenannten Siegelgebühren, durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Ersteren nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport-Porto, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen nach den, bei den requirirten Gerichten üblichen Taxsätzen.

2. Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent oder die sonst betheiligte Person hinreichendes Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze, oder nicht? — soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben.

In wie fern der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution Statt findet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt.

Sollte ein Delinquent seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten mit Schwierigkeiten verknüpft seyn, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

3. Den in allen Untersuchungs-Civil- und Vormundschaftssachen zu vernehmenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, sey es von dem requirirten, oder von dem requirirenden Gerichte, unverzüglich verabreicht werden.

Insoferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage machen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gerichte wieder erstattet werden.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie, und für alle österreichischen Staaten mit alleinigem Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen Kraft und Wirksamkeit haben, und sowohl für die landesherrlichen, als auch für alle übrigen Gerichte verbindlich seyn.

Die vorstehende Erklärung soll deßhalb, nachdem sie gegen eine übereinstimmende der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. August 1844.

(L. S.) Königl. preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bölner m. p.

Diese Erklärung des kön. preußischen Ministeriums wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der oben er-

Digitized by Google

wähnten allerhöchsten Entschließung die hierländigen Gerichte von Seite der k. k. obersten Justizstelle die Weisung erhalten haben, sich ganz auf gleiche Art zu benehmen, wie die kön. preußischen Gerichte nach dieser Erklärung angewiesen worden sind.

Wien, am 31. Jänner 1835.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. n. ö. Regierungs-Präsident.

Anton Freiherr von Lago,
k. k. n. ö. Regierungs-Vice-Präsident.

Karl Fürst von Palm-Gundlfingen,
k. k. Hofrath.

Anton Taulow Ritter von Rosenthal,
k. k. n. ö. Regierungsrath und Kanzlei-Director.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Theiles dieses Handbuches.

Seite

Kundmachungs-Patent 1

Einleitung. Von den Gegenständen des Strafgesetzes 7

Erster Abschnitt.

Von den schweren Polizei-Uebertretungen und der Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von den schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt. §§. 1—7 . . . 12

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt. §§. 8—27 15

Drittes Hauptstück

Von der Bestrafung der Unmündigen. §§. 28—32 58

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizei-Uebertretungen. §§. 33—36 59

Fünftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand. §§. 37—71 . . 60

Sechstes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. §§. 72—85 93

Siebentes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §§. 86—88 116

Achtes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §§. 89—146 120

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Gesundheit. §§. 147—160 . 205

Zehntes Hauptstück.

Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizei-Uebertretungen. §§. 161—183 228

Eilftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. §§. 184—233 244

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. §§. 234—244 299

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. §§. 245—269 308

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der schweren Polizei-Uebertretungen und ihren Strafen. §§. 270—275 329

Inhalt des zweiten Theiles.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei schweren Polizei-Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizei-Uebertretungen. §§. 276—292 3

Zweites Hauptstück.

Von Erforschung der schweren Polizei-Uebertretungen, und Erhebung des Thatbestandes. §§. 293—314 63

Drittes Hauptstück.

Von Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhöre. §§. 315—349 . 105

Viertes Hauptstück.

Von rechtlichen Beweisen. §§. 350—377 118

Fünftes Hauptstück.

Von der Aburtheilung. §§. 378—408 127

Sechstes Hauptstück.

Von dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung. §§. 409—432 . . 147

Siebentes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheils. §§. 433—443 . . 166

Achtes Hauptstück.

Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen. §§. 444—451 199

Neuntes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber. §§. 452—459 218

Digitized by Google

Alphabetiſcher Index

über das

Strafgeſetz über ſchwere Polizei-Uebertretungen

und die

über einzelne Paragraphe vorgekommenen Nachtrags-Verordnungen.

A.

Abänderung, von, der Strafe, mit Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie des Schuldigen. §§. 23 und 25. S. auch **Kundmachungs-Patent.**
— der Geld- in Arreſtſtrafe. §. 23.
— des Arreſtes erſten Grades in eine Geldſtrafe. §. 24.
— der Geld- in Arreſtſtrafe unterliegt der Beſtätigung der Landesſtelle. §. 402.
— des Arreſtes erſten Grades in Haus-Arreſt. §. 25.
— der Ausſagen eines Beſchuldigten, wie ſelbe zu protokolliren ſeyen? §. 346.
— der Urtheile durch Recurs kann nie auf eine Verſchärfung der Strafe abgehen. §. 425.

Abbildungen, was hierbei Maler, Steindrucker, Modelſtecher, Woll- und Seidenzeug-Fabrikanten, Lakirer, Spengler u. ſ. w. zu beobachten haben. §. 138.

Abbitte, auf ſolche kann bei Ehrenbeleidigungen erkannt werden. §. 628.

Abdecker, dem, wird die Mäſtung der Schweine mit Aſern verbothen. §. 307.

Abdruck, der erſte Probe-, von Landkarten und Kupferſtichen iſt der Cenſur vorzulegen. §. 133.

Abgeſchaffte, Rückkehr derſelben. §§. 81 und 82.

Abkürzung der Strafzeit aus Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie. §§. 24 und 25.

Ableſung der Protokolle und Verhöre, wann und wie vorzunehmen. §§. 313, 346, 347, 380 und 382.

Ablieferung, zur, des Verhafteten müſſen die Fuhren durch Vorſpann ohne Entgelt geleiſtet werden. §. 445.
— des Verurtheilten an den Strafort. §§. 434 und 440.
— eines ſich der Unterſuchung Entziehenden. §§. 288—289.
— eines ſchweren Polizei-Uebertreters, gegen welchen Anzeigungen eines Verbrechens beim Verhöre vorkommen. §. 339.
— wann die, eines ſchweren Polizei-Uebertreters zur Kundmachung des Urtheils an einem andern Orte zu geſchehen habe? §§. 334 und 340.

Abnahme und **Zunahme** der ſchweren Polizei-Uebertretungen, wie ſelbe erſichtlich zu machen? §. 454.

Abreißen angeſchlagener Patente, Verordnungen u. ſ. w. §. 74.

Abſchaffung aus einem Orte. §. 8.
— gegen wen, und auf welche Zeit ſie Statt finde? §§. 17, 53, 71 und 229; — in wie fern die Vereheligung eines Inquiſiten ein Grund der Nachſicht der Abſchaffung ſey? §§. 54 und 62; — ob dieſelbe gegen ohne Bewilligung verheirathete Juden anwendbar ſey? §. 63.
— in welchen Fällen ſie zu verhängen ſey? §§. 71, 78, 220 und 259.
— aus einer Provinz. §. 8 ad g).
— die, unterliegt der Beſtätigung der Landesſtelle. §. 402.
— aus ſämmtlichen k. k. öſterr. Erblanden. §. 8 ad h).
— die, findet nur gegen Fremde (Ausländer) Statt. §. 17. — Wegen

Digitized by Google

geheimer Gesellschaften. §§. 47, 48 und 49.

Abschaffung, in welchen Fällen sie überhaupt Statt finde? §§. 48, 64, 70, 71, 78 ad e), 98, 99, 110, 218, 220, 229, 257 und 266.

— dieselbe, wenn sie der Bestätigung der obersten politischen Behörde unterliege? §. 407.

— wie die Rückkehr nach derselben zu bestrafen. §§. 81 und 82.

— bei zuerkannter, aus sämmtlichen Ländern, findet gegen den flüchtigen Verurtheilten die Verfolgung durch Beschreibung der Person an das Kreisamt Statt. §. 441.

Abschiebung von Vagabunden und Delinquenten. Nr. 52, — ausländischer Sträflinge Nr. 58, 61, 65, 68 und 69; paßloser Individuen Nr. 70 und 683.

Abschrift des Lossprechungs-Urtheils ist dem schuldlos Befundenen einzuhändigen. §. 436.

— des Urtheils dem aus Mangel rechtlicher Beweise Entlassenen zu erfolgen. §. 437.

— der Beweggründe muß den zum Recurse Berechtigten auf ihr Verlangen mitgetheilt werden. §. 420; ferner Nr. 665, 666 und 667.

Absicht, auch ohne böse, werden schwere Polizei-Uebertretungen begangen. §. 5.

Absonderung der Verwandten, die mit einander Unzucht getrieben haben. §. 246.

— der Criminal-Arrestanten von den Verhafteten wegen schwerer Polizei-Uebertretungen. §. 442.

— der Unmündigen Sträflinge von anderen. §§. 29 und 442.

Absud der Mohnköpfe als Heilmittel, oder als Mittel zur Stillung der Kinder ist verbothen. Nr. 296.

Achtung, Beschuldigung zur Verminderung der bürgerlichen. §§. 236, 238—240.

Actien, deren Verfälschung. Nr. 390.

Adel, welcher in Oesterreich anerkannt werden darf. Nr. 535, 536 und 537.

Adels-Anmaßung, Bestrafung derselben. Nr. 169.

Adelige unterliegen wegen schwerer Polizei-Uebertretungen außer den Hauptstädten dem Kreisamte. §. 284 und 285.

Administrator eines Hauses hat die Veränderungen der Bestandnehmer gehörig anzuzeigen. §. 78 ad a).

Advocaten, besondere Vorschriften in Rücksicht derselben §§. 10 und 284. Siehe auch: **Universität.**

Aeltern, welche die Aufsicht über ihre Kinder unterlassen. §§. 130 und 131.

— welche sich Mißhandlungen gegen ihre Kinder erlauben. §§. 165—168.

— Entwendungen zwischen denselben und den Kindern. §§. 213 und 269.

— nur auf Verlangen derselben findet die Untersuchung und Bestrafung der Verleitung zur Unzucht minderjähriger Kinder, oder im Hause lebender minderjähriger Anverwandten Statt, §§. 249 und 250. — Ein Gleiches gilt auch bei Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern und Geschwistern. §§. 213 und 260.

— sind wegen des Bettelns ihrer Kinder strafbar. §§. 264 und 265.

— können den Recurs für ihre Kinder ergreifen. §§. 415 und 428.

Aemter, die ausgestellten öffentlichen Zeugnisse derselben bedürfen keiner eidlichen Bestätigung. §. 358.

Aerzte, müssen die Wahrnehmung einer schlecht bereiteten Arzenei der Obrigkeit anzeigen. §. 104.

— Unwissenheit derselben. §§. 111 und 112.

— welche Kranke vernachlässigen. §. 113.

— welche die Geheimnisse der ihrer Pflege Anvertrauten entdecken. §. 243.

— unbefugte, wenn sie Kranke behandeln. §§. 98 und 99; ferner Nr. 223, 224, 227, 230, 231 und 234. — Den an der Pest der Universität geprüften Aerzten ist die Praxis in allen deutschen Erbstaaten gestattet. Nr. 325; — ebenso den Bataillons-Chirurgen und Oberärzten für das Civile Nr. 226; ebenso den aus dem Josephino hervorgehenden Aerzten, Nr. 232, 233 und 235; — dieselben haben sich vor Ausübung ihrer Praxis beim Kreisamte zu melden, Nr. 236; — Ordnung und Gesetze für das chirurgische Gremium in Prag, und die Landgremien, Nr. 237; — in wie weit es den Wundärzten erlaubt ist, innerliche Curen vorzunehmen, um nicht als Gewerbsstörer angesehen zu werden, Nr. 238; — auf ausländische Aerzte, die hierlands Heilungen vor-

Digitized by Google

nehmen, ist der §. 98 II. Th. St. G. B. nicht anwendbar, Nr. 241. — Ausländische Aerzte dürfen Kranke in den Gränzgegenden des Inlandes behandeln, Nr. 242; — unter welchen Bedingungen denselben die Haltung von Apotheken gestattet ist, Nr. 257; — Behandlung der Wundärzte, denen die Ausübung der Geburtshilfe untersagt ist, Nr. 266.

Aerzte als Kunstverständige. §§. 303, 310 und 365.

— müssen ihr Gutachten unentgeltlich abgeben. §. 446.

— besondere Vorschriften rücksichtlich derselben. §§. 10 und 284. (Siehe auch: **Universität**).

Afterbestandgeber haben die Veränderungen der Miether oder Bettgeher gehörig anzuzeigen. §. 78 ad b).

Aggiotiren (im) Betretene, deren Untersuchung betreffend. Nr. 13, 14 und 16.

Ackergeräthschaften, Diebstahl derselben. bei geringem Werthe. §§. 210 und 211.

Acten, Einsicht derselben des Recurses wegen, kann Niemand begehren. §. 420.

— **(Untersuchungs-)**, wie selbe in der Registratur aufzubewahren, §§. 552 — 554. — Bezeichnung derselben, Nr. 574; — deren Zurücksendung an die Behörde I. Instanz, Nr. 648; Mittheilung derselben in Betreff der untersuchten Aerarial-Arbeiter in Ober-Oesterreich an das Oberamt zu Gmunden, Nr. 674.

Actuar der Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen ausübt, muß beeidet seyn, §. 291; — ferner Nr. 566 u. 572.

Alter, das, von 24 Jahren ist zum Richteramte erforderlich, §. 291; ferner Nr. 563.

— bis zum vollendeten zehnten Jahre läßt blos häusliche Züchtigung zu; vom eilften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre begründet die Zurechnung eines Verbrechens zur schweren Polizei-Uebertretung. §. 4.

— bis zum vollendeten achtzehnten Jahre läßt nur die Züchtiguug mit Ruthen zu. §. 16.

— von zurückgelegten achtzehn Jahren, zur Zeit des geschehenen Verbrechens, müssen die Zeugen haben, welche die Ueberweisung des Beschuldigten bewirken sollen. §. 366 ad a).

Alter, ein der Unmündigkeit nahendes, ist ein Milderungsgrund. §. 390.

— des Verhörten ist im Verhörs-Protocolle anzumerken. §. 329.

Amme, mit einer schädlichen oder ansteckenden Krankheit behaftet. §. 132.

Amt, Polizei-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen. §. 34.

Amtsgeschäfte, wegen derselben kann der Arrest ersten Grades in Hausarrest verwandelt werden. § 25.

Amtshandlungen sind bei schweren Polizei-Uebertretungen von Amtswegen zu verrichten. §§. 294 und 444.

Amtsvorsteher (ungeprüfte), wie deren Mißgriffe in ihrer Amtsverrichtung zu behandeln seyen, Nr. 569.

Amtsverlust, als Strafe. §§. 8 ad c) und 10.

Amtszeugnisse sind rechtliche Beweise. §. 458.

Anfrage, auf dieselbe hat bei Anständen die unmittelbare höhere Behörde die entsprechende Belehrung zu ertheilen. §. 457.

Angabe, die eigene des Thäters ist eine rechtliche Anzeigung, §. 320 ad f).

Angaben, freiwillige, ist ein Milderungsgrund für den Thäter. §. 390 ad l).

— falsche im Meldzettel. Nr. 171.

— der Mitschuldigen, wie hierauf Bedacht zu nehmen. §. 320 ad d).

Angelobung, sich weder zu entfernen, noch zu verbergen. §. 349.

Anhaltung, über die Ursache derselben ist der Beschuldigte im Verhöre zu befragen. §. 329.

— wie selbe bei jenen Statt finde, welche sich dem Verfahren wegen schwerer Polizei-Uebertretungen entziehen. §§. 228 und 441.

— der wandernden Krämer, die mit Gift handeln. §. 118.

— der Tabakraucher an feuergefährlichen Orten. §. 202.

— der Reisenden, die mit brennenden Fackeln durch eine Ortschaft fahren. §. 207.

— derjenigen, die verdächtiges Geschmeide und Silberwaaren zum Kaufe ausbiethen. §§. 221 — 225.

Anhetzen eines bösartigen Thieres. §. 146.

Digitized by Google

Anmeldung des Recurses; Bestimmung der Frist hierzu. §§. 416—418.
Anonyme Anzeigen, wenn selbe zu berücksichtigen sind. §. 297.
Anstalten, öffentliche; schwere Polizei-Uebertretungen gegen dieselben. (Beleidigung der Wache; — Mißhandlung von Patenten und Verordnungen; — Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung, der Schleußen, Brücken, Dämme und Warnungszeichen; — Meldung der Fremden; — Veränderung der Einwohner; — Aufnahme der Gesellen ohne Kundschaft; — Beförderung der Reisenden ohne Postzettel; Rückkehr der Abgeschafften; — Vergolden der Münzen; — Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. §. 72—85. Siehe auch die Nummern 132—186.
Anstiftung einer Uebelthat ist ein erschwerender Umstand. §. 389 ad k).
Antrieb eines Dritten zur Uebelthat ist für den Thäter ein Milderungsgrund. §. 390 ad d).
Anwendung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen nach Orts- und persönlichen Umständen. §. 7.
Anwerber zu geheimen Gesellschaften, Strafe derselben im Allgemeinen, §. 40 ad b) und 41; — wenn hier befindliche Ausländer dergleichen wagen, §. 47 ad a) und §. 48; — wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder Mitglieder hierzu anwerben. §. 49.
Antwort dem Gerichte zu geben ist Jedermann verbunden. §. 279.
— jede, des Verhörten, wie selbe in das Protocoll einzutragen. §. 345.
Antworten des Verhörten, wie sie dem Gerichtsschreiber zu dictiren seyen; jede ist dem Verhörten vorzulesen, oder zum Nachlesen vorzulegen; und wie deßhalb eine allfällige Veränderung in dem Protocoll vorzunehmen. §. 346.
— dürfen beim Verhöre nicht dem Verhörten an die Hand gegeben, noch auf irgend eine Art derselbe zu andern, als er sich freiwillig versteht, bewogen werden. §. 337.
— verweigerte; wie hierbei zu verfahren, §. 330 und 344. — Bei widersprechenden Antworten. §. 334.
Anzeige einer schweren Polizei-Uebertretung. Wer hierzu verpflichtet, §. 295; — wer hierzu berechtigt, §. 295; — was sie enthalten müsse, und ob der Name des Anzeigers geheim gehalten werden dürfe, §. 296; — Ausnahmen hiervon §. 296; — wenn auch bei anonymen Anzeigen zur Erhebung der Umstände geschritten werden dürfe. §. 297.
Anzeige, Unterlassung derselben; wegen einer geheimen Gesellschaft, §. 40 ad g), — Strafe §§. 45 und 46; — wegen Wohnungsveränderung von Bestandgebern, §. 78 ad a), b) und c); — einer unehelich Schwangern von ihrer Entbindung, §. 94; — von dem zu besorgenden Einsturze eines Hauses §§. 134 und 135; — von verbothenen Gewehren §. 126; — der Feuergefährlichkeit durch Rauchfanakehrer §§. 192 und 193; — einer entstehenden Feuersbrunst §. 208; — von verdächtigen Verkäufern und Pfandbesitzern überhaupt §§. 224 und 225; — wegen eines mit Wuth behafteten Thieres §. 141.
— unrichtige, der Zeit bei der Todtenbesichtigung, wo Jemand gestorben ist. §. 129.
— der Fremden, mit besonderer Rücksicht auf Prag. Nr. 166 und 167.
— einer heftigen Sinnesverwirrung bei einem Menschen an die Gesundheitsaufsicht. §. 140.
— der vorkommenden, von der Behandlung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommenen schweren Polizei-Uebertretungen an die Landesstelle. §. 286.
— der Nachlässigkeiten in Amtssachen, wo der Gegenstand höhere Hilfe und Ahndung erheischt, wer sie zu machen habe. §. 457.
Anzeiger eines verbothenen Spiels erhält ein Drittel der Geldstrafe. §. 266.
— einer Uebertretung kann verlangen, daß sein Name verschwiegen bleibe. §. 296.
Anzeigungen, rechtliche, sind der Grund zur Beschuldigung. §. 315.
— rechtliche, deren Quellen. §. 316—320.
— eines unbekannten Verbrechens, wenn selbe bei dem Verhöre vorkommen, wie sich zu benehmen. §. 339.
— wenn selbe vorhanden sind, wie viel

Digitized by Google

hiervon dem Angeschuldigten vorzuhalten sey, §. 331.

Anzeigungen, falsche, dem Beschuldigten vorzuspiegeln, ist verbothen, §. 343.

Apotheker, Verkauf verbothener Arzeneimittel. Strafe des Eigenthümers der Apotheke, §§. 100—103; — Strafe des Provisors, §. 102; — des Subjecten, §. 103; — Falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneien, §. 104 — 107; derselben Verwechslung oder unrichtige Ausgabe, §. 108; — Vorsichten beim Giftverkaufe, §§. 119—123; S. auch **Gift.** — Enthüllung der Geheimnisse eines Kranken, §. 224. — Wie dieselben zu behandeln, wenn sie Subjecten ohne Zeugniß aufnehmen, Nr. 173; — Heilung der Krankheiten ist ihnen untersagt, Nr. 240; — Welche Arzneikörper dieselben erzeugen dürfen, Nr. 260, 261, 262.

— **=Subjecte (k. k. Hof=)** gehören in die Classe der Beamten, Nr. 541.

Apotheken in Klöstern, mit Ausnahme jener der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen, werden aufgehoben, Nr. 234; — Vorschriften für die noch bestehenden, Nr. 235.

Arbeit, öffentliche; Fälle, in welchen dieselbe zu verhängen, §§. 71, 152, 154, 203, 205; — schwerere kann zur Abkürzung des Arrestes zuerkannt werden, §. 23; — Gemeindearbeit gehört unter die Verschärfungen der Arreststrafe, §. 19 ad e); — eine angemessene, ist mit der Bestrafung der Unmündigen zu verbinden, §. 31; — Handarbeit, eine jede, die mit dem Verhafte vereinbarlich ist, ist dem Untersuchten und dem zum Arreste ersten Grades Verurtheilten zu gestatten, §. 11.

Armeekreuz hat der Bestrafte während der Strafzeit abzulegen, Nr. 91.

Armenfond, demselben verfallen die Strafen an Geld, Waaren, Feilschaften und Geräthen, §. 9.

Armuth, drückende, gehört unter die Milderungsgründe, welche auf die Person des Thäters Bezug haben, §. 390 ad f).

Arrest. Von der Arreststrafe überhaupt, §. 8 ad d); Dauer derselben, §. 14; — Arrest des ersten Grades, §§. 11, 24, 25; — Arrest des zweiten Grades, §. 12; — Hausarrest, §§. 13, 25; — Arrest kann in Geldstrafe, und körperliche Züchtigung in Arrest verändert werden, §§. 23, 24, 25. — Wann das Urtheil auf Arrest dem Kreisamte, und wann der Landesstelle vorzulegen sey? §. 400 u. 402; — Arrest wegen verweigerter Antworten, oder offenbarer Unwahrheiten, §§. 330, 344; — zum Arrest Verurtheilte sind von den Criminal-Arrestanten abzusondern, §. 442; — bei längerem Arreste ist für die Familie des Sträflings zu sorgen, §. 443; — Detentions-Arrest, Nr. 670.

Arrest-Localitäten, Errichtung derselben bei Dominien, Nr. 35, 39.

Arrestanten, jüdische, dürfen am Sabbathe nicht zur öffentlichen Arbeit verwendet werden, Nr. 78, 79.

Arzeneien, wie die damit unbefugt Handelnden zu bestrafen seyen, Nr. 247, 248; — welche im Handverkaufe aus den Apotheken verkauft werden dürfen, Nr. 250; — deren Tarordnung, Nr. 251; — dieselben sind mit keiner anderen Benennung zu belegen, als unter welcher sie in der Provinzial-Pharmacopöe vorkommen, Nr. 253; — solche dürfen von Königsern nicht gekauft werden, Nr. 256; — der Handel mit denselben wird neuerdings untersagt, Nr. 258, 263.

Atzungsgebühr für den Verhafteten, wann und wie der Ersatz Statt finde, §§. 449—451; ferner die Nummern 718, 719, 728.

Aufbewahrung genießbarer Waaren in Gefäßen, welche denselben eine schädliche Eigenschaft mittheilen können, §§. 156, 157, 158, 160.

— nicht gehörige des Vorrathes von feuerfangenden Materialien, §. 196.

— unterlassene, der geladenen Gewehre, §. 127.

— der Untersuchungs-Acten, §. 452.

Aufenthalt, einen ordentlichen, einer Schanddirne geben, ist eine schwere Polizei-Uebertretung, §§. 257—259.

Aufenthaltsort, den letzten, hat der Beschuldigte anzugeben, §. 329; — darf der auf freiem Fuße Untersuchte nicht verlassen, §. 349.

Aufforderung mehrerer Menschen zur Widersetzung gegen einen in Ausübung seines Amtes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener, §. 51.

Digitized by Google

Aufhebung der Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Angeklagten und dem Beschädigten findet im Allgemeinen bei schweren Polizei-Uebertretungen nicht Statt, §. 22; — Ausnahmen hiervon, bei Veruntreuungen, Mißhandlung unter Eheleuten, und Ehebruch, §§. 171, 216, 248,

— **der Untersuchung**, wenn selbe Statt findet, §§. 377, 384, 386; — aus Mangel rechtlicher Beweise, wann diese Statt finde, §§. 384, 385; — wie das Urtheil in diesem Falle kund zu machen, §. 437; — eine Abschrift eines solchen Urtheils ist dem Untersuchten mitzutheilen, §. 437; — die Aufhebung der Untersuchung läßt in gewissen Fällen eine neue Untersuchung zu, §. 437; — Ersatz der Kosten bei aufgehobener Untersuchung, §. 449.

Auflauf, wer sich dessen schuldig mache; Strafen für die verschiedenen Theilnehmer, und zu beobachtende Pflichten, §§. 37, dann 51 — 55.

Aufschub der Kundmachung und Vollziehung des Urtheils, wenn solcher eintreten könne, §§. 426, 429, 438, 439.

Aufsehen bei der Verhaftnehmung ist zu vermeiden, §. 323.

Aufseher bei einem Baue sollen sich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen lassen, §. 187.

Aufsicht über die entlassenen Sträflinge, Nr. 693, 694.

— unterlassene bei Kindern, oder denen, die ihnen gleich zu halten sind, §§. 130, 131.

Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, §. 37 ad f); — wer sich derselben schuldig mache, §. 71; — das Verfahren hierüber gehört in Rücksicht der Gerichtsbarkeit unter die Ausnahmen, §. 285; — hiervon ist sogleich der Landesstelle die Anzeige zu machen, §. 286.

Augenschein, wann und wo derselbe vorzunehmen, §§. 300 — 304; — Beiziehung der Kunstverständigen, §§. 303 — 304; — Protocollirung des Erhobenen, §§. 309 — 314; — ebenso die mündlichen Anzeigen der Kunstverständigen, §. 310; — Unterlassung des Augenscheines bei Anzeige einer entdeckten Feuersgefahr, §. 193.

Ausgleichung (Straf-) bei Mißhandlungen, Nr. 83.

Auskunfts-Tabellen, wie selbe zu verfassen seyen, Nr. 686.

Ausländer, wenn sie schwere Polizei-Uebertretungen im Inlande begehen, sind nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandeln, §. 2; — ferner Nr. 20, 21 und 67.

Ausnahme in Rücksicht der Zuständigkeit des Verfahrens mit dem schwerer Polizei-Uebertretungen Beschuldigten, §. 282 — 287.

Ausrufen von Flugblättern ohne Erlaubniß der Behörde, §§. 63 — 67.

Aussage, wie sich dabei zu benehmen, §§. 309, 314; — wie selbe zu protocolliren, §§. 309; — Vorlesung der Zeugen-Aussage, §. 313; — wie die Bemerkungen nachzutragen, und zu fertigen seyen, Unterschriften, §. 314; — Aussagen der Zeugen, die in anderen Bezirken wohnen, §. 371; — Erforderniß der Zeugen-Aussagen zur Herstellung des rechtlichen Beweises, §. 367 — 370; — Aussagen der Mitschuldigen, wann sie eine nähere rechtliche Anzeigung seyen, und in wiefern sie als Zeugniß zur rechtlichen Ueberweisung zu gelten haben, §§. 320 ad d), dann 410, 411.

— des im Geständnisse begriffenen Beschuldigten ist nicht zu unterbrechen, §. 336; — eine andere, als wozu sich der Beschuldigte freiwillig versteht, zu erwirken, sind keine verbothenen Mittel anzuwenden, §. 343; — Aussage des Beschuldigten kann auch den Beweis herstellen, §. 370; — eine summarische Aussage ist durch die Obrigkeit von Reisenden, welche durch Ortschaften, Wälder ꝛc. ꝛc. mit brennenden Fackeln reisen, aufzunehmen, §. 206.

Ausschweifungen, XIII. Hauptstück, §. 245 u. d. f.

Ausstellung, öffentliche, Modalitäten und allgemeine Beobachtungen, §§. 19 ad c), 21, 118, 239, 402, 438, und Nr. 81.

Auswanderung, Verleitung hierzu, ist eine schwere Polizei-Uebertretung, §. 37 ad e); Strafe, §. 70; — sonstige Beobachtungen hierbei, §. 286, 407; — Verfolgung eines flüchtigen Ausländers, der sich dieses Vergehens schuldig machte, §. 441.

Digitized by Google

Ausweise, Nr. 690, 730, 731, 732, 734, 735, 736, 737, 738; für die Hauptstadt Wien, Nr. 739.
Auszug anstatt der Untersuchungsacten bei der Berathung vorzulesen, ist nicht gestattet, §. 382.

B.

Bach, Verunreinigung desselben, der einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient §. 152.
Baden an verbothenen Orten §. 93; — zum Baden sind eigene Plätze anzuweisen, Nr. 215; — welche Vorschriften diesfalls in Wien bestehen, Nr. 216.
Bau, Unterlassung und Nichtbeobachtung der Vorschriften hierbei §§. 133—138; dann 185—191; ferner Nr. 345, 346.
Bauführung ohne einen Baumeister und ohne vorläufige Feuerbeschau, §§. 190, 191.
Baumaterialien auf offener Straße ohne Erlaubniß, §. 174, 176, 177.
Baumeister, Pflichten und Obliegenheiten desselben, §§. 134—138.
Baumfrüchte, Diebstahl derselben, bei geringerem Werthe, §§. 210, 211.
Bäume (Allee), deren Beschädigung, Nr. 161; in Betreff der Obstbäume, Nr. 162, 163, 165.
Beamte (Staats-), deren Dienstunfähigkeit wegen Vergehen, Nr. 88, 89; — in Betreff pensionirter Staatsbeamten, Nr. 90; — die diesfalls für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften werden auf die provisionirten Witwen minderer Staatsdiener, pensionirten und provisionirten, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder ausgedehnt, Nr. 92; — welche Polizei-Uebertretungen den Verlust des Dienstes oder der Pension nach sich ziehen, Nr. 94; — Ausdehnung dieser Vorschriften auf ständische und städtische Beamte, Nr. 95; eben so auf herrschaftliche, Nr. 99; — Behandlung der Beamten, die ab instantia losgesprochen werden, Nr. 101; — wer unter einem Beamten verstanden wird, Nr. 190; — bezüglich pensionirter und quiescirter Beamten, Nr. 555. — Neu angestellte und und ungeprüfte Beamte sollen zur Ablegung der Prüfung aus dem Strafgesetze verhalten werden, Nr. 567.
Beamte, öffentliche, und die im Dienste der Grund- oder Ortsobrigkeiten selbst stehen, unterliegen wegen schwerer Polizei-Uebertretungen außer den Hauptstädten dem Kreisamte, §§. 284, 285.
— welche ohne Eid vollen Glauben verdienen, und wenn ihre Zeugnisse als rechtliche Beweise gelten, §§. 358, 359, 364.
— Bestrafung derjenigen, die sich in ihren Amtsverrichtungen thätige Beleidigungen erlauben, §§. 86, 87.
— welche die Anzeige einer ihnen bekannten geheimen Gesellschaft unterlassen, wie sie zu behandeln, §§. 40 ad g) 44—46.
— wer selbe in Amtssachen thätlich oder wörtlich beleidiget, wie zu bestrafen, §§. 56, 72, 73.
— gegen denselben kann der Verlust des Dienstes auf bestimmte Zeit, oder für beständig erkannt werden, §. 10.
Beamten, für einen öffentlichen sich ausgeben, ohne an sich unerlaubte Absicht, ist strafbar, §. 88.
Beerdigung eines Selbstmörders, §. 92.
— frühere, veranlaßt durch eine unrichtige Anzeige des Todesfalles, §. 129.
Befugnisse, Verlust derselben, als Strafe, §§. 8 ad c), 10, 57, 62, 65, 66, 68, 84, 85, 111, 112, 116, 117, 120, 121, 137, 153, 157, 158, 159, 186, 188, 195, 217, 220, 226, 230—232, 260, 402.
Begnadigung dem Beschuldigten verheißen, ist streng verbothen, §. 348. — Welche Gesuche dem Landesfürsten vorzulegen seyen, §. 431. — Die Begnadigung, d. i. die Milderung oder gänzliche Erlassung der Strafe kann nur bei schweren Polizei-Uebertretungen angesucht werden, §. 409. — Wer und wann solche anzusuchen habe, §. 428. Siehe hierüber auch: **Recurs**. — Ferner die Nummern 669 und 671 rücksichtlich der Begnadigungsgesuche.
Behörden, woraus sie zu bestehen haben beim Verhöre, §§. 288, 354. — Für schwere Polizei-Uebertretungen, §§. 282—287, 290, 299, 380.

Digitized by Google

— Unterordnung der politischen Behörden, §. 292. — Wucher, und Uebertretungen der Pestanstalten sind besonderen Behörden, oder auch dem Militär zugewiesen, §. 147, 233. — Behörden ausländische, deren Straferkenntnisse bezüglich des Vollzugs im Inlande, Nr. 22.

Beisitzer bei dem Verhöre, §§. 290, 291, 314; — bei der Urtheilsschöpfung, §. 380.

— Stimmrecht derselben, Nr. 619; — wenn dieselben beizuziehen seien, Nr. 620; — Bestimmungen rücksichtlich derselben für Tirol, Nr. 621; — Nähere Erörterungen hierüber, Nr. 622, 623, 624, 631, 633.

Bejahung einer Frage, gibt dem Geständnisse noch nicht die Kraft eines Beweises, §. 352 ad d).

Bekenntniß, welche Eigenschaften es haben müsse, um einen rechtlichen Beweis herzustellen, §§. 352—354.

Belehrungen haben die oberen Behörden den unteren zu ertheilen, §§. 403, 404, 457.

Beleidigung wörtliche oder thätige eines Beamten oder einer Wache, §§. 56, 72, 73.

Belohnung durch, dem Zeugen in den Mund gelegte Aussage, hat keine rechtliche Beweiskraft, §. 367 ad d).

Berathschlagung bei der Urtheilsschöpfung der Untersuchungsbehörde, §. 381—395.

Berathschlagungs-Protokoll ist den Akten bei deren Einsendung an die höheren Behörden beizulegen. Nr. 619.

Bereisung, von der Gerichts- und obrigkeitlichen Behörde, worauf dabei zu sehen, §§. 458, 459.

Berggerichte haben keine Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen, Nr. 498.

Berichte (Polizei-), Nr. 732, 738.

Beschädigte, Vernehmung derselben bei Erhebung des Thatbestandes, §§. 312, 314; — welche in Hinsicht der Entschädigung auf den Rechtsweg zu verweisen seyen, §. 398.

Beschädigung durch Herabwerfen von Fenstern, oder Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten, §. 178.

— durch Ausreißen der ohne Aufsicht im Freien stehenden Pferde, §. 182.

Beschädigung durch verwahrlostes Halten schädlicher Thiere, §§. 142—146.

Beschau, Uebertretungen gegen die Gesundheits-, §§. 148—151, 153.

Bescheide über Anfragen bezüglich der Entschädigungsansprüche, Nr. 632.

Beschimpfungen an öffentlichen Orten, §. 241; ferner Nr. 438.

Beschreibung der Person des Beschuldigten, ist wieder denjenigen, auf den sie zutrifft, eine rechtliche Anzeigung, §. 320 ad a).

— flüchtiger Thäter, §. 441.

— von verdächtigen Gegenständen aus Gold und Silber, Nr. 373.

Beschuldigte, wem das Verfahren mit denselben zustehe, Nr. 405.

Beschuldigung ungegründete; Bestrafung und rechtliche Erforschung derselben, §§. 234—236, 238—240, 315—320.

Beschwerdeführung, Verleitung zur grundlosen, §. 71.

Beschwerende Umstände einer schweren Polizei-Uebertretung, und was hierbei überhaupt zu beobachten ist. §§. 353, 388, 389, 395, 397.

Bestandgeber müssen die Veränderung der Bestandnehmer gehörig anzeigen, §. 78.

Bestätigung der Urtheile durch höhere Behörden, §§. 400—407.

Bestechung eines Zeugen, §. 367 ad d).

Bestimmtheit und Deutlichkeit im Ausdrucke wird zum rechtlichen Geständnisse erfordert, §. 352.

Besuch der Verhafteten, wenn derselbe Statt finde, §. 12.

Betretung, hierauf ist die Untersuchung einzuleiten, §. 320 ad g); — wenn bei der Betretung die Verhaftung an der Stelle vorgenommen werden müsse, §§. 91, 118, 202, 207, 221, 224, 328.

Betrügereien, Strafen und Arten derselben, §§. 210—212, 226.

Betteln, Modalitäten desselben. Strafen hierauf, §§. 261—265; ferner die Nr. 450, 451, 452.

Bettelpässe, Ausfertigung derselben ist das Verbrechen des Betruges, Nr. 395.

Bettgeher, die Veränderung derselben

Digitized by Google

ist binnen 24 Stunden anzuzeigen, §. 78 ad b).

Beweggründe des Urtheils sind den zum Recurse berechtigten Personen binnen 24 Stunden auszufolgen, §§. 420, 424.

Beweis, rechtlicher, in allen seinen Abstufungen, und Art und Weise der Herstellung, §§. 332, 334, 335, 343, 350—362, 365, 366, 369, 370, 377, 384, 385, 386, 400, 437, 449, 450.

— aus dem Zusammentreffen der Umstände, §§. 356, 360—362.

Bezeichnung (Waaren-), deren Verfälschung, Nr. 403.

Beziehen, das, neuer Häuser oder Gewölbe ohne vorläufige Erlaubniß, §. 139.

Beziehung eine nähere zwischen der That und der beschädigten Person wird zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände erfordert, §. 360.

Bibliotheken (Leih-), unbefugte, Haltung derselben, Nr. 128.

Bier, Verfälschung, §§. 156—158; ferner die Nr. 315, 317.

Bisquit (Wurm-), der freie Verkauf desselben ist verbothen, Nr. 252.

Blätter gestochene, Vorlegung des ersten Probeabdruckes an die Censur, Nr. 133.

Blei bei Eß- und Kochgeschirren, §. 159.

Bosheit des Thäters verschärft die Strafe, §. 30.

Bothengänge, wie selbe zu bezahlen, §. 448.

Branntwein, Verfälschung desselben, §§. 156—158.

— Erzeugungs-Apparate, Nr. 316.

Brennbare Materialien, deren Aufbewahrung, Behandlung u. s. w., §§. 196, 200, 201.

Brennholz, Aufbewahrung desselben, §§. 197, 199.

Briefe eigenhändige, die von einer verübten That Meldung machen, gründen eine nähere Anzeigung zur rechtlichen Beschuldigung, §. 320 ad c); — dienen bei schweren Polizei-Uebertretungen auch zur rechtlichen Ueberweisung, §. 357.

Briefwechsel mit geheimen Gesellschaften, §§. 40, 42, 47 ad e), 48, 49.

Brunnen-Verunreinigung, §. 152.

— dieselben müssen gedeckt, oder mit einem Geländer versehen sein, Nr. 195, 197, 343.

Buchbinder dürfen Gebetbücher verlegen, Nr. 131.

Buchdrucker, Buchdruckerei, Bücher-Verkauf, s. **Censur.**

Buchhändler- und Antiquar-Ordnung, Nr. 123.

— denselben ist nicht gestattet, reisende Commis im Lande herumzusenden, Nr. 129.

Bücher gelten bei schweren Polizei-Uebertretungen als rechtliche Beweise dessen, was sie enthalten, §. 358.

— Hausierhandel mit denselben, Nr. 122.

— Handel mit denselben ohne Berechtigung, ist eine schwere Polizei-Uebertretung, Nr. 127.

Buchstaben gegossene, deren Verkauf an nicht privilegirte Buchdrucker, Nr. 141.

C.

Cassen (Waisen-, Depositen-, Steuer- und Armen-Instituts-), deren unredliche Verwaltung, Nr. 399—402.

Censur. Druck oder Verkauf der Bücher ohne Erlaubniß, Bilder, Kupferstiche, Landkarten, Weglassung gestrichener Stellen; Hausieren unbefugtes mit Büchern, Gebethen, Liedern, Beschreibungen, Flugblättern; Winkelbuchdruckereien. — Strafen, und Behörden, welchen die Bestrafung zusteht, §§. 57—69, dann 285, 286, 407.

Censurs-Uebertretungen, Nr. 361.

Censurs-Vorschriften, General-Verordnung in Censurssachen, vom J. 1795, Nr. 113. — Jedes Manuscript soll nach dem Abdrucke zusammengeheftet werden, Nr. 114. — Vorschrift für die Leitung des Censurswesens vom J. 1810, Nr. 115. — Auf allen Druckschriften ist der Name des Verlegers beizufügen, Nr. 116. — Wie sich bezüglich der theologischen Schriften zu benehmen sei, Nr. 117. — Bezüglich der Waarenpreiszettel, Nr. 118. — In Betreff inländischer Manuscripte, die im Auslande gedruckt werden sollen, Nr. 119. — Was beim Drucke der Lotokos-Blanquetts zu beobachten sey,

Digitized by Google

Nr. 120. — In Betreff der an den Clerus von den Ordinariaten zu erlassenden gedruckten Verordnungen, Nr. 121.

Civil-Proceß, was zu beobachten, wenn sich bei dessen Verhandlung Anzeigungen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ergeben, Nr. 576.

Clerus; die schweren Polizei-Uebertretungen desselben hat das Kreisamt zu untersuchen, Nr. 540.

Confrontation, Behufs derselben ist der Beschuldigte an den Wohnort des Zeugen zu bringen, und die dortige Obrigkeit um die Vornahme der Amtshandlung zu ersuchen, Nr. 616.

Controllor, wenn derselbe in eine schwere Polizei-Uebertretung verfällt, so kann nach dem §. 284 eine Delegation Statt finden, Nr. 543.

Contumaz- und **Cordons-Vorschriften**, wer die Uebertretung derselben bestrafe, §. 147; ferner Nr. 530.

Correspondenz mit geheimen Gesellschaften macht der Theilnahme schuldig, §. 40 ad d), 42, 47 ad e), 48, 49.

— in Angelegenheit der schweren Polizei-Uebertretungen ist portofrei, §. 444; — mit ausländischen Behörden, Nr. 583, 588; — mit Ungarn, Nr. 584, 587; — mit den k. k. Militär-Behörden, Nr. 585, 586, 589; — auf die Couverte der Amts-Expedition ist auch jederzeit der Name der Provinz, wohin das Packet geht, anzusetzen, Nr. 590; — die Erlässe der Kreisämter und Magistrate an ungarische Jurisdictionen sind in lateinischer Sprache abzufassen, Nr. 591.

Creditspapiere, deren Verfälschung, Nr. 587.

Criminal-Gerichte haben die von den Dominien an selbe in Straffällen gerichteten Anfragen schleunigst zu erledigen, Nr. 612.

D.

Dach, dessen Besteigung von Gewerbsleuten, Nr. 297.

Dachzimmer, gesetzwidrige Anlage derselben, §. 190.

Damm an Flüssen, Beschädigung desselben, §. 76.

Dampfboote, Untersuchung rücksichtlich der Haltbarkeit derselben, Nr. 203.

Dampfkessel, Vorschriften und Beobachtungen über dieselben, Nr. 744.

Dampfmaschinen, Untersuchung derselben, Nr. 204; — Sicherheitsmaßregeln, Nr. 206.

Dauer der Strafzeit, ist im Urtheile auszudrücken, §. 397.

— der Verschließung der Unmündigen kann sich von 1 Tage bis zu 6 Monaten erstrecken, §. 29.

Delegirung des Verfahrens von der ordentlichen an eine andere Behörde, §§. 285, 287; dann Nr. 645; — dieselbe tritt bei Magistratualen ein, wenn gegen selbe in Amtsschriften Ausfälle enthalten sind, Nr. 558. — Zu derselben sind Magistratsbeamte nur in dringenden Fällen zu bestimmen, Nr. 560.

Denkmünzen, Vorschriften für die Verfertigung derselben, Nr. 135; — Denkmünzen auf die Eröffnung der Kaiser Ferdinands Nordbahn, Nr. 139.

Deutung eigenmächtige, der Antworten des Verurtheilten, ist streng verbothen, §. 346.

Dictiren, das, der Antworten, steht dem Behörten frei, §. 346.

Diebstahl, wenn derselbe als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen? §§. 214, 215. — Theilnahme an demselben, §. 212. — Wann die Strafloſigkeit eintrete, §. 216. — Geringerer, zwischen Aeltern und Kindern ꝛc., §. 213; ferner die Nr. 359, 360, 362; — wie bezüglich des Versuches zu verfahren sei, Nr. 361; — Wie der Diebstahl bezüglich des Werthes des gestohlenen Gutes zu behandeln sei, Nr. 369; — Ob der §. 156 des I. Theils St. G. B. II. ad b) auch auf die bestohlenen, in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Kinder und die Gattinn des Meisters oder dessen, der die Arbeit bedungen hat, anzuwenden sei, Nr. 370. — Wann der Diebstahl dem Betrage nach ein Verbrechen begründe, Nr. 371; — Was deßfalls beim Wilddiebstahle zu beobachten sey, Nr. 372. — Wann derselbe aufhört eine schwere Polizei-Uebertretung zu seyn, Nr. 406.

Dienstesentlassungen und Ueber-

Digitized by Google

setzungen (Anträge auf), Nr. 93, 96, 103.
Dienstgeber, welche sich Mißhandlungen gegen die Dienstbothen erlauben, Strafe derselben, §§. 165, 173; — sind berechtigt für ihre Leute den Recurs zu ergreifen, §§. 415, 428.
Dienstgesinde, Strafen für die manigfachen Vergehungen desselben, §§. 15, 16, 149, 150, 165, 173, 198, 199—201, 210, 211, 249, 250, 260, 268, 269, 283.
Dietriche, Verfertigung für unbekannte Personen, §§. 217, 218.
Dirnen öffentliche, die Bestrafung derselben ist außer erschwerenden Umständen der Polizei überlassen, §. 254.
Dörren des Holzes in der Heize, §. 198.
Drohung beleidigende, §. 241; — ist im Verhöre zu vermeiden, §§. 343, 352, 367 ad d).

E.

Ehe, unter nicht erfüllter Zusage der, geschehene Verführung und Entehrung, §. 251; — Eingehung einer gesetzwidrigen ohne Dispensation, §. 252; — Zwang der Kinder zu einer nichtigen, §. 253; — im Auslande geschlossene, §. 252.
Ehen, jüdische, Nr. 442, 444, 445, 446, 447.
Ehehinderniß, Verschweigung desselben, Nr. 443.
Ehebruch, Gattungen desselben, und Strafen, §§. 247, 248, 255, 256, 269.
Ehrenbeleidigungen, Arten derselben, und Strafen, §§. 234—244; ferner Nr. 82, 431, 432. — Wie die Beschuldigungen einer ordnungswidrigen Amtshandlung zu behandeln seien, Nr. 432, 433. — Ob die Ehrenbeleidigung aufhöre eine schwere Polizei-Uebertretung zu seyn, wenn die Parteien sich vergleichen, Nr. 439, 440.
Ehrverbiethung, verletzte, Strafe, §§. 239, 269.
Eid, dessen Abnehmung bei Richteramts-Candidaten, §. 291. — Bei Zeugenschaften, §§. 311, 364, 367; ferner Nr. 592, 594; — der Memonisten, Nr. 598; — der Juden, Nr. 600; — der Muhamedaner, Nr. 601; — derselbe soll vor einem Crucifix und zwei brennenden Wachskerzen abgelegt werden, Nr. 602. — Ausnahme für die helvetische Confession, Nr. 605.
Eintreibung des Ersatzes der Gerichtskosten, §. 451.
Eis, verbothener Gang darüber, — Schleifen auf demselben, §. 93.
Eisen (leichte Fuß-), finden beim Arreste zweiten Grades Statt, §. 12.
Enkel, für dieselben können auch die Großälteren den Recurs ergreifen, §§. 415, 428.
Entbindung darf eine unehelich Schwangere nicht verheimlichen, §§. 94, 95; — der, nahen Weibspersonen, ob das Urtheil kund zu machen, §. 439.
Entdeckung der schweren Polizei-Uebertretungen, §§. 276, 277, 278, 293, 325 ad c).
Enthaltung freiwillige, von Zufügung größeren Schadens, ist ein Milderungsgrund, §. 390 ad g).
Entlassung von Verbrechern und schweren Polizei-Uebertretern, Nr. 683—685.
Entschädigung, §§. 27, 216, 274 ad b), 280, 281, 312, 325 ad d), 341, 397, 398; ferner die Nr. 368, 627, 628.
Entschädigungsklage, Nr. 629.
Entschuldigung mit Unwissenheit des Gesetzes gilt nicht, §. 1.
Entsetzung vom Dienste oder Amte ist eine Strafe schwerer Polizei-Uebertretungen, §§. 8 ad c), 10.
Entweichung nach der That, ist ein Umstand zur Beschuldigung und Ueberweisung, und hat bei Polizei-Uebertretern bei der Betretung die Verhaftung zur Folge, §. 323.
Entwendungen zwischen Verwandten, §§. 213, 269; dann Nr. 405.
Erdichtung falscher Umstände, §. 389.
Erforschung der schweren Polizei-Uebertretungen ist die Pflicht der politischen Obrigkeiten, §§. 226—257, 298.
Erhebung des Thatbestandes, §§. 298, 299, 300—303, 308—314, 340, 341, 375; ferner Nr. 562.
Erlöschung der schweren Polizei-Ue-

Digitized by Google

bertretungen und ihrer Strafen, §§. 171, 216, 241, 248, 270—275.

Ernte, wo die, auf den Feldern noch steht, oder noch nicht eingeführt ist, soll in der Nachbarschaft kein Feuer aufgemacht werden, §. 203.

Ersatz, vollkommener, des zugefügten Schadens ist ein Milderungsumstand, §§. 216, 271, 390, 398, 444, 449, 450, 451.

Erscheinen (für das), gebührt dem Beschädigten keine Vergütung, Nr. 708; — ebenso nicht den Finanzwach-Individuen, wenn selbe als Beschuldigte oder als Zeugen vor Gericht erscheinen, Nr. 709, 710.

Erzieher, welche ihre Zöglinge mißhandeln, §§. 165, 172.

Erziehung sehr vernachlässigte, ist ein Milderungsgrund, §. 390 ad a).

Erziehungskosten, wenn Aeltern, die ihre Kinder mißhandeln, solche zu tragen nicht vermögen, was zu veranlassen sei, §. 168.

Essenz (Lebens-), Verboth des Verkaufs derselben, Nr. 243.

Eßgeschirre dürfen nicht aus Zinn, das mit Blei vermischt ist, verfertiget werden, §. 159.

F.

Fackeln, brennende, vor hölzernen Brücken, Ortschaften und Wäldern sind auszulöschen, §§. 204—207.

Fässer, Verstellen öffentlicher Plätze damit, §§. 174—177.

Fahren, unvorsichtiges und schnelles, wodurch Jemand beschädigt oder getödtet wird, §§. 96, 97, 179, 180; ferner die Nummern 218—220; — das Fahren mit beladenen Fracht- und Leiterwägen durch die innere Stadt Wien, so wie das Einfahren vierspänniger Bierwägen ist verbothen, Nr. 222; — wie die Miether eines Wagens, mit dem unbehutsam gefahren wurde, zu behandeln seyen, Nr. 342.

Fangeisen, Legung derselben, Nr. 194.

Farben, welche die Zuckerbäcker benützen dürfen, Nr. 287, 288; — mit welchen die Kleiderstoffe nicht überstrichen werden dürfen, Nr. 326; — für Kinderspielwaaren, Nr. 287.

Fasten gehört unter die Verschärfungen der Arreststrafe, §§. 19, 20, 23.

Fehlgeburt einer unverheiratheten Weibsperson, §§. 94, 95.

Feindschaft eines Zeugen, gegen den Beschuldigten, verhindert dessen Beeidigung und schwächt seine Glaubwürdigkeit, §. 366 ad c).

Feldfrüchte, Diebstahl derselben, §. 210; ferner Nr. 635.

Feuer aufgemachtes auf freiem Felde oder bei Scheuern, §. 203; ferner Nr. 198.

Feuersgefahr, drohende, §§. 185—209, 268. (Feuerlöschordnung-Uebertretungen gegen dieselbe.)

Feuerwerke in der Nähe von Häusern abzubrennen ist verbothen, §. 209.

Fiaker. S. Kutscher.

Finanzwache (alias Gränz- oder Gefällenwache), Nr. 157, 493, 494, 496, 498, 499, 500, 501, 502, 546, 550, 551, 552, 554, 557.

Fischen, als Diebstahl — bei geringerem Werthe, §§. 210, 211.

Flachsbrechen bei Licht, §. 209.

Fleisch von einem nicht nach Vorschrift beschauten Thiere, §. 153; ferner Nr. 308.

Fleischbeschau, Republizirung der bestehenden Vorschriften hierüber, Nr. 308.

Fleischhauer, schärfere Strafen für dieselben bei Uebertretung der Satzung, Nr. 410.

Fliegensteine, deren Verkauf ist verbothen, §. 118 und Nr. 269.

Flüchtige, deren Behandlung und Verfahren gegen sie, §§. 288, 309, 310, 321, 322, 323, 441.

Flugschriften, §§. 57, 62, 63, 69; ferner die Nummern 124 u. 125.

Form: a) der Verhörs-Protocolle, §§. 310—314, 326—340, 345, 347; b) in welcher die Urtheile der Oberbehörde in bestimmten Fällen vorzulegen sind, §. 402.

Fragen, wie selbe zu stellen sind, §§. 330, 332, 333, 337, 340, 341, 344, 382, 383.

Fremde, wenn denselben die Unterredung mit dem Verhafteten zu gestatten, §. 12.

— besondere Vorschriften rücksichtlich derselben, Nr. 56, 57, 60, 64, 66.

Frist zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretungen und ihrer Strafen, §. 275; — zur Schöpfung des Urtheils bei der Untersuchungs-Be-

Digitized by Google

hörde, §. 381; — zur Kundmachung und Vollziehung eines Urtheils, das keiner höheren Bestätigung unterliegt, §§. 408, 438, 439; — bei Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, §. 437; — zu dem Recurse, §§. 416—419.

Fuhren zur Ablieferung des Verhafteten, §. 445, 446.

Fuhrwesen, Beurlaubte desselben, wie zu behandeln, Nr. 522.

Furcht, wenn dieselbe einer That zu Grunde liegt, so ist dies ein Milderungsgrund, §. 390 ad d).

G.

Galanteriewaaren-Händler dürfen nicht von verdächtigen Leuten Kostbarkeiten kaufen, §§. 221, 222.

Garde, welcher Gerichtsbarkeit die bei derselben Angestellten unterstehen, Nr. 511.

Gastwirthe, Verpflichtungen derselben, §§. 78 ad c), 156, 157, 158, 160, 175, 260.

Gattung der schweren Polizei-Uebertretungen, §§. 33—36.

Gebäude, neue, dürfen ohne vorläufig eingeholte Erlaubniß nicht bezogen werden, §. 139.

Gebrechen (Verstellung derselben), bei Bettlern, §. 263; — wenn wegen derselben die körperliche Züchtigung zu unterbleiben habe, §. 23 ad c). — Wesentliche, des Verfahrens, wie selbe verbessert werden, §§. 403—405.

Gebühren, von wem die Vorauslagen derselben zu bestreiten seien, §. 449.

Geburt, Zweifel über die Rechtmäßigkeit derselben, beim Ehebruche, §. 247.

Geburtsbücher, Zeugnisse aus denselben, gelten als rechtliche Beweise, §. 358.

Geburtsort des Beschuldigten ist in dem Verhöre zu erheben, §. 329.

Gedichte, Ausruf und Verkauf derselben, §§. 65—67.

Gefährlichkeit der That ist ein Erschwerungsgrund, §. 388 ad c).

Gefällenwache, s. **Finanzwache.**

Gefälls-Individuen, mit Creditiv angestellte, gehören nicht in die Cathegorie der Beamten, Nr. 574.

Gefangenwärter, deren Wahl aus dem Halb-Invaliden-Stande der Armee und dem Civile, Nr. 37.

Gefäße zur Aufbewahrung genießbarer Waaren, §§. 159, 160; dann Nr. 314.

Geistliche, katholische, welcher Gerichtsbarkeit sie unterstehen, §. 284; — sind zum Eide zu verhalten, wenn sie als Zeugen auftreten, Nr. 593; — Feldgeistliche, und gr. n. un. Clerus, Nr. 604.

Gelassenheit soll beim Verhöre angewendet werden, §. 342.

Geldbeträge als Strafen sind in Conventions-Münze zu entrichten, Nr. 28.

Geldsammlung von Unterthanen, zur Aufwiegelung gegen ihre Obrigkeiten, Strafe, §. 71.

Gelder (Arrest- und Schließ-), haben aufgehört, Nr. 33, 34.

Geldstrafen, Größe und Anwendung derselben, §§. 8 ad a), 9, 23 ad a), 24, 78, 266, 275, 402; dann Nr. 667, 739.

Gemeinde, aus der, des Untersuchungsortes, sind zwei Männer zur Schöpfung des Urtheiles beizuziehen, §. 380.

Genugthuung, s. **Entschädigung.**

Geräthe von dem, von einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen darf nichts verhehlt, oder entzogen, verkauft oder gekauft werden, §§. 148—151.

Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen, §§. 276—297, 441; — in Oberösterreich, Nr. 490; — in Italien, Nr. 491; — deren Bestimmung zwischen Civil- und Militärstellen, Nr. 505, 516, 517, 525.

Gerichtsdiener, dieselben haben in der Dienstleistung als Gerichtswache in der Amtskleidung zu erscheinen, Nr. 156.

Gerichtschreiber, ein beeideter, muß bei dem Verhöre gegenwärtig seyn, §. 290, 291.

Geringschätzung, absichtliche, einer Classe von Menschen, erschwert öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen, §. 241.

Gesandtschaften, auswärtige, ihr Personale und Domestiken unterliegen nicht den Landesbehörden, §. 283; dann die Nr. 526, 528, 529.

Digitized by Google

Geschäftsverhältnisse können die Arreststrafe abändern, §. 25.
Geschirre, Nr. 319, 327, 328, 330, 331; — dieselben müssen maßhältig verfertiget werden, Nr. 415.
Geschwister, Unzucht zwischen denselben, §. 246.
Gesellen, Vorschriften für dieselben, und Strafen der Uebertretungen, §§. 79, 156, 189, 191, 192, 200, 210, 211, 218. 229, 231.
Gesellschaften, geheime, §§. 37—50, 285, 286, 407 ad a), 441; — Beamte als Theilnehmer an demselben, Nr. 110.
Gesetzwidrige Handlungen, auch ohne böse Absicht und ohne erfolgten Schaden sind schwere Polizei-Uebertretungen, §. 5.
Geständniß, als Grund zur rechtlichen Beschuldigung, als Beweis, und wie selbes zu erlangen, §§. 336, 339, 342, 343, 351, 354, 362.
Gesundheit, Uebertretungen gegen dieselbe, §§. 147—160.
Getränke, eben daselbst.
Getreide, dessen Entwendung aus plombirten Säcken, Nr. 357.
Gewalt gegen Untersuchte auszuüben, ist strengstens untersagt, §. 343; — ein Geständniß auf diese Art erlangt, gilt in der Regel nicht als rechtlicher Beweis, §. 352 ad h). — Ebenso die Zeugen-Aussage, §. 367 ad d).
Gewehr, §§. 126, 127; dann Nr. 295.
Gewerbe, unzüchtiges mit dem Körper, §§. 254, 255, 257, 260.
— Kaufschilling für radizirte oder verkäufliche, wem derselbe zufalle, wenn dieselben wegen einer schweren Polizei-Uebertretung des Besitzers veräußert werden, Nr. 31; — was bezüglich der Anheimsagung gelte, Nr. 32.
Gewerbsleute, Vorschriften allgemeine, und Strafen, §§. 79, 124, 153, 196, 199—201, 218, 226—232; ferner die Nr. 409, 412, 413, 419.
Gewerbsverlust ist eine Strafe für schwere Polizei-Uebertretungen, §. 8 ad c), 10; — kann nur über Bestätigung des Urtheils von der Landesstelle erfolgen, Nr. 641.
Gewinn aus einer schweren Polizei-Uebertretung zugegangener, begründet für sich keinen rechtlichen Verdacht, §. 319; — ein wirklich bezogener jedoch, trägt zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände bei, §. 362 ad d).
Gift, Vorschriften, Beobachtungen und Strafen, §§. 115—124. — Die Zubereitung giftiger Mäusezelteln wird verbothen, Nr. 267; ebenso der Handel mit Mäusegift, Nr. 268; — ferner der Verkauf des Stangen- und des zu Oblarn erzeugten Schwefels, Nr. 270, 271; — so wie jenes der zu Czaiczkow gewonnen wird, Nr. 272; — Hüttenrauch, Nr. 273; — Rattenpulver, Nr. 274; — Kokelskörner, Nr. 275; - Jodine, Nr. 276; — Scherbenkobalt, Nr. 281. — Vorschriften bezüglich des Giftverkaufes und Handels, Nr. 277—280, 285, 286.
Glaubwürdigkeit eines Zeugen, was hierzu erfordert wird, §. 366.
Gnadengesuch, wem die Einreichung desselben, und in welcher Frist zustehe, §§. 428, 429; — welches dem Landesfürsten vorzulegen, §. 431.
Gnadenweg, Nr. 670.
Gold, geschmolzenes, und nicht bezeichnetes zu kaufen, oder nicht anzuhalten, Strafe, §. 223.
Goldarbeiter dürfen von verdächtigen Leuten keine Prätiosen kaufen, §§. 221—223.
Grab, dessen Beraubung, Nr. 364.
Grabschriften, jüdische, Nr. 132, 134.
Gränzwache, s. **Gefällenwache.**
Gruben- (Erdäpfel), Nr. 196.
Grad der Arreststrafe, §§. 11, 13, 25, 392, 395, 397.
Großjährigkeit ist zum Richteramte erforderlich, §. 291.
Gurken, s. **Nahrungsmittel.**
Gut (versperrtes), Nr. 356; — Ankauf eines verdächtigen, Nr. 408.
Gutachten müssen Aerzte, Wundärzte und Hebammen unentgeltlich abgeben, §. 446.
— wissenschaftliches, von wem dasselbe in Orten abzufordern sei, wo keine Facultät besteht, Nr. 382.

H.

Haarfärbungsmittel, das unter dem

Digitized by Google

Namen „Selenite“ bekannte, ist verbothen, Nr. 290.
Hafner dürfen nicht feuergefährliche Oefen setzen oder Röhren ziehen, §§. 188, 189.
Handel mit Liedern und Gebethen, Nr. 130.
Handel unbefugter mit Büchern, Arzeneien, Giftwaaren, mit alten Sachen von Kindern gekauft, §§. 64, 109, 219, 220.
Handelsleute, besondere Vorschriften für dieselben in strafgesetzlicher Beziehung, §§. 115—125, 195, 196, 200, 201.
Handlungen, welche schwere Polizei-Uebertretungen seien, s. Einleitung III, IV und V; ferner §§. 4, 5, 183, 209, 238, 240.
Handzeichen, wenn es statt der Unterschrift, und unter welchen Vorsichten es anzusetzen sei, §§. 313, 347.
Händel (Streitigkeiten), wobei Jemand verletzt wird, §§. 163, 164.
Hartnäckigkeit des Beschuldigten, Verfahren hierbei, §§. 330, 335.
Hauptschlüssel nach bedenklichen Formen verfertigen, §§. 217, 218.
Hauseigenthümer, Vorschriften für dieselben in strafgesetzlicher Beziehung, §§. 40 ad c), 43, 44, 78, 134, 135, 139, 174, 193.
Hausierer dürfen nichts von Unmündigen Kindern kaufen oder eintauschen, §§. 219, 220.
— sind zu verhaften, wenn sie mit Fliegensteinen handeln, Nr. 282; — mit welchen Waaren dieselben nicht hausieren dürfen, Nr. 283; — Gifthandel derselben, Nr. 284.
Häusliche Züchtigung, §§. 4, 32, 165, 269.
Hebammen, §§. 10, 243, 446; — dieselben dürfen sich mit der Heilung der Kranken nicht befassen, Nr. 228, 229; — deren Name muß in das Taufbuch eingeschaltet werden, Nr. 239.
Herd, vorschriftswidrige Aenderung oder Anlegung desselben, §. 190.
Hetzen, bösartiger Thiere als Veranlassung einer Beschädigung, §§. 145, 146.
Heu soll feuersicher aufbewahrt werden, §§. 199, 201, 202, 203.
Hörensagen, eine auf, gegründete Zeugenaussage stellt keinen rechtlichen Beweis her, §. 367 ad c).
Holz, besondere Vorschriften rücksichtlich desselben, §§. 174, 197—199.
Holzdiebstahl, §. 76, 210; ferner Nr. 365.
Hostien, consecrirte, wenn selbe als corpus delicti aufgefunden werden, wie hierbei zu verfahren, Nr. 579.
Hund, wüthender, §. 141; — Verwahrung eines bösartigen, §. 154; — Strafe gegen das Anhetzen oder Reizen, §. 146.
Hunde, das Einfangen und Vertilgen derselben betreffend, Nr. 302, 303.
Hüttenrauch zu verkaufen ist nicht gestattet, und die wandernden Krämer, die diesen Artikel feilbiethen, sind sogleich zu verhaften, §. 118.
Huren, s. **Dirnen**, öffentliche.

J.

Jäger müssen geladene Gewehre verwahren, §. 127.
Jahrestabelle über schwere Polizei-Uebertretungen ist in der Regiftratur zu führen, §. 454.
Jahrmarktsdiebstähle sind gleich andern politischen Uebertretungen zu behandeln, Nr. 366.
Inhalt der Anzeige einer Uebelthat, worin er zu bestehen habe, §. 296; — des Protokolles ist abzulesen, §. 314; ferner §§. 336, 339, 359, 367 ad h), 382, 396. 398.
Injurien (Privat-), Nr. 12; — deren Behandlung, wenn selbe in Satzschriften vorkommen, Nr. 434; s. auch **Ehrenbeleidigungen.**
Inländer können nie des Landes verwiesen werden, §. 17.
Inquisiten, deren Vermögensverhältnisse sind zu erheben, Nr. 611; — deren frühere Lebensverhältnisse sind besonders zur Vermeidung einer incompetenten Aburtheilung bei Diebstählen von Seite der politischen Obrigkeiten genau zu erforschen, Nr. 376.
Instantia, ab, s. **Lossprechung.**
Invaliden, die außer dem Invalidenhause patentmäßig verpflegt werden, unterliegen der Civil-Jurisdiction, ebenso die in Civildiensten befindlichen, Nr. 507, 515.

Digitized by Google

Inzidenz-Beschwerden, worauf hierbei vorzüglich zu sehen ist, Nr. 607.
Irreführung des Richters durch Erdichtung falscher Umstände ist ein Erschwerungsgrund, §§. 389 ad m); — der Obrigkeit durch falsche Angaben in den Meldzetteln, §. 78 ad e).
Irrthum der Zeugen; was hierbei zu beobachten ist, §. 367 ad h et i).
Juden, deren Wiedereinschleichen nach geschehener Abschaffung, Nr. 168, 170; — deren Festtage, Nr. 479.
Jünglinge unter 18 Jahren werden mit Ruthen gezüchtiget, §. 16.

K.

Kaffeh-Surrogate, deren Erzeugung ohne specielle Bewilligung, Nr. 320.
Käse, Aufbewahrung desselben in kupfernen Geschirren ist verbothen, Nr. 311.
Kappern, mit Kupferoxyd gefärbte sind als sanitätswidrig verbothen, Nr. 291.
Karakter, Annahme oder Angabe eines falschen, §§. 78, 88, 210, 211.
Katastral-Beamte, deren Vorladung vor Gericht, Nr. 503.
Keller-Eingänge unter den Hausthüren sollen mit Gittern versehen seyn, Nr. 200.
Kennzeichen, vorgefundene, der Uebelthat, begründen eine nähere Anzeigung, §. 320 ad b).
Kindesmord, die darauf gesetzten Strafen sind von den Dominien zeitweise zu republiciren, Nr. 217.
Kinder können für ihre Aeltern den Recurs ergreifen; bei schweren Polizei-Uebertretungen um Begnadigung ansuchen, §§. 415, 428; — Aufsicht, unterlassene, über dieselben, §§. 130, 131; — Betteln derselben, §§. 264, 265.
Klempner dürfen keine feuergefährlichen Oefen verfertigen, oder Röhren ziehen, §§. 188, 189.
Knall-Präparate, deren Erzeugung, hängt von der Bewilligung der Landesstelle ab, Nr. 344.
Knoppern, deren eigenmächtige Einsammlung ist als Waldfrevel zu betrachten, Nr. 367.
Körper eines Selbstmörders wird verscharrt, §. 92.
Körperliche Beschaffenheit ist am Ende der Untersuchung beschreiben zu lassen, §. 438.
Kohlen, Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich derselben, §§. 199 — 201.
Kost für die Untersuchten, was hierfür aufgerechnet werden dürfe, §. 450; — für die Kunstverständigen, wenn sie herbeigerufen werden, ist zu vergüten, §. 446.
Kosten (Criminal-), Nr. 711; — in schweren Polizei-Uebertretungen, Nr. 712; — wer in Delegationsfällen dieselben zu tragen habe, Nr. 713, 716; — wer die Reisekosten eines mit der Untersuchung beauftragten Kreiscommissärs zu tragen habe, Nr. 714; — wem die Bestreitung der Untersuchungskosten obliege, Nr. 715; — wer die Kosten für Beheizung und Räucherung der Arreste ꝛc. ꝛc. zu tragen habe, Nr. 728; — Ministerial-Erklärung wegen des zwischen der k. preuß. und der k. k. österr. Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen, Nr. 747. — -Ersatz oder Vergütung in den auf schwere Polizei-Uebertretungen bezüglichen Fällen, §§. 398, 446, 447, 448, 449, 450.
Krämer, s. Handelsleute.
Kranke, allgemeine Vorschriften rücksichtlich derselben während und nach der Untersuchung, §§. 319, 320, 438, 439.
Kreisamt, Intervenirung desselben bei schweren Polizei-Uebertretungen, §§. 206, 284, 285, 286, 400, 401, 430, 456 — 459; — wann selbes die Untersuchung selbst zu führen hat, Nr. 559; — dessen Strafmilderungsrecht, Nr. 632, 637; — dessen Beaufsichtigung über die Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen, Nr. 740.
Kreis-Referenten haben bei Vereisungen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit als einen vorzüglichen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, §. 458.
Kriegsnachrichten ohne Erlaubniß ausrufen und verkaufen, §§. 64 — 67.
Kundmachung der Urtheile; was hierbei zu beobachten, §§. 400, 402, 407,

Digitized by Google

408, 431, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 447; ferner Nr. 673.

Kunstgriffe, um den Verhörten zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er sich selbst freiwillig versteht, dürfen nicht angewendet werden, §. 443.

Kunstverständige, Vorschriften rücksichtlich derselben, §§. 303—310, 312, 365, 446; — deren Gebühren betreffend, Nr. 706.

Kupferstiche, s. Censur.

Kuppelei, wer sich derselben schuldig mache, und Theilnahme, §§. 256—260; — Erläuterungen der vorstehenden Paragraphe, Nr. 448, 449.

Kutscher, besondere gesetzliche Anordnungen rücksichtlich derselben, und Strafen der Uebertretungen dieser Vorschriften, §§. 96, 97, 179, 180—182, 199, 202, 205, 206.

L.

Landwehr, deren Jurisdiction, Nr. 523.

Läugnen des Beschuldigten, §§. 330—335, 356—367, 400.

Lagerstätte des Verhafteten während der Untersuchung, §. 349.

Landesfürst, welche Gnadenwerbungen demselben vorgelegt werden müssen, §§. 431, 432.

Landesstelle, ihr Wirkungskreis in Hinsicht auf die strafgesetzlichen Fälle, §§. 287, 292. 401—407, 411, 412, 413, 414, 424, 430, 434. 440.

Laternen, öffentliche, Beschädigung derselben, §. 75; — Dienstgeber müssen hiermit versehen seyn, §. 201.

Leben, schwere Polizei-Uebertretungen gegen dasselbe, §§. 89—146.

Lebensmittel, Betrug im Maße und Gewichte, §§. 226—232.

Lebenswandel, ein untadelhafter, vor der begangenen That ist ein Milderungsgrund, §. 390 ad b).

Legion, unter welche Gerichtsbarkeit diejenigen gehören, welche bei derselben gedient haben, Nr. 514.

Lehrbrief, dessen Abnahme als Strafe, §. 103.

Lehrer, Straferkenntnisse gegen dieselben, wenn sie auf Dienstesentlassung lauten, sind der Studien-Hofcommission vorzulegen, Nr. 98.

Lehrjungen, auf dieselben findet bei Diebstählen der §. 156 II. lit. b) des I. Theils St. G. B. Anwendung, Nr. 375.

Leichenbeschau, Instruction hierüber, Nr. 580.

Leichnam eines Selbstmörders, wie derselbe zu beerdigen, §. 92.

Leihen (Geld-) auf ein Pfand eines verdächtigen Ueberbringers, §§. 219—225.

Leihverträge, wucherische, wie selbe zu behandeln, §. 233.

Leitung der Gerichtsbarkeit, §. 452—459.

Lieder ohne Erlaubniß ausrufen und verkaufen, §. 64—67.

Löschordnung, Uebertretungen derselben, §. 184 bis 209.

Lohnkutscher, s. Kutscher.

Lossprechungs-Urtheil, was es zu enthalten habe, wie und wann es kund zu machen sey, §. 427, 436.

Lottoscheine, deren Verfälschung, Nr. 389.

Lustseuche, Verheimlichung der Ammen, §. 132; der Schanddirnen, §. 254.

M.

Maaß, falsches, Nr. 386.

Magistrate, deren Wirkungskreis bei schweren Polizei-Uebertretungen, Nr. 487.

Magnesia, deren Einfuhr aus fremden Ländern ist verbothen, Nr. 244.

Magnetisiren, Verboth desselben, Nr. 245.

Mannspersonen, körperliche Züchtigung und sonstige Bestrafung derselben, §§. 16, 20.

Materialien, brennbare, deren Aufbewahrung, §§. 196, 200, 201.

Marksäulen bei Waldungen, deren Beschädigung, Nr. 158.

Mäusepulver, Verkauf desselben ist verbothen, §. 118.

Materialwaaren, die noch nicht allgemein bekannt sind, dürfen vor ihrer Prüfung von der Behörde nicht verkauft werden, §. 125.

Maurer, allgemeine Vorschriften für dieselben in strafgesetzlicher Hinsicht, §§. 185—187, 190, 191.

Maulbeerbäume, deren Laub, welches zur Fütterung der Seidenwürmer gehört, ist in jenen Ländern,

Digitized by Google

wo die Seidencultur einen Zweig der Landwirthschaft und Industrie bildet, als Baumfrucht anzusehen, Nr. 378.

Medaille (Civil-Ehren-), deren Verlust, Nr. 104.

Medicamenten-Taxe, deren Bekanntmachung, Nr. 426.

Mehl (Weiß-Roggen-), dessen Erzeugung ist verbothen, Nr. 421.

Meldung, Meldzettel, §. 78.

Merkmahle strafbarer Handlungen, §§. 301—304, 308, 320 ad b), 330, 362.

— einer heftigen Sinnesverwirrung sind der Gesundheitsaufsicht anzuzeigen, §. 140.

Militär. — Assistenz Nr. 495. — Eintheilung desselben in die militia vaga, und militia stabilis, Nr. 518. — Gerichtsbarkeit, Nr. 525. — Intervention des Militärs, wenn sich ein Soldat ertränket, Nr. 506. — Militär-Personen ausgetretene ohne Pension und Militär-Charakter unterliegen der Civil-Gerichtsbarkeit, Nr. 508. — Militär-Personen dürfen sich nicht freiwillig ihres Militärfori begeben, Nr. 519. — Militär-Kinder, deren Gerichtsbarkeit, so lange sie im Genuße einer Pension stehen, Nr. 512. — Mannschaft, beurlaubte, deren Gerichtsbarkeit, Nr. 531—534. — Officiere, welche bei Magistraten angestellt werden, stehen unter der Civil-Gerichtsbarkeit, wenn sie auch den Militär-Charakter beibehalten haben, Nr. 509. — Hausofficiere und Bediente der Militär-Personen, welcher Gerichtsbarkeit dieselben untergeordnet sind, Nr. 510.

— **Akademie** (Wiener-Neustädter-), deren aus dem Civile angestellte Lehrer, als: Oberbereiter, Tanz-, Fecht- und Sprachmeister, unterliegen der Civil-Jurisdiction, Nr. 524.

— **Heirathen**, Nr. 521.

— **Personen**, inländische, wenn sie sich eine Beschuldigung zuziehen, sind dem nächsten Militär-Commando zu übergeben, §. 283.

Militärstand, Entziehung von demselben, durch Selbstverstümmelung, §. 162.

Mischungen, der Gesundheit schädliche, §§. 156—158, 160.

Mißbrauch der älterlichen Gewalt, und des Rechtes der häuslichen Zucht, §§. 165—173.

Mißhandlungen, Strafen, §§. 165—173, 241, S. auch: **Ehrenbeleidigungen.**

— öffentlich angeschlagener Patente, Verordnungen ꝛc., §. 74.

Mitschuldige, Entdeckung derselben, und rechtliche Anzeigung durch dieselben, §§. 320 ad d), 325, 337, 343, 344. — Ob deren Aussage einen Beweis herstelle? Nr. 615. — Deren Haftung für die Criminalkosten, Nr. 711.

Mittel, rechtliche, zur Bewährung der Schuld oder Schuldlosigkeit beim gerichtlichen Verfahren, §§. 340, 341; — rechtliche, zur Ausführung des Recurses, §. 420; (betrifft auch die Ausfolgung der Beweggründe des Urtheils an den Recurrenten).

Miethgeld für die Unterkunft geheimer Gesellschaften ist nebst der Strafe verfallen, §§. 43, 44.

— das halbjährige, verfällt, wenn neu erbaute Häuser ohne vorläufige Erlaubniß bezogen werden, §. 139.

Milderung des Urtheils und der Strafe, §§. 400—402, 406, 407, 427, 428, 430, 431, 432.

Milderungs-Umstände bei schweren Polizei-Uebertretungen, §§. 390, 391, 395, 429, 432, 441.

Mohnköpfe, deren Absud, als Heil- oder Einschläferungsmittel der Kinder, ist streng verbothen, Nr. 296.

Montage (blaue) der Handwerker sind verbothen, Nr. 430.

Mühlsteine, Vorschriften rücksichtlich derselben, Nr. 205.

Münzbehörde, ohne Erlaubniß der obersten, darf Niemand ein Stoß- oder Preßwerk verfertigen oder halten, §§. 84, 85.

Münzen (außer Cours gesetzte), deren Vergoldung oder Versilberung ist verbothen, Nr. 183.

Müßiggang als Motiv der Bettelei, §§. 261, 262.

Muthwille, Gattungen des sträflichen, §§. 74—77, 152.

N.

Nachdruck, s. **Censur.**

Nachlässigkeit in Amtsgeschäften hat

Digitized by Google

die obere Behörde entweder selbst zu bestrafen, oder anzuzeigen, §. 457.
Nachschlags-Protokolle, Gattungen der nothwendigen, §. 453.
Nachsicht der Strafe, §§. 270, 273, 428, 429, 430, 432.
Nahrungsmittel, Verfälschung derselben, §§. 156—158, 160; ferner Nr. 744.
Nahrungsstand des Beschuldigten ist beim Verhöre zu erheben, §. 329.
Name des Anzeigers darf verschwiegen werden, §. 296.
— Beilegung eines falschen, §§. 78 ad e), 210, 211, 329, 396.
Namenlose Anzeige kann die Erhebung der bezeichneten Umstände veranlassen, §. 297.
Naturalien-Lieferungen, Unterschleife und Verfälschungen hierbei, Nr. 322.
Nutzen, aus der Uebertretung gezogener, gründet allein keinen rechtlichen Verdacht, §. 319.
— aus der Uebertretung gezogener gründet keine Ueberweisung, §. 362 ad d).

O.

Oberbehörde bei schweren Polizei-Uebertretungen ist die Landesstelle, §§. 292, 455—459.
Oberste politische Behörde, derselben sind die politischen Behörden untergeordnet, §§. 229, 407, 413, 424, 430, 431, 455.
Obrigkeiten, Aufwiegelung der Unterthanen gegen selbe, §. 71; — Wirkungskreis und Obliegenheiten derselben, §§. 276—293, 455—459.
— (Grund-), wann dieselben die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen haben, Nr. 484, 488.
Orden, Bestimmung hinsichtlich des Verlustes derselben durch schwere Polizei-Uebertretungen, Nr. 105.
Ordens-Decorationen, deren unbefugtes Tragen, Nr. 172.
Ordensritter (Maria Theresien-), deren Jurisdiction nach dem Austritte aus dem Militär, Nr. 520. — (Leopolds-), Jurisdiction derselben, wenn sie nicht von Adel sind, Nr. 556. — (Maltheser-), deren Eidesablegung, Nr. 595.
Ordnung, Uebertretungen zur Störung der öffentlichen, §§. 37—71.
Ort der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheils, §§. 34, 440, 442.

P.

Paß (Reise-), dessen Mißbrauch, Nr. 742.
Pechreißen in den Waldungen, wann und wo es zu gestatten ist, Nr. 363.
Pensionen und **Provisionen** können während der Untersuchung nicht suspendirt werden, Nr. 102.
Pensionirung der Witwen und Kinder solcher Individuen, welche sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Uebertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde, Nr. 100.
Pest, Uebertretungen der Anstalten gegen die, sind nach besonderen Gesetzen zu behandeln, §. 147; ferner Nr. 304.
Pestvergehen, deren erdichtete Anzeige ist kein Verbrechen, Nr. 435.
Pfefferkuchen, deren gesetzwidrige Bereitung, Nr. 325.
Plünderungen (feindliche), wie deren Theilnehmer zu behandeln seien, Nr. 358.
Politische Behörden für schwere Polizei-Uebertretungen sind die Grund- oder Ortsobrigkeiten, oder Magistrate, die Landesstelle, die oberste politische Hofstelle, und gewissermaßen auch die Kreisämter, §§. 276, 292, 456.
Polizei hat die Bestrafung der Schanddirnen zu handhaben, §. 254.
— **Directionen**, deren Wirkungskreis bei schweren Polizei-Uebertretungen, Nr. 486—488.
— **Soldaten**, deren Jurisdiction, Nr. 513.
— **Uebertretungen**, die im allgemeinen Krankenhause vorfallen, wo dieselben angezeigt werden müssen, Nr. 575.
Portogebühren, Befreiung hiervon bezüglich des Actenwechsels und der Correspondenz in schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten, Nr. 694, 697, 698, 699.
Postmeister, allgemeine Vorschriften

Digitized by Google

für dieselben in strafgesetzlicher Hinsicht, §§. 80, 204. (Verordnungen für selbe) in Betreff der Aufnahme von Reisenden, Nr. 176, 177, 178, 179, 544, 545.

Postporto bei Versendung der Untersuchungs-Acten, §. 444; ferner Nr. 694, 697, 698, 699.

Practikanten (beeidete), wie selbe in schweren Polizei-Uebertretungsfällen zu behandeln sind, Nr. 549.

Pressen (Drucker-, heimliche), sind aus Censurs-Rücksichten strenge verpönt, Nr. 140.

Protokoll, was es zu enthalten habe, und allgemeine Beobachtungen bei Aufnahme desselben, §§. 300—314, 345—349, 359, 372, 380, 382, 383, 399, 400, 421, 422, 436, 453.

Protokolle, böhmische, hiervon sind deutsche Uebersetzungen den Acten beizuschließen, Nr. 746.

Provisor, s. **Apotheker.**

Prüfung, strenge, aus dem Strafgesetze muß der Fähigkeits-Erklärung zum Richteramte vorausgehen, §. 291. — Nachsichten derselben sind nicht zu bewilligen, Nr. 568. — Wann und wie dieselbe vorzunehmen sey, Nr. 570, 571.

Pulver (Schieß-), allgemeine Vorschriften über den Verkauf und die Verwahrung desselben, §. 195; ferner die Nr. 347—351.

Punze, deren Verfälschung, Nr. 396.

R.

Rasende müssen unter Aufsicht gestellt werden, §. 130.

Rattenpulver, Verkauf desselben, § 118.

Rauchfangkehrer, Vorschriften und Beobachtungen derselben in strafgesetzlicher Hinsicht, §§. 192—194.

Raufhändel, wobei Jemand auf eine Art verletzt wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurücklässt; Strafe der Urheber und Theilnehmer, §. 163, 164.

Rausch, s. Trunkenheit.

Recepte, Mißbrauch derselben zur Entdeckung der Geheimnisse eines Kranken, §. 224.

Recht, das, des durch schwere Polizei-Uebertretungen Beleidigten oder Beschädigten bleibt demselben vorbehalten, wenn der Beleidiger die Strafe ausgehalten, §. 27.

Rechtfertigung, Alles was zur, des Beschuldigten dienen kann, muß genau erhoben werden, §. 340.

Recurs, Belehrung und allgemeine Vorschriften hierüber, §§. 409—432; — die hierüber zu erstattenden Berichte sind durch die Kreisämter der Landesstelle vorzulegen, Nr. 640; — wer hierzu berechtiget sey, Nr. 647, 657, 658; — derselbe ist bei der politischen Obrigkeit einzubringen, Nr. 649, 650; — ob über ein von der Landesstelle bestätigtes Urtheil der Recurs Statt habe? Nr. 650—654; — bezüglich desselben in Sachen der Gewerbs- und Nahrungs-Polizei, Nr. 655; — ob Stiefältern für ihre Stiefkinder zu recurriren berechtiget seyen, Nr. 656; — was bezüglich der Fristen zur Einbringung der Recurse zu beobachten sey, Nr. 659, 660; — bei minderen politischen und polizeilichen Vergehen, Nr. 661; — Unterschied und Wirkung des Recurses und der Recurs-Anmeldung, Nr. 662.

Referat, s. Vortrag.

Register, genaue, über die in der Registratur befindlichen Acten sind zu führen, §§. 452, 453, 454.

Reisende, allgemeine Vorschriften für dieselben in strafrechtlicher Hinsicht, §§. 80, 204—207, 279, 281.

Reiten, schnelles und unvorsichtiges, §§. 96, 97, 179, 180. S. auch: **Fahren.**

Reizen bösartiger Thiere, §. 146.

Reue, thätige, bei Diebstählen und Veruntreuungen, wann sie die Straflosigkeit zur Folge habe, §. 216.

Richter, wer dieses Amt führen könne, §. 291; — in schweren Polizei-Uebertretungen, Nr. 107; — Bestimmung über deren Alter und Eigenschaften, Nr. 563; — wem deren Prüfung und Beeidigung obliege, Nr. 564, 566.

Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen, wer dasselbe ausüben könne, Nr. 565; — die Zuweisung der Ausübung desselben hängt von der betreffenden Obrigkeit ab, Nr. 573.

Rückkehr eines Abgeschafften, §. 81, 82.

Ruf, guter und übler; Einfluß desselben

ben auf das gerichtliche Verfahren, §§. 25, 293, 294. 319, 321, 323.
Ruheſtand, Uebertretungen gegen den öffentlichen, §§. 37—71.
Ruthenſtreiche als Strafe, §§. 16, 19.

S.

Saame (Stechapfel-, Datura-stramonium) auf Oehlpreſſen zu preſſen iſt ſtrengſtens verbothen, Nr. 289.
Saffran, deſſen Verfälſchung, Nr. 744.
Salz, deſſen Verkauf über den Tarifpreis, Nr. 391.
Sanitäts-Perſonale, welches bei ſtrafgerichtlichen Fällen zu verwenden iſt, Nr. 581.
Sanitäts-Uebertreter, welcher Gerichtsbarkeit dieſelben unterliegen, Nr. 305 und 306.
Satzung auf Mehl, Gries, Graupen und Hülſenfrüchte wird aufgehoben, Nr. 329; — Verfahren gegen Satzungs-Uebertreter, Nr. 414, 416, 417, 418, 420, 422, 423, 424, 425.
Säugende, gegen eine, wann die Vollziehung des Urtheils zu verſchieben, §. 439.
Schade, ſ. Entſchädigung, Erſatz; — deſſen Begriffs-Beſtimmung, Nr. 606.
Schatz, deſſen Verheimlichung, wie ſelbe zu beſtrafen, Nr. 18.
Schätzung, unpartheiiſche, des zugefügten Schadens, §. 312.
Schanddirnen, wie ſelbe zu beſtrafen, §§. 254—256.
Scheintod, Vereitelung der Vorſichtsmaßregeln dagegen, §. 129.
Schenkhäuſer, Beherbergung Fremder in denſelben, §. 78 ad d).
Schiffleute an der Donau, Verpflichtungen derſelben, Nr. 199.
Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Unterſuchten ſind verbothen, §. 342.
Schimpfnamen an öffentlichen Orten geben, §. 241; ferner Nr. 188.
Schleifen, ſ. Eis.
Schloſſer, allgemeine Vorſchriften für dieſelben in ſtrafgeſetzlicher Hinſicht, §§. 188, 189, 217, 218.
Schmähbilder, §§. 237, 240.
Schmähung, §§. 27, 71, 242.
Schottergruben, was dießfalls zur Verhüthung von Gefahren zu beobachten iſt, Nr. 201.
Schriften, eigenhändige, des Beſchuldigten in wie ferne ſie eine rechtliche Ueberweiſung begründen, §§. 320 ad c), 357, 444.
— Verbreitung religiös-ſchwärmeriſcher, wie zu beſtrafen, Nr. 126.
Schubsperſonen, deren Verpflegungsgebühr, Nr. 719.
— **-Recepiſſe**, Nr. 55.
Schüblinge, was rückſichtlich derſelben im Allgemeinen zu beobachten iſt, Nr. 59, 73, 74, 75, 76, 77, 680.
Schuld, wodurch der rechtliche Beweis derſelben hergeſtellt werde, §§. 351—359, 360—375, 377, 386.
Schuldloſigkeit des Beſchuldigten, wie ſie zu erweiſen ſey, §§. 332, 340, 375—377, 385, 386, 436, 449.
Schwachſinn eines Menſchen, Mißbrauch deſſelben zum Nachtheile deſſelben oder eines Andern, §. 210—212.
Schwämme, Vorſichten rückſichtlich derſelben, und Benennung der giftartigen, Nr. 324, 332.
Schwangere, wann denſelben das Urtheil kundgemacht, und an ihnen vollzogen werden ſoll, §. 439.
Schwärzungen ſind kein Gegenſtand des Strafgeſetzes, ſondern werden nach dem Gefällsgeſetze abgeurtheilt, Nr. 17.
Schwefelräucherungs-Apparate ſind vor ihrem erſten Gebrauche gehörig zu unterſuchen, Nr. 202.
Schweigen, hartnäckiges des Beſchuldigten, §. 330.
Sclavenhandel, geſetzliche Beſtimmungen und Strafen gegen denſelben, Nr. 340.
Seelſorger, ein, muß des Religionsunterrichtes wegen zu den unmündigen Sträflingen geſchickt werden, §. 31.
— wann ſelbe ſich einer ſchweren Polizei-Uebertretung ſchuldig machen, ſind in Rückſicht auf ihre Pfründen wie Beamte zu behandeln, Nr. 436; — Gerichtsbarkeit derſelben, Nr. 538.
Seifenſieder-Waaren, deren Verkauf in Illyrien, Nr. 428.
Selbſtmord, verſuchter, §§. 285, 286, 402; ferner die Nr. 207, 208, 211, 214; — Beerdigung der Selbſtmörder, Nr. 209, 210, 212, 213.
Selbſtverſtümmelung, wie ſelbe zu beſtrafen, §. 161, 162.

Digitized by Google

Seuche (Vieh-), Uebertretung der Vorschriften, §. 154, 155.
Sicherheit, öffentliche, Verletzungen derselben, §§. 34—85; — persönliche, §§. 35, 89—183; — des Eigenthums, §§. 184—233; — der Ehre, §§. 234—244.
Siegel, deren Erbrechung, Nr. 159, 160; — dieselben müssen in der Umschrift die Stelle benennen, welcher sie angehören, Nr. 185; — was in Betreff der Verfertigung der Amtssiegel zu beobachten sey, Nr. 186.
Siechknecht, Bestrafung desselben als Uebertreter der Sanitäts-Vorschriften, §§. 223, 224.
Signalstangen bei Ausmittlung der Bahnlinie zwischen Prag und der sächsischen Gränze, Nr. 380.
Sinnenverwirrung, heftige, eines Menschen ist sogleich anzuzeigen; §. 140; — nähere Bestimmungen hierüber, Nr. 298.
Sittenverderbniß, Handlungen, die hierzu beitragen, §§. 254—269.
Sittlichkeit, öffentliche, Vergehungen gegen dieselbe, §§. 62, 64, 245—268.
Speisegeschirre, vorschriftswidrige, Anfertigung derselben, §. 159.
Spengler, s. Klempner.
Sperrzeug, s. Dietriche.
Spiele, verbothene und betrügerische, §§. 210, 211, 266. Darunter werden auch gezählt: Wirbisch, Nr. 455; — Häufeln, Nr. 456; — das Ausspielen zinnerner Geräthschaften, Nr. 457; — Labet oder Zwick, Nr. 458; — Billardkegel, Nr. 459; — Zahlenlotto, Nr. 460; 463; — Rollet oder Chambarin, Nr. 461; — Biribis, Nr. 462; — Sticheln, Nr. 464; — Rauschen vulgo Ramschen, Nr. 465; — das unbefugte Halten eines Glückskastens, Nr. 466; — Riemstechen, Nr. 467; — Hanswurstspiel, Nr. 468; — Mauscheln, Tengeln, Chineseln, Präemeniren, Hafenbinden, Nr. 469; — Mantschella, Nr. 471; — Zapparln, Nr. 472.
Spritzen (zum Wurstfüllen) dürfen nicht aus Kupfer verfertiget werden, Nr. 318.
Staatsband, Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen, §§. 37—71.
Stallungen, Vorsichten, welche anzuwenden sind, §§. 199—202.
Stämpel, alle aus einer Untersuchung schwerer Polizei-Uebertretungen hervorgehenden Schriften sind davon befreit, §§. 284, 285.
— dessen Verwendung in schweren Polizei-Uebertretungen, Nr. 701, 702, 703.
Stand, s. Karakter.
Standeserhöhungen, welche zu gelten haben, Nr. 539.
Stände sind von den eidlichen Erhärtungen der Zeugenschaft nicht befreit, Nr. 596.
Steindruckerei, wer die Befugniß zur Ausübung derselben zu ertheilen habe, Nr. 142. Allgemeine Censurs-Vorschriften für Steindruckereien, Nr. 143, 144.
Steckbriefe finden wegen schwerer Polizei-Uebertretungen nicht Statt, §. 441; — ferner Nr. 677, 678, 679.
Stellung zum Gerichte, §§. 288, 289, 322, 349.
Steuergelder, deren Vorenthaltung, Nr. 397.
Stifter geheimer Gesellschaften, wie selbe zu bestrafen, §§. 40, 41.
Stimmen zur Urtheilsschöpfung können nicht schriftlich eingeschickt werden. §. 378.
Stockflinten, deren Verfertigung und Verkauf ist verbothen, Nr. 294.
Stockstreiche als Strafe, §§. 15, 16, 19.
Stoßwerk zu halten ist ohne höhere Bewilligung nicht erlaubt, §§. 84, 85; ferner Nr. 184.
Strafbestimmungen zwischen schweren Polizei-Uebertretungen und Vergehen, mit Rücksicht auf die für Letztere vor dem Erscheinen bei St. G. B. bestehenden Vorschriften, Nr. 15.
Strafen, Wirkungen der überstandenen oder nachgesehenen, §§. 27, 203, 206, 270, 272, 273—275, 426, 442, 498. — Deren Aufhebung bei Ehrenbeleidigungen, Nr. 437; — deren Bemessung, Nr. 43, 84; — wenn der Inquisit eine Fabriks-Unternehmung besitzt, Nr. 85, 86.
Straffälligkeit, bei der, tritt die Pflicht des Ersatzes der Gerichtskosten ein, §. 449.
Strafgelder bei Militär-Personen, Nr. 27; — deren Abnahme in Conv.

Digitized by Google

Münze, Nr. 29, 30; — Controlle rücksichtlich der Abfuhr derselben an die Armen-Institute, Nr. 26.

Strafgesetz, Gegenstände desselben. S. Einleitung VII. — Dessen Kundmachung für die General-Commanden zur Wissenschaft, Nr. 1; — dasselbe wird auf allen k. k. Universitäten und Lyceen gelehrt, Nr. 2; — es wurde für Istrien und Fiume kundgemacht, Nr. 3; — Kundmachung desselben in Galizien, Tirol, Dalmatien, Ober-Oesterreich, Salzburg, im Karlstädter Kreise, Nr. 5—9; — dessen italienische Uebersetzung Nr. 10; — bei Abweichungen in der Uebersetzung des St. G. B. ist sich an den deutschen Urtext zu halten, Nr. 11.

Straflosigkeit darf dem Untersuchten nicht zugesichert werden, §. 343.

Sträflinge dürfen zu herrschaftlichen Privatdiensten und Arbeiten nicht verwendet werden, Nr. 36; — sind in Strafhäusern nicht zu Hausknechtsdiensten zu verwenden, Nr. 38; — deren Verpflegung Nr. 40 — 42 u. 80; — deren Bestrafung, wenn selbe in Strafhäusern Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen begehen, Nr. 548, 553.

Straßen-Verstellung durch Wägen, Nr. 341.

Stroh, Verwahrung desselben, §§. 196, 197, 199, 201, 202.

T.

Tabakrauchen, Verboth desselben an feuergefährlichen Orten, §. 202; ferner die Nrn. 352, 353.

Tabellen (Jahres-) der politischen Obrigkeiten, §§. 454, 459.

Tag und Stunde des Verhörs ist im Protokolle über jede Sitzung anzumerken, §. 348; — des Anfanges und Schlusses der Untersuchung im Urtheile auszudrücken, §. 396.

Taglöhner, körperliche Züchtigung derselben, §§. 15, 210, 211, 268, 447.

Tandler, s. **Trödler**.

Taubstumme, deren Zurechnungsfähigkeit, Nr. 24.

Taxen (Gerichts-), §§. 444—451; ferner Nr. 696.

Taxordnung, Uebertretung derselben, §§. 226, 231.

Teiche, Fischdiebstahl in denselben, §§. 210, 211.

Thatbestand, wer denselben zu erheben hat, wenn sich der Uebertreter vor angefangener Untersuchung entfernt hat, Nr. 562; — S. auch: **Erhebung**.

Theilnahme an verschiedenen schweren Polizei-Uebertretungen, §§. 38, 40, 41—48, 216, 426, 441.

Theriak, Einfuhr desselben, Nr. 246, 249.

Thiere, Vorsichtsmaßregeln, wenn sich an denselben Zeichen der Wuth zeigen, §. 141; — wilde u. schädliche darf Niemand ohne Erlaubniß halten, §§. 144—146.

Tod des Uebertreters hebt alle Untersuchung und das ergangene Urtheil auf, insofern nicht auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden ist. §. 271.

Todten-Register als Beweisgrund, §. 358.

Töpfer, s. **Hafner**.

Trauung mit Verschweigung gesetzlicher Hindernisse, §. 252.

Trauungsbücher, Beweiskraft derselben, §. 358.

Tresne, deren Beimischung unter das Roggenmehl, Nr. 321.

Trödler dürfen nicht von unmündigen Kindern Sachen kaufen oder eintauschen, §§. 219, 220. — Denselben ist der Ankauf von Dietrichen, Schlüsseln und Auffperrhaken verboten, Nr. 407.

Trunk der Verhafteten, §§. 12, 20, 349.

Trunkenheit als schwere Polizei-Uebertretung, §§. 3, 267, 268; ferner Nr. 23.

Tumult, öffentlicher, wie hierbei einzuschreiten sei, Nr. 111.

U.

Uebersetzungen ämtlicher Acte, Nr. 700, 746.

Uebertragung des Verfahrens von der ordentlichen an eine andere Behörde, §§. 285, 287.

Uebertreter (Gesetzes-), verschärfter Befehl rücksichtlich der Entdeckung und Bestrafung derselben, Nr. 492.

Ueberweisung des läugnenden Beschuldigten, §§. 356—374.

Digitized by Google

Uhrmacher, Verfälschung ihrer Namen als Firma auf schlechten Uhren, Nr. 383.

Umstände, einen rechtlichen Verdacht erweckende, sind dem Ermessen der Behörden überlassen, §§. 316—320.

Unfähigkeit (Erklärung) der, zu einem Amte oder Geschäfte, §§. 8 ad c), 10.

Uniform, unbefugtes Tragen derselben, Nr. 192, 193.

Universität, Mitglieder derselben unterliegen bei schweren Polizei-Uebertretungen außer der Hauptstadt dem Kreisamte, §§. 284, 285.

Unmündige, wie selbe zu bestrafen, §§. 4, 28—30, 31, 32, 215, 219, 220, 442.

Unmündigkeit, ein der, nahendes Alter ist ein mildernder Umstand, §. 390 ad a).

Unparteilichkeit ist die erste und heiligste Pflicht des Richters, §. 340.

Unruhe, s. **Auflauf.**

Unschuld, s. **Schuldlosigkeit.**

Untauglichkeit, s. **Unfähigkeit.**

Unterbrechung des Verhörs ist zu vermeiden, §. 326.

Unterfertigung des Protokolls und Urtheils, §§. 347, 348, 380, 399; ferner Nr. 613.

Unterkunft geben, a) geheimen Gesellschaften, §§. 40, 43, 44; — b) Schanddirnen, §§. 257, 270.

Unterlassung, welche als schwere Polizei-Uebertretung zu betrachten sei, §§. 1, 5.

Unterredung des Untersuchten mit Andern, wenn sie Statt habe, §. 12.

Unterschrift, s. **Unterfertigung.**

Unterstützende Anzeigen, §. 319.

Untersuchung der schweren Polizei-Uebertretungen steht den politischen Obrigkeiten zu; — Zweck, Mittel, Modalitäten und sonstige Beobachtungen, §§. 248—250, 276, 282—286, 289, 315, 330—323, 325, 340, 341, 349, 366, 375, 377, 378, 379, 381, 386, 396, 415, 420, 437, 441—443, 449, 450, 458.

— chemische, von beigebrachten Giften, Nr. 577.

— jener Vergehen, deren Thäter sich vor Beginn der Untersuchung entfernt haben, Nr. 562; — Wiederaufnahme derselben, Nr. 674, 675.

Unterthan, für denselben kann die Obrigkeit den Recurs ergreifen, §. 415. — Wie die Mißhandlungen derselben von Seite herrschaftlicher Beamten zu bestrafen seien, Nr. 189.

Unterthansverhältniß ändert die Cathegorie des Vergehens nicht, Nr. 191.

Unwillen, ein heftiger, des Beschuldigten gegen den Beschädigten ist eine rechtliche Anzeigung, §§. 319, 360.

Unwissenheit als schwere Polizei-Uebertretung, §§. 105—107, 111, 112, 136, 138, 331.

Unzucht, Arten derselben, die als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln sind, §§. 246—260.

Urheber einer strafbaren Handlung, wie selbe zu bestrafen sind, §§. 41, 163, 228, 229, 389.

Urkunden (öffentliche), hierher gehören auch die Wechselproteste, Nr. 181; — die rentämtlichen Bücher über die Schulden der Grundholden sind keine öffentlichen Urkunden, Nr. 382; — die für die Unterthanen von einer Obrigkeit oder deren Beamten ausgefertigten Kauf- und Darlehens-Contracte sind öffentliche Urkunden, Nr. 384; — dieselben müssen von dem Vorsteher des Gerichts unterschrieben sein, Nr. 385; — die von Notarien ausgefertigten, sind öffentliche; — die von den Pfarrämtern zur Bewerbung um Findelkinder ausgestellten Zeugnisse sind öffentliche Urkunden, Nr. 398.

— Verfälschung derselben, wann diese als schwere Polizei-Uebertretung behandelt wird, §§. 210, 211, 320 ad c), 356—359; ferner Nr. 393.

Ursache, um die, der Anhaltung ist der Verhaftete zu befragen, §. 329, 331.

Urtheile, Wirkungen derselben, und allgemeine Beobachtungen hierbei. Kundmachungs-Patent, dann §§. 103, 307, 378—433, 434, 436 441. — Dieselben müssen in der Rathssitzung referirt werden, Nr. 618; — dieselben müssen die Recursfrist enthalten, Nr. 624; — auch das Decret einer allfälligen Delegation, Nr. 625; — dieselben dürfen dem Kreisamte nicht vorgelegt werden, wenn sie die Dauer eines einmonatlichen Arrestes nicht übersteigen, Nr. 635, 636; — auf Ab-

Digitized by Google

schaffung lautende und bereits bestätigte bedürfen keiner weiteren Bestätigung, wenn der Abgeschaffte nach der Hand wieder zurückkehrt, Nr. 638; — die Vorlegung der Urtheile hat außer Wien und den Provinzial-Hauptstädten in der Regel durch die Kreisämter zu geschehen, Nr. 639, 642; — Ob die unterbehördlichen Urtheile auch dann der Landesstelle vorzulegen sind, wenn zwar nicht die nach den §§. 23, 24, 25 des II. Thls. des St. G. B. abgeänderte, wohl aber die ursprünglich bemessene Strafe vor der Kundmachung des Urtheils der Landesstelle in Folge des §. 402 des II. Thls. des St. G. B. hätte unterlegt werden sollen, Nr. 644; — dieselben müssen der Landesstelle vorgelegt werden, wenn die Arreststrafe in eine Geldstrafe umgeändert wird, Nr. 645; — das von einer Civilbehörde geschöpfte Urtheil kann von einer Militärbehörde nicht abgeändert werden, Nr. — Abänderung eines Urtheils, 676; Nr. 666.

V.

Vaganten, Beobachtung rücksichtlich derselben in Bezug auf das Königreich Baiern, Nr. 71, 72.

Venerische Krankheiten der Weibspersonen die Ammendienste annehmen, oder ein Schandgewerbe treiben, §§. 132, 154.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums, §§. 227—229, 231.

Verbindlichkeit eines Jeden, auf die Vorforderung bei Gerichte zu erscheinen, §§. 279, 280.

Verblendung, abergläubische oder hinterlistige, §§. 210, 211.

Verbrechen der Kindheit und der Unmündigen, §§. 4, 28—32.

Verbreitung von Schmähschriften, s. **Censur.**

Verdacht, wann derselbe rechtlich sei, und eine Untersuchung nach sich ziehen könne, §§. 302, 315—320, 323 ad b), 331, 332, 337.

Verdienst durch Arbeit, ist dem Untersuchten zu gestatten, §. 11.

Vereine (Frauen-), allerhöchste Vorschriften für dieselben, Nr. 108.

Verfälschung der Lebensmittel und Eßgeschirre, §§. 136—160.

Verfängliche Fragen an den Beschuldigten zu stellen ist nicht erlaubt, §. 334.

Verfahren bei schweren Polizei-Uebertretungen, und was hierbei zu beobachten, §§. 273, 277, 282, 289, 441, 444.

Verfall von Waaren ꝛc. als Strafe, §§. 8 ad b), 9, 443.

Verfolgung durch Steckbriefe findet bei schweren Polizei-Uebertretungen nicht Statt, §. 441.

Verführung, Gattungen derselben, §§. 215, 246, 249—260.

Vergleich wegen Entschädigung bei Diebstählen, durch Dorfrichter zu Stande zu bringen, wird untersagt, Nr. 484.

Vergolden gangbarer Münzen, §. 83.

Vergütung, s. **Entschädigung, Ersatz.**

Verhaft, Vorschrift hierüber, §§. 29, 427, 442, 450, 451; — In wie fern derselbe in den Strafarrest eingerechnet werden könne, Nr. 87.

Verhaftete, was rücksichtlich deren Unterhalt und Verwendung zur Arbeit zu beobachten ist, Nr. 610.

Verhaftung, wenn sie Statt finde, §§. 86, 87, 210, 211, 321, 323, 349; — eine gegen die Vorschriften der Gesetze veranlaßte, wie selbe zu bestrafen, Nr. 187; — wie selbe bei geistlichen Personen und Beamten vorzunehmen sei, Nr. 608, 609.

Verheimlichung, Arten strafbare derselben, §§. 94, 95, 131, 132, 154, 155, 202, 230, 232, 252, 296; — Nähere Erörterungen hierüber, Nr. 109.

Verheißung gelinder Strafen, ist strengstens verbothen, §. 343.

Verhör über schwere Polizei-Uebertretungen, §§. 321, 325—342, 344, 347, 349, 381, 382, 383.

Verjährung der schweren Polizei-Uebertretungen und ihrer Strafen, §§. 270, 274, 275; ferner. die Nr. 475 —481.

Verkauf verbothener Gegenstände, §§. 57—68, 100—103, 109, 110, 115—125, 149, 150, 153, 156—158, 159, 160, 230—232.

Verläumdung als schwere Polizei-

Digitized by Google

Uebertretung, §§. 234, 235, 238, 240, 296.
Verlust der Befugnisse und Gewerbe als Strafe, §§. 8 ad c), 10, 58, 60, 62, 66, 68, 84, 116, 117, 120, 121, 133, 153, 157, 158, 159, 160, 186, 188, 195, 217, 220, 226, 230—232, 260, 402.
Vermuthungen schwankende, sind keine rechtlichen Anzeigungen, §§. 316, 337 ad e).
Vernachlässigung eines Kranken, §§. 113, 114.
Verpflegung der Schubspersonen, Nr. 719; — der Militäristen in Civil-Arresten, Nr. 720, 721; — ausländischer Inquisiten und Sträflinge, Nr. 722; — der Deserteure, Nr. 723, 725; — der in das allgemeine Krankenhaus gebrachten Sträflinge, Nr. 724; — für dieselbe ist im Urtheile kein Ersatz aufzuerlegen, Nr. 726.
Verschärfung der Arreststrafe und der sonstigen Strafen, §§. 18—20, 23 ad b), 29, 30, 402, 406, 407, 425; ferner Nr. 634.
Versorgungs-Anstalten für Arme, werden bei Bestrafung des Bettelns vorausgesetzt, §. 261.
Versuch einer Uebelthat macht strafbar, §§. 6, 362, 390 ad g); ferner Nr. 25.
Versteigerungen (öffentliche), was hierbei wegen der nachtheiligen Verabredungen zu beobachten sey, Nr. 429.
Verstorbene (plötzlich), wem rücksichtlich derselben die Erhebungen obliegen, Nr. 485.
Verstümmelung, wie selbe zu bestrafen, Nr. 333—339.
Vertheidigung des Beschuldigten, §. 375.
Vertreter eines Beschuldigten und Verurtheilten, §§. 340, 421.
Veruntreuung als schwere Polizei-Uebertretung, §§. 210—212, 214—216. — S. auch: Diebstahl.
Verwahrung vorgefundener Werkzeuge bei schweren Polizei-Uebertretungen, §. 302.
Verwandtschaft, nahe, ist bei Ehrenbeleidigungen ein erschwerender Umstand, §. 231.
Viehdiebstahl bei geringem Werthe, §§. 210, 211.
Vieh (pohlnisches Schlacht-), bezüglich des Verkaufes desselben, Nr. 310.
Viehseuche, Uebertretung der Vorschriften, §§. 154—155; Unterricht wegen Abhaltung und Abwendung derselben, Nr. 309.
Vollziehung des Urtheils, §§. 426, 429, 433, 436, 437, 438.
Vorauslagen der Gerichtskosten, §. 449.
Vorbereitung zu einer Uebelthat, §§. 362, 389 ad i).
Vorforderung, auf, der Obrigkeit ist Jedermann verbunden zu erscheinen, §§. 279—281, 321, 447.
Vorgesetzte, wie selbe zu bestrafen, wenn selbe gegen ihre Untergebenen falsche Beschuldigungen anbringen, §. 240.
Vormünder, allgemeine Beobachtungen für dieselben, §§. 165, 167, 169, 170, 415, 428.
Vorname des Beschuldigten ist im Verhöre aufzunehmen, §§. 329, 396.
Vorspannsfuhren bei Ablieferung eines Verurtheilten, §. 445.
Vorspiegelungen, falsche, §§. 343, 362.
Vortheil, der aus der Uebertretung gezogen wird, trägt zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände bei, §§. 319, 362 ad d).
Vortrag zur Berathschlagung, §. 382.

W.

Waaren, allgemeine Vorschriften für selbe in strafgesetzlicher Beziehung, §§. 8, 9, 125, 160, 174—177, 221—225, 227, 228, 230—232.
— (Medizinal-) Handel mit denselben, Nr. 264, 265.
Wache, §§. 13, 21, 51, 52, 55, 56, 72, 73, 92, 322. — Widersetzlichkeit gegen dieselbe, Nr. 152—154; — welche Rechte dießfalls der Gefällenwache zustehen, Nr. 155.
Wägen, bespannte, ohne Aufsicht, §§. 174—177, 182.
Wässer, gebrannte, deren Verfälschung, §§. 156—158.
Waffen (Tragen derselben), unbefugtes, wie zu ahnden, Nr. 19; — Verfertigung polizeiwidriger, Nr. 293; — Arreststrafe darauf, wenn dieses Vergehen mit anderen Vergehungen zusammentrifft, Nr. 623.
Wahnsinnige, Vernachlässigung derselben, §§. 130, 140.

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeit macht keinen rechtlichen Beweis, §§. 367, 384, 386.
Waisen-Verwalter (einer Stiftungs-Herrschaft) ist nicht als landesfürstlicher Beamter zu betrachten, Nr. 542.
Waldbeschädigungen, wie selbe zu bestrafen sind, Nr. 374.
Waldfrevel, wie derselbe zu bestrafen ist, Nr. 377; — Cartel rücksichtlich desselben mit Bayern, Nr. 379.
Waldzeichen, Nachmachung desselben, wie zu bestrafen, Nr. 387.
Wanderbücher, Patent hierüber, Nr. 174; — jeder Handwerksgeselle muß hiermit versehen seyn, Nr. 175; — nach ausgestandener Strafe ist dasselbe dem Handwerksburschen zurückzustellen, und hierin von der ausgestandenen Strafe nichts zu erwähnen, Nr. 687.
Warnungszeichen, deren Aufstellung, und Strafe der absichtlichen Beschädigung derselben, §§. 77, 133, 176.
Wasser (kölnisches), der Handel mit demselben wird unbedingt gestattet, Nr. 259.
Wechselproteste sind öffentliche Urkunden, Nr. 381.
Weibspersonen werden mit Ruthen gezüchtiget, §. 16; sonstige Strafen für selbe bei verschiedenen Vergehungen, §§. 247, 249—251, 254, 255, 439.
Wein- (Verfälschung), §§. 156—158; ferner Nr. 312.
— Lager, Nr. 313.
Werbung zu geheimen Gesellschaften, §§. 40, 41.
Werke (fortificatorische), deren Beschädigung, Nr. 164.
Widersetzung gegen die Obrigkeit, §§. 51, 52, 55, 56, 71.
Widerspänstigkeit bei dem Verhöre, §§. 330, 344.
Widerspruch in den Aussagen, §§. 334, 335, 367, ad h) et i).
Wiederaufnahme der Untersuchung, §. 437.
Wiederholung der Uebelthat, §§. 319, 388 ad h).
Wilddiebstahl, §. 210.
Windbüchsen, Vorschriften rücksichtlich der Verfertigung derselben, Nr. 292.
Winkelschreiberei, Vorschriften gegen dieselbe, und Strafen hierauf, Nr. 145—151.
Wirthshäuser, Vorschriften für dieselben in Illyrien, Nr. 741.
Witwen, Behandlung derselben in Rücksicht auf Alimentation, Sustentation, Gnadengaben u. s. w., deren Gatten sich schwere Polizei-Uebertretungen zu Schulden kommen ließen, Nr. 473, 474.
Wucher, §. 233.
Wundärzte, s. **Aerzte.**
Wuth bei Thieren ist anzuzeigen, §. 141; ferner die Nrn. 299, 300, 301.

Z.

Zahl nach fortlaufender, sind die Fragen und Antworten zu protokolliren, §. 345.
Zehrungskosten bei Reisen in schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten, Nr. 695, 704, 705, 709, 710.
Zeichnungen bei Stoffen, Fabrikaten und Manufacturen unterliegen den Censursgesetzen, Nr. 136, 137.
Zeit, Rücksichtsnahme auf dieselbe in strafrechtlicher Hinsicht, §§. 129, 275, 332, 353, 388, 397.
Zergliederung der Leichen, §. 129.
Zeugen sind zu erscheinen verpflichtet, §§. 279, 280, 305—307, 311—314, 335, 364, 366—372, 447.
— Aussagen, nähere Erörterungen hierüber, Nr. 404, 707.
— Verhöre, von ausländischen Behörden angesuchte, welche Formalitäten hierbei zu beobachten seyen, Nr. 599; — bei denselben in schweren Polizei-Uebertretungen gelten die Vorschriften des §. 377 des I. Thls. des St. G. B., Nr. 603.
Zeugnisse, allgemeine Bestimmungen hierüber, §§. 311, 358, 364, 365, 446; — Verfälschung derselben, Nr. 388; — bezüglich der Ausstellung derselben von Seite der Fabrikanten und Weber über die Aechtheit einer Waare, Nr. 394; — die von Dorfrichtern und Geschworenen in Ausübung ihrer Amtspflicht ausgestellten verdienen vollen Glauben, Nr. 614.
Ziegel, die Preisfatzung hierauf wird aufgehoben, Nr. 411; — vorgeschriebenes Maaß für dieselben, Nr. 437.

Digitized by Google

Zinngießer, die sich Verfälschungen der Eßgeschirre erlauben, §. 159.
Zisternen, Verunreinigung derselben, §. 152.
Zollbeamte, Gewaltthätigkeiten gegen selbe in Amtssachen, wie zu bestrafen, Nr. 112.
Zuführung der Schanddirnen, §§. 257—259.
Zueignung gefundener Sachen, §§. 210—211.
Zu- und Abnahme der schweren Polizei-Uebertretungen, wie ersichtlich zu machen, §. 454.
Zunftvorsteher, deren Beibehaltung nach begangener schwerer Polizei-Uebertretung, Nr. 106.
Zuckerbäcker, wie selbe zu bestrafen, wenn selbe ihre Waaren verfälschen, §. 166.
Züchtigung, körperliche, §§. 8 ad e), 15, 16, 19, 23 ad c), 400, 402, 438; — wenn selbe aufgeschoben werden müsse, Nr. 41; — in wiefern selbe bei Unterthansföhnen anwendbar sey, Nr. 45; — dieselbe findet bei dem Finanzwach-Personale nicht Statt, Nr. 46; — in wiefern selbe auf Militär-Urlauber anwendbar sey, Nr. 47; — Weibspersonen können während der Menstruation nicht mit Ruthen gezüchtiget werden, Nr. 48; — wie Weibspersonen gezüchtiget werden sollen, Nr. 49; — in wiefern den Stockstreichen auch Ruthenstreiche substituirt werden können, Nr. 50; — im lomb. venet. Königreiche ist die körperliche Züchtigung bei schweren Polizei-Uebertretungen aufgehoben, Nr. 51.
Zurückkehr eines Abgeschafften, §§. 81, 82; ferner die Nrn. 180, 181, 182.
Zurückstellung des veruntreuten Gutes, §. 216.
Zusammenkünfte, s. Gesellschaften.
Zusammenrottung, s. Auflauf.
Zusammentreffen der Umstände, §§. 360, 362, 389, 393, 400.
Zwang schließt die Beweiskraft eines Geständnisses aus, §. 367 ad d).
Zwangsarbeitshaus, Organisirung desselben in Prag, und Vorschriften über die Aufnahme in dasselbe, Nr. 682, 689, 690, 692.
Zweck der Untersuchung, §§. 325, 340, 341.
Zweideutigkeit in den Aussagen, §§. 352, 353.
Zwischenraum, der, zwischen der höchsten und der niedrigsten vom Gesetze bestimmten Strafe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, §. 25.

Digitized by Google

Chronologiſches Verzeichniß

der

in dieſem Handbuche enthaltenen, und auf die einzelnen Geſetzes-Paragraphe Bezug nehmenden Verordnungen und Directiven.

1754.

5. April. Waldordnungs-Patent. (Im Auszuge) 354, 355.

1756.

21. Februar. Hofdecret, 333.

1762.

7. Januar. Verordnung, 282.
31. December. Patent, 505.

1769.

26. Juni. Verordnung, 506.

1770.

11. Juni. Verordnung, 254.

1771.

15. April. Verordnung, 507.

1774.

2. Juli. Hofdecret, 255.

1780.

22. Juli. Hofdecret, 608.

1781.

1. Mai. Allgemeine Gerichtsordnung (§§. 162 u. 164.) Nr. 592.
31. Auguſt. Verordnung, 267.

1783.

21. Auguſt. Hofdecret, 223.

1784.

13. Februar. Hofdecret, 535.
27. April. Hofdecret, 536.
1. Mai. Patent, 453.
2. September. Verordnung, 268.
11. September. Hofdecret, 593.

1785.

Allgemeine Gerichts-Inſtruction (2. Abtheil. IV. Abſchn. §§. 14—24,) 594.
28. April. Verordnung, 299.
25. Juli. Verordnung, 269.
6. September. Hofdecret, 508.
21. November. Verordnung, 52.

1786.

28. Februar. Jagdordnung (im Auszuge), 194.
16. März. Verordnung, 454.
29. Mai. Hofdecret, 145.
3. Auguſt. Hofdecret, 509.
7. Auguſt. Hofdecret, 510.

1787.

3. März. Hofdecret, 33.
12. Juli. Hofdecret, 511.
6. Auguſt. Hofdecret, 537.
29. November. Hofdecret, 455.
20. December. Hofdecret, 243.

1788.

22. Juli. Hofdecret, 381.
24. November. Hofdecret, 307.

1789.

5. Januar. Hofkanzleidecret, 595.
13. März. Verordnung, 195.
26. März. Hofdecret, 456.
18. April. Verordnung, 196.
27. October. Hofdecret, 34.

1790.

7. Januar. Hofdecret, 244.
3. Auguſt. Hofdecret, 78.
16. Auguſt. Hofdecret, 146.
30. October. Hofdecret, 79.

Digitized by Google

1791.

16. Juni. Hofdecret, 512.
28. October. Hofdecret, 147, 596.

1792.

7. Januar. Hofdecret, 224.
3. März. Hofdecret, 538.
23. März. Hofkanzleidecret, 88.
9. September. Verordnung, 197.
12. October. Hofkanzleidecret, 140.
19. October. Justizhofdecret, 356.
18. December. Hofdecret, 539.

1793.

4. Januar. Hofdecret, 382.
31. Januar. Hofdecret, 141.
8. November. Hofdecret, 383.
2. December. Hofdecret, 225.

1794.

16. September. Böhmische Gubernial-Verordnung, 681.

1795.

22. Februar. Hofdecret, 113.
22. September. General-Verordnung im Censursfache, 122.

1796.

11. März. Directorial-Hofdecret, 89.
21. April. Böhmische Gubernial-Verordnung, 458.

1797.

6. April. Resolution, 384.
3. September. Verordnung, 295.

1798.

14. November. Hofdecret, 114.

1799.

19. April. Hofdecret, 385.
19. Juli. Polizei-Ministerial-Schreiben, 292.

1800.

20. Juni. Hofdecret, 357.
22. August. Hofdecret, 513.

1801.

20. März. Justiz-Hofdecret, 358.
27. September. Hofdecret, 514.

1802.

16. März. Böhmische Gubernial-Verordnung, 483.
19. April. Hofdecret, 152.

1803.

4. Februar. Hofdecret, 48.
7. April. Hofkanzleidecret, 516.
3. September. Stf. G. B. I. Th. (§§. 471—473.) — 675.
1. November. Böhmische Gubernial-Verordnung, 515.
7. December. Hofkriegsräthliches Reſcript, 1.
21. December. Hofkanzleidecret, 148.

1804.

4. Januar. Hofdecret, 563.
31. Januar. Hofdecret, 2.
13. Februar. N. Oeſt. Regierungs-Decret, 669.
21. Februar. Hofkanzleidecret, 409.
24. Februar. N. Oeſt. Regierungs-Verordnung, 180.
29. Februar. N. Oeſt. Regierungs-Decret, 638.
5. März. N. Oeſt. Regierungs-Decret, 574.
14. März. Hofkanzleidecret, 564.
28. März. Hofdecret, 410.
30. März. Hofkanzleidecret, 457.
5. April. Böhmische Gubernial-Verordnung, 484, 565.
27. April. Böhmische Gubernial-Verordnung, 694.
11. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 566.
18. Mai. Hofkanzleidecret, 624.
18. Mai. N. Oeſt. Regierungs-Verordnung, 459.
19. Mai. N. Oeſt. Regierungs-Verordnung, 540.
20. Mai. Hofdecret, 677.
5. Juni. Erläuterung der Justiz-Geſetzgebungs-Hofcommiſſion, 359.
12. Juni. Hofdecret, 411.
23. Juni. Böhmische Gubernial-Verordnung, 215.
6. Juli. N. Oeſt. Regierungs-Verordnung, 485.
26. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 320.
17. August. Erläuterung der Justiz-Geſetzgebungs-Hofcommiſſion, 360.
17. August. Böhmische Gubernial-Verordnung, 695.
1. September. Hofdecret, 130.
4. September. Hofdecret, 111.
24. September. Böhmische Gubernial-Verordnung, 207.
5. October. Justiz-Hofdecret, 153, 361, 362, 386, 387.

Digitized by Google

31. October. Hofkanzleidecret, 149.
2. November. Verordnung, 363.
29. November. Hofdecret, 226.
29. November. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 53.
20. December. Böhmische Gubernial-Verordnung, 617.

1805.

21. Januar. Decret der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission, 12.
3. März. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 632.
4. März, Böhmische Gubernial-Verordnung, 412.
11. März. Hofkanzleidecret, 31.
6. April. Hofkanzleidecret, 541.
12. April. Hofdecret, 54.
25. April. Böhmische Gubernial-Verordnung, 321.
17. Mai. Erläuterung der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, 80.
18. Mai. Hofdecret, 650.
18. Mai. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 364.
20. Mai. Hofkanzleidecret, 668.
8. Juni. Hofdecret, 304.
20. Juni. Böhmische Gubernial-Verordnung, 311.
29. Juli. Regierungs-Verordnung, 413.
26. August. Böhmische Gubernial-Verordnung, 166.
20. September. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 55.

1806.

18. März. Patent, 123.
8. Mai. Hofdecret, 639.
8. Mai. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 434.
17. Mai. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 388.
29. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 176.
27. Juni. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 25.
21. August. Hofkanzleidecret, 13.
28. September. Hofkanzleidecret, 14.
30. September. Hofdecret, 486.
30. September. Hofkanzleidecret, 15.
28. October. Hofdecret, 162.

1807.

12. Februar. Hofdecret, 227.
3. März. Hofdecret, 228.
2. April. Hofkanzleidecret, 347.
13. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 209.
2. Juni. Hofdecret, 184.
8. Juni. Hofkanzleidecret, 618.
11. Juni. Hofkanzleidecret, 583.
12. Juni. Justiz-Hofdecret, 112.
14. Juli. Hofdecret, 298.
30. Juli. Hofkanzleidecret, 637.
8. August. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 216.
25. August. Hofkanzleidecret, 414.
14. September. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 567.
1. October. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 365.
8. Oktober. Erläuterung der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission, 431.
12. November. Hofkanzleidecret, 322.
4. December. Hofkanzleidecret, 84.
4. December. Böhmische Gubernial-Verordnung, 256.
21. December. Patent, 348.
30. December. Hofdecret, 432.

1808.

21. Januar. Hofdecret, 433.
28. Januar. Hofdecret, 82.
Instruction für Hebammen (im Auszuge), 229.
Instruction für bürgerliche Wundärzte (im Auszuge), 230, 257.
Instruction für Aerzte welche in den k. k. Staaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind, 231.
15. Februar. Decret des böhmischen Appellations-Gerichts, 542.
19. Februar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 366.
10. März. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 198.
21. April. Hofkanzleidecret, 16.
9. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 450.
19. Mai. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 199.
18. Juni. Hofdecret, 609.
23. Juni. Böhmische Gubernial-Verordnung, 35.
24. Juni. Hofdecret, 517.
28. Juni. Hofdecret, 367.
28. Juli. Hofkanzleidecret, 674.
7. August. Hofdecret, 208.
9. September. Hofdecret, 56.
10. September. Böhmische Gubernial-Verordnung, 415.
15. September. Hofkanzleidecr., 518.
1. December. Hofkanzleidecret, 416.
6. December. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 36.

Digitized by Google

9. December. Gubernial-Verordnung, (?) 217.
21. December. Hofdecret, 417.
22. December. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 200.

1809.

10. Januar. Kundmachung der kön. Stadthauptmannschaft in Prag, 167.
2. März. Hofdecret, 157.
20. April. Hofdecret. 711.
22. April. Justiz-Hofdecret, 519.
21. December. Böhmische Gubernial-Verordnung, 124.

1810.

10. April. Böhmische Gubernial-Präsidial-Verordnung, 132.
16. August. Böhmische Gubernial-Verordnung, 442.
7. September. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 611.
10. September. Vorschrift zur Leitung des Censurswesens, 115.
5. October. Böhmische Gubernial-Verordnung, 116.
27. December Böhmische Gubernial-Verordnung, 308.

1811.

11. Februar. Hofkanzleidecret, 188.
7. März. Hofkanzleidecret, 334.
19. April. Justiz-Hofdecret, 682.
5. Mai. Hausier-Patent, 283.
1. Juni. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. (Hieraus die §§. 1293, 1294, 1295, 1323, 1324, 1331, 1332.) 606.
14. Juni. Hofkanzleidecret, 81.
21. Juni. Justiz-Hofdecret, 520.
19. Juli. Hofkanzleidecret, 44.
26. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 640.
22. August. Hofkanzleidecret, 610.
23. August. Böhmische Gubernial-Verordnung, 562.
27. August. Hofdecret, 17.
15. October. N. Oest. Regierungs-Circulare, 418.
17. October. Hofdecret, 683.
29. November. Hofdecret, 671.
7. December. Hofdecret, 312.
28. December, Hofdecret, 368.

1812.

6. Februar. Hofdecret, 712.
14. Februar. Hofdecret, 487.
14. Februar. Justiz-Hofdecret, 717.
20. Februar. Hofdecret, 159.
20. Februar. Hofkanzleidecret, 20.
14. März. Hofdecret, 488.
20. März. Hofdecret, 369.
2. April. Hofkanzleidecret, 49.
8. April. Böhmische Gubernial-Verordnung, 597.
28. Mai. Hofdecret, 489.
10. Juni. Normal-Vorschriften über die Heirathen in der k. k. Armee, 521.
1. Juli. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 296.
6. August. Hofdecret, 522.
28. August. Hofdecret, 50.
3. September. Hofdecret, 189.
3. September. N. Oest. Regierungs-Circulare, 85.
1. November. Hofkanzleidecr., 232.
12. November. Hofkanzleidecr., 718.
17. December. Allerhöchstes Cabinets-Schreiben, 110.
18. December. Hofdecret, 407.
18. December. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 575.

1813.

8. Februar. Hofdecret, 633.
13. März. Lotto-Patent (Auszug), 389, 460.
13. April. Hofkanzleidecret, 451.
15. April. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 67.
17. April. N. Oest. Regierungs-Verordnung. 26.
6. Mai. Erläuterung der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission, 443.
7. Mai. Hofkanzleidecret, 133.
31. Mai. Hofkanzleidecret, 233.
7. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 134.
16. Juli. Hofdecret, 523.
29. Juli. Hofkanzleidecret, 177.
10. August. Hof-Resolution, 641.
22. September. Hofdecret, 419.
30. September. Hofdecret, 58.
2. October. Hofkanzleidecret, 420.
21. October. Hofdecret, 183.

1814.

10. März. Hofkammerdecret, 270.
21. Juli. Hofkanzleidecret, 117.
13. September. Hofkanzleidecr., 271.
1. December. Patent, 323.

1815.

19. Januar. Hofkanzleidecret, 580.
19. März. Hofkanzleidecret, 90.
9. April. Böhmische Gubernial-Verordnung, 245.

Digitized by Google

24. April. Patent, 3.
13. Mai. Hofdecret. 91.
22. Mai. Hofkanzleidecret, 92.
14. Juni. Verordnung, 258.
6. Juli. Hofdecret, 719.
5. August. Hofdecret, 370.
28. September. Hofentschließung, 59.
5. October. Hofdecret, 713.
12. October. Hofkanzleidecret, 93.
24. October. Präsidial-Verordnung, 60.
9. November. Hofkanzleidecr., 720.
21. November. Hofdecret, 293.
26. November. Hofdecret, 94.

1816.

4. Januar. Hofkanzleidecret, 125.
10. Januar. Hofdecret, 598.
14. Januar. Hofkanzleidecret, 185.
23. Februar. Justiz-Hofdecret, 578.
4. März. Hofdecret, 51.
29. März. Hofkanzleidecret, 192.
20. April. Hofdecret, 4.
2. Mai. Hofkammerdecret, 135.
11. Mai. Hofdecret, 371.
30. Mai. Hofkanzleidecret, 193.
3. Juli. Hofkanzleidecret, 95.
6. Juli. Hofkanzleidecret, 246.
17. Juli. Hofdecret, 599.
20. Juli. Hofdecret, 5.
23. Juli. Hofdecret, 6.
26. September. Hofkanzleidecr., 108.
26. September. Böhmische Gubernial-Verordnung, 300.
3. October. Hofkanzleidecret. 684.
4. October. Obderennsische Regierungs-Verordnung, 7.
13. October. Hofkanzleidecret, 421.
5. November. Böhmische Gubernial-Verordnung, 61.
9. November. Hofdecret, 190.

1817.

23. Januar. Hofkanzleidecret, 37.
3. Februar. Hofdecret, 272.
7. Februar. Hofkanzleidecret, 342.
30. März. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 201.
6. April. Böhmische Gubernial-Verordnung, 62.
10. April. Hofkanzleidecret, 22.
20. Mai. Patent, 8.
28. Mai. Obderennsisches Regierungs-Circulare, 9.
20. Juni. Hofdecret, 273.
15. Juli. Patent, 390.
2. August. Hofkanzleidecret, 259.
16. August. Böhmische Gubernial-Verordnung
2. September. Hofdecret, 391.
4. September. Hofdecret, 63.
5. September. Böhmische Gubernial-Verordnung, 343.
18. October. Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission, 392.
4. November. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 126.
11. November. Commerzial - Hof-Commissions-Decret, 203.
17. November. Hofkanzleidecr., 626.
20. November. Hofkanzleidecr., 584.
28. November. Hofdecret, 543.

1818.

17. Januar. Hofdecret, 497.
29. Januar. Hofkanzleidecret, 96.
7. Februar. Justiz-Hofdecret, 372.
26. März. Hofkanzleidecret, 260.
28. April. Böhmische Gubernial-Verordnung, 274.
13. Mai. Commerzial-Hofcommissions-Decret, 142.
14. Mai. Hofkanzleidecret, 645. 721.
28. Mai. Hofkanzleidecret, 234.
11. Juni. Böhmische Gubernial - Verordnung, 642.
30. Juli. Hofkanzleidecret, 324.
13. August. Böhmische Gubernial-Verordnung, 210.
30. August. Justiz-Hofdecret, 64.
31. August. Hofdecret, 729.
19. September. Hofdecret, 45.
10. October. Allerhöchste Entschließung, 524.
30. October. Hofkanzleidecret, 504.
5. December. Böhmische Gubernial-Verordnung, 65.
21. December. Hofdecret, 730.
24. December. Hofkanzleidecret, 704.
31. December. Hofdecret, 600.
31. December. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 285.

1819.

14. Januar. Hofdecret, 436.
16. Januar. Hofkanzleidecret, 408.
21. Januar. N. Oest. Regierungs-Präsidial-Verordnung, 66.
11. Februar. Hofkanzleidecret, 247.
25. Februar. Hofkanzleidecret, 261.
9. März. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 218.
11. März. Böhmische Gubernial-Verordnung, 67.

Digitized by Google

30. April. Hofkanzleidecret, 731.
1. Mai. Hofdecret, 568.
7. Mai. Hofdecret, 43.
13. Mai. Hofdecret, 475.
13. Mai. Hofkanzleidecret, 651.
17. Mai. Hofkanzleidecret, 393.
11. Juni. Allerhöchste Entschließung, 492.
25. Juni. Hofdecret, 462.
25. Juni. Hofkanzleidecret, 585.
10. Juli. Kundmachung der Prager Stadthauptmannschaft, 219.
13. Juli. Hofkanzleidecret, 559.
15. Juli. Hofkanzleidecret, 275.
16. Juli. Hofdecret, 619.
23. Juli. Allerh. Entschließung, 659.
8. August. Hofdecret, 670.
12. August. Hofkanzleidecret, 262.
12. September. Hofkanzleidecr., 143.
20. September. Hofkanzleidecr., 656.
7. October. Hofdecret, 663.
15. October. Justiz-Hofdecret, 525.
16. October. Böhmische Gubernial-Verordnung, 173.
28. October. Hofkanzleidecret, 225.
9. December. Hofkanzleidecret, 444.
26. December. Hofdecret. 696.
27. December. Hofdecret, 620.

1820.

20. Januar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 445.
3. Februar. Hofkanzleidecret, 83, 685.
4. Februar. Hofkanzleidecret, 607.
14. Februar. Verordnung der oberennsischen Regierung, 490.
31. März. Böhmische Gubernial-Verordnung, 446.
6. April. Hofkanzleidecret, 202.
20. April. Hofkanzleidecret, 97.
30. April. Hofkanzleidecret, 68.
25. Mai. Hofkanzleidecret, 182.
16. Juni. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 422.
26. Juni, Böhmische Gubernial-Verordnung, 236.
13. August. Böhmische Gubernial-Verordnung, 586.
22. August. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 98.
23. August. Hofdecret, 186.
29. August. Allerhöchste Entschließung, 576.
3. October. Böhmische Gubernial-Verordnung, 252.
10. November. Hofkanzleidecr., 69.
21. November. Hofkanzleidecr., 657.
3. December. Hofkammer-Präsidial-Decret, 394.
17. December. Böhmische Gubernial-Verordnung, 325.

1821.

17. Januar. Hofdecret, 544.
20. Januar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 420.
25. Januar. Hofdecret, 313.
8. Februar. Hofdecret, 86.
12. Februar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 211.
15. Februar. Hofkanzleidecret, 191.
15. Februar. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 127.
8. März. Hofkanzleidecret, 248.
19. März. Hofkanzleidecret, 643.
7. April. Hofkanzleidecret, 627.
27. April. Hofkanzleidecret, 423.
15. Mai. Hofdecret, 545.
6. Juni. Hofkanzleidecret, 38.
19. Juli. Kundmachung des Prager-Magistrats. 346.
26. Juli. Hofkanzleidecret, 740.
23. August. Hofkanzleidecret, 561.
15. September. N. Oest. Regierungs-Circulare, 314.
17. September. Böhmische Gubernial-Verordnung, 70.
27. September. Böhmische Gubernial-Verordnung, 286.
27. September. Hofkanzleidecret, 18.
40. September. Hofkanzleidecret, 373.
15. November. Hofkanzleidecr., 686.

1822.

20. Januar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 136.
23. Januar. Hofkanzleidecret, 569.
7. Februar. Hofkanzleidecret, 652.
10. Februar. Hofkanzleidecret, 623.
7. März. Böhmische Gubernial-Verordnung, 263.
11. April. Hofdecret, 134.
18. April. Hofkanzleidecret, 406.
12. Mai. Verordnung der k. bairischen Regierung des Isarkreises, 71.
21. Juni. Hofkanzleidecret, 71.
12. Juli. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 631.
12. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 587.
24. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 118.
26. August. Böhmische Gubernial-Verordnung, 72.

Digitized by Google

29. August. Hofkanzleidecret, 160.
17. October. Hofkammerdecret, 697.
17. October. Böhmische Gubernial-Verordnung, 581.
22. November. Böhmische Gubernial-Verordnung, 237.
28. November. Hofkanzleidecr., 476.
31. December. Böhmische Gubernial-Verordnung, 276.

1823.

20. Januar. N. Oest. Regierungs-Decret, 526.
23. Januar. Hofkanzleidecret, 335.
21. März. Hofkanzleidecret, 616.
18. April. Hofdecret, 664.
2. Mai. Hofdecret, 437.
19. Mai. Hofkammerdecret, 705.
14. Juni. Hofkanzleidecret, 395.
26. Juni. Hofdecret, 238.
20. August. Hofkammerdecret, 463.
16. October. Hofkanzleidecret, 10.
28. October. Böhmische Gubernial-Verordnung, 119.
31. October. Böhmische Gubernial-Verordnung, 168.

1824.

8. Januar. Hofkanzleidecret, 635.
22. Januar. Hofkanzleidecret, 305.
30. Januar. Hofkanzleidecret, 396.
3. März. Böhmische Gubernial-Präsidial-Verordnung, 732.
3. März. Steiermärkische Gubernial-Verordnung, 634.
4. März. Böhmische Gubernial-Verordnung, 287.
14. März. Hofkammerdecret, 249.
28. Mai. Hofkanzleidecret, 449.
31. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 660.
11. Juni. Hofkanzleidecret, 615, 733.
24. Juni. Hofkanzleidecret, 614.
2. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 150.
23. Juli. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 374.
14. October. Böhmische Gubernial-Verordnung, 73.

1825.

3. Januar. Hofkammerdecret, 560.
14. Januar. Hofkanzleidecret, 424.
21. Januar. Hofkanzleidecret, 577.
29. Januar. Hofkanzleidecret, 625.
18. März. Hofkanzleidecret, 672.
1. April. Hofkanzleidecret, 448.
22. April. Hofdecret, 435.
19. Mai. Hofdecret, 128.
26. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 736.
10. Juni. Hofkanzleidecret, 345.
11. Juni. Hofkanzleidecret, 477.
2. Juli. Hofkanzleidecret, 239.
6. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 391.
7. Juli. Hofkanzleidecret, 99.
8. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 678.
14. Juli. Hofkanzleidecret, 144.
18. Juli. Hofkanzleidecret, 428.
21. Juli. Hofkanzleidecret, 264.
1. August. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 438.
2. September. Hofdecret, 19.
28. September, Hofkanzleidecr., 181.
13. October. Hofkanzleidecret, 463.
20. October. Böhmisches Gubernial-Circulare, 452.

1826.

30. Januar. Hofkanzleidecret, 465.
10. Februar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 466.
16. Februar. Hofkanzleidecret, 644.
28. Februar. Hofkanzleidecret, 306.
21. April. Hofkanzleidecret, (Zahl 10,370), 337.
21. April. Hofkanzleidecret, (Zahl 10,373), 338.
1. Juni. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 277.
15. Juni. Hofkanzleidecret, 439.
20. Juni. Hofkanzleidecret, 397, 722.
26. Juni. Hofkanzleidecret, 478.
28. Juli. Hofkanzleidecret, 214.
2. August. Hofkanzleidecret, 340.
11. August. Hofkanzleidecret, 336.
26. August. Justiz-Hofdecret, 601.
17. September. Hofkanzleidecret, 723.
27. October. Mährisch-schlesische Gubernial-Verordnung, 636.
2. November. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 109.
17. November. Justiz-Hofdecr., 602.
24. November. Böhmische Gubernial-Verordnung, 315.
26. November. Böhmische Gubernial-Verordnung, 724.
15. December. Hofkanzleidecret (Zahl 34,410), 653.

Digitized by Google

7. Juni. Hofkanzleidecret 164.
27. Juni. Hofkanzleidecret, 468.
16. Juni. Hofkammerdecret, 474.
30. Juli. Steiermärkische Gubernial-Verordnung, 469.
25. September. Galizische Gubernial-Verordnung, 425.
20. October. Allerhöchste Entschließung, 605.
4. December. Gubernial-Verordnung, 11.

1833.

Apotheker-Gremial-Ordnung (im Auszuge), 240.
10. Januar. Hofkanzleidecret, 440.
29. Januar. Hofkammerdecret, 709.
11. Februar. Hofkanzleidecret, 319.
26. Februar. Hofkanzleidecret, 655.
10. März. Hofkanzleidecret, 482.
26. März. Allerhöchste Entschließung, 23.
26. März. Hofkanzleidecret. 171.
19. April. Hofkanzleidecret. 378.
27. April. Allerhöchste Entschließung, 548.
2. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 205.
28. Mai. Mährisch-schlesisches Gubernial-Circulare, 329.
30. Mai. Hofkanzleidecret (Z. 11,447), 213.
30. Mai. Hofkanzleidecret (Z. 11,829), 250.
31. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 698.
1. Juni. Mährisch-schlesische Gubernial-Verordnung, 221.
4. Juli. Hofkanzleidecret, 46.
16. August. Hofkanzleidecret, 714.
18. September. Böhmische Gubernial-Verordnung, 690.
20. September. Hofkammerdecret, 698.
24. October. Böhmische Gubernial-Verordnung, 42.

1834.

7. Februar. Hofkanzleidecret, 341.
17. Februar. Hofkanzleidecret, 528.
20. Februar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 667.
6. März. Böhmische Gubernial-Verordnung, 691.
13. März. Hofkanzleidecret, 131.
4. April. Hofdecret, 529.
16. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 76.
23. Juli. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 178.
14. August. Kundmachung des böhmischen Guberniums, 352.
10. November. Steiermärkische Gubernial-Verordnung, 103.
19. November. Steiermärkische Gubernial-Verordnung, 294.
19. December. Hofkanzleidecr., 549.

1835.

Strafgesetzbuch über Gefälls-Uebertretungen, (§. 377), 403.
30. Januar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 692.
27. Februar. Hofkanzleidecret, 613.
24. März. Hofkanzleidecret, 172.
22. April. Hofkammerdecret, 153, 551.
16. April. Hofkanzleidecret, 550.
8. Mai. Hofkanzleidecret, 572.
10. Juni. Hofkanzleidecret, 666.
19. Juni. Allerh. Entschließung, 648.
25. Juni. Hofkanzleidecret, 441.
4. Juli. Hofkanzleidecret, 629.
8. Juli. Hofkanzleidecret, 28.
12. Juli. Hofkriegsrath (F. 788), 530.
20. Juli. Allerh. Entschließung, 104.
21. Juli. Hofkanzleidecret, 552.
29. Juli. Polizei-Präsidial-Schreiben, 29.
16. September. Hofkanzleidecr., 570.
21. September. Hofkanzleidecr., 316.
8. December. Hofkanzleidekr., 105.
11. December. Verordnung des Guberniums, zu Venedig, 726.
29. December. Hofkammerdecr., 699.

1836.

16. Februar. Hofkanzleidecret, 405.
25. Februar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 106, 693.
28. April. Hofkanzleidecret, 131.
8. Juni. Hofkanzleidecret, 330.
30. Juni. Hofkanzleidecret, 265, 426.
15. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 470.
22. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 727.
25. Juli. Hofkanzleidecret, 621.
29. Juli. Hofkanzleidecret, 251.
19. August. Hofkanzleidecret. 553.
24. December. Hofkanzleidecr., 479.

1837.

14. Januar. Circulare des Kreisamtes V. u. W. W., 297.

Digitized by Google

17. Januar. Hofkanzleidecret, 165.
18. Januar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 500.
20. Januar. Hofkanzleidecret, 121.
3. Februar. Hofkanzleidecret, 588.
4. Februar. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 161.
22. Februar. Umlaufschreiben der böhmischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, 494.
23. Februar. Umlaufschreiben der böhmischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, 493.
25. Februar. N. Oest. Regierungs-Circulare, 700.
26. Februar. Hofkanzleidecret, 241.
25. März. Circulare des Kreisamtes V. U. W. W., 554.
22. April. Obderennsische Regierungs-Verordnung, 589.
29. März. Circulare des Kreisamtes V. U. W. W., 350.
12. April. Steiermärkische Gubernial-Verordnung, 156.
13. April. Hofkammerdecret, 710.
17. April. Galizisches Gubernial-Circulare, 107.
5. Mai. Hofkanzleidecret, 531.
15. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 77.
26. Mai. Justiz-Hofdecret, 404.
27. Mai. Hofkanzleidecret, 495.
27. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 573.
18. August. Hofkanzleidecret, 630.
25. August. Hofkanzleidecret, 579.
11. September. Böhmische Gubernial-Verordnung, 74.
28. September. Hofdecret, 342.
6. October. Hofkanzleidecret, 532.
6. October. Polizei-Präsidial-Schreiben, 129.
26. October. Böhmische Gubernial-Verordnung, 533.
13. December. Hofkanzleidecr., 331.

1838.

30. Januar. Steiermärkische Gubernial-Verordnung, 734.
31. Januar. Hofkammerdecret, 157.
13. Februar. Hofdecret, 501.
9. März. Circulare des Kreisamtes V. U. W. W., 294.
6. April. Hofkanzleidecret, 30.
28. Mai. Hofkanzleidecret, 725.
4. Juli. Hofkanzleidecret, 555.
6. Juli. Hofkanzleidecret, 429.
17. Juli. N. Oest. Regierungs-Circulare, 332.
2. August. Hofkanzleidecret, 646.
1. September. Hofdecret, 502.
18. October. Hofkanzleidecret, 728.
17. November. Hofkanzleidecret, 87.
2. December. Hofkanzleidecret, 480.
4. December. Allerhöchste Entschließung, 658.
12. December. Studien-Hofcommissions-Decret, 447.

1839.

10. Januar. Circulare des Kreisamtes V. U. W. W., 351.
12. Januar. Currende des illyrischen Guberniums, 471.
24. Januar. Hofkanzleidecret, 279.
7. Juni. Hofkanzleidecret, 47.
28. Juni. Kundmachung der Polizei-Direction in Innsbruck, 353.
11. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 427.
25. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 139.
28. August. Hofkanzleidecret, 379.
3. September. Böhmische Gubernial-Verordnung, 590.
4. December. Circulare des Kreisamtes V. U. W. W., 622.
13. December. Böhmische Gubernial-Verordnung, 310.

1840.

11. Januar. Böhmische Gubernial-Verordnung, 716.
2. Februar Hofkanzleidecret, 673.
16. April. Hofkanzleidecret, 252.
17. April. Hofkanzleidecret, 472.
20. Mai. Laibacher Gubernial-Verlautbarung, 741.
11. Juni. Kundmachung des Wiener-Magistrats, 302.
19. Juni. Hofkanzleidecret, 737.
24. Juni. Hofkanzleidecret, 556.
6. August. Hofkanzleidecret, 557.
10. August. Hofdecret, 158.

1841.

25. Januar. Hofkanzleidecret, 706.
17. Februar. Hofkanzleidecret, 481.
12. März. Hofkanzleidecret, 558.
13. Mai. Hofkanzleidecret, 280.
16. Mai. Hofkanzleidecret, 206.
24. Mai. Hofkanzleidecret, 22.
1. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 503.

Digitized by Google

16. Juli. Hofkanzleidecret, 591.
29. Juli. Hofkanzleidecret, 317.
30. Juli. Böhmische Gubernial-Verordnung, 534.
13. August. Hofkanzleidecret, 179.
24. September. Mährisch-schlesische Gubernial-Verordnung, 281.
30. December. Böhmisches Gubernial-Decret, 496.

1842.

26. August. Hofkanzleidecret, 380.
2. September. Mährisch-schlesisches Gubernial-Circulare, 290.

1843.

21. Februar. Hofkanzleidecret, 701.
8. März. N. Oest. Regierungs-Verordnung, 222.
21. April. Böhmische Gubernial-Verordnung, 738.
28. Mai. Böhmische Gubernial-Verordnung, 702.
7. Juli. Hofkanzleidecret, 703.

1844.

5. April. Präsidial-Verordnung des Ollmützer-Kreisamtes, 289.
8. Mai. Mährisch-schlesische Gubernial-Verordnung, 291.
30. Mai. N. Oest. Regierungs-Kundmachung, 744.
14. Juni. Mährisch-schlesisches Gubernial-Circulare, 745.
11. September. Umlaufschreiben des Ollmützer-Kreisamtes, 746.
6. October. Mährisch-schlesisches Gubernial-Circulare, 743.
12. December. Mährisch-schlesisches Gubernial-Circulare, 742.

1845.

30. Juni. N. Oest. Regierungs-Circulare, 747.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z160301502

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

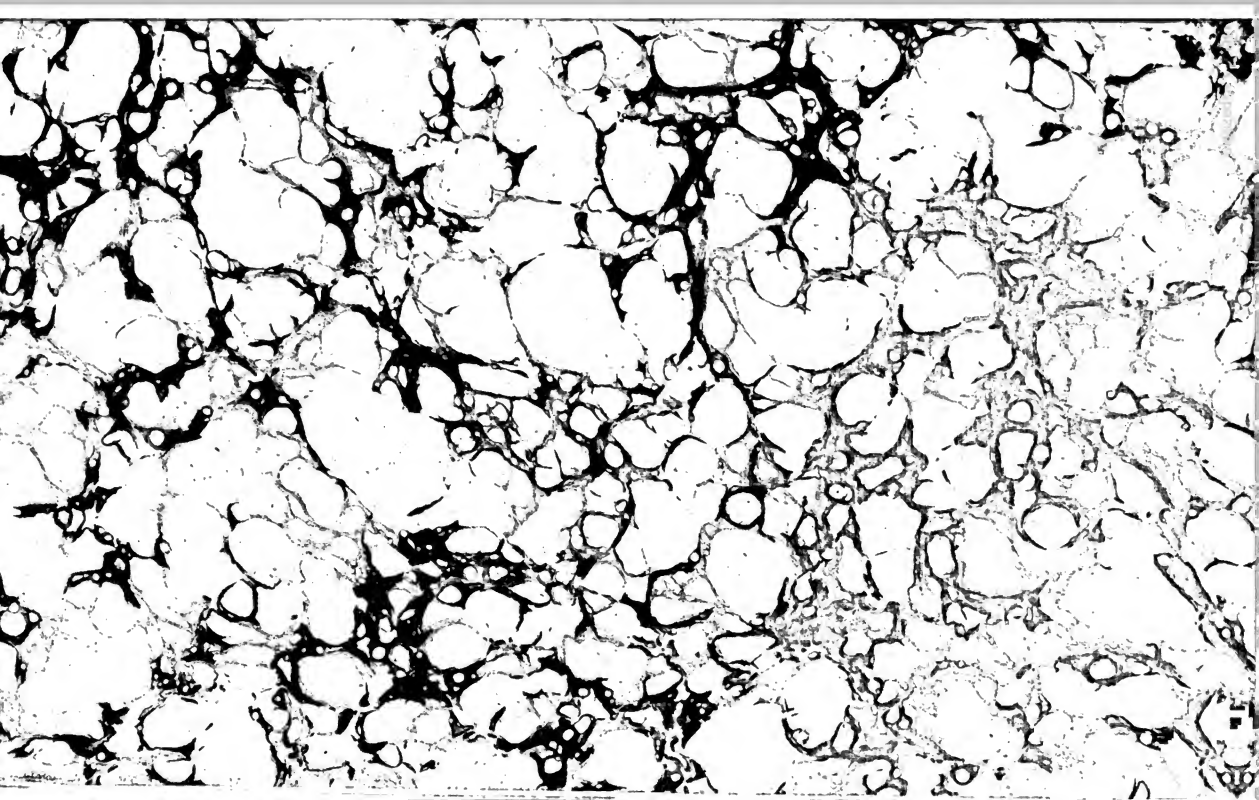
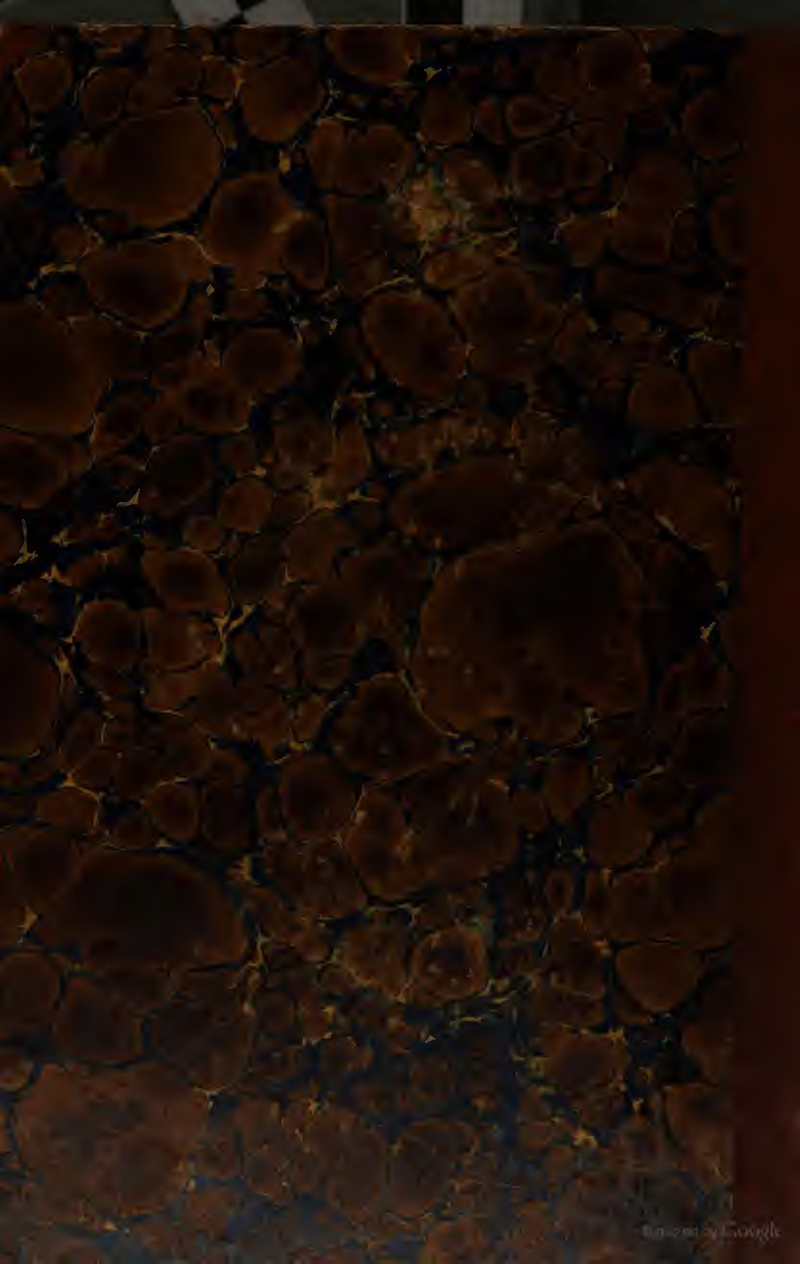
WIEN
GEBUNDEN BEY
F. KRAUSS
BU..GERSPITZ..